ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Verein für Socialpolitik (Ed.)

Book

Der Wucher auf dem Lande. Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik

Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. XXXV

Provided in Cooperation with:
Verein für Socialpolitik / German Economic Association

Suggested Citation: Verein für Socialpolitik (Ed.) (1887) : Der Wucher auf dem Lande. Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik, Schriften des Vereins für Socialpolitik, No. XXXV, ISBN 978-3-428-57282-3, Duncker & Humblot, Berlin, https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/285874

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Der Wucher auf dem Lande

Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik





Duncker & Humblot *reprints*

OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Wucher auf dem Lande.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XXXV.

Der Wucher auf dem Lande.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1887.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der

Wucher auf dem Lande.

Berichte und Gutachten

veröffentlicht

vom

Verein für Socialpolitik.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1887.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Theile sind vorbehalten.
Die Verlagsbuchhandlung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nachdem der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik in seiner Sitzung vom 28. December 1885 beschlossen hatte, zur Vervollständigung der früheren Berichte über die ländlichen Verhältnisse einen besonderen Sammelband über das Vorkommen des Wuchers auf dem Lande zu veröffentlichen, übernahm der Unterzeichnete die Aufstellung eines betreffenden Fragebogens und die Gewinnung von Berichterstattern. Im Frühjahr 1886 wurde der nachstehend abgedruckte Fragebogen verschickt:

Der Wucher auf dem Lande.

Der Verein für Socialpolitik beabsichtigt, Untersuchungen anstellen zu lassen über die Ausdehnung und die schädlichen Wirkungen des Wuchers auf dem Lande, sowie über etwaige Abhülfemittel gegen die beobachteten Mißstände. Diese Untersuchungen sollen sich nicht beschränken auf den Wucher im engeren Sinne, also den Geld- oder Kreditwucher, sondern sie sollen sich erstrecken auf wucherische Geschäfte aller Art, also auf alle Geschäfte, bei welchen unter Ausnutzung der Nothlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit und Unwirthschaftlichkeit der eine Theilnehmer zu zukünftigen Leistungen verpflichtet wird, welche zu der gegenwärtigen Gegenleistung des anderen Theilnehmers oder zu dem aus dem Geschäft vernünftigerweise zu erwartenden Nutzen in einem mehr oder minder großen Mißverhältniß stehen und die, an und für sich ungerechtfertigt und bedrückend, zu einer schweren Vermögensbeschädigung oder gar zum wirthschaftlichen Ruin des Verpflichteten führen müssen.

In dieser Beziehung kommen hier neben dem Geld- und Kreditwucher hauptsächlich in Betracht der Viehwucher, der Grundstückwucher und der Waarenwucher, und gilt es zunächst festzustellen, in welchem Umfang und in welcher Form dieser Wucher in der betreffenden Gegend vorkommt. Sodann würden die Ursachen zu ermitteln sein, welche zu diesen wirthschaftlichen Mißständen geführt haben, und schließlich würden die Abhülfemittel zu besprechen sein, welche man gegen diese verschiedenen Formen des Wuchers theils schon angewandt hat, theils in Vorschlag bringen kann. Will man als einen Anhalt zu einer solchen Untersuchung den Inhalt derselben als Antworten auf bestimmte Fragen sich denken, so würden etwa die nachfolgenden Fragen in Betracht kommen, wobei indeß ausdrücklich bemerkt wird, daß hiermit eine erschöpfende Fragestellung nicht beabsichtigt ist und daß es einem jeden Bearbeiter freisteht, einzelne Fragen auszulassen, andere hinzuzufügen; nur ist es wünschenswerth, sich in der Reihenfolge der Beantwortung nicht zu sehr von der nachfolgenden Fragestellung zu entfernen, um die Vergleichung der betreffenden Zustände in den einzelnen Landestheilen zu erleichtern.

1) In welchen Formen und in welchem Umfang tritt der Geld- und Kreditwucher hauptsächlich auf?

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ist im Besonderen ein Mißbrauch der Wechselfähigkeit festzustellen?

Findet die Bewucherung mehr durch Festsetzung zu hoher Zinsen, Provisionen, Stundungs- und Prolongationsgebühren, Konventionalstrafen oder durch Vorwegabzüge an der Kapitalsumme, auf welche die Wechsel oder Schuldscheine lauten, oder durch Zahlung in minderwerthigen Waaren an Stelle des Geldes statt oder werden diese Formen gleichzeitig angewandt?

Führen die Wucherschulden häufig zu Eintragungen und dann zu Zwangsverkäufen?

Wer betreibt hauptsächlich den Wucher und stehen die einzelnen Wucherer unter einander in Geschäftsverbindung? Wird eine solche Verbindung benutzt, um diejenigen Bauern, welche sich mit Wucherern nicht in Geschäftsverbindung einlassen wollen, oder welche sich durch Benutzung solider Kreditquellen, Sparkassen, Darlehnskassen ꝛc. aus einer solchen Geschäftsverbindung befreien wollen, wirthschaftlich zu schädigen, indem man ihnen bei Ankauf ihrer wirthschaftlichen Bedürfnisse und noch mehr beim Verkauf ihres Eigenthums oder ihrer Produkte Schwierigkeiten bereitet?

2) In welcher Form und in welchem Umfang findet der Viehwucher statt?

Die einfachste Form würde die Erhebung einer zu hohen Gebühr für den Zwischenhandel sein, wobei der Zwischenhandel so organisirt ist, daß sich der Bauer nicht von ihm frei machen kann.

Es folgen dann die verschiedenen Formen des Viehverleihgeschäftes, des Einstellviehes u. s. w. Wird Vieh verliehen unter der Bedingung, den Mehrwerth später zu zahlen und noch dazu ein oder mehrere Stück Jungvieh für den Verleiher aufzuziehen? oder wird Vieh auf den halben Nutzen verliehen, dergestalt, daß später das betreffende Viehstück und sein Nachwuchs (also z. B. ein Kalb, nachdem es erwachsen ist und selbst zwei Kälber gebracht hat) verkauft und der Erlös zwischen dem Verleiher und dem Leiher getheilt wird, wobei event. noch zu Gunsten des Verleihers der ursprüngliche Werth des Stückes Vieh vorab an der zu theilenden Summe abgezogen wird? Wird dies Leihverhältniß beim Mangel fester schriftlicher Abmachungen auch noch mißbraucht, um den Leiher durch die Furcht vor plötzlicher Kündigung des Verhältnisses und Rücknahme des Viehes zu zwingen, andere für ihn unvortheilhafte Geschäfte, Vieh-An- oder Verkäufe, Viehvertauschungen, Land-An- oder Verkäufe ꝛc. einzugehen?

Werden solche Viehverleihgeschäfte den Bauern geradezu aufgedrungen und zunächst durch kleine Nebenvortheile annehmbar gemacht? Haben diese Viehleih- und Vertauschgeschäfte auch noch dadurch einen schlechten Einfluß, daß immer das bessere Vieh gegen das schlechtere umgetauscht und dadurch die Qualität des ganzen Viehbestandes einer Gegend allmälig verschlechtert wird?

3) Besteht eine das Bedürfniß übersteigende Sucht, Land zu erwerben, und werden hierbei Preise bezahlt, welche zu dem Werth des Landes in keinem Verhältniß stehen (sog. Landhunger), oder wird nur durch den Verkauf mit ganz unverhältnißmäßig erstreckten Terminen dem leichtsinnigen Ankauf zu ungemessenen Preisen Vorschub geleistet? Wird auf diese unwirthschaftlichen und von der Unfähigkeit zur Anstellung richtiger Ertrags-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

berechnungen zeugenden Verhältnisse ein Grundstückwucher begründet und in welchen Formen tritt derselbe auf? Werden bei Versteigerungen unzulässige Mittel der Beeinflussung angewandt, kostenlose Verabreichung geistiger Getränke ꝛc.? Werden die Versteigerungsprotokolle selbst wieder zu Objekten des Wuchers gemacht, indem einerseits dem Versteigerer ein den Zinsverlust durch die langen Zahlungstermine weit übersteigender Abzug bei Baarzahlung der ganzen Steigerungssumme gemacht wird, andrerseits nun die Ansteigerer wucherischen Eingriffen von Seiten des neuen Gläubigers ausgesetzt sind. Z. B. anscheinende große Bereitwilligkeit zu Stundungen der Zins- oder Abschlagszahlungen, dabei aber Ausstellung solcher Schuldscheine, welche augenblickliche oder sehr kurz befristete Kündigungen ermöglichen, die dann zu Erpressungen in Geld, zum Zwang zu unvortheilhaften weiteren An- oder Verkäufen oder Tauschgeschäften, zu Verboten, bei gewissen Verkäufen mit zu bieten, und sonstigen, den Ansteigerer schädigenden Maßregeln mißbraucht werden.

4) Besteht ein Waarenwucher in größerem Umfang und in welcher Form? Z. B. Kreditirung von Saatgut gegen Aushaltung eines Antheils an der Ernte, Umtausch der landwirthschaftlichen Produkte gegen minderwerthige Kolonial- oder sonstige Waaren u. s. w.?

5) Ist schließlich eine Vereinigung aller dieser Wucherformen in der Art festzustellen, daß der Wucherer sich der ganzen Geschäftsführung des Bauern bemächtigt, alle An- und Verkäufe für ihn vornimmt, ihn dabei über seine Vermögenslage ganz im Dunkeln hält, nie gründlich und klar mit ihm abrechnet und gegebenen Falls zu dem Provisionswucher auch noch den direkten Betrug fügt, indem er Einnahmen nicht verrechnet oder Ausgaben mehrfach bucht, was alles der Bauer mangels jeder eigenen Buchführung nicht durchschaut oder nur sehr schwer im Prozeßwege beweisen kann, falls er es überhaupt bei den Kosten und Umständen solcher Prozesse zu einem Prozeß kommen läßt. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, ob nicht solche Geschäfte erst möglich oder doch wesentlich gefördert werden durch den Mißbrauch bestimmter Rechtsformen: Ausstellung von Schuldscheinen mit direkter Exekutirbarkeit oder zur Vermeidung aller späteren Anfechtungen der Verschuldung: Bethätigung freiwilliger Urtheile oder notarieller Akte, in welchen der Schuldner sich zu angeblich baar empfangenen Darlehen bekennt, wo in Wirklichkeit nur Verpflichtungen aus sehr zweifelhaften Geschäften vorliegen, welche verschleiert werden sollen.

6) Welche Ursachen tragen zur Ausdehnung aller dieser Formen des Wuchers hauptsächlich bei?

Unwirthschaftlichkeit und mangelnde Berufsbildung, wirthschaftliche Nothlage, Leichtsinn, schlechte Ernten, Unglücksfälle, Mangel an Vorsorge gegen dieselben, Unterlassen der Feuer-, Vieh-, Hagel- und Lebensversicherung, Mangel an ausreichenden Kredit-Instituten und Scheu vor der mit ihrer Benutzung verbundenen Oeffentlichkeit. Verfallen dem Wucher nur liederliche, unwirthschaftliche Personen oder auch brave, tüchtige Menschen, die durch von ihnen nicht gewollte Wege, z. B. Ankauf der Steigerungsprotokolle, mit Wucherern zu thun bekommen?

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

7) Wie hat sich das Gesetz vom 24. Mai 1880, betreffend die Bestrafung des Wuchers, § 302a u. f. des Strafgesetzbuches, bewährt?

Ist eine Ausdehnung strafgesetzlicher und sonstiger Bestimmungen auf die durch jene Paragraphen nicht getroffenen wucherischen Geschäfte wünschenswerth?

Z. B. Verbot der Landversteigerungen im Wirthshaus und der kostenfreien Verabreichung von Getränken?

Ist es zweckmäßig, wie in Ungarn, Wirthshausschulden nur bis zu einem ganz geringen Betrag für einklagbar zu erklären?

Ist von einer Verpflichtung gewerbmäßiger Geldverleiher zur Buchführung und Offenlegung ihrer Bücher der Behörde gegenüber eine Besiegung der Scheu der Gelddarleiher vor den öffentlichen Kredit-Instituten zu erwarten?

Wenn man der Ansicht ist, daß die Mehrzahl der berührten wucherischen Geschäfte durch das Strafgesetz nicht getroffen werden kann, welche privaten Anstrengungen sind dann gemacht worden oder zu empfehlen, um dem Wucher entgegenzutreten? Verbreitung von Darlehnskassen und Thätigkeit derselben zum Aufkauf von Versteigerungsprotokollen, Benutzung der Sparkassen als Kredit-Institute, spezielle Vereine gegen den Wucher oder zur billigen Viehbeschaffung, Einwirkungen zur Vermehrung der Wirthschaftlichkeit und Vermeidung der Fallstricke der Wucherer durch die landwirthschaftlichen Vereine, Veröffentlichung der Namen bekannter Wucherer und Warnung vor denselben.

Inzwischen hatte sich auch auf Veranlassung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Dr. Lucius, das Preußische Landes-Oekonomie-Kollegium im Herbst 1886 mit der Wucherfrage befaßt und von seinen Mitgliedern Berichte über die bezüglichen Verhältnisse in ihren Vereinsgebieten eingezogen. Die im Laufe des Winters 1886/87 eingegangenen Berichte und Gutachten konnten daher mit gütiger Erlaubniß des Ministers durch das Material des Landes-Oekonomie-Kollegiums da ergänzt werden, wo es nicht möglich gewesen war, einen Berichterstatter für den Verein für Socialpolitik zu gewinnen. Auf diese Weise dürften die nachfolgenden Berichte ein ziemlich vollständiges Bild der betreffenden Verhältnisse in Deutschland ergeben, wenn auch natürlich die Nachrichten aus den einzelnen Gegenden verschieden ausführlich ausgefallen sind. Ueber das mehr oder minder häufige Vorkommen des Wuchers in seinen verschiedenen Formen ist es leider nicht möglich, positive statistische Daten zu ermitteln, die Kriminalstatistik zeigt nur die geringe Zahl der zur gerichtlichen Kognition gekommenen Fälle des eigentlichen Geldwuchers, im Uebrigen ist man auf Stimmungsberichte mit der Sache vertrauter Personen angewiesen. Da die Praktiken des Wuchers überall ziemlich dieselben sind, so muß die Zusammenstellung der Berichte an einer gewissen Gleichförmigkeit und häufigen Wiederholung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

derselben Schilderungen leiden, was aber der Natur des Stoffes nach nicht zu vermeiden war, wenn man nicht statt der Originalberichte nur einen trockenen Auszug hätte geben wollen. Wenn es erlaubt ist, ein Gesammtergebniß aus den Berichten hier zu ziehen, so dürfte es dieses sein, daß der Wucher überall verbreitet ist, daß er aber in größerem, gemeinschädlichem Umfange sich nur da entwickelt hat, wo unwirthschaftliche Formen der Besitzverhältnisse, also vor Allem eine keine genügende Existenz bietende Zwergwirthschaft oder unwirthschaftliche Charaktereigenschaften in der Bevölkerung weit verbreitet auftreten, ohne daß mit entsprechenden Mitteln gegen die Ursachen dieser Schäden angekämpft wird. Neben den trüben Bildern, welche die Berichte von dem wirthschaftlichen Krankſein ganzer Gegenden entrollen, melden sie doch auch, mit welchem Erfolg einzelne Männer und ganze Vereine diesen Schäden entgegengearbeitet haben, und zeigen auf diese Weise die zur Bekämpfung des Wuchers einzuschlagenden Wege. Die Vorbedingung der Besserung ist wie immer die Erkenntniß des Uebels und seiner Ursachen und das Aufgeben der Meinung, wie sie nur zu leicht durch die Gewöhnung an bestimmte Zustände erzeugt wird, daß solche Mißstände naturgemäß und nicht zu beheben seien. Wieviel auch immer der Gesetzgebung in der Bekämpfung des Wuchers zufallen mag, allein wird sie diese Aufgabe nie vollständig lösen können; es muß das Mitwirken aller an der Gesundung und Gesunderhaltung unserer wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände interessirten Bevölkerungskreise hinzutreten, um nachhaltige Erfolge zu erreichen. Daß diese Arbeit da eine leichtere ist, wo das Uebel noch nicht weit um sich gefressen hat, liegt auf der Hand; die Unaufhaltsamkeit und Gleichgiltigkeit läßt es aber meist erst dann zu Abhilfemaßregeln kommen, wenn die Schäden schon das Mark ergriffen haben und der Organismus nur schwer die nöthige Widerstandskraft wieder erlangen kann. Ein Hauptzweck dieser Sammlung würde erreicht sein, wenn sie dazu beitrüge, die Gleichgiltigkeit gegen diese Frage und das ausschließliche Vertrauen auf die individuelle Selbsthilfe zu erschüttern und die Bekämpfung vorhandener Mißstände durch Organisation entsprechender gemeinsamer Gegenmaßregeln anzuregen.

Berlin im Juni 1887. **H. Thiel.**

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I.

Wucher in Elsaß-Lothringen. Von Ministerialrath Metz in Straßburg . . 1

II.

Der Wucher auf dem Lande im Großherzogthum Baden. Von A. Buchenberger, Ministerialrath in Karlsruhe 17

III.

Der Wucher auf dem Lande im Königreich Würtemberg. Von Dr. Gustav Dehlinger aus Stuttgart, Gutsbesitzer zu Weilerhof bei Wolfskehlen-Darmstadt 53

IV.

Der Wucher auf dem Lande in Hohenzollern. Von Regierungsrath Drolshagen in Sigmaringen 62

V.

Der Wucher auf dem Lande im Großherzogthum Hessen. Dargestellt vom Landtagsabgeordneten Fritz Schade in Altenburg, Oberhessen 65

VI.

Der Wucher auf dem Lande im diesrheinischen Bayern. Von Freiherrn von Cetto, Gutsbesitzer zu Reichertshausen, Oberbayern 85

VII.

Der Wucher auf dem Lande in der bayerischen Rheinpfalz. Bericht des Rechtsanwalts Mahla in Landau 113

VIII.

Der Wucher im preußischen Saargebiete. Von E. K. Knebel, Landrath in Beckingen a. d. S. 121

IX.

Der Wucher in den Dörfern des trierschen Landes. Von Kaplan G. F. Dasbach, Schriftführer des Trier. Bauern-Vereins 151

X.

Aus einem Berichte des landwirthschaftlichen Zentralvereins für die Rheinprovinz und aus dem 5. Jahresbericht des Vereins kleinerer Landwirthe in Nieder-Emmels 193

XI.

Der Wucher auf dem Lande im Regierungsbezirk Wiesbaden. Von Lehrer Schardt in Eppenrod 213

XII.

Wucher im Regierungsbezirk Kassel 219

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Seite

XIII.

Das Vorkommen des Wuchers auf dem Lande im Bereiche der Provinz Westfalen. Bericht, im Auftrage des westfälischen Bauernvereins erstattet von Dr. W. Faßbender in Münster i. W. 227

XIV.

Der Wucher auf dem Lande in der Provinz Hannover. 245

XV.

Bericht, betr. das Vorkommen des Wuchers im Herzogthum Oldenburg, erstattet von Generalsekretär v. Mendel in Oldenburg 251

XVI.

Die Wucherverhältnisse in der Provinz Sachsen. Von Oekonomie-Rath Nobbe-Niedertopfstedt und Knauer-Gröbers 259

XVII.

Der Wucher auf dem Lande in Thüringen. Von Dr. Franz in Weimar . 265

XVIII.

Herzogthum Braunschweig 282

XIX.

Der Wucher auf dem Lande in Schleswig-Holstein. Von Bokelmann, Direktor des landw. Zentralvereins in Kiel 283

XX.

Bericht über den Wucher auf dem Lande in der Provinz Brandenburg. Von J. Schneider, Wanderlehrer des landwirthschaftl. Provinzialvereins in Friedenau bei Berlin 299

XXI.

Königreich Sachsen 299

XXII.

Großherzogthum Mecklenburg 301

XXIII.

Der Wucher auf dem platten Lande in der Provinz Posen. Von Landrath von Nathusius in Obornik 303

XXIV.

Provinz Schlesien. Aus den Verhandlungen des Zentralkollegiums der verbündeten landwirthschaftl. Vereine der Provinz Schlesien 325

XXV.

Provinz Pommern 339

XXVI.

Westpreußen 345

XXVII.

Ostpreußen 347

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I.

Wucher in Elsaß-Lothringen.

Von Ministerialrath Metz in Straßburg.

I.

Die Klagen über den Wucher kommen in Elsaß nicht erst in neuerer Zeit vor. Bereits 1779 erschien eine anonyme Schrift „Observations d'un Alsacien sur l'affaire présente des Juifs en Alsace“ (zweite Ausgabe Neuchatel 1790), welche die Juden als Urheber des Wuchers anklagt. Bei Geldbedarf, so führt diese Schrift aus, sei der Bauer genöthigt, sich an Juden zu wenden, weil diese allein Geld verliehen. Das gewünschte Darlehen werde gewährt, aber der Empfänger müsse immer eine größere Summe verschreiben, als ihm gezahlt werde. Dabei würden die gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung des Wuchers schlau umgangen.

Wenn bei solchen Darlehen Terminzahlungen verabredet seien, biete der Darleiher oft freiwillig Stundung der fälligen Zahlungen an. Seien aber auf solche Weise mehrere Zahlungen rückständig geworden, so erscheine plötzlich der Jude zu einer Zeit, zu welcher, wie ihm wohlbekannt, der Bauer kein Geld habe und fordere die Schuld zurück unter Androhung gerichtlicher Klage. Der Bauer wolle Aufsehen vermeiden und einige sich mit dem Gläubiger unter Ausstellung eines neuen Schuldbekenntnisses über eine Summe, welche er gar nicht ausbezahlt erhalte. Der Bauer sei dann im folgenden Jahre noch weniger als früher im Stande, die vergrößerte Schuld abzutragen, und deshalb genöthigt, auf gleiche Weise wie im Vorjahre seinen drängenden Gläubiger zu begütigen. Wolle er ein neues Darlehen aufnehmen zur Abzahlung der alten Schuld, sehe er sich wieder in der Lage, zu einem jüdischen Geldverleiher seine Zuflucht zu nehmen, der dann das gleiche Spiel mit ihm von neuem beginne. In allen Fällen aber sei der Bauer gezwungen, Getreide Wein, Gemüse, Thiere und andere landwirthschaftliche Erzeugnisse dem Gläubiger unentgeltlich zu liefern, damit ihm Zahlungsfrist gewährt werde. Der Anlaß zum Borgen liege meist in Ankäufen von Grundeigenthum und von Vieh.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Den Grund des Umsichgreifens des Wuchers findet der Verfasser in der Geschäftsthätigkeit der Juden, welche aus demselben ihr Haupteinkommen bezögen. Im Jahre 1689 habe man im Elsaß 587 Judenfamilien gezählt, 1716 seien schon 1348 vorhanden gewesen. Zur Zeit der Abfassung der oben angeführten Druckschrift, um 1779, habe die Zahl der Juden auf das dreißigfache sich vermehrt; es gebe Dörfer, in welchen mehr Juden als Christen wohnten.

Im wesentlichen übereinstimmend hiermit schildert die 1853 erschienene Schrift von August Heilmann, „Les paysans d'Alsace" die Wucherverhältnisse[1]). Auch er schreibt der unersättlichen Geldgier der Wucherer die Schuld an der beklagenswerthen Lage vieler Landleute zu, aber er erkennt auch an, daß in den Gewohnheiten der letzteren häufig der erste Anlaß zum Beginn der Verschuldung zu suchen sei. Hochmuth und Neid seien die Triebfedern bei den Ankäufen von Grundeigenthum über die Kräfte der Käufer hinaus. Auf dem Lande werde der Bauer nur geschätzt und geachtet nach Verhältniß der Zahl seiner Aecker, seiner Pferde und seines Rindviehes und folgeweise treibe der Ehrgeiz ihn immer und immer wieder zu neuen Erwerbungen. Da der Bauer für wohlhabend gehalten sein wolle, so suche er seine Schulden zu verbergen und ziehe deshalb viele unbekannte aber heimlich gehaltene Schulden einer einzigen aber bekannten vor. Biete sich Gelegenheit zum Kauf, so entscheide immer seine Begierde nach Grundeigenthum, er denke nicht an die Zukunft, oder hoffe auf den Eintritt guter Ernten, den Anfall einer Erbschaft und ähnliche glückliche Ereignisse, welche ihm die Zahlung des Kaufgeldes ermöglichen würden.

Zur Inanspruchnahme der Wucherer treibe die Bauern allerdings die Noth, weil andere Personen nicht leicht die nöthigen Geldbeträge hergäben. In den Händen der Wucherer befinde sich das meiste baare Geld und sie allein borgten Beträge von 100, 200 oder 300 Franken. Dabei ließen sie dem Schuldner die Wahl, ob er das Darlehen in Theilzahlungen zurückerstatten wolle. Andere nur auf erlaubten Zinsgewinn rechnende Personen könnten auf solche Bedingungen nicht eingehen und borgten deshalb nur höhere Summen. Die Wucherer suchten mit der Gewährung von Darlehen andere Geschäfte, wie Verkauf von Grundstücken, Vieh u. s. w. zu verbinden, weil ihnen aus denselben größerer Gewinn erwachse und weil sie Gelegenheit böten, den wucherischen Zweck des Geschäfts leichter zu verdecken.

Der Verfasser zählt sodann die Geschäfte auf, welche benutzt werden, um den Wucher zu verdecken. Da nach dem französischen Gesetze vom 3. September 1807 (Bulletin des lois Ser. 4 Nr. 2740) der vertragsmäßige Zins den Betrag von 5 Proz. nicht übersteigen darf, und die Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung mit Strafe bedroht ist, so muß der Wucherer Mittel und Wege suchen, welche ihm den wucherischen Gewinn gewähren, ohne daß er der Strafe verfällt. Zu diesem Zwecke

[1]) Les paysans d'Alsace, l'impôt et l'usure, par Auguste Heilmann: Strasbourg chez Salomon, 1853.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden eine Menge verschiedener Mittel angewandt. Der Verfasser schildert die Operationen eingehend. Wir wollen uns begnügen eine Anzahl derselben hier anzuführen, welche am häufigsten zur Anwendung kommen und welche geeignet sind, das Treiben der Wucherer am klarsten darzulegen.

1. Der Wucherer behält einen Theil der verschriebenen Darlehnssumme, gewöhnlich ein Viertel oder ein Drittel, bei der Auszahlung zurück. Die ganze Summe muß aber bis zur Rückzahlung mit fünf vom Hundert verzinst werden.

2. Der Erborger muß gleichzeitig mit Empfang des Darlehns dem Darleiher ein Grundstück zu einem Preise abkaufen, welcher den wahren Werth mehrfach übersteigt.

3. Befindet sich ein Schuldner am Zahlungstermin nicht im Stande, seine Schuld zurückzuzahlen, so muß er dem Gläubiger gleichfalls ein Grundstück zu einem weit höheren als dem wahren Werth abkaufen.

4. Der geldbedürftige Bauer wird genöthigt, dem Wucherer ein etwa um die Hälfte mehrwerthiges Grundstück zum Betrage des gewünschten Darlehns zu verkaufen, welches er dann zum wahren Werthe zurückkauft, unter der Bedingung, daß der Kaufpreis mit den gesetzlichen Zinsen in einigen Jahresraten zurückbezahlt wird. Der Gläubiger empfängt mithin einen höheren Betrag als er dargeliehen hat und erhält diesen auch noch verzinst.

5. Kaufverträge unter der Bedingung des Wiederkaufs werden ebenfalls zur Verdeckung wucherischer Manipulationen benutzt.

6. Als eine der schlimmsten Formen des Wuchers wird diejenige bezeichnet, welche sich durch Uebertragung von Forderungen vollzieht. Zu diesem Zwecke stellt der Darlehnsuchende irgend einer Person eine Scheinurkunde über eine Schuld aus Kauf- oder Darlehnsvertrag aus, welche innerhalb bestimmter Frist zurückzuzahlen ist. Diese Forderung wird dem Wucherer um $^1/_4$ bis $^1/_3$ unter dem wahren Werthe zedirt. Vorsichtshalber lautet die Schuldurkunde meist auf den wahren Werth, in welchem Falle jedoch die Summe, welche den Wuchergewinn bildet, dem Gläubiger vorher gezahlt werden muß.

7. Im Elsaß kaufen kleine Rentiers oft Kaufgeldforderungen zu einem geringeren Preise an, und erzielen dadurch einen Gewinn von $6^1/_2$ bis 8 Prozent. Dieser Neigung der kleinen Rentiers bedienen sich die Wucherer häufig, um ohne Aufwendung eigener Mittel hohen Gewinn zu erzielen. Sie schließen nämlich mit geldbedürftigen Personen einen Scheinvertrag ab und verkaufen dann die Forderung aus demselben an einen solchen Rentier. Mit dem Erlös wird das dem Schuldner gewährte Darlehn bezahlt, von welchem der wucherische Gewinn vorweg genommen wird.

8. Ein ergiebiges Feld für Wuchergeschäfte bilden die Erbauseinandersetzungen der Geschwister. Im Elsaß ist es Regel, daß der älteste Sohn den Hof zu einem Anschlagspreise übernimmt, welcher nach Abzug der darauf haftenden Schulden sämmtlichen Geschwistern zu gleichen Theilen zufällt. Oft wollen diese nun ihre Forderung in Geld umsetzen und verkaufen, falls der Hofbesitzer zur sofortigen Zahlung nicht im Stande ist,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihre Forderung an einen Geschäftsmann für die Hälfte oder zwei Drittel des wahren Werthes. Das Geschäft wird meist in Anwesenheit und mit Zustimmung des Schuldners abgeschlossen, welcher aber seine Anwesenheit nur zur Erlangung einer Zahlungsfrist von seinem neuen Gläubiger benutzt. Diese Form der Geschäfte stehe im Einklang mit der in Elsaß bestehenden Gewohnheit, Forderungen lieber zu geringerem Preise zu verkaufen, als selbst einzuklagen.

9. Sehr verbreitet ist der Wucher im Viehhandel, welcher im Anschluß an die auf Grund der Artikel 1804 und 1818 [1]) des Code civil abgeschlossenen Viehpachtverträge ins Werk gesetzt wird. Hierbei wird meist in folgender Weise verfahren. Der Verpächter übergiebt dem Bauer ein Kalb oder ein Rind, dessen Werth durch den Pachtvertrag festgesetzt wird. Der Pächter verpflichtet sich zur Aufzucht der beiden ersten Kälber, bis sie von der Mutter abgesetzt werden, und erhält dafür den gesammten Ertrag der Kuh, welcher in der Milch und dem Dünger besteht. Etwa 14 Tage nach der Geburt des zweiten Kalbes läuft der Vertrag ab. Es erfolgt nun die Abschätzung der Kuh und der von ihr gezogenen beiden Kälber; von dem abgeschätzten Betrag wird der Werth der Kuh bei der Ueberlieferung an den Pächter abgezogen und der Ueberschuß wird unter den Kontrahenten getheilt. Bei diesem an und für sich dem Gesetze entsprechenden Verfahren werden aber häufig Kunstgriffe angewandt, welche den Pächter zu Gunsten des Verpächters benachtheiligen. Der Werth des verpachteten Kalbes oder Rindes wird z. B. häufig höher als der wirkliche Werth angesetzt, wenn der Pächter sich genöthigt sieht, um jeden Preis ein Stück Vieh anzuschaffen. Im Sommer ist der Pächter, welcher oft ein wenig Grundbesitz hat, wohl im Stande, die Kuh zu ernähren, wenn er die Gemeindeweide benutzt, Gras an den Wegen und Unkraut in den Feldern sammelt; mitunter aber fehlt das nöthige Futter und dann bleibt dem Pächter häufig nur übrig, die Hilfe des Verpächters zum Ankauf von Futter in Anspruch zu nehmen. Dieser leistet zwar Hilfe, aber gegen solche Vortheile, welche bei Ablauf des Vertrags den dem Pächter zukommenden Gewinnantheil vollständig wegnehmen. Da die Schätzung des Thieres bei Ablauf des Vertrags meist dem Ermessen des Verpächters anheimgestellt ist, so richtet er dieselbe lediglich nach seinem Vortheile ein. Wenn ferner ein Bauer oder ein Tagelöhner Geld bedarf, und solches auf keine andere Art beschaffen kann, so verkauft er eine Kuh um die Hälfte oder den dritten Theil ihres Werthes unter der Bedingung, daß sie ihm wieder verpachtet werde. Dieser Vertrag wird dann in der oben geschilderten Weise zum Nachtheil des Pächters abgeschlossen und durchgeführt. Endlich er-

[1]) Diese Gesetzesstellen lauten:

Art. 1804. Der einfache Viehpacht ist ein Vertrag, durch welchen man einem andern Vieh zur Obhut, Fütterung und Wartung mit der Bedingung übergiebt, daß der Pächter die Hälfte der Zuzucht erhalten und auch den Verlust zur Hälfte tragen soll.

Art. 1818. Der Viehpacht zur Hälfte ist ein Gesellschaftsvertrag, bei dem jeder der vertragschließenden Theile die Hälfte des Viehes liefert, welches auf Gewinn oder Verlust gemeinschaftlich bleibt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

halten die Pächter auch häufig werthlose Thiere zu einem hohen Schätzungswerth. Gehen die Thiere zu Grunde, so empfangen die Verpächter den halben Werth vom Pächter ersetzt, welcher aber in Folge der übertriebenen Abschätzung den wahren Werth vollständig repräsentirt.

10. Bauern, welche in geordneten Verhältnissen leben, erhalten das nöthige Vieh auf Kredit, aber zu einem Preise, welcher den wahren Werth weit übersteigt. Diese Geschäfte zeigen den wucherischen Charakter jedoch erst dann, wenn der Schuldner an rechtzeitiger Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gehindert ist. In diesem Falle dringt der Gläubiger auf sofortige Zahlung. Der Schuldner schließt dann, um gerichtlicher Verfolgung zu entgehen, einen neuen Vertrag ab, welcher dem Gläubiger weitere Vortheile gewährt. Verliert der Bauer Vieh durch den Tod, so sucht er den Ersatz bei seinem Viehhändler und macht auch mit diesem Tauschgeschäfte, welche nur letzterem Vortheil gewähren.

11. Die Schuldner eines Wucherers werden oft genöthigt als Gegenleistung für die Gewährung von Nachsicht im Zahlen von diesem Grundstücke zum zwei- oder dreifachen Pachtwerthe zu pachten. Ist der Wucherer mit Hilfe der bisher geschilderten Geschäfte oder anderer gleichartiger in den Besitz von Forderungen gelangt, welche die Hälfte des Werthes des Immobilienbesitzes des Schuldners übersteigen, so versagt er dem letzteren jeden weiteren Kredit und zwingt ihn dadurch zum Verkauf einzelner Grundstücke, bis endlich der Grundbesitz soweit zusammengeschmolzen ist, daß der verbliebene Rest kaum zur Deckung der Schulden ausreicht. Dann führt der Gläubiger den Zwangsverkauf herbei.

Bei Erwerb von Grundeigenthum wird in dem Vertrage die Kaufsumme meist geringer als sie wirklich festgesetzt ist, angegeben, damit die Enregistrementsgebühren herabgedrückt werden. Der verschwiegene Theil des Preises wird entweder baar bezahlt oder es wird eine Schuldurkunde von gleichem Betrage ausgestellt. Will der Käufer zahlen, so überredet der Gläubiger ihn, das Geld noch in Händen zu behalten und verhält sich so lange ruhig, bis er weiß, daß der Schuldner augenblicklich außer Stande ist zu zahlen. Dann wird er plötzlich drängend und nöthigt den Schuldner zur Uebernahme einer neuen Schuld, zur unentgeltlichen Lieferung von Naturalien, zum Ankauf weiterer Grundstücke und zu anderen Geschäften, durch welche die Schulden vermehrt werden.

Die Enquete über die Lage der Landwirthschaft in Frankreich, welche in den Jahren 1866 bis 1869 durchgeführt wurde, wiederholt die früheren Klagen über die Verschuldung der Landwirthe und über das verderbliche Treiben der Wucherer. Tisserand und Lefebure[1]) bemerken bei Darstellung der Ergebnisse der Enquete im Elsaß, die Geld- und Kreditbedürftigkeit der Landwirthe habe meistentheils ihren Grund in dem übermäßigen Ankauf von Grundstücken, bei welchem das Vorhandensein eigener Zahlungsmittel

[1]) E. Tisserand et L. Lefébure, Etude sur l'Economie rurale de l'Alsace, Paris 1869, Berger-Levrault et fils. — Vgl. auch: L'Enquête agricole au point de vue particulier d'Alsace par le vicomte de Castex. Paris 1866, Veuve Berger-Levrault et fils.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht in Erwägung gezogen werde. Es sei in vielen Fällen allerdings möglich, die erforderlichen Gelder durch Erborgung gegen Verpfändung von Grundeigenthum aufzunehmen, allein der Landmann ziehe, auch ganz abgesehen von den Kosten der Errichtung einer Hypothek, die Erborgung auf anderem Wege vor.

„Im Elsaß giebt es auf dem Lande eine Klasse von Bankiers, meist Israeliten, welche immer zur Gewährung von Darlehn an Landwirthe bereit sind, bisweilen allerdings gegen wucherische Zinsen, aber immer rasch, auf lange Termine, und was die Hauptsache ist, diese Darleiher bieten den Bauern vollkommene Sicherheit, daß ihre Schuldverhältnisse verschwiegen bleiben." „Da alle Erborger, welche nicht vollständige Sicherheit bieten, oder welche weite Ziele für die Rückzahlung bedürfen oder welche nur kleine, von gewöhnlichen redlichen Kapitalisten nicht zu erlangende Beträge erborgen wollen, auf solche Geschäftsleute angewiesen sind, so ist ihre Inanspruchnahme allgemein üblich geworden und bildet einen charakteristischen Zug der elsässischen Landwirthschaft; die Errichtung der großen Kreditinstitute, wie der crédit foncier, ist ohne Einfluß auf die Landwirthschaft geblieben."

Das Treiben der Wucherer wird ganz in derselben Weise geschildert, wie wir es oben nach Anleitung der Schrift von Heilmann „Les paysans d'Alsace" in kurzem Umriß vorgeführt haben. Weiter wird bemerkt, daß die Gerichte nur selten im Stande seien, gegen wucherische Geschäfte einzuschreiten, obgleich im Elsaß ganze Dörfer vorhanden seien, in welchen man kaum einen zahlungsfähigen Einwohner finden könne.

Auch die im Jahre 1884 durchgeführte Untersuchung über die Lage und die Bedürfnisse der Landwirthschaft[1]) bietet das gleiche traurige Bild der Kreditverhältnisse, welches die früheren Schilderungen aufbewahrt haben. Eine Verbesserung der Kreditverhältnisse wurde als dringend nothwendig geschildert. Zur Illustration wollen wir hier eine Anzahl Erklärungen der Kreiskommissionen folgen lassen, welche mit den Erhebungen über die Lage und Bedürfnisse der Landwirthschaft betraut waren. Als Hauptursache des Schuldenmachens wird auch bei dieser Gelegenheit die weitverbreitete Sucht nach Landerwerb seitens der Arbeiter und der Bauern hervorgehoben. Bei solchen Ankäufen werden die vorhandenen Zahlungsmittel nicht in Betracht gezogen und deshalb auch häufig unverhältnißmäßig hohe Preise gezahlt und auf Kredit gekauft. „Das Bestreben Grundeigenthum zu erwerben", sagt die Kommission des Kreises Gebweiler, „stürzt viele kleine Leute in Schulden zum Zweck des Landankaufs. Die Gelegenheit bei (meist jüdischen) Händlern auf Kredit und lange Termine, aber zu übertriebenen Preisen zu kaufen, ist nachweislich vorhanden; bei einer Reihe schlechter Ernten, der alsdann eintretenden Unmöglichkeit Zinsen und Terminzahlungen zu entrichten, führt dies den Käufer dann sicher zum Ruine."

„Sehr oft kommt es vor", lautet die Aeußerung der Kommission für

[1]) Vgl. die Druckschrift: Untersuchung der Lage und Bedürfnisse der Landwirthschaft in Elsaß-Lothringen. Straßburg, C. F. Schmelt's Universitätsbuchhandlung, Friedrich Bull, 1885.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Kreis Rappoltsweiler, „daß der Rebmann beim Handelsmann Grundstücke zu hohem Preise kauft. Hat er einige Jahre keine Zinsen und keine Termine bezahlt, so hängt ihm der Handelsmann wieder andere Grundstücke zu hohen Preisen auf, und dies geht so lange fort, bis gänzlicher oder theilweiser Ruin des Rebmanns eingetreten ist. Der Handelsmann weiß stets zu berechnen, wie weit er ohne Schaden zu nehmen gehen darf, weil er die Verhältnisse der Rebleute genau kennt und sich über deren Lage genau orientiren kann."

„Eine weitere Ursache der Verschuldung liegt in den Viehkäufen und in der Miethe von Vieh. Das Kaufen von Vieh bei den (jüdischen) Händlern auf Kredit und Termine zu Preisen, welche den Werth des Kaufobjekts erheblich übersteigen, ist eine Hauptursache der Verschuldung. Das zuerst gekaufte Stück Vieh ist in der Regel von so schlechter Beschaffenheit, daß regelmäßig in Bälde dem Kauf ein Tauschgeschäft zwischen dem gleichen Händler und dem Landwirthe nachfolgt, bei welchem der letztere wieder Geld nachzuzahlen oder weitere Schulden zu machen hat, bis er seinem Gläubiger völlig preisgegeben ist und, wie Händler dieser Sorte es zu bezeichnen pflegen, die Suppe auseffen muß." (Kreis Gebweiler.)

Im Kreise Rappoltsweiler wird bemerkt: „In der Regel beginnt die Verschuldung damit, daß der Rebmann beim Handelsmann Rindvieh auf Borg zu sehr hohem Preis und mitunter von schlechter Qualität ankauft. Fällt das Stück Vieh nicht zur Befriedigung aus, so ist schon der Handelsmann bereit, ein anderes Stück, das in der Regel nicht viel besser ist, gegen das schlechte einzutauschen, natürlich gegen eine bedeutende Mehrzahlung, welche mit der ersten Schuld weiter kreditirt wird, und so geht es weiter bis zum theilweisen oder gänzlichen Ruin des Rebmanns."

Auch bei anderen Kreisen wird die Nothwendigkeit Vieh anzuschaffen als eine Hauptursache der Verschuldung angegeben. Im Kreise Saargemünd wird Vieh fast ausschließlich auf Kredit gekauft.

Das Kreditbedürfniß der Landwirthe findet seine Befriedigung in der Regel durch Erborgung der nöthigen Summe bei Privatpersonen. Wohlhabende Landwirthe erhalten, nach den Mittheilungen bei Gelegenheit der Enquete von 1884, die Gelder ohne Schwierigkeit gegen einen den gesetzlichen Zinsfuß von 5 Prozent nicht übersteigenden Zins entweder gegen Hypothek oder gegen einfachen Schuldschein. Doch bilden die hypothekarisch gesicherten Anleihen nicht die Regel. Die Weitläufigkeiten, Kosten und sonstigen Schwierigkeiten der Hypothekenbestellung lassen bequemer erscheinen, das nöthige Geld bei Geschäftsleuten zu erborgen, welche für ihr Entgegenkommen durch höheren Zins sich zu entschädigen wissen. Der Landmann besitzt auch jetzt noch eine ungewöhnlich starke Abneigung, bekannt werden zu lassen, daß er zum Borgen schreiten muß. Da er der Verschwiegenheit jener Geschäftsleute sicher ist, so beruht auch hierauf ein Grund seiner Vorliebe zum Borgen bei letzteren. Er borgt deshalb auch nur in seltenen Fällen bei Kreditanstalten. Die Kommission für den Kreis Kolmar bemerkt: „Kreditanstalten, Banken, Darlehnskassen werden wenig in Anspruch genommen; der Bauer scheut den geraden Weg, wenn er seine Lage klar machen und Kredit in Anspruch nehmen soll." Im Kreise

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gebweiler wird bemerkt: „In der Regel und vorwiegend werden private Geldverleiher in Anspruch genommen (meist Juden), und aus falscher Scham vieler kleinbäuerlicher Besitzer, daß über ihre pekuniäre Situation in der Gemeinde etwas bekannt werde.“ Im Kreise Rappoltsweiler wenden sich Landwirthe meistens, wenn sie Geld brauchen, an Privatpersonen. An Kreditanstalten wenden sie sich nur in dringendsten Fällen, weil sie die Formalitäten, welche bei diesen erfordert werden, und in deren Folge sie zu lange warten müssen, scheuen.“ Vom Kreise Hagenau heißt es: „Zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses pflegen die Landwirthe hinsichtlich des Immobiliar- und Mobiliarkredits vorwiegend private Geldverleiher in Anspruch zu nehmen. Darlehnskassen finden nur wenig Zuspruch, da der Bauer meistens aus einem irre geleiteten Schamgefühl sich scheut, sein Kreditbedürfniß auch nur im engsten Kreise bekannt werden zu lassen.“

„Zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses“, führt die Kommission für den Kreis Malsheim aus, „werden vorwiegend private Geldverleiher in Anspruch genommen, aber meist nicht direkt, sondern durch Vermittelung der wegen ihrer Verschwiegenheit gern gesuchten Handelsleute.“ „Wenn (im Kreise Weißenburg) der Landwirth eine größere Summe bedarf, so wendet er sich an einen Privatgelddarleiher und verpfändet sein Grundeigenthum oder einen Theil desselben.“

In Lothringen „werden nur Notare und private Geldverleiher zur Beschaffung des nöthigen Kredits in Anspruch genommen, öffentliche Kreditanstalten kommen nicht in Betracht“. Speziell in Saargemünd (wohl der am wenigsten wohlhabende Kreis des Landes) fällt der Bauer in die Hand des Wucherers; das Kreditgeschäft ist fast ausschließlich in israelitischen Händen, ohne deren Vermittelung kaum das geringste Tausch- und Kaufgeschäft abgemacht werden kann; gekauft wird nur ausnahmsweise gegen Baarzahlung; in der Regel auf Kredit. Der Private leiht zu 5 Prozent auf 3 bis 4 Termine; bei Nichtleistung einer Terminzahlung sind aber alle übrigen sofort fällig.

II.

Die Mittel und Wege, welche zur Beseitigung des Wuchers führen könnten, sind seit langer Zeit Gegenstand der Erwägung in den betheiligten Kreisen sowohl als seitens der Regierung gewesen. Bewohner des Sundgaues richteten z. B. schon 1818 an die französischen Kammern eine Eingabe, in welcher sie um zwangsweise Ueberführung der Juden in andere Departements baten, wo ihnen die Verhältnisse weniger Gelegenheit böten, wucherische Geschäfte zu betreiben und sie deshalb genöthigt sein würden, sich anderen Geschäften zuzuwenden [1]).

Den allgemeinen Anschuldigungen der israelitischen Wucherer gegenüber heben Tisserand und Lefebure aber auch die Verdienste der Geldverleiher hervor. Durch ihre Vermittelung allein sei die Verbesserung der Arbeiter-

[1]) Tisserand und Lefebure a. a. O. S. 222.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verhältnisse auf dem Lande möglich geworden, indem sie durch ihre Bereitwilligkeit zur Gewährung von Darlehen den Erwerb von Grundbesitz für die arbeitende Klasse gefördert hätten[1]). Der Arbeiter hätte auf keine andere Weise den nöthigen Kredit finden können. Es sei deshalb Unrecht, die Ursache des Uebels allein bei den Israeliten zu suchen. Schon bei der Enquete von 1866 wurde die Ansicht vertreten, daß eine jede Erleichterung des Kreditnehmens dem Bauern nur Schaden bringen werde, weil er den Kredit nur mißbräuchlich benutzen werde zur Vergrößerung seines Grundbesitzes ohne Rücksicht auf die ihm zur Verfügung stehenden Betriebsmittel. Im Elsaß sei Erleichterung des Kreditwesens nicht nothwendig, die Hauptsache sei „de moraliser le crédit lui-même, d'amener le cultivateur à emprumter ouvertement, hautement et de le détourner de l'incroyable et malheureuse habitude qui le pousse à recourir aux prêts usuraires, alors même, qu'il pourrait se procurer des capitaux aux conditions les plus acceptables. C'est là le fléau, ajoute-on, et il n'y en a point d'autre."

Doch sei es unbestreitbar, daß Darlehen von kleineren Summen sehr schwer, wenn nicht unmöglich zu erhalten seien und daß sie deshalb nur zu wucherischen Bedingungen erlangt werden könnten.

Die Wünsche, welche in Bezug auf die Maßnahmen zur Abhilfe der bestehenden Kreditmängel ausgesprochen wurden, gingen weit auseinander: die einen forderten die Einrichtung von Kreditbanken nach schottischem Muster, die andern wollten, daß der Staat Darlehnskassen einrichte, dritte wollten die Sparkassen mit Darlehnskassen verbinden; im großen und ganzen aber kann als die allgemeine Ansicht angesehen werden, daß es Aufgabe der Privatthätigkeit sei, Kreditanstalten zu gründen. Von der Regierung könne nur gefordert werden, daß sie alle Maßregeln ergreife, welche den Aufschwung und die freie Entwickelung solcher Anstalten zu fördern geeignet seien. Namentlich müsse dahin gewirkt werden, daß die Bank von Frankreich ihre Sukkursalen in den wichtigeren Ackerbaugegenden vermehre und der crédit foncier Kontore errichte.

Vor allem aber sei nothwendig, daß der landwirthschaftliche Unterricht ausgedehnt und mittels desselben den Landwirthen gelehrt werde, den Kredit zu ihrem Vortheil zu gebrauchen, statt ihn zur Herbeiführung von Verlusten, ja ihres Ruins zu verwenden.

Aus den Aeußerungen der Untersuchungskommission bei der Enquete von 1884 über die zur Verbesserung der Kreditverhältnisse zu ergreifenden Maßregeln wollen wir ebenfalls die wichtigsten anführen.

Im Kreise Altkirch wurde bemerkt: „Für die wohlhabenden Landwirthe, welche sich immer Geld zu günstigen Bedingungen verschaffen können, genügt der gegenwärtige Zustand." „Für die weniger bemittelten Landwirthe ist aber die bisherige Uebung, sich Geld zu verschaffen, zu theuer und zu gefährlich." „Zur Hebung des Mobiliarkredits sollte der Einrichtung ländlicher Darlehnskassen möglichst Vorschub geleistet und zur Hebung des Immobiliarkredits sollte eine Landes-

[1]) Tisserand und Lefebure a. a. O. S. 223.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kreditkasse, bei welcher die Anlage von Sparkassen- und Mündelgeldern zu erfolgen hätte, mit dem Vortheile annuitätenmäßiger Abzahlung und mäßiger Verzinsung eingerichtet werden."

Im Kreise Kolmar: „Gute Wirthe haben im ganzen noch immer Kredit. Es giebt aber doch eine Menge von Landleuten, die durch die Verhältnisse beengt keine Sicherheit bieten können, deren Verlegenheiten durch Wucherer ausgenützt werden. Für diese sind bei dem geringen Ertrage, insbesondere bei schlechtem Boden der Zinsfuß von 5 Prozent und kurze Zahlungsfristen verhängnißvoll."

Im Kreise Gebweiler wird gewünscht, daß mit der Gründung von Spar- und Darlehnskassen endlich begonnen werden könnte, von welchen man sich einen guten Erfolg, insbesondere der Verdrängung wucherischer Geldverleiher versprechen könne. „Wünschenswerth wäre auch", sagt die Kommission für den Kreis Gebweiler, „daß namentlich in den weinbautreibenden Gemeinden die Gründung von Darlehnskassen, die wiederholt jedoch ohne Erfolg angeregt wurde, platzgreife. Der Bauer, der schnell Geld nöthig hat, ist vielfach gezwungen, seine Ernte mit Verlust zu verkaufen, häufig wird dieselbe schon lange vor der Einbringung verkauft; hat er aber eine Darlehnskasse zur Verfügung, so kann er warten, bis sich zum Verkaufe seiner Produkte eine günstigere Gelegenheit bietet. Welcher Verlust für den Produzenten, wenn, wie dies z. B. im Jahre 1882 in Gemar und Illhäusern vorgekommen ist, Bauern wegen Geldnoth ihren Hopfen vor der Ernte um 160 Mark die 100 Kilo an Händler verkauft haben, während der Hopfen später zu 800 Mark verkauft wurde."

Die Kommission für den Kreis Erstein erklärte: „Für den kleinen Landwirth ist es durchaus nothwendig, um ihn von der Herrschaft des Wuchers zu befreien, daß derselbe zur Aufnahme von kleineren Darlehen im Höchstbetrage von etwa 1000 Mark sich vertrauensvoll an Institute wenden kann, welche räumlich nahe liegen, Darlehen ohne behindernde Formalitäten gewähren, möglichst wenig Kosten verursachen, einen Zinsfuß von etwa $4^1/_2$ Prozent festsetzen und Annuitäten zulassen." In allen übrigen Kreisen des Landes wurde ebenfalls die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Kreditverhältnisse hervorgehoben, mit dem geringsten Nachdruck in Lothringen. Die Kommission für den Kreis Diedenhofen äußerte sich insbesondere: „Die Gründung von Darlehnskassen wäre an sich erwünscht; allein nach den gemachten Erfahrungen sei zu erwarten, daß die Landwirthe dieselben wenig benutzen, vielmehr vorziehen würden, ihre Kreditbedürfnisse durch Entnahme von Geld bei Privatpersonen, insbesondere den Notaren zu befriedigen."

III.

Die Regierung hatte schon vor Abschluß der Untersuchung über die Lage und Bedürfnisse der Landwirthschaft in Elsaß-Lothringen ihr Augenmerk auf die bestehenden Mängel des Kreditwesens gerichtet und nament-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lich diejenigen Mängel ins Auge gefaßt, welche in der bestehenden Gesetzgebung liegend die Entwickelung eines gesunden Hypothekarkredits hindern. Zu diesem Zwecke wurde zunächst der Entwurf eines Gesetzes über Einführung eines Grundbuches ausgearbeitet und dem Landesausschusse in der 12. Sitzung (von 1886) zur Beschlußfassung vorgelegt.

In der Begründung dieses Entwurfes wird der Antheil der Gesetzgebung des bürgerlichen Rechtes an dem ungenügenden Zustande des ländlichen Kredits in folgender Weise zusammengefaßt:

1. Dem bestehenden Immobiliarrecht fehlt vor allem die unerläßliche Grundlage einer bestimmten, leicht erkennbaren und nach allen Seiten hin wirksamen Form für die vertragsmäßige Erwerbung des Grundeigenthums, sowie die Publizität der übrigen Erwerbsakte.

2. Der Eigenthumsübergang kann nach dem bestehenden Recht in zahlreichen Fällen auf Grund gesetzlicher oder vertragsmäßiger Rechte mit rückwirkender Kraft gegen dritte Erwerber und Hypothekargläubiger aufgehoben werden, ohne daß für die Offenkundigkeit dieser Gefahr in ausreichender Weise gesorgt wäre.

3. Die Eigenthumsübertragung kann ohne jede Mitwirkung einer öffentlichen Behörde durch Privatakte vollzogen werden, und deshalb pflegen diese Urkunden der Garantie ihrer Existenz und des Nachweises der Echtheit zu entbehren und an ungenauer Bezeichnung der Betheiligten sowie der Grundstücke zu leiden.

4. Das Hypothekarrecht leidet hauptsächlich daran, daß die Grundsätze der Spezialität und Publizität nicht genügend durchgeführt sind.

5. Weder die Transskription der Uebertragungsakte noch die Einschreibung der hypothekarischen Belastungen verleiht den eingetragenen Rechten einen positiven Schutz, so daß der Erwerber derselben in Folge der Beurkundung durch die Register des Hypothekenamtes gegen Anfechtung seines Erwerbs materiell irgendwie gesichert wäre.

6. Die Register des Hypothekenamtes entbehren der erforderlichen Uebersichtlichkeit und leichten Verständlichkeit im höchsten Grade.

7. Eine Folge der Unübersichtlichkeit der Bücher ist die hauptsächlich zur Entlastung der Verantwortlichkeit der Hypothekenbewahrer dienende 10jährige Verjährung der Hypothekareinschreibungen.

8. Hilfsmittel für unsolide Kreditgewährung und wucherische Ausbeutung bietet das dem Verkäufer wie dem Tauscher bei Nichterfüllung der Verbindlichkeiten des Erwerbers zustehende Resolutionsrecht. Der Veräußerer hat hierdurch die für den Erwerber verderbliche Wahl, bei Nichterfüllung zur Zwangsversteigerung oder zur Auflösung zu schreiten: den ersteren Weg wird er einschlagen, wenn das Grundstück im Werthe gesunken und Hoffnung vorhanden ist, dasselbe zu niedrigerem Preise wieder zu erwerben, den letzteren Weg aber dann, wenn sich der Werth des Grundstückes gehoben hat; die Anzahlungen werden in letzterem Falle gewöhnlich gegen die vom Käufer bezogenen Früchte aufgerechnet. —

Noch schädlicher aber erweist sich für den Grundbesitz, namentlich den mittleren und kleineren, die gerichtliche Hypothek, welche ihrer ursprüng-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lichen Bestimmung und Entstehung entgegen heute vielfach nur eine Form der Kreditgewährung darstellt. Ein oder zwei gerichtliche Hypotheken, namentlich wegen kleinerer Haushaltungs- oder Wirthschaftsschulden, genügen, um einem Gläubiger, der weniger auf hohe Zinsen als auf sicheren Eingang derselben und des Kapitals hält, vom Kreditiren abzuhalten. Dagegen borgen unsolide Geschäftsleute, so lange noch die Möglichkeit eines Gewinns besteht, dem Grundbesitzer ohne Schwierigkeit, kommen ihm sogar entgegen, indem sie ihm ihre Waaren für Haushaltung und Wirthschaft, sowie Darlehen für den Ankauf namentlich von Ländereien und Vieh aufdrängen, und erwirken bei Fälligkeit der Schuld, statt auf Zahlung zu bestehen, oft in widerwilligem Einverständnisse des Schuldners, Urtheile oder die den letzteren in der Wirkung gleichstehenden Zahlungs- oder Vollstreckungsbefehle, worauf sofort die Eintragung folgt. Wiederholen sich solche Operationen, so geräth der nach anderer Seite kreditlos gewordene Schuldner allmählich mehr und mehr in die Gewalt des Gläubigers und endet das Verhältniß regelmäßig mit der Außerbesitzsetzung des Schuldners und dem Verluste seines Eigenthums." —

„Auch diejenigen, welche in leichtsinniger Weise auf den künftigen Anfall des elterlichen Grundbesitzes Kredit suchen, erlangen solchen nicht selten gegen Urtheil und gerichtliche Hypothek ohne Schwierigkeiten. Hierdurch aber bekommen die Darleiher Gelegenheit, als Gläubiger oder als Zessionare der Erbtheile (um geringen Preis) bei den Familientheilungen mitzuwirken und dadurch manche friedliche Auseinandersetzung zu verhindern, weil ihr Interesse es erheischt, sich der Naturaltheilung im Hinblick auf den bei weiteren Verkäufen zu erwartenden Gewinn zu widersetzen."

Die Regierung nahm die Besserung dieser mangelhaften und schädlichen Kreditverhältnisse in der Art in Aussicht, daß einmal auf die Bildung von Kreditanstalten hinzuwirken sei, welche im Stande seien, das solide, eine sichere Anlage suchende Kapital zu sammeln und dem Kreditbedürftigen zuzuführen, dann aber auch auf gründliche Reform des Immobiliarrechtes, welche die nothwendige Voraussetzung für die gedeihliche Wirksamkeit eines jeden Kreditinstituts für den Grundbesitz bilde.

Der dem Landesausschusse zur Erreichung des letzteren Zieles zunächst vorgelegte Gesetzentwurf über Einführung eines Grundbuches fand nur bei dem geringeren Theil dieser Körperschaft Beifall und kam deshalb nicht zur Einführung.

Das Ministerium faßte aber auch die Verbesserung des Personalkredits ins Auge und suchte die Einrichtung von Darlehnskassen dadurch zu fördern, daß den Bezirkspräsidenten Mittel zur Unterstützung der Einrichtung solcher Kassen zur Verfügung gestellt wurden. Der Erfolg war indessen ein geringer. Im Jahre 1885 wurde deshalb noch eine spezielle Untersuchung über die Hebung dieses Kredits veranstaltet. Dieselbe wurde in den einzelnen Kreisen des Landes denselben Kommissionen übertragen, welchen die Durchführung der Untersuchung über die Lage und die Bedürfnisse der Landwirthschaft obgelegen hatte. Der Untersuchung wurde ein Fragebogen zu Grunde gelegt, dessen Beantwortungen ein deutliches Bild von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Bedürfnissen des Personalkredits der landwirthschaftlichen Bevölkerung gewähren[1]).

Zunächst ist von den Kommissionen fast einstimmig bezeugt worden, daß durch Vereinigung von Privatpersonen die Einrichtung von Darlehnskassen voraussichtlich in der nächsten Zeit nicht in solchem Umfang erfolgen werde, daß dem Bedürfnisse nach Personalkredit dadurch genügt werde.

Die Mehrzahl der Kommissionen ist daher der Ansicht, daß die zur Zeit bereits bestehenden öffentlichen Darlehnskassen[2]) aus Landesmitteln zu unterstützen seien, damit sie ihre Aufgabe wirksamer erfüllen können. Ueber die Mittel und Wege, welche einzuschlagen seien, um in den Gegenden Darlehnskassen ins Leben zu rufen, in welchen solche Anstalten noch nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, gingen die Ansichten weit auseinander. Die Benutzung der Sparkassengelder zur Gründung von Darlehnskassen, welche in anderen deutschen Ländern mit so günstigem Erfolge stattfindet, begegnet in Elsaß-Lothringen in Folge der Gewöhnung an die französische Einrichtung der Sparkassen keinem Verständniß und ist deshalb auch von der überwiegenden Mehrzahl der Kommissionen als nicht durchführbar bezeichnet worden. Ebenso ablehnend verhielten sie sich gegen die Gründung von Gemeindesparkassen in Verbindung mit Darlehnskassen neben den jetzt bestehenden reinen Sparkassen, wenngleich die Gegnerschaft gegen solche Anstalten geringer erscheint. Daß aber auf diesem Wege allen Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Kredits werde genügt werden können, wird nur von zwei Kommissionen für wahrscheinlich gehalten.

Die meisten neigten sich zu der Ansicht, daß ohne Rücksicht darauf, ob durch Privatthätigkeit oder kommunale Einrichtungen eine Verbesserung des landwirthschaftlichen Personalkredits zu erwarten sei, sofort mit einer das ganze Land umfassenden Organisation dieses Kredits in der Weise vorgegangen werde, daß durch Gesetz Darlehnskassen als juristische Personen geschaffen und aus Landesmitteln mit den nöthigen Betriebsfonds ausgestattet werden möchten.

IV.

Die mitgetheilten Aeußerungen sachkundiger Personen über die Ursachen, Formen und Wirkungen des Wuchers seit etwa der Mitte des

[1]) Vgl. die Druckschrift: Untersuchung der Lage und Bedürfnisse des landwirthschaftlichen Personalkredits in Elsaß-Lothringen. Straßburg, Buchdruckerei von Fischbach, 1885.

[2]) Vorhanden waren zur Zeit dieser Untersuchung 80 Kassen. Von diesen erstreckten ihre Wirksamkeit

75 auf das Gebiet je einer Gemeinde,
3 auf je 3 Gemeinden,
2 auf das Gebiet je eines Kreises.

40 von diesen Kassen sind Ortsfeuerversicherungskassen, welche ihre verfügbaren Bestände zum Theil gegen Schuldschein und Bürgschaft ausleihen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vorigen Jahrhunderts lassen erkennen, daß die Wucherverhältnisse im großen und ganzen sich nicht verändert haben. Weder die gesetzliche Festsetzung des Zinsfußes durch das französische Gesetz vom 3. September 1807 noch die reichsgesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 21. Mai 1880 betr. die Bestrafung des Wuchers[1]) haben die Klagen über wucherische Ausbeutung der ländlichen Bevölkerung zu beseitigen oder auch nur merklich zu vermindern vermocht. Der Grund der geringen Wirkung solcher Gesetze liegt in dem Umstande, daß sie die Ursache des Wuchers nicht heben und daß die gerichtliche Verfolgung der Wucherer um deswillen so schwierig ist, weil auch die Beschädigten in den meisten Fällen das größte Interesse daran haben, ihre Betheiligung bei wucherischen Geschäften nicht offenkundig werden zu lassen. Jene Ursachen liegen stets in einem Kreditbedürfnisse, welches nur mit Hilfe solcher Personen befriedigt werden kann, die das Geschäft zu wucherischem Gewinn benutzen.

Würde jedes Kreditbedürfniß in einer Weise befriedigt werden können, welche die Mitwirkung von Wucherern nicht nöthig machte, so würden diese von selbst verschwinden. Da es aber zu allen Zeiten leichtsinnige und unbedachtsame Menschen geben wird, welche schlecht wirthschaften und deshalb keinen soliden Kredit finden, so wird allerdings die gänzliche Unterdrückung des Wuchers ein frommer Wunsch bleiben. Wohl aber lassen sich Einrichtungen treffen, welche die große Zahl derjenigen Personen den Wucherern entziehen können, die unverschuldet in Geldverlegenheiten gerathen. In allen Aeußerungen über die Ursachen des Wuchers wird hervorgehoben, daß der geldbedürftige Landmann im Elsaß nothgedrungen an gewerbsmäßige Geldverleiher sich wenden müsse, weil er bei anderen Personen die nöthigen Darlehen nicht erhalten könne und Kreditanstalten fehlten. In diesem Mangel an Gelegenheit zum Borgen unter soliden Bedingungen sei aber die Wurzel des Uebels zu suchen.

Man hat, wie oben bereits erwähnt, gegen die Gründung der Darlehnskassen den Einwand erhoben, daß die Erleichterung des Borgens die Landwirthe nur zu vermehrtem Schuldenmachen veranlassen und damit zum Ruin führen werde. Dieses Bedenken erscheint aber nicht begründet. Auch die jetzigen Kreditverhältnisse haben den leichtsinnigen Schuldenmacher nicht vom Borgen abgehalten, wohl aber haben sie dazu beigetragen, daß auch andere Personen in die Hände der Wucherer getrieben wurden. Wenn allein dieser Mißstand beseitigt würde, so wäre damit schon ein großer Gewinn erreicht und zahlreichen Familien geholfen. Bei solchen Kassen würde auch die ratenweise Abzahlung kleinerer Darlehen wie die Rückzahlung hypothekarischer Schulden mittels Annuitäten zur Bedingung gemacht werden und damit nicht allein dem Schuldner eine Erleichterung gewährt sondern auch ein Zwang auferlegt werden, welcher in sehr vielen Fällen wohlthätig wirkt. Viele Schuldner sind nämlich im Stande kleine Beträge abzuzahlen, sie unterlassen es aber aus Bequemlichkeit, Unachtsamkeit und aus

[1]) Von 1880 bis 1884 wurden in Elsaß-Lothringen 18 Wucherprozesse verhandelt, von welchen die Hälfte mit Verurtheilung der Angeklagten endete. Die andere führte zur Freisprechung der Angeklagten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

andern Gründen, welche durch die auferlegte Nöthigung zu theilweiser Abzahlung unwirksam werden. Nach welchen Grundsätzen solche Kassen zu gründen seien, kann hier nicht allgemein giltig entschieden werden. Wenn Darlehnskassen irgend einer Art in einem Landestheile sich bereits bewährt und deshalb Anklang bei der Bevölkerung gefunden haben, wird deren Weiterverbreitung sich empfehlen. Wo aber derartige Kassen noch nicht bestehen, wird zu untersuchen sein, welche Art der Kassen nach den örtlichen Verhältnissen am leichtesten einzurichten sei und die sicherste Aussicht auf ausgedehnte Wirksamkeit biete. Damit aber die Auswahl nicht beschränkt sei, werden etwa noch bestehende Hindernisse für Einrichtung von Darlehnskassen durch Gemeinden nöthigenfalls auf gesetzlichem Wege zu beseitigen sein, und wenn irgendwo die Mittel von Privaten und Korporationen sich als ausreichend nicht erweisen sollten, würde der Staat einzutreten haben.

Die Darlehnskassen, welche wir hier im Auge haben, sind bestimmt zur Gewährung kleinerer, dem augenblicklichen Bedürfnisse dienender und bald zur Rückzahlung gelangender Anleihen. Für diejenigen Schulden, welche auf längere Dauer, etwa zur Ausführung von Meliorationen, zur Bestreitung von Baukosten u. s. w. eingegangen werden, ist die Hypothekenschuld mit annuitätenweiser Rückzahlung die angemessene Form. Die Reform des Hypothekenwesens bildet darum ein wesentliches Glied in der Reihe derjenigen Maßnahmen, welche die möglichste Einschränkung des Wuchers herbeizuführen geeignet sind.

Man darf sich jedoch nicht der Hoffnung hingeben, daß die Wirkung solcher Einrichtungen und gesetzgeberischer Maßregeln sofort eintreten und sich in kurzem bemerkbar machen werde. Die tiefgewurzelte Neigung der Landwirthe, ihre Schulden möglichst geheim zu halten und zu diesem Zwecke mit Vorliebe die Hilfe von Privatgeldverleihern in Anspruch zu nehmen, wird erst allmählich der besseren Erkenntniß des eigenen Vortheils weichen. Die Aussicht auf anfangs geringe Wirkung der gegen den Wucher zu ergreifenden Maßnahmen darf diese aber nicht verhindern; wenn nur einzelne zur Benutzung solcher Anstalten gebracht werden, wird der offenbare Nutzen derselben andere zur Nachfolge anspornen. Solche Beispiele und Belehrung der landwirthschaftlichen Bevölkerung durch Wort und Schrift werden dieselbe sicher im Laufe der Zeit zu gleicher Benutzung eines soliden Kredits bringen, wie sie in anderen deutschen Ländern üblich ist, und damit den Wucher auf das Gebiet einschränken, auf welchem er immer herrschen wird, nämlich dasjenige leichtsinniger Wirthschaft.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II.

Der Wucher auf dem Lande im Großherzogthum Baden.

Von A. Buchenberger, Ministerialrath in Karlsruhe.

Vorbemerkung.

Die Nachforschungen nach dem Vorkommen wucherlicher Geschäfte in den Landorten begegnen sehr erheblichen Schwierigkeiten und es erscheint kaum möglich, ein klares und zutreffendes Bild darüber zu gewinnen, ob in einzelnen Gegenden und Gemeinden ein häufiges oder minder häufiges Vorkommen des Wuchers platzgreift. Diese Schwierigkeiten sind schon bei den „Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft" vom Jahre 1883 zu Tage getreten, wennschon bei dem amtlichen Charakter dieser Erhebungen und der mit denselben betrauten Personen manches Wissenswerthe festgestellt werden konnte, was einer nichtamtlichen Erhebung gegenüber sicherlich unermittelt geblieben wäre. Die Schwierigkeiten einer Kundbarmachung des Umfangs wucherlicher Geschäfte liegen nämlich nicht allein darin, daß die Bewucherten selber aus naheliegenden Gründen — aus falscher Scham, aus Furcht vor ihrem Gläubiger — zu einem Geständniß sich nicht oder nur selten herbeilassen, sondern daß auch die mit den Ortsverhältnissen vertrauten maßgebenden Persönlichkeiten (wie Bürgermeister, Rathschreiber u. a.) nur ungern zu Mittheilungen über diese Dinge sich hergeben, weil man in dem Vorhandensein wucherlicher Geschäfte einen Makel für den Ort erblickt, über den man daher Nicht-Ortsangehörigen gegenüber am liebsten Stillschweigen beobachtet. Diese Zurückhaltung in Bezug auf Angaben der in Rede stehenden Art ist auch jetzt — bei der von dem Verein für Sozialpolitik veranstalteten Erhebung — zu beobachten gewesen und dem Verfasser dieses Aufsatzes konnten daher aus einer Anzahl Bezirke von Vertrauensmännern, an die er sich gewendet hatte, keinerlei bestimmte Mittheilungen über ein thatsächliches Vorkommen wucherlicher Geschäfte gemacht werden, weil man, wie es in einem der betreffenden Schreiben heißt, „entweder überhaupt nichts von Wucher wissen wollte, oder, wenn man weiter drang, sich über diese Ausforschungen sichtlich unangenehm berührt zeigte oder es ablehnte, gewissen auffälligen Geschäften den Charakter von wucherlichen beizulegen". Es würde nun an sich naheliegen, aus solchen Thatsachen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Schluß zu ziehen, daß in diesen Gegenden der Wucher gänzlich verschwunden sei. Einer solchen Schlußfolgerung neigen aber die meisten der vernommenen Gewährsmänner keineswegs zu und sie stünde auch nicht im Einklang mit einigen großen Wucherprozessen, welche in den letzten Jahren an einigen Gerichtshöfen des Landes sich abspielten und denen gerade zu entnehmen war, wie es den Wucherern gelingt, oft Jahre lang ihr unsauberes Handwerk unentdeckt fortzusetzen, bis endlich — selten durch eine Anzeige der Bewucherten selbst, häufiger durch dritte Personen oder zufällige Umstände irgend welcher Art — der Schleier sich lüftet und das häßliche Treiben in einer oft schreckhaften Ausdehnung zu Tage tritt.

Immerhin läßt sich aus den neuesten Erkundigungen ersehen — und dies stimmt auch mit den landwirthschaftlichen Erhebungen von 1883 überein —, daß der Wucher in den Landorten seit Anfang dieses Jahrzehnts eher ab- als zugenommen hat, wie denn ein Gewährsmann ausdrücklich hervorhebt, „daß manche Orte, welche vor 5—6 Jahren als mehr oder weniger stark bewucherte galten, von den Wucherern sich freizumachen verstanden", und daß diese erfreuliche Erscheinung außer auf das Wuchergesetz insbesondere auf eine bessere Organisation des Personalkredits, namentlich auf die Errichtung *lokaler Darlehenskassen* (ländlicher Kreditvereine) zurückzuführen ist. Eben von dieser Seite wird auch bemerkt, daß es zwar an den meisten Orten einzelne Leute gäbe, die in den Händen gewerbsmäßiger Wucherer (Geld- und Viehhändler) auch heute noch sich befinden, daß aber hierunter „ausnahmslos solche Landwirthe fielen, welche wirthschaftlich so verkommen, auch intellektuell und moralisch so gesunken bezw. von Anfang ab so tief gestanden seien, daß ihnen sonst niemand etwas borgen würde". Im allgemeinen wird man wohl nicht ganz irre gehen, wenn man annimmt, daß der gewerbsmäßige Wucher dermalen am meisten noch in den *Reborten* sich breit macht, in denen das Schwankende und Unsichere der Jahreseinnahmen im Zusammenhang mit einer gewissen leichten Auffassung des Lebens oder einer sanguinischen Vertrauensseligkeit der Bevölkerung dazu beitragen, daß die Hilfe aufdringlicher Geldverleiher ꝛc. gern und mit Vorliebe in Anspruch genommen zu werden pflegt; daß aus ähnlichen Gründen wucherliche Geldgeschäfte auch in einzelnen Gegenden ausgeprägten *Handelsgewächs*- und namentlich des *Hopfenbaues*, nicht ganz selten sind, weil bei dessen schwankenden Konjunkturen die Wirthschaftsführung ähnlich wie in den Rebgemeinden der wünschenswerthen Stabilität entbehrt und zu unerwartetem und häufigem Kreditinanspruchnehmen nöthigt; daß ferner da, wo der Grundbesitz sehr zersplittert und das *Zwergwirthschaftenthum* vorherrschend ist (wie dies zum Theil wiederum für viele Rebgemeinden zutrifft), wenigstens jene Form des Wuchers, welche als *Viehwucher* auftritt, eine ziemlich allgemeine Verbreitung hat; daß aber überall da der Wucher weniger zur Geltung gelangt, wo in Folge günstiger Besitzverhältnisse, d. h. also des Vorhandenseins auch größerer Wirthschaften neben den mittleren und kleinen, der ärmere und unbemitteltere Theil der Bevölkerung an dem wohlhabenderen in Geldangelegenheiten einen gewissen nachbarlichen Rückhalt findet und die Hilfe des ortsfremden Geldverleihers nicht in Anspruch zu nehmen braucht, und ferner auch da, wo in Folge längeren Bestehens gut geleiteter Spar-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kassen oder anderer nicht vorwiegend auf Gewinn arbeitender Kreditinstitute die bäuerliche Bevölkerung allmählich daran gewöhnt worden ist, das ängstliche Heimlichthun in Geldsachen aufzugeben und ohne die bekannte falsche Scheu und Scham sich der Dienste jener Institute zu bedienen.

Von einzelnen der von dem Verfasser befragten Gewährsmänner wird die Wucherfrage in unmittelbaren Zusammenhang mit konfessionellen Verhältnissen gebracht und der gewerbsmäßige Wucher mit dem Betrieb von Handelsgeschäften israelitischer Geld- und Viehhändler gewissermaßen identifizirt. Von Mittheilung der hierauf bezüglichen Aeußerungen ist Umgang genommen worden, weil man für Ausschreitungen einzelner nicht eine ganze Religionsgemeinschaft verantwortlich machen darf, weil ferner der Trieb nach unrechtmäßigem Gelderwerb an die Eigenart der Stammesangehörigkeit oder des Bekenntnisses keineswegs geknüpft ist und vielerlei Beispiele dafür sich anführen lassen, daß auch Angehörige der christlichen Religion es unter Umständen nicht verschmähen, unerlaubte Gewinne einzuheimsen oder aus der Unerfahrenheit oder Nothlage ihrer Mitbürger unlautere Vortheile zu ziehen. In dieser Beziehung darf nicht unerwähnt bleiben, daß, wie mehrfach behauptet wird, angesehene Ortsbürger nicht selten mit gewohnheitsmäßigen Wucherern „unter einer Decke zu stecken scheinen" und insbesondere sich nicht entblöden, die Rolle sog. „Zutreiber" gegen angemessenen Entgelt zu übernehmen und daß den Wucherern ihr Gewerbe auch dadurch häufig sehr erleichtert wird, daß sie das zum Betrieb desselben erforderliche Geld von den wohlhabenderen Landwirthen zur Verfügung gestellt erhalten, häufig auch bei den Geldanstalten der betreffenden Gegend, insbesondere bei den Vorschußkassen, theilweise auch bei Sparkassen eines oft ungemessenen Kredits sich erfreuen. Es wird dem nicht mit Unrecht beigefügt, daß auf diese Weise das der Landwirthschaft selber entstammende Kapital recht eigentlich dazu dienen müsse, die eigenen Standesgenossen dem Wucher in die Arme zu führen[1]). Alle diese Angaben sind selbstredend mit einer gewissen Vorsicht aufzunehmen; wenn sie begründet wären, so würde dies freilich von neuem bestätigen, wie es immer noch vielerorts der bäuerlichen Bevölkerung an dem richtigen gemeinsamen Standesbewußtsein gebricht und daß manche Geldinstitute nicht immer dem Grundgedanken ihrer Entstehung: in gemeinnütziger Weise dem Volkswohl zu dienen, eingedenk sind, sondern überwiegend von Rücksichten eines gewinnreichen, mit hoher Dividendenvertheilung verknüpften Geschäfts sich leiten lassen. Unter dem Eindruck einer solchen Geschäftsgebahrung schreibt denn auch ein Gewährsmann aus dem badischen Unterland: „Die früher so häufig aufgestellte Behauptung, daß die Gründung von Vorschußvereinen dem Wucher steuere,

[1]) So wird aus dem badischen Unterland geschrieben: „Leider werden Wucherer auch von den Landwirthen selber dadurch unterstützt, daß sie solchen gegen höhere Verzinsung Geld geben, obwohl sie wissen, daß es zu schmutzigen Geschäften verwendet wird. Vor etwa 1/2 Jahr ist in H. ein solcher Ehrenmann durchgebrannt, welchem das Volk den charakteristischen Beinamen »Höllenhund« beigelegt hatte. Die vielen nach seiner Flucht im Amtsblatt erscheinenden Klagen auf Rückzahlung von Darlehen beweisen, daß dieser Wucherer nicht nur von seinen israelitischen Glaubensgenossen, sondern auch von badischen und bayerischen Landwirthen viel Geld erhalten hat."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hat sich nach meinen Wahrnehmungen im allgemeinen nicht bewährt; z. B. hat während des Bestehens der Vorschußkasse in dem Städtchen N. N. in den benachbarten Orten die Ausbeutung durch Wucher arg zugenommen. Der Grund liegt darin, daß diese Kassen lediglich auf großen Umsatz und hohe Dividenden ausgingen und deshalb auf der einen Seite die Schuldner hart hielten, auf der anderen Seite durch Eingehen ganz unvorsichtiger Geschäfte arge Schlappen erlitten. Die Vereine nahmen fast durchweg 6 %, häufig noch Provision, fast immer Prolongationsgebühren, die Zinsen wurden meist sofort vom Kapital abgezogen (?), bei Verzug kam 8 % Zins in Berechnung, bei Mahnschreiben mußten 50 Pfennige bezahlt werden. Durch Gründung etlicher ländlicher Kreditvereine, noch mehr durch das drohende Gespenst einer Landeskreditkasse sind diese Verhältnisse theilweise besser geworden, scheinen aber an manchen Orten noch fortzudauern. Ein sehr intelligenter Landwirth äußerte in Gegenwart des Stadtschreibers, daß außer dem Gebahren der Vorschußkasse N. N. ihm keine Wucherfälle bekannt seien." Aehnlich schreibt ein Berichterstatter aus dem badischen Oberland, daß „hohe Zinsen, Provision und Prolongationsgebühren sowohl bei privaten Geldverleihern als wie bei Vorschußkassen vorkommen und daß noch jetzt der Zins unter Einrechnung der Provision ꝛc. auch bei letzteren sich häufig auf 7 % berechnet".

In den folgenden Ausführungen sind die einzelnen Geschäftsformen, deren sich der Wucherer zu bedienen pflegt, des näheren dargelegt. Statt längere allgemeine Ausführungen zu geben, schien es zweckmäßiger zu sein, eine Anzahl thatsächlicher Wucherfälle in ihren Einzelheiten zur Darstellung zu bringen. Das Material hierzu hat der Verfasser theils den 1883er landwirthschaftlichen Erhebungen, theils den von einigen, bäuerlichen Kreisen nahestehenden Persönlichkeiten neuerdings gemachten Angaben, theils und vorwiegend einer Anzahl in dankenswerther Weise ihm zugänglich gemachten gerichtlichen Akten und Anklageschriften entnehmen können; die Angaben können also zum größten Theil auf volle Authentizität Anspruch machen. Eine besonders lehrreiche Ausbeute gaben dabei namentlich zwei in den letzten Jahren zur Verhandlung gekommene Riesen-Wucherprozesse, die s. Z. das größte Aufsehen erregten, nicht blos deshalb, weil diese Wucherfälle in Gegenden spielten, die man gemeinhin als wohlhabend zu betrachten gewöhnt ist (Pfalz und Kraichgau), sondern auch wegen der erschreckenden Ausdehnung des wucherlichen Betriebs der beiden Angeklagten und wegen der grenzenlosen Härte und Grausamkeit, mit welcher sie gegen ihre, zu einem großen Theil allerdings unglaublich thörichten Opfer verfuhren. Es mag die Bemerkung Platz finden, daß der eine der beiden — Salomon Kaufmann von Mannheim — neben einer Geldstrafe von 8000 Mk. zu einer Gefängnißstrafe von 8 Jahr und 3 Monaten und der andere — Hirsch Hausmann von Flehingen — neben einer Geldstrafe in gleicher Höhe zu einer Gefängnißstrafe von 6 Jahren verurtheilt wurde. Die Annahme ist gestattet, daß beide Prozesse ähnlich einem Gewitter reinigend und klärend gewirkt haben, und zwar ebensowohl dadurch, daß das scharfe Vorgehen der Staatsanwaltschaften bezw. Gerichte für ähnliche Geschäftsleute eine gesunde Abschreckung im Gefolge hatte, als dadurch,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß der Landbevölkerung über die Gefahren, welche ihnen durch Eingehen von Geschäftsbeziehungen irgend welcher, selbst zunächst ganz harmloser Art mit Leuten der vorerwähnten Beschaffenheit drohen, gründlich die Augen geöffnet worden sind. Daß die bittere Lehre, welche aus den beiden Prozessen zu entnehmen war, bei vielen Angehörigen der bäuerlichen Kreise gleichwohl ohne bleibende Wirkung blieb, scheint leider nicht beabredet werden zu können.

I.

Der Geld- und Kredit-Wucher.

Aus den landwirthschaftlichen Erhebungsberichten von 1883 mögen zunächst folgende Angaben hier Platz finden:

1) Erhebungsgemeinde Altheim, Kornbaugemeinde im nördlichen Hügelland (Kreis Mosbach).

„Das Kreditbedürfniß befriedigen die Landwirthe Altheims ähnlich wie in der Umgegend, soweit es den Immobiliarkredit betrifft, womöglich durch Anleihen auf Handschrift bei Privatpersonen, soweit es den Mobiliarkredit betrifft, bei den Vorschußkassen der Umgegend, doch werden auch in letzterem Fall viele Anleihen bei Privatpersonen gemacht, die das Geldverleihen zu ihrem Geschäft gemacht haben. Diese — vorzugsweise Israeliten der Umgegend (in der Gemeinde selbst wohnen keine) — haben die betr. Geschäfte vielfach in wucherischer Weise getrieben, insofern sie bei solchen Darlehen bei 6 % Zins eine meist starke Provision ausbedangen und sich »jederzeitige Rückzahlung auf Verlangen« vorbehielten."

„Mit Eintritt des Wuchergesetzes kam die Provision in Wegfall, der Zinsfuß ging zurück auf 5 %, aber trotzdem soll noch Wucher getrieben werden, sei es durch Schuldscheinausstellung über größere Summen, als in Wirklichkeit gegeben wurden, sei es durch die Bedingung der Entgegennahme von häufig gar nicht gebrauchten Artikeln der verschiedensten Art geringer Qualität zu hohen Preisen."

2) Erhebungsgemeinde Sulzfeld, Reb- und Handelsgewächsbaugemeinde im nördlichen Hügelland (Kreis Heidelberg).

„Was die Mobiliarkreditbefriedigung betrifft, so hat die Geldaufnahme bei Privatverleihern in der Gemeinde Sulzfeld eine Ausdehnung angenommen, welche von den bedenklichsten Folgen begleitet war. Obwohl auch bei den erwähnten Sparkassen Gelder auf Schuldschein gegen Bürgschaft auf unbestimmte Zeit zu 5 1/2 bis 6 % Zinsen und Rückzahlung nach gegenseitiger 1/4 jähriger Kündigung abgegeben werden, so lassen sich doch eine große Zahl Landwirthe lieber mit Handelsleuten in Geldgeschäfte ein, theils aus falscher Scham, theils aus Unkenntniß der wucherischen Absichten dieser Leute, theils auch wegen der zugestandenen Borgfrist. Lassen sich solche Geldgeschäfte nicht gleich einleiten, so geht denselben in der Regel ein

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Handel mit Vieh u. s. w. voraus, wobei der Zahlungstermin auf eine Zeit festgesetzt wird, in der, wie vorauszusehen, der Bauer keine Baarmittel zur Verfügung hat."

„Nun beginnt erst das beabsichtigte Geldgeschäft. In nicht allzugroßen Zwischenräumen müssen von beiden Eheleuten neue Schuldscheine unterzeichnet werden, von denen der folgende eine immer größere Summe als der vorhergehende aufweist, ohne daß der Schuldner den Mehrbetrag erhalten hätte. Das Minimum des Zinsfußes ist 6 %. Kann der Zins nicht rechtzeitig bezahlt werden, so muß der Schuldner hohe Provisionen in Form von Getreide, Obst, Wein ꝛc. zugestehen. Genügt dem Gläubiger der Schuldschein nicht mehr, so werden Einträge in die Pfandbücher erwirkt. So hat sich denn auch in der Gemeinde Sulzfeld gelegentlich der Aufstellung der Immobiliarverschuldungsnachweise eine jeweils mit 6 % zu verzinsende Summe von 123 152 Mk. herausgestellt, deren Entstehung vorzugsweise auf jene mit Privatgeldverleihern gepflogenen Händel zurückzuführen ist. Diese traurigen Erscheinungen haben sich allerdings seit Bestehen des Wuchergesetzes mehr und mehr der Oeffentlichkeit entzogen, inwieweit sie aber verschwunden sind, läßt sich bei der thörichten Verschwiegenheit der unerfahrenen Leute nicht ermessen. Auf Viehverstellungsverträge lassen sich die Landwirthe in neuester Zeit weniger mehr ein."

3) Erhebungsgemeinde Wasenweiler, Rebgemeinde am Kaiserstuhl (Kreis Freiburg).

„Die Bedingungen der unreellen Geldverleiher entziehen sich meist der Oeffentlichkeit, so lange der Schuldner noch einigermaßen kreditfähig ist, und bildet diese bekannte Thatsache den Hauptgrund, warum die Landwirthe sich gerne dieser Geschäftsleute bedienen. Aus einer größeren Zahl der von diesen Geschäftsleuten veranlaßten Vollstreckungen und Ganten lassen sich jedoch meist wucherische Bedingungen erkennen. Laut Eintrag in den Pfandbüchern und nach approximativer Schätzung fordern z. B. etwa 20 derartiger Geschäftsleute aus Freiburg, Ihringen, Breisach und Eichstetten an etwa 55 hiesige Landwirthe zusammen mindestens 36 000 Mk. Bringt man von den 117 verschuldeten Grundbesitzern die 7 nicht selbständigen Besitzer in Abzug, so stehen die betreffenden Geldverleiher mit mindestens der Hälfte der hiesigen verschuldeten Landwirthe in Geschäftsverbindung oder mit mindestens 1/3 sämmtlicher Landwirthe. Zur Zahlung der Zinsen erweisen sich in der Regel die Erträgnisse der mittleren und untermittleren Herbste unzureichend. Da zunächst die baaren Wirthschaftsausgaben gedeckt werden müssen, so bleiben die Landwirthe ihre Schuldzinsen schuldig und benützen die Wucherer diese Gelegenheit ihre Guthaben möglichst zu vergrößern. Aus diesen und den schon oben bezeichneten Gründen ist auch der Schuldenstand der Landwirthe in Wasenweiler in den letzten 6 geringen Herbstjahren in erschreckender Weise gestiegen und ein Theil derselben bereits der Vollstreckung erlegen. Der Hauptmißstand der wucherischen Geschäftsthätigkeit liegt daher darin, daß durch dieselbe jenen Landwirthen, welche bereits wegen unwirthschaftlichen Haushalts ihren Kredit anderweitig verloren haben, Gelegenheit geboten wird, ihre seitherige

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mißwirthschaft bis zum vollständigen Ruin, wenn auch nur auf kurze Zeit, fortzuführen, während ohne das Vorhandensein von Wucherern derartige Leute zu Sparsamkeit und Fleiß gezwungen würden und dadurch in besseren Jahren sich meist wieder erholen könnten. Als größter Unfug muß endlich jene Thatsache bezeichnet werden, wonach die Wucherer in guten Jahren von den Landwirthen keine Zins- und Kapitalabzahlungen annehmen oder doch nicht verlangen, dagegen beim Geldmangel der Landwirthe in geringen Jahren auf Zahlung selbst noch nicht fälliger Güterkaufschillinge drängen, event. Liegenschaftsvollstreckung veranlassen, um dadurch billige Felder im sogen. Klumpenkauf zu erhalten."

4) Erhebungsgemeinde Bischoffingen, Rebgemeinde am Kaiserstuhl (Kreis Freiburg).

„Die eigentlichen Geldwucher-Geschäfte finden in hiesiger Gemeinde verhältnißmäßig weniger Ausdehnung als an vielen anderen Orten des Kaiserstuhles. Die Bedingungen der wucherischen Geldgeschäfte entziehen sich in der Regel der Beobachtung und gelangen erst bei Ganten und Vollstreckungen zur öffentlichen Kenntniß. Bei dieser Gelegenheit hat sich übrigens ergeben, daß die Schuldner vielfach weit unter den in den Schuldscheinen bezeichneten Beträgen erhalten haben und der Zinsfuß bis zu 11 und mehr Prozent angesetzt war. Ein 11prozentiger Zinsfuß findet sich auch in einem Pfandbucheintrag, der jedoch auf Antrag des betreffenden Geldverleihers infolge des Wuchergesetzes durch eine Randbemerkung auf 6 % gemindert wurde. Als weiterer Fall ist bekannt, daß ein Landwirth vom Jahre 1870 bis 1880 von einem Geldverleiher von Zeit zu Zeit kleinere Geldbeträge erhielt, welche laut Pfandbucheintrag im Jahr 1878 zusammen 1333 Mk. betrugen, laut Pfandbuch vom Jahre 1880 jedoch schon auf 2718 Mk. angewachsen waren; der Schuldner ging infolge der Schuldenlast nach Amerika flüchtig und erhielt der Geldverleiher bei der Abrechnung mit dem Bevollmächtigten des Schuldners rund 2900 Mk. ausbezahlt." —

Aus den dem Verfasser zugänglich gemachten Anklageschriften wegen Wuchers bezw. wegen Betrugs und Erpressung, welch letztere Vergehen mit dem Wucher meist Hand in Hand gehen, sollen einige besonders lehrreiche Fälle angeführt werden. Dabei möge hier Raum finden, was zur allgemeinen Kennzeichnung der beiden oben erwähnten gewerbsmäßigen Wucherer (Salomon Kaufmann und Hirsch Hausmann) die betreffenden Anklageschriften einleitend bemerkten, weil diese Kennzeichnung wohl als vorbildlich für viele derartige Geschäftsleute gelten kann: „Salomon Kaufmann galt schon seit Jahren als einer der schlimmsten Wucherer der Bergstraße und der Pfalz. Berghoch schwollen bei den Gerichten, namentlich der Kreise Mannheim und Darmstadt, die Betreibungs- und Prozeßakten, in denen Kaufmann unter Berufung auf seinen »Schein« wohlhabende Leute um Hab und Gut brachte und weniger Bemittelten den letzten Pfennig entzog . . . Die Einvernahmen von den 200 meist bäuerlichen Schuldnern Kaufmanns entrollten ein geradezu haarsträubendes Bild von dem Treiben dieses Mannes. Alle zusammen waren schwer bewuchert, gequält und geängstigt, ein Theil zu Bettlern gemacht worden. Sehr viele Fälle schweren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wuchers konnten nicht verfolgt werden, da sie vor die Zeit des Wuchergesetzes fielen, sehr viele gemeinrechtliche Vergehen mußten wegen Verjährung unbeachtet bleiben und es war auch hier die unzweifelhafte Thatsache festzustellen, daß auch die leidenschaftlichsten Wucherer mit dem 14. Juni 1880 — dem Tag der Wirksamkeit des Wuchergesetzes — die gewerbsmäßige Wucherei aufgegeben haben . . . K. ist ein Mann von scharfem Verstand, erstaunlichem Gedächtniß und ungewöhnlicher rechnerischer und handelsmännischer Begabung, schlau in der Erkenntniß des eigenen Vortheils, blitzschnell in der Durchschauung der Schwächen seiner Schuldner, von rastloser Energie in Verfolgung seiner Pläne, gewissenlos in der Wahl seiner Mittel, ohne Mitleid, brutal in der Behandlung seiner Opfer, wie von Stein gegen ihr Jammer und Elend — und alle diese Eigenschaften im Dienste seiner maßlosen Habgier. — Alle, die er geschäftlich fassen kann, existiren für ihn nur als Objekte der Ausbeutung; wen er gefaßt hat, den hält er umklammert, so lange er eine Mark Geldes, eine Scholle Landes sein eigen nennt; in der ersten Urkunde schürzt er die Schlinge, die er dem Opfer später um den Hals wirft . . . Als Objekte seiner Thätigkeit suchte sich K. namentlich Landleute aus von geringer Intelligenz und großer Unwissenheit, von einigem Vermögen und Unerfahrenheit in Geldgeschäften. Durch seine geistige Ueberlegenheit und die Sicherheit seines Auftretens übte er auf viele seiner Schuldner einen merkwürdigen Bann aus, sie ergaben sich ihm mit blindem Vertrauen oder wie übermächtiger Gewalt folgend. — Ein Haupttheil seiner Thätigkeit war die Abfassung von Urkunden, die ihm von den Bauern gern überlassen wurde. Sie unterschrieben sie in der Regel ohne Prüfung, theils im Glauben an die Vertragsmäßigkeit ihres Inhalts, theils weil K. eilig that und drängte, theils weil sie überhaupt nicht lesen konnten, theils weil sie das »Geschreibsel« K.s nicht zu entziffern vermochten. K. ist nämlich Meister in Herstellung dunkler Urkunden, sich auszeichnend durch flüchtige, auseinandergezogene, häufig unleserliche Schrift, merkwürdige Zahlengruppirung, sinnverwirrende Ineinanderschachtelung und Wiederholung von Sätzen und durch einen ganz eigenen Urkunden-Jargon [1]). In der Regel erkannten die Unterzeichner zu spät, daß K. den Urkunden einen ganz anderen als den verabredeten Inhalt gegeben . . . In den dicksten Fällen konnte K. den Widerspruch gegen seine Zahlbefehle auf Grund betrügerischer Urkunden durch die Klausel ausschließen: »Im Fall Widerspruchs wird die Schuld sofort fällig.« Der Schuldner hatte das Geld schon

[1]) Diese Kunstgriffe scheinen ziemlich allgemein angewendet zu werden; aus dem Breisgau wird mir z. B. geschrieben: „Durch Verwendung von gedruckten und gesetzlich definirten (!) Schuldscheinformularien würde auch der oft zweideutigen Fassung, dem sog. Urkundenkauderwelsch, vorgebeugt werden können. Als Beispiel einer solchen verwirrenden Klausel diene folgender von einem Notar mitgetheilter Fall: Ein Bauer verkaufte an einen bekannten Wucherer sein Anwesen. Unter den Wirthschaftsvorräthen befand sich auch das Fleisch von 5 geschlachteten Schweinen, das selbstverständlich der Bauer für sich behalten wollte; der Handelsmann brachte nun aber in die Verkaufsbedingungen folgende Klausel: »Verkäufer behält sich alles vor, was in der hinteren und vorderen Kammer ist, mit Ausnahme der Kisten und Kasten, allem Fleisch, mit Ausnahme von 15 Pfd.« Wem gehört nun das Fleisch?"

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ausgegeben, er durfte den Unwillen des Gläubigers nicht riskiren und ließ sich dann weiter bannen durch die Rechtskraft des Liquiderkenntnisses. — Hauptsächlich beliebt war bei K. die Einschmuggelung höherer als der vereinbarten Schuldsummen, ferner von Zinsen, wo diese schon in der immer vorher abgezogenen Provision vorausbezahlt waren, und die Vermehrung der Provisionen dadurch, daß deren Prozentsatz statt auf 1 Jahr auf ein Vierteljahr eingestellt wurde, häufig verstärkt durch den Zusatz: »bis die ganze Schuld gezahlt ist«, also die volle vierteljährig zu bezahlende Provision bis zur Tilgung der letzten Mark. Wurden Termine bewilligt, so heißt der Beisatz häufig: »wenn ein Ziel nicht wird eingehalten, so ist das obere Kapital ganz verfallen«, womit er immer ein Mittel hatte, den Schuldner mürbe zu machen. Oft zahlte er nur einen Theil des Darlehens aus, den Rest versprach er »nach geschehenem Eintrag«; nun mußte der Schuldner die Prozedur über sich ergehen lassen, vielleicht bekam er dann den Rest erst recht nicht, häufig aber den Exekutor ... Eine weitere Kunst bestand in der Festsetzung der Zahlungstermine, in der Auswahl des Geldeinforderns und Auspfändens: vor der Ernte, vor dem Tabakverkauf, wenn kein Bauer Geld hat, das waren die richtigen Zeiten zur Ansetzung der Daumenschrauben, zur Auspressung von Provisionen ... Ebenso wie K. bei Ausfolgung der Darlehen immer schon einen Theil der Summe vorwegstrich, so schlimm behandelte er den Schuldner bei der Abrechnung: längst bezahlte Zinsen wurden nochmals berechnet, hohe Kosten angesetzt, Posten — je nach dem Zweck der Täuschung — zusammengezogen oder zertheilt. Machte der Schuldner Abschlagszahlungen, so quittirte er oft gar nicht, oft nur zum Theil, oft alles als Provision, so daß es vorkam, daß je mehr bezahlt wurde, desto größer die Schuld anwuchs. Eine Verzinsung unter 20 % erschien ihm kleinlich, dagegen trieb er sie bis auf 100, 150 und 170 % und höher ... So sehr K. auf baares Geld erpicht war, so gerne nahm er doch andere Sachen an Zahlungs statt und am liebsten als Provision: Tabak, Getreide, Pferde, Kühe, Wagen, Dungfässer ... Mit Vorliebe ließ er sich Pachtgelder von Almendfeldern zediren."

Ebenso bemerkenswerth und kennzeichnend für das Treiben gewisser gewerbsmäßiger Geldverleiher sind die Ausführungen, mit welchen in der Anklage gegen den zweiten der obenerwähnten Wucherer (Hirsch Hausmann von Flehingen) die karlsruher Staatsanwaltschaft einleitend sich aussprach: „Die Schamlosigkeit und rücksichtslose Härte, mit der H. lange Jahre hindurch nicht nur die vorhandene Nothlage der bäuerlichen Bevölkerung auszubeuten verstand, sondern auch durch Benutzung des Leichtsinns und der Sorglosigkeit derselben seine Schuldner in Noth und Armuth brachte, hat ihn zum gefürchteten Dränger eines ganzen Landestheils gemacht, der in seiner strafgerichtlichen Verfolgung eine Befreiung von schwerem Druck sieht ... Das Verfahren, das H. seinen Schuldnern (mehr als 400) gegenüber einzuhalten pflegte, bestand im wesentlichen darin, daß derselbe Leuten, die sich in Geldverlegenheiten an ihn wendeten, die gewünschten Darlehen gegen Verschreiben höherer Summen und sehr häufig auch noch gegen besondere Provisionen für den Fall der Nichtrückzahlung innerhalb äußerst kurz gestellter Fristen aushändigte. In sehr

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vielen Fällen mußte neben der Provision noch als »Zählgebühr« eine namhafte Gegenleistung, meist für die Haushaltung H.s (je nach Bedarf Bekleidungsgegenstände, Gänse, manchmal auch Taglohnarbeiten) versprochen werden, wie denn in einzelnen Fällen H. ihm gehörige Grundstücke von dem Schuldner oder dessen Angehörigen unentgeltlich und gewissermaßen im Frohndweg bestellen ließ. Einmal in H.s Händen, gelang es den meisten Schuldnern nicht wieder, von ihm loszukommen. Auf seinen steten Rundgängen kam er meist zu ungelegenster Zeit ins Haus und nöthigte durch offene und versteckte Drohungen mit gerichtlicher Klage den Schuldner »mit ihm etwas zu handeln«, wobei nicht das Bedürfniß des Schuldners, sondern der jeweilige Vorrath der auf freiwilligen und Zwangsversteigerungen von H. erworbenen Objekte den Gegenstand des Handelns — Aecker, Weinberge, Pferde, Rindvieh, Fleisch, alte Bettstücke, Fahrnisse aller Art — bestimmte. Dabei wußte er sich bei Kauf- und Tauschgeschäften dieser Art die maßlosesten Preise und Aufgelder und nicht selten noch neue Provisionen (200 bis 300 % und darüber) versprechen zu lassen ... Die ineinandergreifenden Schriftzüge der bogenlangen Abrechnungsurkunden, die Schwerfälligkeit und absichtliche Unklarheit der Sprache, der offenbar auf Verwirrung der Schuldner berechnete Wechsel mit der Gulden- und Markrechnung in ein und derselben Urkunde in Verbindung mit der geringen Fertigkeit seiner Schuldner im Lesen und Schreiben machten einem Theil der Schuldner den Einblick in den Stand ihrer Schuld und den Sinn der Abrechnung unmöglich .... In seiner Wohnung hielt H. an Sonntagen förmliche Amtstage ab, an denen die Schuldner oft vom Morgen bis in die späte Nacht hinein warten mußten, bis sie, durch stundenlanges Reden und Rechnen, durch reichlichen Genuß von Spirituosen aus H.s Keller völlig betäubt, willenlos alles unterschrieben, was ihr unersättlicher Gläubiger zusammengerechnet hatte. Der einen Abrechnung folgte in kürzerer oder längerer Frist immer wieder eine andere, in der sich die beschriebenen wucherischen Manipulationen in gesteigertem Maße wiederholten, bis H. sein Opfer reif zum »Umwerfen« d. h. zur Vergantung hielt .... So unermüdlich er diejenigen Schuldner, die er wehrlos in seiner Gewalt wußte, mit immerwährenden Abrechnungen quälte, um so lange als möglich neue wucherische Vortheile herauszuschrauben, so hartnäckig verweigerte er andrerseits denen gegenüber eine Abrechnung, die in noch verhältnißmäßig günstiger Lage seinen Anforderungen sich widersetzten und vor Bürgermeister und Rathschreiber ihre Sache geordnet wissen wollten ... Dabei behielt H. die durch eine Abrechnung überflüssig gewordenen früheren Schuldscheine, die den Schuldnern hätten eingehändigt werden sollen, meist zurück oder vernichtete sie, selbst entgegen dem Willen der Betheiligten, wodurch natürlich jede Nachrechnung und Kontrolle der Abrechnung unmöglich wurde .... Mit Wirksamkeit des Wuchergesetzes verschwinden die augenfälligen wucherischen Provisionen aus den Schuldscheinen und wird sehr häufig in besondern, unter die Urkunde gesetzten Zinsquittungen zwar nur noch der einfache Zins mit 6 % stipulirt, aber in den folgenden Abrechnungen und in dem Berechnen von Verzugszinsen diese aus Furcht vor der Strafandrohung des Gesetzes gebrachten Opfer wieder einzubringen versucht. Ueberhaupt wurde

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seit 1880, mit einigen Ausnahmen direkter Provisionsstipulationen, die Bewucherung nur noch in der verschleierten Form unmäßiger Kaufpreise und Aufgelder fortgesetzt, nicht selten auch unentgeltliche persönliche Dienstleistungen der Schuldner für Haus und Feld in Anspruch genommen . . . Der nahe liegenden Frage gegenüber, wie es möglich war, daß H. lange Jahre hindurch sein Aussaugesystem ohne laute und allgemeine Klagen durchführen konnte, muß auf die große Abneigung der Landbevölkerung, dritten Personen Einblick in ihre Vermögensverhältnisse zu gestatten, auf deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit bei Eingehung von Geschäftsverbindungen mit H., auf die Gleichgiltigkeit einzelner angesichts des steten Rückgangs ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse, aber auch auf die allgemein gedrückte Lage der Landwirthschaft in den letzten 10 Jahren und den geradezu unbegreiflichen Einfluß, den H. durch seine überlegene Geschäftsthätigkeit, seine Drohungen und Versprechungen allerwärts ausübte, hingewiesen werden." — In den Entscheidungsgründen ist auf „das ungewöhnliche und empörende Maß von rücksichtslosem Eigennutz, womit H. auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der benachbarten Landbevölkerung geradezu zerstörend einwirkte und als eine wahre Landplage gegenüber den auf die wirthschaftliche Besserung gerichteten gemeinnützigen Bestrebungen sich zeigte", zur Begründung der erkannten hohen Strafe ausdrücklich hingewiesen.

Zur näheren Beleuchtung des Geschäftsgebahrens der zwei vorgenannten Wucherer folgen nun einige den beiden Anklageschriften entnommene Fälle, die meist als Betrug oder Erpressung (R.-Str.-G.-B. § 253, 263), zum Theil auch als Wucher im Sinne des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 sich darstellen.

1) Ph. L. S. von Feudenheim erhielt von Kaufmann folgende Darlehen: am 24. Mai 1877 35 Mk., wofür ein Wechsel von 50 Mk. zu unterzeichnen war, am 10. Oktober 1877 170 Mk., gegen Unterzeichnung eines Wechsels von 206 Mk. Der erste Wechsel war also zu 171 %, der zweite zu 84 % verzinslich. K. klagte beide Wechsel am 1. März 1878 ein und erlangte am 28. Februar 1879 Fahrnißpfändung. Am 19. März 1879 zahlte S. abschläglich 60 Mk., sah jedoch, als er die Quittung betrachtete, daß sie nur auf 23 Mk. lautete; als er K. darüber zur Rede stellte, behauptete dieser, es sei für Provision. Trotzdem nöthigte K. seinen Schuldner schon am 30. März 1879, wenn er die Pfändung vermeiden wolle, einen weiteren Provisions-Wechsel auf 14 Tage mit 30 M. zu akzeptiren, welchen S. auch nach Ablauf der Frist einlöste. Am 16. Mai 1879 machte derselbe eine Abschlagszahlung von 192 Mk., die Frau des K. raffte das Geld sofort vom Tisch weg und K. quittirte nur für 107 Mk. 83 Pfg. — Kurz vor der Ernte schickte K. den Pfänder wieder und zwang den S. zur Uebernahme einer neuen Provisionsschuld von 24 Mk., welche K. schon am 12. August 1879 einklagte und Pfändung erwirkte, worauf S. zahlte. Aus der Betreibung der Hauptwechselschuld erhielt K. 169 Mk. 6 Pf. — S. hatte demnach im ganzen erhalten 205 Mk., mußte dagegen bezahlen 475 Mk.

2) Durch ähnliche Manipulationen wie die vorstehend erwähnten erpreßte K. einem weiteren feudenheimer Bauern binnen drei Jahren aus

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einer Schuld von 260 Mk. eine Summe von 865 Mk. 25 Pf., einem Landwirth aus Heddesheim binnen derselben Zeit aus einer Schuld von 1600 Mk. eine Summe von 3043 Mk.

3) Landwirth J. S. von Wallstadt erhielt am 17. April 1879 ein Darlehen von 270 Mk., wogegen er 300 Mk. zu 6 % verzinslich anerkennen mußte; da das Darlehen auf 1/2 Jahr gegeben war, so betrug die Verzinsung einschließlich der Provision 28 %. Nachdem S. verschiedenemale für vierteljährliche Fristbewilligung 30 Mk. bezahlt hatte, auch inzwischen eingeklagt und zur Vollstreckung getrieben worden war, verstand er sich angesichts der drohenden Versteigerung am 29. Oktober 1880 an seinen Gläubiger zu verkaufen: a) eine Kuh im Werth von rund 200 Mk., welche indeß K. nur zu 80 Mk. anschlug; b) 1 1/2 Ztr. Sandblätter im Werth von etwa 30 M., von K. angeschlagen zu 16 Mk., so daß also beide Gegenstände im Werth von mindestens 200 Mk. dem K. zu 96 Mk. überlassen werden mußten; K., der auf diese Weise die wucherische Provision zu verhüllen suchte, gab dann auf zwei Monate Ausstand.

4) Der Taglöhner J. K. von Heddesheim hatte schon früher Geld von Kaufmann zu hohen Provisionen geliehen, aber alles zurückgezahlt, als er ihn im November 1877 wieder um 200 Mk. ansprach. K. sagte sie zu, wenn Schuldner und seine Frau 350 Mk. unterschrieben und sich einen Pfandeintrag gefallen ließen. In dem Darlehnsvertrag, in welchem 2 Zieler gewährt wurden, fügte nun K. die Klausel bei: „Sollte Schuldner Einspruch erheben auf den bedingten Zahlbefehl, so ist die ganze obere Forderung sogleich fällig zu zahlen." Schon am 27. November 1877 reichte er eine Bitte um bedingten Zahlungsbefehl und zwar nicht blos auf 350 Mk. aus Darlehen, sondern auch auf 140 Mk. aus Wechselakzept, zusammen auf eine Summe von 490 Mk. ein, worauf vom 28. November der entsprechende Zahlbefehl erfolgte. Obwohl nun die schuldnerischen Eheleute wußten, nur für 350 Mk. unterzeichnet zu haben, konnten sie gleichwohl nicht widersprechen, da sonst die ganze Schuld fällig geworden wäre und sie dann eingeklagt und ausgepfändet worden wären. Sie widersprachen demgemäß nicht und die Forderung von 490 Mk. wurde liquidirt und eingetragen. —

Die folgenden Fälle sind der Anklageschrift[1]) gegen Hirsch Hausmann von Flehingen entnommen und einzelne derselben namentlich auch deshalb bemerkenswerth, weil sie erkennen lassen, mit welchen Mitteln der Genannte versuchte, mit dem seinem Treiben unbequemen Wuchergesetz vom Jahre 1880 sich abzufinden.

1) Landwirth F. Kl. von Kürnbach gerieth im Spätsommer 1880 durch den Verlust zweier Pferde in eine schlimme Lage und wandte sich an Hausmann mit dem Ansuchen um ein Darlehen von 30 Mk. auf 14

[1]) Für manche der in die Anklageschrift niedergelegten und in obiger Darstellung wiedergegebenen Einzelheiten konnte in den gerichtlichen Verhandlungen allerdings nicht voller Beweis erbracht werden, namentlich soweit die Anwendung von Drohungen zur Unterzeichnung von Schuldurkunden behauptet war, womit übrigens nicht gesagt ist, daß die meisten Vorgänge nicht dennoch so, wie die gerichtliche Voruntersuchung ergab, in Wirklichkeit sich abgespielt haben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tage. H. verlangte zuerst als sog. Zählgebühr 1 oder 2 Sester Zwetschgen zu 2 Mk. und schrieb nach längeren Verhandlungen den Schuldschein vom 13. September 1880, wonach der Schuldner für ein Darlehen von 30 Mk. für 14 Tage als Zählgebühr ein halb Simmri Zwetschgen, und falls die Rückzahlung nicht in 3 Wochen erfolgen sollte, für jede Woche 1 Mk. zu geben verspricht. Auf die begreifliche Weigerung von Kl., diesen Schein zu unterschreiben, drohte H., alsdann das Darlehen nicht zu geben, und brachte so den letzteren zur Unterschrift. (Letzterer Vorgang durch die gerichtlichen Verhandlungen nicht erwiesen.)

2) Der Taglöhner G. Pfl. von Kürnbach entlieh am 13. Februar 1876 gegen Ausstellung eines auf 70 Gulden lautenden Schuldscheines von H. den Betrag von 50 Gulden; für die Schuld hatten sich Vater und Schwiegervater des Pfl. verbürgt. H., damit noch nicht zufrieden, nöthigte am 18. Februar auch die Frau des Schuldners, die an dem genannten Tage niedergekommen war, an das Bett der Wöchnerin sich drängend, zur Uebernahme der Bürgschaft. Außerdem mußte Pfl. dem H. noch am Tag der Darlehensaufnahme ein höchstens 10 Mk. werthes Unterbett zu 20 Gulden abkaufen. Im Jahre 1877 schickte H. seinem Schuldner einen Zahlbefehl, bestellte ihn dann zu sich nach Flehingen und brachte gegen das Versprechen, die Schuld wieder stehen zu lassen, Pfl. zur Unterschrift einer weiteren Urkunde, worin er für eine kaum 6 Gulden werthe Quantität Fleisch 24 Gulden versprechen mußte. In gleicher Weise nöthigte er den Schuldner durch sein ständiges Drohen mit Klagen, späterhin auch noch ein altes Unterbett und Kissen — kaum 10 Mk. werth — um 50 Mk. zu kaufen. Wenn späterhin H. nicht weiter drängte, so wird als Grund hierfür vom Schuldner der Umstand angegeben, daß seine Frau und sein Schwiegervater einen Weinberg von H. Jahre hindurch unentgeltlich bebaut haben.

3) In den Jahren 1870/78 verkaufte H. dem Landwirth T. J. von Gochsheim 5 Stück Rindvieh und lieh demselben 4 Mal kleinere Geldbeträge von 10 bis 15 Gulden. Ueber die aus diesen Geschäften erwachsenen Schulden des J. wurde Ende 1878 abgerechnet, wobei H. sein Guthaben sich in solcher Höhe berechnete, daß J., der nicht mehr als 1000 Gulden zu schulden glaubte, in voller Verzweiflung davonlief. Auf die Drohung H.s mit Klage und in der Besorgniß, bei dem damals niederen Werth der Grundstücke um alles zu kommen, verstand sich der Schuldner schließlich doch dazu, die Abrechnungsurkunde zu unterzeichnen und damit eine Schuld in der Höhe von 1452 Gulden anzuerkennen. Dabei blieb J. noch in völliger Unkenntniß darüber, daß in diese Summe die Kaufpreise für 2 Rindviehstücke sammt den Zinsen gar nicht eingerechnet worden waren. Unterm 18. März 1879 wußte H. es fertig zu bringen, daß die von ihm im Jahre 1874 um 190 Gulden an J. verkaufte Kuh ihm um den Preis von 80 Mark zurückverkauft wurde. Im Sommer 1879 stellte er an seinen Schuldner das Begehren, derselbe solle ihm einen Acker abkaufen, und erwirkte, als J. sich darauf nicht einließ, bald darauf einen Zahlbefehl auf 2489 Mk. Aus Furcht vor weiterer gerichtlicher Betreibung erklärte nun J. sich zum Ankauf bereit, wobei ihm für 15,86 Ar ein Kaufpreis

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von 574 Mk. berechnet wurde, während das Grundstück nach der Schätzung des Gemeinderaths nur 300 Mk. werth war. Gleichwohl half auch dieses harte Opfer dem Schuldner nichts, da H. schon am 16. September 1879 Liquiderkenntniß erwirkte und solches in das Pfandbuch eintragen ließ.

4) Im Jahre 1874 entlieh der Landwirth Fr. G. von Gochsheim von H. 16 Gulden gegen eine Schuldverschreibung von 20 Gulden und das Versprechen, bei nicht rechtzeitiger Rückzahlung eine jährliche Provision von 5 Gulden zu bezahlen. Nach 2 Jahren zahlte der Schuldner 14 Gulden ab, die zum größten Theil für Zins und Provision verrechnet wurden, so daß der auf Verlangen H.s neu aufgestellte Schuldschein vom 5. Juni 1876 noch eine Schuldsumme von 18 Gulden 42 Kreuzer enthielt, für welche außer dem Zins wiederum 5 Gulden Provision im Jahr, also mehr als 30 %, versprochen wurden. Im Juni 1883 bestellte H. seinen Schuldner zur Abrechnung und verlangte von demselben die Unterzeichnung eines weiteren Schuldscheins lautend auf ein Darlehen von 77 Mk., das aber in Wirklichkeit lediglich das schriftliche Versprechen der Zahlung der von H. auf den Betrag von 77 Mk. berechneten Zinsen und Provisionen enthält. Der Grund für dieses Verfahren (Aufrechnung der Zinsen ꝛc. in der verschleierten Form eines neuen Darlehens) ist wohl in den Rechtsdrohungen des Wuchergesetzes zu suchen, weshalb auch gleichzeitig mit der neuesten (1883er) Urkunde auf dem alten Schuldschein von 1876 der Zins zu 6 % als bis zum 5. Juni 1882 bezahlt beurkundet und die weitere Verzinsung der ersten Schuld mit 6 % unter Weglassung des früheren Provisionsversprechens zugesagt wurde.

5) Landwirth W. B. von Sulzfeld hatte in den 1870er Jahren Unglück mit seinem Vieh und gerieth so in die Hände des H., dem er 170 Gulden und den Kaufpreis für einen aufgenöthigten Acker, höchstens 100 Gulden werth, mit 160 Gulden schuldete. Im April 1880 hielt H. mit seinem Schuldner Abrechnung und sollte hiernach letzterem neben der erwähnten Schuld aus Ackerkauf den Betrag von 412 Gulden schuldig sein und seine Ehefrau nebstdem die Sammtverbindlichkeit für die ganze Schuld übernehmen. Da beide nicht zahlen konnten und andrerseits nicht daran zweifelten, daß H., wenn sie die Abrechnung nicht unterschrieben, sie verklagen würde, so ließen sie sich zur Unterschrift der Urkunde und eines weiteren Scheins herbei, worin Schuldner außer dem Zins für die Gesammtschuld noch jährlich „von hundert ein Malter Dinkel Provision“ versprechen mußte. — Im Mai 1881 wollte Schuldner auf dem Viehmarkt in Bretten sich eine Kuh kaufen. Als H. seines Schuldners ansichtig wurde, bot er ihm sofort an, ihm eine Kuh zu verschaffen. B. lehnte ab, worauf H. ihm erwiderte: „wenn er von einem anderen eine Kuh kaufe, so solle der ihm auch Geld geben“. B., der durch diese Drohung so in Schrecken gerieth, daß er, nach seiner Angabe, „keinen Tropfen Blut gegeben hätte, wenn man ihn gestochen hätte“, fügte sich nun willenlos darein, von H. eine von diesem eben erst um 255 Mk. gekaufte Kuh um 350 Mk. zu übernehmen.

6) Landwirth J. B. von Neuenbürg schuldete dem H. laut Schuldschein vom 19. April 1880 ein Darlehen von 500 Mk., das er bis

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Michaeli 1880 heimzuzahlen versprochen hatte. Um dieses Darlehen zu erhalten, hatte B. dem H. eine Quantität von etwa 40 Ztr. verdorbenes Heu um 3 Mk. 60 Pf. den Ztr. (Preis für gutes Heu höchstens 3 Mk.) abkaufen und die weitere Urkunde unterschreiben müssen, wonach er dem H. 50 Ztr. Heu um den Preis von 180 Mk. abgekauft haben solle und diese Summe mit 6% bis Weihnachten 1880 zu zahlen verspricht. Da infolge Krankheit des Schuldners und anderer Zwischenfälle derselbe auf die bestimmten Termine nicht zahlen konnte, erbat er sich Zahlungsfrist, wobei ihm aber die Antwort wurde: „Ihr müßt etwas handeln, sonst warte ich nicht." Obwohl nun Schuldner erklärte, nichts zu brauchen und keine neuen Schulden zu den alten machen zu können, ließ er sich durch die Drohung H.s, ihn zu verklagen, endlich doch auf einen von H. vorgeschlagenen Pferdetausch und zur Unterzeichnung einer Urkunde ein, wonach er für das von H. in Tausch gegebene Pferd (das kaum mehr werth als sein eigenes) „ein Aufgeld von 500 Mk., zahlbar in 3 Terminen" zu geben versprach. Dabei war das von H. gegebene Pferd nach späteren Zeugenaussagen ein „altes, künstlich aufgebäbbeltes Thier", das schon wenige Monate später, weil völlig unbrauchbar geworden, dem Schinder übergeben werden mußte.

7) Schneider J. O. von Bahnbrücken hatte im Jahr 1879 von H. einen Acker um 90 Mk., zahlbar in 3 Jahreszielern, gekauft und hiervon das erste Ziel mit 20 Mk., wovon 14 Mk. an dem Kapital abgingen, bezahlt. Als das 2. Ziel fällig war und O. nicht zahlen konnte, kam die Uebereinkunft vom 19. Mai 1881 zu Stande, wonach Schuldner eine Forderung seiner Ehefrau aus Erbtheilung mit 158 Mk. 94 Pf. an H. um 85 Mk. zedirte. Mitte September 1883 bestellte H. bei Schneider O. für sich und seinen Sohn Anzüge. Am 26. September lieferte O. den für H. selbst bestimmten Anzug mit Forderung eines Arbeitslohns von (nur) 10 Mk. ab und bat bei diesem Anlaß um ein Darlehen von 25 M., das er dringend bedürfe, da er von einem Nähmaschinenhändler um diesen Betrag betrieben würde. „Die Haare standen mir zu Berg'" — gab O. bei seiner Einvernahme an — „als H. das Darlehen nur unter der Bedingung zu geben versprach, daß er den überbrachten Anzug umsonst bekomme." In seiner Nothlage unterschrieb gleichwohl O. den Schein, wonach er die Heimzahlung von 25 Mk. bis Martini 1883 versprach und weiter zustimmte, daß „die gemachte Hose, Weste und der Rock für die Zinsen wettgeschlagen", die letzteren sonach in einer Höhe von über 200% berechnet wurden. — Das Fröhnerthum, in dem H. seine Schuldner zu halten verstand, wird durch vorstehenden Fall trefflich beleuchtet. —

8) Als „schwerster Fall", wie die Entscheidungsgründe sich ausdrücken und für welchen allein H. Hausmann eine Gefängnißstrafe von 2 Jahren zuerkannt wurde, ist endlich noch der folgende anzuführen:

Chr. O. von Weiler schuldete laut Abrechnungs-Urkunde vom 20. September 1876 dem H. 933 Gulden, stellte indeß infolge eingeleiteter Betreibung in einer Abrechnung vom 18. Mai 1877 einen Pfandschein auf 3200 Mk. aus. Schuldner behauptet nun aber, blos eine Summe von rund 1400 Mk. erhalten zu haben. Nach einer weiteren Ab-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rechnung vom 29. Dezember 1879 sollte O. neben obiger Pfandschuld von 3200 Mk. und neben einer weiteren Schuld von 420 Mk. (die O. gar nicht eingegangen zu haben behauptet) dem H. noch weitere 4050 Mk. schuldig sein; auch sollte Schuldner versprechen, aus der ganzen Abrechnungssumme im Jahr vom 100 Mk. noch 20 Mk. Provision zu zahlen. Obwohl in dieser Abrechnung, wie die Anklageschrift bemerkt, „eine unerhörte schamlose Betrügerei und Ausbeutung" lag, brachte H. gleichwohl durch die Drohung einzuleitender Zwangsvollstreckung den O. zur Unterzeichnung derselben. Damit nicht zufrieden, wußte H. den O. später zur Unterschrift eines weiteren Schuldscheines zu vermögen, worin er für Zinsen und Verzugszinsen aus der obigen nur durch Berechnung riesenhafter Provisionen zur Höhe von 3200 Mk. angewachsenen Pfandschuld und für angebliche weiter erhaltene Darlehen ein neues Darlehen von 740 Mk. zu schulden anerkennt. —

Die Praxis der Geldverleiher der in Rede stehenden Art scheint so ziemlich überall dieselbe zu sein, wie die aus den verschiedenen Theilen des Landes dem Verfasser neuerdings zur Kenntniß gebrachten Einzelfälle darthun; z. B. lautet eine Mittheilung aus dem Kreis Mosbach: „Der früher reichste Bauer eines benachbarten Orts dient jetzt als Knecht. Jahrelang hatte er gut gewirthschaftet, bis er sich mit einem Handelsmann in Steinhandelsgeschäfte einließ, was in kaum 5 Jahren seinen völligen Ruin zur Folge hatte. Der Handelsmann schmeichelte seiner Eitelkeit, ließ Wein auftragen, machte ihn betrunken und ließ sich dann z. B. für einen Stier im Werth von 50 Gulden einen Schuldschein von 200 Gulden, ein andermal für ein Darlehen von 150 Gulden einen solchen von 500 Gulden ausstellen. Zuletzt wurden dem Opfer auch noch Pferde aufgenöthigt, z. B. ein Schimmel für 150 Gulden, welcher bald darauf für 20 Gulden zum Schlachten verkauft werden mußte. — In demselben Ort wurde bei einem andern Bauer aus einem Darlehen von 20 Gulden eine Schuld von 1300 Gulden, aus einem Darlehen von 400 Mk. eine Schuld von 1700 Mk. — Ein Schäfer entlieh 60 Mk. und hatte statt des Geldzinses jährlich eine gewisse Menge Wolle zu liefern. Später stellte der Gläubiger seine Forderung auf 7—800 Mk. Die Staatsanwaltschaft mischte sich ein, aber der Schuldner nahm infolge von Drohungen des Gläubigers die belastenden Aussagen wieder zurück." — Bei einigen dieser Fälle scheinen Landwirthe desselben Orts die Rolle von „Zutreibern" gespielt zu haben und der obige Gewährsmann meint sogar, „es sei gar nicht so selten, daß Ortsbürger ihre eigenen und nächsten Anverwandten gegen ein gutes Trinkgeld ans Messer liefern" (!?).

Von eben dieser Seite wird darauf hingewiesen, daß Geldwuchergeschäfte namentlich auch in der Form vorkommen, daß jungen Leuten während ihrer Militärdienstzeit oder zu Haus von Handelsleuten Geld aufgedrängt werde, selbstverständlich nur gegen hohe Provisionen. „Genaue Zahlen anzugeben, hält freilich sehr schwer. Es sind da häufig Söhne besserer Bauernfamilien im Spiel, welche sich schämen, die Wahrheit zu sagen. Selbst in den seltenen Fällen, wo diese Dinge überhaupt vor Gericht gezogen werden, kommt die Wahrheit nicht immer zu Tag. In einem Ort

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Bezirks, der allerdings in sittlicher Beziehung etwas tief steht, soll die Entnahme von Geld und Kleiderstoffen bei Handelsleuten durch die heranwachsende bäuerliche Jugend beiderlei Geschlechts so eingebürgert sein, daß die daraus entsprungenen Schulden häufig bei der Verheirathung den Betrag des Heirathsguts erreichen."

II.

Der Viehwucher.

Der Viehwucher kommt in der doppelten Form des Viehkauf- und des Viehleihwuchers vor. Fälle des ersteren, die im wesentlichen darin bestehen, daß der Händler den durch anderweite Schuldverbindlichkeiten von ihm abhängigen Leuten irgend ein Stück Vieh zu einem höheren Preis aufdrängt, als es nach seiner Beschaffenheit werth ist, sind bereits oben gelegentlich der Erörterung von Fällen des Geld- und Kreditwuchers mitgetheilt worden. Aber auch sonst werden vielfach die unter Vermittlung von Händlern abgeschlossenen Viehhändel zu wucherartigen Geschäften ausgebeutet, wie aus folgendem Fall ersehen werden kann. Th. M. von Schriesheim, ein beschränkter Mann, der früher in sehr guten Verhältnissen lebte, hatte die Manie, mit seinem Viehstand oft zu wechseln, Thiere, die ihm gerade gefielen, zu kaufen oder zu vertauschen — eine Neigung, welche rasch seinen Ruin herbeiführte. Am 14. April 1880 machte er das erste Geschäft mit dem oben mehrfach erwähnten S. Kaufmann; er entlieh von ihm 500 Mk. in Wechselform mit vierwöchentlicher Zahlungsfrist. Nach Ablauf dieser Frist verkaufte er an K. an Zahlungsstatt eine großträchtige Kuh um 312 Mk., ließ aber, da K. später einen Mangel behauptete, 62 Mk. nach und erhielt dann die restlichen 250 Mk. baar bezahlt. Später mußte M. aus anderen Gründen dieselbe Kuh zurücknehmen und schuldete nunmehr an K. den von diesem bezahlten Betrag. — In demselben Jahre gab der genannte Landwirth M. dem Handelsmann B. eine Kuh im Werth von 300 Mk. gegen ein Pferd und versprach ein Aufgeld von 300 Mk., das Pferd kostete ihn demnach 600 Mk. Es gefiel ihm aber bald nicht mehr und er vertauschte es daher an A. Kaufmann, Bruder des Salomon K., mit dem Versprechen eines Aufgeldes von 311 Mk., so daß das von ihm eingetauschte Pferd jetzt auf 911 Mk. zu stehen kam. Abraham K. zedirte diese Forderung sofort an Salomon K. Um nun von letzterem loszukommen, nahm M. den theuren Gaul mit nach Mannheim zu einer von K. bestellten Zusammenkunft. Die Frau des M., die Unheil abwehren wollte, begleitete ihren Mann. Sie trafen den K. im „Hirschen" und sprachen mit ihm ab: Kaufmann solle das Pferd (das nach Obigem den M. über 900 Mk. gekostet hatte, allerdings diesen Werth bei weitem nicht hatte) als Deckung für seine gesammte Forderung annehmen und letztere quittiren. K. ließ sich nach anfänglichem Zögern scheinbar auf den Vorschlag ein und fertigte eine Urkunde, die M. trotz der Warnung seiner Frau unterschrieb, weil K. ihm gesagt hatte: „Unterschreibt, Ihr

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seid nichts mehr schuldig." Darauf entfernte sich K. mit der Urkunde und ließ eine andere zurück; als aber die Eheleute M. die letztere studirten, entdeckten sie, daß sie das Pferd für ein Aufgeld von 311 Mk. hingegeben hatten und daß sie in der vertrauensvoll unterzeichneten Urkunde anerkannt hatten, „noch die alten Beträge schuldig zu sein". K. hatte sich also ohne irgend welche Gegenleistung in den Besitz des Pferdes von M. gesetzt — wobei man freilich nicht weiß, ob man mehr über die plumpe Frechheit des Handelsmanns, oder die grenzenlose Vertrauensseligkeit des Geprellten staunen soll. —

Die Gewohnheit, das Vieh im Weg des Handels (durch Handelsleute) statt durch Nachzucht oder direkten Einkauf sich zu beschaffen, ist sehr vielfach im Land verbreitet; namentlich im unteren Landestheil dürfte ein Vieheinkauf, auch auf Märkten, ohne die Zuhilfenahme eines Vermittlers („Schmusers") selten zu Stande kommen, ohne daß es anscheinend den betheiligten bäuerlichen Kreisen klar wird, welche Menge unmittelbarer und mittelbarer Nachtheile an diese Art der Ergänzung des Viehstandes sich anknüpfen. —

Der Viehleihwucher, durch die besondere Art von Viehverstellungsverträgen sich äußernd, ist, wie man annehmen darf, im ganzen seltener geworden, sein Vorkommen wird meist nur aus den Rebbezirken und den Gegenden sehr zersplitterten Besitzes (Zwergwirthschaftenthum!) gemeldet.

Ueber die Formen der Viehverstellungsverträge und die mit diesen herbeigeführten häufigen Bewucherungen der kleinen Leute und ebenso über das Vorkommen der Viehhändel und die denselben entspringenden Nachtheile und Gefahren haben die landwirthschaftlichen Erhebungsberichte von 1883 sich mehrfach eingehend geäußert und mag eine Wiedergabe dieser Aeußerungen der Vollständigkeit halber hier platzgreifen:

1) Erhebungsgemeinde Königsbach, nördliches Hügelland (Kreis Karlsruhe).

„Ein sehr fühlbarer Mangel liegt in einer unzureichenden Nachzucht von Rindvieh und Schweinen. Der Bedarf an ersterem wird meist durch die Händler gedeckt und hat diese Uebung nicht nur zur Folge, daß in ganz planloser Weise der Ersatz des abgängigen Viehs stattfindet und alle möglichen Rassen und Schläge vertreten sind, was die Bestrebungen auf Hebung der Viehzucht vereiteln muß, sondern daß auch die Landwirthe durch ihre Geschäfte mit den Viehhändlern mancherlei pekuniäre Nachtheile erleiden (erhöhtes Risiko, Uebervortheilung, Bewucherung). Folgende Beispiele mögen erläutern, wie von Händlern versucht wird, die zeitweise Geldverlegenheit und die nicht selten mangelhafte Geschäftskenntniß mancher Landwirthe mittels des Viehhandels auszubeuten."

„a) Der Handelsmann stellt dem Bauer ein Stück Vieh in den Stall, welches schlecht genährt oder von dem zu erwartenden Nutzen (Kalben, Milchertrag) viel weiter entfernt ist, als behauptet wurde. Zur scheinbaren Erleichterung der Bezahlung wird ein solches Stück Vieh zu Geld angeschlagen mit der Bedingung, daß es bis zum nutzbringenden Zeitpunkt dem Bauer ohne Anzahlung im Stall stehen bleibt, und daß mit Eintritt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dieses Zeitpunkts der angeschlagene Werth zu theilen und die Hälfte vom Bauer als Kaufgeld zu entrichten sei. In diesen Fällen wird aber regelmäßig der Anschlag vom Händler so hoch gemacht, daß der Landwirth auch mit der Hälfte desselben das Thier zu theuer bezahlen würde. Ist er nicht in der Lage zu bezahlen, so nimmt ihm der Händler das inzwischen herausgefütterte oder seinem Nutzen näher gebrachte Stück Vieh wieder aus dem Stall, wobei der Bauer häufig nicht einmal eines bescheidenen Futtergeldes theilhaftig wird. Trotzdem läßt er sich, in der Hoffnung, das nächstemal ein besseres Geschäft zu machen, überreden, sich sogleich zu denselben Bedingungen ein neues Stück Vieh ins Futter stellen zu lassen, giebt sich also kürzere oder längere Zeit dazu her, das billig zusammengekaufte, schlecht genährte Handelsvieh eine Zeit lang für den Händler zu füttern und zu pflegen, also in höheren Werth zu bringen."

„b) Zwar wird manchmal bei der Einstellung Futtergeld in einer Pauschalsumme bis zum Eintritt der Nutzung bedungen, dies erweist aber im Hinblick auf die fälschlich angegebene Zeit des Kalbens sich später als so unzureichend, daß auch in diesem Fall der Bauer der Getäuschte ist. Trotzdem werden diese Händel oft lange Zeit fortgesetzt, wenn der Bauer nicht rechtzeitig über Baarmittel verfügt und mittels derselben seine Unabhängigkeit vom Händler wieder gewinnt."

„c) Ein sehr gefährlicher, jedoch hierorts nur noch selten vorkommender Handel ist der, daß die Bezahlung einer Kuh, welche der Händler dem Bauer einstellt, auf den Zeitpunkt aufgeschoben wird, an welchem das Thier »zu dritt steht«, das ist, wenn nach zweimaligem Kalben nebst der eingestellten Kuh ein Rind und ein Kalb vorhanden ist. Der Händler bedingt dabei für die Kuh einen Preis, der ihm auf alle Fälle mehr als hinlänglich deren Werth sichert. Wird der Vertrag vom Bauer früher gekündigt, als die Kuh gekalbt hat, so muß dieser Preis bezahlt werden. Bleibt aber der Vertrag bis zum ‚Zudrittstehen' aufrecht, was die Regel ist, dann hat der Bauer — gemäß den bei diesem Handel üblichen Gedingen — neben dem Preisanschlag für die Kuh dem Händler noch den Werth des Rindes und Kalbes zur Hälfte zu zahlen."

„Solche raffinirte Methoden des Viehhandels werden glücklicherweise, wohl in Folge der unausgesetzten Belehrungen, welche den Landwirthen durch Staatsfürsorge und Vereinsthätigkeit zugehen, immer seltener und beschränken sich jetzt meist auf diejenigen landwirthschaftlichen Haushaltungen, wo der ständige Mangel an Betriebskapital, verbunden mit einem gewissen Stumpfsinn, den Landwirth bedingungslos in die Hände verschmitzter Händler ausliefert."

„Mehr allgemeiner Natur sind die Schädigungen, welche aus mangelhafter Kenntniß des Währschaftsgesetzes hervorgehen. Es ist eine überall bekannte Thatsache, daß viele israelitische Viehhändler ein Geschäft daraus machen, den Landwirthen zum Zweck des Wiederverkaufs diejenigen Thierstücke billig abzuhandeln, welche durch mancherlei ersichtliche oder verborgene körperliche Schäden oder durch geringe Nutzungseigenschaften auf reellem Weg hätten nicht mehr in den Handel gebracht werden dürfen."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Mit Hilfe aller möglichen Kunstmittel werden die solchen Thieren anhaftenden Fehler dem prüfenden Auge des Kaufliebhabers entrückt, treten sie aber nachher zu Tag, so wird der mit dem Währschaftsgesetz weniger vertraute Landwirth durch Versprechungen und dergleichen so lange hinzuhalten gesucht, bis die gesetzliche Frist umflossen und eine Klage wirkungslos geworden ist."

„Ferner wird der Landwirth sehr häufig dadurch irre geführt, daß der Verkäufer das mündliche und auf Verlangen auch schriftliche Versprechen abgiebt, für alle Fehler des Kaufobjekts zu haften, wohl wissend, daß er im Sinne des Gesetzes nur für die dort aufgeführten Hauptmängel belangt werden kann. Ein noch großer Theil der Landwirthe aber ist der Meinung, in einem Versprechen, für alle Fehler zu haften, seien alle die Mängel mitinbegriffen, welche den Werth des Kaufobjekts wesentlich vermindern, und sehen sich in diesem Vertrauen dann häufig bitter getäuscht."

„Endlich aber giebt der öftere Handel mit Vieh erfahrungsgemäß in erster Reihe die Veranlassung zur wucherischen Ausbeutung der Landwirthe."

„Es giebt Viehhändler, welche nicht selten diesen Theil ihrer Beschäftigung gleichzeitig mit demjenigen des gewerbsmäßigen Wucherdarlehens verbinden. Solche Händler finden gerade in Folge des Viehhandels die erwünschte Gelegenheit, zuerst einen sicheren Einblick in die Verhältnisse der Landwirthe zu gewinnen, deren Schwächen kennen zu lernen und dann im geeigneten Zeitpunkt ihr Geld zu den drückendsten Bedingungen an den Mann zu bringen."

2) Erhebungsgemeinde Sandhausen, nördliche Rheinebene (Kreis Mannheim).

„Obgleich der Viehhandel weniger ausgedehnt ist, so hat derselbe doch auch hier schon mancherlei Mißstände hervorgerufen. Namentlich kommt es vor, daß sobald einmal ein Landwirth einem Handelsmanne gegenüber einigermaßen Verbindlichkeiten eingegangen hat, derselbe Einstellvieh des Händlers so lange zu ernähren hat, bis das Thier hochträchtig geworden ist. Diese Handelsmanipulation erstreckt sich sowohl auf die Rindvieh- als auch auf die Pferdehaltung. Ein Landwirth erhält eine geringwerthige Stute und darf solche bis zur Zeit des nahen Wurfes behalten und zur Arbeit verwenden. Kommt dann derselbe seinen Verbindlichkeiten nicht nach, so wird das Pferd entweder vom Händler zu sehr ungeschickter Zeit (Ernte, Herbst) wieder abgeholt oder der Landwirth zu neuen Verbindlichkeiten genöthigt. Durch solche Geschäfte bleibt der Händler beständig in Fühlung mit dem Bauer, und wenn sich der letztere nicht mehr frei machen kann, so ist sein Ruin über kurz oder lang sicher."

3) Erhebungsgemeinde Neulußheim, nördliche Rheinebene (Kreis Mannheim).

„In weitaus den meisten Fällen wird der Bedarf an Milchvieh und Schweinen durch Händler gedeckt, welche durch dieses Geschäft mit den Landwirthen Neulußheims beständig in Fühlung bleiben und ohne Zweifel

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

keinen Augenblick versäumen, auch Geschäfte anderer Art mit denselben anzuknüpfen. Bei dem immerwährenden Mangel an flüssigem Betriebskapital werden die Viehkäufe häufig auf ganzen oder theilweisen Borg abgeschlossen und damit dem Händler willkommene Gelegenheit gegeben, in die Verhältnisse des Bauern immer tiefer einzudringen, so daß die wucherische Ausbeutung, sei es durch Darlehen oder durch Handelsgeschäfte, unausbleiblich ist. Das sogenannte Einstellvieh, wie es anderwärts so vielfach angetroffen wird, ist auch in Neulußheim häufig zu finden und nur als eine Folge des Viehhandels zu betrachten. Die bäuerlichen Wirthschafter könnten sich viel mehr vor wucherischer Ausbeutung schützen, wenn sie sich dazu entschließen würden, sich möglichst wenig oder nur bei Baarzahlung mit Viehhandel abzugeben, dagegen darauf sehen würden, den Bedarf an Milchkühen durch eigene Nachzucht zu decken."

4) Erhebungsgemeinde Sulzfeld, nördliches Hügelland (Kreis Heidelberg).

„Sehr nachtheilig für eine große Anzahl von Kleinwirthschaftern ist der Umstand, daß die zur Nutzung nöthigen Thiere anstatt durch eigene Aufzucht auf dem Wege des Viehhandels erworben werden. Bei einem solchen Verfahren kann selbstverständlich von einer Auswahl zuchtfähiger Thierrassen nicht die Rede sein, weshalb denn auch der vorhandene Viehstand aus einem bunten Gemisch aller nur möglichen Kreuzungsprodukte besteht. Kein Wunder also, wenn die Bestrebungen der Behörden und landwirthschaftlichen Vereine, den Viehstand zu heben, auf allerlei Schwierigkeiten stoßen."

„Gravirender aber noch sind die Uebervortheilungen, die sich der Bauer bei derartigen Händeln gefallen lassen muß. Alle Manipulationen von Seiten der Handelsleute, über welche sich der königsbacher Bericht ausführlicher verbreitet, sind auch in Sulzfeld gang und gäbe. Hinzuzufügen ist nur noch, daß in manchen Fällen, weil nicht gleich Baarzahlung geleistet werden kann, außer dem Kaufpreis noch Lieferung von Naturalien (in der Regel ein Malter Dinkel) zugestanden wird. Kann dann am festgesetzten Termin keine Zahlung erfolgen, so muß ein neuer Handel eingegangen werden, der darin besteht, daß der Gläubiger dem Schuldner ein besseres Stück Vieh aus dem Stalle nimmt und dafür ein geringeres einstellt, wobei nicht selten von Seiten des Schuldners noch Aufgeld bezahlt werden muß. Diese Händel wiederholen sich so lange, bis der Bauer, der bei der stets wachsenden Schuldsumme sich immer weniger im Stande sieht, seinen Verpflichtungen nachzukommen, schließlich Hab und Gut verliert. Obwohl in der Gemeinde Sulzfeld selbst kein Handelsmann ansässig ist, so bringt doch jeder Eisenbahnzug solche aus den Nachbarorten herbei, weil sich immer noch Bauern finden, die bereit sind, mit ihnen ein Geschäft abzuschließen."

5) Erhebungsgemeinde Bischoffingen, Rebgemeinde am Kaiserstuhl (Kreis Freiburg).

„Durch den Mangel an Nachzucht sind die Landwirthe gezwungen, Vieh zuzukaufen und hierwegen meist auf die Händler angewiesen. Dieser

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Umstand trägt mit dazu bei, daß mangelhafte Thiere und alle möglichen Rassen und Schläge vertreten sind. Der größte Mißstand aber liegt darin, daß durch diese Uebung die Landwirthe in die Hände der Wucherer fallen, was insbesondere in schlechten Herbstjahren sehr häufig der Fall ist, so daß bis zum Wiedereintritt eines guten Herbstes dem Wucherer, wenn nicht die ganze Habe des betr. Landwirths, so doch das ganze Herbsterträgniß zufällt."

„Zur Beleuchtung der Geschäftsgebahrung der Viehhändler mögen folgende Beispiele dienen:

a) Der Handelsmann giebt dem Landwirth auf Kredit ein Stück Vieh zu hohem Preise in den Stall. Vielfach wird dasselbe schon nach kurzer Zeit gegen ein anderes und zwar unter Ausbedingung eines entsprechenden Aufgeldes umgetauscht.

Ist das Thier herangefüttert und der Nutzung (Kalben, gemästet) nahe, so drängt er bei der ihm bekannten Geldverlegenheit des Landwirths auf Zahlung oder Herausgabe des betr. Stück Viehes gegen ein geringeres ohne oder doch nur gegen ein ganz kleines Aufgeld, welches kaum die Zinsen der Schuldsumme deckt.

b) Der Landwirth erhält von dem Viehhändler junge, ungewöhnte Stiere zu hohem Preise auf Kredit. Sobald die Stiere zu brauchbaren Zugochsen herangewachsen und zugerichtet sind, bringt der Handelsmann wieder junge, ungewöhnte Stiere und tauscht sie um ein kleines Aufgeld gegen die Ochsen um. Das Aufgeld beträgt aber in der Regel kaum so viel als der Zins der Viehkaufschulden. Sehr häufig aber giebt der Handelsmann nebst dem Viehkaufkredit auch noch Darlehen zum Futterankauf, wodurch das jeweilige Aufgeld für die Ochsen zur Zinsendeckung von Jahr zu Jahr weniger reicht."

„Auf diese Weise wird der Landwirth allmählich überschuldet oder füttert und pflegt im günstigsten Falle doch das Vieh unentgeltlich. Das Schlimmste in diesem Falle ist noch, daß diese Landwirthe statt 2—3 Kühe 2—3 Stiere halten, der Familie dann die Milch fehlt und an Stelle der Milch und Suppe geistige Getränke, namentlich auch Branntwein, treten."

„In früherer Zeit war fast ausschließlich der Viehhandel die erste Veranlassung, daß die Landwirthe in die Hände der Wucherer kamen. Seit neuerer Zeit ist hierzu auch noch der Güterhandel getreten, indem die Handelsleute ganze Anwesen im Klumpenkauf billig erstehen und die einzelnen Parzellen an die einzelnen Landwirthe zu hohen Preisen verschachern." —

Die neuerlichen Erkundigungen stimmen mit dem Vorangeführten im wesentlichen überein; auch wird abermals mehrfach darauf aufmerksam gemacht, wie die sog. Viehhändel in der Regel den nächsten Anlaß zu anderen, namentlich Geld- und Kreditgeschäften mit unsoliden Handelsleuten geben und daß bei diesen der Bauer in der Regel zu kurz kommt. Beispielsweise schreibt ein Gewährsmann aus dem Breisgau:

„Am häufigsten tritt der Viehwucher in der Form des Tauschgeschäftes auf. Beim Umtausch des Viehes wird stets nur geringes Vieh gegen ein

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verabredetes Aufgeld gegeben. Das Aufgeld wird vom Wucher-Juden fälschlich als baares Darlehen in Rechnung gestellt. Durch fortgesetzten Viehumtausch, verbunden mit Geldverleihgeschäften, entsteht ein äußerst verwickeltes Schuldverhältniß, über welches der Landwirth um so weniger klar werden kann, als eine geregelte Abrechnung nie stattfindet. Durch wiederholte Ab- und Zuschreibungen, durch das Hereinziehen der alten Schulden, Vermischung von baaren Darlehen mit Viehkaufsforderungen, Kapitalisirung der Zinsen und Provisionen ist zuletzt eine Klarstellung über die eigentlichen Viehkaufsschulden und eine Trennung der baaren Darlehen von Kaufsschulden gar nicht mehr möglich. Nicht selten kommt dann der Fall vor, daß sich bei genauer Prüfung derselben ein Stück Vieh mehr ergiebt als der Schuldner wirklich erhalten hat. Sobald die Vermögenslage des Landwirths ruinirt ist, erhält der Schuldner zum Schluß nochmals theures Vieh aufgenöthigt und der Kaufpreis wird mit der Gesammtschuld durch gerichtliches Urtheil gesichert. Kurz vor dem Vollstreckungsverfahren nimmt der Wucherer das zuletzt gegebene Vieh zurück und hält dennoch seine Forderung in der Gantmasse aufrecht ....

Um solchen verderblichen Viehwuchergeschäften und den undurchsichtigen Schuldverhältnissen am wirksamsten entgegentreten zu können, dürfte sich folgendes Verfahren empfehlen: Forderungen aus Viehkauf herrührend können nur gerichtlich betrieben werden, wenn jedes einzelne Kauf- oder Tauschgeschäft auf Kredit durch schriftlichen Vertrag festgestellt ist. Zu diesem Zwecke sollten nur gesetzlich vorgeschriebene Druckformulare verwendbar sein und vielleicht ein Duplikat des abgeschlossenen Vertrags auf dem Rathhause hinterlegt werden." (?)

Aehnlich spricht sich ein Berichterstatter aus dem bad. Unterlande aus. —

Nach all dem ist nicht daran zu zweifeln, daß der gewohnheitsmäßige Ein- und Verkauf des Viehs durch Vermittlung gewerbsmäßiger, leider vielfach unzuverlässiger Händler in der Regel zu grober Uebervortheilung und selbst Bewucherung der Landwirthe führt, die dann nach kurzer Zeit in völlige Abhängigkeit des Händlers kommen. Da das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 nur die Darleihverträge zum Gegenstand seiner Regelung gemacht hat, so werden jetzt, wie es scheint, die unsauberen Bräuche gewisser Leute mit um so größerer Beflissenheit unter dem harmloseren Deckschild des Viehhandels fortgesetzt. Alle Bemühungen der staatlichen Viehzuchtpflege müssen selbstredend überall da ziemlich wirkungslos bleiben, wo die Händler nach ihrem Belieben die Ställe mit einem bunten Mischmasch eingeführten, meist geringwerthigen Viehs (häufig gegen Wegnahme des vorhandenen besseren) füllen, wo also das gerade Gegentheil einer nach einheitlichen Züchtungsgrundsätzen sich regelnden Viehhaltung stattfindet. Daher auch die größten Fortschritte in der Viehzucht jene Bezirke aufweisen, wo die Ergänzung der Thierbestände durch Nachzucht oder eigenen Einkauf Uebung geworden ist, wie in den meisten Bezirken des südlichen Hügellandes. Wohl zu beachten ist auch, wie s. Z. die Darstellung der landwirthschaftlichen Erhebungsergebnisse betonte, daß ein durch herum-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ziehende Händler im großen Stil betriebener Viehhandel wegen der leichten Verschleppung von Thierseuchen auch veterinärpolizeilich den größten Bedenken begegnet, zumal nicht wenige Händler gewissenlos genug sind, ihr Geschäft auch dann noch fortzusetzen, wenn bereits die Erkrankung ihres Handelsviehs eingetreten ist. Die verschärften Maßregeln, welche anläßlich des Umsichgreifens der Maul- und Klauenseuche das Ministerium des Innern durch die Verordnung vom 26. Mai 1885 erlassen hat und die durch die Vorschrift der Lösung eines Gesundheitszeugnisses eine bessere Kontrolle des Handelsviehs bezwecken, dabei aber die Ausübung des Geschäfts selbst erschweren, haben sichtlich gute Wirkungen geäußert und jene Bezirke, in denen in Folge hohen Standes der Viehzucht die Verseuchung des Viehstandes doppelt schwer empfunden wird (südliches Hügelland!), bringen deshalb auch dieser Maßregel volles Verständniß entgegen. Leider ist man in einem Theil des nördlichen badischen Hügellandes seit altersher dermaßen an eine Bedienung durch die Viehhändler gewöhnt, daß die Bevölkerung bisher eine Beschränkung des Gewerbebetriebs derselben eher als eine Belästigung denn als einen Gewinn erachtete. Die Einführung einer größeren Anzahl Viehmärkte und die Gewöhnung der Landwirthe an die Ergänzung des Viehstandes im Weg der Nachzucht statt des Handels wird allmählich auch hier eine Wendung zum Besseren herbeiführen.

In einer mißlichen Lage hinsichtlich der Ergänzung des Viehstandes befinden sich übrigens jene Kleinwirthe, welche wegen der geringen Zahl gehaltenen Viehs zu einer regelmäßigen Ergänzung desselben im Wege der Nachzucht nicht schreiten können und daher Mangels geschickt gelegener Märkte wohl oder übel die Vermittlung gewerbsmäßiger Viehhändler in Anspruch nehmen müssen. In diesem Fall ist die Hauptsache, daß der Kauf nur gegen Baar erfolgt und es verdient deshalb der mehrfach gemachte Vorschlag der Gründung von Viehleihkassen, sei es für sich oder in Verbindung mit einer örtlichen Darlehenskasse, alle Beachtung.

III.

Güter- und Waarenwucher.

Der Güterwucher tritt, wie die oben mitgetheilten Einzelfälle darthun, in der Regel in Verbindung mit dem Darlehens- und Kreditwucher auf und zwar in der Weise, daß dem Schuldner Liegenschaften, deren er gar nicht bedarf, durch die Drohung, daß er andernfalls eine Betreibung der Schuldverbindlichkeiten zu gewärtigen habe, zu wucherisch hohen Preisen aufgedrängt werden. Da das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 betreffs der Ausbedingung hoher Zinsen oder der Anrechnung von ungebührlichen Provisionen zur Vorsicht mahnt, so dürfte der Güterwucher neben dem Viehwucher jetzt die meist angewendete Form des Wuchers sein, weil bei der Flüssigkeit und schweren Bestimmbarkeit des Preises von Liegenschaften die Ausbedingung ungebührlicher Vermögensvortheile durch Hingabe von Liegenschaften im Einzelfall richterlich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sehr schwer sich feststellen läßt. Ist eine Gelegenheit zur wucherischen Aufdrängung von Liegenschaften nicht gegeben, so müssen Pferde und Rindviehstücke oder Waaren irgend welcher Art von zweifelhafter oder schlechter Beschaffenheit denselben Dienst thun. Umgekehrt wird die vorhandene Nothlage auch in der Weise ausgebeutet, daß der Schuldner zu einem Verkauf einzelner Parzellen unter dem wahren Werth oder zur Hingabe von Pferden und Vieh oder landwirthschaftlichen Produkten zu Schleuderpreisen genöthigt wird, deren Besitz dem Gläubiger dann von neuem die Möglichkeit verschafft, das ersterwähnte Treiben mit anderen Schuldnern fortzusetzen.

Abgesehen von den Fällen, in welchen Käufe von Liegenschaften unter dem moralischen Zwang bestehender Schuldverbindlichkeiten zum Schaden des Schuldners und meist gegen dessen Willen stattfinden, mit der Folge, daß dessen Lage eine immer schlimmere und verzweifeltere wird, tritt der Güterwucher auch in der Form auf, daß ein gewerbsmäßig organisirter Güterhandel der weitverbreiteten Sucht nach Landerwerb durch Ausbieten kleinster Parzellen in verlockenden Formen (lange Abzahlungsfristen) entgegenkommt, wobei durch ausgesuchte Mittel aller Art (Verabreichung von Getränken, Vornahme von Versteigerung in Wirthshäusern, Ausbieten in den späteren Nachmittagsstunden, wenn das „Freibier" oder der unentgeltliche Wein- und Schnapstrunk gewirkt hat) die Kauflust in besonderer Weise zu reizen und eben dadurch der Steigerungspreis möglichst hoch zu schrauben versucht wird. Dieser Landspekulationswucher ist namentlich in den siebenziger Jahren in einzelnen Theilen des Landes, besonders im Süden desselben, auf einen nur zu fruchtbaren Boden gefallen und hat in den Vermögensverhältnissen große Verheerungen angerichtet, die auch jetzt noch nicht gänzlich verschmerzt zu sein scheinen. Erleichtert wird dieser gewerbsmäßige Güterhandel in Baden durch die bestehende Gesetzgebung insofern, als der An- und Verkauf von Liegenschaften an irgend welche Förmlichkeiten (Schriftlichkeit des Vertrags, notarielle Beurkundung) nicht gebunden ist, vielmehr das mündlich, je nach Umständen in größter Uebereilung und ohne Ueberlegung gegebene Wort verpflichtend ist. Der hier zu Tage tretende Mangel der Gesetzgebung, der nicht blos dadurch schädlich wirkt, daß er zu unbesonnenen Güterkäufen verleitet, sondern auch dadurch, daß solche Absprachen über Güterkäufe wegen des hinterher sich geltend machenden Bestrebens, von der voreilig gemachten Kauf- oder Verkaufszusage wieder loszukommen, nicht selten Meineidsprozesse im Gefolge haben, hat auch dem badischen Landtag im Jahr 1883 84 gelegentlich der Erörterung über die landwirthschaftlichen Erhebungen eingehend beschäftigt und den Vorschlag der Einführung eines „Reuerechts" gezeitigt, dem freilich aus verschiedenen Gründen kammer- und regierungsseitig eine Folge bis jetzt nicht gegeben wurde[1]).

---

[1]) Wegen des Näheren hiewegen sei auf den Aufsatz des Verfassers: „Die praktischen Ergebnisse der badischen landw. Erhebungen in Baden" im Oktoberheft 1886 des Schmollerschen Jahrbuchs für Volkswirthschaft ꝛc. verwiesen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ueber die Art und Weise, wie der besprochene gewerbsmäßige Güterhandel im Süden Badens betrieben wurde und von welchen Folgen er begleitet war, sprechen sich die betr. landw. Erhebungsberichte von 1883 wie folgt aus:

1) Worndorf, Kornbaugemeinde des südlichen Hügellandes (Kreis Konstanz).

„Als Ursache der ungesunden Steigerung der Güterpreise muß der gewerbsmäßige Güterhandel bezeichnet werden, der allerdings schon in den 50er Jahren seinen Anfang nahm, damals 26 Landwirthe um Hab und Gut brachte, in den siebziger Jahren aber eine nie gekannte Ausdehnung erfuhr. Güterspekulanten, welche die mißliche Lage einer Anzahl Landwirthe und die niederen Güterpreise der 50er Jahre benutzt hatten, um eine Menge Liegenschaften zusammenzukaufen, brachten, auf die aufwärts gehende Bewegung Anfangs der siebenziger Jahre spekulirend, diese Güter in Parzellen auf den Markt, wobei eine fieberhafte Kauflust sich der Landwirthe Worndorfs bemächtigte und die Preise zu einer Höhe hinaufgetrieben wurden, welche mit dem innern Ertragswerth der Güter in gar keinem Verhältniß mehr stand. Nicht weniger als 150 Morgen wurden damals umgesetzt, fast 1/3 des ganzen Privatbesitzes, und geht man bis in die 50er Jahre zurück, so kann man wohl sagen, daß in der Gemeinde nicht 10 Landwirthe sind, die in dieser Zeit nicht ihren Liegenschaftsbesitz total gewechselt hätten."

2) Mainwangen, Kornbaugemeinde ebenda.

„In den 1860er und Anfangs der 1870er Jahre hat eine von berufsmäßigen Güterhändlern betriebene förmliche Hofmetzgerei in Mainwangen stattgefunden, in Folge deren große Summen Geldes der Gemeinde Mainwangen entzogen worden sind. Ein großer Theil der Verschuldung soll aus jener Zeit datiren. Leider ist die Hofmetzgerei durch einflußreiche einheimische Bürger noch dadurch gefördert worden, daß dieselben die Agenten (wohl richtiger Helfershelfer) jener Hofmetzger machten. Dermalen ist die Zahlungsfähigkeit der Mainwanger eine so geringe, daß sich die fraglichen Geldleute zurückziehen, nachdem sie die Zahlungsfähigkeit der dortigen Einwohner so sehr gefährdet haben . . . Der größte Theil der Schulden datirt aus den 1860er und folgenden Jahren, theils weil in Folge der allgemeinen Verschlimmerung der wirthschaftlichen Lage der Landwirthe in Folge einer Reihe schlechter Ernten und der sich immer mehr vollziehenden Umgestaltung der allgemeinen wirthschaftlichen Zustände die Landwirthe überhaupt zahlungsunfähiger wurden, theils — und vorzugsweise aber auch deshalb — weil in jene Zeit eine Reihe von Güterkäufen zu unvernünftig hohen Preisen fällt, für welche den Käufern die nöthigen Mittel zur Bezahlung von vornherein fehlten. Ist doch in den letzten 10 Jahren allein 85 % der Fläche und 110,5 % des Werthes des bäuerlichen Besitzes durch die Kunst des erwerbsmäßigen Güterhandels umgesetzt worden und zwar zu Preisen, welche mehr als den doppelten Ertragswerth betragen. Die so entstandenen Güterkaufschillinge sind jetzt noch größtentheils unbezahlt, wenn sie dermalen auch theilweise in anderer Form erscheinen und an andere

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gläubiger geschuldet werden. Nicht wenige Schulden sind auch durch das unvernünftige Bürgschaftgeben entstanden, die großentheils wieder ihre letzte Ursache im Güterhandel haben. Man geht daher nicht zu weit mit der Behauptung, daß der ungesunde erwerbsmäßige Güterhandel (der durch allerlei Künste fortwährend und so lange genährt wurde, als die mainwanger Bürger noch zahlungsfähig sich erwiesen) es ist, welcher die ungemein hohe Verschuldung dortselbst veranlaßt hat, und dieser Güterschacher fällt vorzugsweise in die 1860er und 1870er Jahre."

3) Immenstaad, Rebgemeinde ebendaselbst.

„Die Güterpreise auf dieser Gemarkung sind außergewöhnlich hoch, und wenn sie auch jetzt gegen den Anfang der 1870er Jahre etwas zurückgegangen sind, so stehen sie doch immer noch in einem sehr ungünstig hohen Verhältniß zur Ertragsfähigkeit des Bodens. In der That rentirt sich auch das Grundkapital, wie die Reinertragsberechnungen ergeben haben, mit weniger als 1 %. Diese Thatsache ist in Immenstaad auch keineswegs unbekannt. Wenn dennoch so enorm hohe Preise bezahlt wurden und noch werden, so hat das in mehreren Ursachen seinen Grund. Zunächst ist durch die starke Bevölkerung der Gemeinde im Verhältniß zur Größe und Beschaffenheit der Gemarkung stets eine starke Nachfrage nach Grundstücken vorhanden, insbesondere nach solchen in den besseren Bodenklassen. Gar mancher kauft, die geringe Rentabilität wohl erkennend, lediglich deshalb neue Grundstücke zu, um entweder bereits im Besitz habende besser abzurunden oder zu ergänzen, oder auch sich eine Gelegenheit zu erwerben, seine Arbeitskräfte besser auszunutzen. Dazu kam, daß eine Reihe guter Ernten in den 1860er und Anfangs der 1870er Jahre die Kauflust weckte, was mit dem Zusammentreffen der Begründung einer größeren Zahl junger Familien wesentlich steigernd auf die Güterpreise einwirkte. Bei allen diesen wohlbegründeten Ursachen haben auch andere Verhältnisse einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Güterpreise ausgeübt. Zunächst die Thatsache, daß sich viele Käufer nicht die Rentabilität, sondern ganz andere, nicht immer lobenswerthe Motive, wie Eifersucht, Großthun, Neid, Mißgunst ꝛc. zur Richtschnur bei ihren Güterkäufen nehmen, wobei sie ihre eigene Zahlungsfähigkeit überschätzen oder sich allzusehr guten Hoffnungen auf reiche Ernten, die leider seit 8 Jahren fast regelmäßig getäuscht wurden, hingeben. Bilden diese Verhältnisse in Immenstaad auch keineswegs die Regel, so sind sie immerhin doch von nicht zu unterschätzendem Einflusse."

„Einen sehr bedeutenden Einfluß aber übt in Immenstaad der dort von einer Reihe unsolider Geschäftsleute (meist Israeliten) betriebene Güterhandel, sowohl auf die Höhe der Güterpreise, als auch auf die Verschuldung, und damit auf die mißliche wirthschaftliche Lage der Bauern, aus. Die hier in Betracht kommenden Geschäfte sind theils Erwerbung von Güterkaufschillingen, theils direkter Güterhandel. Die erstere Art von Geschäften entzieht sich selbstredend einer zahlenmäßigen Feststellung, soll aber nach Mittheilung der zugezogenen Vertrauensmänner so beträchtlich sein, daß fast alle Privatverkäufer ihre Güterkaufschillinge an die genannten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Geschäftsleute zediren und nur die Sparkassen und Vorschußvereine solche selbst erheben."

„Ganz abgesehen von den dadurch oft bedingten, herzlosen Betreibungen der fälligen Zieler, werden die Käufer diesen unsoliden Geschäftsleuten gegenüber auch meist mehr und mehr in Schulden verwickelt, und nur die Ungunst der gegenwärtigen Zeit soll die Veranlassung sein, daß Betreibungen nicht noch häufiger vorkommen, als das thatsächlich geschieht. Die betreffenden Geldleute wissen sehr wohl, daß in der jetzigen Zeit der oft nur nominelle Eigenthümer besser für sie auf seinem Gütchen ist als ein Pächter. Den Selbstbetrieb meiden dieselben soviel als irgend möglich, am meisten verstehen sie sich noch zu dem gewöhnlich mühe- und risikolosen s. g. »Selbstbetrieb« der Wiesen. Anderes Gelände suchen sie möglichst lange in den Händen der nominellen Scheinbesitzer zu belassen, oder wenn das nicht mehr geht und ihnen der Besitz bei der Vollstreckung zufällt, so suchen sie Acker- und Rebland möglichst bald wieder zu verwerthen. In ungesunder Weise wird bei solchen Versteigerungen die Kauflust durch die große Zahl auf viele Jahre — oft 8—10 — ausgedehnter Güterzieler geweckt, was die Preise bis zu einem Grade steigen macht, der eine nahezu absolute Unrentabilität bedingt."

Von neuerlichen Mittheilungen über die beim Güterwucher sich abspielenden Vorgänge mögen noch folgende dem Verfasser zugekommene Mittheilungen Platz finden. Aus dem Breisgau wird geschrieben: „Vielfach wird der Verkauf der Grundstücke von Wucherern unter vier Augen nur scheinbar vollzogen und der Eigenthumsübergang gar nicht im Grundbuch eingetragen; wohl aber erwirkt der Wucherer ein richterliches Urtheil für eine Kaufschillingsforderung. Wird der Landwirth zahlungsunfähig, so zieht der Wucherer die der Oeffentlichkeit gegenüber nur verpachteten Grundstücke als sein Eigenthum wieder an sich und erhält außerdem für seine, auf Grund des richterlichen Urtheils eingetragene Forderung einen Antheil aus der Konkurs- oder Gantmasse. Die von dem Landwirth geleisteten Theilzahlungen an dem Kaufschilling berechnet der Wucherer als Pachtzinsen. Drängt der Käufer auf den Grundbuchseintrag, so läßt sich der Verkäufer erst dann hiezu bewegen, wenn mindestens so viel schon an dem Kaufpreis abbezahlt ist, als das Grundstück zu theuer verkauft wurde und der Rest nur noch so viel beträgt, als bei einer Zwangsvollstreckung im allerungünstigsten Falle dafür bezahlt wird. In der Regel kauft dann der Wucherer das Grundstück selbst, um es als Wucherobjekt weiter benützen zu können. In der Konkursmasse hält der Wucherer stets die ganze Forderung aufrecht; denn Quittungen stellt der Wucherer dem Bewucherten grundsätzlich nicht aus, oder er schreibt nicht in dieselben, wofür Zahlung geleistet wurde. Nicht selten ist der Bewucherte vor der Konkursverhandlung gestorben oder ausgewandert und hat der Wucherer seinem Opfer zur Auswanderung oft selbst die nöthige Anleitung gegeben und materielle Hilfe geleistet. Auch wenn der Bewucherte bei der Konkursverhandlung zugegen ist, so steht er in fast allen Fällen auf der Seite des Wucherers. Zu letzterem Verhalten wird der Schuldner durch falsche Scham, sowie durch berückende Versprechungen und Drohungen des Wucherers verleitet. —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Um oben besprochenen Uebelständen wenigstens theilweise vorzubeugen, sollte bei Gericht keine Forderung, die aus Güterkauf herrührt, Anerkennung finden, wenn nicht genauer Nachweis über das Kaufobjekt und den Eintrag im Grundbuch vorliegt."

Und eine der Landwirthschaft nahe stehende Persönlichkeit des Kreises Mosbach schreibt: „Im hiesigen Kreis werden Liegenschaften meist auf 3—6—8 Jahrestermine (Zieler) verkauft. Diese Verkaufsweise hat das Gute, daß sie weniger Bemittelten den Ankauf von Liegenschaften erleichtert, sie hat aber auf der andern Seite das Schlimme, daß die Güterpreise dadurch leicht auf eine ganz ungerechtfertigte Höhe hinaufgetrieben werden, und daß der Verkäufer zu langsam in den Besitz des Kaufpreises kommt. Letzterer Umstand hat schon lange einen Zielerhandel ins Leben gerufen, welchen Handelsleute und öffentliche Kassen schwunghaft betreiben. Früher wurden die Zieler neben 5 % Zins mit 5 % Rabatt gehandelt, wodurch das Geschäft äußerst lukrativ und eine Art anständiger Wucher war. Glücklicherweise kommt diese Wucherform in Folge Konkurrenz der Kassen nicht mehr häufig vor, man handelt jetzt gute Zieler mit 1, höchstens 2 % Rabatt. — Dagegen ist auch jetzt noch nicht selten, daß Handelsleute Klumpenkäufe machen und die Parzellen mit bedeutendem Gewinn wieder verkaufen. Die Gewandtheit derselben zeigt sich darin, daß Landwirthe, welche zu ängstlich waren, um direkt vom Verkäufer um weniger Geld zu kaufen, von den ersteren sich bestimmen lassen, dieselben Grundstücke um einige 100 Mk. theurer zu kaufen. Häufig giebt's aber auch im Wirthshaus zum Anreiz der Käufer freies Getränke, den Frauen wird solches ins Haus geschickt, die Kinder bekommen Bildchen u. s. f. In einem Ort des Bezirks T. kaufte ein Handelsmann ein Anwesen sammt Fahrniß, Ernte und Handwerkszeug für 4000 Mk. Er versteigerte für 1800 Mk. Erzeugnisse und Fahrniß, verkaufte das Handwerkszeug für 300 Mk., 2 Kühe für 400 Mk., 1 Wagen für 153 Mk., ein Schwein für 80 Mk., Güter für 2800 Mk., er löste also in Summa 5533 Mk. und hat noch einiges im Rest. In die Odenwaldorte kommt sogar zu diesem Zwecke eine Gesellschaft würtembergischer Handelsleute. Leider läßt sich der Verdacht nicht abweisen, daß solche Geschäfte von Gemeindeangehörigen unterstützt werden, welche als Judaslohn ein schönes Stück der Liegenschaften verhältnißmäßig billig bekommen. In einem Ort kaufte ein würtembergischer Handelsmann Haus, Güter und Fahrniß für 15 200 Mk. Er verkaufte die Güter auf 6—8jährige Zieler mit 5 % Zins und erlöste aus der Gesammtmasse 19 038 Mk. Zum Verkauf kamen 25 Grundstücksparzellen für 13 798 Mk. Nach dem Anschlag eines erfahrenen Gewährsmanns haben 13 Parzellen den Verkaufswerth, 2 sind zusammen jetzt 130 Mk. mehr werth, 10 Parzellen waren zusammen zu theuer um wenigstens 2433 Mk. Der Verkauf wurde im 2. Stock eines Wirthshauses vorgenommen, unten wurde gezecht, angeblich auf Kosten der Gäste, nach der öffentlichen Meinung auf Kosten des Verkäufers. — Verbot der Wirthshausverkäufe dürfte am Platze sein, ebenso eine sehr hohe Steuer beim Wiederverkauf durch Güterschacherer."

Wie übrigens schon 1883 festgestellt werden konnte, haben die Güterhändel und der an dieselben sich knüpfende Güterwucher in Folge einge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tretener Ernüchterung der Landwirthe seit Ausgang der Siebenziger sehr nachgelassen und diese erfreuliche Wendung scheint auch jetzt noch anzuhalten. —

Gegenstand mannigfacher Klagen, um auch dies noch anzuführen, sind ferner die Uebervortheilungen, welchen beim Verkauf der Produkte, besonders der Handelsgewächse, die Landwirthe durch Makler und sonstige Zwischenhändler sich zuweilen ausgesetzt sehen. Als Beispiel für die Art und Weise, wie die Ankaufspreise für Tabak, Hopfen ꝛc. machmal „gemacht" werden, mag ein dem Prozeß gegen S. Kaufmann entnommener Fall dienen, über den die Anklageschrift sich wie folgt verbreitet: „In den tabakbauenden Orten der Pfalz (und des Oberlandes) ist es üblich, bei Einzelkäufen von kleineren Tabaksquantitäten den Preis in der Schwebe zu lassen und sich, nach Umfluß der eigentlichen Tabakverkaufszeit, nach dem »höchsten im Ort erzielten Preis« zu richten . . . Der in dem Ort Schr. ansässige Landwirth A. B., einer der bedeutenderen Tabaksbauern, verkaufte nun an Kaufmann seinen Tabak zum »höchsten in Schr. erzielten Preis« und dieser war, wie sich nachträglich feststellte, 30 Mk. K. ging aber nun zu einer Reihe von kleineren Tabaksbauern und verleitete sie, in ihren Preisforderungen erheblich herunter zu gehen, indem er denselben angab, er habe von dem obenerwähnten Landwirth B. schon 35 Ztr. zu 25 Mk. gekauft und zur Bekräftigung dieser, für die Leute geradezu maßgebenden Thatsache sein Notizbuch zog und die von ihm eingetragene Notiz zeigte: »A. B. 35 Ztr. à 25 Mk.« — was zur Folge hatte, daß die Leute sich auch mit diesem niedrigeren Preis begnügten, also einen Verlust von mehreren Mk. am Ztr. erlitten." Ob es richtig ist, wie neuerdings behauptet wird, daß Großbauern nicht selten mit den Maklern in der Herbeiführung solcher Täuschungen einig gehen, indem sie den ihnen zugesicherten höheren Preis verschweigen und einen niedrigeren als den ihnen wirklich bezahlten angeben, um dem Makler bei den übrigen Tabakpflanzern einen billigeren Einkauf zu ermöglichen, mag dahin gestellt bleiben, doch wird man wohl annehmen dürfen, daß solche schmutzige, von dem Mangel jeglichen bäuerlichen Standesbewußtseins zeugende Vorgänge zu den großen Seltenheiten zählen. — Ein beliebter Kunstgriff einzelner Tabaksmakler besteht auch darin, daß der Tabak, solange er noch am Nagel hängt, unbesehen zu irgend einem mündlich vereinbarten Preis gekauft, bei der Verbringung desselben an die Wage aber unter der Behauptung, die Qualität des Tabaks entspreche nicht der vereinbarten oder vorausgesetzten, vom Händler entweder ganz zurückgewiesen oder nur gegen erhebliche Abzüge übernommen wird, welch letztere der Pflanzer sich in der Regel gefallen läßt, da er sonst Gefahr läuft, den Tabak überhaupt nicht abzusetzen. Solche Kunstgriffe sind namentlich dann nicht selten zu beobachten, wenn seit dem Zeitpunkt des mündlichen Kaufabschlusses ein Weichen der Tabakpreise eingetreten ist und nun die eingegangenen Kaufabschlüsse verlustbringend zu werden drohen. Manchmal erscheint auch der Makler gar nicht zur Uebernahme, den Verkaufsabschluß völlig unbeachtet lassend — Praktiken, die dadurch erleichtert werden, daß die Tabakpflanzer sehr vielfach unterlassen, über die Person des Maklers oder die durch diesen vertretene Firma sich genauer zu ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

läſſigen. Uebrigens ſollen in Folge einiger, gegen derartige „Geſchäftsbräuche“ angeſtellten Klagen, durch die Erörterung dieſer Vorkommniſſe in der Preſſe und in den landw. Vereinsorganen neuerdings die beſprochenen Fälle ſeltener geworden ſein. Um indeß nicht ungerecht gegen eine Seite zu werden, darf nicht verſchwiegen bleiben, daß auch die Pflanzer ſelber nicht immer zuverläſſig ſich erweiſen, z. B. den Tabak nach vollzogenem Verkauf „am Nagel“ manchmal ſehr ſorglos behandeln oder durch kleine Kunſtgriffe, wie künſtliches Schwerermachen des Tabaks mittels Anfeuchtens, unerlaubte Gewinne ſich zu verſchaffen ſuchen. — Die Herbeiführung ſchriftlicher Verkaufsabſchlüſſe, die Aufgabe des durchaus unzweckmäßen Verkaufs „am Nagel“ (d. h. ſo lange der Tabak noch zur Trocknung hängt, in welchem Zeitpunkt die Eigenſchaft desſelben ſich ſchlechterdings nicht beurtheilen läßt), vor allem aber die Anbahnung genoſſenſchaftlichen Verkaufs des Tabaks einer Gemeinde an Stelle der jetzigen zahlloſen kleinen Einzelverkäufe, bei denen der kleine, nur wenig Tabak zur Wage bringende Pflanzer ſo gut wie hilflos dem Händler gegenüber ſteht — dürfte allgemach eine Wendung zum Beſſeren auch hier herbeiführen.

Endlich iſt anzuführen, daß auch über das Aufſchwatzen ſchlechter Waaren durch zudringliche Handelsreiſende, wobei neben Kurz- und Kolonialwaaren oft ſehr zweifelhafter Qualität namentlich auch „geſchmierter“ Wein und ſchlechter Schnaps (beſonders in den ſüdlichen Waldbezirken) eine Rolle ſpielt, in den dem Verfaſſer zugegangenen Mittheilungen, theilweiſe aus bäuerlichen Kreiſen ſelber entſtammend, vielfach Klage geführt wird. Daß die kleinen Ortskaufleute, wohl meiſt wegen mangelnder Sachkunde, vielfach Saatgut, künſtliche Dünge- und Kraftfuttermittel in geringer Beſchaffenheit auf Lager haben und dadurch die bei ihnen einkaufenden Landwirthe ſchädigen, iſt ein ſo weit verbreiteter Uebelſtand, daß die Raſchheit, mit der ſich die Konſumvereinsbewegung im Lande vollzieht und über die an anderer Stelle eingehend berichtet worden iſt [1]), leicht erklärlich wird.

IV.

Die Urſachen des Wuchers und ſeine Bekämpfung.

Der Wucher tritt ſelten nur in der einen Form des Verleih- oder des Vieh- oder des Güter- oder Waarenwuchers auf; vielmehr müſſen, wie die oben (unter I) angeführten Beiſpiele deutlich erkennen laſſen, in der Regel alle möglichen Wucherformen zuſammenwirken, um den Schuldner nach und nach in den Zuſtand vollſter Abhängigkeit vom Gläubiger zu verſetzen. Gerade in der eigenthümlichen, für die meiſten Schuldner nach ihrem Bildungsſtand kaum überſehbaren und bald überhaupt nicht mehr zu entwirrenden Verſchlingung aller möglichen Rechtsgeſchäfte aus Darleihverträgen, Güter- und Viehkäufen ꝛc. liegt die beſondere Kunſt des gewerbsmäßigen Wucherers, die ihm das von ihm auserſehene Opfer unrettbar verfallen ſein läßt. Dabei iſt

[1]) In dem oben S. 41 erwähnten Aufſatz des Verfaſſers.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die geldliche Aussaugung des Bewucherten bis zur völligen Erschöpfung desselben nicht minder traurig, als die unglaublichen moralischen Demüthigungen, denen er ausgesetzt zu sein pflegt. In einzelnen der oben mitgetheilten Fälle erscheint die persönliche Freiheit des Schuldners fast aufgehoben und dieser zur Rolle eines willensunfähigen Hörigen des Gläubigers verurtheilt; er arbeitet nur noch für diesen, und je mehr er sich abmüht von den Schlingen sich los zu machen, um so sicherer weiß ihn mit immer neuen Versprechungen, Drohungen, irreführenden Reden der Wucherer in seine Gewalt zu bekommen. Daß unter solchen Umständen manches der Opfer schließlich eine Art moralischen Stumpfsinnes sich bemächtigt, weil „alles doch nichts hilft", darf kaum wundernehmen; und ebensowenig kann man darüber staunen, wenn, wie in einem der beiden erwähnten Prozesse ziemlich glaubhaft gemacht worden ist, einer dieser jahrelang unbarmherzigst gequälten kleinen Bauern schließlich in seiner Verzweiflung keinen anderen Ausweg mehr als den freiwillig gesuchten Tod wußte.

In gewissen, theilweise höchst widerspruchsvollen Eigenschaften der Angehörigen der bäuerlichen Stände findet der gewerbsmäßige Wucher trotz aller Lehren und Warnungen des tagtäglichen Lebens immer von neuem Anhaltspunkte für sein unsauberes Treiben: in einem grenzenlosen Mißtrauen gegen seinesgleichen, während man dann dem Händler mit um so größerer Vertrauensseligkeit entgegenkommt; in einem gewissen stolzen Heimlichthun in Geldsachen, das eine augenblickliche Geldverlegenheit niemandem — außer dem „verschwiegenen" Handelsmann — anzuvertrauen sich entschließen kann; in den aus Stolz und Scham gemischten Empfindungen, die es nicht über sich bringen, hinterher einzugestehen, daß man „übertölpelt" worden ist und die dem Bewucherten oft selbst noch im Gerichtssaal den Mund verschließen; in einer gewissen eigensinnigen Zähigkeit, mit der man dem Verlust auch des kleinsten Eigenthumsstücks widerstrebt, auch wenn man die Aufschiebung weiterer Fristen mit den schwersten Opfern immer wieder von neuem erkaufen muß; endlich auch in einer oft unglaublichen Ungewandtheit in der Beurtheilung von Rechtsgeschäften selbst einfachster Art. Die um so größere Gewandtheit der betr. Handelsleute, das zuvorkommende, der Eigenliebe und dem Stolz des Bauern schmeichelnde Wesen derselben, die Willfährigkeit, mit der sie sich gewissen Schwächen der bäuerlichen Bevölkerung — Lässigkeit und Säumigkeit in der Zahlung! — in den einzugehenden Geschäften scheinbar anzuschmiegen wissen, erklären zur Genüge, daß immer und immer wieder nicht wenige Existenzen dem Wucher zum Opfer fallen. — Ein gewisses Vertrauen wissen manche professionsmäßige Gelddarleiher und Händler auch dadurch sich zu erwerben, daß sie in dem Ort ihres Wohnsitzes eine Art Gemeinsinn bethätigen, in diesem und in der Nähe desselben sich überhaupt aller anstößigen Geschäfte enthalten und ferner wohlüberlegte Unterschiede in der durch sie bedienten Kundschaft zu machen verstehen. „Bei vermöglichen Kunden begnügen sich dieselben" — wird mir u. a. geschrieben — „mit einem bescheidenen Gewinn und fesseln durch die Gewandtheit, mit der sie die Wünsche befriedigen. So erklärt sich, daß der reichste und grundsolide Pächter der Nachbarschaft alles Vieh durch einen Handelsmann bezieht und ebenso an diesen alles

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verkauft; bei dem ganz bedeutenden Umsatz auf dem großen Gut hat der betr. Handelsmann, auch wenn er sich mit einem mäßigen Gewinn begnügt, eine sichere jährliche Einnahme, der Pächter eine bequeme Wirthschaft und einen zahlungsfähigen Käufer." Es ist wohl vorauszusetzen, daß der betr. Berichterstatter in dieser Inanspruchnahme des Zwischenhandels, die bei größeren Gütern häufig gar nicht zu vermeiden und deshalb wirthschaftlich gerechtfertigt ist, an sich nichts Anstößiges fand, sondern nur darin, wenn das durch gute Bedienung angesehenerer Landwirthe erworbene Vertrauen zur Anbahnung schmutziger Geschäfte bei kleinen Landleuten mißbraucht wird. Obiges kluge Verhalten gewerbsmäßiger Wucherer macht es denn auch erklärlich, wenn gegen das schneidige Vorgehen der Staatsanwaltschaft in dem einen der obigen Wucherprozesse in einzelnen Orten aus der Mitte der landwirthschaftlichen Bevölkerung selber sich mißbilligende Stimmen vernehmen ließen.

Ueber die Ursachen der mit Vorliebe aufgesuchten Vermittlung von gewerbsmäßigen Geldverleihern und Handelsleuten in Darleih- und Kaufgeschäften, obwohl man durch hinreichende Erfahrungen gewitzigt sein könnte, schreibt aus dem Kreis Mosbach derselbe Gewährsmann: „Auch gut stehende Geschäftsleute beziehen gerne das Geld auf diesem Weg (statt durch Angehen der öffentlichen Kasseninstitute); denn sie sind auf diese Weise frei von allen Förmlichkeiten und der Zahlungstermin liegt ganz in ihrer Hand . . . Auch solche Leute wenden sich gerne an Handelsleute, die zu stolz sind, sich vom Bürgermeister eine Bescheinigung ihrer Vermögensverhältnisse geben zu lassen. Mit den Worten: ›ich soll zum Bürgermeister gehen und habe größere Ochsen als der‹ — wies ein Bauer das betreffende Ansinnen einer Vorschußkasse zurück." Eben von dieser Seite wird auch auf die lässige Erziehung in bäuerlichen Familien, auf die wachsende Vergnügungssucht und den Hang zu unwirthschaftlichen Ausgaben, namentlich seitens der heranwachsenden Jugend, als Quellen wucherlicher Geschäfte hingewiesen und daher u. a. als Mittel zur Bekämpfung des Wuchers „die Unklagbarkeit von Wirthshausschulden, Verminderung der Zahl der Wirthschaften, Hinwirken auf eine Beschränkung der vielen Vereine (Krieger-, Turn-, Gesangvereine ꝛc.), deren Thätigkeit vielfach vorwiegend im Trinken besteht, Einstellung der vielfach üblichen billigen Vergnügungszüge zu Ausstellungen u. s. s., wo in der Regel von Belehrung weniger die Rede ist als vom Trinken und Prassen," in Antrag gebracht, wobei wohl in dem einen oder anderen Punkt zu weit gegangen ist, sicherlich aber ein wunder Fleck der heutigen Zustände berührt wird.

Ueberblickt man das Bild des Elends, welches die mehrfach erwähnten Prozesse aufgerollt haben, so wird man nicht umhin können einzuräumen, daß das Wuchergesetz vom Jahre 1880 wie eine erlösende That gewirkt hat, nicht am wenigsten wohl auch in den Augen der richterlichen Behörden selber, welche es sicherlich als eine der schwersten Aufgaben ihres Berufes empfunden haben werden, dem verwerflichen Gebahren eines S. Kaufmann oder H. Hausmann, blos weil diese auf ihren „Schein" sich berufen konnten, jahrelang den öffentlichen Rechtsschutz angedeihen lassen zu müssen. War es ja doch in den meisten Fällen sehr schwierig, aus den kunstvoll angelegten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Geschäftskniffen dieser und anderer Leute ähnlichen Schlags den Thatbestand des Betrugs oder der Erpressung herausschälen zu können, obwohl, wie der Verfasser aus weiterem ihm zugestellten Material ersehen konnte, in einigen Fällen noch vor Erlassung des Wuchergesetzes wegen wucherischer Ausbeutung auch auf Grund der damals geltenden Strafvorschriften mit Erfolg eingeschritten werden konnte. Wie mehrfach betont, ist die Annahme gestattet, daß die beiden großen Wucherprozesse, durch deren Aufgreifen sich die Staatsanwaltschaften in Karlsruhe und Mannheim ein großes Verdienst erworben haben, von einer günstigen abschreckenden Wirkung begleitet gewesen sind, und es wäre nur zu wünschen, daß auch anderwärts, namentlich in den Reborten des badischen Oberlandes, aus denen das Fortdauern wucherlicher Geschäfte neuerdings von verschiedener Seite behauptet wird, es gelänge, ein die Erhebung einer Anklage gegen einzelne der betreffenden Handelsleute begründendes Material zu beschaffen. Bis die Bewucherten selber den Schutz der Gerichte angehen, muß, wie gerade obige Prozesse genügend bewiesen haben, schon ein großes Maß schmutziger Geschäfte aufgehäuft und viel Elend über die bewucherten Familien eingebrochen sein. Sehr erwägungswerth wäre es daher, eine Instanz zu schaffen, an die ein Bewucherter, ohne befürchten zu müssen, daß seine Verhältnisse nun ohne weiteres an die Oeffentlichkeit gezogen werden, vertrauensvoll sich wenden, ihr seine Lage schildern und sich einen sachverständigen Rath darüber holen könnte, ob die Thatumstände des Falles eine gerichtliche Verfolgung wegen Wuchers angemessen und räthlich erscheinen lassen. Dem Verfasser schwebt hierbei eine Einrichtung vor, die vor einigen Jahren der bayrische Fischereiverein im Interesse der gewerbsmäßigen Fischer und sonstiger Fischereiinteressenten getroffen hat und die in der Bildung eines Rechtsschutzausschusses besteht, der streitige zivil- und strafrechtliche Fälle prüft und je nach Umständen die Verfolgung der Rechtsansprüche seiner Vereinsangehörigen, zu der die letzteren aus verschiedenen Rücksichten direkt sich nur selten verstehen würden, übernimmt. Ein solcher Rechtsschutzausschuß zur Bekämpfung des Wuchers könnte sehr wohl in Verbindung mit der Organisation des landwirthschaftlichen Vereins gebracht oder der Zentralstelle des letzteren angegliedert werden, indem letztere als die Adresse bezeichnet würde, an welche die Bewucherten sich zu wenden hätten und die dann das ihr mitgetheilte Material durch einen oder mehrere Rechtsverständige in der obenbezeichneten Richtung prüfen lassen würde. Es würde den Verfasser freuen, wenn die landwirthschaftliche Interessenvertretung diesen Gedanken näher erwägen wollte.

Sehr erschwert wurden die seitherigen Untersuchungen wegen Wuchers dadurch, daß die betr. Handelsleute keine Bücher führten und daß man daher genöthigt war, den Schleichwegen der einzelnen Wucherfälle durch mühsames Zusammensuchen und Entziffern von Schuldscheinen, absichtlich verwickelten und schwer übersehbaren Abrechnungen nachzuspüren. Die mehrfach in Anregung gebrachte Herbeiführung einer gesetzlichen „Verpflichtung gewerbsmäßiger Geldverleiher zur Führung von Büchern und Offenlegung derselben der Behörde gegenüber", wodurch auch ein wirksamer Schutz gegen allzu dreiste Geschäftskniffe geschaffen würde, dürfte daher um so mehr er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wägungswerth sein, als für einige Gewerbebetriebe ebenfalls in Rücksicht auf den Schutz des Publikums die Führung von Büchern bereits vorgeschrieben ist oder vorgeschrieben werden kann (wie bei Auktionatoren, Pfandleihern u. s. w. — R.-G.-O. § 38 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 und 3).

Daß die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei mit Zuchthaus bestraft wird (§ 260 R.-Str.-G.-B.), der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Wucher aber nur mit Gefängniß, mag einigermaßen auffallend erscheinen; das unsäglich gemeine Treiben einzelner Wucherer wie dasjenige der obenerwähnten verdient wohl kaum eine mildere strafrechtliche Beurtheilung als das der gewohnheitsmäßigen Hehler.

So sehr man auch Ursache hat, die Erlassung des Wuchergesetzes und das thatkräftige Vorgehen der Staatsanwaltschaften auf Grund desselben zu begrüßen, so darf man doch nicht allzugroße Hoffnung auf dasselbe bauen; von dessen Bestehen und seiner im gegebenen Fall strammen Anwendung wird man sich wohl eine zeitweise Zurückdrängung wucherlicher Geschäfte, sicherlich aber keine völlige Ausrottung des Uebels versprechen dürfen. Um dies zu erreichen, muß der repressiven Wirksamkeit des Strafgesetzes eine vorbeugende und verhütende Thätigkeit zur Seite gehen. Und da es doch in erster Reihe immer das augenblickliche Darleihbedürfniß ist, welches den kleinen und mitunter auch den großen Bauern dem Wucherer in die Arme führt, weil bei ihm dieses Bedürfniß am bequemsten — nämlich ohne weitere Umstände und zeitraubende Gänge — zu befriedigen ist, so wird man wohl die Vermittelung des Wuchers dadurch am besten überflüssig machen, daß man den Bauern gut geleitete Kreditanstalten zur Verfügung stellt, bei denen die Geldentnahme in gleich bequemer, wenig umständlicher Weise sich vollzieht und die dabei geneigt sind, den bäuerlichen Zahlungsfähigkeitsverhältnissen so viel als thunlich Rücksicht zu tragen. Diesen Anforderungen entsprechen am besten die *örtlich* eingerichteten, auf der Solidarhaft der Mitglieder beruhenden, nach gemeinnützigen Rücksichten verwalteten, d. h. eine Dividendenvertheilung grundsätzlich ausschließenden *ländlichen Kreditvereine* (Darlehenskassen nach Raiffeisenschem Muster), und deren Ausbreitung in den Landgemeinden ist daher mit aller Kraft anzustreben. Daß wenige Jahre der Wirksamkeit solcher Kassen genügt haben, die Schuldner „auszukaufen", die betreffenden Orte von der Herrschaft der Wucherer zu befreien und die Kreditverhältnisse zu geordneten zu machen, ist dem Verfasser anläßlich des Besuchs solcher Kassenvereine von den Vorständen wiederholt versichert worden. Die Belebung des vielfach noch gänzlich fehlenden gemeinsamen Standesbewußtseins in der bäuerlichen Bevölkerung ist dabei eine weitere nicht hoch genug zu schätzende Folge genossenschaftlichen Zusammengehens. Neben den Kredit- sind es dann die *landwirthschaftlichen Konsumvereine*, welche in der Bekämpfung des Wuchers, wie beim Ein- oder Verkauf des Viehs, des Saatguts, beim Verkauf der Produkte und namentlich der Handelsgewächse bemerkbar wird, Wirksames zu leisten vermögen. Auf deren thunliche Vermehrung wird daher ebenfalls mit allen Kräften hinzuwirken sein. Wo der Viehwucher in besonderem Grade sich eingenistet

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hat, verdient die örtliche Einrichtung von Viehleihkassen, wie solche an einigen Orten des Landes schon bestehen, in Erwägung gezogen zu werden. Auch gegenüber dem spekulativen Güterwucher mit oder ohne Gutsschlächtereien, wird die genossenschaftliche Bewegung Dienste zu leisten vermögen, z. B. durch genossenschaftliche Betheiligung beim Verkauf unter Weitergabe der gekauften Eigenthumsstücke an die Mitglieder, ebenso durch Aufkauf von Güterzielern, in welch letzterer Beziehung übrigens schon lange viele Sparkassen des Landes eine sehr wohlthätige Wirksamkeit entfalten. Die in Baden geltende Formlosigkeit beim Abschluß von Verträgen über Liegenschaftserwerb wird wohl mit Einführung des neuen deutschen Zivilgesetzbuchs richtigeren Grundsätzen weichen müssen; dagegen wird man von anderen gesetzlichen Vorkehrungen zur Eindämmung des Güterwuchers, soweit er nicht überhaupt unter das Strafgesetz fällt, sich wohl nur wenig versprechen dürfen, z. B. von dem mehrfach vorgeschlagenen Mittel eines Verbots von Güterversteigerungen in Wirthshäusern und ähnlichem — ganz abgesehen von der Ausführbarkeit und Kontrollirbarkeit solcher polizeilichen Vorschriften.

Auch eine Beschränkung der Wechselfähigkeit der Angehörigen bäuerlichen Standes wird schon wegen der Unmöglichkeit, die Grenzlinie gesetzlich festzustellen, jenseits deren solche Beschränkungen platzgreifen sollen, ernstlich nicht in Frage kommen können. Dagegen soll nicht unbetont bleiben, daß wie die bäuerliche Frage der Gegenwart im allgemeinen, so auch die Wucherfrage in wesentlichen Beziehungen eine Erziehungsfrage ist und daß es in letzter Linie die Verbreitung besserer, tüchtigerer fachlicher Kenntnisse, richtigerer Grundsätze über Haushalts- und Wirthschaftsführung ist, von welcher wie vieles andere so auch die Ausrottung der Unkrautpflanze des Wuchers erhofft werden muß.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III.

Der Wucher auf dem Lande im Königreich Württemberg.

Von Dr. Gustav Dehlinger aus Stuttgart, Gutsbesitzer zu Weilerhof bei Wolfskehlen-Darmstadt [1]).

Im Jahre 1884/85 wurden Erhebungen über die Lage der bäuerlichen Landwirthschaft angestellt, deren Ergebnisse zu vorliegender Arbeit benutzt wurden, aber das brauchbare Material war sehr spärlich, denn nur 6 Gemeinden fanden Berücksichtigung; auch sollte es blos eine probeweise Enquete sein, wie in der Einleitung dazu hervorgehoben wurde; man war bestrebt, heißt es weiter, bei Auswahl der Erhebungsgemeinden die verschiedenen Landestheile zu berücksichtigen und solche Gemeinden auszumitteln, welche nach ihren natürlichen Verhältnissen, nach den Verhältnissen des Anbaues und der Grundbesitzvertheilung je für eine größere Anzahl anderer Gemeinden der betr. Gegend als typisch angesehen werden können.

In dem Landwirthschaftlichen Wochenblatt und den Akten, die von der königl. Zentralstelle für die Landwirthschaft bereitwilligst uns zur Verfügung gestellt wurden, waren einige Beispiele von Wucher aufgezählt, aber auch in einseitiger Weise daraus Schlüsse für das ganze Land gezogen, die keineswegs berechtigt und stichhaltig sind.

Nach angestellten Erhebungen wird das Kreditbedürfniß der bäuerlichen Bevölkerung Württembergs weitaus zum größten Theil durch Private befriedigt, aber jüdische Geschäftsleute sind die Gläubiger nur bei 4 Prozent der Immobilienschulden; manchmal kommt es vor, daß Private Geldanlagen, bei denen Sicherheit und pünktliche Zinszahlung zu wünschen übrig lassen, an Juden verkaufen, welche die daraus erwachsenden Ansprüche schonungslos erheben.

[1]) Literatur: Landw. Wochenblatt Jahrgang 1885 S. 17 u. 25. — Heitz in Schriften d. V. f. Sozialpolitik Bd. 24, 1883, S. 207—235. — Aktenstücke betr. Untersuchungen über Güterschacher. — Lage der bäuerl. Landwirthschaft in Württemberg 1884/85. Erhebungen darüber, Stuttgart 1886. — Hinzuweisen ist ferner auf Möhrlins Aufsatz im Landw. Wochenblatt 1887 Nr. 3 über das gleiche Thema; derselbe erschien, als Vorliegendes bereits dem Drucke übergeben war.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wucherische Geldgeschäfte treten nur vereinzelt auf, aber dann auch in ihrer ganzen Ruchlosigkeit und Gemeinheit.

Der Wucherer, meist Jude und in Verbindung stehend mit einem oder mehreren geheimen Genossen, „Handelsleuten", sucht in Gemeinschaft mit diesen einen Einblick in die Vermögensverhältnisse der Bauern zu erhalten, besonders aber die Gläubiger derselben zu erforschen, um bei ihnen den Kredit derselben zu untergraben und auf diese Weise alle Forderungen unter dem Versprechen der Unkündbarkeit an sich zu ziehen, oder aber er sucht einen wohlhabenden Bauernsohn, „künftigen Hofbauern", zu größeren Ausgaben zu verführen, nöthigt ihm kleinere Geldbeträge mit dem Versprechen auf, daß das Geld nicht verzinst oder zurückgezahlt zu werden braucht; es wird zunächst kein Schuldschein ausgestellt, es geht alles auf „Treu und Glauben". Wird aber der Betrag größer, dann wird das erste schriftliche Anerkenntniß, der erste Schuldschein mit Verzinsung und Provision zu erreichen gesucht.

Stets bereit, dem Bauern Anlehen oder das nöthige Betriebskapital gegen hohe Entschädigung zu beschaffen, verknüpft der Wucherer, um dies zu verdecken und zugleich um das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 zu umgehen, mit dem Darlehen einen Kauf, in der Regel einen Viehkauf, und stellt über diese verschiedenartigen Geschäfte dem Bauer eine Abrechnung aus, die derselbe nicht versteht und blindlings unterschreibt.

Je mehr sich nun in beiden genannten Fällen die Schuld anhäuft, um so häufiger werden die Abrechnungen gestellt mit immer größerem Provisionszuwachs.

Hat der Wucherer alle Forderungen der Gläubiger des Bauern an sich gezogen oder will der Bauernsohn, der sich inzwischen verheirathet und den Hof übernommen hat, nicht mehr mit dem Wucherer sich einlassen oder glaubt der Wucherer, seine Zeit sei gekommen, so zedirt er einfach seine Forderungen an seinen Genossen, welcher die Schlinge zuzieht und durch Herbeiführung einer Zwangsvollstreckung oder eines Konkurses oder durch freihändigen Verkauf den Schuldner von seinem Besitzthum verjagt; mit der jetzt ins Leben tretenden Zerstückelung des Gutes beginnt er sein unsauberes Handwerk wieder und sucht unter den neuen Schuldnern sein Opfer aus.

Dies alles geht vor sich, ohne daß der Wucherer einen Pfennig baar Geld dabei im Spiele gehabt hätte.

Der Viehwucher tritt nur in seinen einfachsten Formen auf, von dem der schlimmsten Sorte ist in den Erhebungsberichten und den genannten Akten nirgends die Rede.

Freilich blüht im ganzen Lande der Zwischenhandel, von dem sich niemand frei machen kann; denselben treiben hauptsächlich israelitische Händler, welche sich von den Bauern regelmäßig, oft hohes „Schmußgeld" zahlen lassen. Ohne Zwischenhändler Vieh umzusetzen ist kaum möglich, weil der Bauer dem Bauern direkt kein Vieh abkauft, und wenn etwa auf dem Markte von einem Landwirthe der Versuch gemacht wird, ohne Juden Vieh zu kaufen oder zu verkaufen, so werden ihm von den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schmußern und Zutreibern alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg gelegt, so daß er viel schlimmer daran ist, als wenn er einen Vermittler beigezogen und ihm Schmußgeld bezahlt hätte.

Der jüdische Zwischenhändler hat sich als ein unentbehrliches Glied in den Handel eingeschoben, so daß auf jüdische Feiertage fallende Viehmärkte in der Regel verlegt werden, denn bei dem Fehlen des jüdischen Elements ist der Viehhandel flau.

Jedes größere Gut hat seinen Hofjuden, der gegen Provision den Ein- und Verkauf besorgt, wobei sich beide Theile gut stehen, denn der Nachtheil des Zwischenhandels wird durch die Vortheile aufgewogen, weshalb keine Aussicht vorhanden ist, daß darin eine Aenderung eintreten wird; zu übersehen ist nicht, daß bei dem weniger gut situirten Bauern meist die Nachtheile vorwiegen, denn wenn derselbe nicht baar bezahlen kann, erhält er zu unverhältnißmäßig hohem Preise das Vieh auf Borg und wird abhängig vom Händler, zumal da es die letzteren in der Uebung haben, daneben auch noch Naturalleistungen zu fordern; damit beginnt dann die wucherische Ausbeutung.

Sehr zu beklagen ist, daß wo die Gewohnheit sich eingeschlichen hat, nicht selbst Viehzucht zu treiben, sondern das Vieh von dem Händler sich beschaffen zu lassen, meist schlechte Thiere von allen möglichen Viehrassen sich einbürgern und die guten hinauskommen, so daß von einer verständigen, zielbewußten Züchtung nicht mehr die Rede sein kann und der ganze Viehstand darunter leiden muß, was namentlich in Oberschwaben in bedenklicher Weise sich zeigt.

Nach einem Erhebungsbericht treiben die jüdischen Händler den Viehverkauf in der Art, daß das Vieh in 6 oder 9 Monaten zu bezahlen und der Kaufschilling bis dahin mit 5 Prozent zu verzinsen ist; wird das Vieh von dem Besitzer in der Zwischenzeit verkauft, so ist der jüdische Verkäufer von dem Erlös sofort zu befriedigen; dabei stellt sich der Kaufpreis unverhältnißmäßig hoch.

Sogenanntes Stellvieh kommt nur in vereinzelten kaum nachweisbaren Fällen, in den Erhebungsgemeinden nirgends vor.

Der Güterwucher tritt in Form des spekulativen Güterhandels hauptsächlich durch jüdische Händler betrieben auf.

In Württemberg ist im allgemeinen die Neigung vorhanden, Ersparnisse in Grund und Boden anzulegen, jeder landwirthschaftliche Taglöhner und kleine Gewerbtreibende will sein Stück Land haben, auf dem er die nothwendigsten Lebensbedürfnisse selbst bauen oder seine und seiner Angehörigen Arbeitskräfte ausnützen kann. Der kleine Bauer, der neuverheirathete Bauernsohn kauft zur Vergrößerung seines Anwesens weitere Liegenschaften zu und der große Bauer endlich kann die Sucht nach Erwerb von möglichst viel Land kaum unterdrücken, da ja seine Größe und sein Reichthum nach der Anzahl der Morgen bemessen wird.

Diese Umstände tragen zu einem großen Liegenschaftsumsatze wesentlich bei, der nicht schädlich ist, wenn die nöthige Rücksicht auf die entsprechende Verzinsung genommen sowie darnach gestrebt wird, auch den ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

größerten Besitz rationell zu bewirthschaften Aber diese wichtigen Erfordernisse treten oft nicht ein und so findet der Wucherer, der ja auf „Gütergeschäfte" ausgeht, Anknüpfungspunkte genug für die Bewucherung und damit ist häufig der Beginn des Ruins des Bauern gemacht.

Diese „Güterschlächter", „Hofmetzger" oder „Güterwucherer" treten nun in ähnlicher Weise wie die Viehwucherer auf und sind nicht selten dieselben Personen.

Das über den Güterwucher in Württemberg vorhandene Material ist von widersprechender Art, indem sich unter den diesbez. Akten und im Landwirthschaftlichen Wochenblatt 2 Statistiken über Güterschlächterei vorfinden, die oberflächlich betrachtet ein heilloses Bild von Güterwucher abgeben müssen; aber bei näherer Untersuchung zeigt sich doch, daß das wucherische Treiben der Güterhändler nicht in so schlimmer Weise auftritt; die Ergebnisse der Erhebungen lauten also darüber nicht ungünstig.

Nach der einen Zusammenstellung sind in den letzten 30 Jahren im Donaukreis von Hofmetzgern 439 Hofgüter mit 9693 Morgen erkauft und stückweise wieder verkauft worden in 7213 Parzellen an 5218 Käufer mit einem Gewinn von gegen 1 Mill. Mark.

Nach der andern Zusammenstellung wurden von 1872 bis 1881 in ganz Württemberg 574 Güter mit einem Flächeninhalt von gegen 20 000 Morgen zerschlagen und an 11 000 Käufer abgegeben, wobei ein Gewinn von gegen 2 Mill. Mark erzielt wurde; von diesem sind aber die Unkosten, wie Wirthshauszechen, öffentliche Abgaben, Reiseaufwand u. s. nicht abgezogen, überhaupt die nähere Berechnung ist nicht genau angegeben.

Im Donaukreis wurden jährlich nach der I. Zusammenstellung 14,3 Güter
„ „ II. „ nur 3,4 „
von Güterschacherern zerstückelt.

Diese weit auseinandergehenden Angaben, die beide auf amtlichen Untersuchungen beruhen, können größtentheils nur von verschiedener Auffassung des Begriffs „Hofgut" und „Gut" herrühren, indem gewiß Güter von Parzellengröße mit hineingezogen wurden, weshalb die Anzahl der Güterzerstückelungen durch Güterwucherer als viel zu hoch gegriffen erscheint.

Den großen Gewinn betreffend muß doch berücksichtigt werden, daß in den letzten 30 Jahren die Güter in ihrem Werthe bedeutend gestiegen sind und deshalb der Mehrerlös nicht in dieser nackten Weise als Gewinn der Güterwucherer hingestellt werden darf, es ist ja am Schluß der Zusammenstellung auch angegeben, daß die genannten Händler noch mit Landesprodukten aller Art, wie Getreide, Oel, Raps, Vieh, Leder, Darlehen u. s. w. Handel treiben. Der Güterhandel ist nicht immer auf die Stufe des Güterwuchers herabzusetzen und deshalb als ein Hauptübel unserer Landwirthschaft zu bezeichnen; des öftern kann der parzellenweise Verkauf eines Gutes, wobei natürlich der Wucherer stets sein Spiel treiben wird, von heilsamen Folgen begleitet sein, indem dadurch kleine Güter durch Zukauf, große Güter aber durch Verkauf auf einen den wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Umfang gebracht werden können.

Hier ist der Eingangs schon erwähnte Zwischenhandel zu berück-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sichtigen, ohne die israelitischen Güterhändler kann fast kein Gut gekauft oder verkauft werden; es kommen Fälle vor, daß Kaufverhandlungen, welche ordnungsmäßig auf dem Rathhause direkt vom Eigenthümer vorgenommen wurden, ohne entsprechendes Ergebniß geblieben sind, während nachher der Händler den Verkauf im Wirthshause bewerkstelligte.

Wie oben so hier hat sich der jüdische Händler als Mittelsperson eingeschoben, die einmal der Gewohnheit und Sitte entsprechend ohne Schaden für den einzelnen nicht hinausgeworfen werden kann. Mancher Gutsbesitzer, der zum Verkauf seines Gutes genöthigt war, mag dank dem hohen Preis, den er von seinem Anwesen durch die Vermittelung des Händlers erhalten hat, vom Gant verschont geblieben sein.

Die Erhebungsberichte geben kund, daß in einigen Gegenden berufsmäßige jüdische Güterhändler sich einzunisten drohen, den Güterverkehr lebhaft machen und so die Güterpreise künstlich in die Höhe treiben zum Nachtheile der Bauern; denn diese hohen Preise machen sofort die Inanspruchnahme des Kredits seitens der einzelnen Käufer erforderlich und geben Veranlassung und Gelegenheit genug zu wucherischen Ausbeutungen. Daß es ohne solche nicht abgeht, beweisen alle Konkurse und Zwangsvollstreckungen, welche nach übereinstimmenden Angaben und nach den „Gantakten" meistens durch wucherische Umtriebe jüdischer Güterhändler herbeigeführt worden sind.

In einer Gemeinde haben laut Erhebungsbericht jüdische Zwischenhändler seit 1880 3 große Bauerngüter in der Absicht sie zu zerschlagen aufgekauft, ohne ein derartigen Ankäufen auch nur einigermaßen entsprechendes eigenes Vermögen zu besitzen; das Geld zum Betrieb ihrer wucherischen Geschäfte sollen dieselben von christlichen Kapitalisten in Händen haben.

In den Erhebungsberichten einer Gemeinde in Oberschwaben sind folgende Verkaufsbedingungen bekannt gegeben:

Die Grundstücke werden gegen baar verkauft, derjenige welcher nicht baar zahlen will, kann ein Grundstück auf 5—6jährige Zieler erwerben, hat aber in diesem Falle 5 Prozent Zins und 4 Prozent Umsatzkosten zu bezahlen, welch letztere auf Wunsch zu der Kaufsumme geschlagen werden.

Leider fehlen dem Bauern häufig die Mittel zur Einhaltung eines Zielerpostens, was schon den Anfang vom Ruin seiner Existenz bildet.

Gar oft werden die Güterverkäufe in den Wirthshäusern vorgenommen bei unentgeltlicher Verabreichung von Genußmitteln in großer Menge, dabei werden sogar den Weibern durch Schmußer Getränke und Speisen reichlich ins Haus getragen, um sie in guter Laune zu erhalten. Die Wirthshauszechen sind laut Landwirthschaftlichem Wochenblatt 1885 S. 26 sehr stark, sie betrugen z. B. im Jahre 1875 bei Zerstückelung eines Hofgutes nahezu 2000 fl. Diese Kosten werden stets von den Händlern auf den Käufer abgewälzt, entgegen dem Gesetz vom 23. Juni 1853.

Den Güterschacherern gelingt es in vielen Fällen die Ortsvorsteher oder Gemeinderäthe mit ins Interesse zu ziehen, entweder als offene Theil-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

haber oder als stille, wobei ihnen eine bestimmte Quote am Gewinn zugesichert wird oder sie ein Grundstück zu billigem Preise bekommen.

Zur Umgehung der Einholung[1]) der Regierungsgenehmigung lassen sich die Güterwucherer einfach vom Besitzer des Hofguts eine Vollmacht ausstellen, das Anwesen in dessen Auftrag verkaufen zu dürfen. Gewöhnlich ist in diesem Vollmachtsvertrag eine bestimmte Summe festgesetzt, welche der Vollmachtnehmer aus dem Erlös des Anwesens an den Vollmachtgeber bezahlt, der ganze Mehrerlös ist Gewinn des Bevollmächtigten; dieses Verfahren bietet noch den Vortheil, von der Sportel und dem einmaligen Akzisenansatz befreit zu sein.

Der Waarenwucher tritt meistens nur in Verbindung mit Darlehnsgeschäften, d. h. in Vereinigung aller Wucherformen miteinander auf. Diese werden in der Art mit einander verbunden, daß der Schuldner sich verpflichtet, Waaren der verschiedensten Art geringer Qualität zu hohen Preisen anzunehmen; überhaupt geht das Streben darauf, das Schuldverhältniß durch Verschlingung von Darlehnsgeschäften mit Kauf- und Verkaufsgeschäften zu einem für den Schuldner möglichst unklaren und verworrenen zu gestalten.

Da der Händler auf Borg verkauft, so hat der Käufer nicht nur übermäßige Preise zu bezahlen, sondern — was insbesondere von einer der Erhebungsgemeinden hervorgehoben ist — auch Naturalleistungen, wie Frucht, Kartoffeln, Obst, Hopfen u. s. w. zu geben, sodaß oft ganze Wagenladungen solcher „angedungener" Naturalien aus dem Orte weggeführt werden.

In vielen Fällen kann der Bauer ohne die Beihilfe des Wucherers weder seinen Hof noch seinen Ochsen verkaufen, ja sogar seinen Sohn oder seine Tochter nicht verheirathen, ohne daß der Wucherer gegen Versprechung einer bestimmten Summe oder eines Prozentsatzes des Beibringens mithilft; so sah sich z. B. ein sehr wohlhabender Ortsvorsteher veranlaßt, einem solchen Heirathsvermittler urkundlich 1500 Mark zu versprechen, wenn seine Tochter auf den in Aussicht genommenen Hof komme[2]).

Mancherlei Ursachen haben wir nun zu verzeichnen, welche zur Ausdehnung aller dieser Formen des Wuchers hauptsächlich beitragen.

Bei dem oben erwähnten Streben nach Grundbesitz hofft gewöhnlich der Käufer die Kaufschuld abtragen und nach und nach in freien Besitz des Landes kommen zu können, welche Hoffnung sich aber nicht jedesmal erfüllt, so daß der Schuldner seinen Zahlungsverbindlichkeiten nicht mehr nachkommen kann. Darin weisen einzelne Gegenden Württembergs Unterschiede auf. In den Landestheilen nämlich, wo der Besitz ungetheilt an einen Erben geht, wie in Oberschwaben, im Schwarzwald und Hohenlohischen, und derselbe die übrigen Erben hoch ab-

[1]) Landw. Wochenblatt 1885 S. 26.
[2]) Landw. Wochenblatt 1885 S. 26.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

finden, sich also von Anfang an mit Schulden schwer belasten muß, ebenso in dem Weinbau treibenden Unterland und im Gäu, wo bei gleicher Erbtheilung die mit Güter- und Häuserkaufsschulden zu sehr belasteten Kleinbesitzer eine schlechtere Lage haben, als die landwirthschaftlichen Tagelöhner, denen es an Arbeit und Verdienst nicht fehlt, ist für den Wucherer ein fruchtbarer Boden.

In diesen Wirthschaften, denen es immer an Betriebskapital fehlt, sind Betriebsstörungen, wie Viehseuchen, Hagelschlag u. s. w., gegen welche die Bauern höchst selten versichert sind, doppelt gefährlich, besonders die schlechten Ernten seit einer langen Reihe von Jahren, welche unsere Weingegenden hart trafen, stellten die Versuchung und den Zwang sehr nahe, sich, um die nöthigen Geldmittel für die laufenden Ausgaben zu beschaffen, an die gewerbsmäßigen Geldverleiher zu wenden, was häufig schlimme Folgen nach sich zieht.

Eine der Ursachen zur Bewucherung ist auch die Scheu des geldbedürftigen Bauern in das Pfandbuch eingetragen zu werden, derselbe holt das Geld lieber gegen hohe Provision beim Wucherer, der verschwiegen ist, denn die Mitglieder der Pfandbehörde „sehen ihren Mitbürger darum an", wenn er mit einem größeren Betrag ins Pfandbuch kommt, und plaudern das Geheimniß aus.

Manchen traurigen Einfluß übt, wie erwähnt, der Brauch des Zwischenhandels aus, welchen hauptsächlich israelitische Händler beim An- und Verkauf auf dem Lande betreiben.

Nach den Erhebungen wird, wie oben berührt, das Kreditbedürfniß der Landwirthe in den Erhebungsgemeinden weitaus zum größten Theil durch Private befriedigt, gewerbsmäßige Geldverleiher werden seltener benützt und nur von Leuten, deren Kredit fragwürdig geworden ist; außerdem sind es die Sparkassen, die Schultze-Delitzschschen Gewerbe- und Landwirthschaftsbanken und die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine, an welche sich der kreditbedürftige Landwirth wendet, am seltensten die größeren Grundkreditinstitute und in einigen Orten die Gemeinden und Stiftungen.

Einer der Berichte weist nach, daß bei den Hypothekenforderungen Privatgläubiger mit 80 Prozent, Gemeindenstiftungen und auswärtige Gebietsantheile mit 10 Prozent, der örtliche Darlehnskassenverein mit 6 Prozent und die jüdischen Geldverleiher mit 4 Prozent betheiligt sind.

Im großen ganzen scheint ein ähnliches Verhältniß auch für die übrigen Erhebungsgemeinden zuzutreffen.

Privatgläubiger beziehen $3^1/_2$—5 Prozent, Sparkassen $4^1/_2$ Prozent und gewerbsmäßige Geldverleiher verlangen auch bei durch Bürgschaft sicher gestellten Handschriftsdarlehen neben 5 Prozent Zins noch 1 Prozent Provision; höhere Zinsen und solche Provision werden selbstverständlich nicht bekannt gegeben von Seiten der Betheiligten.

Alle Erhebungsberichte stimmen darin überein, daß die vorhandenen Kreditquellen dem Bedürfnisse des Landwirthes genügen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nur die vorher geschilderten unglücklichen Verhältnisse und Ereignisse vermögen es, auch brave tüchtige Menschen in die Hände der Wucherer zu treiben, während in der Regel allein lüderliche, unwirthschaftliche Personen ihnen zum Opfer fallen und diese zum Glück selten zu finden sind; ebenso haben die Erhebungen über Gante und Zwangsvollstreckungen äußerst günstige Resultate ergeben, indem unter 7 Gantfällen, die bei Landwirthen vorkamen, nur einer durch Bewucherung herbeigeführt wurde.

Zu unserer Freude dürfen wir noch hinzufügen, daß es Seite LVIII der Enquete heißt, daß in den Erhebungsgemeinden die wirthschaftliche Lage der bäuerlichen Bevölkerung im allgemeinen nicht unbefriedigend und zur Zeit daselbst in keiner Beziehung ein Nothstand vorhanden ist.

Das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 hat nach Angabe sämmtlicher Erhebungskommissäre eine sehr günstige Wirkung ausgeübt.

Dem Güterwucher kann nicht entgegengewirkt werden auf gesetzlichem Wege durch Einschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit der Verfügung über das Eigenthum, man kann nicht verhindern, daß der Verkauf eines Grundstückes durch Vermittelung eines Güterhändlers geschieht, da ja, wie oben schon hervorgestellt, diese Gewohnheit auf dem Lande tief eingewurzelt ist.

Das württembergische Gesetz vom 23. Juni 1853 betr. die Beseitigung der bei Liegenschaftsveräußerungen und insbesondere bei der Zerstückelung von Landgütern vorkommenden Mißbräuche zeigt Wege genug, um den Güterwucher einzuschränken, es kommt nur darauf an, daß das Gesetz scharf gehandhabt wird, was leider nicht immer geschieht, denn die betreffenden Gemeindebehörden sind häufig von den Güterwucherern stark beeinflußt; wird dieses Gesetz streng in Anwendung gebracht, so kann leicht einer Umgehung auch der Absicht des Gesetzes entgegengewirkt werden.

Um dem Wucher entgegenzutreten ist zu empfehlen die Warnung vor den Wucherern in Versammlungen und Vereinen, besonders aber die Hebung der Intelligenz und des Charakters der Bauern. Denn sobald der Bauer in kluger Weise vorgeht, bei Ankauf oder Verkauf von Grundstücken sich von dem Wucherer nicht überrumpeln läßt oder bei anderen Anlässen Einblick in seine Verhältnisse gestattet, hat der Wucherer das Feld seiner Thätigkeit verloren; der Bauer wird dann bei den mannigfachen Berührungspunkten, die ihm sein Beruf mit dem jüdischen Händler giebt, sich nicht mehr bestricken lassen.

Neben oben genannten Kreditinstituten sind auch noch von segensreichem Einflusse die Verkaufsgenossenschaften der Weingärtner, dergleichen ebenso gut von den übrigen landwirthschaftlichen Produzenten ins Leben gerufen werden könnten, um den Bauern eine vortheilhaftere Verkaufsweise zu sichern; dazu ist die stärkere Benützung der Kreditinstitute zu empfehlen, anstatt des Privatkredits.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anmerkung.

Ein Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juni 1853 möge hier seine Stelle finden:

Art. 4. Die Veräußerung der Grundstücke hängt von der gemeinderäthlichen Genehmigung ab und muß die Aufstreichsverhandlung unter Leitung einer Urkundsperson auf dem Rathhause bei Tage vor sich gehen. Die Verabreichung von Speisen und Getränken in dem Versteigerungslokale und benachbarten Gelassen unmittelbar vor oder während der Verhandlung ist verboten.

Art. 10. Außer den gesetzlichen Abgaben und tarifmäßigen Gebühren dürfen unter keinerlei Namen Trinkgeld, Schmußgeld, Provision, Zehrungsaufwand u. s. w. anbedungen werden.

Art. 11. Erst 3 Jahre nach dem Ankauf darf eine Fläche von mindestens 10 Morgen wieder verkauft werden.

Art. 13. Die gewerbsmäßige stückweise Veräußerung von Gutskomplexen ist verboten.

Art 14. Die Oberämter sind verpflichtet, in allen Uebertretungsfällen von Amtswegen einzuschreiten u. s. w.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

IV.

Der Wucher auf dem Lande in Hohenzollern.

Von Regierungsrath Drolshagen in Sigmaringen.

I. Wucher im allgemeinen.

Von den in dem Zirkular des Ausschusses des Vereins für Sozialpolitik aufgeführten Arten des Wuchers kommen für die hohenzollernschen Lande nur der Geld- und Kreditwucher, der Viehwucher und der Grundstückswucher in Betracht. Während in früheren Jahren die Landbevölkerung unter den verschiedenen Formen des Wuchers stark gelitten hat, kann erfreulicherweise konstatirt werden, daß namentlich der Geld- und Kreditwucher ganz bedeutend an Umfang verloren hat und auch die anderen Arten des Wuchers nur noch im kleinen betrieben werden. Dieser günstige Zustand ist hauptsächlich dem vortheilhaften Wirken der Landes-Spar- und Leihkasse in Sigmaringen zu verdanken, welche amortisirbare hypothekarische Darlehen zum Zinsfuße von $4^1/_2$ Prozent und 1 Prozent bezw. $^1/_2$ Prozent Amortisationsrate ausleiht.

Es kann nach den uns zugegangenen Berichten der landwirthschaftlichen Bezirksstellen behauptet werden, daß nur noch leichtsinnige Familienväter oder solche, welche allen Personalkredit verloren haben und deren Realkredit auch schon ins Schwanken gekommen, den Wucherern in die Hände fallen. Der Wucher in Hohenzollern wird ausschließlich von Juden betrieben. Die einzelnen Wucherer stehen derartig mit einander in Geschäftsverbindung, daß ein jeder bestimmte Ortschaften als seinen Wirkungskreis hat, in welchem andere Wucherer niemals Geschäfte machen. Auf dem linken Donauufer des hohenzollernschen Oberlandes arbeiten Wucherer aus dem Unterlande (Hechingen, Haigerloch u. s. w.), während auf dem rechten Donauufer solche aus Württemberg und Baden wirken.

Hieraus erklärt sich auch wohl, daß im ganzen hohenzollernschen Oberlande keine ansässigen Wucherer existiren; überhaupt giebt es hier fast gar keine Juden, so z. B. in der Stadt Sigmaringen keinen einzigen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II. Der Wucher im einzelnen.

a. Kredit- und Geldwucher.

Bei dieser Wucherart, welche in der Regel in so geheimnißvoller Weise betrieben wird, daß nur selten Fälle in die Oeffentlichkeit treten, sucht der Wucherer zunächst den Bauer von der Benutzung öffentlicher Leihkassen abzuhalten, unter der Vorspiegelung, daß sein Kredit darunter leide. Gewöhnlich giebt er das Geld anfangs zu niedrigen Zinsen und mit der scheinbaren Erleichterung von jährlichen Abzahlungen, wobei dann immer die Klausel stipulirt ist, daß, wenn Zieler und Zins nicht an dem Verfalltage prompt bezahlt werden, sofort die ganze Schuld fällig wird. Der Bauer nimmt es in der Regel mit der pünktlichen Zahlung nicht so genau, und darauf spekulirt der Wucherer; es kommen dann die endlosen Prolongationen mit ihren nachtheiligen Folgen, Zins- und Kapitalerhöhungen, Ausstellung von neuen Schuldurkunden über größere Summen — bis es sich lohnt, eine hübsche Summe hypothekarisch einzutragen; das ist dann der Anfang vom Ruin; das Geldleihen spinnt sich fort, bis das Opfer vollständig ausgeplündert ist. Ist das Geschäft in dieser Weise erst in Gang gebracht, dann werden auch schlechte Waaren statt Geld gegeben und der Bauer zu unnützen Anschaffungen genöthigt. Solche Fälle sind wiederholt auch noch in neuerer Zeit vorgekommen — aber wie schon Eingangs gesagt ist, es fallen nur einzelne leichtsinnige Personen hinein; der ordentliche Bauer findet hinreichenden Kredit bei der Spar- und Leihkasse. Auf die Benutzung der letzteren wird sowohl seitens der Zentralstelle als auch von den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen durch Vorträge in den landwirthschaftlichen Versammlungen hinzuwirken gesucht.

b. Viehwucher.

Viehwucher in der Form von Einstellvieh kommt sehr selten vor, weil die Gefährlichkeit dieser Bauernfängerei zu sehr zur allgemeinen Kenntniß gelangt ist. Aus demselben Grunde wird auch von den übrigen in dem Zirkular erwähnten Arten der Vieheinstellung in Hohenzollern fast gar kein Gebrauch gemacht. Ja auf den hierorts zahlreich abgehaltenen Viehmärkten ist der durch Juden betriebene Zwischenhandel größtentheils in Wegfall gekommen. Der hohenzollernsche Bauer kennt die Viehpreise sehr gut und läßt sich auf Zwischenhandel in der Regel nicht ein.

c. Grundstückswucher.

Zunächst ist zu bemerken, daß eine das Bedürfniß übersteigende Sucht, Land zu erwerben, im allgemeinen nicht existirt, und gehören Kaufabschlüsse, wobei der Werth des Grundstückes in keinem Verhältnisse zum Preise steht, zu den Seltenheiten.

Den Güterhandel selbst haben größtentheils die jüdischen Wucherer in Händen; derselbe wird ihnen aber auch gewissermaßen von den Bauern aufgedrängt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Will nämlich in einer Gemeinde ein angesessener Bürger wegen Familienverhältnissen oder aus sonstigen Gründen eines Domizilwechsels sein Anwesen verkaufen und bietet er es unter annehmbaren Preisen seinen Mitbürgern zum Kaufe an, so macht gewiß niemand in der ganzen Gemeinde ein Angebot. Er ist gezwungen, einem Güterschlächter das Anwesen zu verkaufen. Letzterer kennt selbstredend die Verlegenheit des Verkäufers und drückt den Preis nach Kräften herunter. Demnächst wird das Anwesen im Wirthshause unter Verabreichung von Freibier und Zigarren zum Verkaufe ausgeboten.

Die durch das Bier erhitzten Köpfe, geschickt vom Wucherer angestachelter Bauernstolz und die in bäuerlichen Kreisen häufig herrschende Mißgunst und Feindschaft ebnen dem Wucherer die Wege, und so kommt es, daß bei solchen Verkäufen im Wirthshause, bei welchen niemals baares Kaufgeld verlangt wird, sondern Zieler unter den sub II a geschilderten Bedingungen bewilligt werden, öfters 40 Prozent über den vom Güterschlächter gezahlten Kaufpreis herausgeschlagen werden.

Eine Besserung in dieser Beziehung ist lediglich dadurch zu erzielen, daß durch tüchtige Bürgermeister diese Verkäufe unter den Interessenten direkt vermittelt werden.

Vor allem dürfte ein Verbot solcher Güterverkäufe im Wirthshause heilsam sein, insbesondere der Verabreichung von geistigen Getränken.

Bestrafungen von Wucherern sind in Hohenzollern seit Erlaß des Wuchergesetzes unseres Wissens nicht vorgekommen Hauptsächlich hat dies seinen Grund wohl darin, daß die ländliche Bevölkerung alle Fälle von Wucher hartnäckig verschweigt. Eine Veröffentlichung der Namen bekannter Wucherer und Warnung vor denselben halten wir für durchaus zweckmäßig und für ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung des Wuchers.

Die Einklagbarkeit von Wirthshausschulden nur bis zu einem ganz geringen Betrage dürfte sich gleichfalls als vortheilhaft empfehlen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

V.

Der Wucher auf dem Lande im Großherzogthum Hessen.

Im Auftrag des Vereins für Sozialpolitik dargestellt

vom Landtagsabgeordneten **Fritz Schade** in Altenburg, Oberhessen.

Das Großherzogthum Hessen umfaßt nach den neuesten Erhebungen 7681,83 qkm mit 956 573 Einwohnern oder 124,5 Einwohnern pro qkm. Es besteht aus den Provinzen Oberhessen, Starkenburg, Rheinhessen, und zwar hat:

Starkenburg	3019,20	qkm	402 378	Einw.	=	133,3	Einw.	pro qkm
Oberhessen .	3288,07	„	263 044	„	=	80,0	„	„ „
Rheinhessen.	1374,56	„	291 151	„	=	211,8	„	„ „
zus.	7681,83	qkm	956 573	Einw.	=	124,5	Einw.	pro qkm

Die städtische Bevölkerung, d. i. in Wohnplätzen von über 2000 Einwohnern, beträgt 42,7 Prozent, die ländliche Bevölkerung 57,3 Prozent.

Das Areal des Großherzogthums Hessen umfaßt:

	Hektar	Prozent
1. Ackerfeld und Grabgärten	381 143,14	49,6
2. Wiesen, Grasgärten und Weiden . . .	100 528,40	13,1
3. Weinberge	10 825,26	1,4
4. Wald	239 230,16	31,2
5. produktive Fläche im ganzen	731 726,96	95,3
6. Hofraithen	4 716,62	0,6
7. besteuerte Flächen im ganzen	736 443,58	95,9
8. Flächengehalt der größeren Flüsse (Rhein, Main, Neckar, Lahn und Nahe) . . .	5 294,07	0,7
9. sonstige unbesteuerte Flächen	26 375,49	3,4

Es werden angebaut Hektare: Weizen 38 413, Korn 63 906, Spelz 6398, Gerste 57 373, Hafer 41 815, Buchweizen 483, Erbsen 4031, Acker- (Sau-) Bohnen 260, Wicken 1860, Raps 2758, Kartoffeln 67 540,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabak 1001, Hopfen 55, Rüben 34 228, Futterkräuter 46 318, Wiesen 94 207, Wein 10 559.

Viehbestand 1883:

Pferde	47 546
Rindvieh	290 105
Schafe	101 663
Schweine	162 920
Ziegen	93 646
Esel und Maulesel	287
Bienenstöcke	32 095

Das Verhältniß zwischen dem zur Landwirthschaft und dem zum Waldbau benutzten Boden ist je nach der physikalischen Gestaltung des Landes wechselnd. Im Odenwald und Vogelsberg nimmt der Wald in einzelnen Kreisen 60 Prozent und mehr der Fläche ein, wogegen Rheinhessen beinahe ganz von Wald entblößt ist.

Die Verhältnisse der Flächen nach der in der Festschrift zum fünfzigjährigen Jubiläum der landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen durch deren Zentralbehörde im Jahre 1882 veröffentlichten als ganz unbedeutend abweichend hier benutzten Spezialstatistik sind wie folgt:

	Ackerfeld und Grabgärten Hektar	Wiesen, Grasgärten und Weiden Hektar	Weinberge Hektar	Wald Hektar	produktive Fläche im ganzen Hektar
Provinz Starkenburg	126 609,06	34 580,63	673,52	127 041,26	288 904,47
Provinz Rheinhessen	107 050,12	6 131,08	9 348,49	6 611,27	129 140,91
Provinz Oberhessen	149 197,40	59 834,84	18,32	106 313,08	315 363,64
Großherzogthum Hessen	382 856,58	100 546,50	10 040,33	239 965,61	733 409,02

	Hofraithen Hektar	besteuerte Fläche im ganzen Hektar	Flächengehalt der größeren Flüsse[1] Hektar	sonstige unbesteuerte Fläche Hektar	unbesteuerte Fläche im ganzen Hektar
Provinz Starkenburg	1 674,46	290 578,93	2 378,57	8 413,85	10 792,42
Provinz Rheinhessen	1 097,74	130 233,65	2 877,75	4 260,98	7 138,73
Provinz Oberhessen	1 402,34	316 765,98	56,27	12 058,56	12 114,83
Großherzogthum Hessen	4 174,54	737 583,56	5 312,59	24 733,39	30 045,98

[1]) Rhein, Main, Neckar, Lahn, Nahe.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Vertheilung des in Privathänden befindlichen landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums weist gegenwärtig etwa 3 272 958 Parzellen auf, von denen 3 070 246 mit einem Flächengehalt von 462 724 Hektaren durch die Eigenthümer (pro Hektar durchschnittlich 6,6 Parzellen) und 202 712 mit einem Flächengehalt von 65 297 Hektaren durch Pächter (pro Hektar durchschnittlich 3,1 Parzellen) bewirthschaftet werden. Die hieraus ersichtliche starke Zersplitterung der Grundstücke ist ein Nachtheil für die hessische Landwirthschaft und ein Hinderniß für den technischen Fortschritt.

Die Feldbereinigung erscheint daher als ein dringendes Bedürfniß.

Die Größe der einzelnen Besitzthümer ergiebt sich aus folgender Tabelle:

Provinzen und Kreise	Eigenthümer im Flächengehalt von						
	weniger als 1 Hektar	1—5 Hektar	5—10 Hektar	10—20 Hektar	20—50 Hektar	50—100 Hektar	über 100 Hekt.
	Anzahl der Eigenthümer (inkl. Domänen)						
Starkenburg:							
Darmstadt	4 355	1 450	506	202	25	3	5
Bensheim	5 299	2 102	482	236	94	15	9
Dieburg	4 099	2 910	1 203	486	87	12	8
Erbach	4 151	2 311	482	222	155	25	8
Groß-Gerau	4 207	1 557	608	281	53	13	16
Heppenheim	2 425	2 119	441	285	135	8	1
Offenbach	4 366	2 443	712	220	28	3	5
Provinz Starkenburg	28 902	14 892	4 434	1 932	577	79	52
Oberhessen:							
Gießen	20 208	5 481	2 312	310	47	13	14
Alsfeld	2 731	1 699	1 057	548	154	15	11
Büdingen	4 093	2 382	1 134	397	61	18	18
Friedberg	6 256	4 102	1 377	579	166	34	30
Lauterbach	2 630	1 650	770	620	165	18	11
Schotten	1 623	1 922	1 123	264	18	15	15
Provinz Oberhessen	37 541	17 236	7 773	2 718	611	113	99
Rheinhessen:							
Mainz	2 386	1 484	643	269	61	9	1
Alzey	11 988	2 394	882	430	278	7	1
Bingen	5 989	1 982	586	175	35	3	2
Oppenheim	5 910	1 542	1 112	411	104	4	—
Worms	5 374	2 803	1 127	428	137	13	6
Provinz Rheinhessen	31 647	10 205	4 350	1 713	615	36	10
Großherzogth. Hessen	98 090	42 333	16 557	6 363	1 803	228	161

Das Großherzogthum Hessen zählt hiernach etwa 165 535 selbständige landwirthschaftliche Besitzer und es bewirthschaften von denselben

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

etwa	59,00	Prozent	weniger als 1	Hektar
„	25,20	„	1— 5	„
„	10,00	„	5— 10	„
„	3,80	„	10— 20	„
„	1,90	„	20— 50	„
„	0,07	„	50—100	„
„	0,03	„	über 100	„

Das Ackerland des Großherzogthums in seiner Gesammtfläche von etwa 382 856 Hektaren ist auf einen Werth von etwa 824 Millionen Mark veranschlagt und kommen hiervon 321 Millionen Mark auf die Provinz Rheinhessen, 260 Millionen Mark auf Starkenburg und 242 Millionen Mark auf Oberhessen. Die höchsten Kaufwerthe haben die Grundstücke in Mombach und Gonsenheim, die vermöge ihrer besonderen Qualität als Gartenland mit 24 000 und 19 000 Mark pro Hektar bezahlt werden, dann Ober- und Nieder-Ingelheim mit 9 bis 11 000 Mark (Rheinhessen), während andererseits das Ackerland erster Klasse in Weidmoos, Bannerod, Langenhain zu 600, in der Gemarkung Obermoos gar nur zu 380 Mark pro Hektar veranschlagt ist (Oberhessen) und in Dudenrod, Michelau, Hitzkirchen Feld 5. Klasse schon zu 100 Mark pro Hektar zu kaufen ist (Oberhessen).

Der Gesammtinhalt der sogenannten standesherrlichen Besitzungen beträgt etwa 200 000 Hektar, wovon allerdings der größere Theil Wald ist. Hierzu kommen die gleichfalls bedeutenden Besitzungen der nicht standesherrlichen adligen Großgrundbesitzer: diese Besitzungen liegen fast ausschließlich in den beiden Provinzen Oberhessen und Starkenburg und zwar vorzugsweise in den Vogelsberg- und Odenwaldkreisen.

An direkten Steuern, welche in der laufenden Etatsperiode mit 8 200 186 Mark in Voranschlag gestellt sind und wesentlich durch das Anwachsen der Einkommensteuerkapitalien (besonders der größeren Städte) und das Neuhinzutreten der Kapitalrentensteuerkapitalien um etwas über 1 Million im Verlauf des letzten Jahrzehnts gewachsen sind, wurden für das Jahr 1876 zur Erhebung überwiesen in

	Starkenburg		Oberhessen		Rheinhessen	
Einkommensteuer	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Private	1 172 223	60	624 064	61	1 200 897	30
Mitglieder des großh. Hauses und Standesherren	10 831	50	14 830	38	—	—
zus.	1 183 055	10	638 894	99	1 200 897	30
Gewerbesteuer	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Private	308 241	77	135 467	81	372 040	95
Mitglieder des großh. Hauses und Standesherren	285	58	1 411	56	—	—
Erwerbsanlagen unter Staatsverwaltung .	—	—	921	60	—	—
zus.	3 085 527	35	137 800	97	372 040	95
Uebertrag	1 491 582	45	776 695	96	1 572 938	25

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Uebertrag	1 491 582	45	776 695	96	1 572 938	25
Grundsteuer						
Private und Korporationen	975 483	94	849 314	10	1 145 164	38
Mitglieder des großh. Hauses und Standesherren	40 251	72	80 856	90	—	—
Kameraldomänen . .	56 162	92	18 541	62	2 313	6
Forstdomänen . . .	36 674	66	29 688	72	3 574	14
sonstige Besitzungen unter staatlicher Verwaltung	175	36	2 028	72	994	68
Besoldungsobjekte der Pfarreien u. Schulen	8 581	42	16 351	86	15 563	82
zus.	1 117 330	2	996 781	92	1 167 610	8
Hauptsteuersumme der Einkommen-, Gewerbe- und Grundsteuer	2 608 912	47	1 773 477	88	2 740 548	33

Großherzogthum Hessen insgesammt ℳ 7 122 938 68 ₰

Die Bevölkerung des Großherzogthums betrug nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 936 340 Seelen und zwar

394 574 in Starkenburg
277 152 „ Rheinhessen
264 614 „ Oberhessen

Von 100 Einwohnern leben in sogenannten städtischen Gemeinden

in der Provinz Starkenburg 49,5
„ „ „ Oberhessen 19,1
„ „ „ Rheinhessen 53,5.

Von 100 Einwohnern leben in sogenannten ländlichen Gemeinden

in der Provinz Starkenburg 50,5
„ „ „ Oberhessen 80,9
„ „ „ Rheinhessen 46,5.

Die neueste Zählung ergab eine Vermehrung der Bevölkerung im allgemeinen, im besonderen eine wesentliche Vermehrung in den größeren Städten, eine Abnahme auf dem flachen Lande.

Dem Verkehre dienen im Großherzogthum Hessen:

Wasserstraßen:	der Rhein	mit 95	Kilometer
	der Main	„ 56,4	„
	der Neckar	„ 9,0	„
	die Nahe	„ 14,4	„
	die Lahn	„ 12,2	„
	zusammen	187,0	Kilometer.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eisenbahnen: 1. Hessische Staatsbahn oberhessische Bahnen Gießen-Gelnhausen und Gießen-Fulda . . . . . 176 Kilometer
2. Preußische Staatsbahn, Main-Weser-Bahn . . . . . 64,95 „
3. Hessische Staatsbahn, Main-Neckar-Linie 49,66 „
4. Hessische Ludwigsbahn, der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft . . 521,96 „

und zwar dienen 1 und 2 mit 240,95 Kilometer dem Verkehr der Provinz Oberhessen, 3 dem Verkehr von Starkenburg, während die garantirten und nicht garantirten Linien der hessischen Ludwigsbahn den Verkehr von Starkenburg und Rheinhessen vermitteln;

Staatsstraßen: deren Gesammtlänge 1879 betrug 1819,87 Kilometer, davon kommen auf die

Provinz	Starkenburg	626,21	Kilometer	oder pro	□Meile	11,3
„	Oberhessen	660,54	„	„	„	11,0
„	Rheinhessen	533,12	„	„	„	21,3
Großherzogthum		1819,87	Kilometer	oder pro	□Meile	13,0

Kreisstraßen, welche nach dem Gesetz vom 17. April 1881 aus Mitteln der Kreisverbände, Provinzialverbände und Staatszuschüssen in absehbarer Zeit soweit ausgebaut werden, daß alle Orte des Großherzogthums unter einander durch chaussirte Wege verbunden sind.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse der 3 Provinzen weisen außerordentliche Verschiedenheiten auf, wie schon eine oberflächliche Betrachtung der statistischen Angaben erkennen läßt. Während Starkenburg mehr die Mitte hält, hat die Provinz Rheinhessen, an Flächeninhalt 2½mal kleiner als Oberhessen, dennoch 13 000 Einwohner mehr, sie gehört nicht blos zu den dichtbevölkertsten, sondern auch wirthschaftlich fortgeschrittensten und wohlhabendsten Gegenden Deutschlands. Boden, Klima, günstigste Verkehrslage vereinigen sich dort, um die verschiedenen Zweige des Landwirthschaftsbetriebs zu lohnenden zu machen und der Bevölkerung auf dem Lande den Segen eines reichen Erwerbes zu sichern. Aehnliche, wenn auch nicht ganz so günstige Verhältnisse zeigen Theile der Provinz Starkenburg, und zwar die ebenen, während die Gebirgstheile, der Bezirk des hessischen Odenwaldes, annähernd gleich ungünstige Verhältnisse wie die Provinz Oberhessen aufweisen. Zwar macht auch hier der Distrikt, welcher in der Richtung von Gießen nach Frankfurt, von Vogelsberg und Taunusgebirge begrenzt, zu Seiten der Main-Weser-Bahn sich hinzieht, die mit vorzüglichen Bodenverhältnissen gesegnete reiche Wetterau, eine wohlthuende Ausnahme, ohne jedoch im übrigen an der gesammten wirthschaftlichen Inferiorität der Provinz Oberhessen gegenüber den Schwesterprovinzen etwas ändern zu können. Diese Inferiorität und der daraus folgende geringe Wohlstand der dünnen Bevölkerung ist eine Folge der verschiedensten ungünstigen Faktoren. In erster Linie kommen als solcher in Betracht ungünstige Bodenverhältnisse. Eine schwache Ackerkrume mit einer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Unterlage von Stein (Basalt und Sandsteintrümmern, selten Kalk) oder Thon setzt der Bodenbearbeitung, besonders der Tiefackerung neben der mechanischen Erschwerung oft allzu enge Grenzen, bietet den Pflanzen keinen hinlänglich gesicherten Standort und verhält sich in der Regel gleich ungünstig gegen andauernde Nässe und andauernde Trockenheit. Das gebirgige, kupirte Terrain erschwert die Anlage und Unterhaltung von Wegen, beeinträchtigt somit die Abfuhr und Zufuhr zu den Grundstücken sowie alle landwirthschaftlichen Arbeiten.

Als zweiten Faktor nenne ich ungünstige klimatische Verhältnisse; lang andauernde Winter drängen die Arbeiten des Landwirths auf kurze Zeit zusammen und bedingen für die wenigen Sommermonate ein unangemessenes Maß und eine unangemessene Anspannung der Arbeitsleistung; andererseits ein allzulanges Brachliegen und mangelhafte Verwendung der Arbeitskräfte nicht blos des Landwirths, sondern auch der indeß wenig zahlreichen nicht landwirthschaftlichen Bevölkerung. Harte Schnee- oder Frostwinter machen Beschäftigung im Freien — besonders kommen hier Wald- und Feldarbeiten in Betracht — mühsam und unlohnend, ein Ersatz für die durch den Großfabrikbetrieb fast ganz unterdrückte Handindustrie (in erster Linie Handweberei) ist nicht gefunden worden. Hohe Kältegrade des Winters in Verbindung mit zerstörenden Frühjahrsfrösten verbieten den Anbau von Wein- und Handelsgewächsen, schädigen den Ertrag des Obstbaues, beschränken den Anbau und die Rente der Getreidefrüchte.

Ein dritter Faktor ist die Ungunst der Verkehrs- und Bevölkerungsverhältnisse. Eine natürliche Folge der beiden vorhergehenden ist dieser dritte Faktor in unserem heutigen Wirthschaftsleben als der schwerwiegendste anzusehen, sein Einfluß auf den Volkswohlstand der entscheidende. Die einem kargen Boden und strenger Natur abgewonnenen landwirthschaftlichen Produkte, welche in erster Linie direkt und indirekt zur Ernährung der Bevölkerung dienen, reichen selten über die Befriedigung des nothwendigsten Lebensbedürfnisses, der Ansprüche von Staat und Gemeinde hinaus, ein lohnender Absatz und damit der Anreiz zu vermehrter Produktion ist erschwert durch mangelnde Verkehrswege und das Fehlen nahe gelegener Verbrauchsorte. Die an sich dünne, wenig kaufkräftige Bevölkerung einerseits, das Fehlen eines lohnenden Absatzgebietes (die Nähe großer Städte oder Industriebezirke) andererseits ist ein Hinderniß für die Intensität des Landwirthschaftsbetriebs, des Hauptgewerbes, hat niedere Lohnsätze und einen knappen Verbrauch der Arbeiterbevölkerung zur Folge; Handel und Industrie wenden sich von den von Natur armen abgelegenen Bezirken ab und den reichen Verkehrszentren zu, trotz der billigen Arbeitskräfte, die nun, wenn sie nicht vorziehen auszuwandern, gedrungen sind, lohnenderen Verdienst außerhalb ihres Heimathbezirkes zu suchen. Eine auf natürliche und lokale Bedingungen gegründete Industrie wie z. B. Montanindustrie ist nicht vorhanden, desgleichen nicht eine Hausindustrie, nachdem die einstmals blühende Handweberei der Konkurrenz der mechanischen Weberei hat unterliegen müssen und die Bestrebungen auf Einführung einer anderen Industrie bisher als erfolglos sich erwiesen haben. So bieten die ärmeren hessischen Landestheile nach der angegebenen Rich-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tung hin ein Bild der Inferiorität in dem Kampf ums Dasein und dem Konkurrenzringen um die wirthschaftliche Prosperität, dessen ungünstiger Allgemeineindruck nicht verwischt wird durch die relativ günstigen Resultate und die wirthschaftliche Bedeutung einer zahlreichen gutentwickelten Viehhaltung.

Noth, Armuth, wirthschaftliche Beschränktheit, hervorgegangen aus der Ungunst dieser Allgemeinverhältnisse, bereiten den Boden, auf welchem die Giftpflanze des Wuchers üppig emporschießt; wie das Unkraut dagegen von der starken kräftigen Saat unterdrückt wird, so läßt anderwärts das durch gute natürliche Existenzbedingungen gekräftigte und erstarkte wirthschaftliche Leben nur vereinzelte kümmerliche Triebe aufkommen.

Dem entsprechend sind die Hauptherde des Wuchers in Hessen die ärmeren Gegenden des Vogelsberges und Odenwaldes, während Wetterau, die Ebene von Starkenburg und das reiche, wohlhabende Rheinhessen weniger durchseucht erscheinen. In Rheinhessen, um dieses abzuthun, ist vorzugsweise der Ausbeutung und Bewucherung ausgesetzt der Stand von Weinbauern, welche als Besitzer von geringwerthigen im Ertrag unsicheren Rebgütern weder im Stand sind, Fehlherbste zu ertragen, noch reiche Ernten auszubeuten durch den Ausbau guter Moste in eigener Kellerei, also auch hier die wirthschaftlich Schwächeren. Sie sind genöthigt in Fehljahren Anlehen, in Ertragsjahren Vorschüsse zu nehmen und somit einen Theil ihres Erwerbs an Dritte hinzugeben, bei öfterer Wiederholung in Abhängigkeit und Zwang ein gedrücktes Dasein zu leben. Umwandlung der Weingüter in geringer oder Frostlage zu Obstanlagen oder zu Getreide-, Gemüse- oder Futterfeldern würde die Rente aus den Grundstücken sicherer und die Existenz der Besitzer unabhängiger stellen. Indem wir die übrigen vereinzelten Erscheinungen des Wuchers in den erwähnten wohlhabenden Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen gesondert zu betrachten für unnöthig erachten, sind wir der Ansicht, daß sie eine analoge Beurtheilung und Würdigung finden in den generellen Ausführungen der Fragebeantwortungen über das Vorkommen des Wuchers im Vogelsberg und dem hessischen Theil des Odenwaldes.

Allgemeine Bemerkungen.

Vor Beantwortung der gestellten Einzelfragen senden wir einige allgemeine Bemerkungen voraus, an der Hand deren jene vielfach umso kürzer behandelt werden können.

Zunächst wiederholen und resümiren wir aus unseren einleitenden Worten den Satz, daß die Gunst oder Ungunst der wirthschaftlichen Gesammtlage einen sicheren Maßstab für die größere oder geringere Verbreitung des Wuchers abgiebt, daß wirthschaftliche Nothlage der eigentliche Mutterboden ist, auf welchem der Wucher wurzelt und seuchenartig weiter sich verbreitet bis zur förmlichen Demoralisation der Bevölkerung. Leichtsinn, Unerfahrenheit, Unwirthschaftlichkeit, geistige Trägheit aber sind die Punkte, an welchen er ansetzt, um an ihnen Wurzel zu fassen und von diesen aus seine Triebe auszubreiten und das durch die allgemeine Noth-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lage krankende wirthschaftliche Leben vollends zu zerstören. Das Vorgehen des Wuchers in seinen verschiedenartigen Gestalten und Erscheinungen ist fast immer das gleiche, wir meinen den Beginn der Bewucherung. Unter der Maske der Absichtslosigkeit, Interesselosigkeit, der Biederkeit, der Reellität wird das erste Geschäft gemacht, je nachdem durch Kauf oder Verkauf, am liebsten gleichzeitig und zwar in der Regel Forderung und Gebot und Geschäftsabschluß zu reellen Preisen. Die Bezahlung der Schuld seitens des Bauern wird mit Hinweis auf seine Gegenforderung zurückgewiesen. Der Bauer läßt unter diesen Umständen seine Schuld stehen. Der Handelsmann kommt wieder und verkauft dem Bauern weitere Waare, indem er wieder dem Bauer mit dem Hinweis auf seine Gegenforderung erklärt, daß derselbe seine Schuld später bezahlen könne, daß es gar nicht eile, daß Bauer und Handelsmann demnächst schon abrechnen wollten.

Dieser Geschäftsverkehr, wobei im großen und ganzen von beiden Seiten reelle Preise gefordert und gegeben werden, dauert fort, bis der Handelsmann mehr zu fordern hat als der Bauer. Oft kommt es auch vor, daß der Handelsmann ihm vom Bauer direkt zur Tilgung von dessen Schuld angebotenes Geld zurückweist und so denselben von Verminderung der Schuldsumme abhält. Redensarten, welche die Eitelkeit desselben kitzeln, seiner Bequemlichkeit und Scheu vor Abrechnung fröhnen, etwaiges Mißtrauen und Bedenken einschläfern, werden nicht gespart und mit dem biedersten und treuherzigsten Ton und Miene vorgebracht. Endlich ist der Zeitpunkt gekommen, wo der Handelsmann eine größere Forderung an den Bauern besitzt, dieser jedoch momentan nicht die Mittel, diese nunmehr bedeutende Forderung zu bezahlen. Nun erscheint der Handelsmann bei dem Bauern und bietet ihm benöthigte Waare zu übertriebenem Preise oder auch unnöthige Waare zu mäßigem Preise an, ohne mit einem Wort seine Forderung zu erwähnen. Der Bauer weiß jedoch ganz genau, daß er kaufen muß, weil er dem Handelsmann mit einer Schuld verhaftet ist, die er momentan nicht bezahlen kann. Er erkennt nun seinen Fehler, nimmt sich vor dies eine Mal noch sich einzulassen, das Angebotene zu kaufen, gewiß aber mit dem nächsten Erlös aus dem Viehstall oder der kommenden Ernte sich frei zu machen. „Wenn ich erst los bin", ist das zornige Selbstgespräch des Bauern, aber der Handelsmann hütet sich wohl zu erscheinen, wenn der Bauer Geld hat, kommt aber gewiß und bietet Waare an und zwingt zum Kaufe, wenn die Kasse leer ist, das Geld bereits anderweitige Verwendung zu Steuern, Ackerzielen u. s. w. gefunden hat. So wächst mit den Jahren die Schuld des Bauern, schwindet Willen und Können seine Freiheit zurück zu gewinnen. Der Handelsmann übernimmt die Geschäftsführung des Bauern, was er nicht selbst zu Schleuderpreisen kaufen kann, übermittelt er an zuverlässige Geschäftsfreunde, natürlich gegen Provision, und Kauf und Verkauf geht durch seine Hände. Mittlerweile vielleicht tritt der Sohn ins Militär, die erwachsene Tochter soll verheirathet werden. Es erwachsen neue ungewöhnliche Ausgaben, die der Bauer auf dem gewöhnlichen Wege nicht decken kann. Oder die in Rückgang befindliche Wirthschaft erfordert ungewöhnliche Ausgaben; in allen diesen, dem Handelsmann genau bekannten Fällen springt er gefällig und hilfreich bei

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und baare Vorschüsse gehen aus seiner in des Bauern Hand. Ueber diese baaren Darlehen werden Schuldscheine gemacht zu mäßigem Zinsfuß, oft sind sie unverzinslich dargeliehen, in beiden Fällen weiß der Handelsmann sich schadlos zu halten. Jetzt ist auch der Zeitpunkt gekommen, wo der Handelsmann auf endliche Abrechnung dringt, „um Lebens und Sterbens willen", wie er sagt, in Wirklichkeit, weil er weiß, daß der geängstigte Bauer die Abrechnung mit Fehlern und Unrichtigkeiten nehmen muß. Nachdem von dem Bauern ein rechtsverbindliches Anerkenntniß der Mehrforderung geleistet, oder dies Mehr auf Grund der Abrechnung in ein Darlehen verwandelt ist und durch Errichtung eines Schuldscheins oder einer Hypothek gesichert, ist die Kette geschlossen. Der Bauer versucht in seiner Verzweiflung Mittel und Wege, um den Handelsmann um seine Forderung zu bringen, er giebt sein Gut an seine Kinder ab, ohne die Forderung des Handelsmannes zu erwähnen, er kann aber die Uebergabe nicht zur Bestätigung bringen, weil andere Bauern, die ebenfalls dem Handelsmann schulden, alle Handlungen ihres Leidensgenossen, wodurch der Handelsmann geschädigt werden kann, diesem mittheilen, um sich selbst ihrerseits eine weitere Frist (allerdings Galgenfrist) bei dem Handelsmann zu erschleichen. Gelingt es aber dem Bauern, daß seine zum Nachtheil des Handelsmannes gemachte Uebergabe von dem Gericht bestätigt wird, so ficht der Handelsmann die Uebergabe an, dieselbe wird nach dem Gesetz über Anfechtungen von Rechtshandlungen des Schuldners außerhalb des Konkurses umgestoßen, weil angenommen wird, daß der Gutserwerber bei der Erwerbung die Forderung des Handelsmannes kannte, und der Erwerber muß das Erworbene hergeben und seine Verurtheilung in die wegen der Anfechtung entstandenen Kosten dulden. Seit neuem haben die Gutsübergaben, um die Handelsleute um ihre Forderungen zu bringen, abgenommen, sei es weil die Bauern wissen, daß der Handelsmann die Uebergabe erfährt und verhindern kann, sei es weil sie von den Bestimmungen des genannten Gesetzes über Anfechtung von Rechtshandlungen Kenntniß erhalten haben und daher einsehen, daß mit Gutsübergaben zum Nachtheil von Handelsleuten nichts ausgerichtet wird.

Dies eben geschilderte Verfahren ist typisch für die systematische Ausübung des Wuchers in seiner verschiedenen Gestalt für den Geld-, Vieh- und Waarenwucher, wie der Ausdruck Handelsmann und Handelsleute typisch ist für Viehjuden und Hausirjuden. Denn die Judenschaft fast ganz ausschließlich ist es, welche den Vieh- und Waarenwucher (bei größeren Gutsbesitzern und Pächtern den Kornwucher) und in Verbindung und in Verfolg mit diesem den Geldwucher treibt. Bei weitem der gefährlichste ist der Hausirjude, dessen scheinbar harmloser Geschäftskreis vom wohlhabenden Bauern bis zum armen Tagelöhner herabreicht. Arm und mit bescheidenen Mitteln beginnend, schlau, enthaltsam, fleißig, verfolgt er zäh sein Ziel emporzukommen, jeder kleine Erwerb bildet ein Mittel zu weiterem und größerem Erwerb. Kapitalstärker, im Besitz durch Gewohnheit und Vertrauensseligkeit gefestigter Geschäftsverbindungen wird er kühner und geht zu lohnenderen umfangreicheren Geschäften über, seinen Reichthum zu mehren mit dem Schwinden desjenigen seiner bäuerlichen Geschäftsfreunde.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hie und da, aber selten, kommt es vor, daß der Bauer durch unverschuldete Unglücksfälle, Brand, Mißernten, Viehseuchen, Krankheit, direkten oder durch Bürgschaft erfolgten Kapitalverlust und dergleichen Unglücksfälle zurückgeht und deshalb bei dem Handelsmanne ein Darlehen aufnimmt, um sich aus dieser vorübergehenden Bedrängniß zu helfen, und so in die Hände jenes kommt, so daß er von ihm kaufen oder an ihn verkaufen muß. Denn der Bauer pflegt lieber bei dem Handelsmanne zu borgen als ein Anlehen bei den öffentlichen Kreditinstituten oder Verwandten und Nachbarn aufzunehmen. Und warum? weil er weiß, der Handelsmann ist verschwiegen. Diese an sich anerkennenswerthe und lobenswerthe Eigenschaft des Juden in Verbindung mit der Eitelkeit und falschen Scham des Bauern ist die psychologische Erklärung dafür, daß trotz tausendfältiger Erfahrung, trotz des täglichen Beispiels dieselbe Erscheinung sich immer wiederholen kann. Der Bauer kennt das Sprichwort und führt es selbst im Mund: „der Jude ist gut, doch mit Vorsicht zu gebrauchen", er hält sich noch für frei und stark, und schon ist das Netz um ihn gesponnen, werden schon die Schlingen fester gezogen, in denen Freiheit, Wohlstand und Familienglück ersticken wird. Die Sucht mehr zu scheinen als er ist, die Scheu etwaige Verlegenheiten veröffentlicht, „an der großen Glocke zu sehen", die Furcht an seinen Zukunftsplänen gehindert zu werden, eigene Verheirathung, Verheirathung seiner Kinder u. s. w., die Furcht vor Kreditschädigung irgend welcher Art werden von den verschwiegenen Juden ausgebeutet und noch genährt. Es soll nicht geleugnet werden, daß einzelne Bauern auch aus Anlaß ihrer Trunksucht und leichtsinnigen Geschäftsführung zu Grunde gehen, es ist aber durchaus anzunehmen, daß diese Leute ohne Mitwirkung der Handelsleute überhaupt nicht, oder sehr langsam untergegangen wären, daß das Eingreifen der Frau oder der heranwachsenden Kinder noch zu rechter Zeit die Wirthschaft in bessere Bahnen gelenkt hätte und vor dem völligen Ruin hätte bewahren können. Andererseits muß betont werden und ist eine alltägliche Erfahrung, daß nüchterne, fleißige, strebsame Leute in die Hände der Handelsleute gerathen. Freilich steht fest, daß solche Bauern, welche noch nicht in den Händen der Handelsleute sind, bei richtiger Ueberlegung und richtiger Handlungsweise nicht in diese Hände zu kommen brauchten und nicht sollten, aber man bedenke, daß diese richtige Ueberlegung und richtige Handlungsweise bei den Verhältnissen, in welchen er steht, bei der Umgebung, in der er aufgewachsen ist und lebt, dem Bauer in der Regel fehlen werden. Wie anders denn als Folge weitgehendster Demoralisation, als Symptom einer tief in das Leben eingefressenen Krankheit wollte man es erklären, daß der dem Handelsmann verfallene Bauer sich nicht allzu selten zum Helfershelfer gegen seine Berufs- und Leidensgenossen gebrauchen läßt und oft und gern und freiwillig gegen dieselben Partei nimmt zu Gunsten des Handelsmannes, der auch ihn ausgebeutet hat! — Doch gehen wir nun zur Beantwortung der einzelnen Fragen über.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Frage 1. Darlehnswucher.

Der Geld- und Kreditwucher ist nur in den selteneren Fällen als die ursprüngliche Form des Wuchers anzusehen, sondern tritt in der Regel erst auch als eine Folge und Fortsetzung des Waaren- und Viehwuchers auf. In der ursprünglich reinen Form ist sein Vorkommen fast ausnahmslos auf die Fälle der Unerfahrenheit, des Leichtsinns und der Trunksucht, seltener auf die Fälle einer Nothlage zurückzuführen. So kommt es vor, daß unerfahrene, leichtsinnige Söhne wohlhabender Eltern zur Deckung von Wirthshausschulden, noch häufiger des größeren Militäraufwandes, zu wucherischen Geldverpflichtungen verleitet werden, ebenso trunksüchtige, einer geordneten wirthschaftlichen Thätigkeit bereits entfremdete Personen. Allein die Wirkungen dieser vereinzelten Fälle beschränken sich auf die persönlich davon Betroffenen oder ihren in Mitleidenschaft gezogenen Familienkreis, ohne tiefer in das wirthschaftliche Leben einzugreifen.

Ein Mißbrauch der Wechselfähigkeit ist im allgemeinen nicht wahrzunehmen, für den Handelsmann aber auch um so unnöthiger, da derselbe bei dem jetzigen schnellen Verfahren durch Schuldurkunden seinen Zweck rasch erreichen kann und er es für unklug erachten muß, das allgemein vorhandene und gerechtfertigte Mißtrauen des Bauern gegen Ausstellung von Wechseln zu wecken, vielmehr sein Geschäftsgebahren dahin geht, die Vertrauensseligkeit desselben so lang als möglich zu erhalten.

Zu hohe Zinsen, Provisionen, Stundungs- und Prolongationsgebühren, Konventionalstrafen und Vorwegabzüge u. s. w. kommen zuweilen vor, sind aber nicht die Regel und verweise ich statt näherer Beantwortung auf das einleitungsweise Bemerkte. Ebenso dürfte die folgende Frage (führen die Wucherschulden häufig zu Eintragungen und Zwangsverkäufen?) ausreichend durch das früher Gesagte beantwortet sein, sie ist natürlich zu bejahen. Die Eintragungen bezwecken ja die Sicherung der durch den fortgesetzten systematisch betriebenen Wucher entstandenen Schulden, die Zwangsverkäufe realisiren die so gesicherten Werthe und geben gleichzeitig eine Handhabe für die weitere Fortsetzung des Wuchers, z. B. den Landwucher.

Der Wucher wird hauptsächlich betrieben von den Juden. Eine direkte geschäftsmäßige Verbindung derselben zu wucherischen Zwecken wird wohl zu verneinen sein, wiewohl anzunehmen ist, daß der ärmere Jude häufig für seine Zwecke Geld leiht bei den reichen Glaubensgenossen. Dagegen muß mit aller Bestimmtheit behauptet werden, daß, wie die Gemeinsamkeit des Glaubens, so die Gemeinsamkeit der geschäftlichen Interessen ein festes Band um die Judenschaft schlingt, welches in seiner Wirkung auf den Bauernstand wenig von einer wirklichen bewußten und geplanten Geschäftsverbindung sich unterscheiden dürfte. Diese Gemeinsamkeit der geschäftlichen Interessen, die Handelsinteressen, welche den Interessen des Bauernstandes feindlich gegenüberstehen, erweisen sich so stark, daß auch christliche Händler, vor allem die Metzger, diesem durch keine Organisation und keine Satzung greifbaren und erkennbaren aber dennoch durch sein auf Ausbeutung des Bauernstandes gerichtetes Zusammenwirken wohl als solchen zu bezeichnen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Geheimbund zuzurechnen sind. Als Folge und Frucht dieses nicht in der Wirklichkeit, aber in der Wirkung bestehenden Bundes ist der weitgehendste Austausch von allem über Charaktereigenthümlichkeiten, Familienverhältnisse, Vermögenslage des Bauern Wissenswerthen und Bekannten anzusehen, und eine hierauf sich stützende erstaunliche Sicherheit der Operation. Wenn der Stolz den Bauern treibt ein stattliches Paar Pferde oder Ochsen vielleicht um dem Nachbar nachzuthun oder demselben zum Trotz in den Stall zu stellen, der Jude erfährt es; wenn Futternoth oder Geldbedürfniß ihn zum Verkauf zwingt, der Jude weiß es; wenn Geldeinnahmen oder Geldausgaben bevorstehen, ob die Kasse voll oder leer, der Jude weiß es; die Schwächen des Bauern, das Treiben der Frau, die Gelüste des Kindes, der Jude durchschaut es und kennt es besser als der Bauer selber. Wo ihn sein eigenes Wissen, seine eigenen Beobachtungen im Stich lassen, da hat er Rather und Helfershelfer in der Judenschaft von Stadt und Land und leider oft, wie oben erwähnt, in den Bauern selber. Der Jäger ist der Jude, die Treiber sind die Judenschaft, das Wild ist der Bauer.

Frage 2. Form und Umfang des Viehwuchers.

Entsprechend der Bedeutung und dem Umfang der Viehhaltung ist das Auftreten des Viehwuchers. Das ganze Viehgeschäft liegt in den Händen der Handelsleute, direkter Kauf und Verkauf zwischen Bauern findet nur sehr selten statt und dann in der Regel nicht ohne Beihilfe des Viehhändlers gegen Makelsgeld oder Provision, welche meist nicht etwa von einem, sondern auch nachträglich von dem anderen Interessenten erhoben wird. Diese Provisionen und die Geschäftsverdienste der Viehhändler ziehen außerordentliche Summen aus den Taschen des Bauernstandes, deren Höhe sich obenhin berechnen läßt aus dem unumgänglichen Lebensunterhalt der im Vogelsberg überaus zahlreichen Viehhändler. Diese zahlreiche Klasse lebt mit zahlreicher Nachkommenschaft von den Erträgen des Zwischenhandels, schmälert um diese dem Bauer die Rente aus der Viehhaltung. Dies gilt natürlich für den übertriebenen nicht in dem Rahmen eines nothwendigen und deshalb zu billigenden Bedürfnisses sich bewegenden Zwischenhandel, wie er zum Fluch des vogelsberger und odenwalder und auch des wetterauer Bauern besteht. Dieses Uebel ist so tief eingewurzelt, daß es der Anstrengung des einzelnen spottet und lediglich von der Zeit Abhilfe erwartet werden muß. Geistige und wirthschaftliche Freiheit allein können Erlösung von diesem Uebel bringen. Die Bestrebungen auf Vermehrung und Hebung der lokalen Viehmärkte, um Verkauf und Kauf von Bauer zu Bauer oder direkt an den Metzger oder größeren Viehhändler (Exporteur, da Aufzucht und demgemäß die Viehausfuhr überwiegt) zu ermöglichen und in Uebung zu bringen, erweisen sich als erfolglos gegenüber den eingewurzelten Mißbräuchen und der Koalition der Viehhändler. Will der einzelne Landwirth sein Vieh direkt kaufen und kommt in die Ställe seiner Mitbauern, ohne Beihilfe eines Viehhändlers wird

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

er schwerlich zum Zweck kommen, oder entmuthigt durch die Schwierigkeiten und unbefriedigt durch den Erfolg des Geschäfts es wieder aufgeben, gegen den Strom zu schwimmen. Der Bauer, zu dem der Käufer kommt, wird entweder gar nicht in ein Geschäft eintreten oder übertriebene Forderungen stellen, theils weil er nicht handeln darf, theils weil er zu handeln sich nicht sicher fühlt ohne die Mithilfe und den Beistand seines Juden. Dieser macht die Taxe und bringt durch eifriges Aufsieeinreden die Handelnden zusammen. Nachbarn werden herbeigerufen, denn an einem richtigen Handelsgeschäft nehmen gern alle theil, endlich beschließt ein Handschlag das Geschäft, der Weinkauf „mit gespaltenem Huf" vereint die ganze Gesellschaft nach der oft hitzigen und stürmischen Handelsszene in Friede und Fröhlichkeit. Auch der Jude ist ruhig geworden, sein Verdienst ist ihm sicher, seine Unentbehrlichkeit wieder bewiesen. In gleich ungünstiger Lage ist der Bauer als Verkäufer. Wohl befährt er mit seinem Vieh den Markt in der Hoffnung dort den Preis zu erzielen, der ihm von Rechtswegen gebührt, den er aber im Stall von seinem Juden nicht erhalten kann. Eitle Hoffnung! Viehhändler und Metzger vereinigen sich, ihm gründlich klar zu machen, wie er so viel besser zu Haus geblieben wäre, und ihn und andere durch Statuirung eines heilsamen Exempels von Gelüsten nach Selbständigkeit abzuschrecken. Umringt von Handelsleuten und dadurch isolirt, durch Gebote unter Werth mürbe gemacht, wird er, wenn er den Erlös zur Zeit entbehren kann, unverkauft sein Vieh zurückbringen, Zeit und Mühe und Geld verloren haben, oft Vorwürfe zu Haus und Spott der Nachbarn erwarten, und später vorsichtiger sein, oder er schlägt sein Vieh los, weil er muß, aber zu niederen Preisen und geht „geschächtet" nach Haus. Auch hier ist der Erfolg den Juden. Die Schädigung des bäuerlichen Wohlstandes durch den Zwischenhandel im Viehgeschäft ist eine größere als in der Regel angenommen wird und wiewohl nicht direkt unter den Begriff Wucher fallend, in ihren Wirkungen und ihrer Gemeingefährlichkeit jenem gleich, oft schlimmer zu erachten.

So viel über Form und Umfang des Zwischenhandels, was in Verbindung mit dem in den allgemeinen Betrachtungen Gesagten genügen dürfte um darzuthun, wie der Viehwucher nach Form und Umfang den Ruin des Bauern begünstigt und fördert. Dieser allgemeinen Kalamität, diesem allgemeinen Ausbeutungs- und Wucherystem gegenüber treten die speziellen Formen des Viehwuchers meines Erachtens zurück und dokumentiren sich vielfach als plumpe, ungeschickte, der Wucherzunft selbst unliebe Auswüchse. Viehverleihgeschäft kommt meines Wissens wenig oder gar nicht vor, wohl aber ist die Form des Einstellviehs eine gebräuchliche. Der Handelsmann verkauft dem unbemittelten geringen Mann oder dem verschuldeten Bauern, den er in Händen hat, Vieh und behält sich das Eigenthum an diesem vor bis zur endgiltigen Bezahlung. Der Käufer füttert das Vieh, welches emporwächst oder fett wird. Nachdem dasselbe einen bedeutenden Mehrwerth erlangt hat, der Kaufpreis für dasselbe aber nicht bezahlt ist, oder nicht bezahlt werden kann, holt es der Handelsmann ab, indem er es zu einem billigen Preis zurückkauft, oder es gegen ein schlechteres Stück, welches dem Bauern aufgedrängt wird, eintauscht, um dieses Spiel bis zum schließlichen Ende fort-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zusetzen. Der Tauschhandel in seinem harmlosen Gewand bietet in Wirklichkeit große Gefahren und dennoch predigt das Sprichwort „wer tauschen will, will betrügen“ meist tauben Ohren.

Frage 3. Grundstückswucher.

Eine das Bedürfniß übersteigende Sucht Land zu kaufen, sog. Landhunger, bestand, aber besteht nicht mehr. Durch die allgemeine Nothlage der Landwirthschaft verursacht ist vielmehr die Kauflust mehr geschwunden als wünschenswerth, so daß zur Zeit die Aussichten des früher so blühenden Güterschlächtergewerbes wesentlich gesunken sind. Selbst unverhältnißmäßig erstreckte Zahltermine leisten deshalb weniger dem leichtsinnigen Ankauf Vorschub, als sie denselben vielmehr vielfach erst ermöglichen. Demgemäß sind auch die Preise für die Grundstücke durchweg mehr zu niedere als zu hohe zu nennen. Dagegen pflegen Handelsleute, welche Land billig oder bei Zwangsverkäufen, in welchen erfahrungsmäßig Bauern nicht gern mitbieten, zu Schleuderpreisen erworben haben, dasselbe den Bauern, welche von ihnen abhängig sind, zu hohen Preisen zu verkaufen und dadurch deren Ruin zu beschleunigen. Der Wucher bewegt sich dann gleichfalls in den früher allgemein geschilderten Formen; im besonderen wird auch hier das Eigenthumsrecht an dem Grundstück bis zur völligen Auszahlung bewahrt. Können nach Bezahlung der ersten Ziele die übrigen nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt werden, wird das Grundstück zur Zwangsversteigerung gebracht, gegen die Restforderung Mangels Mitbieter zurückerworben, um aufs neue in andere Hände gespielt zu werden. Auch Nichtjuden verschmähen dies Verfahren nicht, die Opfer sind meist geringe Leute, deren Mittel in Verbindung mit der ersten Ernte zur Zahlung des ersten und zweiten Zieles ausreichen, dann aber erlahmen und die ihre mühsam erworbenen Ersparnisse (oft vor der Verheirathung erworbene Sparkassengelder der Frau) dem Landwucher opfern.

Die Mittel, bei Versteigerungen die Kauflust anzuregen, um die ruhige Ueberlegung nicht aufkommen zu lassen, durch Verabreichung geistiger Getränke, durch Anstellung von Anregern, Mitbietern, sog. blinde Bieter, Vorwegabmachungen, Nachgebote und was dergleichen geringere Unreellitäten sind, werden selten verschmäht, wogegen die übrigen in der Frage 3 erwähnten Manipulationen zu verneinen sind.

Frage 4. Waarenwucher.

In den allgemeinen Bemerkungen ist diese Frage erschöpfend behandelt und die Gefährlichkeit des Waarenwuchers und des Hausirhandels im weiteren Sinne genügend dargethan. Wir meinen nicht den harmlosen Waaren- und Hausirhandel des Zwiebel- und Feuerzeughändlers, sondern des Handelsjuden, ob er wie früher mit dem Sack auf dem Rücken Band und Ellenwaaren, bunte Tücher, leichten Schmuck und tausend Allerlei

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in das Bauernhaus trägt, ob er mit Pferd und Wagen wie jetzt häufiger Kolonialwaaren, Branntwein, theure Kleiderstoffe umherfährt, Ausstattungsgegenstände besorgt. Immer zwar verkauft er seine geringwerthigen Waaren trotz des Abhandelns, und er läßt mit sich handeln, zu theuer; daneben aber ist er bereit, alle und jede Geschäfte entweder selbst zu machen oder zu vermitteln. Mit seinen Mitteln wächst der Umfang seiner Geschäfte, und aus dem Waarenwucherer wird der Geldwucherer, mitunter der Landwucherer. Der Waarenwucher ist die Vorstufe des Geldwuchers auf dem Lande, der Hausirhandel die harmlose Form, welche in der Folge den Deckmantel für die schweren Arten des Wuchers bildet. Die speziellen Fragen zu 4 sind zu verneinen.

Frage 5.

Diese Frage ist im Hinweis auf die allgemeinen Ausführungen in ihrem ersten Theil zu bejahen. Ich füge bei, daß ein direkter Betrug durch ein Nichtverrechnen und Uebergehen von Einnahmen, doppelte Buchung von Ausgaben häufig stattfindet und leicht durchführbar ist wegen der Mangelhaftigkeit oder des gänzlichen Fehlens einer Buchführung seitens des Bauern und wegen der Hilflosigkeit des verschuldeten dem Handelsmann verfallenen Bauern. Ein Mißbrauch bestimmter Rechtsformen ist in der Regel zu verneinen.

Frage 6.

Auch diese Frage ist in der Hauptsache durch die allgemeinen Erörterungen beantwortet. Es ist deshalb nur nöthig, die vorzüglichsten Ursachen, welche zur Ausdehnung der verschiedenen Formen des Wuchers beitragen, kurz zu resümiren. Vor allem und generell erschwerte wirthschaftliche Existenzbedingungen überhaupt, im besonderen wirthschaftliche Mängel: zu theuer oder bereits verschuldet übernommener Besitz, schlechte Ernten, Unglücksfälle u. s. w., sodann persönliche Mängel: Beschränktheit und geistige Trägheit, mangelnde Energie, mangelnde Berufsbildung, Unwirthschaftlichkeit, Leichtsinn, Liederlichkeit u. s. w. Diese Ursachen einzeln oder in beliebiger Vereinigung begünstigen das Auftreten (einzeln oder zusammenwirkend) der verschiedenen Formen des Wuchers. Die Schädigung, welche aus dem Unterlassen der Feuer-, Hagel- und Viehversicherung erwächst (häufig wird sogar die Mobiliarversicherung unterlassen), dürfte nur wenig ins Gewicht fallen. Mangel an Kreditinstituten ist im allgemeinen nicht vorhanden, wohl aber Mangel an solchen Kreditinstituten, welche einen für Darlehen zu landwirthschaftlichen Zwecken hinreichend niedrigen Zinsfuß haben und welche die Befristung und Form der Rückzahlung dem landwirthschaftlichen Bedürfniß anpassen. In dieser Hinsicht genügen weder Sparkassen noch Vorschußkassen, etwas mehr die hie und da bestehenden Darlehnskassen nach Raiffeisen. Um die bei dem Bauer bestehende Scheu vor der mit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihrer Benutzuug verbundenen Oeffentlichkeit besiegen und ihre Benutzung zu verallgemeinern, müßten diese Institute nach den beiden erwähnten Richtungen größere Vortheile bieten, als wirklich der Fall ist. Dann erst würden sie ihre volkswirthschaftliche Aufgabe und bezüglich der Bekämpfung des Wuchers ihre sittliche Aufgabe in der That erfüllen, denn dem bereits tief verschuldeten oder dem Wucher verfallenen Bauer wollen und können dieselben nicht mehr helfen. Hier heißt es wie so vielfach: principiis obsta.

Frage 7.

Ueber die Wirkungen des Gesetzes vom 24. Mai 1880 betreffend die Bestrafung des Wuchers § 302 u. f. des Gesetzbuches sind die Ansichten getheilt und darf wohl mit Recht angenommen werden, daß es höchst bedenklich ist, das Wuchergesetz von 1880 auf das mehrfach geschilderte Treiben der Handelsleute anzuwenden, da sich diese, abgesehen von vereinzelten groben Fällen, für Gewährung eines Darlehens oder Stundung einer Forderung Vortheile nicht versprechen lassen, sondern vielmehr ohne Erwähnung ihrer Forderungen, jedoch unter Benutzung der Kenntniß des Schuldners von diesen Forderungen mit dem Schuldner Geschäfte machen, wodurch dessen Ruin herbeigeführt wird. Wenn demnach auch behauptet werden muß, daß der systematische Wucher durch das erwähnte Gesetz selten oder nicht getroffen wird, so kann doch nicht geleugnet werden, daß eine Abnahme der gröberen Fälle des Wuchers und ein vorsichtigeres Auftreten der Handelsleute überhaupt wahrzunehmen ist, so daß ich meinerseits geneigt bin, dem Gesetz allerdings eine thatsächliche, wenn auch ungenügende Wirkung zuzuerkennen.

Im Anschluß hieran muß ich die Ausdehnung strafgesetzlicher Bestimmungen auf die durch jene Paragraphen nicht getroffenen wucherischen Geschäfte, insbesondere das geschilderte Treiben der Handelsleute für wünschenswerth erachten, ohne zu verkennen, daß solche Bestimmungen schwer zu fassen und schwer anzuwenden sein werden. Wenn es mittels solcher zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen auch nur hin und wieder den Wucher zur Strafe zu ziehen gelingt, der materielle Effekt auch gegenüber der Ausdehnung und Gemeinschädlichkeit des Wuchers vielen gering erscheinen wird, lege ich des weiteren hohen Werth auf die moralische Wirkung der Strafurtheile und zwar neben der Verfolgung und der gesetzlichen Sühne der strafbaren Handlung vorzugsweise in der Richtung, daß das wie geschildert gesunkene rechtliche und sittliche Bewußtsein der Landbevölkerung geweckt und gestärkt werde.

Dem Erlaß sonstiger Bestimmungen, beispielsweise des in der Frage erwähnten Verbots von Landversteigerungen im Wirthshaus und der Verabreichung von Getränken kann ich einen Werth kaum beimessen, da einmal der damit getriebene Mißbrauch vielfach überschätzt wird, zum anderen bezüglich des ersteren sehr häufig auf den Dorfschaften Mangel an sonstigen geeigneten Versteigerungsräumen ist, bezüglich des zweiten eine Umgehung durch kostenfreie Verabreichung von Getränken vor oder nach der Steigerung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

leicht wäre. Ebenso würde eine Beschränkung der Klagbarkeit der Wirthshausschulden mit Rücksicht auf den Wucher von gar keiner Bedeutung sein, da es wenig Bauern giebt, deren Ruin auf Wirthshausschulden zurückzuführen ist. Ziel und Tragweite der folgenden Frage: Offenlegung der Behörde gegenüber — ist uns wenig klar, da der Einfluß der zur Weiterverbreitung nicht berechtigten und jedenfalls zum Schweigen verpflichteten Behörde als Mittelsperson zwischen Geldverleiher und Geldnehmer wirkungslos sein dürfte. Gewiß aber müßte mit diesem Gebot und jenen Verboten die Androhung bedeutender Rechtsnachtheile verbunden sein.

Eine persönliche, private, auf die Eindämmung des Wuchers gerichtete Thätigkeit ist bei der Größe des Uebels und der vorhandenen Demoralisation ein ebenso nutzloses als undankbares Unternehmen. Segensreich werden wirken die privaten Anstrengungen allgemeiner Natur. Hier bietet sich ein fruchtbares Feld für die landwirthschaftlichen Vereine. Alle Bestrebungen derselben, welche auf Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebs in Oekonomie und Technik, auf erhöhte Berufsbildung, Vermehrung bäuerlicher Konsumvereine, Viehzucht und Viehversicherungsvereine, Kreditvereine, Vereine zum gemeinschaftlichen An- und Verkauf gerichtet sind, überhaupt all die verschiedenen Formen des Genossenschaftswesens sind ebenso viele Kampfmittel gegen den Wucher. Sie wirken direkt materiell durch Erhöhung der wirthschaftlichen Leistung und Hebung des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung, indirekt und moralisch durch Stärkung des Standesbewußtseins und durch Erkenntniß der solidarischen Interessengemeinschaft. In Hessen haben zu meinem Bedauern die landwirthschaftlichen Vereine die ihnen nach dieser Richtung erwachsenden Pflichten nicht hinlänglich erkannt, und aus dieser Unterlassung und Verkennung erklärt sich die Ausbildung und das rasche Erstarken des Genossenschaftswesens. Durch eine Organisation, welche mehr der büreaukratischen, vornehmen Form Rechnung trägt als die praktische Leistung fördert, ist ein gewisser Gegensatz zwischen den Lebensäußerungen der Vereinsthätigkeit und den Anforderungen hervorgetreten, welche die lebendige Gegenwart, die mannigfaltigen und rastlosen Fortschritte des Betriebs an die Führung und Leitung der landwirthschaftlichen Interessenverwaltung stellen. Diese Lücke, die Pflege nämlich der landwirthschaftlichen Interessen nach der praktischen Seite, ist zwar mit Glück und Erfolg von dem Verband der Genossenschaften ausgefüllt, aber doch nur einseitig und nicht gleichmäßig in allen Gebietstheilen des Großherzogthums. Wollen die landwirthschaftlichen Vereine ihren statutenmäßigen Zweck und ihre mannigfachen Einzelaufgaben erfüllen, so ist eine Reform unumgänglich nothwendig, als deren Grundlage an Stelle der jetzt bestehenden Kreisvereine die Bildung von Gauvereinen anzusehen ist, welche aus 10—20 Ortschaften zusammengesetzt sind. Diese Gauvereine müssen so gebildet sein, daß sie einen durch Boden, Klima, Lage und Verkehr zwar nicht genossenschaftlichen aber gemeinschaftlichen wirthschaftlichen Interessenverband darstellen. Ihnen müssen gegen mäßige und mit der Größe des Besitzes steigende Jahresbeiträge alle Landwirthe angehören, welche $2^1/_2$ und mehr Hektar bewirthschaften. Auf dieser erweiterten Grundlage wird es möglich sein, Leben, Bewegung und Fort-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schritt in die breitesten Schichten der landwirthschaftlichen Bevölkerung zu tragen, den Betrieb rentabler, sie selbst erwerbsfähiger zu machen. Doch weitere Ausführungen nach dieser Richtung liegen zu fern; wie indeß auch die in Hessen zur Zeit lebhaft erörterte Frage der Neuorganisation der Vereine gelöst wird, jeder Erfolg des Vereinslebens ist ein Schlag gegen das Wucherthum. Kreditvereine, insbesondere die Sparkassen können wesentlich dazu beitragen dem weiteren Umsichgreifen des Wuchers zu steuern, im allgemeinen durch Herabsetzung des Zinsfußes und Ermöglichung der Rückzahlung in Annuitäten (Amortisationsprinzip), insbesondere durch uneigennützigen Ankauf von Kaufschillingen. Diese nicht in die Hände der Handelsleute kommen zu lassen, sollte Prinzip sein. Eine Umbildung der Sparkassen in diesem Sinne hat sich bereits in Starkenburg in anerkennenswerthester Weise vollzogen, noch nicht in Oberhessen. Als staatliche Maßnahme gegen den Wucher ist eine besondere Fürsorge für die Entwickelung der ärmeren Gebietstheile (insbesondere durch Förderung des Verkehrs und Unterrichtswesens) in materieller, geistiger und sittlicher Beziehung zu nennen, weiter die Errichtung einer Landeskreditkasse mit mäßigem Zinsfuß und Amortisation zur Monopolisirung des ländlichen Hypothekarkredits. Dermalen gehen die Handelsleute darauf aus, von der hessischen Bestimmung zu profitiren, wonach sich ein Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels (Urtheils, Zahlbefehls) gegen eine Person auf die Güter dieser Person eine Hypothek einschreiben lassen kann. Haben Handelsleute sich solche Hypotheken verschafft, so pressen sie unter Stundung ihrer Hypothekforderung soviel wie irgend möglich aus dem Schuldner heraus, der oft jahrelang über den dringendsten Lebensbedarf hinaus für den Handelsmann arbeitet. Der Staat dagegen würde ein loyaler Gläubiger sein, die Zinsen würden von dem Schuldner so pünktlich wie die Steuern entrichtet werden, die Schuld selbst wie Tilgungsrenten durch die Annuitätenzahlungen in absehbarer Zeit amortisirt werden. — Aenderungen in den jeweils bestehenden, mit den Anschauungen der Bevölkerung aufs engste verwachsenen Erbrechten, die jeweils ihre Vorzüge und Nachtheile haben, empfehle ich nicht, wohl aber die gesetzliche Einführung des Heimstättenrechts.

Ich schließe meine Betrachtungen über den Wucher in Hessen mit dem von Herzen kommenden Wunsch, daß die Zeit nicht mehr ferne sein möge, wo die materielle, geistige und sittliche Entwickelung der ländlichen Bevölkerung in allen, auch den von Natur ungünstig bedachten Gebietstheilen des Vogelsbergs und hessischen Odenwaldes so gestiegen ist, der wirthschaftliche Organismus so gekräftigt ist, daß er den am Mark der Bevölkerung zehrenden Wucher wie der gesunde Körper den Krankheitsstoff abzustoßen im Stande ist und daß Staat und Gesellschaft unausgesetzt und durch Ergreifung aller Maßnahmen, welche bei näherer Prüfung Erfolg versprechen, auf Beschleunigung dieses Zeitpunktes hinarbeiten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

VI.

Der Wucher auf dem Lande im diesrheinischen Bayern.

Von Freiherrn von Cetto, Gutsbesitzer zu Reichertshausen in Oberbayern.

Die Untersuchung der Ausdehnung und der schädlichen Wirkungen des Wuchers innerhalb eines größeren Territoriums wird, wenn sie den wirklichen Verhältnissen entsprechen soll, vor allem festzustellen haben, ob und in welcher Weise die allgemeinen Voraussetzungen und Motive des Wuchergeschäfts auf dem zu beschreibenden Gebiet gegeben sind und zusammentreffen: hoher, verhältnißmäßig bequem und gefahrlos zu erreichender Gewinn einerseits — bis zur äußersten Noth sich steigernde Bedürftigkeit, Unerfahrenheit oder Leichtsinn andererseits. Das Zusammentreffen dieser Umstände hängt nun theils von zeitlichen, theils von örtlichen Verhältnissen ab, und auch dem im praktischen Leben weniger Erfahrenen muß alsbald einleuchten, daß das Gedeihen oder Schwinden des Wuchergeschäfts zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten außerordentlich wechselt, so daß eine allgemeine Schilderung fast niemals und nirgends zutreffen wird. Ins einzelne gehende Schilderungen auf Grund wirklicher Vorkommnisse zu erhalten ist aber immer schwierig, ja oft unmöglich, besonders heutzutage, wo der Wucher als strafbares Reat gilt und daher durch die Entdeckung von wucherischen Handlungen die Einleitung gerichtlicher Untersuchung veranlaßt werden könnte.

Was nun speziell die heutigen Verhältnisse des Landvolks in Bayern betrifft, so ist hier festzustellen, daß die aus allen Schilderungen landwirthschaftlicher Zustände hervorgehende Ungunst der Zeit und schlechte Rentabilität des Geschäfts hier nicht minder gefühlt wird als anderwärts; hohe Kauf- und Uebernahmepreise, starke Belastung der Anwesen durch öffentliche Abgaben und Hypothekzinsen, niedrige Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse bewirken vielfach Mangel an Baarmitteln; eine Steigerung der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ordentlichen und außerordentlichen Lebensbedürfnisse, welche an manchen Orten zu unwirthschaftlicher Genußsucht und zu einem im Verhältniß zu anderen Gesellschaftskategorien zu weit getriebenen Luxus ausgeartet ist, trägt dazu bei, den Mangel an Baarmitteln und das Verlangen darnach zu erhöhen. Andrerseits steckt aber die Naturalwirthschaft früherer Zeiten unserm Landvolk noch so in den Gliedern, daß die richtige Verwendung des baaren Geldes, die Bedeutung des Baarkapitals wie für jeden Geschäftsbetrieb so für das nach den zeitgemäßen Anforderungen zu betreibende landwirthschaftliche Gewerbe einer großen, wenn nicht der übergroßen Anzahl unserer Bauern vollkommen fremd ist und das Wort eines meiner Gewährsmänner in der Regel zutrifft, daß der Bauer, wenn er bei irgendwelchem Anlaß baares Geld zu Handen bekommt, damit umgeht, als ob ihm das Glück in der Lotterie einen unberechneten Gewinn in den Schoß geworfen hätte. Unter solchen Verhältnissen ist nicht zu leugnen, daß gerade die jetzige Zeit dem Vorkommen des Wuchers auf dem Lande außerordentlich günstig ist und es als eine besondere Aufgabe der sozialen Gesetzgebung zu betrachten sein wird, diese Schmarotzerpflanze auf dem ihr besonders günstigen Boden der Landwirthschaft fortwährend sorgfältig im Auge zu behalten und nicht überhand nehmen zu lassen.

Hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse herrscht in Bayern große Verschiedenheit. Die altbayerischen Provinzen (Ober- und Niederbayern und die Oberpfalz) besitzen großentheils noch einen soliden Bauernstand, welchem vielfach Reservekapital sowohl in Form von ausgedehnten Liegenschaften als von Baargeld zu Gebote steht; die Bevölkerung ist nicht zu dicht, vielfach eher zu dünn; Dörfer, Märkte und Städte liegen in weiteren Entfernungen aus einander; der Boden ist meist fruchtbar; Waldbesitz theils als Privat-, theils als Gemeindeeigenthum (wozu auch ansehnliche Forstberechtigungen zu zählen sind) erleichtert die zeitweilige Ungunst des Ackerbaues; Pferde- und Hornviehzucht liefert unter Umständen immer noch befriedigende Erträgnisse. Die behäbige großbäuerliche Wirthschaft ist eigentlich der Typus dieses Landstrichs, wiewohl auch in einzelnen Gegenden, so in den Distrikten der Hallertau, dann in den weniger fruchtbaren Theilen (im Norden und Osten) der Oberpfalz viel kleine und arme Besitzer vorkommen. In den fränkischen Provinzen und in Schwaben dagegen ist umgekehrt der Kleinbesitz im ganzen vorherrschend, die Bevölkerung vielfach sehr dicht, die Parzellirung weit vorgeschritten, die Bodenverhältnisse weniger günstig zu nennen. Der Anbau von Handelsgewächsen (Wein, Hopfen, Tabak, Obst u. s. w.), deren stark wechselnde Erträge und Preise zur Spekulation und zu unzeitigen Ausgaben reizen, deren Fehlschlagen oft wenn nicht den Ruin des vertrauensseligen Bauersmanns herbeiführt, so doch der bitteren Noth Eingang gewährt, findet besonders in den fränkischen Provinzen statt. Die Bevölkerung ist im ganzen jedoch rührig, arbeitsam und sparsam. Die Rheinpfalz zerfällt in zwei hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Klima, Bevölkerungsdichtigkeit und Bewirthschaftung gänzlich verschiedene Theile: die Vorderpfalz und das westliche Hinterland, der sogenannte Westrich — von denen ersterer fruchtbar, dicht bevölkert und stark kultivirt ist, während letzterer ein rauheres Klima, geringere Frucht-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

garkeit, weniger zahlreiche Bevölkerung aufweist. Derartig verschiedene Verhältnisse von Land und Leuten bieten natürlich auch für das Vorkommen und die Art des Wuchers wesentlich verschiedene Bedingungen und es ist wohl nicht möglich ein überall gleich zutreffendes Bild der einschlägigen Verhältnisse im großen zu entwerfen. Man kann wohl sagen, daß in Altbayern der Geld- und Kreditwucher sowie der Grundstückswucher von jeher die Hauptformen des Wuchergeschäfts waren und dort fast ausschließlich ausgeübt wurden, während in Franken, Schwaben und der Pfalz neben diesen Wucherarten auch der Vieh- und Waarenwucher oft schwunghaft betrieben wurde und platzweise noch betrieben wird. Im voraus ist zu konstatiren, daß nach allen eingegangenen Meldungen eine Minderung der größeren Wuchergeschäfte seit den letzten Jahren, wohl in Folge des Wuchergesetzes, entschieden wahrzunehmen ist. — Dem Berichterstatter ist es trotz vieler Bemühungen leider nicht möglich gewesen, aus den verschiedenen Provinzen überall eingehende Informationen zu erhalten, so daß die nachstehenden Mittheilungen nur als eine wahrheitsgetreue, jedoch vielfach der Ergänzung bedürftige Skizze aufzunehmen und zu beurtheilen sein werden. Die Schilderung erfolgt zunächst für das diesrheinische Bayern, während die Verhältnisse der Rheinpfalz in einem gesonderten Originalbericht zur Darstellung gelangen.

A. Geld- und Kreditwucher.

Hinsichtlich des Umfangs dieser Wuchergeschäfte muß wiederholt konstatirt werden, daß dieselben sich seit Einführung des Wuchergesetzes — man kann wohl sagen — auf ein Minimum reduzirt haben. Die gewerbsmäßigen Geldverleiher von ehemals fürchten nicht nur die gesetzlichen Strafen, sondern auch die Schädigung ihrer sozialen Stellung, welche sie durch öffentliche Verurtheilung als gebrandmarkte Wucherer zu erleiden haben. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß der Geldwucher noch nicht völlig aufgehört hat; er befaßt sich aber mehr mit kleinen Leuten, während vormals auch auf Bauern mit großem Besitz von den Wucherern eifrig Jagd gemacht wurde; und wenn auch nicht zu leugnen ist, daß wohl in der Regel ein Gelddarlehen den Anlaß bietet, überhaupt Wuchergeschäfte irgendwelcher Art zu beginnen, so dürfte doch feststehen, daß heutzutage gerade das Geldgeschäft am wenigsten den Charakter des Wuchergeschäfts trägt, der wucherische Gewinn vielmehr aus den nebenher laufenden anderweitigen Handelsgeschäften gezogen wird.

Daß übrigens auch der Geld- und Kreditwucher noch hin und wieder im stillen in größerer Ausdehnung betrieben wird, beweist ein erst in letztvergangenem Herbst am königl. Landgericht Regensburg während vier Tagen verhandelter Prozeß, in welchem 17 Personen angeklagt waren und verurtheilt wurden, weil sie — nach dem Wortlaut der Anklage — gewerbsmäßig unter Ausbeutung der Nothlage anderer für Darlehen sich Vermögensvortheile versprechen und gewähren ließen, welche den üblichen Zinsfuß derart überschritten, daß die Vermögensvortheile in auffälligem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mißverhältniß standen zu den Leistungen an ihre Schuldner, welche theils durch schlechte Wirthschaft, theils durch Unglücksfälle, insbesondere Mißwachs, Ueberschwemmung, Hagelschlag, Viehfall, Brandunglück, Krankheit und Todesfälle, in die Nothlage versetzt waren, daß sie, um sich bei Ehren zu erhalten, nachdem ihnen die Gewinnung materieller Hilfe auf gewöhnlichem Wege unmöglich geworden war, gezwungen waren, um jeden Preis sich Darlehen zu verschaffen. —

Solche Wuchergeschäfte vollziehen sich theils dergestalt, daß übermäßig hohe Zinsen von Anfang an stipulirt werden, theils so, daß neben dem allerdings möglichst hohen, doch das landesübliche Maß vorsichtshalber nicht überschreitenden Zins eine ergiebige Provision berechnet und sofort von der Darlehensvaluta abgezogen wird, welche Prozedur sich bei Prolongation des gegen Wechsel gewährten Darlehens wiederholt, — theils auch so, daß eine Pauschalsumme hypothekarisch auf dem Anwesen des Schuldners versichert wird, demselben jedoch nicht sofort ganz, sondern nur zum Theil nach und nach ausbezahlt werden soll, während der volle Betrag des eingetragenen Hypothekendarlehens überhaupt niemals baar gewährt wird. Auch läßt sich der Wucherer einen höheren Betrag als das wirklich gegebene Darlehen verschreiben, berechnet aus ersterem 6 Prozent Zinsen und bringt dieselben sofort von der Darlehensvaluta in Abzug.

Der Wucherer pflegt dabei geltend zu machen, daß er mit großem Verlust Werthpapiere habe veräußern müssen, um seinem Klienten baares Geld zu verschaffen, baares Geld könne man leicht in industriellen Unternehmungen zu höheren Zinsen unterbringen u. dergl. Deshalb erscheine eine ergiebige Provision durchaus gerechtfertigt. Dieselbe wird in der Regel mit 30—40 Prozent der Darlehnssumme bemessen. Ein Hauptkniff besteht auch darin, daß kleine Beträge auf kurze Fristen (Monate, Wochen, ja sogar auf Tage) ausgeliehen werden und der Zins von Anfang an nicht nach der ganzen Summe, sondern nach der dieselbe bildenden Münzeinheit vom Schuldner gefordert wird (früher z. B. vom Gulden monatlich oder wöchentlich 1 Groschen, jetzt etwa von der Mark 5—10 Pf.). Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird gegen entsprechende Provision prolongirt. — Auf solche Weise können leicht Zinsen mit 60, 80 und mehr Prozent erhoben werden, ohne daß der rechnungsungeübte Schuldner dahinter kommt; auch giebt er sich mit einer genauen Berechnung der so bedungenen Zinsen deshalb nicht viel Mühe, weil er das Geld doch auf nicht zu lange Zeit entlehnen will und bei nächster Gelegenheit abzahlen zu können hofft. In dem vorerwähnten regensburger Prozeß wurde ermittelt, daß die sämmtlichen Darlehen in Beträgen von 50—300 Mark auf ein Vierteljahr meist gegen 4—5 Prozent Zins auf die Dauer dieser Zeit, sohin 16—20 Prozent jährlichen Zins ausgeliehen und daneben noch Provisionen erhoben wurden. —

Neben den Gelddarlehen werden — wie bereits angedeutet — oft noch Handelsgeschäfte wucherischer Art gemacht, entweder in der Weise, daß dem Schuldner allerhand Waaren von untergeordneter Qualität zu theuerem Preis aufgehängt werden, oder daß der Gläubiger sich dazu herbeiläßt, seinem Schuldner Naturalprodukte zu billigerem Preise abzunehmen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

oder auch sich unentgeltlichen Bezug von Naturalien (Schmalz, Geflügel, Brennholz u. dergl.) als Nebenlohn für seine Bemühungen ausbedingt. Auch zur Einleitung des Viehwuchers bieten regelrechte Darlehen willkommenen Anlaß. —

Außerdem werden Geldwuchergeschäfte nicht selten zur erzwungenen Leistung von Naturaldiensten, förmlichen Frohndiensten weiter ausgebeutet. Ein derartiger, recht charakterisirender Fall wird mir aus Unterfranken berichtet: Ein Bauer schuldete an einen Juden den Betrag von 100 Gulden, welche Schuld er bei seiner Heirath auf seinem Gütchen übernommen hatte. Der Jude war Metzger und kaufte eines Tages im Staatsforst einen großen Hackstock für 10 Mark, welchen er sich von seinem „Frohnbauer" unter Androhung sofortiger Kapitalkündigung hereinfahren ließ. Der Weg war sehr schlecht, bergig und weit, so daß der Bauer wohl einen ganzen Tag brauchte und mit dem schweren Wurzelstock sein Fuhrwerk und seine schwachen Pferde fast außer Dienst setzte. Bald darauf kaufte der Jude wieder einen Hackstock für 15 Mark (also noch viel schwerer), der noch weiter entfernt im Walde lag. Der Bauer wurde abermals requirirt, weigerte sich jedoch in Erinnerung an die letzte Fuhre — und sofort wurde ihm das Kapital zu 100 Gulden gekündigt. Diesmal aber zog der Jude den kürzeren, denn der Bauer nahm das Geld beim Darlehnskassenverein auf, zahlt nun jährlich 10 Gulden ab und ist den Juden sofort, die kleine Schuld aber ohne Anstrengung binnen 10 Jahren los. Abgesehen vom Risiko des Verlusts an seinen Pferden hätte der Bauer nach den in der Gegend üblichen Fuhrlohnpreisen mindestens nochmals 10 Prozent seiner Schuld an Fuhrlohn leisten, und wäre ein Gaul dabei darauf gegangen, einen anderen vom Juden auf Borg kaufen müssen.

Ueber eine besondere Art des Geldwuchers wird aus der Oberpfalz Folgendes berichtet: Der Schuldner erhält z. B. 1000 Mark baar und läßt dafür 2000 Mark hypothekarisch versichern; dabei wird ihm die scheinbar günstige Bedingung gestellt, daß er gar keinen Zins und nur jährlich 100 Mark als Frist am Kapital abtragen darf; nun kommt aber im Zusatz zu diesem sauberen Darlehnsvertrag als hinkender Bote folgende Bedingung: falls Schuldner die Frist nicht einhält, oder im Fall eines Besitzwechsels ist der ganze Betrag der Schuld fällig. Unter dem Druck der Verhältnisse kann der Schuldner natürlich nur in den seltensten Fällen die Fristenzahlungen einhalten, denn wie sollte er jetzt mit einemmale 100 Mark jährlich erübrigen, nachdem er bisher mit seinem Einkommen nicht ausgereicht hat? Alsdann ist aber sein Vermögensruin so gut wie besiegelt. Außerdem ist bei dieser Art der Geschäfte zu beachten, daß dem Schuldner dadurch alle und jede Disposition über seine Liegenschaften entzogen ist, indem die Veräußerung auch nur einer kleinen Grundparzelle vom Wucherer als „Besitzveränderung" interpretirt wird.

Bei allen Geschäften des Geldwuchers spielt der Wechsel immer eine Hauptrolle; zwar haben häufige Belehrungen und Warnungen den Leuten einen schwachen Begriff von dem Aussehen und der Gefährlichkeit des Wechsels hin und wieder beigebracht; im ganzen jedoch wird man mit der Behauptung nicht fehlgehen, daß die meisten Bauern, welche einen Wechsel

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unterschreiben, dies in der Meinung thun, einen einfachen Handschein zu unterzeichnen, den sich der Darleiher um Lebens oder Sterbens willen doch ausstellen lassen muß und dessen Ausfertigung nur so nebenher mit einer hingeworfenen Bemerkung, daß „der Zettel da" noch unterschrieben werden sollte, rasch abgemacht wird. — Wenn übrigens vielleicht an manchen Orten mit dem Wechsel weniger als sonst Mißbrauch getrieben wird, so rührt dies daher, weil nach dem jetzigen Gerichtsverfahren ein richtig ausgestellter Handschein dieselben Dienste leistet und fast ebenso streng und rasch beizutreiben ist, wie der Wechsel.

Alle vorausgeführten Manipulationen des Wuchers sind wohl ziemlich gleichmäßig in Anwendung und es wäre schwer anzugeben, welche derselben mit besonderer Vorliebe von den Wucherern kultivirt wird.

Daß die Wucherschulden häufig zu hypothekarischen Eintragungen führen, geht aus der bisherigen Darstellung hervor; eine andere Frage ist die, ob weiter daraus Zwangsverkäufe abzuleiten sind. Zur Zeit, als das Güterzertrümmerungsgeschäft noch sehr einträglich und leicht abzuwickeln war, ist wohl meistens die Absicht des Wucherers darauf gerichtet gewesen, das schuldnerische Anwesen in die Hand zu bekommen, um damit ein Geschäft zu machen; heute ist jedoch dem Geschäftsmann nicht sonderlich viel damit gedient, wenn ihm ein Anwesen durch die Zwangsversteigerung anheimfällt; im Gegentheil sind in den letzten Jahren die Fälle nicht selten gewesen, wo der den Zwangsverkauf betreibende Gläubiger mit dem Erwerb des schuldnerischen Anwesens schlechte Geschäfte gemacht hat, indem er Mühe hatte dasselbe wieder los zu werden und schließlich froh sein mußte, bei knappem Gewinn einen Abnehmer zu finden. Auch die Kauflust und die Preise für Grundparzellen haben in der neueren Zeit wesentlich abgenommen, so daß es nicht mehr im Interesse der auf dem Lande thätigen Geschäftsmänner gelegen zu sein scheint, einen Zwangsverkauf absichtlich herbeizuführen. Früher konnte ein solcher besonders in den Gegenden des Hopfenbaues sehr günstig ausfallen; die niederen Hopfenpreise der letzten Jahre jedoch haben allerneuestens einen enorme Entwerthung des Grund und Bodens gerade in diesen Gegenden hervorgerufen, und in anderen Lagen, wo nur der gewöhnliche Ackerbau betrieben wird, ist die Kauflust in Folge der Ungunst der Zeiten immer mehr zurückgegangen. Statt aber das Risiko und Odium eines Zwangsverkaufs auf sich zu nehmen, greift der geschäftskundige Geldmann nunmehr zu einem anderen Mittel. Hat er einen Kunden, dessen Verbleiben auf Haus und Hof nicht mehr recht sicher erscheint, so sucht er denselben zu bewegen, einen Anwesenstausch zu machen, wobei er sogar noch vielleicht etwas, wenn auch nicht viel baare Aufzahlung leistet. Diese Form des Besitzwechsels ist in neuerer Zeit, insbesondere in Alt-Bayern[1]) sehr beliebt geworden und — soweit sie ihren Anlaß in Wuchergeschäften hat — einer Zwangsveräußerung ziemlich gleich zu achten.

Mit solchen Wuchergeschäften befassen sich nicht nur die Juden, sondern auch die Christen verschiedener Berufsarten, als Kommissionäre, Agenten, auch blos Privatiers. Der letztere Stand rekrutirt sich leider zum Theil

[1]) Die gleiche Beobachtung wird aus Unterfranken speziell gemeldet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auch aus dem heruntergekommenen Bauernstand, indem Fälle namhaft zu machen sind, in welchen der Bauer, der sein Anwesen verkauft oder sogar blos übergeben hat, in die benachbarte Stadt zieht und von dort aus Geldgeschäfte auf dem Lande betreibt. — Ueber Geschäftsverbindungen der einzelnen Wucherer unter einander und eine daraus hervorgehende Beherrschung oder doch Beeinflussung der widerhaarigen Bauern konnte nichts Bestimmtes ermittelt werden. Bei dem selteneren Vorkommen der Wuchergeschäfte im allgemeinen dürften derartige Organisationen kaum, oder nur in ganz bestimmtem, kleinerem Umkreis stattfinden. Das aber kann mit Sicherheit behauptet werden, daß es manche Ortschaften, ja sogar Gegenden giebt, welche den Wucherern von früherer Zeit her — wenn auch jetzt diese Geschäfte in Abnahme gerathen sind — förmlich zinspflichtig sind indem die meisten Hypotheken im Besitz der Wucherer u. dergl. sich heute noch befinden und in Folge dessen diese Herren eine Art Obereigenthum am Grund und Boden haben, ebenso wie es zur Feudalzeit dem Grundherrn zustand nur mit dem Unterschied, daß an eine Ablösbarkeit wohl nicht zu denken ist.

B. Viehwucher.

Daß beim Viehhandel reichlich Gelegenheit geboten ist, Geld zu verdienen sowohl durch die geübtere Kenntniß der Rasse, des Gewichts, der körperlichen Eigenschaften, des Alters der Thiere, als durch besondere Vertrautheit mit den Verhältnissen der Verkäufer und Käufer, haben Juden und Christen von jeher gewußt und es verstanden, sich diese Umstände ohne Rücksicht auf die Gesetze der Moral und Gewissenhaftigkeit zu Nutzen zu machen, indem theils dem weniger erfahrenen Käufer minderwerthiges oder mit geheimen Fehlern behaftetes Vieh zu unverhältnißmäßigen Preisen angefeilscht wurde, theils aus momentaner Bedrängniß des Verkäufers sowie des Käufers mittels willkürlicher, lediglich auf den höchstmöglichen Gewinn des Händlers berechneter Preise und sonstiger Bedingungen rechtswidriger Vortheil zu ziehen gesucht wurde. Es wird jedoch trotz hinreichender Kenntniß solcher Vorgänge, die sich in ihren verschiedenen Formen auf jedem größeren Markt und zu jeder Zeit wiederholen, nicht möglich sein den Begriff des Wuchers in voller Schärfe und Genauigkeit solchen Geschäften anzupassen, ebenso wenig wie eine bestimmte Organisation des in dieser Hinsicht zwar vielfach bedenklichen, doch auch meist nicht zu umgehenden Zwischenhandels direkt nachzuweisen sein dürfte. Allerdings muß es auffällig erscheinen, daß die Lebhaftigkeit und der Geschäftsverkehr fast eines jeden größeren Viehmarkts nach dem Urtheil des Landvolks von der Betheiligung israelitischer Händler abhängig gemacht wird. Hiervon kann man sich bei einiger Beobachtungsgabe auf allen Viehmärkten überzeugen, wenn diese gerade mit jüdischen Feiertagen zusammenfallen und in Folge dessen von Juden nicht besucht werden. „Es ist heute nichts gegangen, weil die Juden nicht da waren" oder „auf den und jenen Markt bringe ich kein Vieh hin, weil die Juden gerade Feiertage haben" — sind Redensarten, welche man von jedem Unterhändler, Metzger, Bauern oder Knecht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bei gegebenem Anlaß zu hören bekommt und deren innere Berechtigung kein Kenner ländlicher Verhältnisse ernstlich bezweifeln wird. Ist es doch in manchen Gegenden Frankens so weit gekommen, daß dort Viehmärkte vertagt werden, wenn sie auf einen jüdischen Feiertag fallen. Mit Recht ist auch der Bauer beim Viehhandel besonders mißtrauisch, sobald er sich einem gewerbsmäßigen Viehhändler gegenüber sieht, von dem er jederzeit argwohnt, daß derselbe an ihm einen allzu hohen widerrechtlichen Gewinn zu machen beabsichtigt, und das alte Bauernsprichwort „eine gute Kuh sucht man nur im Stall" weist darauf hin, welche Erfahrungen beim Viehhandel auf Märkten gemacht zu werden pflegen. Allein, wie gesagt, der direkte Nachweis einer wuchermäßig hohen Gebühr für den Zwischenhandel wird ebenso wenig zu erbringen sein, wie die Konstatirung einer förmlichen die Aktionsfreiheit des Bauern beeinträchtigenden Organisation des Zwischenhandels, der gerade beim Viehverkauf niemals zu umgehen noch zu beseitigen sein wird und jedenfalls für die leichtere und bessere Verwerthung der unter den heutigen Verhältnissen werthvollsten Produkte der Landwirthschaft geradezu als eine Nothwendigkeit angesehen werden muß. Allerdings wäre denkbar, daß hier genossenschaftliche Organisationen verbessernd wirken könnten, und speziell in Oberbayern, nämlich in Schwabing, einer Vorstadt von München, wurde vor einigen Jahren mit Rücksicht auf die Thatsache, daß die Landwirthe oftmals trotz hoher Fleischpreise ihr Schlachtvieh an den Metzger nur schwer oder zu unverhältnißmäßig niederen Preisen absetzen können, eine Genossenschaftsschlächterei eingerichtet, welche anfänglich zwar prosperirte und bei billigeren Verkaufspreisen immer noch eine bedeutend höhere Verwerthung des Viehs — der Preisunterschied betrug in einzelnen Fällen 50—120 Mark das Stück — auf diesem Wege als mittels des bisher üblichen Verkaufs an den Metzger ermöglichte. Im Laufe der Zeit ist jedoch dieses Unternehmen, welches — beiläufig bemerkt — überhaupt nur in Folge der besonderen örtlichen Verhältnisse zu Stande zu bringen war, zurückgegangen: theils wegen der Schwierigkeit der fortwährenden Beschaffung geeigneten Betriebspersonals, theils aus Mangel an Gemeinsinn der Genossenschafter selbst; und dieses letztere Moment, welches in einem unbesiegbaren Mißtrauen des Bauern gegenüber jedem außerhalb seines engsten Lebenskreises Stehenden, mag derselbe nun seines gleichen sein oder nicht, am auffälligsten zum Ausdruck kommt, ist die Hauptursache, warum der Zwischenhandel trotz aller empfindlichen Schädigungen auf dem Lande äußerst schwer zu beseitigen sein wird. Besonders in den fränkischen Provinzen ist von jeher beklagt worden, daß der Viehhandel sich ausschließlich in den Händen der Juden befindet, welche entweder direkt bei Kauf und Verkauf wucherartigen Gewinn machen, oder indirekt als Unterhändler, sogenannte Schmuser, einen jedenfalls unverhältnißmäßig hohen Maklerlohn (1—3 Mark vom Stück Großvieh), und zwar von beiden Kaufparteien beziehen. In Unterfranken soll sogar der Verkauf von Kleinvieh nicht ohne Unterhändler vor sich gehen können. Das Geschäft des Viehhandels giebt dann willkommenen Anlaß zum Betrieb des Viehverleihgeschäfts, wovon noch besonders die Rede sein wird. Auch aus Mittelfranken wird gemeldet, daß selten ein größerer Handel abgeschlossen wird, ohne daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ein Jude dabei irgendwie betheiligt ist. Speziell aus Oberfranken wird berichtet, daß dort der Ochsenhandel, der in den Bezirken Bayreuth, Bamberg u. s. w. von großer Ausdehnung ist, vollständig in den Händen einiger Händler liegt. Zur Zeit gedrückter Geschäftslage suchen dieselben ihren Vortheil freilich mehr aus den Oekonomen zu ziehen. Es würde aber ohne sie andererseits überhaupt ein Geschäft nicht gehen; bei flottem Geschäft hört dieser Druck aber sofort auf, es werden z. B. für das Paar 3jährige Ochsen 1000—1100 Mark und darüber bezahlt, bei welchen Preisen natürlich von einer Uebervortheilung des Bauern nicht die Rede sein kann. Jedoch ist ein besonderer Mißstand hier zur Sprache zu bringen, welcher darin besteht, daß die Händler heute Ochsen kaufen, die sie dann 2—4 Wochen noch im Stall stehen lassen, wodurch allerdings dem Bauern nicht unbedeutender Schaden erwächst. Weiter dürfte zu erwähnen sein, daß unter dem Bauernvolk ein Viehverkauf nach dem Gewicht fast niemals stattfindet und der Händler in vielen Fällen sich direkt weigert, einen derartigen Handel, der doch bei Schlachtvieh ausschließlich ein reelles Geschäft ermöglicht und verbürgt, einzugehen. —

Das Viehverleihgeschäft wird hauptsächlich in Unterfranken, Oberfranken und der Rheinpfalz betrieben; neuestens ist dasselbe auch in Gegenden von Schwaben und des an Schwaben grenzenden Theils von Oberbayern beobachtet worden. Schriftliche Verträge werden wohl selten dabei aufgestellt, jedoch mag es manchmal vorkommen, daß der Bauer mit plötzlicher Kündigung der eingegangenen Beziehungen bedroht wird. Da das Viehverleihgeschäft immer mit dem Kreditwucher in innerem Zusammenhang steht, so ist dessen Bekämpfung und Beseitigung besonders ein Verdienst der Raiffeisenschen Darlehnsvereine, welche gerade in den beiden vorgenannten Kreisen rege Thätigkeit und Wirksamkeit entfalten. In Unterfranken soll folgender Vorgang häufig wahrzunehmen sein: Der Händler giebt ein Stück Vieh käuflich auf theilweisen Kredit an den Bauer ab, behält sich aber das Eigenthum daran bis zur völligen Bezahlung vor; die Zahlungsfristen werden natürlich immer so gestellt, daß es voraussichtlich dem Käufer nicht möglich ist dieselben einzuhalten; wenn dann ein solches Viehstück mehr werth geworden ist, werden die Leute förmlich gezwungen, das bessere Stück gegen ein minderwerthiges einzutauschen unter dem Druck der nicht eingehaltenen Zahlungsverbindlichkeit. Meistens aber wird das Vieh dem Bauer, von dem der Händler weiß, daß er es gar nicht, oder nur in ungenügender Zahl besitzt, auf Borg in den Stall gestellt, unter der Bedingung, seinerzeit den halben Nutzen dem Händler zu erstatten; auf diese Weise läßt sich leicht ein Gewinn von 70—90 Prozent ohne alle Mühe und Gefahr für den Händler erzielen. Derselbe übergiebt dem Bauer ein junges Rind oder eine magere Kuh mit der Verpflichtung, das Thier zu füttern (natürlich ohne weiteren Entgelt), bis es zum zweiten Mal gekalbt hat. Alsdann wird der Erlös für die drei Stück Vieh getheilt, manchmal nach Abzug des ursprünglichen Werths des eingestellten Viehstücks zu Gunsten des Händlers. Rechnet man nun den ursprünglichen Werth des Thieres z. B. zu 60 Mark und nimmt man an, daß es mit 33 Monaten das zweite Kalb zur Welt bringt, während

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das erste Kalb dann 12 Monate alt sein soll, rechnet ferner den nachmaligen Werth der Kuh nur zu 200, den des einjährigen Rindes zu 150, den des Kalbes zu 20 Mark, so beträgt der Antheil des Händlers 185 Mark, wovon 125 Mark reiner Gewinn, d. i. ein jährlicher Nutzen von 45,40 Mark = 75 Prozent Zins; wird aber der ursprüngliche Werth des eingestellten Stücks mit 60 Mark vorher abgezogen, so beträgt der Jahreszins über 90 Prozent. — Aus Unterfranken wird weiter berichtet: Leider kommen derartige Wuchergeschäfte noch recht oft vor und zwar ausnahmslos von Juden den bäuerlichen Grundbesitzern gegenüber; die gewöhnlichste Form ist das sogenannte „Einstellen" von Vieh, das darin besteht, daß der Jude den Bauern Viehstücke in der Regel gegen 5prozentige Verzinsung des vereinbarten Werths der Thiere zur Benutzung überläßt. Dieser Werth wird stets höher angenommen, als der wirkliche Werth; waren die Thiere jung, dann läßt sie der Jude dem Bauern, bis sie gehörig zum Zug eingewöhnt und herangewachsen sind, um sie ihm dann unter irgend einem Vorwand zu nehmen und andere, geringwerthigere in den Stall zu setzen, die ebenfalls wieder zu einem höheren als dem wirklichen Werth angenommen werden müssen. Waren es Kühe, so gehört dem Juden das erste Kalb ganz, von jedem folgenden die Hälfte. Waren die Thiere recht mager und herabgekommen, und der Bauer hat sie einigermaßen herangefüttert, dann nimmt sie der Jude und setzt andere an die Stelle; das verändert die Rechnung jederzeit, und der Bauer, der nie eine Aufschreibung macht (!), wird in der Zinsenberechnung gehörig übers Ohr gehauen. Häufig ist der Bauer nicht in der Lage den Zins zu bezahlen. Dann läßt der Jude denselben zu einer ansehnlichen Höhe anwachsen unter Berechnung von Zinseszinsen, um sich endlich auf dem Wege der Zwangsversteigerung in den Besitz der gesammten Habe des Bauern zu setzen.

In Schwaben, Oberbayern und Oberfranken kommt auch jene Form des Einstellviehs manchmal in Anwendung, wonach dem Bauern nur die Milch, die Arbeitsleistung und der Dünger, dem Händler dagegen das herausgefütterte Stück Vieh verbleibt. Letzteres wird alsdann abgeholt, um den Stall mit neuem, futterbedürftigem Vieh zu versorgen.

Eine weitere Abart der Vieheinstellung soll in Franken häufig vorkommen, welche darin besteht, daß der Händler sein auf dem Markte nicht verkauftes Vieh den von ihm abhängigen Bauern, ohne oder nur gegen geringe Entschädigung bis zum nächsten Markttage in den Stall stellt. Von weiteren Mißbräuchen der Viehverleihung, indem die Mangels fester schriftlicher Abmachungen den Beleihern stets drohende Gefahr der plötzlichen Kündigung des Verhältnisses und Zurücknahme des Viehes dazu ausgebeutet wird, anderweitige ihm unvortheilhafte Geschäfte irgendwelcher Art einzugehen, kann mit Gewißheit unter Angabe einzelner Thatumstände nichts berichtet werden; die Vermuthung liegt jedoch nahe, daß jemand, der sich überhaupt aus derartigen Geschäften einen Erwerb schaffen will, nicht bei einem derselben stehen bleibt, sondern seinen Geschäftskreis auf alle mögliche Weise zu erweitern trachtet, daß sohin das Einstellvieh ein willkommenes Mittel zum Betrieb von weiteren Tausch- und Handelsgeschäften aller Art bietet und in dieser Weise auch benützt wird. Wie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bereits oben erwähnt, bedarf es gar keines besonderen Drucks seitens des Händlers, um das Geschäft zu beginnen. In Gegenden wie in Franken, wo es viel kleinere, arme Grundbesitzer giebt und dieselben nach altem Herkommen zu jedem Viehhandel einen Unterhändler beiziehen, hat derselbe für solche Art von Geschäften ein um so leichteres Spiel, als der Bauer von jeher Naturalleistungen nicht so hoch angeschlagen hat als Baargeld und die hohen Lasten des Viehleihgeschäfts deshalb leicht nimmt, ja sogar eine Wohlthat darin erblickt, weil er Vieh erhält, ohne dafür zu zahlen, dagegen die Möglichkeit vor Augen sieht, seinerzeit Geld dafür zu bekommen. Wenn auch — wie es in der Natur des Geschäfts liegt — jederzeit das bessere Vieh dem schlechteren den Platz räumen muß, so wird sich doch nicht behaupten lassen, daß dadurch die Qualität des ganzen Viehstandes einer Gegend verringert wird; im Interesse des Händlers ist es ja gelegen, Vieh auszusuchen, welches den Futterverhältnissen der Gegend entspricht und entwickelungsfähig ist, damit seiner Zeit der Gewinn rascher und höher hereinkommt. Die Hauptkunst der ganzen Mache liegt in der Berechnung beim Verkauf, worin — wie leicht begreiflich — der Händler dem Bauern jederzeit über ist.

C. Landwucher.

Von dem eigentlichen sog. Landhunger, der darin bestehen soll, daß wegen Mangel an erwerblichem Territorium bei vorkommenden Landveräußerungen unverhältnißmäßig hohe Preise gezahlt werden, die sich als Nothpreise charakterisiren würden, kann im diesrheinischen Bayern so gut wie nicht die Rede sein.

Gleichwohl muß ausgesprochen werden, daß bis in die neueste Zeit die Sucht, Land zu erwerben, das wahre Bedürfniß weit überstiegen und Preise verursacht hat, welche von vornherein einen Ertrag aus dergestalt gemachten Grunderwerbungen als ausgeschlossen betrachten lassen mußten. Von Gegenden mit anerkannt gutem Boden, von den Distrikten der Handelsgewächse, insbesondere des in Bayern so stark vertretenen Hopfenbaues gar nicht zu reden, sind wohl überall die durchschnittlichen Parzellenpreise weit über das Maß des wahren Grundwerths hinausgegangen und es hat dies um so mehr zur Spekulation mit Grund und Boden angereizt, als gleichzeitig die Preise für geschlossene größere Gutskomplexe relativ niedrig standen und für solche Güter ein Käufer, der dieselben fortzubewirthschaften beabsichtigte, nicht leicht zu finden war. Es ist längst ausgesprochen worden, daß die dermalige Krisis der Landwirthschaft ihren Hauptgrund in den zu hohen Kauf- und Uebernahmspreisen findet und man hat insbesondere den Bauern vorgeworfen, daß sie häufig wegen unüberlegten und unberechneten Grunderwerbs die Hauptschuld an ihren wenig günstigen Verhältnissen selber trügen. So richtig auch im allgemeinen alle diese Ausführungen sind, so ist dabei doch ein doppeltes Moment wohl zu berücksichtigen, was zur Erklärung und Entschuldigung dieser unwirthschaftlichen Vorkommnisse dienen mag. Fürs erste ist die Wohlthat der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Arrondirung und Feldwegregulirung der bayerischen Landwirthschaft erst in der That durch das mit Beginn dieses Jahres in Wirksamkeit getretene Flurbereinigungsgesetz zutheil geworden. Bis dahin blieb fast jedem Grundbesitzer, der seinen Betrieb in dieser Hinsicht verbessern wollte, kaum ein anderer Weg offen, als der des direkten Grunderwerbs. War dazu die Möglichkeit gegeben, so bemächtigte sich — ich möchte sagen — instinktiv auch des ordentlichen Wirthschafters die Leidenschaft, doch ja die günstige Gelegenheit zu einem in solcher Hinsicht werthvollen Erwerb eines oder mehrerer anliegenden Grundstücke nicht zu versäumen und ließ eine ruhige Berechnung des wirklichen Ertragswerths nicht mehr aufkommen; natürlich wußten die Güterhändler dieses Motiv trefflich für ihre Zwecke zu benutzen; bei der Zertrümmerung größerer Anwesen wurden mit Sachkenntniß jene Grundstücke ausgesucht, welche sich jenen der einzelnen Ortsbewohner gut anschlossen, während der Rest, bestehend aus entlegenen und weniger fruchtbaren Gründen, nebst den Wirthschaftsgebäuden zum sogenannten Hintergut vereinigt wurde. Alsdann heißt es: „den oder jenen Acker darfst du nicht auslassen, der liegt dir ja so schön an, du hast einen so bequemen Fahrweg dahin, dein ganzes Anwesen wird die Hälfte mehr werth, wenn der Acker dazu gehört" u. s. w. Und die Grundstücke gingen ab zu hohen Preisen mit Rücksicht auf die dadurch bewirkte Arrondirung und Wertherhöhung des Anwesens, dem sie nun einverleibt wurden. — Ein weiterer ebenfalls wohl zu berücksichtigender Umstand liegt darin, daß angesichts des Preisrückgangs der landwirthschaftlichen, namentlich der Ackerbauprodukte der Bauer den an sich richtigen Trieb empfand, den dadurch entstehenden Ausfall seines Einkommens durch Erzeugung größerer Quantitäten auszugleichen. Nun aber war er von jeher gewöhnt extensiv zu wirthschaften und seine eigene Arbeit nicht in Geld anzuschlagen; was Wunder also, daß er sich leicht verleiten ließ, mehr Grund zu kaufen, um darauf ohne besonderen Kostenaufwand mehr als bisher bauen zu können und auf solche Weise das Defizit in seiner Wirthschaft auszugleichen. Für die Lehren der rationellen, nach den Grundsätzen der Wissenschaft fortschreitenden Kultur ist er niemals und nirgends besonders leicht empfänglich gewesen; auch verursacht die intensivere Wirthschaft einen Kapitalaufwand, dessen Erfolg meistens nicht sofort wahrnehmbar ist, sondern regelmäßig erst im Lauf der Zeit zur Geltung kommt, und die hierbei verwendeten Kapitalien sind festgelegt und nicht wieder realisirbar, während der Erwerb von Grund und Boden eine greifbare, doch jederzeit zu verwerthende Kapitalanlage bildet! Solche Erwägungen waren jedenfalls oftmals die Veranlassung, daß der Bauer einen Grunderwerb machte, den er unter den gegebenen Verhältnissen besser unterlassen hätte. Die Sucht, Land zu erwerben, findet aber aus den beiden vorerwähnten Momenten bereits in vielen Fällen ihre richtige Erklärung. Zieht man dabei noch die Großmannssucht, welche im stolzen Bewußtsein, möglichst viel Grund zu besitzen, ihre Befriedigung findet, dann die von den Händlern für ihre Zwecke benutzte Verlockung zum Grunderwerb auf Kredit in Berücksichtigung, so wird die Erklärung der Motive des oft geradezu unbegreiflichen Jagens

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Treibens nach Grunderwerb und des dabei gemachten übermäßigen Geldaufwands wohl nicht mehr schwer fallen.

Die aus so mannigfaltigen Motiven entspringende Neigung des Kleinbauern Grund zu erwerben in Verbindung mit dem anderen Moment, daß größere und kleinere Anwesen theils in Folge der ungünstigen Zeiten und der dadurch verursachten Mißwirthschaft, theils auch in Folge von Ueberdruß der sich vergeblich abmühenden Landwirthe, die mit scheelen Blicken das genußreichere, scheinbar mühelose Leben der Stadtbewohner ins Auge faßten, oft billig feil wurden, wurde von den Güterhändlern in ausgiebigster Weise benutzt, um Gewinne zu machen, deren Höhe in der That kaum zu berechnen ist. Um nur einen von den vielen Fällen anzuführen, lasse ich einen meiner Gewährsmänner selbst reden; derselbe theilt Folgendes mit: Mir ist ein kleiner Weiler in Oberbayern bekannt, der aus drei großen Bauernhöfen, zwei Halbbauern und einigen Söldnern und Landhäuslern besteht. In diesem Weiler sind in der Zeit von etwa 15 Jahren sämmtliche Anwesen durch einen und denselben israelitischen Handelsmann zweimal gekauft, zertrümmert und verkauft worden, zuerst die großen prachtvollen Bauernhöfe, bei welcher Gelegenheit natürlich tapfer von jedem einzelnen eingekauft worden ist; dann als die Zahlungsfristen nicht eingehalten werden konnten, kam es zum Wiederverkauf und zur nochmaligen Zertrümmerung, bis schließlich die sämmtlichen Anwesensbesitzer vergantet wurden und jetzt im ganzen Ort den sämmtlichen Insassen kaum 100 Mark zur Disposition stehen, während vor dem Beginn der unseligen Verkäufe zum mindesten 100 000 Gulden sogenanntes „feierndes Geld" da war, abgesehen von den schuldenfreien Anwesen. Der betreffende Güterhändler hat aber aus diesem Dörfchen innerhalb 15 Jahren sicher den Betrag des dort „feiernden Geldes" herausgezogen, welches aus den Händen der Dorfbewohner in die Taschen des Juden übergegangen ist. —

Dieser allerdings sehr drastische Fall steht nicht vereinzelt da, die Klage über leichtsinnigen Grunderwerb zu Preisen, welche durch die Machinationen des Güterhandels zu schwindelhafter Höhe emporgeschraubt worden sind und, wenn auch in aller Form Rechtens ohne zwingende Beeinflussung bewilligt, nicht anders denn als Wuchergewinn betrachtet werden müssen, wird in allen Landestheilen von unparteiischen, sachverständigen Personen geführt und bis auf den heutigen Tag aufrecht erhalten. Die hierbei in Anwendung gebrachten Manipulationen lassen sich folgendermaßen schildern:

Nachdem in Folge der zu Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre rasch eingetretenen Preissteigerung aller Liegenschaften eine Unzahl von Gütern hoher Uebernahme-, hoher Ankaufspreise, wohl auch mitunter schlechter Wirthschaft und Genußsucht halber nicht gehalten werden konnten und dem Verkauf anheimfielen, kam der Güterhandel und das Zertrümmerungsgeschäft mehr als je zuvor in Schwung. Betrieben wurden diese Geschäfte sowohl von Juden, die es jederzeit vorzüglich verstanden haben, sich das nöthige Betriebskapital zu gewinnbringenden Geschäften irgendwelcher Art rechtzeitig zu verschaffen, als auch von ihren christlichen Adepten,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

welche in Bezug auf Geschäftsgewandtheit wohl hinter den Wucherjuden zurückbleiben, jedoch in Bezug auf Unlauterkeit des Charakters und Gewissenlosigkeit ihnen völlig gleich, ja vielfach tiefer zu stellen sind. Mit vollem Recht wird das Gewerbe des Güterzertümmerns oder Hofmetzgers beim Landvolk durchweg als ein anrüchiges betrachtet, wenn auch dasselbe manchmal im Interesse einer nationalökonomisch berechtigten und heilsamen Mobilisirung von Grund und Boden arbeitet, wohlgemerkt ohne jedoch diesen Zweck im Auge zu haben.

Wo aber einmal in einem Dorfe ein spekulativer Gutsverkauf mit nachfolgender Gutszertrümmerung stattgefunden hat, da folgen bald mehrere dergleichen Händel nach und zwar auf folgende Weise:

Die Güterhändler oder (wie sie sich in ihren Ausschreiben selbst nennen) die Gutskäufer sind in der Regel aufs beste davon unterrichtet, wem dieser oder jener Acker, diese oder jene Wiese am schönsten anliegt, auf welche Weise eine Waldparzelle am besten zu verwerthen ist. Die Kauflust wird bei den Interessenten in hunderterlei Formen rege gemacht, von denen die gangbarste die ist, daß man zum Grundankauf so gut wie gar kein Geld braucht, im Gegentheil wohl noch ein Darlehen zur Bestreitung der Protokollirungskosten unter scheinbar sehr günstigen Bedingungen erhält. Der Kaufschilling, in der Regel auch jetzt noch zu 5 Prozent verzinslich, darf in Fristen bezahlt werden; kann auch die erste Frist eingehalten werden, so hapert es schon oft bei der zweiten und regelmäßig bei den nachfolgenden. Nun wird unter entsprechender Provision prolongirt, bis mehrere Fristen zusammen aufgelaufen sind, und das Anwesen ist dann meist so belastet, daß es nur eines geringen Anlasses bedarf, um den Zwangsverkauf einzuleiten und es billig in die Hand zu bekommen. Ist die Manipulation mit einem Anwesen geglückt, so kommen bald mehrere an die Reihe, so lange ein Geschäft damit zu machen ist. Bei allen diesen Grundveräußerungen spielt das Fristenunwesen die Hauptrolle. Da unter dem Stand der kleinen Bauern baare Kapitalien überhaupt nicht häufig, zu jetziger Zeit aber noch seltener als sonst sind, so muß auf Kredit verkauft werden, wenn überhaupt mit Grund und Boden gehandelt werden will. Der Güterhändler weiß sich zu helfen: er verkauft auf 10 und mehr Jahresfristen, wenn nur die erste bezahlt wird. Den Kaufschilling läßt er alsdann hypothekarisch versichern (und zwar oft als Verbandhypothek auf der verkauften Parzelle und dem ganzen Anwesen des Käufers zugleich) und behält sich zu aller Vorsorge auch noch das Eigenthumsrecht am verkauften Grundstück, stipulirt auch wohl ferner, daß das Grundstück von ihm weiter verkauft werden darf, wenn eine Frist nicht eingehalten wird und die schon bezahlten Fristen von ihm nicht zurückbezahlt werden müssen, sondern ihm als Konventionalstrafe zufallen. Alle diesbezüglichen Notariatsverträge enthalten so vielerlei dem Verkäufer günstige, dem Käufer dagegen nachtheilige, von diesem nicht gehörig verstandene Klauseln, daß — namentlich bei der stets bedungenen sofortigen Fälligkeit des ganzen Kaufschillings beim Rückstand auch nur einer Frist — sehr häufig die Ausklagung der Forderung, die Beschlagnahme der erworbenen Grundstücke und ihre Zwangs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

versteigerung, damit alsdann meist auch die des ganzen Anwesens und der komplette Vermögensverfall des unglücklichen Käufers eintritt.

Bereits oben wurde erwähnt, daß in Anbetracht der momentan ungünstigen Chancen des Verkaufs von Grundwerthen als Ausweg bei unvermeidlichen Zwangsveräußerungen der Tausch von Anwesen häufig vollzogen und in wucherischer Weise ausgebeutet wird. Auf diese Weise wird ein Landwucher getrieben, der weniger augenfällig, aber gerade deshalb weit gefährlicher ist, indem er sich unvermerkt einnistet und im Moment, wo der eigentliche Güterhandel wieder flott wird, seine Opfer jederzeit holen kann und wird.

Den dabei anfallenden Wuchergewinn richtig zu berechnen, wird kaum jemand anders als der Wucherer selbst im Stande sein; denn wenn z. B. ein auf seinem Hof heruntergekommener Bauer von den Juden ohne weiteres auf ein Mühlanwesen oder ein Dorfwirthshaus von sehr fraglichem Werth versetzt wird, so läßt sich dabei nur der Werth der vertauschten Anwesen beiläufig taxiren, nicht aber der wahre Preis, um welchen der Händler ein jedes erworben und weiter veräußert hat, und der betreffende Bauer glaubt am Ende (wie der „Hans im Glück" nach dem alten Märchen) bei dem Tausch noch ein recht gutes Geschäft gemacht zu haben.

Ueber den wirthschaftlichen Nutzeffekt derartiger Tauschgeschäfte kann ich jedoch ein praktisches Beispiel aus vielen anderen herausgreifen. Der Baumeister eines größeren Herrschaftsguts hatte sich im Laufe seiner Dienstzeit ein Vermögen von etwa 12 000 Mark zurückgelegt. Damit kaufte er von einem berüchtigten Wucherer und Güterhändler der benachbarten Stadt eine unrentable Sommerwirthschaft, deren wahrer Werth etwa 10 000 Mark betragen mochte, um den Preis von 30 000 Mark. Alsbald im Laufe des ersten Winters war der Mann nicht mehr im Stande, seinen Verpflichtungen nachzukommen; in Folge dessen nahm ihm der Händler die Wirthschaft wieder ab und verhandelte ihm, „um ihm eine Existenz zu schaffen", ein verkommenes Bauerngut auf Sandboden auf die Weise, daß er den einfältigen Mann selbst „zur Erkundigung an Ort und Stelle" hinschickte, woselbst diesem das Gut in den Wirthshäusern von eigens dazu aufgestellten und mit Freibier bestochenen Kreaturen des Händlers ausnehmend gelobt und als ganz vorzüglich geschildert wurde. Daraufhin machte der Baumeister das Geschäft, erwarb das Anwesen und war nach dem zweiten halben Jahr seiner Selbständigkeit den letzten Rest seines binnen 25jähriger Dienstzeit erworbenen Kapitals glücklich los, so daß er jetzt mit Frau und Töchtern bettelarm von Unterstützung lebt.

Wohl alle Versteigerungen von Grund und Boden werden in Wirthshäusern vorgenommen, und wenn dabei auch die kostenfreie Verabreichung von Getränken nicht regelmäßig vorkommt, so wird doch mit Abschluß des Geschäfts in der Regel so lange zugewartet, bis die dummen Bauern besoffen geworden sind und dadurch „Muth bekommen haben"; namentlich in Franken wird es als besonderer Uebelstand empfunden, daß die Notare im Wirthshaus bis in die späte Nacht hinein protokolliren, zu einer Zeit, wo die Leute schon nicht mehr recht wissen, was sie thun.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ein Handel mit Forderungen aus solchen Gutskäufen, den sogenannten Güterzielern oder Zielfristen, kommt in Altbayern wenig vor, dagegen soll er in Unterfranken besonders gangbar sein und die dort wirkenden Darlehensvereine sind zu ihrem Entstehen besonders auch durch diesen Mißstand (neben manch anderem) vielfach veranlaßt worden und verwenden ihre überschüssigen Geldmittel auch jetzt hauptsächlich zum Ankauf von Zielfristen. So hat z. B. ein einziger Darlehensverein dort binnen 6 Jahren für etwa 20000 Mark Zielfristen gekauft. Der von den professionellen Güterhändlern verlangte Abzug am Strichserlös, bezüglich das Abgebot derselben war nie geringer, als 10 Prozent des ursprünglichen Strichschillings; erst seitdem der Darlehens-Kassenverein Konkurrenz macht, begnügen sie sich ausnahmsweise auch mit 8 Prozent.

Wie bereits oben bemerkt, ist der Güterhandel in letzter Zeit ins Stocken gerathen und die hier gegebenen Schilderungen des Landwuchers beziehen sich mehr auf Vorgänge aus früherer Zeit als auf die Gegenwart im engsten Sinn des Worts. Die Ursachen, warum die Gutszertrümmerungen heute nicht mehr so wie ehedem in Schwung sind, liegen aber nicht etwa darin, daß in Folge strafgesetzlicher Bestimmungen oder Zunahme von Intelligenz unter der Landbevölkerung die Güterwucherer von ihrem Geschäft abgehalten würden, sondern vielmehr darin, daß eine gewisse Unlust am Grunderwerb, ein Mangel an Zuversicht, herbeigeführt durch die fortwährenden Mißerfolge der Landwirthschaft, in immer weiteren Kreisen platzgreift. Größere Anwesen werden angesichts der niederen Grundpreise freiwillig wohl fast nie, auf dem Wege des Zwangsverkaufs seltener als sonst veräußert, letzteres deshalb, weil die Gläubiger dabei mehr riskiren, als wenn sie sich in die Lage der Zeiten fügen und den Schuldner nachsichtig behandeln. Und zum Erwerb von Grund und Boden hat die Landbevölkerung heute weit weniger die Lust und die Mittel als je zuvor; die Kapitalisten aber scheuen selbst bei den niederen Grundpreisen, welche in der That jetzt oftmals eine Kapitalanlage in Grund und Boden einer solchen in Werth-Effekten gegenüber vortheilhaft erscheinen ließen, die mit dem landwirthschaftlichen Betrieb verbundenen Opfer an Bequemlichkeit des Lebens und Betriebskapital so sehr, daß die Nachfrage ihrerseits nach Grunderwerb so gut wie nicht bemerkbar ist und die Güterpreise nicht im mindesten beeinflußt. Als Beweis für diese Angaben mag das Geschäftsresultat der bayerischen Immobiliengesellschaft dienen, welche seit 1881, als Dependenz der bayerischen Vereinsbank in München mit einem Kapital von 5 Millionen Mark gegründet zu dem Zweck, der Bank anheimgefallene Hypothekobjekte und auch andere zu billigstem Preis erworbene Landgüter in Betrieb zu setzen und weiter zu veräußern, in den 6 Jahren ihres Bestehens nur sehr geringe Geschäfte gemacht und seit ein paar Jahren kein Erträgniß geliefert hat. Sollte aber die Zeit wieder kommen, wo Grunderwerb als aussichtsvolle Spekulation betrachtet wird, so wird auch der Landwucher genau in denselben Formen wie sie oben geschildert wurden, wieder aufleben und seine Opfer in gleichem Maße finden, wie sie ihm bis vor kurzem massenhaft anheimgefallen sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

D. Waarenwucher.

Ein größerer Umfang dieser Art des Wuchers ist in Bayern wohl nur in einzelnen Gegenden, wo viel kleine Märkte und Städte nahe beisammen liegen und der kleine Handelsmann (meist aus dem Stamme Israel) herumschachert, wahrzunehmen, d. i. in Mittel- und Unterfranken, sowie in dem nördlich der Donau liegenden Theil von Schwaben, dem sogenannten Ries. Dieser Wucher besteht sowohl darin, daß bei Darlehen zugleich Waaren zu unverhältnißmäßig hohen Preisen hingegeben werden, deren in Anrechnung gebrachter Preis sofort kapitalisirt wird, als auch hauptsächlich darin, daß den Landleuten aller mögliche Schund aufgeschwatzt und zu unverhältnißmäßigen Preisen aufgehängt wird, wozu wohl die industrielle Ueberproduktion und der das reelle Geschäft beeinträchtigende Hausirhandel das meiste beiträgt. Der Waarenwucher erstreckt sich übrigens nicht nur auf Erzeugnisse der Industrie, sondern auf landwirthschaftliche Verbrauchsartikel aller Art, wie Mehl, Fleischwaaren, Futtermittel, Hopfenpflanzen, welche letztere zu hohen Preisen auf Kredit geliefert werden u. dergl. So wird aus Mittelfranken mitgetheilt, daß für Kleie und Malzkeime ein Preis von 9 Mark für den Zentner von fahrenden Händlern auf dem Lande angesetzt wurde, während beide Artikel in der That gut und gern um 4—4½ Mark zu beziehen wären. Getreide gegen Mehl einzutauschen, ist an sehr vielen Orten üblich, wobei natürlich der Bauer weder die Umrechnung der Quantitäten und Preise beider Artikel, noch auch die Qualität des eingetauschten Mehles irgendwie zu kontrolliren im Stande ist. Auch Tausch von Schnittwaaren (Textilstoffen) gegen Naturalien wie Schmalz, Eier u. s. w. findet bei den Landkrämern statt und trägt zu deren Bereicherung auf Kosten der Landleute in doppelter Weise bei, indem einerseits die Stoffe von zweifelhafter Güte theuer berechnet, andererseits die Naturalien unter dem Marktpreis und bei niederer Gewichtsberechnung entgegengenommen werden. Der Landesproduktenhandel in Verbindung mit dem Kramhandel wirft erstaunlich hohe Prozente ab und sind die Fälle nicht selten, wo betriebsame, gewürfelte Handeltreibende durch diese Geschäftskombination in kürzester Zeit aus einer kümmerlichen Existenz zu bedeutender Wohlhabenheit gelangt sind, was nur auf Kosten ihrer einfältigen ländlichen Kunden geschehen konnte. Auch die Kreditirung von Saatgut gegen seinerzeitigen Naturalantheil am Ernteergebniß findet statt, wird aber doch wohl nur bei bereits stark verschuldeten Landwirthen mit Erfolg praktizirt.

Eine für Bayern besonders namhaft zu machende Art des Waarenwuchers stellt sich im Hopfenhandel dar. Die wirthschaftliche Bedeutung des Hopfenbaues für Bayern erhellt sofort aus der Thatsache, daß Bayern unter den europäischen Kontinentalstaaten der größte Hopfenproduzent ist und daß beispielsweise in dem einzigen Bezirksamt Pfaffenhofen in Oberbayern in einem Jahr mit hohen Hopfenpreisen (1882) die respektable Summe von 3 681 500 Mark von den Produzenten für Hopfen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erlöst wurde [1]). Der Hopfenhandel befindet sich nun vollständig in den Händen der Juden, welche nicht allein den ganzen Konjunkturgewinn aus diesem so raschen und bedeutenden Preisschwankungen unterworfenen Produkt sich zu Nutzen machen, sondern auch, um dies zu erreichen, alle möglichen Manöver anwenden, wodurch der Produzent in dem Erlös für seine Ernte beeinträchtigt, ja sogar geradezu geschädigt wird. Da die starken und häufigen Preisvariationen im Hopfenhandel, welche sich oft von Woche zu Woche ergeben, den Hopfen zu einem Spekulationsobjekt ersten Ranges machen, so ist der Hopfenhändler, gerade wie der Börsenspekulant, vor allem bemüht, den Verkaufs-Interessenten über die wahre Lage des Geschäfts im Ungewissen zu erhalten, wohl auch wissentlich falsche Nachrichten über die Marktlage zu verbreiten [2]). Der Bauer wird auf alle mögliche Weise zur Abgabe seines Produkts zu bewegen gesucht und die Händler haben sich in der Weise zu einer geschlossenen Gilde organisirt, daß sie den Handel in gewissen Bezirken förmlich monopolisirt und die gegenseitige Konkurrenz nicht zu scheuen haben. Im Gegentheil sind Fälle vorgekommen, wo einzelne Dörfer geradezu von den Händlern in Acht und Bann gethan, absichtlich während der Verkaufszeit unbesucht gelassen und auf solche Weise zur Nachgiebigkeit gezwungen wurden. Daß die Nothlage kleiner Produzenten häufig dazu benützt wird, um denselben den Hopfen theils durch vorzeitigen Verkauf auf dem Stock, theils durch Gewährung von Geldvorschüssen gegen seinerzeitigen Abzug am Erlös des Hopfens geradezu abzupressen, ist in allen Hopfengegenden ein gewöhnliches Vorkommniß. Selbstverständlich bietet der Hopfenhandel auch die schönste Gelegenheit dazu, kleine Geld- und Darlehensgeschäfte zu machen oder Güterspekulationen einzuleiten und zu betreiben, und diese Geschäfte gelangen aus leicht begreiflichen Gründen noch weit seltener als andere derartige an das Licht der Oeffentlichkeit, indem der strikte Nachweis der wucherischen Natur des Geschäfts höchst selten zu erbringen ist, und der Hopfenbauer selbst sich in vollständiger Abhängigkeit vom Händler auf Jahre hinaus befindet.

Gegen diese Uebelstände wäre das hauptsächliche Mittel in der Assoziation der Produzenten zum direkten Verkauf des Hopfens an Großhändler oder Brauer zu erblicken, wozu meines Wissens an einzelnen Orten auch bereits Versuche gemacht worden sind. Die Schwierigkeit der Durchführung derartiger Produktivassoziationen ist jedoch hier bedeutender als bei an-

[1]) Bei einer Anbaufläche von 1195 ha, einem Ernteertrag von 13 635,24 Zentner und einem Durchschnittspreis von 270 Mark für den Zentner.

[2]) In sehr verdienstvoller Weise ist der unter dem hohen Protektorat Seiner königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern stehende Deutsche Hopfenbau-Verein bemüht, diesem Uebelstande entgegen zu wirken. Derselbe versendet unter seine Mitglieder gratis und portofrei Monatsberichte, welche sonst käuflich nicht zu haben sind und authentische Mittheilungen mit Namensangabe der einzelnen Berichterstatter über den Stand der Hopfengärten, deren muthmaßlichen Ertrag, die geernteten Vorräthe und die Preise des Hopfens aus allen Hopfenbaudistrikten der Welt enthalten. Der Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder beträgt 3 Mark.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

deren landwirthschaftlichen Produkten; sie besteht zunächst in der Nothwendigkeit der Beschaffung größerer Lagerräume und der öfteren Vornahme gewisser Manipulationen behufs Konservirung des Hopfens; die Lagerräume müßten an den Hauptplätzen des Hopfenhandels eingerichtet werden und bedürfen daher eines besonderen Aufsichts- und Arbeiterpersonals. Alsdann ließe sich der Verkauf des Hopfens im gegebenen Moment wohl an Großhändler gegen Baarzahlung bewerkstelligen, kaum jedoch an die direkten Konsumenten, die Brauer, da diese dem Kauf auf Kredit den Vorzug geben, was wohl auch der Grund sein mag, warum bisher so wenig Hopfen direkt von den Produzenten in die Braustätten gelangt. Immerhin scheinen jedoch die Uebelstände beim Hopfenhandel, die ich als Waarenwucher der schlimmsten Art zu bezeichnen keinen Anstand nehme, so große und für die Interessen der Hopfenbauern fühlbare zu sein, daß hier eine thatkräftige Bekämpfung des Zwischenhandels trotz der entgegenstehenden unverkennbaren Schwierigkeiten mehr als bei irgend einem anderen Zweig der Landwirthschaft am Platz wäre und nicht lange mehr unversucht bleiben sollte.

E. Allgemeine Bemerkungen.

Wo der Wucher überhaupt sein Feld findet, wird er sich wohl auf die einträglichste mit geringstem Risiko verbundene Art der Geschäftsausübung mit Vorliebe werfen, indeß auch andere Formen anzunehmen nicht scheuen, schon deshalb, weil zum beabsichtigten Hauptgewinn meist eine einzige Prozedur nicht genügt, vielmehr die Einleitung und Erweiterung des Geschäfts nur durch Anwendung verschiedener Mittel und Wege zu erreichen ist. Da der Wucherer vor allem bemüht sein muß, das Vertrauen seiner Klienten zu erlangen, so wird er bei allen größeren Manipulationen die Rolle des Hausfreunds und uneigennützigen Geschäftsführers zu spielen wissen. Ob ihm dies gelingt, hängt natürlich von den Lebensgewohnheiten und Bedürfnissen, von der augenblicklichen Vermögenslage, sowie vom ganzen Charakter des Bauern ab. Nach meinen Erfahrungen und den mir gewordenen Mittheilungen sind jedoch die Fälle, in denen eine Vereinigung aller oder mehrerer der bisher behandelten Wucherformen in der Weise stattfindet, daß der Bauer in seiner ganzen Haushaltsführung die Unabhängigkeit und freie Bewegung verloren und an den Wucherer abgetreten hat, in Altbayern äußerst selten, in Franken und Schwaben mindestens nicht häufig vorkommend. In Altbayern hat sich die Zahl derer, welche Kredit- und Landwucher treiben, theils in Folge der Gefahr der Bestrafung, theils wegen momentaner Aussichtslosigkeit des Geschäfts wesentlich vermindert, und der Vieh- und Waarenwucher war hier von jeher weniger als anderswo in Uebung. In den fränkischen Provinzen und in Schwaben ist die Bevölkerung im allgemeinen zu aufgeweckt und rührig, um sich den Wucherern so leicht völlig preiszugeben; wenn solche Fälle gleichwohl vorgekommen sind und noch vorkommen, so wurden sie hauptsächlich durch die Noth veranlaßt, der man jetzt energischer als

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sonst mittels Einrichtung von Hilfsinstituten verschiedener Art, sowie durch mannigfaltige Unterweisung und Belehrung in den landwirthschaftlichen Vereinen und den damit verwandten Provinzialvereinen, sowie seitens der öffentlichen Behörden und gemeinsinniger Privatnotabilitäten beizukommen unabläßig bemüht ist.

Was die Ursachen betrifft, welche der Entstehung und Ausbreitung der verschiedenen Wuchergeschäfte zu Grunde liegen, so ist nach meinem Dafürhalten auch hier ein allgemeines Urtheil über ein ganzes Land nur schwer, jedenfalls nur mit allem Vorbehalt abzugeben. Wenn der Wucher oftmals als eine Schmarotzerpflanze bildlich bezeichnet worden ist, so kann man dieses Gleichniß füglich auch dahin erweitern, daß solche Pflanzen niemals auf gesunden, sondern nur auf kranken Organismen entstehen und sich ausbreiten. Es können nun die sozialen Krankheiten, die dem Wucher den Boden schaffen, theils solche sein, welche nur dem Individuum, theils solche, welche der ganzen Gesellschaftsklasse anhaften. Zu den ersteren wäre Unwirthschaftlichkeit und Leichtsinn, sowie spezielle Unglücksfälle — zu den letzteren mangelnde Berufsbildung, wirthschaftliche Nothlage mit all den verschiedenen dabei zu berücksichtigenden Momenten wie schlechte Ernten, mangelhafte Kreditorganisation u. s. w. zu rechnen. Wo nun die gewerbsmäßigen Wucherer in geringerer Anzahl vorkommen, wie in Altbayern, da läßt sich wohl behaupten, daß die Mehrzahl von ihren Opfern aus eigenem Verschulden, in Folge von Unwirthschaftlichkeit und Leichtsinn ihnen anheimfallen, dies um so mehr, als in Altbayern, wie in der Einleitung zu dieser Darstellung schon bemerkt wurde, vorzugsweise größere Besitzer hausen, auch die großen Hypothekenbanken, die trotz allen Mängeln der Aktienbanken doch immer noch wohlfeiler und humaner kreditiren als die stillen Geschäftsleute, hier in unmittelbarer Nähe sind, endlich der Wucher hier bei weitem nicht die vielseitige Entwickelung genommen hat wie anderswo. Für Franken und Schwaben dagegen dürfte dieser Satz nicht allgemeine Geltung finden, indem dort von jeher das Wuchergewerbe nach Zahl seiner Angehörigen und nach Art seiner Ausübung mehr verbreitet war, sohin eher der Wucherer zum Bauer, als umgekehrt der Bauer zum Wucherer den Weg zu suchen veranlaßt war. Dort sind auch die Stätten des Kleinbetriebs, der oft in Zwergwirthschaft übergeht, für welche der Immobiliarkredit weniger nützen kann, dagegen der Personalkredit mehr am Platz wäre. Die Entwickelung des letzteren in Form der genossenschaftlichen Darlehensvereine ist aber in Bayern bekanntlich erst neueren Ursprungs und noch nicht allzuweit vorgeschritten.

Die wirthschaftliche Nothlage, unter der in Bayern ebenso wie anderswo die Landwirthschaft allenthalben mehr oder weniger leidet, als Ursache der Ausdehnung des Wuchers zu betrachten scheint mir wohl nicht durchaus richtig zu sein; jedenfalls würde dieser Umstand nur den Geld- und Kreditwucher und allenfalls noch den Landwucher hervorrufen können, allein dem ersteren steht die großartige Thätigkeit unserer Realkreditinstitute, theilweise auch der Darlehensvereine entgegen, dem letzteren die sprichwörtliche Zähigkeit, mit welcher der Bauer an seinem Grundbesitz hängt, dem zu Liebe er sich mehr persönliche Einschränkungen und Entbehrungen auf-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erlegt, als jeder andere Stand es zu thun fähig wäre. Ebenso sind die Nichtbenutzung des Versicherungswesens, der Mangel an Sparsamkeit, die Scheu vor Benutzung von Kreditinstituten wegen der damit verbundenen Oeffentlichkeit nicht als selbständige Ursachen des Emporkommens des Wuchers zu betrachten; nur das Zusammentreffen aller dieser Umstände wird im einen oder andern Fall die Thätigkeit des Wuchers und auch da nur nach einer bestimmten Richtung hin hervorrufen. Das Hauptgewicht bei Untersuchung der Ursachen der Wucherkrankheit scheint mir auf den Mangel an zeitgemäßer Bildung des Bauernstandes und an den Eigenthümlichkeiten des landwirthschaftlichen Gewerbes entsprechenden Kreditseinrichtungen zu legen zu sein. So lange der Bauer Naturalwirthschaft treiben konnte und dem Weltverkehr nahezu vollständig entrückt war, hatte er nicht nothwendig viel Schulkenntnisse sich anzueignen, viel zu rechnen und zu berechnen, und sowohl seine Ansprüche an das Leben und dessen Genüsse, als auch die Anforderungen der Gesellschaft an ihn waren auf ein geringes Maß beschränkt. In unseren Tagen ist die Landwirthschaft ein Unternehmen geworden, welches in Folge der Weltkonkurrenz die volle geistige Kraft eines Geschäftsmanns, große Umsicht und alle möglichen Berechnungen von außerhalb der eigentlichen Betriebstechnik liegenden Faktoren des Erwerbs beansprucht, wenn es nutzbringend sein und Bestand haben soll. Nicht mehr wie ehedem genügt Fleiß in Form von höchster körperlicher Anstrengung und Sparsamkeit, welche in möglichster Beschränkung alles persönlichen und Betriebsaufwands gelegen ist, um bei der Landwirthschaft bestehen zu können. Das patriarchalische Familienleben, welches so viel zur billigen Bewirthschaftung von Grund und Boden durch die Bauernfamilien beigetragen hat, ist schon mit den erhöhten Anforderungen der Schule an die Kinder verschwunden, welche nur der Anfang von der Lostrennung der Familienglieder vom Bauernhof sind, welche weiter durch die Heeresdienstpflicht und die zentripetale Anziehungskraft des Stadtlebens befördert wird. Die Ansprüche des Lebensunterhalts der Kinder gegenüber den Eltern, der den Hof übergebenden Eltern an die Kinder, der Geschwister an den Uebernehmer des elterlichen Anwesens sowie der Dienstboten an die Herrschaft haben sich gegen früher ins ungemessene vermehrt. An Stelle der früheren Naturalabgaben sind Geldleistungen getreten und die öffentlichen Abgaben müssen pünktlich und in stets wachsendem Maße entrichtet werden. Alles das zusammen macht die finanzielle Situation des Bauern weit schwieriger als sonst und zwingt ihn möglichst nach Gelderwerb zu trachten. Dazu gehört aber unter den heutigen Verhältnissen weit mehr Bildung des Geistes und Denkvermögens, als unsere Bauern besitzen, die sich oft kaum die bescheidensten Schulkenntnisse angeeignet haben, die in ihrer Wirthschaft in der Regel gar keine Aufschreibung machen, geschweige denn je einmal eine noch so einfache Rechnung über Einnahmen und Ausgaben aufstellen. Auf diese Weise ist es erklärlich, daß imaginäre Grundpreise unbedenklich gezahlt, daß die Höfe zu Bedingungen übergeben werden, unter welchen der Uebernehmer auf die Dauer unmöglich fortwirthschaften kann, daß andrerseits Geld zu Provisionen und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zinsen geborgt wird, welche denn doch sofort als Raub erscheinen müßten, wenn sie einer Berechnung unterstellt würden.

Andrerseits ruft aber die heutige Nothwendigkeit des Gelderwerbs, der dem Bauern durch den schlechten Absatz seiner Erzeugnisse außerordentlich erschwert wird, häufiger das Kreditbedürfniß hervor als zu den Zeiten der Naturalwirthschaft; dasselbe findet nun beim soliden Realkredit gar bald seine Grenzen; über die erste Werthhälfte des Guts hinaus belehnt keine Bank, borgt in der Regel kein solider Kapitalist; es ist dies auch der Punkt, wo der Realkredit seine Grenze hat und der Personalkredit in sein Recht tritt. Wo findet aber der Bauer bei uns Personalkredit? Mit Ausnahme einiger in dieser Hinsicht durch gute Sitte nachbarlichen Sinns bevorzugter Gegenden in Mittel- und Oberfranken, sowie der noch ziemlich beschränkten Gebiete der Kreditvereine wohl kaum noch anderswo als beim gewerbsmäßigen Geldverleiher! Der Mangel an ausreichenden, den bäuerlichen Verhältnissen angepaßten Kreditinstituten ist ganz gewiß ein Hauptbeförderungsmittel des Wuchers, und wenn diesem Mangel nicht rechtzeitig gesteuert wird, so kann es kaum anders kommen, als daß der Wucher sich mehr und mehr einschleicht trotz noch so strenger Strafgesetze, die schließlich doch mit Anwendung von List und Heimlichkeit zu umgehen sein werden. Wie fühlbar der Mangel an Baarmitteln unter unserem Landvolk ist, mag nur die eine Thatsache beweisen, daß die neuerliche Konvertirung der 4prozentigen Pfandbriefe in $3^1/_2$prozentige von der Mehrzahl der bäuerlichen Schuldner dazu benützt wurde, um eine Erhöhung des ursprünglichen Darlehenskapitals bis zum Betrag des bisher entrichteten Jahreszinses zu erlangen, so daß die effektive Zinsenlast durch die Reduktion des Zinsfußes durchaus keine Abminderung erfahren hat. Indem das unleugbare Tagesbedürfniß des Landmanns nach Baarmitteln in der richtigen Weise gedeckt wird, kann hiermit auch ein nicht zu unterschätzendes erzieherisches Motiv berücksichtigt werden: um den Bauer konkurrenzfähig zu machen und vor Wucher zu schützen, muß er mit der Art der Benützung und Ausnützung des Kapitals vertraut gemacht werden; er muß unterwiesen werden in der Kunst, sein Geld zur rechten Zeit und am rechten Ort zu verwenden, hier zu sparen, dort fruchtbringende Ausgaben nicht zu scheuen; dies wird er aber nur dann lernen, wenn ihm das Geld häufiger durch die Hand geht, als dies bei mangelhaften Krediteinrichtungen der Fall ist; die Anlage der bäuerlichen Ersparnisse bei den Sparkassen hat trotz mancher unverkennbarer Vortheile den entschiedenen Mangel, daß dadurch nur Reserve-, nicht aber Betriebskapital geschaffen und auf den Vortheil des öfteren Kapitalumsatzes gar kein Gewicht gelegt wird. Auf die Bedeutung des Kontokorrents und des Giro-Checksystems für den Landwirth ist zwar seit einiger Zeit hin und wieder in Abhandlungen über den landwirthschaftlichen Kredit hingewiesen worden, in der Praxis jedoch ist hier zu Lande noch so gut wie nichts für derartige Einrichtungen geschehen und doch haben dieselben in Schottland und Oberitalien, wo Volksbanken große Ausdehnung gewonnen haben und zumeist der Landwirthschaft dienen, sich bereits vollkommen bewährt. Die Organisation von solchen Banken, deren Filialen überall auf dem Lande vertreten sein müßten, deren hauptsächliche Eigenthümlichkeit gegenüber den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

industriellen und Handelsbanken in Erweiterung der Zahlungsfristen zu suchen ist, würde die ordentlichen Bauern ebenso vor dem Wucher schützen, wie der Mangel an Personalkreditanstalten dem Wucher in die Hand arbeitet. Nach meinem Dafürhalten käme solchen Einrichtungen mit öffentlichem Charakter und Amtsverschwiegenheit auch ein im Fragebogen erwähntes Moment besonders zu statten, d. i. die übrigens nicht ganz unberechtigte Scheu des Bauern, seine Vermögenslage der Oeffentlichkeit preiszugeben. Sicher hält dieses Gefühl in vielen Fällen den Bauer von der Benützung lokaler Darlehenskassen ab; er will seine Nachbarn über seine finanzielle Lage nicht unterrichtet wissen und zieht es vor, seinen Kredit so zu decken, daß die Welt nichts davon erfährt; die Verschwiegenheit der gewerbsmäßigen Geldverleiher, die rasche Bedienung ihrer Kunden sind sicher von jeher der Ausdehnung des Wuchers in hohem Grade förderlich gewesen. —

Daß die Bauern vor Benützung größerer Bankinstitute sich scheuen, mag wohl auch indirekt zur Beförderung der Privatdarlehensgeschäfte wucherischer Art beitragen, indessen ist hier entschuldigend zu berücksichtigen, daß die Banken ihrer ganzen Verfassung gemäß für den bäuerlichen Kredit sich nicht eignen, sondern nur auf die Geschäftsverhältnisse des Handels und der Industrie zugeschnitten sind, auch in der That dem landwirthschaftlichen Gewerbe nicht viel Wohlwollen entgegen bringen. Ihnen ist — wie schon oft gesagt wurde — nur das Interesse der dividendenberechtigten Aktionäre maßgebend, welches auf Kosten der Klienten des Pfandbriefkredits möglichst begünstigt wird. Wenn z. B. von einem Pfandbriefschuldner heute noch $5\,^1/_2$ Prozent Zinsen (ohne Amortisation und Verwaltungsgebühr) verlangt werden, oder wenn ein Pfandbriefkapital zu 5 Prozent ohne Amortisation und Verwaltungsgebühr unter der Bedingung bewilligt wird, daß im Fall der Heimzahlung binnen der ersten 10 Jahre 10 Prozent, binnen der nächsten 10 Jahre 2 Prozent der ursprünglichen Darlehenssumme neben dem Kapital als Konventionalstrafe oder Rückzahlungsprovision gezahlt werden muß, so wird sogar dem über dem Bauern stehenden Landwirth eine Scheu vor Benützung solcher Kreditinstitute nicht mit Unrecht innewohnen! —

Indem ich mich auf diese kurzen Andeutungen beschränken zu sollen glaube, gestatte ich mir nur zur Motivirung der ganzen Darstellung die Bemerkung, daß die Frage, welche Ursachen dem Wucher zu Grunde liegen, in ihrer Beantwortung von der weiter folgenden, welche Mittel und Wege zur Bekämpfung des Wuchers anzuwenden wären, vielfach nicht zu trennen ist und daher hier zum Theil zusammenhängend ihre Erledigung gefunden haben dürfte.

Trotz der vielfachen Mängel unserer Einrichtungen zu Gunsten der bäuerlichen Vermögensführung, worin, wie gesagt, eine Hauptbeförderung der Wuchergeschäfte erblickt werden muß, ist zu konstatiren, daß die Mehrzahl unserer Bauern es dennoch verstanden hat, sich der Fangarme des Wuchers zu erwehren und man im ganzen und großen wohl sagen kann, daß die dem Wucher gänzlich Verfallenen meistentheils durch Liederlichkeit und unwirthschaftlichen Leichtsinn ihr Unglück selber verschuldet haben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Daß der Wucher in einigen seiner Haupterscheinungsformen (Geld- und Kredit-, dann Landwucher) seit den letzten Jahren zurückgegangen ist, wurde bereits wiederholt angeführt und dieser Konstatirung ist hier beizufügen, daß nach der ziemlich allgemeinen Ansicht das Wuchergesetz von 1880 als die Ursache dieser erfreulichen Erscheinung betrachtet wird. Indessen kann es doch bei näherer Betrachtung der Dinge nicht entgehen, daß die Anwendung des Wuchergesetzes schon in Folge des Wortlauts der Fassung desselben eigentlich nur den Geld- und Kreditwucher empfindlich zu treffen im Stande ist, wie denn auch der Rückgang des Landwuchers bereits oben mehr der allgemeinen Lage des Grundmarkts beigemessen wurde. Als ein Mangel des Gesetzes wird bezeichnet, daß wegen der großen Latitüde in der Beurtheilung der wucherischen Geschäfte, namentlich bezüglich der Höhe des Zinsfußes (bei Pfandleihern ist derselbe verordnungsgemäß bis zu 12 Prozent jährlich zulässig), sich viele Wucherfälle der Bestrafung dennoch entziehen, wozu weiter beiträgt, daß die Beurtheilung der Frage, ob ein auffälliges Mißverhältniß zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, in vielen Fällen die Bewucherung nicht auf direkten Beweis sich stützen kann, sondern der freien richterlichen Beurtheilung anheim fallen muß [1]).

Von kompetenter Seite aus wurde der Wunsch ausgesprochen, die strafgerichtlichen Bestimmungen auf die Fälle auszudehnen, in welchen Forderungsberechtigte eines ländlichen Anwesens aus Leichtsinn oder Bosheit (Schikane gegen die nächsten Verwandten) ihre Forderungen ohne Rücksicht auf deren Werth und Einbringlichkeit an den nächsten besten „Geschäftsmann" zu beliebigem Preise verkaufen und dadurch den schuldigen Anwesensbesitzer geradezu in die Macht des Wuchers stürzen. Die Fälle, wo ein eben großjährig gewordener Bauernsohn, manchmal sofort nach seiner Mündigkeitserklärung, sein Elterngut, obwohl es bei Schonung des zur Ausantwortung Verpflichteten vollkommen gesichert wäre, mit Nachlaß des Viertels oder der Hälfte des eingetragenen Werths an einen unberufenen Dritten zedirt und dadurch den ersten Anlaß zum Ruin des elterlichen An-

---

[1]) Ausweislich der „Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege bei den Gerichten des Königreich Bayern, herausgegeben vom königlichen Staatsministerium der Justiz", betrug die Zahl der auf Grund der §§ 301, 302, 302a bis 302d des Gesetzes vom 24. Mai 1880, betreffend den Wucher, im Königreich Bayern

im Jahre	Angeklagten	Verurtheilten	Freigesprochenen
1880	?	?	?
1881	14	8	6
1882	25	17	8
1883	20	14	6
1884	16	12	4

Nach der eingehenderen Tabelle des Berichtes für 1881 waren von den 7 wegen Wucher Verurtheilten 6 deutsche Staatsangehörige, 1 Ausländer; 6 waren katholisch, 1 protestantisch, während die israelitische Konfession unbetheiligt erscheint. Dem männlichen Geschlecht gehörten 4, dem weiblichen 3 Verurtheilte an; 3 zählten zwischen 30 und 50 Jahren, 4 über 50 Jahre, und von den 4 männlichen Wucherern war 1 Landwirth, die 3 übrigen Gewerbtreibende in selbständiger Stellung. (Unaufgeklärt bleibt aus den „Ergebnissen" für 1881, wieso auf S. 68 „8", auf S. 74 „7" wegen Wucher Verurtheilte figuriren.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wesens bietet, kommen leider in einer immerhin beachtenswerthen Anzahl bei uns vor.

Zur Bekämpfung des Landwuchers wäre auch ein Vorschlag wohl zu berücksichtigen, welchen die jüngste Wanderversammlung bayerischer Landwirthe zu Augsburg (am 1. Juni 1886) in einer mit großer Majorität angenommenen Resolution gemacht hat, wonach der Restkaufschilling unter Berücksichtigung des wahren Grundwerths möglichst beschränkt werden soll, so zwar, daß für den Kaufschilling von Liegenschaften die Sicherung mittels Hypothekeintrag nicht weiter als bis zum Betrag der Hälfte des wahren (d. h. vertragsmäßigen) Grundwerths in Anspruch genommen werden könnte.

Ein Verbot der Landversteigerungen im Wirthshaus unter gleichzeitiger kostenfreier Verabreichung von Getränken wird wohl nur in Bezug auf letzteren Unfug, jedoch kaum vollständig durchführbar sein, da es vielfach auf dem Lande an anderweitigen, zur Abhaltung solcher Versteigerungen geeigneten Lokalitäten mangelt. Indessen könnte der hier beabsichtigte Zweck auch dadurch erreicht werden, wenn den Notaren verboten würde, die Protokollirung von Urkunden (wodurch nach bayerischem Gesetz jeder Grunderwerb erst Rechtsgiltigkeit erlangt) im Wirthshaus vorzunehmen; diese Akte könnten in einer der Würde des Beamten viel entsprechenderen Weise auf dem Standesamt des Orts oder des nächstgelegenen Orts aufgenommen werden, was den auf dem Lande nicht so zahlreichen und rasch auf einander folgenden Geschäften des Standesamts sicher keinen Abbruch thun würde.

Ebenso erscheint auch die völlige oder theilweise Unklagbarkeit von Wirthshausschulden nur als ein Mittel von zweifelhaftem Werth, da ein solches Gesetz auf andere Weise, z. B. durch Annahme von Faustpfändern, leicht zu umgehen wäre. Im allgemeinen läßt sich auch dagegen sagen, daß die im Wirthshaus auftretende Trunksucht, wenn sie auch einzelne Individuen immer und überall ruinirt hat und ruiniren wird, doch bei uns wenigstens als bedeutende Ursache des Wuchers nicht viel in Betracht zu ziehen ist und daß, wenn daraus ein Vermögensverfall sich ableitet, diesem Uebelstand auf gesetzlichem Wege kaum vorzubeugen sein wird. Am ersten wäre vielleicht noch mittels Einführung möglichst kurzer Verjährungsfristen für Wirthshausschulden zu helfen.

Dagegen ließe sich m. E. von der Verpflichtung gewerbsmäßiger Geldverleiher zur Buchführung und Offenlegung ihrer Bücher der Behörde gegenüber (eine Bestimmung, welche bei den Pfandverleihern bereits seit 1879 in Bayern in Anwendung gekommen ist) mancher Vortheil erwarten und würde die den Bauern so verlockende Geheimhaltung der Wuchergeschäfte dadurch ihre Anziehungskraft bedeutend verlieren.

Schließlich kann ich nicht umhin, die persönliche Ansicht auszusprechen, daß alle gesetzlichen Einschreitungen gegen den Wucher nicht im Stande sind, die so verschiedenartigen Erscheinungsformen dieses Uebels zu treffen und zu beseitigen, daß vielmehr eine wirksame Bekämpfung desselben der Hauptsache nach der freien Selbstbestimmung und moralischen Kraft des einzelnen, unterstützt durch die hilfreichen, menschenfreundlichen Bestrebungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seiner Mitbürger, überlassen werden muß. Geschehen ist in dieser Richtung in Bayern bereits manches durch Gründung von Darlehens- und Vorschußvereinen, über deren dermaligen Stand die nachfolgende Uebersicht unterrichten möge.

Zur Zeit vertheilen sich die hier in Betracht kommenden landwirthschaftlichen Anstalten in Bayern folgendermaßen auf die 8 Kreise des Königreichs:

Oberbayern:

4 Vorschußvereine, System Schulze-Delitzsch,
4 Darlehenskassenvereine, System Raiffeisen,
1 Konsum-(Schlächterei-)Genossenschaft.

Niederbayern besitzt derartige Anstalten nicht.

Pfalz:

26 Vorschußvereine, System Schulze-Delitzsch u. a.,
1 Darlehnskassenverein, System Raiffeisen.

Oberpfalz und Regensburg:

Landwirthschaftliche Kreditanstalt Regensburg (Aktiengellschaft mit 204 600 Mark Kapital),
2 Darlehenskassenvereine, System Raiffeisen.

Mittelfranken:

Landwirthschaftlicher Kreditverein für Mittelfranken,
14 Vorschußvereine, System Schulze-Delitzsch,
13 Darlehnskassenvereine, System Raiffeisen,
4 Konsumvereine.

Oberfranken:

22 Vorschußvereine, Schulze-Delitzsch,
7 Darlehenskassenvereine, System Raiffeisen,
3 Konsumvereine.

Unterfranken und Aschaffenburg:

130 Darlehenskassenvereine, System Raiffeisen.

Schwaben und Neuburg:

7 Vorschußvereine, System Schulze-Delitzsch,
20 Darlehensvereine, System Raiffeisen,
2 Konsumvereine,
Der landwirthschaftliche Kreditverein Augsburg, ein eigentliches Bankgeschäft mit eigenem System, auf landwirthschaftliche Verhältnisse weniger passend.

Als eine den Entstehungsursachen des Wuchers entgegenarbeitende Anstalt muß hier auch die staatlich geleitete Landes-Hagelversicherungsanstalt angeführt werden, welche seit den drei Jahren ihres Bestehens ihren Geschäftsumfang fortwährend in erfreulichster Weise erweitert hat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auch steht zu hoffen, daß die Lösung der landwirthschaftlichen Kreditfrage, mit der sich die beiden letzten Wanderversammlungen bayerischer Landwirthe befaßt haben, immer mehr die öffentliche Aufmerksamkeit in landwirthschaftlichen Kreisen bei uns auf sich lenken und mit der Zeit zur Erkenntniß der Nothwendigkeit von Vervollkommnung und Ergänzung der bestehenden Krediteinrichtungen führen wird. An passenden Belehrungen in Wort und Schrift läßt man es wohl nicht fehlen, aber alle Worte bleiben gerade in dieser Angelegenheit, wo sie oftmals von den praktischen Einflüssen übertönt werden, von geringerer Bedeutung. Die Veröffentlichung der Namen der Wucherer ist meines Wissens noch nirgends erfolgt, wäre auch, gerade nachdem der Wucher als strafbares Reat gilt, in der That kaum zu bewerkstelligen, außer im Falle der ohnehin zur Oeffentlichkeit gelangenden Bestrafung eines Wucherers. Wenn vorhin gesagt wurde, daß die erfolgreiche Bekämpfung des Wuchers einerseits in der moralischen Kraft des einzelnen, andererseits in dem ihm gebotenen materiellen Beistand seiner Mitmenschen am meisten zu suchen ist, so erscheinen als die Hauptmittel, um den Kampf zu führen, wahre, praktische Volksbildung, sowie vermehrte Einrichtung und zeitgemäße Ausbildung der oben näher bezeichneten agrarischen Wohlfahrtsanstalten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

VII.

Der Wucher auf dem Lande in der bayerischen Rheinpfalz.

Bericht des Advokatanwalts **Mahla** in Landau.

Der Wucher auf dem Lande hat in der bayerischen Rheinpfalz seit Einführung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 an Ausdehnung abgenommen. Die Pfalz hatte die Experimente der französischen Revolutionsgesetzgebung mit durchzumachen, welche das Geld als Waare betrachtend die Höhe des Zinsfußes dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen hatten. Das Gesetz vom 3. September 1807 that einen Schritt zur Besserung. Es normirte den vertragsmäßigen und den gesetzlichen Zinsfuß. Aber anstatt den Wucher an sich für strafbar zu erklären, begnügte es sich damit, nur den Gewohnheitswucher mit Strafe zu bedrohen, während es im übrigen, selbst bei krassester Ueberschreitung des statuirten Zinsmaßes, lediglich zivilrechtlich eine Rückforderung der zu viel erhobenen Zinsen oder den Abzug derselben an der Kapitalforderung zuließ. Damit war das Uebel nicht an der Wurzel getroffen. Ist es an sich schon schwierig, dem Wucher auf die Spur zu kommen, so lange der Schuldner unter dem Banne des Wucherers steht, so hält es noch viel schwerer, den Thatbestand des Gewohnheitswuchers im einzelnen Falle zu ermitteln, ganz abgesehen von den zahlreichen Kontroversen, welche über den Begriff dieses Reates in der Rechtsprechung erhoben werden, z. B. ob eine Mehrheit von bewucherten Personen, oder nur eine Mehrheit von wucherischen Geschäften mit derselben Person erforderlich sei, ob die wucherische Gewohnheit nur dann angenommen werden könne, wenn die einzelnen wucherischen Handlungen innerhalb eines engen Zeitraums verübt worden, d. h. nicht durch allzulange Zwischenräume von einander getrennt seien, ob das bloße Ausbedingen wucherischer Zinsen oder die Annahme oder der Bezug derselben zur Herstellung des Begriffes des Gewohnheitswuchers erfordert werde, und viele andere Streitfragen.

So geschah es, daß unter der Herrschaft des Gesetzes von 1807 ein halbes Jahrhundert verlaufen konnte, ohne daß eine Abnahme des Wuchers

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu bemerken war. Im Gegentheil, die in den fünfziger Jahren bei den vier Bezirksgerichten der Pfalz eingeleiteten umfangreichen Wucherunterſuchungen brachten die Thatſache ans Licht, daß der Wucher ſeit Jahren in der ſchamloſeſten Weiſe und ſo verderblich in der Pfalz betrieben worden war, daß z. B. die vom Oktober 1852 bis Juli 1854 ausgeſprochenen Geldſtrafen ſich auf nicht weniger als 300 000 Gulden beliefen, von den weiteren Strafunterſuchungen, welche ſehr beträchtliche Bewucherungen zum Gegenſtande hatten, aber noch nicht zum Abſchluß gebracht worden waren, ganz abgeſehen. Es iſt eine bemerkenswerthe Erſcheinung, daß, gerade in der Zeit, in welcher man in der Pfalz damit beſchäftigt war, mit Hilfe des, allerdings nicht vollkommenen, Wuchergeſetzes vom Jahre 1807, dem Gewohnheitswucher ſtärker zu Leibe zu gehen und denſelben zur wohlverdienten Beſtrafung zu bringen, im rechtsrheiniſchen Deutſchland und ſpeziell in Bayern ſich eine Strömung dahin ausbildete, die bis dahin beſtehenden Wuchergeſetze ſtatt zeitgemäß zu reformiren und zu verſchärfen, mit einem Schlage, als der Volkswohlfahrt widerſprechend, abzuſchaffen und zu beſeitigen, und dem Darlehnsgeſchäft völlig freie Bahn inbetreff des Zinsfußes zu ſchaffen. Durch das Einführungsgeſetz zum Straf- und Polizeigeſetzbuch für Bayern vom 10. November 1861 iſt für die Pfalz das Geſetz vom 3. September 1807 aufgehoben worden. In Norddeutſchland fielen die Wuchergeſetze durch Geſetz vom 14. November 1867, „die vertragsmäßigen Zinſen betreffend", welches ſpäter Reichsgeſetz wurde.

Daß die hiermit geſetzlich ſanktionirte Ungebundenheit von den Wucherern, und von ſolchen, die es werden wollten, in weiteſtem Umfang ausgenutzt wurde, darf nicht verwundern.

Hatte vorher die Furcht vor Strafe da und dort noch Schranken geſetzt, ſo freute man ſich jetzt der erlangten Wucherfreiheit zum Verderben namentlich des kleinen Mannes.

Daß dieſer Zuſtand nicht von langer Dauer geweſen, iſt ein Glück zu nennen und iſt der Einſicht zu verdanken, welche angeſichts der ſtets fühlbarer werdenden Mißſtände ſich in den maßgebenden Kreiſen bald Bahn gebrochen hatte.

Die Faſſung des Reichsgeſetzes vom 24. Mai 1880 darf als eine durchaus gelungene bezeichnet werden. Daß von Aufſtellung einer Schuldefinition des ſtrafbaren Wuchers abgeſehen und behufs Feſtſtellung des Thatbeſtandes der geſunde Verſtand des Richters und ſeine Erfahrung im Leben in erſter Linie als maßgebend erklärt wurden, das hat in der Praxis die allerbeſten Reſultate herbeigeführt. Mit einer ſtarren, unbiegſamen Definition des Reates in der Hand laſſen ſich jene feinen Nüancirungen viel leichter entdecken und ausnützen, welche vom Arme der Gerechtigkeit nicht mehr erreicht werden können, als wenn für die Handhabung des Geſetzes dem weiſen Ermeſſen des Richters ein ſo weiter Spielraum gegeben iſt, wie in dem vorliegenden Geſetze geſchah. Man hat dem Richter das Vertrauen geſchenkt, daß er in jedem einzelnen Falle, in ſachgemäßer und verſtändiger Auffaſſung der geſammten Sachlage zur Zeit der Eingehung des Darlehnsgeſchäftes oder der Geſtundung, es

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verstehen werde das Verhältniß der Leistung des Gläubigers zu den ihm bewilligten Vortheilen festzustellen und daß er, in richtiger Erkenntniß der maßgebenden Grundsätze des Gesetzes, den im einzelnen Falle berechtigten hohen Zinsfuß und den Wucherzins unterscheiden werde.

Der Umstand, daß die Anschauung des Richters über diese Verhältnisse von vornherein schwer zu berechnen ist, hält vielfach von der Gesetzesübertretung ab, weit mehr, als wenn es blos auf die buchstäbliche Auslegung des Gesetzes anzukommen hätte. In unendlich vielen Fällen wird der Wucherer, welcher vorsichtiger Weise vor oder selbst nach Abschluß des Geschäftes über die Gefährlichkeit desselben konsultirt, auf die Möglichkeit der verschiedenen Auffassung aufmerksam gemacht, lieber die Hände von dem Geschäft lassen, als die Gefahr mit in den Kauf nehmen.

Zu den einzelnen Fragen übergehend wird bemerkt:

ad 1. Der Geld- und Kreditwucher wird in der Pfalz immer noch, wenn auch weniger wie vordem, allenthalben sowohl mit Festsetzung zu hoher Zinsen, Provisions-, Stundungs- und Prolongationsgebühr, Konventionalstrafe, wie auch durch Vorabzug an der Kapitalsumme und durch Zahlung in minderwerthiger Waare an Stelle des Geldes, betrieben. Wo er so recht üppig blüht, da tritt er gleichzeitig in allen diesen Formen auf. Je ärmer die Gegend, desto schamloser macht sich das Wuchergeschäft breit. Abgelegene Ortschaften und Gehöfte werden mit Geld und anderen Lebensbedürfnissen „versorgt", müssen aber die Gänge ihrer Versorger theuer zahlen. Diese sind regelmäßig von Alters her in größeren Ortschaften zahlreich ansässig und haben, um die Konkurrenz unter sich und mit anderen auszuschließen, das Land unter sich getheilt. Ein jeder besucht jeden Tag sein „Gäu", und nimmt es jedem andern kurios übel, der es unternimmt, „ihm in sein Gäu zu gehen". In „seiner" Ortschaft ist er Herr. Da vermittelt er die An- und Verkäufe von Vieh und Getreide, Futter und Grund und Boden. Häufig genug ist er selbst der einzige Verkäufer und Käufer aller dieser Artikel in den betreffenden Ortschaften. Manchmal ist das Arbeitsfeld dieser Leute auch in der Art getheilt, daß in einem Ort der eine nur in Gütern, der andere nur in Felderzeugnissen „macht", noch andere wieder das Brod, das Mehl, die Bohnen, Erbsen u. s. w. liefern und für den gewährten Kredit sich „billigen" Preis anrechnen. Die Kreide wird meistens von ihnen allein, dafür aber häufig doppelt geführt, weil der Bauer entweder zu faul oder zu einfältig ist, seine Schuldigkeit selbst zu notiren.

Ist das Sümmchen nur einmal einigermaßen angewachsen, dann bietet das Mahnverfahren, welches mit der Reichszivilgesetzgebung bei uns zum ersten Male eingeführt wurde, das bequeme Mittel, um zur Unzeit, nach einer Fehlernte, oder einem sonstigem Mißgeschick in Haus oder Familie, das Guthaben einzufordern und — da in den meisten Fällen die Widerspruchsfrist versäumt wird — auf den Grund des Exekutoriums ohne Zuthun, ja gewöhnlich ohne Wissen des Schuldners, Eintragung auf das liegenschaftliche Vermögen zu erlangen, die alsdann den Zwangsverkauf

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

entweder in den prozessualen Formen öffentlich, oder aber ganz im stillen an den Gläubiger selbst um den durch diesen bestimmten Preis zur Folge haben. Daß — abgesehen von der obigen Vertheilung des „Arbeitsfeldes" — förmliche Geschäftsverbindungen zum Betriebe des Wuchers bestehen, ist nicht bekannt. Sicher aber und durch Beispiele zu belegen ist, daß man, so weit nur selbst nichts eingebüßt wird, bestrebt ist, wo immer möglich, dem Geschäftsfreunde die Hasen in die Küche zu jagen.

Erwähnung verdient hier noch die Thätigkeit der Makler auf dem Lande, welche sich vielfach, sei es einzeln, sei es vereint, benützen lassen, um die Machinationen des Wucherers zu fördern. Da wird, um den Glauben an die Richtigkeit des Kaufgebotes zu befestigen, gleich nachher ein oder eine Mehrzahl von Maklern geschickt, die, anscheinend von dem in Rede stehenden Geschäfte gar nicht unterrichtet, so zu sagen eigenen Namens ein viel geringeres Gebot legen und dadurch den Bauern „weich" machen u. s. w.

Von Klagen über Mißbrauch der Wechselfähigkeit auf dem Lande ist in der Pfalz nicht viel zu berichten. Es müßte denn sein, daß der häufig vorkommende Fall Erwähnung verdiente, daß junge Leute mit einigem Vermögen, die zum Militär eingezogen sind und in den Städten mehr Geld brauchen, als ihnen momentan zu Gebote steht, schon vielfach solches nur gegen wechselmäßige Verpflichtung erlangen konnten und dann nach erlangter Volljährigkeit oder erreichtem Vermögensbesitz unnachsichtlich zur Zahlung u. s. w. genöthigt wurden.

Allein, in solchen Fällen hat der Wucher angesichts der heutigen Gesetzgebung über den Urkundenprozeß in einem sorgfältig abgefaßten Schuldscheine ein nicht minder wirksames Mittel gegen den Schuldner in der Hand als im Wechsel, um seine unsauberen Geschäfte zu befriedigen.

Zur Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit besteht hier zu Lande ein Bedürfniß nicht. Pünktliche Einhaltung des einmal gesteckten Zahlungszieles ist für Gläubiger wie Schuldner eine wahre Wohlthat. Die Wechselverbindlichkeit fördert diese Einhaltung. Es besteht kein Grund, eine Einrichtung, die sich als nützlich bewährt hat, blos aus dem Grunde zu beseitigen, weil sie im einzelnen Falle mißbraucht wurde und Schaden gebracht hat.

ad 2. Der Viehwucher hat in den letzten Jahren gleichfalls an Ausdehnung abgenommen. Er bewegt sich im wesentlichen in ähnlicher Form wie nach obiger Schilderung der Geldwucher. Da die Anschaffung und der Verkauf von Vieh für den Bauern ein unabweisliches und oft wiederkehrendes Bedürfniß ist, so bildet der Viehhandel so recht eigentlich die Domäne des Wuchers.

Der Umsatz in Vieh wird fast ausschließlich durch sog. Handelsleute vermittelt, entweder in der Art, daß der Handelsmann selbst als Verkäufer, oder so, daß er mindestens als Schmußer thätig ist. Oeffentliche Viehmärkte sind zeitlich wie räumlich zu selten, als daß der Zwischen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

handel entbehrlich wäre. Ihre Mehrung und sachentsprechende Organisation würde vielem Unfug vorbeugen. Daß aber zur Zeit der Zwischenhändler von seiner Ueberlegenheit über den Bauern in der Kapitalkraft sowohl wie in der Kenntniß des Viehes den ausgiebigsten Gebrauch macht, ist begreiflich. Das Viehleihgeschäft wird jetzt seltener betrieben als früher. In der Regel wird ein trächtiges Rind eingestellt „bis es zu dritt steht". Bei der Abtheilung zieht der Handelsmann den Anschlagspreis und die Hälfte des Erlöses aus den Kälbern, und schreibt, wenn's gut geht, dem Bauern noch etwas gut für den Mehrwerth des eingestellten Thieres. Das wäre nicht so schlimm für den Bauern, wenn er das Geschäft glatt abmachen könnte. Aber dem ist nicht so; er ist von jetzt ab Schuldner seines Wohlthäters und muß dies mit den zahlreichen Uebervortheilungen zahlen, die seine Abhängigkeit im Gefolge hat. Daß derartige Händel schriftlich gemacht werden, bildet die Regel. Das Schlimme ist nur, daß das Schriftliche nicht dem Bauern, sondern dem Handelsmann eingehändigt wird, so daß im Streitfalle der erstere gewöhnlich ohne Beweis ist, namentlich über die Höhe des Anschlagspreises u. s. w.

Solche Viehleihgeschäfte werden — ist nur ein Anknüpfungspunkt einmal gefunden — aufgedrungen oder durch allerlei Vorspiegelungen dem Bauern so plausibel gemacht, daß er schließlich, wenn auch in seinen Gedanken nur probeweise, darauf eingeht. Daß diese Geschäfte zur Verschlechterung des Viehbestandes im Lande beigetragen hätten, kann nicht behauptet werden. Im Gegentheil, das Lehnvieh ist, weil von Haus aus im Interesse des kundigen Verleihers schon gut ausgewählt, gewöhnlich besser im Nutzen und in der Entwickelung als das vom armen Bauern selbst gezogene oder im Kauf und gar im Tausch erworbene. Daß der arme Mann, wenn er sich in Tauschhändel einläßt, in der Regel nichts besseres erhält, als was er hergiebt, ist bekannte Thatsache. Durch solche Tauschgeschäfte erleidet der Viehbestand, nicht sowohl im allgemeinen, als vielmehr der Viehbestand einer gewissen Klasse der Einwohner dieser Gegend, namentlich der ärmeren, in Abhängigkeit von gewissenlosen Handelsleuten stehenden, oftmals Einbuße.

ad 3 besteht kein Anlaß über den sog. Landhunger zu klagen. Der Bauer setzt zwar einen gewissen Stolz hinein, Schulden zu haben für Güterzieler; es gilt als gutes Zeichen für den Wirthschaftsbetrieb, bei öffentlichen Versteigerungen als Ansteigerer zu erscheinen, auch sonst von Zeit zu Zeit ein Stück Land zu erwerben. Da stets auf Kredit versteigert wird, auch im übrigen das Gütergeschäft regelmäßig nicht gegen baar sich vollzieht, so hat derjenige, welcher Güter erwirbt, der Regel nach auch Schulden. Aber übertrieben wird der Gütererwerb nicht; und so kommt auch der Wucher in dieser Sparte wesentlich nur da auf, wo es gelungen ist, sei es den Handel mit dem Bauern auf baar abzuschließen, oder aber verfallene Zieler mittels Zession zu erwerben und die Fälligkeit der Schuld zu den bekannten Manipulationen: Zwangskauf oder Verkauf u. s. w. zu mißbrauchen. Zu unangemessenen Preisen wird nur da gekauft, wo Handelsgewächse — Wein, Hopfen, Tabak u. dgl. gebaut werden. Da

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verlockt eine gute Ernte zu unbedachten Händeln und bringt die folgende Fehlernte oft zu spät erst zum Bewußtsein.

Daß bei Versteigerungen unzulässige Mittel der Beeinflussung angewandt, durch Freihalten u. s. w. die Steigerer stimulirt werden, läßt sich nicht behaupten. Ebenso wenig tritt besonders der in Frage 3 erwähnte Mißbrauch der Versteigerungsprotokolle auf.

ad 4. Der Waarenwucher, z. B. durch Ausbeutung der Kreditirung von Saatgut, Lebensmitteln und sonstigen Waaren, kommt zwar vor, kann aber als besonders bemerkenswerth nicht bezeichnet werden.

ad 5. Eine Vereinigung der aufgeführten Wucherformen ist überall da festzustellen, wo das Feld für die Entwickelung derselben frei ist. Es kommen Fälle vor, in welchen es dem Wucherer gelungen ist, sich förmlich zum Herrn und Gebieter des Bauern zu machen, wo dieser ohne die Zustimmung des ersteren sich wirthschaftlich zu regen und zu bewegen nicht mehr im Stande ist und willenlos alle Rechtshandlungen vorschreiben läßt, die ihn zum sicheren Verderben, den anderen aber zum erstrebten Vortheil führen. Daß unter solchen Umständen alles „unterschrieben" und bewilligt wird, was der Herr begehrt und als unverfänglich darzustellen weiß, braucht nicht zu verwundern.

ad 6. Als Ursachen aller dieser Formen kann betrachtet werden: die Unwirthschaftlichkeit des einzelnen und mangelhafte Berufsbildung, in gewissen Fällen auch wirthschaftliche Nothlage, Leichtsinn, schlechte Ernten, Unglücksfälle, verbunden mit dem Mangel an Vorsorge gegen dieselben, wie Unterlassen der Feuer-, Vieh-, Hagel- und Lebensversicherung, Mangel an ausreichenden Kreditinstituten, insbesondere solchen, welche dem Personalkredit aufzuhelfen vermöchten, sowie insbesondere Scheu vor der mit Benützung der bestehenden Kreditinstitute verbundenen Oeffentlichkeit. Daß dem Wucher nur liederliche, unwirthschaftliche Personen verfallen, kann nicht behauptet werden. Er macht sich auch an brave, tüchtige Menschen, die, sei es durch Unglück oder durch Unüberlegtheit, ihm nur einmal den kleinen Finger gereicht haben, oder auf listige Weise in sein Garn gebracht sind.

ad 7. Das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 hat seit seinem Bestehen schon recht gute Erfolge gehabt. Wie schon Eingangs erwähnt, muß im allgemeinen eine Abnahme der Wucherfälle konstatirt werden. Die Krankheit scheint auch an Intensivität verloren zu haben. Es sind wenigstens in den letzten Jahren Bewucherungen von so unglaublicher Raffinirtheit und Grausamkeit wie früher nicht bekannt geworden. Zur Verhütung des Wuchers sowie zu seiner Entlarvung wären gesetzliche Vorschriften, welche den Verkehr mit Pfandleihanstalten, mit Geldvermittelungs-Büreaus u. s. w. betreffen, insbesondere die Inhaber zur Buchführung und Offenlegung der Bücher gegenüber der Behörde verpflichten, allerdings empfehlenswerth.

Auch dürfte es zweckmäßig erscheinen, die Einklagbarkeit von Wirthshausschulden auf ein kleineres Maß als das bisherige zu beschränken, insbesondere die Verjährungsfristen dafür auf das kürzeste zu bemessen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Als besonders wirksame Mittel, womit dem Wucher auf dem Lande entgegenzutreten ist, können bezeichnet werden: Verbreitung von Darlehnskassen und Anlehnung derselben an größere Geldinstitute, Benützung der Sparkassen als Kreditinstitute, Thätigkeit der Konsumvereine, spezielle Vereine gegen den Wucher, oder zur billigen Vieh- und Saatbeschaffung, Einrichtung von Versicherungsanstalten gegen Schäden am Viehstande, Einwirkung zur Vermehrung der Wirthschaftlichkeit und Verminderung der Fallstricke des Wuchers durch die landwirthschaftlichen Vereine, Veröffentlichung der Namen bestrafter Wucherer und Warnung vor denselben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

VIII.

Der Wucher im preußischen Saargebiete.

Von E. K. Knebel, Landrath in Beckingen a. d. S.

A. Gebiet.

In dem preußischen Saargebiete überwiegt der Kleingrundbesitz. Einige Rittergüter und wenige geschlossene Höfe üben keinen Einfluß auf den Charakter der Besitzvertheilung. Die durchschnittliche Größe des einzelnen Besitzes einschließlich desjenigen der Gemeinden beträgt etwa 5 ha. Die Vertheilung des Grundbesitzes ist so mannigfaltig, daß auch die Mehrzahl der Arbeiter und Taglöhner eine oder mehrere Parzellen ihr Eigen nennt. Die einzelnen landwirthschaftlich bewirthschafteten Parzellen desselben Eigenthümers liegen in Folge der fränkischen Agrarentwicklung über den Bann der Gemeinde weit auseinandergestreut und sind im Durchschnitt kaum je 12 a groß.

Das Klima ist nicht ungünstig, der Boden sehr verschieden. Während auf dem linken Saarufer ein kräftiger, steifer Kalkboden sich findet, sind rechts der Saar leichtere Bodenarten, Sand, Lehm, verwitterter Schiefer und Grauwacke vertreten. Das ganze Gebiet ist von Wiesenthälern durchzogen, welche zum Theil der Verbesserung noch recht bedürftig sind. Der Betrieb des Ackerbaues leidet unter der Bodenzersplitterung und läßt viel zu wünschen übrig. Der Viehzucht wird in jüngerer Zeit größere Aufmerksamkeit zugewandt, doch ist auch sie von der erreichbaren Höhe noch weit entfernt.

Neben dem Ackerbau gewährt Bergbau und Industrie Gelegenheit zu Verdienst. Der großartige Betrieb der saarbrücker Kohlengruben, welcher etwa 26 000 Bergleute beschäftigt, zieht Arbeitskräfte bis zu einer Entfernung von 40 Kilometern an sich. Die Bergleute behalten meist den Wohnsitz in der Heimathsgemeinde bei, sind während der Wochentage in Schlafhäusern an der Arbeitsstelle untergebracht und kehren für die Sonntage in Zwischenräumen von einer, zwei oder drei Wochen nach Hause zurück.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Kohlenreichthum hat eine mächtige aufstrebende Industrie ins Leben gerufen, deren Werkstätten sich über den größeren Theil des Gebietes ausgebreitet haben. Werke, welche über 1000 Arbeiter beschäftigen, sind keineswegs selten und finden sich bis zu 40 Kilometer von Saarbrücken entfernt. Sie saugen ebenfalls die Arbeiter aus fremden Wohnplätzen an, wenn auch nicht in Umkreisen von so bedeutendem Radius, wie der staatliche Bergbau.

Die ländliche Bevölkerung des Gebietes ist daher mit industriellen Arbeitern gemischt. Vielfach ist das Haupt der Familie auswärts in Arbeit, während der kleine Ackerbau von den weiblichen und unerwachsenen Familiengliedern besorgt wird. In andern Fällen suchen nur die überschüssigen männlichen Arbeitskräfte industriellen Verdienst, die Ackerwirthschaft bleibt dann der Vereinigungspunkt für die Familie, so lange die Söhne sich nicht verheirathen.

Trotzdem viele Arbeiter ihren Wohnsitz nicht am Orte der Beschäftigung haben, verdichtet sich mit zunehmender Nähe der großen Arbeitsstätten die Bevölkerung und mindert sich die Bedeutung des Ackerbaues. Ganz verschwindet aber die Vereinigung von Ackerbau und Arbeit in derselben Familie auch dort nicht, sie ist charakteristisch für die Saargegend.

Dieses ganze Gebiet, welches die Kreise Saarbrücken, Ottweiler, St. Wendel, Saarlouis, Merzig und einen Theil der Kreise Saarburg und Trier umfaßt, hat trotz seiner nicht ungünstigen Verhältnisse unter Wucher im weiteren Sinne zu leiden, wenn auch in verschiedenem Grade: mit zunehmender Nähe der Arbeitsstätten, größerer Dichtigkeit der Bevölkerung und vorwiegender Bedeutung des Arbeitsverdienstes nimmt der Wucher ab und tritt am verderblichsten in den ländlichen Theilen auf. Hiermit dürfte es zusammenhängen, daß die Hauptherde des Wuchers nicht im Herzen des Gebietes, der Gegend von Saarbrücken, sondern an dessen Grenzen zu suchen sind.

B. Umfang des Wuchers.

Nur selten sind die Kleinbauern in der Lage, ihre Geschäfte ohne fremde Hilfe zu führen, sie können in vielen Fällen einen Vermittler nicht entbehren. Es ist dies zwar auch auf mangelnde geistige Schulung, größtentheils aber auf die Eigenthümlichkeiten des Kleinbesitzes zurückzuführen und macht sich nach drei Richtungen hin geltend, nämlich bei der Befriedigung des Kreditbedürfnisses, bei dem Eigenthumsübergang von Grundstücken und bei dem Handel mit Vieh.

Der Landmann bedarf häufig fremden Geldes. Bei Erbtheilungen sind selbst in Gegenden, wo die Grundstücke zertheilt zu werden pflegen, schon wegen der Gebäude Baarabfindungen unumgänglich. Nothwendige Herstellungs- oder Neubauten, Verluste an unversichertem Vieh, alle Wirthschaftsverbesserungen, ohne welche der Wettbewerb vielleicht nicht aufrecht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu erhalten wäre, bedingen immer wieder Baaraufwendungen. Ein käuflich werdendes zur Abrundung unentbehrliches Grundstück zwingt zu unerwartetem Ankaufe, weil es sonst dauernd in andere Hände übergehen könnte. Auch die Kindererziehung, die Abfindung selbständig sich machender Kinder und vieles andere bedingen ein Geldbedürfniß. Nur ganz ausnahmsweise hat der Landwirth das in diesen Fällen erforderliche Kapital verfügbar, er muß dasselbe daher anleihen und von seinen laufenden Einnahmen allmählich abtragen. Nun sind Rentner oder Kapitalbesitzer, welche die hypothekarische Anlegung namhafter Summen jeder andern vorziehen, nicht selten. Da aber die durchschnittliche Bedarfssumme im Verhältniß zu der Größe des Besitzes stehen muß, so handelt es sich bei dem Kleinbauern nicht um namhafte Beträge, sondern das Einzelbedürfniß erreicht nur einige hundert Mark. Immerhin ist die Summe im Verhältniß zu seiner Jahreseinnahme zu hoch, als daß er sie in eine Jahresrechnung einfügen könnte, sie bildet für ihn ein Kapital, das nur im Verlaufe mehrerer Jahre aufgebracht werden kann. Andererseits ist dem Rentner oder Kapitalbesitzer der Betrag zu niedrig, um überhaupt als eine Kapitalanlage oder gar als eine wünschenswerthe angesehen zu werden. Abgesehen von den außer Verhältniß stehenden Kosten der Hypothekenbestellung, welche schließlich der Schuldner zu tragen haben würde, scheut der Kapitalist auch vor der lästigen Zersplitterung seiner Anlagen in viele kleine Pöstchen zurück. Und noch weniger ist er geneigt, solche Darlehen auf Handschein gegen Bürgschaft zu gewähren, weil dann zu der durch die Vielheit der Anlagen hervorgerufenen Arbeitslast noch die ständige Aufsicht über die Zahlfähigkeit sowohl der Schuldner als der Bürgen hinzutreten müßte.

Oeffentliche Kassen, welche sich die Befriedigung des unabweisbar vorhandenen Bedürfnisses kleiner Darlehen für den kleinen Mann zur eigentlichen Aufgabe machen, bestehen nur wenige. Die Raiffeisenschen Kassen haben das nicht zu bestreitende Verdienst, daß sie dieses Ziel anstrebten. Sie sind aber aus später zu erörternden Gründen vereinzelt geblieben und auch nicht geeignet, die endgiltige Lösung der Frage herbeizuführen. Die Kreissparkassen mögen vielfach den guten Willen gehabt haben, auch dem kleinen Manne zu dienen, erfüllen aber nur in seltenen Fällen diese Aufgabe.

Die Thatsache, daß ein Kreditbedürfniß vorliegt, zu dessen Befriedigung es an einer geeigneten Einrichtung fehlt, hat den gewerbsmäßigen Geldverleiher ins Leben gerufen. Dieser hat die Lücke in dem Wirthschaftssystem erkannt und nutzt sie aus, natürlich zu seinem Vortheile. Für ihn ist die Gewährung von Darlehen keineswegs eine Kapitalanlage, sondern er betrachtet das Vorstrecken und Wiedereintreiben von Geld ganz gleich jeder andern gewerblichen Vermittelung, bei welcher sich nicht allein das Betriebskapital verzinsen, sondern auch die Arbeit und das Risiko durch einen Uebergewinn über den landesüblichen Zinsfuß bezahlt machen muß. Sein ganzes Bestreben geht naturgemäß dahin, diesen Gewinn möglichst hoch hinaufzuschrauben.

Trotzdem erscheint er den Kleinbauern bei dem Mangel jeglicher

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

andern Gelegenheit zu kleinen Anleihen als ein Retter in der Noth und fast alle kommen mit der Zeit zu ihm in Geschäftsverbindung.

Es kann dies auch ohne ihr Zuthun und sogar gegen ihren Willen geschehen durch das allgemein üblich gewordene Verfahren bei Veräußerung von Grundstücken. Baare Bezahlung des gesammten Kaufpreises eines Grundstückes erfolgt fast nie. Die Bedingung, daß der gesammte Kauf- oder Steigpreis in einem und demselben Termine fällig sein solle, würde denselben unverhältnißmäßig herabdrücken, da sie die größere Zahl der Erwerbslustigen, von denen keiner das Geld vorräthig hat, die aber alle dasselbe allmählich einsparen zu können hoffen, abschreckt. Je stärker die Abzahlungsfristen vermehrt und hinausgeschoben werden, um so größer wird auch der Mitbewerb und um so höher der erzielte Preis. Eine Versteigerung von Grundstücken, bei welcher solche Abzahlungsfristen nicht gewährt würden, ist fast undenkbar geworden. Ueblich sind fünf bis sechs Jahrestermine, doch kommt auch noch erheblich weitere Ausdehnung vor.

Die Veräußerung hat aber fast nie den Zweck einer Geldanlage, sie wird vielmehr betrieben, weil der Veräußerer verziehen will oder einer Summe Geldes bedarf, welche dem ungefähren Werthe der Grundstücke gleichkommt. Ihm ist daher mit den Terminen durchaus nicht gedient, er muß den ganzen Betrag sofort baar erhalten. Aus diesem Grunde überträgt er alle gegen die Erwerber ihm zustehenden Forderungsrechte für eine zu vereinbarende Gesammtabfindung an einen Handelsmann. Die Grundstückserwerber werden sämmtlich Schuldner des Handelsmannes, auch wenn sie bis dahin sorgfältig von ihm sich fernzuhalten bestrebt waren.

Sollten aber auch einzelne ihm weder für ein Darlehen, noch für Grundeigenthum Geld schulden, so bringt sie der Viehhandel mit ihm zusammen. Mehr, als man vorauszusetzen pflegt, ist der Kleinbauer bei Viehwechseln der Hilfe bedürftig.

Er hat mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß durch Art und Umfang der Wirthschaft ein nach Arbeitsfähigkeit, Preis, Trächtigkeitsstadium u. s. w. bestimmt geartetes Thier bedingt wird. Wo gerade ein solches verkäuflich steht, welches seinem Bedürfnisse entspricht, ist ihm unbekannt. Zu reisen ist er nicht in der Lage und den örtlich nächsten Markt kann er nicht abwarten. Der Handelsmann aber kennt seine Verlegenheit, kommt zu ihm und bietet ihm ein gerade seinen Verhältnissen entsprechendes Thier zu einem nicht übertrieben erscheinenden Preise an. Er wird umsomehr zugreifen, als seine Beurtheilung des Alters, der Gesundheit, der Milchergiebigkeit, Trächtigkeit des Thieres eine höchst unsichere ist, während er dem Handelsmann längere Bekanntschaft mit den Eigenschaften des Kaufgegenstandes und einen gewaltigen Scharfblick zutraut. Bei ihm sucht er Schutz gegen die Uebervortheilung, die er von seinesgleichen erwartet und am meisten fürchtet. Den Rath des Händlers würde er auch dann einholen, wenn sein nächster Nachbar ein ihm durchaus passendes Thier verkaufen wollte, und er ausnahmsweise in der glücklichen Lage wäre, die Kaufsumme baar erlegen zu können.

Es wird demnach erklärlich sein, daß die Handelsleute den Viehhandel ebenso monopolisiren konnten, wie vermöge der Kauf- und Steigpreis-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zessionen der gesammte Verkehr mit Grundstücken durch ihre Hände geht. Daß zu Uebertragungen von Vieh oder Grundstücken eine Vermittelung nicht entbehrt werden könne, ist in die allgemeine Anschauung übergegangen. Ebenso wie der Schmied oder Stellmacher wird auch der Handelsmann für ein unentbehrliches Glied des wirthschaftlichen Lebens gehalten.

Wenn vorstehend nur von Landwirthen die Rede ist, so begreift doch die Schilderung überall die Industriearbeiter, unter denen die Bergleute mitverstanden werden, in sich, da diese zumeist etwas Ackerbau treiben, ähnliche Geldbedürfnisse und ebenfalls keine verfügbaren Mittel haben. Sie erweisen sich widerstandsfähiger, weil sie ihre höheren Geldeinnahmen in regelmäßigen, kurzen Fristen und ziemlich gleichmäßigem Betrage beziehen. Ihr Beruf und die in hohem Grade anerkennenswerthe Fürsorge der Arbeitgeber für geistiges und körperliches Wohl, Disziplin und Aufsicht giebt ihnen einen gewissen Halt, dessen der Kleinbauer entbehrt. Hie und da gewähren die Knappschafts- und Fabrikkassen auch Vorschüsse. Leider wird diese Möglichkeit, weil sie nicht auf die Einkommensverhältnisse und Neigungen der Arbeiter zugeschnitten ist, zu wenig benutzt. Vor und nach kommen auch diese in irgendwelche Geschäftsbeziehungen zu den Handelsleuten.

Obgleich es vornehmlich diese Händler sind, welche des wucherischen Treibens beschuldigt werden müssen, so können doch weder die Mehrzahl ihrer Geschäfte als wucherische, noch auch die Mehrzahl ihrer Kunden als Bewucherte gelten. Der Reiz, übermäßigen Gewinn zu nehmen, ist mit Rücksicht auf die Natur der Geschäfte und auf die Ungewandtheit der Kunden für sie ein überaus großer. Sie wissen aber genau, wen sie vor sich haben: der Einsichtige und Geldkräftige wird im ganzen reell bedient; andre, welche frühe genug zu der Einsicht gelangen, daß sie übervortheilt werden und sich auf abschüssiger Bahn befinden, veräußern einen Theil ihres Grundvermögens, um sich wieder frei und unabhängig zu stellen; die an Charakter, Geist und Geldmittel Schwächern aber verfallen dem Verderben.

Die Handelsleute pflegen in der Kreisstadt oder wenigstens einem Flecken zu mehreren zusammen zu wohnen; jeder hat seinen bestimmten, ziemlich genau abgegrenzten Landstrich, den er vorzugsweise bearbeitet. Dies schließt nicht aus, daß sie einzelne Geschäfte übernehmen, welche ihnen aus dem Gebiete eines Mitbewerbers angetragen werden. Kommt es aber dieserhalb zu einem Streite, so tritt der dem Gebiete fremde Handelsmann stets vor dem andern zurück. Der Oeffentlichkeit werden solche Meinungsverschiedenheiten vorenthalten.

Meist haben diese Leute sich aus ganz ärmlichen Verhältnissen hervorgearbeitet; ihre Schulbildung geht selten über die elementare hinaus und ihre Buchführung, welche die ausgedehntesten und verwickeltsten Geschäfte in sich begreift, ist so ursprünglich wie möglich, für den Uneingeweihten ganz unverständlich. Tag für Tag sieht man sie mit ihren Einspännern die Straßen passiren, manchmal auf Entfernungen von 30 — 40 Kilometern. Vortrefflich verstehen sie es, neue Gebiete zu erobern. Als ihrem Treiben im Kreise Merzig scharf entgegen getreten wurde, verlegten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Regsamsten sofort ihr Thätigkeitsfeld in den Kreis Saarlouis und über diesen hinaus in den Kreis Saarbrücken.

Zahlenmäßig den Umfang des Wuchers festzustellen ist nicht möglich. Schon die vielen Fälle, in denen der Uebervortheilte noch rechtzeitig sich loskauft, werden sorgfältig verheimlicht und sind nicht zu ermitteln. Aber auch der gänzliche Ruin findet den endlichen Abschluß meist in einem Privatakte. Dem Bewucherten wird vorgerechnet, daß seine Schuld das vorhandene Vermögen noch übersteige und als besondere Rücksicht ihm ein Geringes, etwa das Eigenthum an dem seinem vollen Werthe nach hypothekarisch belasteten bleibenden Wohnhäuschen zugestanden.

Wenn auf Zahlen auch verzichtet werden muß, so ist doch festzustellen:

1) Dem Angriffe des Wuchers ist die gesammte kleinere Bevölkerung ausgesetzt;
2) geschädigt werden von demselben in geringerem Maße die vorwiegenden Arbeiteransiedelungen, stärker die gemischten Orte, in sehr erheblichem Umfange die rein ländliche Bevölkerung;
3) es erliegt dem Wucher jahraus jahrein eine beträchtliche Zahl von Existenzen in fast allen Theilen des Gebietes.

C. Formen des Wuchers.

Fast niemals besteht der Wucher in der Ausbedingung übermäßiger Zinsen und nur ausnahmsweise wenn auch nicht selten darin, daß bei dem einzelnen Geschäfte ein nachweisbarer unverhältnißmäßiger Vortheil vereinbart wird. In den meisten Fällen wird die angeknüpfte Geschäftsverbindung nicht zu einer alsbaldigen Lösung durch Zahlung geführt, sondern benutzt, um in bereitwilligster Weise immer neue, häufig wirthschaftlich überflüssige und aufgedrängte, in sich verkürzenden Zwischenräumen abgeschlossene Geschäfte zu machen, stets mit Kreditgewährung, daher auch immer verlockend, aber auch regelmäßig mit Gewinn auf der einen, Verlust auf der andern Seite. Das wird so lange fortgesetzt, bis schließlich bei der Abrechnung noch Uebervortheilungen, vor allem in der Art der Zinsenberechnung und im Auslassen von Guthaben des Schuldners vorkommen.

Von den drei Arten der Geschäfte, mit Geld, Grundstücken und Vieh, ist die erstgenannte die einfachste und bietet am wenigsten Gelegenheit zu wucherischem Mißbrauche. Immerhin kommt es vor, daß unverhältnißmäßige Provisionen (in einem Falle 24 Mark zur Erlangung von 120 Mark, in einem andern 60 Mark für ein Darlehen von 300 Mark, in einem dritten 150 Mark für ein solches von 600 Mark) in der Weise vorbehalten werden, daß die Provision zum Darlehen hinzugerechnet und ein Schuldschein über die höhere Summe (144 bez. 360 bez. 750 Mk.) ausgestellt wird. Oft erfolgt auch die Auszahlung des Geldes erst längere

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zeit nach Ausstellung des Schuldscheines. Dann werden wegen der Zahlung Bedenken erhoben, deren Beseitigung stets einen Abzug kostet, ebenso wie auch bei der Rückzahlung jede Prolongation an angeblichen Kosten, Zinsen, Reisen u. s. w. einen Zuschlag zu der ursprünglichen Schuld oder auch eine Zinserhöhung mit sich bringt.

Ein Mißbrauch der Wechselfähigkeit ist nicht üblich, weil der Handelsmann nicht eine Lösung des Geschäftes durch Zahlung, sondern im Gegentheile die Hineinziehung und Verwicklung in immer mehr und neue Geschäfte anstrebt. Er betrachtet die Gelddarlehne keineswegs als Hauptgeschäft, sondern vorwiegend als Mittel zum Zweck. Wird er um ein solches angegangen von jemand, mit dem er noch nicht in Geschäftsverbindung steht, oder wird ein solches wiederholt von ihm verlangt, so macht er zur Bedingung, daß gleichzeitig ein Geschäft, je nach der Höhe des Darlehns in Vieh oder Grundstücken mit ihm gemacht werde, „damit er doch auch etwas verdiene".

Sein wichtigstes Gebiet ist zweifellos der Umschlag in Grund und Boden. Möglichst in jedem von ihm bearbeiteten Orte hat er einen Spion, meist Menschen, die er schon soweit um ihr Vermögen gebracht hat, daß er nur den Strick zuzuziehen braucht, um sie gänzlich zu verderben. Der Spion berichtet über die unscheinbarsten Vorgänge, welche die Schuldner des Handelsmannes berühren; seine Mittheilungen über ein Geldbedürfniß oder die Absicht, Land zu veräußern oder anzukaufen sind doppelt willkommen, wenn sie eine bis dahin unabhängige Persönlichkeit betreffen, und werden in diesem Falle besonders belohnt.

Grundstücke, die begehrt werden, sucht der Handelsmann vorweg zu kaufen, um sie mit Vortheil wieder loszuschlagen und dabei den Käufer, der die volle Kaufsumme nicht zahlen kann oder dem klargemacht wird, daß es in seinem Interesse liege, einen Theil des Kaufpreises stehen zu lassen, künftig auch als Schuldner in die Bücher zu bekommen.

Handelt es sich aber um die Absicht der Veräußerung von Grundstücken, so bleibt dem Eigenthümer gar keine Wahl: wenn dieselben an Werth kommen sollen, muß er die Vermittelung des Handelsmannes in Anspruch nehmen. Dieser findet von selbst sich schon ein und es wird verabredet, daß eine Versteigerung stathaben und den Ansteigerern vier, fünf, sechs ja sogar zehn oder zwölf Jahresabzahlungsziele gewährt werden sollen. Der Handelsmann hat alle geschäftlichen Vorbereitungen zu treffen, die Versteigerung zu leiten und übernimmt von vornherein als Zessionar die sämmtlichen gegen die Ansteigerer erwachsenden Forderungen. Hierfür hat er zunächst das Aufgeld mit 5—10 Prozent und außerdem eine Provision von nochmals 2—15 Prozent der Steigsumme zu beanspruchen.

Ist der Versteigerer schon in seiner Hand, so wird häufig weiter bedungen, daß er eine Konventionalstrafe zu zahlen habe, wenn aus irgend einem Grunde die Versteigerung an dem in Aussicht genommenen Termine nicht stattfinden sollte.

In mehreren festgestellten Fällen betrugen

a. bei einem Werthgegenstande von 3900 Mark das Aufgeld 5 Proz.,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Provision 15 Proz. = 780 Mark und die Konventionalstrafe 780 Mark.

b. bei einem Werthgegenstand von 9000 Mark das Aufgeld $6^2/_3$, die Provision 6 Prozent = 1140 Mark und die Konventionalstrafe 375 Mark[1]); später zwischen denselben Kontrahenten bei einem Werthobjekte von 11000 Mark das Aufgeld $6^2/_3$ Prozent, die Provision 8 Prozent = 1603 Mark, die Konventionalstrafe 300 Mark.

c. bei einem Werthgegenstand von 1500 Mark das Aufgeld $7^2/_3$ Prozent, die Provision 6 Prozent = 205 Mark, die Konventionalstrafe 510 Mark;

d. bei einem Werthgegenstande von 4000 Mark wurde eine Provision von $11^1/_2$ Prozent und eine dreijährige Zinsvergütung, die Konventionalstrafe auf 460 Mark verabredet.

Die Versteigerung selbst, welche im Wirthshaus stattfindet, gestaltet sich zur wüsten Orgie. Bier, Schnaps und Zigarren, natürlich der denkbar schlechtesten Qualität, werden jedem Anwesenden frei verabreicht. Eine immer größere Zahl von solchen findet sich ein, die sich gütlich thun wollen. Auch Weiber fehlen nicht; sie sind die ersten, deren geröthete Gesichter und verglaste Augen die Wirkungen des Getränkes verrathen[2]). Immer mehr werden die Leidenschaften angefacht. Der Ansteigerer, welchem der erste Zuschlag ertheilt ist, erhält einen Blumenstrauß. Bei dem Bieten wird diesem ein Brödchen, jenem eine Zigarre zugeworfen mit der Aufforderung, ein Gebot zu thun. Sogar eine Flasche Wein oder ein Päckchen Zigarren werden versprochen, wenn der Gegenstand es lohnt. Die Helfershelfer des Handelsmannes sind bestellt; ein Wink von ihm genügt, um sie zum Bieten zu veranlassen; selbst der Ausrufer hilft aus, wenn eine Stockung eintritt, indem er ein höheres Gebot ruft, das er gehört zu haben vorgiebt. Die erhitzten Gemüther, denen die Vorzüge des Grundstückes in das hellste Licht gestellt werden, lassen sich zu immer weiteren Geboten hinreißen, und es ergeben sich schließlich Preise, welche ganz außer Verhältniß zu dem Ertragswerthe der Grundstücke stehen.

Früher ging das widerwärtige Schauspiel des Traktaments, durch welches die Ansteigerer in der Vollkraft ihrer Sinne geschmälert werden sollen, während der Versteigerung vor sich. Wiederholte Verbote hatten nur die Folge, daß dieser sogenannte „Weinkauf" vor den Beginn der Versteigerung verlegt wurde, so daß diese ein angetrunkenes Publikum

---

[1]) In diesem Falle kam die Versteigerung des Werthgegenstandes von 9000 M. nicht zur Ausführung und schrieb der Handelsmann dem Eigenthümer

die Provision mit	540	Mark
das Aufgeld „	600	„
die Konventionalstrafe „	375	„
zusammen	1515	„

zur Last.

[2]) In dem armen Grenzorte Lauterbach hatte bei einer Versteigerung der Vermittler eine Rechnung von 249 Mark für Glühwein und ähnliche erhitzende Getränke zu bezahlen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vorfand. Wo nicht gerade besondere Aufsicht geübt wurde, verlängerte sich die Kneiperei wieder in die Versteigerung hinein, bis das Uebermaß ein neues Verbot hervorrief. Erst in allerjüngster Zeit ist es den vereinten Bemühungen der Behörden und des Vereins gegen den Wucher im Saargebiet gelungen, den „Weinkauf" während und auch vor der Versteigerung ganz zu beseitigen. Es wird aber fortdauernder Aufmerksamkeit bedürfen, damit dieser abscheuliche Mißbrauch sich nicht wieder einschleiche.

Durch denselben sind, ohne daß ein eigentlicher Landhunger besteht, die Preise der Grundstücke in dem ganzen Gebiete auf eine ungesunde Höhe hinaufgeschraubt, über deren Unverhältnißmäßigkeit man sich auch nicht durch den augenblicklichen, auf ganz anderen, allgemeineren Ursachen beruhenden Rückgang täuschen lassen darf. Die Erwerber können auch heute noch aus dem Ertrage kaum die Zinsen, geschweige denn die Abtragungsziele decken, so daß der Handelsmann leichtes Spiel mit ihnen hat.

Schon eine einzelne Erwerbung kann fortdauernde Verlegenheiten im Gefolge haben, die große Zahl der Erwerber aber macht das Feld für den Wucher ausgezeichnet geeignet.

Ausschlachtungen von Gütern sind selten wegen der geringen Zahl geschlossener Güter. Kommen sie aber vor, dann bringen sie den Händlern reichen Gewinn. Im Kreise Saarlouis hat derselbe Handelsmann während eines zehnjährigen Zeitraumes 4 Güter mit einem Gesammtflächenraum von 249 Hektaren für 378 000 Mark angekauft und fast unmittelbar nach der Erwerbung in Parzellen für 549 000 Mark wieder veräußert. Zwei der Güter lagen in Gemeinden, welche im Verhältnisse zu ihrer Einwohnerzahl genügendes Areal besitzen, und die Ansteigerer waren durchweg kleine Leute, die sich durch den hohen Erwerbspreis jährliche, für einen erheblichen Theil von ihnen unerschwingliche Zubußen auferlegt haben. Unaufhaltsam treiben sie dem Wucher in die Arme.

Unter andre Gesichtspunkte, als der Verkehr mit Grundstücken, fällt der Handel mit Vieh, welchem eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Die Erscheinung, daß nur ein ganz kleiner Bruchtheil der hiesigen Landwirthe im Stande ist, selbst auf dem Markte, wo er die ausgedehnteste Wahl findet, ohne Vermittlung des Handelsmannes zu kaufen, ist auf dessen Mißtrauen gegen sich selbst sowohl als gegen den Veräußerer zurückzuführen. Er glaubt das Alter, die Gesundheit, Milchergiebigkeit, Trächtigkeit nicht mit Sicherheit bestimmen zu können, traut dagegen dem Handelsmann in allen diesen Richtungen eine über die Wirklichkeit hinausgehende Schärfe des Blickes zu. Von jedem Verkäufer aber ist er überzeugt, daß dessen ganzes Bestreben auf seine Uebervortheilung gerichtet sei, und schon die Besorgniß hiervor läßt ihn selbst vor einer erheblichen Kommissionsgebühr nicht zurückschrecken. Auch wird weder von allen Viehhändlern, noch von den wucherischen Viehhändlern in allen Fällen gewuchert. Der Einfältige allerdings wird gar oft betrogen und belogen; das Alter der Kuh wird um viele Jahre zu gering angegeben, nachdem die Jahresringe an den Hörnern abgefeilt sind; sie soll frischmelkig sein, während sie schon vor 5 Monaten gekalbt hat; das Pferd, das äußerlich gut gefüttert ist und gesund und fehlerfrei sein soll, leidet in Wirklichkeit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

an einem geheimen Fehler. Oft läßt der Ankäufer die 42 tägige Garantiefrist verstreichen, ohne Klage zu erheben, weil er sich wiederholt beschwichtigen läßt, oder weil es ihm zu umständlich ist, an einem Werktage 2—3 Stunden weit zum Amtsgerichte zu gehen. Meist wird er daran gehindert durch allerlei Vorspiegelungen des Verkäufers. Dieser will für ihn ein anderes, weit besseres Pferd im Auge haben. In den ersten Tagen kann er es nicht bringen, weil der jetzige Besitzer dasselbe noch braucht; nach drei Wochen führt er das Thier vor, das vielleicht besser aussieht, aber nicht brauchbar ist. Der Handelsmann verspricht wieder ein andres Pferd zu bringen. Man wird uneins und die 42 tägige Frist zur Anstellung der Klage wegen des ersten Thieres ist abgelaufen.

Der durch Schulden vom Händler schon Abhängige ist ihm ganz preisgegeben und ihm wird die einzige Kuh in demselben Jahre zwei-, dreimal und öfter gegen seine Absicht gewechselt. Ist an ihm noch etwas zu verdienen, dann steckt der Wucher in der Häufigkeit des Umschlages; mit jedem Tauschgeschäft wird die alte Schuld etwas höher, ohne daß der Besitzer sich bewußt wird, daß ihn die täglich gewonnene Milch außer dem Futter und dem ersten Kaufpreise nebst Zinsen auch noch den wiederholten Tauschzuschlagspreis kostet. An jedem Tage, an welchem die Kuh gemolken wird, macht er eine kleine Schuld bei seinem Händler, von der er nichts weiß. Ein solcher Mann erhält oft nach einem gewissen Zeitablaufe seine ursprüngliche Kuh wieder, hat aber für die Händel mittlerweile seine Schuld um hunderte von Mark erhöht.

Hat er nichts mehr zuzusetzen, so wird jedes ihm wider Willen neu eingestellte Stück bei gleicher Werthanrechnung der Qualität nach geringer. Es hat dieses außerordentlich häufige Verfahren den übelsten Einfluß im öffentlichen Interesse, indem es den gesammten Viehschlag herunterdrückt. Die geringwerthigsten Thiere, die anderwärts der Schlachtbank verfallen würden, sind dem Händler ein wichtiges Mittel zu seinem Zwecke. Weithin werden sie aufgesucht und eingeführt. So lange als nur möglich müssen sie Kälber liefern, elende Thiere, welche alle Bestrebungen zur Verbesserung der Nachzucht vereiteln.

Will ein Bäuerlein bei dem Viehhandel sich wehren, so wird ihm mit durchschlagendem Erfolge mittels des Viehprozesses entgegengetreten. Hilft die Drohung mit einem solchen nicht, dann werden unnöthige Kosten verursacht: Termine über Termine werden herbeigeführt, sachverständige Gutachten beantragt, als Gutachter weit entfernt wohnende Personen herangezogen, kurz der Rechtsstreit solange verschleppt und vertheuert, bis dem Kleinbauern die unerbittliche Thatsache sich offenbart, daß seine Geldmittel denjenigen des Gegners nicht gewachsen sind. Wohl oder übel muß er sich jedem Vergleiche anbequemen, der ihm aufgedrungen wird. In welchem Maße diese Rechtsstreitigkeiten schikanösen Charakter tragen, zeigte sich, nachdem die landwirthschaftliche Lokalabtheilung Merzig Anfang 1885 beschlossen hatte, für die in dieser Weise bedrängten Landleute die Führung und die Kosten der Rechtsstreitigkeiten zu übernehmen. Einzelne derselben wurden mit Erfolg durchgeführt, der weitaus größere Theil durch Zurücknahme der Klage seitens des Handelsmannes erledigt und schon

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seit Beginn 1886 ist der Viehprozeß, der früher die Amtsgerichte stetig beschäftigte, fast verschwunden.

An das sonstige Viehgeschäft reiht sich auch die Viehleihe, welche nur in ganz herabgekommenen Verhältnissen Platz findet. Die Formen derselben sind sehr verschieden. Meist werden Kühe verliehen, seltener Schafe und Ziegen, in vereinzelten Fällen Rinder. Die Kuh wird dem Anleiher nur manchmal zur Nutzung eingestellt, der sie dann ebensolange nach dem Kalben halten darf, als er sie vor dem Kalben (also bei dem geringsten Milchertrage) hatte. Das inzwischen erzielte Kalb wird im Alter von 14 Tagen zum Vortheil des Verleihers verkauft. Am häufigsten wird die Kuh vor dem Verleihen taxirt. Sie ist schon fast abgemolken und liefert nur mehr wenig Milch. Nach dem Kalben wird sie verkauft und die beiden Kontrahenten theilen den Mehrerlös, den Kuh und Kalb über den Taxwerth der ersteren erzielt haben. Ziegen werden gegen 5 Mark Miethe pro Jahr verliehen und Schafe gegen die Wollnutzung. Geht ein geliehenes Stück Vieh ein, so hat meist der Anleiher den Schaden zu tragen. Die Verträge werden von den Händlern selbst deutlicher in der Sache als in der Form abgefaßt, wie das nachfolgende, amtlich festgestellte Beispiel zeigen mag:

Lehensschein.

Zwischen den beiden Parteien, Namens X einerseits und Y andrerseits wurde heute ein Kauf abgeredet und fest geschlossen, zwar unter folgenden Bedingungen:

1) X giebt dem Y eine frische Kuh mit ihrem eignen Kalbe in den Stall auf die halbe Zucht vor den Preis von sechzig Thaler oder einhundertachtzig Mark; was erzogen wird, haben wir gemeinschaftlich und was nicht erzogen wird, gehört mir allein.
2) Dafür hat Y besagte Kuh mit Kalb gut zu füttern und zu verpflegen auf seine Kosten. X behält sich vor, diese Kuh zu verkaufen nach seinem Belieben und wenn dieselbe verkauft wird, sind vor mich einhundertachtzig Mark allein mein, was dieselbe mehr im Werthe hat, haben wir gemeinschaftlich zu theilen. Dieselbe ist von Farbe fahlroth, aufgeworfene Hörner. Dieser Schein ist in duplo ausgefertigt und jeder sein Exemplar zu sich gezogen und von beiden Parteien unterschrieben. Sollte dem Vieh einen Schaden zukommen, so verpflichtet sich ein jeder die Hälfte des Schadens zu ersetzen. So geschehen zu Z.

X. Y.

Die rechtlichen Formen, deren der Wucher mit Vorliebe sich bedient, werden sich aus einer Darstellung des typischen Verlaufes einer Bewucherung erkennen und beurtheilen lassen, an die sich dann ergänzungsweise die Erwähnung einiger besonders häufig mißbrauchter Rechtsgeschäfte anzuschließen hätte.

Nachdem der Landmann mit oder ohne Zuthun der Spione durch Darlehn oder Grunderwerb oder Viehhandel Schuldner des Handelsmannes geworden ist, erhält er wiederholt dessen freundschaftliche Besuche. Es wird ihm angedeutet, daß er sich der Fälligkeit halber keine Sorgen zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

machen brauche. Die Besprechung der Wirthschaftsbedürfnisse ergiebt mancherlei Wünsche und der Geschäftsfreund hat gerade ein Grundstück oder ein Thier an der Hand, welches besonders gut passen würde. Da für die Zahlung langer Ausstand gewährt wird, kommt der Handel bald zustande. Kleine Forderungen, die dem Landmann gegen Dritte zustehen, können ja zedirt werden und als Abschlagszahlungen gelten. Gleichzeitig drücken auch noch einige Verpflichtungen und der Handelsmann ist freundschaftlichst bereit, auch diese zu begleichen. Mittlerweile ist dem Landmann, der kein Buch führt und mit der Zinsenberechnung erst recht sich nicht zu helfen weiß, die Uebersicht über den Gesammtbetrag seiner Schuld verloren gegangen. Wohl hat er wiederholt den schüchternen Wunsch ausgedrückt, daß eine Abrechnung stattfinden möge. Hierzu findet er aber seinen Gegenpart nicht besonders geneigt und dringlich zu werden wagt er nicht, weil er immerhin weiß, daß er den Ueberschuß seiner Verpflichtungen über sein Guthaben augenblicklich nicht zu decken vermag. Der Handelsmann fängt jetzt schon an, kleine Schulden des andern an dritter Stelle ohne Auftrag zu bezahlen. Eine Abwehr dagegen giebt es nicht, da bewiesen werden müßte, daß ein Schaden aus der Zahlung erwachsen wäre. Nun tritt unerwartet das Bedürfniß der Anschaffung eines Pferdes oder einer Kuh heran. Das Thier kann nur durch den Geschäftsfreund beschafft werden, denn in jedem andern Falle würde dieser seine Forderungen rücksichtslos geltend machen. Das beschaffte Pferd ist aber durchaus den Preis, der dafür berechnet wird, nicht werth. Es kommt zu lebhaften Auseinandersetzungen und der Schuldner rafft sich zu dem Entschlusse auf, der Sache ein Ende zu machen. Dies kann nur durch Veräußerung einiger Grundstücke geschehen. Der Handelsmann, der auch jetzt noch der genauen Abrechnung aus dem Wege zu gehen weiß, giebt den annähernden Betrag der Schuld an und bezeichnet die Grundstücke, welche zur Deckung ausreichen würden. Selbstredend kann nur ihm, der die Kundschaft im ganzen Dorfe hat, die Versteigerung gegen Aufgeld und Provision und event. unter Konventionalstrafe für den Fall des Nichtzustandekommens — meist notariell — übertragen werden. Je nach der geistigen Beschaffenheit des Veräußerers wird die Konventionalstrafe zu weiterem Gewinne ausgebeutet oder die Versteigerung wirklich abgehalten. Letzternfalls folgt dann endlich die erste *Abrechnung*. Das Drama ist damit in einen seiner Knotenpunkte getreten.

Bei der Abrechnung wird Wucher getrieben in einer Weise, die sich kaum kontrolliren läßt. Der Handelsmann hat für alles exekutorische Titel oder mindestens schriftliche Anerkenntnisse, der Schuldner kann die einzelnen Posten nicht mit Bestimmtheit bestreiten, dagegen hat er über seine Zahlungen zum Theil keine Quittungen, zum Theil sind sie so allgemein gehalten, daß sich gar nicht ersehen läßt, auf welche Schuld die Zahlung erfolgt ist, ob sie auf die Hauptsumme, ob auf die Zinsen gelten soll. Andre Quittungen sind verloren oder vom Handelsmann zerrissen worden [1]).

[1]) Letzteres geschieht nicht selten; fragt man, warum der Landmann sich keine neue Quittung habe geben lassen, so lautet die regelmäßige Antwort: „Ich hatte den Muth nicht, da ich die Schuld nicht ausbezahlen konnte."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dieser bringt für sich Zinsen von 6 Prozent und Zinseszinsen in Ansatz, während die Gegenposten nicht verzinst werden. Auch finden Additionsfehler statt, die der Schuldner nicht nachkontrolliren kann, die auch später niemand mehr aufdeckt, denn falls die Abrechnung zustande kommt, werden alle früheren Notizen, Scheine und Quittungen vernichtet.

Das Ergebniß der Abrechnung aber läuft ganz regelmäßig darauf hinaus, daß die Steigpreise zur Deckung der Verpflichtungen nicht ausreichen und ein Schuldbetrag übrig bleibt. Dem Schuldner, der gehofft hatte sich frei zu machen, ist dies auffallend und er wehrt sich nach Kräften, kann aber gegen den geschäftsgewandten Gegner nicht aufkommen. Er wird ins Wirthshaus geschleppt, wo ein wohlunterrichteter Helfershelfer unter dem Anscheine der Unparteilichkeit zum Abschlusse drängt, auch vielleicht von dem Rechnungsergebnisse etwas abzieht, um so die Parteien einig zu machen, der aber auch, wenn die Abrechnung nicht zustande kommt, als Zeuge für etwa nicht schriftlich vorliegende Zugeständnisse des Unerfahrenen später dienen kann.

Ist dieser mürbe geworden, dann wird er zum Notar geführt, vor welchem er die ihm abgerungene Rechnung wahrhält oder auch bekennt, daß er diejenige Summe, welche den Schluß der Rechnung bildete, als „baares Darlehn" erhalten habe.

Auf der Grundlage der neu verbrieften Schuld beginnt das alte Spiel genau in der frühern Weise, nur mit dem Unterschiede, daß der Gläubiger sich schon weiter in Haus und Familie eingenistet und der Schuldner durch die gemachten Erfahrungen an Selbstvertrauen Einbuße erlitten hat. Er wird jetzt wohl auch mit Schuldposten belastet, welche in der ersten Abrechnung bereits einbegriffen waren. Braucht er Geld, so steht ihm solches, solange sein Grundvermögen ausreicht, stets zu Diensten, nur muß er das Darlehn amtlich beurkunden lassen. Dies erfordert Vorbereitungen und er erhält eine sofortige Abschlagszahlung gegen Schuldschein, deren Betrag nach Ausstellung des Notarialaktes in Abzug gebracht wird, ohne daß der Schuldschein zurückgegeben wird. Bäumt er endlich sich auf, da er die Ungebührlichkeiten durchfühlt, so greift der Wucherer zur Drohung mit dem Rechtsstreite.

Es ist eine der traurigsten Thatsachen, daß dann die Rechtsordnung zum Schutze des kleinen Mannes nicht ausreicht und die Bevölkerung vor nichts so sehr zurückscheut als vor dem Rechtsstreite mit einem Handelsmann.

Die Führung des Rechtsstreites kostet Geld und schon zu dessen Beginn ist ein gewisser Baarbetrag erforderlich. Denn selbst die Erlangung des Armenrechts gelingt im günstigsten Falle dem unbewanderten Landbewohner erst, nachdem er Reisen gemacht, sich Raths erholt und noch Schriftstücke hat aufsetzen lassen. Daß aber sein Entschluß, gerichtlich vorzugehen, gerade in eine Zeit trifft, wo er von Geldmitteln am allermeisten entblößt ist, dafür sorgt schon sein Gegner, der auch fest darauf rechnen kann, daß die übrigen Handelsleute in diesem Stadium jegliches Geschäft verweigern. Nur mit Ueberwindung von Schwierigkeiten, denen er meist nicht gewachsen ist, vermag der Uebervortheilte in den Rechts-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

streit einzutreten. Ihn schreckt aber auch die Erfahrung ab, daß der Wucherer aus Prozessen fast immer als Sieger hervorgeht. Derselbe hat mit den stärksten Waffen sich gerüstet. Außer dem exekutorischen Notarialakte ist als Titel ganz besonders beliebt das freiwillige Urtheil. In einem Augenblick besonderer Verlegenheit veranlaßt der Wucherer den Klienten, mit ihm vor dem Richter zu erscheinen und seine Uebereinstimmung wegen einer Schuld oder vermeintlichen Schuld zu beurkunden. Diesen beweiskräftigen Vorlagen hat der Bewucherte nichts entgegenzusetzen als mündliche Angaben oder höchstens einige anfechtbare Privaturkunden. Die Gegenpartei kennt alle Winkelzüge der Prozeßführung und wendet sie an. Nach Mittheilung eines auf diesem Gebiete besonders erfahrenen Amtsrichters ist es eine stehende Erscheinung, daß derartige Zivilprozesse stets mit der Auferlegung des Parteieides an den Wucherer endigen, nie durch Eideszuschiebung an den Schuldner. Zu diesem Zwecke wird beispielsweise der Grund der Klage, etwa ein Vertrag, durch die Vernehmung der „zufällig" anwesenden Frau oder des Sohnes wahrscheinlich gemacht, und wenn dieser Beweis als genügend nicht anerkannt wird, beantragt der Kläger, zu dessen Ergänzung zum Parteieid zugelassen zu werden.

Hat er mit allen diesen Mitteln den Rechtsstreit gewonnen oder die Zurückziehung der aussichtslos gewordenen Klage veranlaßt, dann ist jeglicher Widerstand gebrochen und es beginnt die Liquidation des Geschäftes, an welchem durch Hineinstecken von Geld nichts mehr zu verdienen ist. Der letzte Aufzug wird mit einer Erhöhung des Schuldenbestandes eingeleitet, welchen jetzt ohne Geldopfer zu erzielen nicht schwierig ist. Auf den unbeweglichen Vermögenstheilen lasten noch Restkaufschillinge, die dem Handelsmann ein Privileg gewähren. Er bringt den höchstwerthigen, gewöhnlich das Wohnhaus, ohne jede Rücksicht auf die übrigen zwischen den Parteien schwebenden Aktiva und Passiva nur auf Grund des Privilegiums oder einer Hypothek zum Zwangsverkaufe. Der Preis, zu dem er das Haus an den Bewucherten verkauft oder versteigert hatte, war ein übermäßiger, in dem Zwangsverkaufe erwirbt er dasselbe zurück zu einem Gebote, das noch hinter dem wahren Werthe zurückbleibt. Ruhig läßt er sein Opfer in dem Hause wohnen, rechnet ihm natürlich Miethe an und bringt ihn erst nach einiger Zeit durch Drohung der Exmission oder ein anderes der vielen ihm zu Gebote stehenden Mittel dahin, das Haus zu dem alten überwerthigen Preise wieder anzukaufen. Von Gegenwehr ist keine Rede mehr: der Bewucherte sieht zu, wie ihm das geschnittene Korn vom Acker, das getrocknete Heu von der Wiese geholt und die Kuh in dem Stalle ohne alle Umstände vertauscht wird. Fast stumpf und gleichgiltig geworden nimmt er ein Schlußabkommen an, welches ihm dem Namen nach ein gewisses Eigenthum beläßt, sachlich aber den Handelsmann zum unbeschränkten Herrn der Vermögensrechte macht.

Es wurde schon hervorgehoben, daß die Beziehungen zu den Handelsleuten zwar nicht selten, aber doch bei weitem in der Minderzahl der Fälle dieses traurige Ende finden. Die Schilderung des Herganges war aber nöthig, einmal um die Möglichkeit zu erklären, daß der Eigenthümer eines schuldenfreien oder fast schuldenfreien Vermögens in unglaublich kurzer Zeit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ohne Verschwendung in seiner Lebensführung zum Besitzlosen herabsinkt; dann auch weil dabei die Wirkung der wichtigsten Formen und Mittel des Wuchers, die ähnlich gegen die nicht zugrunde gehenden Kunden angewandt werden, zur Erscheinung kommt, und endlich um die Gefahren klarzustellen, welche über dem ganzen Stande der Kleinbesitzer schweben und das Eingreifen der öffentlichen Gewalt bedingen.

Es bleibt aber noch eine ganze Reihe von Formen und Mitteln des Wuchers zu berühren, welche hierbei nicht zur Sprache gekommen sind. Auch bei diesen wird sich ergeben, daß die Geschäfte im einzelnen durchaus nicht wucherischer Natur zu sein brauchen und erst in ihrem Zusammenhange zum Wucher werden.

a. Es wird, zumal wenn andere Gläubiger drängen, ein Darlehn in einen Kauf eingekleidet. Dem Handelsmann wird das Haus zu angemessenem Preise verkauft, dieser bezahlt einen gewissen Baarbetrag, nämlich soviel als das Darlehn ausmachen sollte. Dabei besteht die Abrede, daß der Verkäufer das Haus, in dessen Besitz er überhaupt verbleibt, in bestimmter Zeit wieder zurückkaufen soll. Es wird darauf gesehen, daß das Darlehn möglichst zur Verbesserung des Hauses benutzt wird, entweder um eine darauf lastende Hypothek zu tilgen oder um eine Reparatur vorzunehmen. Zur Zeit des Rückkaufes hat der Schuldner die nöthige Summe nicht verfügbar. Aus diesem Grunde und weil das Haus mehr werth geworden sei, wird der Rückkaufspreis erheblich höher, als der Preis, zu welchem früher dem Handelsmann verkauft wurde.

Beispielsweise:

Rückkaufspreis			5000 Mark
Der zurückverkaufende Handelsmann hatte gekauft für.	4000 Mark		
gegeben.	3000 „		
bleiben auszugleichen			1000 „
Der Schuldner hat noch zu zahlen			4000 Mark

So sind 1000 Mark verdient und haben die 4000 Mark zugleich den privilegirten Rang des Kaufpreises für den Fall späterer Zwangsvollstreckung.

b. Vermögensansprüche, welche zu verfolgen dem Berechtigten die nöthige Einsicht oder die Mittel fehlen, oder deren Eintreibung dem Unerfahrenen sehr langwierig und schwierig erscheint, werden für ganz unverhältnißmäßig geringe Preise eingehandelt. Der Handelsmann verfehlt nicht, die Schwierigkeiten und die lange Dauer der Geltendmachung zu übertreiben. Eine Subhastation und ein Kollokationsvertheilungsverfahren dauern im Gebiete des französischen Rechts zusammen immer mindestens ein Jahr. Es ist vorgekommen, daß ein ungeduldiger Gläubiger seine Forderung für 50 Prozent ihres Betrages an einen Handelsmann verkaufte, der sich überzeugt hatte, daß die Forderung 14 Tage später voll zur Anweisung gelangen würde.

c. Für einen bei weitem zu geringen Baarbetrag werden ganze Vermögen oder Erbtheile verkauft. Gar häufig geschieht dies weniger aus

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nothlage, Unerfahrenheit oder Unwirthschaftlichkeit als aus unredlichen Absichten der Verkäufer, die allerdings erst aus Leichtsinn und Nothlagen hervorwachsen. Ein Ueberschuldeter, dessen Gläubiger noch keine Titel und Hypotheken haben, schlägt für sich noch ein letztes aus seinem Vermögen oder einer anerfallenen Erbschaft heraus, indem er dasselbe, ehe die Gläubiger zugreifen, einem Handelsmann verkauft oder ihm eine hohe Hypothek bestellt und oft nur einen geringen Theil des auf den vollen Werth angegebenen Kaufpreises bezw. der Hypothekensumme erhält. Hierbei erzielen dann beide Vertragschließende ungebührliche Vortheile.

Besonders häufig schleichen die Händler sich an Familienmitglieder heran, welche ihrer Militärpflicht genügen, und benutzen den Leichtsinn des jungen Mannes, um erst Vorschüsse zu geben, schließlich aber sein Erbtheil zu erwerben. Ist einmal der Keil in die Familie getrieben, dann gelingt es leicht, die übrigen rechtsunerfahrenen Familienmitglieder zu dem gleichen Geschäfte zu bewegen. Erst durch den Verein gegen den Wucher scheint der Bevölkerung bekannt geworden zu sein, daß den Miterben in solchen Fällen ein Rückkaufsrecht zusteht.

d. Die Veräußerung des Vermögens von Auswanderern kann thatsächlich nur durch die Handelsleute erfolgen. Sie zahlen aber den nach Abzug der vereinbarten Provisionen übrig bleibenden Betrag nicht voll aus, sondern halten unter dem Vorwande, daß sich noch Privilegien oder sonstige Lasten ergeben könnten, oder unter Erhebung von Zweifeln über die Auslegung des wegen der Zession abgeschlossenen Vertrages einen erheblichen Theil zurück. Gegen die spätere Herausgabe machen sie dem Ausgewanderten alle denkbaren, vielfach erfolgreichen Schwierigkeiten.

e. Das französische Recht kennt als einziges Pfandrecht an beweglichen Gegenständen nur das Faustpfand, das mit der Uebertragung des Besitzes verbunden ist. Ein Wirthschaftsinventar kann daher nicht verpfändet werden. Die Handelsleute haben einen Ausweg gefunden, indem sie das Inventar unter Zusicherung des Rückverkaufes sich verkaufen lassen, und wissen durch Geltendmachung der bevorzugten Stellung des Eigenthümers ihre Gewalt über den Verpfänder bezw. Verkäufer zu verstärken.

f. Ein Haus wird vom Handelsmann gegen Privatakt verkauft, was bisher zulässig war; der Käufer leistet eine Anzahlung und erhält eine Privatquittung, die nur den Empfang der betreffenden Geldsumme bescheinigt. Später wird der Verkauf unter Einführung der vollen Kaufsumme notariell verbrieft. Dadurch kann bei jeder Geldverlegenheit des Käufers die volle Kaufsumme, von welcher die erste Anzahlung nicht in Abzug gebracht ist, in privilegirter Weise eingetrieben werden. Der Käufer mag sehen, wie er erst durch Rechtsstreit seiner Privatquittung Geltung verschafft.

g. Mit den Zinsen einer inmitten des Jahres (meist von Martini an laufend) entstandenen Schuld wird der Schuldner vom Beginn des Jahres ab belastet.

h. Behufs Aufnahme der notariellen Urkunden wird der Notar allein von dem Handelsmann unterrichtet, der andere Vertragschließende erst zur Verlesung zugezogen. Unmöglich kann er hierbei die Tragweite der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von dem Handelsmann recht unverfänglich abgefaßten Einzelbestimmungen übersehen und erfährt erst viel später, daß er sich Verpflichtungen aufgebürdet hat, von welchen er keine Ahnung besaß.

Hiermit sind die Formen und Mittel des Wuchers keineswegs erschöpft, sie sind vielmehr so mannigfaltig, als das Verkehrsleben, und nützen die äußersten Schlupfwinkel des Gesetzes aus. Es sollten nur die am häufigsten sich wiederholenden bezeichnet werden und bleibt noch hervorzuheben, daß ein eigentlicher Waarenwucher nicht vorkommt. Wohl stehen die Preise der täglichen Bedarfswaaren für die kleinen Leute unmäßig hoch. Es findet dies aber seine Erklärung darin, daß die Bevölkerung durch die jetzigen Zustände zu einer unglaublichen Borgwirthschaft verführt worden ist, und daß der Krämer bei der durch die Handelsleute herbeigeführten Flüssigkeit des Besitzthumes seine vielen Verluste durch Preisaufschlag decken muß.

D. Ursachen des Wuchers.

In der Kleinheit des Einzelbesitzes hat der Wucher den Boden gefunden, auf welchem er so üppig gedeihen und in alle Verhältnisse sich einwurzeln konnte. Die vom Kleinbauern erzielten Naturalerträge sind so gering, daß sie zum Unterhalt der Familie und des Stalles gerade hinreichen und zum Verkaufe gar wenig übrig bleibt. Geht etwas Geld für ein Kalb, Butter, Stroh, Gemüse oder geleisteten Tagelohn ein, so wird es von bereits fälligen Forderungen oder von unabweisbaren Bedürfnissen sofort verschlungen. An ein Sparen aus freiwilliger Entschließung ist kaum zu denken. Ein verkaufbarer Ueberschuß selbst gezogener Erzeugnisse würde nur mit Entbehrungen eingespart werden können, die Kraft aber, solche ohne Noth auf sich zu nehmen, kann aus diesen gedrückten Verhältnissen nicht erwachsen. Wie elastisch jedoch der Lebensbedarf ist, zeigt sich, sobald ein gewisser Zwang herantritt. Unter dem Drucke eines solchen gelingt es auch dem kleinsten Besitzer in der Regel, durch Einschränkung der Lebenshaltung und gleichzeitige Anspannung der Arbeitskraft eine Ersparniß zu machen, deren Betrag natürlich nur äußerst niedrig sein kann. Bei dieser Sachlage findet ein entstehendes Geldbedürfniß niemals die benöthigten Summen vor, sondern es muß eine Anleihe gemacht werden. Dies würde keine nachtheiligen Folgen[1] haben, wenn der Geldverleiher den Schuldner zur allmählichen Abtragung der Schuld anhielte, aber das Gegentheil liegt im Interesse desselben: er will an dem Anleiher verdienen durch die verschiedensten Arten von Geschäften und wird um so mehr verdienen, je fester er den andern durch eine Verschuldung in der Hand behält, denn dann kann er die Preise ungemessen in die Höhe treiben.

Dazu ist der Wucher auch begünstigt durch die Kleinheit der Parzellen und deren zerstreute Lage. Beides läßt, wie kaum von Einsichtigen noch bezweifelt wird, einen rationellen Betrieb der Wirthschaft überhaupt nicht aufkommen. Der Mann aber, dessen Nachdenken über die täglichen Aufgaben nichts fruchtet, verfällt auf die Dauer der Ueberlegungslosigkeit und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lebt in den Tag hinein; schon ohnedies mit geringer Vorbildung und höchst beschränkten Erfahrungen ausgerüstet ist er die leichte Beute des Wucherers, dessen Gewandtheit und Findigkeit auf keinen auch nur nennenswerthen Widerstand stößt.

Die Zerstreutheit der kleinen Parzellen hat diese dem Charakter einer beweglichen Waare immer näher gebracht, den Eigenthumsübergang erleichtert und vermehrt. Nach Kräften wird vom Handelsmann die vorhandene Neigung zum Besitzwechsel genährt, da an jedem ein Geschäft gemacht wird und der Verdienst mit ihrer Vermehrung sich erhöht.

Die kleine Summe, deren der Kreditbedürftige im Einzelfalle benöthigt ist, kann nicht anders als im Wege des Besorgungsgeschäftes durch den Handelsmann beschafft werden. Diesem macht die Besorgung der kleinern Summe ebensoviel Arbeit wie die einer größern, und die Gebühr für die Besorgung, d. h. die Provision wird daher für beide annähernd gleich sein. Da mithin der prozentuale Preis für das Darlehn mit der Verkleinerung desselben sich erhöht, so haben die wirthschaftlich Schwächsten das Geld am theuersten zu bezahlen.

Gegen dieses wirthschaftliche Gesetz haben die Vorschriften gegen den Wucher vom 24. Mai 1880 nicht schützen können. Die Wucherer verlegten den gefährlich gewordenen Gewinn des Kreditgeschäftes auf den Grundstücks- und Viehhandel und mußten um so mehr bestrebt sein, jede Selbstbestimmung ihrer Kunden zu unterdrücken, um freie Hand für die Geschäftsgebahrung zu gewinnen. Die Kleinbesitzverhältnisse erleichtern hiernach nicht allein den Wucher, sondern sie haben geradezu die durch das Gesetz vom 24. Mai 1880 keineswegs abgeschwächte Tendenz, den geschäftlichen Vermittler auf den Weg des Wuchers zu führen.

Unwirthschaftlichkeit, wirthschaftliche Nothlage, Leichtsinn, schlechte Ernten, Unglücksfälle, Mangel an Vorsorge gegen dieselben, Unterlassen von Versicherungen können sämmtlich nicht als die eigentlichen Gründe des Wuchers gelten. Freilich befördern sie ihn, und auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß der Wucher, wo er einmal platzgegriffen hat, die Umsicht, Sparsamkeit, Vorsorge und Wirthschaftlichkeit der Bevölkerung beeinträchtigt, mit einem Worte sie leichtsinniger und widerstandsloser macht. Aber dies sind nur weitere Begünstigungen für die Ausbreitung des Uebels, die eigentliche Ursache ist in dem Vorwiegen des kleinen und zerstreuten Besitzes zu suchen, welcher darauf angewiesen ist, sein Geldbedürfniß bei privaten Verleihern zu befriedigen.

Auch der industrielle Arbeiter hat selten Geld für außerordentliche Ausgaben übrig. Zwar steht er besser als der Kleinbauer, hat aber auch, namentlich wenn er fern vom Wohnsitze seiner Familie beschäftigt ist, größere unvermeidliche Ausgaben zu tragen. Die schwerere und anhaltendere Arbeit, sowie die größere Lebhaftigkeit, welche aus dem beständigen Verkehr mit andern hervorgeht, macht ihn empfänglicher für erweiterte Ansprüche an das Leben. Steigt zeitweise sein Lohn, so lebt er besser und schränkt im umgekehrten Falle sich wieder ein. Eine Ausnahme machen höchstens die Angehörigen kleinbäuerlicher Familien, welche in der Industrie beschäftigt sind und nur mit einem Theil des Lohnes zu den Haushaltungs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kosten beizutragen haben. Alle übrigen können außerordentlichen Bedarf nur durch fremde Mitwirkung decken und finden diese für kleinere Summen auf längere Zeit fast nur bei den Handelsleuten. Wenn auch sie manchmal dem Wucher verfallen, so ist dies wiederum der fehlenden Regelung des Kreditbedürfnisses zuzuschreiben.

E. Abhilfe gegen den Wucher.

1. Darlehnskassen.

Die mangelnde Möglichkeit der Erlangung kleiner Darlehen bei einer geordneten Kasse ist gleichbedeutend mit einer Ermunterung des Wuchers, und die erste Vorbedingung für seine Beseitigung ist die Schaffung solcher Kassen. Der kleine Mann muß von dem Zwange befreit werden, den Handelsmann anzugehen, er muß Gelegenheit erhalten, die seiner Kreditfähigkeit entsprechenden Summen zu Bedingungen zu bekommen, welche seiner wirthschaftlichen Lage angepaßt sind. Uebernehmen öffentliche Kassen diese Aufgabe, dann können auch die Auswüchse des Grundstücks- und Viehhandels ausgerottet werden.

Die übertriebenen Grundstückspreise müssen auf eine gesunde Höhe zurückweichen. Gegenwärtig verpflichten sich die Erwerber — abgesehen von dem Unfuge des „Weinkaufes", welcher unter allen Umständen ausgetilgt werden muß — nur deshalb zu den wirklichen Werth übersteigenden Preisen, weil ihnen die Erleichterung der Abtragung des Kaufpreises in Theilzahlungen gewährt wird. Sobald sie aber den ganzen Kaufpreis als Darlehn mit der gleichen Erleichterung der Theilabzahlung bei einer Kasse erhalten können, fällt jede Veranlassung fort, mehr als den wahren Werth für das Grundstück zu bezahlen. Die gewaltigen Summen, um welche jetzt die Grundstückspreise den Werth übersteigen, bilden (zum Theile wenigstens) die Bezahlung dafür, daß eine den Erwerbsverhältnissen der Ansteigerer bezw. Käufer angepaßte Art der Geschäftsabwicklung zugestanden wird. Durch Kassen, welche jenen Erwerbsverhältnissen Rechnung tragen, werden Ansteigerer und Käufer befreit von der lediglich für die Form des Geschäftes entrichteten Belastung, welche um so unhaltbarer ist, als sie nur wirthschaftlich Schwache trifft.

Auch der Viehhandel wird gereinigt. Daß bei ihm eine Vermittlung berechtigt ist, kann nicht bestritten werden. Die eingerissenen Mißstände beruhen auch nur in untergeordnetem Maße auf dem Bedürfniß dieser Vermittlung und leiten sich daraus her, daß der Vermittler zugleich Gläubiger ist; sie werden fortfallen, wenn der Käufer auch den Kaufpreis des Viehes zu Bedingungen, die für ihn erfüllbar sind, von anderer Seite erhält.

Damit solche Kassen sich aber Eingang verschaffen, genügt es nicht, daß sie Kredit selbst bis zur äußersten Grenze, zum niedrigsten Zinsfuße und den kleinsten Beträgen gewähren, sondern sie müssen neben einer Reihe von andren Bedingungen vor allem dem kleinen Manne die Inanspruch-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nahme dadurch ermöglichen, daß sie eine die Leistungsfähigkeit des einzelnen Darlehnssuchers zur Grundlage nehmende, allmähliche Abtragung einrichten.

Wie tief übrigens, wenn auch nicht mit vollem Bewußtsein, das Bedürfniß solcher Kassen von der Bevölkerung empfunden wird, beweisen die in dem Saargebiete weit verbreiteten sogenannten Bruderschaften, Vereine nämlich, deren Mitglieder sich periodische Einzahlungen in eine gemeinsame Kasse auferlegen, aus welcher gewisse Sterbegelder, vorzugsweise aber allmählich rückzahlbare Darlehen an die Mitglieder gezahlt werden. Der Mangel der Rechtspersönlichkeit und die damit verbundene Schwierigkeit gerichtlichen Auftretens haben diese Vereine nie zu einem kräftigen Leben gelangen lassen. Ein einziges widerspenstiges Mitglied wirft oft die ganze Einrichtung über den Haufen.

Besser ausgestattet sind schon die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine, welche vielem Elend vorgebeugt haben. Es wäre aber unrichtig, aus ihren segensreichen Wirkungen zu schließen, daß sie eine vollkommene Einrichtung seien, vielmehr ist die ganze Größe des Bedürfnisses gerade daraus zu ermessen, daß diese Kassen *trotz* ihrer Mängel wohlthätig gewirkt haben. Ihnen steht namentlich die Kleinheit der Bezirke entgegen, welche nur selten die für die Leitung erforderliche, nicht geringe Ein- und Umsicht dauernd gewährleistet. Es ist ganz erklärlich, daß bei ihnen die öffentliche Aufgabe sehr bald in den Hintergrund tritt gegen die Rücksicht auf das finanzielle Interesse der Kasse, welches sich immer wieder aufdrängt, da sie gar häufig mit Schwierigkeiten wegen der Geldbeschaffung zu kämpfen haben. Sie müssen hohe Zinsen gewähren und deshalb noch höhere fordern. Dabei macht die unumgängliche Ueberwachung Aufwendungen nöthig, welche sie aus eigenen Mitteln aufzubringen gar nicht in der Lage sind.

Vor allem aber liegt es nicht in der Macht der Regierung, sie überall zu schaffen, wo ein Bedürfniß vorliegt; sie werden, da sie die Zustimmung der Vereinsmitglieder voraussetzen, immer mehr oder weniger verstreut bleiben und nur in örtlich sehr beschränktem Maße dem großen Zwecke dienen können.

Es liegt daher nahe, die öffentlichen Sparkassen in Betracht zu ziehen, auf deren Ausbreitung und Ausgestaltung die Staatsregierung großen Einfluß zu üben in der Lage ist. Bei ihnen stehen die erforderlichen Geldmittel bereit, deren Unterbringung oft Schwierigkeiten verursacht. Das aus Spareinlagen bestehende Geld ist so billig als nur möglich, die Bezirke, als welche meist die Kreise sich ergeben werden, können in einer Größe Abgrenzung finden, welche eine der Aufgabe gewachsene Verwaltung verbürgt.

Der öffentliche Zweck würde außer dem bisherigen nicht allein die künftige Befriedigung des kleinen Kreditbedürfnisses, sondern für die überwucherten Gegenden auch die ernste Anstrebung einer Entlastung der Bevölkerung von den aufgelaufenen Schulden in sich begreifen. Man wird sich zunächst klar machen müssen, was die Sparkassen im einzelnen zu leisten haben um das Ziel zu erreichen, und demnächst, wie sie umzugestalten sind um die Befähigung zu den ihnen zugedachten Leistungen zu erlangen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Beantwortung der ersten Frage ergiebt sich schon aus den bisherigen Erörterungen und braucht nur mehr zusammengefaßt zu werden. Die Kasse soll

1) den Kredit befriedigen und muß dieserhalb ohne überflüssige Verzögerung gegen thunlichst niedrige Zinsen jedem Einwohner des Kassenbezirks diejenige Summe bis zu ganz kleinen Beträgen hinab gewähren können, welche der Kreditfähigkeit desselben entspricht;

2) die Wiederentlastung der Darlehnsnehmer von den übernommenen Verpflichtungen herbeiführen, weshalb sie denselben feste, nach ihrer Leistungsfähigkeit bemessene Abtragungsziele aufzuerlegen hat: sie darf sich nicht darauf beschränken, ihr eignes finanzielles Interesse zu wahren, sondern muß auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Darlehnsnehmers prüfen und ermitteln, welche Art der Abzahlung diesen am besten entspricht, ohne die Kasse zu gefährden;

3) Forderungen für verkaufte oder versteigerte Grundstücke, die nicht fällig sind, im Wege der Zession übernehmen überall da, wo Veräußerungen auf Abzahlungstermine üblich sind, und

4) Sparcinlagen nach Kräften fördern.

Es gilt namentlich die Bevölkerung dahin zu bringen, daß sie aus freier Entschließung die Inanspruchnahme der Kasse derjenigen der Privatverleiher vorzieht. Bisher ist das Gegentheil fast überall beobachtet und dies der Scheu der Darlehnsnehmer vor dem öffentlichen Charakter der Kassen zugeschrieben worden. Der wesentlichste Grund der Erscheinung dürfte aber sein, daß die Verwaltungen der Kassen, deren Schwerpunkt vielfach bei dem Rendanten liegt, gegen kleine Darlehnsbeträge sich abwehrend verhalten, namentlich aber übergroße Ansprüche an die Geschäftskunde der Bevölkerung stellen. Diese ist gar nicht im Stande, ihre Anträge derart vorzubereiten, daß sie Annahme finden. Die Vorbereitung der Anträge ist ihr daher abzunehmen und von der Kasse selbst bezw. deren Organen zu besorgen. Letztere hat in eine Art von Mitbewerb mit den Privatverleihern zu treten, ihre Inanspruchnahme darf mit keinem größern Aufwande von Mühe und Zeit verbunden sein, als diejenige der Geldverleiher. Sie muß deshalb allerorten Agenten (Kassenanwälte) haben, so daß die Darlehnssucher am Wohnorte oder doch in nächster Umgebung und nur mündlich ihr Anliegen vorzubringen brauchen. Die Agenten sollen nicht, wie bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über den Antrag Knebel vom 12. Mai 1886 mißverständlich angenommen wurde, eigentliche Nebenrendanturen führen, sondern ihre Aufgabe ist die Vermittlung der Geschäfte. Dies schließt nicht aus, daß sie auch Zahlungen in die Kasse und aus derselben übermitteln, aber sie sollen keine eigene Kasse haben und es empfiehlt sich sogar eine Vorschrift, wonach alle Baarbeträge, welche 300 Mk. übersteigen, von ihnen unverzüglich an die Kasse abzuführen sind.

Den wesentlichsten Zweig ihrer Thätigkeit bildet die Vermittlung von Darlehnsanträgen, welche sie nach Vorschrift vorzubereiten haben, ehe sie dieselben dem Kassenvorstande vorlegen. Sie geben dem Antragsteller Aufschluß über die ihm statutengemäß zustehende Wahl zwischen verschiedenen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Arten von Sicherstellung (Bürgschaft u. s. w.), nehmen die über seine sowie event. auch der Bürgen Vermögens-, Einkommens- und Schuldverhältnisse erforderlichen Angaben auf, bestellen nöthigenfalls für ihn die Hypotheken-, Katasterauszüge u. s. w., erörtern den Zweck des Darlehns und sprechen sich über die seinen Verhältnissen am besten entsprechende Art der Tilgung aus.

Eine Kasse wie die hier gedachte muß von vornherein bei ihren Einrichtungen die Ertheilung von Ausstand für solche Schuldner in Rücksicht nehmen, welche durch Unglücksfälle oder unvorhergesehene Ereignisse während eines kürzern oder längern Zeitraums die vereinbarten Theilabzahlungen zu leisten nicht in der Lage sind. Für sie werden die Zahlungen hinauszuschieben, vielleicht auch neu zu regeln sein und dem Agenten fällt wiederum die Aufnahme und Begutachtung der Ausstandsgesuche zu.

Hierneben hat der Agent eine ständige Aufsicht über die Schuldner der Kasse wie deren Bürgen zu führen und von bedenklichen Aenderungen in ihren Verhältnissen dem Vorstande Anzeige zu machen. Auch wird er die Mahnungen, Zahlungsaufforderungen und Benachrichtigungen der Bürgen zuzustellen haben, welche nach jedem unbezahlt verfallenen Termine von dem Vorstande pünktlich auszufertigen sind, und endlich ist ihm die Ausgabe von Sparmarken zu übertragen.

Soll die Einrichtung gut arbeiten, so müssen die Agenten ein Buch führen, in welches sie alle empfangenen und geleisteten Zahlungen eintragen, und ein zweites, in dem für jeden Schuldner ein besonderes Konto angelegt und fortgeführt wird.

Dringend empfiehlt es sich, die Vertrauenspersonen aus dem Stande der kleinen Grundbesitzer zu entnehmen. Abgesehen davon, daß der Besitz höchst wirksam die Stelle einer Kaution vertritt, wendet auch der kleine Mann sich lieber an seinesgleichen als an jeden andern und nimmt dann weniger Anstand seine Verhältnisse zu offenbaren. Er wird besser verstanden und versteht selbst besser. Dem Agenten eröffnet seine Thätigkeit ganz neue Anschauungen über die Nothwendigkeit einer geordneten Geldwirthschaft und die Vortheile der Rechnungsführung. Er gewinnt sehr bald an Ansehen und übt einen nicht zu unterschätzenden erziehlichen Einfluß auf seine Mitbürger aus.

Gegen die Einführung solcher Agenten wird der Einwand erhoben, daß sich das geeignete Material nicht vorfinde, und es ist anzuerkennen, daß Kleinbauern, welche ohne Anleitung diese Geschäfte ausführen könnten, höchst selten sind. Man muß ihnen deshalb zu Hilfe kommen in doppelter Weise. Für jede einzelne Geschäftsart, deren im ganzen überhaupt nicht viele sind, erhalten sie Fragebogen und können sich darauf beschränken, die Antworten auf die gestellten Fragen niederzuschreiben. Erhebliche Punkte, welche hierbei unklar bleiben, sind leicht durch Rückfragen des Vorstandes aufzuhellen. Sehr bald merken die Agenten, auf welche Dinge der Vorstand besondern Werth legt, und geben dann, schon um Verzögerungen zu vermeiden, ihre Auskunft derart, daß selten Rückfragen nöthig werden. Es braucht ihnen nur bei ihrer Einführung in das Amt Unterweisung in der Führung der beiden Bücher und in dem Gebrauche der Formulare

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durch einen Beauftragten der Kasse ertheilt zu werden, der später die Geschäftsführung auch örtlich zu beaufsichtigen hat.

Man gehe mit Muth an die Sache heran! Der Gebildete sieht in der Regel nur, wie gering das Können des kleinen Mannes ist, und unterschätzt unter diesem Eindrucke dessen Fähigkeit zu lernen. Freilich dürfen an Kleinbauern weder kalligraphische, noch orthographische Ansprüche gemacht werden, dagegen werden unerhebliche, nach dem Umfange der Leistungen bemessene Remunerationen erstaunliche Wirkung üben.

Die Einwendungen, welche bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 12. Mai 1886 gegen eine derartige Umgestaltung der Sparkassen von den Parteimännern erhoben wurden, bewiesen einen solchen Mangel an Verständniß für die kleinländlichen Verhältnisse sowohl als für die vorgeschlagene Einrichtung, daß ein Eingehen auf dieselben sich nicht lohnt. Aber auch von einflußreichster Stelle wurden Bedenken erhoben, als deren gewichtigstes anzusehen ist, daß die Sicherheit der Einlagen kleiner Leute gefährdet werde. Bei einer nur einigermaßen sorgfältigen Handhabung der Geschäfte wird dies jedoch keineswegs der Fall sein.

Werden die Darlehen auf Hypothek gewährt, dann bietet das kleinere Pfand — bei selbstverständlicher Voraussetzung eines gleichen Werthverhältnisses zu der Höhe des Darlehens — bessere Sicherheit, weil es bei der Veräußerung eher seinem wahren Werthe nahekommt, als das größere. In der Regel werden aber schon wegen der unverhältnißmäßigen Kosten der Hypothekenbestellung kleinere Darlehen auf den Personalkredit angewiesen sein. Für diese liegt eine Sicherung zunächst in der Niedrigkeit des Betrages selbst, welcher von einer Arbeitskraft bei voller Anspannung fast überall wird erübrigt werden können, wenn der nöthige Zeitraum zur Abzahlung gewährt wird. Neben dem Schuldner haften aber auch die beiden Bürgen und endlich bietet das noch so unbedeutende Besitzthum jedes der drei Haftenden einen Rückhalt. Es wäre ein unerhörtes Zusammentreffen von Umständen, wenn alle drei sowohl ihres Eigenthumes als ihrer Arbeitskraft beraubt würden, so daß das Risiko ein außerordentlich geringes ist. Dazu kommt die ständige Aufsicht der Agenten über die Zahlfähigkeit des Schuldners sowohl als der Bürgen, welche der Kasse die Möglichkeit gewährt, rechtzeitig die übrigen Haftenden in Anspruch zu nehmen, wenn die Sicherheit eines oder des andern derselben gefährdet sein sollte.

Das Verleihen solcher Darlehen auf Schuldschein mit zwei Bürgen gehört bei richtiger Handhabung zu den sichersten Anlagen. Ein zur Hypothek gestelltes Grundstück kann im Werthe ganz erhebliche Minderung erleiden: es haftet dann möglicherweise nur noch die Erwerbsfähigkeit des Schuldners. Die Wahrscheinlichkeit von Verlusten bei dem Bürgschaftsdarlehen ist weit geringer. Den Kapitalisten sind nur die kleinen Beträge unbequem, weil sie lästige Geschäfte verursachen; gerade darum eignen sie sich aber besonders für den Betrieb einer öffentlichen Kasse, welche zweckentsprechend eingerichtet werden kann.

Die Kreissparkasse in Merzig, welche seit neun Jahren in dieser Weise

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

arbeitet, hat wohl kleine Verluste bei hypothekarischen Darlehen, noch nie aber einen solchen beim Personalkredit gehabt.

Die Geschäftsthätigkeit der Kasse ergiebt sich aus der folgenden Uebersicht:

1. Jahrgang	2. Zahl der schwebenden Darlehen	3. Zahl der im Jahre bewilligten Darlehen	4. Sammtbetrag der Einlagen ℳ	₰	5. Sammtbetrag der Darlehen ℳ	₰
1875	Die Gewährung von kleinen Darlehen mit Abtragungszielen begann im Jahre 1877		67 610	—	—	—
1876			79 295	—	—	—
1877/78	167	311	243 796	—	226 533	—
1878/79	358	209	301 147	—	282 667	—
1879/80	495	312	389 069	—	314 286	—
1880/81	653	336	576 018	39	462 558	—
1881/82	846	313	892 977	08	700 340	—
1882/83	907	340	1 152 942	02	888 576	—
1883/84	1004	322	1 463 862	26	908 096	—
1884/85	1012	418	1 741 172	27	1 013 398	—

Gegen die Festlegung der Spargelder in viele kleine und nur in ausgedehnten Abtragungsfristen rückzahlbare Darlehen wird dann noch eingewandt, daß bei massenhafter Rückforderung der Einlagen, wie sie in Zeiten allgemeiner Bestürzung vorkommt, die Kasse nicht in der Lage sein werde, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Nach den Erfahrungen der merziger Kasse ist dies nicht wahrscheinlich. Obwohl von derselben mit weit größerem Nachdruck auf die Benutzung der Darlehns- als der Sparkasse hingewirkt worden ist, haben sich mit Ausdehnung des Darlehnsbetriebes die Spareinlagen in höherem Grade als die Darlehen vermehrt, so daß jetzt ein starkes Drittel der Gesammteinlagen anderweit — in bei der Reichsbank niedergelegten Staatspapieren — untergebracht ist. Diese Summe, zu der die sofort eintreibbaren Darlehen und äußersten Falles der Reservefonds hinzutritt, dürfte auch für Zeiten der Noth ausreichen.

Immerhin bietet die Kasse ihren Schuldnern durch die Vorbereitung der Anträge und die Gewährung von Abtragungsfristen so große Vortheile, daß es gerechtfertigt erscheint, wenn sie gegen alle Möglichkeiten sich sichert. Es empfiehlt sich daher, daß sie für außergewöhnliche Fälle sich bei allen Darlehen ein dreimonatliches Kündigungsrecht vorbehält. Die Ausübung dieses Kündigungsrechtes würde auch nicht auf Zeiten der allgemeinen Bestürzung zu beschränken sein, sondern schon platzzugreifen haben, wenn etwa der Schuldner durch falsche Angaben über Zweck und Verwendung des Darlehens die Kasse getäuscht haben oder aber der Wiedereingang desselben bei längerer Hinausschiebung gefährdet erscheinen sollte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Thatsächlich muß bemerkt werden, daß die merziger Kasse von diesem stets vorbehaltenen Kündigungsrechte bisher in keinem einzigen Falle Gebrauch gemacht hat. Würde es aber auch ausnahmsweise zur Anwendung kommen, so könnten die segensreichen Wirkungen der großen Mehrzahl der Darlehen, bei denen die Abtragungsfristen dem Darlehnsnehmer die Schuldentlastung ermöglichen, hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

2. Grundstückszusammenlegungen.

Die bei zielbewußter und nachhaltiger Arbeit den Wucher auf die Dauer vernichtende Wirksamkeit solcher Kassen würde schleuniger vor sich gehen, wenn eine wirthschaftlichere Besitzvertheilung bestände. Die Kleinheit des Besitzes allerdings wird kein Verständiger ändern wollen noch können; sie hat sozialpolitisch so erstrebenswerthe Folgen, daß ihre wirthschaftlichen Nachtheile dafür in Kauf genommen werden müssen. Dagegen sollte die zerstreute Lage der Parzellen durch Benutzung des Zusammenlegungsgesetzes beseitigt und für eine rationelle Wirthschaft Boden geschaffen werden.

3. Strafgesetz.

Das Strafgesetz wird die Ursachen des Wuchers nicht beseitigen, sondern nur gegen seine Auswüchse sich richten können. Dasselbe bleibt ziemlich unwirksam, solange es sich auf Darlehnsgeschäfte und Stundungen von Geldforderungen beschränkt. Auch wird schwerlich eine geeignete Formel zu finden sein, welche die geschilderte Geschäftsgebahrung unmittelbar unter Strafe stellt. Dagegen wird die Einführung der Berechtigung einer zu bestimmenden Behörde (etwa der Amtsgerichte) zur jederzeitigen Einsichtnahme der ordnungsmäßig nach Vorschrift zu führenden Bücher ernstlich zu erwägen sein. Sie dürfte sich aber nicht auf „gewerbsmäßige Geldverleiher" beschränken, sondern müßte alle diejenigen treffen, welche auf dem Lande gewerbsmäßig Geld verleihen oder Handel mit Vieh oder Grundstücken treiben. Die öffentlichen Gefahren, welche der Betrieb dieser Geschäfte in sich birgt, würden eine verschärfte Aufsicht genügend rechtfertigen. Die Wirkung derselben wird weniger in der Besiegung der Scheu vor öffentlichen Kassen als darin zu suchen sein, daß die große Zahl von betrügerischen Einzelgeschäften, deren Spuren gegenwärtig sofort, nachdem sie endgiltigen Abschluß gefunden haben, vernichtet werden, künftig jederzeit der richterlichen Feststellung und Bestrafung unterliegen würde. Es wäre dies ein entscheidender Stoß gegen die schlimmste Seite des jetzigen Treibens; dagegen ist vorauszusehen, daß übertriebene Preise für Grundstücke und Vieh, gegen welche das Gesetz machtlos ist, nicht beseitigt und die Wucherer bestrebt sein würden, deren Umsatz umsomehr zu vervielfältigen.

4. Notarien und Amtsrichter.

Zur Besserung der Zustände kann niemand mehr beitragen als die Notarien, deren größere Zahl gegenwärtig das Wucherunwesen als ein

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nothwendiges Uebel ansieht und den Dingen ihren Lauf läßt. Sie halten eine Spezialisirung der Schuldforderungen nicht für nothwendig, indem sie den Schuldner beispielsweise sagen lassen: „Ich bekenne dem Handelsmann X aus baarem Darlehen und Viehankäufen die Summe von 1000 Mk. zu schulden" — statt aufzunehmen:

„Von dem X habe ich am . . . ein Pferd, Schimmel für	500	Mark
gekauft, hierauf bezahlt am	200	„
so daß ich heute noch verschulde	300	„
Außerdem verschulde ich den 4. Termin für den Ankauf der		
Parzelle Y mit	200	Mark
ferner ein am . . . erhaltenes Darlehen mit . . .	500	„
zusammen	1000	Mark"

u. s. w. Auch pflegen die Notarien, deren regelmäßige Geschäftskunden die Wucherer sind, zu wenig die Ernstlichkeit der vom Bewucherten abgegebenen Erklärung zu prüfen, indem sie ohne weiteres die von dem Wucherer ihnen vorgesprochene Erklärung des andern Vertragschließenden, daß er eine gewisse Summe baar bereits erhalten habe, beurkunden, obschon sie stillschweigend die stärksten Zweifel hegen, daß die Summe wirklich zur Auszahlung gekommen sei.

Es müßte den Notarien ernstlich zur Pflicht gemacht werden, die den Erklärungen zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse von den Vertragschließenden sich vortragen zu lassen und dieselben im Akte darzustellen. Nach Möglichkeit wäre dahin zu wirken, daß Zahlungen, über welche quittirt werden soll, in der Amtsstube des Notars geleistet werden.

Zu erwägen bliebe auch, ob nicht jedem Notar ein örtlich beschränkterer Amtskreis, etwa ein Amtsgerichtsbezirk statt der Landgerichtsbezirke, anzuweisen wäre. Gegenwärtig ist der Notar gezwungen, dem Wettbewerbe mit einer übergroßen Zahl von Amtsgenossen Rechnung zu tragen.

Ein Theil der Amtsrichter bekämpft das Uebel schon in nachhaltiger Weise, doch ist dies weder überall noch immer der Fall, sonst würden freiwillige Urtheile, welche das Unrecht durch die Form des Rechtes bekräftigen und besiegeln, nur in seltenen Fällen vorkommen.

5. Vereine gegen den Wucher.

Vortreffliche Dienste bei der Bekämpfung des Uebels können Vereine gegen den Wucher leisten, indem sie auf die Beseitigung der Ursachen hinwirken, die Wucherfälle möglichst ausgedehnt ermitteln, aufdecken und verfolgen und endlich erziehend auf das Volk einwirken.

Ihre erste und wichtigste Aufgabe muß sein, Einrichtungen anzustreben, welche dem kleinen Kredit angepaßt sind. Natürlich kann der Verein nicht selbst diesen Kredit gewähren, denn abgesehen davon daß dies die Fähigkeit des Auftretens vor Gericht voraussetzt, würde er auch eine Bank gründen müssen, deren Umfang und Gewinnste sehr bald den eigentlichen Vereinszweck gefährden würden. Ein einzelner verhältnißmäßig kleiner Kreis weist schon ein Jahresbedürfniß an kleinen Darlehen von einer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Million Mark nach, und da der Verein behufs voller Kraftentfaltung sich über ein größeres Gebiet erstrecken muß, mag man ermessen, um welche Beträge es sich handeln würde. Es ist daher aller Einfluß des Vereines aufzubieten, um selbständige Kassen nach Art der beschriebenen einzuführen und diesen die kleine Bevölkerung zuzuleiten.

Der Verein hat weiter der üblichen Verdunkelung der Schuldenhöhe eines Schuldners dadurch entgegenzuwirken, daß er gerichtliche Klagen auf vorenthaltene Abrechnung gegen Handelsleute allgemeinhin übernimmt. Große Kosten werden ihm hieraus kaum erwachsen, da die Abrechnung in den meisten Fällen ohne Verzug geleistet wird, sobald ein Geldkräftiger sie gerichtlich zu betreiben gewillt ist. Andererseits wird die Unklarheit der Schuldner über die Höhe ihrer Verpflichtungen, welche zu den Grundübeln gehört, beseitigt.

Bei dem Grundstücksverkehr hat der Verein zunächst eine Einschränkung der Abzahlungsfristen bei den Veräußerungen anzustreben. Da diese aber weder bald noch jemals ganz fortfallen werden, so muß er sie wenigstens von ihren widrigen Zugaben befreien. Seine Vertrauensmänner, die möglichst über den Vereinsbezirk verbreitet sein sollen, führen Aufsicht und machen von jedem Falle eines „Weinkaufes" oder sonstiger Ungehörigkeiten Anzeige, die dann an die zuständige Behörde übermittelt wird.

Der Viehverkehr stellt dem Vereine mehrfache Aufgaben.

Das aus Viehverlusten erwachsende Geldbedürfniß gehört zu den gangbarsten Handhaben des Wucherers, wird aber vermieden, wenn der Landmann sein Vieh versichert hat. Die möglichste Ausbreitung der Viehversicherung beseitigt eine der häufigsten Gefahren.

Die Uebernahme schikanöser Viehprozesse auf die Kasse des Vereins räumt, wie schon erörtert wurde, mit diesem beliebten Druckmittel auf.

Ob auch die Beschaffung von Vieh für kleine Leute einen Gegenstand der Vereinsthätigkeit bilden kann, möchte recht zweifelhaft sein. Zur Vermittlung dieser Viehwechsel gehört so viel Rührigkeit und Sachkenntniß, so viel Veranlagung zum Handel und Gleichmuth, daß nur ein ganz besonders glücklicher Griff dem Vereine die hierzu geeignete Persönlichkeit zur Verfügung stellen wird. Ohne Gehalt wird man überhaupt niemanden bereit finden; ein festes Gehalt läßt bei dem wenig Freude bringenden Geschäfte die unentbehrliche Rührigkeit erlahmen und ein Geschäftsgewinn bringt den Beauftragten den übrigen Viehhändlern wieder sehr nahe. Der Viehhandel dürfte sich daher in besonderm Maße für den Privatbetrieb eignen, und es gilt nur, die bei seiner Ausübung den Kleinbauern bedrohenden Gefahren möglichst zu mildern. Wären diese dem Viehhändler nicht verschuldet, dann würden Uebervortheilungen nicht viel häufiger vorkommen als bei allen andern Kaufgeschäften.

Gegen die Viehleihe wird der Verein unmittelbar sich kaum zu richten brauchen, da sie nur ein Erzeugniß völlig kranker Zustände ist und mit deren Gesundung von selbst verschwindet.

Neben den Ursachen des Wuchers muß die bereits vollzogene Bewucherung den Verein beschäftigen. Die Vertrauensmänner führen ihm die Bewucherten zu, und er hat deren Sache auf die richtigen zivil- oder straf-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rechtlichen oder gleichzeitig auf beide Wege zu leiten. Meist sind die Bewucherten nicht in der Lage, die Kosten für einen Rechtsstreit aufzubringen und in allen diesen Fällen muß der Verein für sie eintreten.

Endlich wirkt der Verein ermunternd und belehrend auf die Bevölkerung ein, indem er den Ergebnissen seiner Thätigkeit die größtmögliche Verbreitung giebt, immer von neuem auf die Gefahren aufmerksam macht, die von den Wucherern gebrauchten Mittel aufdeckt, die Bevölkerung von den Geschicken der Bewucherten unterrichtet und nach einer erfolgten gerichtlichen Verurtheilung in den gesammten örtlichen Zeitungen, mit welchen er in Verbindung stehen muß, auch den Namen des Wucherers an den Pranger stellt.

Findet der Verein wohleingerichtete Kassen vor oder bewirkt er deren Einführung, dann wird bei einiger Regsamkeit der Erfolg nicht fehlen, wie er in einer Kreisstadt des Saargebietes gezeitigt wurde, wo schon im ersten Kampfjahre des Vereins gegen den Wucher zwei der meistbeschäftigten und meistgefürchteten Handelsleute in die Untersuchungshaft wanderten und zwei die Flucht in das Ausland ergriffen.

Das größte Hinderniß für diese Bestrebungen bietet die Anschauung, daß die Bevölkerung geistig zu tief stehe, um selbst mit verbesserten Einrichtungen vor Uebervortheilungen sich wahren zu können. Die Thatsachen scheinen dies zu bestätigen, denn die Verträge zwischen den Handels- und den Landleuten tragen häufig derart einseitig nur den Interessen der ersteren Rechnung, daß sie, außer Zusammenhang mit den Begleitumständen und ihrer Vorgeschichte betrachtet, geradezu unbegreiflich erscheinen und volle Kopflosigkeit des andern Vertragschließenden vermuthen lassen. Dennoch wird nur der oberflächliche Beobachter jenes harte Urtheil fällen. Er übersieht dabei, daß der Vertrag nicht von Gleichberechtigten abgeschlossen wurde, sondern daß eine Partei unter dem Drucke einer der andern Partei geschuldeten fälligen oder ohne große Opfer nicht beibringlichen Geldverpflichtung stand.

Die kleine Bevölkerung hat es versucht, diesem tiefempfundenen Mißstande durch ihre Gegenseitigkeitsvereine Abhilfe zu verschaffen. Daß es ihr nicht gelungen ist, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche jeder Ausgestaltung des Kredites entgegenstehen, kann einer ausschließlich auf elementare Vorbildung beschränkten Klasse wahrlich nicht zum Vorwurfe gereichen. Dagegen wäre es die Pflicht der durch geistige Schulung Bevorzugten gewesen, ihren schwächern Mitbürgern zu Hilfe zu kommen und ihnen rathend zur Seite zu stehen bei der Herstellung von Vorkehrungen, ohne welche der fortgesetzten Beraubung Thür und Thor geöffnet war. Statt dessen legte man die Hände in den Schoß oder ließ wenigstens die ohnmächtigen und darum entmuthigenden Versuche der Selbsthilfe unbeachtet.

Die Folge davon war, daß die kleine Bevölkerung tiefer in Schulden gerieth und zum Abschluß jener Verträge gezwungen wurde, welche jetzt als Beweis für ihre Unverbesserlichkeit angeführt werden. Das Gefühl der Schutzlosigkeit griff immer mehr um sich und wirkte lähmend auf Thatkraft und geistige Anspannung. Wen kann es wundern, daß bei solchen Zuständen der geistige Standpunkt auf eine beklagenswerthe Tiefe herabgedrückt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wurde! Wer aber daraus folgert, daß diesen Leuten überhaupt nicht zu helfen sei, fügt nur den bisherigen Unterlassungssünden eine neue und schwerere hinzu.

Das „gleiche Recht für alle" ist verloren gegangen, ein ganzer Theil der Bevölkerung ist der Willkür einzelner preisgegeben. Zweifellos wird es auch künftig Gläubiger und Schuldner geben, und solange dieses Verhältniß individuell bleibt, gehört es lediglich dem Privatrechte an. Wenn aber ein ganzer Erwerbszweig durch Schulden abhängig wird von einzelnen Zwischenhändlern, dann liegt der Beweis vor für eine bedenkliche Lücke in der gesellschaftlichen Ordnung. Gelingt es den Wehrlosen selbst nicht, die fehlenden Schutzwerke aufzubauen, dann erwächst dem Staate die unabweisbare Pflicht, seine Rechtsordnung genügend auszugestalten und Einrichtungen zu treffen, welche die Möglichkeit gewähren, der wirthschaftlichen Unterjochung zu entgehen. Erst dann, wenn der Kleinbesitz von geeigneten Einrichtungen keinen Gebrauch machen und den Eintritt unter das Joch vorziehen sollte, würde man ihm die Lebensberechtigung absprechen dürfen. Aber dies ist nicht zu fürchten. Die Gelegenheit zur Befreiung von der Einzelwillkür ist tiefersehnt und wird dankenden Herzens benützt werden. Es wird sich zeigen, daß der Kleinbesitz, welcher das festeste Bollwerk darstellt gegen den Umsturz, auch wirthschaftlich volle Lebensberechtigung in Anspruch nehmen darf. Mit einer für viele erstaunlichen Schnelligkeit wird namentlich die wirthschaftliche Reife sich entwickeln und aus dem abzehrenden Zwergwirthe ein gesunder Kleinbauer hervorgehen als des Staates feste und kräftige Stütze.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

IX.

Der Wucher in den Dörfern des trierschen Landes.

Von Kaplan G. F. Dasbach, Schriftführer des Trier. Bauern-Vereins.

A. Darlehnswucher.

Es ist sehr schwer, über diese Art des Wuchers genaue Angaben zu erlangen. Die Bauern, welche in die Schlingen der Wucherer gerathen sind, schämen sich, eingehend über die Art und Weise ihrer Bewucherung zu sprechen; höchstens Andeutungen erhält man über ihren Geschäftsverkehr mit dem Geldverleiher und nur derjenige, der ihnen wirklich Hilfe gebracht hat, erfährt nachher Genaueres, wenn der Bauer überzeugt ist, daß über seine Lage vollständiges Stillschweigen beobachtet wird. Er fürchtet nämlich, seine Kinder würden nicht zu einer Heirath gelangen, wenn seine traurige Lage bekannt wird.

Der Wucher bei Gewährung von Darlehen geschieht meistens dadurch, daß dem Leiher eine geringere Summe ausgezahlt wird, als im Schuldschein verzeichnet ist. Der Wucherer wagt dies, weil er weiß, daß sein Opfer sich in einer Nothlage befindet, zudem aus falscher Scham schweigen, wegen Mangels von Zeugen und der Höhe der Kosten einen Prozeß scheuen wird. Der Schuldschein, welcher ausgestellt worden ist, bildet in der Hand des Wucherers ein Mittel, den Bauer immer mehr und mehr in seine Gewalt zu bekommen. In dem Schuldscheine wird nämlich meistens festgesetzt, daß entweder die Schuld auf erste Anforderung zahlbar ist, oder daß, wenn sie in mehreren Terminen entrichtet werden kann, die ganze Schuld verfallen sein soll, wenn ein Termin nicht pünktlich entrichtet wird. Der Bauer ist nun fast gar nicht in der Lage, pünktlich auf den Verfalltag zu bezahlen, wenn er nicht den größten Schaden erleiden will. Oft trifft es sich, daß vor dem Zahlungstermine die Felderzeugnisse nur einen geringen Preis haben, oder die Viehpreise sehr gesunken sind, oder ein Stück Jungvieh, aus welchem über einige

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Monate etwa 100 Mark erlöst werden können, im Augenblicke, da der Bauer dasselbe verkaufen müßte, um zahlen zu können, nur einen Erlös von etwa 50 Mark bringen könnte u. s. w. In anderen Fällen ist auch der Schuldner von Unglück (Krankheiten in der Familie, Hagelschlag, Brand, Viehverluste u. s. w.) heimgesucht worden; in Folge dessen befindet er sich nur in einer zeitweiligen Zahlungsunfähigkeit, aus welcher er sich, wenn man ihm Ausstand gewährte, im nächsten Jahre ganz gut herausarbeiten würde.

Der Wucherer kehrt sich aber an derartige Unglücksfälle gar nicht, sie lassen ihn ungerührt, ja gerade sie bieten ihm eine erwünschte Gelegenheit, Geschäfte zu machen, so daß er aus dem Unglück seines Opfers den größten Vortheil zieht. Um dieses zu bewirken, verfahren die Wucherer in folgender Weise:

Sobald der Wucherer durch seine Auskundschafter erfährt, daß der Bauer sich wieder in Geldverlegenheit befindet, oder sobald derselbe den Termin zur Bezahlung der Schuld nicht einhalten kann, wird die ganze Schuld gekündigt. In der Regel hat nun der Bauer ein oder mehrere Stück Vieh im Stalle, mit denen augenblicklich der Wucherer ein gutes Geschäft zu machen hofft. Verkauft nun der Bauer dem Wucherer ein Stück Vieh zu einem Spottpreise, dann wird Ausstand gewährt auf so lange, bis der Wucherer abermals ein ähnliches Geschäft machen kann, welches selbstverständlich wieder zum Vortheil des Geldverleihers und zum Nachtheil des Schuldners ausfällt.

Ist aber keine Möglichkeit, ein solches Viehgeschäft mit dem Schuldner abzuschließen, oder weigert sich dieser, sein Vieh zu dem gebotenen Spottpreise dem Wucherer zu verkaufen, dann geht sein Gläubiger gerichtlich vor, erwirbt sich einen vollstreckbaren Zahlbefehl und läßt denselben in die Hypothekenbücher eintragen. Je nach den Verhältnissen des Schuldners wird nun entweder Mobiliar und Vieh gepfändet oder die gerichtliche Beschlagnahme des Immobiliarvermögens herbeigeführt. Läßt der Gläubiger Vieh pfänden, so steigert er selber dasselbe zu geringem Preise an, weil die anderen dem Wucherer schuldenden Bauern nicht ein Gebot machen dürfen, wenige Bauern gerade dieses gepfändete Stück Vieh nützlich verwerthen können u. s. w.; der Ansteigerer aber bringt das gesteigerte Stück Vieh auf den Markt, wo sich viele Kaufliebhaber befinden, und verkauft es mit hohem Gewinn, welcher oft 20 bis 30 Prozent beträgt. Oft aber scheut sich der Gläubiger nicht, wegen einer Schuld von einigen hundert Mark ein ganzes Vermögen im Werthe von einigen tausend Mark subhastiren zu lassen. Auch bei einer solchen zwangsweisen Veräußerung des schuldnerischen Vermögens steigert der Gläubiger Ländereien an zu niedrigen Preisen. Diese Ländereien werden dann später wieder an solche verkauft, welche Schuldner des Wucherers sind und nur durch Ankauf von Feldern zu hohen Preisen einen Ausstand, dessen sie bedürfen, erlangen.

Diejenigen Bauern, welche mehr Vermögen besitzen, werden auf andere Weise ausgesogen, und das geschieht so: Dem begüterten Grundbesitzer drängt der Wucherer ein Darlehen gegen bloßen Schuldschein förmlich auf, auch wenn der Bauer desselben nicht bedarf. Er besteht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht auf Rückzahlung, verweigert sogar deren Annahme und veranlaßt eine Vergrößerung der Schuld, indem er ihm anräth, mit den angebotenen Geldern landwirthschaftliche Verbesserungen, Neubauten u. s. w. zu bestreiten, die sehr rentabel seien. Mit überaus großer Zungenfertigkeit, mit berechnender Schlauheit und mit äußerster Freundlichkeit wird ein Bauer in mittelguten Vermögensverhältnissen behandelt. Mag der Bauer sich auch noch so sehr gegen die Vermehrung seiner Schulden wehren, der Geldleiher weiß ihn schon dahin zu bringen, daß er schließlich doch das Geld annimmt.

Der Stolz und die Sucht mehr zu scheinen als man wirklich ist, spielt auf dem Lande eine sehr große Rolle. Diesen Fehler weiß der Wucherer äußerst schlau auszunutzen. Der Bauer und sein Ackerbau, die Frau, die Kinder und der Viehstand werden gelobt, alles ins günstige Licht gesetzt gegenüber den Verhältnissen der andern Bauern, so daß die Leute wirklich glauben, sie seien die bestsituirte Familie im Dorfe, und niemand meine es besser mit ihnen als gerade der Geldverleiher.

Wenn nun ein solcher Bauer in die von dem Geldverleiher ihm gelegten Schlingen gegangen ist, dann ist er nicht mehr sein eigener Herr und kann fast nie mehr selbständig über sein Vieh und seine Früchte verfügen. Der Geldverleiher bringt ihm neues Vieh in den Stall; den Preis setzt der Wucherer fest, und es wird darüber ein neuer Schuldschein ausgestellt; der Wucherer übernimmt auch den Verkauf des Viehes, der Felderzeugnisse u. s. w. Alle diese Geschäfte bringen nur dem Geldverleiher einen oft recht ansehnlichen Gewinn.

Mancher Bauer ist nun so vertrauensselig, es dem Geldverleiher zu überlassen, ob und wie er diese Käufe und Verkäufe buchen will; der Bauer macht sich nicht einmal die allernothwendigsten Notizen, so daß er weder sich selber noch eventuell dem Richter über den Stand seiner Schuld Klarheit verschaffen kann. Abschlagszahlungen sind wohl gemacht worden, aber nicht immer verlangt der Bauer Quittung darüber, die erhaltenen verliert er, und später kann er nicht einmal durch energisches Fordern einer genauere Abrechnung erwirken.

Treffen nun Unglücksfälle in der Familie, Mißernten u. s. w. ein, dann ist für den Geldverleiher der geeignete Zeitpunkt gekommen, um sein Opfer abzuschlachten. Er, der sonst unbeschränkten Kredit gewährte, erklärt nun auf einmal, daß er sein Geld nöthig habe. Der Schuldner wird bestürmt, er solle Geld beschaffen. Dieser kann es aber nicht. Darum geht der Geldverleiher gerichtlich vor und läßt seinen Schuldner pfänden, ihm schließlich Hab und Gut versteigern. Wenn es soweit gekommen ist, kann niemand mehr dem Bauer Geld vorschießen, weil der Bauer schon zu sehr mit Schulden überhäuft ist, oder falls die Prüfung seiner Lage noch nicht ein ganz ungünstiges Resultat erweist, der Prüfende befürchten muß, doch noch nicht die volle Wahrheit erfahren zu haben. Darum endigt die Geschäftsverbindung des Bauern mit dem Geldverleiher in der Regel mit dem Ruin der früher wohlhabenden Familie.

Nachstehende Fälle zeigen so recht die Art und Weise der Wucherer, wie sie die Bauern betrügen:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ein Jude aus Neumagen lieh am 10. November 1878 einem Bauer aus Osann 100 Thaler; der Bauer mußte einen Schuldschein über 150 Thaler ausstellen. Die Schuldsumme war fällig schon am 1. Januar 1879. **Der Jude rechnete sich also einen Gewinn von 50 Thalern für die Zeit von 50 Tagen.** Am 27. April 1879 erwirkte der Jude für obige Schuldsumme ein Urtheil bei dem königl. Friedensgerichte in Wittlich gegen den Solidarbürgen. Letzterer hat die Schuld bezahlt.

Demselben Bauer aus Osann lieh ein Handelsmann aus Wittlich in kurzen Fristen 60 Mark, 180 Mark und 90 Mark; die betreffenden Schuldscheine lauteten über 90 Mark, 270 Mark und 120 Mark. — Nachdem diese Schulden kontrahirt waren, verkaufte der Jude an diesen Bauer im Jahre 1877 eine Kuh für 300 Mark; das Thier hatte einen wirklichen Werth von 180 Mark. Diese Kuh behielt der Bauer etwa ein Jahr im Stalle und verkaufte sie dann, erlöste aber dafür nur 150 Mark. — Im Jahre 1878 verkaufte derselbe Jude dem Bauer nochmals eine Kuh für 345 Mark; das Thier sollte trächtig sein; das war aber nicht der Fall. Diese Kuh nahm der Jude wieder zurück, rechnete dem Bauer aber nur 120 Mark an. Der Jude rechnete jetzt mit dem Bauer ab und erhielt ein gerichtliches Urtheil über 1113 Mark.

Der Bauer war nun einem Müller 540 Mark schuldig; der Jude kaufte dem Müller diese Schuld ab. Um dieselbe zu bezahlen, verkaufte der Bauer dem Juden eine Kuh und zwei Rinder im Werthe von etwa 350 Mark für 300 Mark und zahlte baar noch dazu 240 Mark.

Der Bauer steigerte nun ein Haus für 3300 Mark; der Versteigerer zedirte, indem er bedeutenden Rabatt gewährte, den Kaufpreis an den eben erwähnten Juden. Der Bauer konnte die Termine nicht einhalten; der Jude gab Ausstand, der Bauer mußte aber als Gegengabe eine Quittung des Juden über abschläglich auf den Hauspreis gezahlte 240 Mark vernichten.

Jetzt bedrohen die Erben des Juden den Bauer mit Subhastation.

Dieser Fälle haarsträubender Bewucherung könnte man sicher tausende aufzählen, wenn die Bewucherten nur reden wollten.

Mitunter kommt es auch vor, daß der Geldverleiher in der vorbeschriebenen Weise gegen seine Opfer nicht vorgehen will, um sich nicht in der Gegend unbeliebt zu machen. Alsdann überträgt er seine Forderungen an einen andern, in einem entfernten Ort wohnenden Geldverleiher, welcher dann die Abschlachtung des Bauern herbeiführt. Wird nun der ursprüngliche Gläubiger von dem Schuldner wegen der Uebertragung seiner Forderungen zur Rede gestellt, dann wendet er regelmäßig die Ausrede an, daß er sich habe Geld verschaffen müssen, und „bedauert" dann obendrein den Bauer, daß es ihm jetzt so ergeht, während doch das ganze Manöver nur im Interesse des ursprünglichen Gläubigers und ganz sicher für Rechnung desselben durchgeführt wird.

Die vorbeschriebenen Geschäfte werden im trierischen Lande vorwiegend nur von Juden gemacht, von welchen thatsächlich viele unter sich in enger Verbindung stehen, um sich in ihren vielseitigen Geschäften gegenseitig zu unterstützen, die Verhältnisse der Bauern auszukundschaften ꝛc. Wenn diese

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vereinigung der Juden auch keine gedruckten Statuten besitzt, so kann man doch auf den Märkten u. s. w. sehen, daß dieselbe in Wirklichkeit besteht.

B. Viehwucher.

Man kann bei dieser Art Wucher drei Arten unterscheiden, nämlich Wucher

1) beim Viehhandel selbst,
2) in Folge der Prozesse aus Viehhändeln und
3) in Folge Viehverleihens auf halbe Zucht.

1. Viehhandel.

Beobachtet man den Viehhandel auf den Märkten des Regierungsbezirks Trier, dann gelangt man zu der festen Ueberzeugung, daß er fast ganz in den Händen der Juden sich befindet. Selten kauft der Bauer vom Bauer selbst ein Stück Vieh, schon darum, weil der verkaufende Bauer durch den Verkauf das ihm nöthige baare Geld erzielen muß, aber der kaufende Bauer sehr oft nicht baar zahlen kann.

Ohne Zwischenhändler wird der Bauer selten eine frische Kuh los. Bei diesem Zwischenhandel verdient der Jude immer den Werth des Kalbes, durchschnittlich 30 Mark, oft bis 60 und 70 Mark, beim Pferdehandel aber weit mehr.

Einige thatsächliche Beispiele zeigen klar, welchen Gewinn die Juden aus diesem Zwischenhandel ziehen.

1. Beispiel. Ein Jude kaufte von einem Bauer an der Mosel eine Kuh für 138 Mark und verkaufte sie nach zwei Tagen für 210 Mark, verdiente also bei einem Anlagekapital von 138 Mark in zwei Tagen 72 Mark.

2. Beispiel. Ein jüdischer Pferdehändler kaufte am 25. Oktober 1886 ein Pferd von einem Bauer für 633 Mark. Der Verkäufer lieferte das Thier am 29. Oktober 1886 in Trier ab. Am 8. November 1886 verkaufte der Händler das Pferd auf dem Markte zu Hochheim für 800 Mark, erzielte somit mehr 167 Mark. Rechnen wir für Futter- und Transportkosten ab 45 Mark, so bleibt doch immer noch ein Reingewinn von 122 Mark in 10 Tagen.

Die Pferde- und Rindviehhändler besuchen aber die Märkte nicht mit nur einem Stück Vieh, sondern mit mehreren, oft vielen; hieraus und aus obiger Berechnung folgt, daß die Juden aus dem Zwischenhandel recht hohe Summen mit wenig Mühe verdienen.

Diesen Gewinn rechnet sich der Händler, wenn das Geschäft gegen Baar gemacht wird. Kann aber ein Bauer nicht sofort zahlen, dann ist der Gewinn regelmäßig ein noch viel höherer.

Ueber das Borggeschäft muß der Bauer einen Schuldschein ausstellen, welcher dem Händler leider nur zu oft die Handhabe bietet, den Bauer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von Haus und Hof zu treiben nach derselben Methode, wie er ihn auf Grund eines gewährten Darlehens ruinirt.

2. Viehprozesse.

Der Viehhandel ist die Ursache von vielen Prozessen oder wenigstens von Bedrohungen mit Prozessen. Der Handelsmann kennt die Scheu der Bauern vor einem Gang ans Gericht und weiß dies sehr in seinem Interesse auszubeuten, besonders dann, wenn es ihm nicht möglich ist, das dem Bauern abgekaufte Vieh günstig wieder zu verkaufen. In der Regel giebt dann der Handelsmann an, das Vieh an einen anderen Handelsmann in weit entfernter Gegend verkauft zu haben; er schreibt dem Bauer oder läßt es ihm durch einen Gerichtsvollzieher zustellen, das Vieh stehe zu X am Rhein, habe z. B. den Husten, der Bauer müsse sich mit ihm vereinigen betr. Zurücknahme der Kuh und Schadloshaltung für Transport- und Futterkosten, sonst gehe die Sache ans Gericht und das verursache viele Kosten. Der Bauer ist unbekannt mit der Prozeßführung, er scheut die Reise, weil sie ihm viele Kosten verursacht, und darum läßt er sich zu einer Einigung mit dem Händler herbei, obschon er wußte, daß das Vieh bei ihm im Stalle vor dem Verkauf ganz gesund und fehlerfrei war. Der Bauer verliert lieber 20 Thaler, als daß er sich einem Prozesse aussetzt. Der Händler streicht die Entschädigung ein und dem verkauften Vieh hat in Wirklichkeit gar nichts gefehlt.

Betrügereien dieser und ähnlicher Art hatten im trierischen Lande derartig um sich gegriffen, daß der Vorstand des Trierischen Bauern-Vereins sich entschloß, hier helfend und schützend für den Bauernstand einzutreten.

Darum ist in das Statut des genannten Vereins aufgenommen worden, daß der Vorstand für die Mitglieder jeden Prozeß, der einen Viehhandel oder auch Wucherzinsen betrifft, auf Vereinskosten führt, wenn er nach Prüfung der Sache glaubt, daß das betr. Mitglied benachtheiligt werden soll. In Folge dieser Bestimmung hat der Vorstand in den zwei Jahren der Vereinsthätigkeit über 200 Prozesse durchgeführt und dadurch haben diese Prozesse bedeutend abgenommen. Auch sucht der ein Vieh ankaufende Handelsmann oft die Bezahlung lange hinaus zu schieben; der Bauer macht oft viele vergebliche Reisen zu dem Wohnorte des Juden, erhält aber trotzdem nicht das Geld, welches er zur Bezahlung von Zinsen, Steuern ꝛc. so sehr nöthig hat. Auch in diesen Fällen ist der Bauern-Verein stets mit Erfolg im Interesse seiner Mitglieder klagbar geworden.

Der Verlauf dieser Prozesse gewährt einen trefflichen Einblick in dieses Treiben der Juden. Wir führen darum einige Prozesse kurz an.

a. Prozesse, welche von den Handelsleuten angeblich wegen redhibitorischer Fehler ꝛc. eingeleitet wurden.

1. Am 4. Februar 1885 vertauschte Jonas Roth in Welschbillig an Meyer Cusel in Coenen ein 8jähriges Pferd; letzterer verkaufte es an Hesse Roth-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schild in Sontra bei Göttingen. Hesse behauptete, das Pferd habe den Dummkoller und brachte ein Attest dafür bei; er klagte auf Auflösung des Vertrages gegen Meyer Cusel; letzterer klagte gegen Roth. Roth hat vor einigen Jahren ein mit Garantie verkauftes Pferd aus freiem Antriebe zurückgenommen, weil er glaubte, dasselbe sei krank. Er hat ferner vor zwei Jahren ein dummkolleriges Pferd gehabt und es ohne Garantie an Meyer Cusel verkauft. Dieses Pferd hat damals Roths Nachbar, Huberty, der selber ein Pferdehändler ist, vielfach gesehen; also hat er diese Krankheit ganz genau kennen gelernt; dieser selbe Nachbar von Roth hat seit Jahren auch das in Prozeß stehende Pferd kennen gelernt, hat es auf dem Markte am 4. Februar noch beobachtet und hat damals das Pferd kaufen wollen; er bezeugt, gar kein Anzeichen von Dummkoller gesehen zu haben. Auch der Knecht des Roth, welcher das Pferd jahrelang benutzt hat und somit den Dummkoller merken mußte, wenn er vorhanden war, hat nichts bemerkt. Dasselbe bezeugen noch mehrere. Der Transport am 17. Februar geschah durch die Eisenbahn und dauerte 24 Stunden. Nach dem Transport nun soll das Pferd, wie Hesse nachweist, den Dummkoller haben. Das Gericht in Trier ordnete am 28. März an, das Pferd solle nach Trier gebracht und durch Herrn Thierarzt Schumann untersucht werden. Hesse brachte ein Zeugniß bei, daß das Pferd nicht transportirt werden könne. Darauf ward Herr Sch. vom Gerichte in Trier nach Sontra zur Untersuchung gesandt; Roth begleitete ihn. Herr Sch. fuhr längere Zeit mit dem Pferde, untersuchte es gründlich und erklärte, dasselbe leide nicht an Dummkoller. Es war ihm auffallend, daß das Thier schlecht genährt war und die erst am 10. Februar ihm angeschlagenen Hufeisen ganz abgenutzt waren, obgleich Hesse versicherte, das Pferd sei nur einmal aus dem Stalle gekommen.

Als auf Grund des Gutachtens des Herrn Sch. das Gericht in Trier entscheiden sollte, beantragte Hesse, das Pferd solle auf die Thierarzneischule nach Göttingen gebracht und dort von drei Sachverständigen untersucht werden. Das Gericht ging darauf ein. Die drei Sachverständigen erklärten, das Pferd leide an Dummkoller.

In der Sitzung des Gerichtes in Trier vom 31. Oktober beantragten die Anwälte von Meyer und Roth, das Pferd zu einer neuen Untersuchung hierhin zu bringen. Die Zeugen des Roth seien durchaus sachverständig und glaubwürdig; es stehe Aussage gegen Aussage. Manches müsse noch aufgeklärt werden; es sei z. B. auffallend, daß das Pferd am 5. und am 21. April nicht transportabel gewesen sein solle, aber doch am 8. Mai von Herrn Schumann sehr leicht gefahren und im September nach Göttingen und wieder zurück nach Sontra transportirt werden konnte. Jedenfalls gehe der Prozeß in die zweite Instanz. Hesse verlange pro Tag 1 Mark Futtergeld und das Pferd stehe bei ihm beständig im Stalle; am 18. Oktober sei es sogar mit einer wollenen Decke bedeckt gewesen, während die beiden anderen Pferde, die gleichzeitig mit ihm in demselben Stalle standen, nicht bedeckt waren. Roth erbiete sich, das Pferd unentgeltlich zu füttern und mit ihm zu arbeiten; bei ihm werde es in eine seinen Zustand nicht verschlechternde Lebensweise kommen und könne später von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einer großen Zahl von Thierärzten untersucht werden. Wenn dann wirklich gefunden werde, daß das Pferd am Dummkoller leide, dann sei immer noch die Frage zu erörtern, ob es in der That am Tage des Verkaufes, am 17. Februar, diese Krankheit gehabt habe oder ob es vielleicht durch den Transport auf der Bahn sich eine Krankheit zugezogen habe, aus welcher der Dummkoller entstanden sei.

Das königl. Amtsgericht Trier verurtheilte am 7. November 1885 den Handelsmann Meyer Cusel in Coenen, das Pferd zurückzunehmen, den Kaufpreis ohne Zinsen zurückzuerstatten und die Kosten zu tragen, ausgenommen diejenigen der Intervention des Jonas Roth, welche letzterem zur Last fallen. Alle weitergehenden Anträge, insbesondere auf Erstattung des Futtergeldes, wurden abgewiesen.

Gegen dieses Urtheil erhoben alle Parteien Berufung, welche vor dem königl. Landgericht in Trier verhandelt wurde am 5. Dezember 1885, am 8. Februar und 18. Februar 1886. In letzterer Sitzung beschloß das Gericht, alle von den Parteien vorgeschlagenen Zeugen zu vernehmen und von der Direktion der königlichen Thierarzneischule in Berlin ein Gutachten einziehen zu lassen. Das Gutachten sollte sich aussprechen über folgende Punkte:

1) ob ein ungewohnter, länger dauernder Transport von Pferden auf Eisenbahnen häufig Dummkoller zur Folge hat;

2) ob das fragliche Pferd nach Maßgabe der sämmtlichen thatsächlichen und sachverständigen Beweiserhebungen weder am 4. noch am 17. Februar 1885 an Dummkoller gelitten haben kann oder ob wenigstens aus den Angaben der Zeugen und Sachverständigen sich die Folgerung, das fragl. Pferd habe am 4. oder 17. Februar 1885 an Dummkoller gelitten, nicht herleiten läßt;

3) ob und inwieweit das fragl. Pferd während der Dauer des gegenwärtigen Prozesses arbeitsunfähig gewesen ist.

Das von der Direktion der königl. Thierarzneischule am 10. Juli 1886 abgegebene Gutachten enthält im wesentlichen Folgendes: Als der Thierarzt Möller am 10. März 1885 das streitige Pferd in Sontra untersuchte, hat das Thier an einer Gehirnkrankheit, nicht aber an Dummkoller gelitten. In Folge von Eisenbahn-Transporten erkranken der Erfahrung zufolge junge Pferde nicht selten an Gehirnleiden, während der Dummkoller in diesem Alter an den Thieren nur selten beobachtet wird. Gegen die Annahme, daß bereits am 10. März bezw. 17. oder 4. Februar 1885 der Dummkoller bestanden hat, sprechen auch die Aussagen der Zeugen über das Verhalten des Pferdes vor dieser Zeit. Die Zeugen sprechen sich in dieser Beziehung mit großer Uebereinstimmung aus und stützen ihre Aussagen auf zahlreiche, zum Theil wichtige thatsächliche Beobachtungen. Das Gutachten schließt: „Aus den Aussagen der Zeugen und Sachverständigen ergiebt sich nicht, daß das streitige Pferd bereits am 17. bezw. 4. Februar 1885 mit Dummkoller behaftet gewesen ist."

Das königl. Landgericht hob am 24. November 1886 das Urtheil des königl. Amtsgerichts vom 7. November 1885 auf und verurtheilte

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hesse Rothschild in Sontra, die sämmtlichen Kosten zu bezahlen. Letztere betragen an 2000 Mark.

2. Peter Reden in Wochern verkaufte Anfang Oktober 1885 an den Pferdehändler Philipp Bonem ein Pferd für 450 Mk. Bonem nahm das Pferd am 13. Oktober nicht ab, weil es lahme. Der Bauern-Verein klagte nun für sein Mitglied Reden gegen Bonem. Letzterer erklärte sich nun am 2. Dezember 1885 bereit, den Kaufpreis nebst Gerichtskosten zu bezahlen, nicht aber 1 Mk. Futtergeld pro Tag seit dem 13. Oktober 1885. In Folge dessen wurde die Klage weitergeführt. Das königliche Landgericht in Trier verurtheilte nun am 12. Mai 1886 den Bonem im Sinne der Klage. Die Entscheidungsgründe dieses Urtheils sind sehr interessant; darum führen wir dieselben etwas ausführlich an, wie folgt: Auf Grund der Zeugenaussagen ist erwiesen, daß das fragliche Pferd am 13. Oktober 1885 in Wirklichkeit nicht lahm gewesen. Nach dem ganzen Ergebniß der Beweisaufnahme liegt die Vermuthung nahe, daß Bonem selbst nicht an die Lahmheit des fraglichen Pferdes geglaubt hat, und daß es demselben lediglich darum zu thun gewesen, das Pferd bei dem Ackerer Reden billig überwintern zu lassen, um alsdann gegen das Frühjahr, in welchem die Preise für Ackerpferde notorisch in die Höhe zu gehen pflegen, auf dem sehr renommirten trierer Mattheiser Pferdemarkte ein um so besseres Geschäft mit dem Thiere zu machen. Diese Vermuthung wird bestätigt durch das von dem Bonem an den Ackerer Reden gestellte Ansinnen, letzterer möge das Pferd bis zum Mattheiser Markt Ende Februar 1886 pflegen und füttern für die außerordentlich niedrige Entschädigung von 40 Mk.; ferner durch die plötzliche Bereiterklärung des Bonem zur Abnahme des Pferdes nach Klagerhebung, sowie durch seine, von dem Zeugen Peter Zehren bekundete Aeußerung, Reden möge das Pferd nur bis Frühjahr behalten, sie könnten dann noch ein Geschäft machen.

3. Die Eheleute Peter Harz und Katharina Recht in Sirzenich bei Trier verkauften am 18. Juni 1885 eine Kuh an den Handelsmann Moses Levy in Aach. Levy unterschrieb folgenden Schein:

Der unterzeichnete Handelsmann erklärt hiermit Folgendes: Ich übernehme die von den Eheleuten Peter Harz und Kath. Recht unterm 18. Juni cr. gekaufte Kuh, wie dieselbe im Stalle steht: es braucht mir dafür keinerlei Garantie geleistet zu werden; sobald ich sie aus dem Stalle genommen, fällt sie mir mit allem und jedem zur Last.

Sirzenich, den 22. Juni 1885.

Moses Levy.

Trotz dieses Scheines ließ nun der Herz Levy, Bruder des vorgenannten Moses Levy, die Eheleute Harz durch Gerichtsvollzieher auffordern, die Kuh zurückzunehmen, weil sie ihre Milch selber trinke; das Kalb aber wollte der Handelsmann als seinen Gewinn behalten. Der B.-V. nahm die Sache in die Hand. Es kam nicht zur Klage.

4. Die Witte Geisen in Oberweis verkaufte am 3. Juni 1885 ein Pferd an den Handelsmann Gottfried Cahn in Saarlouis. Cahn theilte

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

am 21. Juni der Wittwe Geisen mit, daß das Pferd nach Leipzig an Eichhoff verkauft und dort krepirt sei; am 25. Juni telegraphirte er an die Verkäuferin, ob in der Sache gütlich oder gerichtlich verfahren werden solle, und endlich ließ Cahn am 28. Juni der Frau eine Aufforderung des Rechtsanwalts zustellen des Inhaltes, umgehend Kaufpreis nebst Zinsen und Kosten zu bezahlen, widrigenfalls gerichtliche Klage erhoben würde. Gemäß dem Rathe des Bauern-Vereins gab die Wittwe Geisen auf alle diese Schreiben keine Antwort, weil sie die feste Ueberzeugung hatte, daß das Pferd in ihrem Stalle stets gesund gewesen ist. Eine Klage wurde nicht angestrengt.

5. Der Bauer Matth. Hamper in Mettendorf verkaufte am 25. Oktober 1886 ein Pferd für 633 Mk. an den Lehmann Kahn in Birkenfeld. Kahn verkaufte das Thier am 8. November auf dem Markte zu Hochheim an den Wilhelm Eichhoff in Leipzig für 800 Mk. Das Pferd soll nun am 12. November zu Leipzig in Folge eines redhibitorischen Fehlers krepirt sein. Kahn verklagte den Verkäufer; der Trierische Bauern-Verein übernahm den Prozeß. Die Klage wurde durch Versäumnißurtheil von dem königl. Amtsgerichte in Neuerburg kostenfällig abgewiesen.

6. Der Ackerer Peter Jäckels in Schöndorf verkaufte am 18. März 1885 zu Trier eine Kuh an den Handelsmann Abraham Leib in Neumagen. Leib forderte am 25. März und am 3. April den Verkäufer auf, die Kuh zurückzunehmen, weil sie am „weißen Fluß" leide und gliederkrank sei. Am 8. April frug der Bauern-Verein bei dem Handelsmann Leib an, in welchem Stalle die Kuh stehe, damit dieselbe von einem Thierarzte untersucht werden könne. Eine Antwort auf dieses Schreiben und eine Klage gegen Jäckels ist nicht erfolgt.

7. Die Wittwe Margaretha Breigenser in Winchringen verkaufte Anfang Juni 1885 eine Kuh an den Handelsmann Jakob Jacobs in Wawern; dieser verhandelte die Kuh an Gutsbesitzer S. Im Stalle des letzteren erkrankte die Kuh, und verursachte deren Heilung bezw. Pflege viele Kosten und Arbeiten. S. forderte den Handelsmann auf, die Kuh zurückzunehmen, aber ohne Erfolg. Jacobs verklagte nun, trotzdem S. eine gerichtliche Klage gegen ihn nicht eingeleitet hatte, die Wittwe Breigenser auf Zurücknahme der Kuh, hat aber die Klage im Termin zurückgezogen.

8. Die Eheleute Bernard Schmitt und Barbara Klassen zu Möhnerdrech bei Welschbillig hatten zufolge Akt vom 2. Juni 1884 eine Kuh von dem Handelsmanne Herz Levy in Aach entliehen. Die Lehnsleute brachten das Thier Ende März dem Levy zurück, weil es krank war. Levy erhob Klage auf eine Entschädigung von 100 Mk. für Minderwerth; er behauptete, das Thier sei schlecht gefüttert und schlecht gepflegt worden; Levy zog aber seine Klage zurück und zahlte die Kosten.

9. Michel Ripplinger, Ackerer in Büdingen, Kreis Merzig, verkaufte am 10. Juni 1885 ein Pferd an Samuel Herz in Hilbringen für 107 Mk. 50 Pf. Letzterer verkaufte am 11. Juni das Thier an Heinrich Isack in Bettenhausen für 151 Mk. Isack benachrichtigte am 25. Juni den Herz, daß das Pferd an Dummkoller leide; in Folge dessen erhob Herz Klage gegen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Ripplinger auf Zurücknahme des Pferdes, hat jedoch dieselbe am 24. Juli 1885 zurückgezogen.

10. Isaak Kahn, Handelsmann in Löwenbrücken, klagte gegen den Franz Stammer, Ackerer in Esslingen, Kr. Bitburg, wegen Auflösung eines Pferdetausches. Die Klage wurde abgewiesen.

11. Der Wirth und Ackerer Peter Zell zu Vogelsbüsch bei Wadern vertauschte Anfang Januar 1885 eine Kuh an den Handelsmann Jakob Marx in Bettingen, Kr. Saarlouis. Die Kuh wurde weiter verkauft an den Michel Bucheit, Ackerer in Limbach. Bucheit erhob am 26. Januar 1885 Klage gegen Marx, weil die Kuh krank sei, täglich immer mehr abmagere und ein „Zungenschläger" sei. Marx verklagte nun auch am 5. Februar den Zell, zog aber seine Klage am 14. April 1885 zurück und zahlte alle Kosten.

12. Johann Thiel, Invalide in Nunkirchen, verkaufte am 19. Februar 1885 eine Kuh an den Handelsmann Cerf Alkan in Dillingen. Alkan behauptete, die Kuh trinke ihre Milch selbst, erhob am 26. März Klage, zog dieselbe aber kurz vor dem Gerichtstermine zurück und zahlte die Kosten.

13. Nikolaus Lay, Ackerer zu Nittel, verkaufte am 31. Juli 1884 eine frische Kuh mit Kalb für 270 Mk. an die Handelsleute Heinrich Bonem zu Grevenmacher, Philipp Bonem und Isaak Bonem, beide in Löwenbrücken; von diesen wurde die Kuh mit Kalb auf dem Markte zu Trier am 6. August weiter verkauft an Albert Herz in Dieblich für 253 Mk. Letzterer erhob nun am 18. August Klage gegen die Handelsleute Bonem auf Zurücknahme der Kuh, weil dieselbe nur aus 3 Zitzen Milch gebe, aus der vierten jedoch Blut mit Eiter vermischt fließe. Die Handelsleute Bonem verklagten nun am 4. September 1884 auch den Nikolaus Lay. Der Trierische Bauern-Verein übernahm die Führung des Prozesses. Am 16. September 1885 schrieb Isaak Bonem an Lay, daß der Prozeß mit der Kuh erledigt sei, indem die Handelsleute die Sache unter sich abgemacht hätten.

14. Joh. Nilles-Strupp in Borg verkaufte eine Kuh an Meyer Kahn in Kirf; letzterer erhob Klage, weil das Thier huste, zog aber dieselbe zurück, als er hörte, die Sache würde von dem Verein vertreten werden.

15. Nik. Höllen, Ackerer in Gusterath, verkaufte an den Handelsmann Ferdinand Israel in Löwenbrücken ein Pferd. Israel klagte auf Aufhebung des Handels, weil das Pferd an einer Zahnfistel leide. Die Klage wurde abgewiesen.

16. Franz Kirsch, Ackerer in Sinz, verkaufte an Herm. Kahn, Handelsmann in Meurich, eine Kuh und wurde verklagt, weil dieselbe stark huste. Der Handelsmann zog seine Klage zurück.

17. Johann Gitzinger in Sinz kaufte am 20. Juli 1885 von Isaak Kahn aus Kirf ein Rind für 81 Mk. Das Thier magerte stetig ab; trotzdem weigerte sich der Handelsmann, das Thier zurückzunehmen; dies geschah erst, als der Bauern-Verein die Klage eingeleitet hatte.

18. Die Wittwe Friedrich Reiter von Longuich hatte von dem Handelsmann Josef Hermann in Oberemmel eine Kuh gekauft, welche sich nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

melken ließ. Eine gütliche Einigung konnte nicht erzielt werden; darum wurde geklagt und der Handelsmann zur Rücknahme der Kuh, Rückzahlung des Kaufpreises und in sämmtliche Kosten verurtheilt.

19. Der Ackerer Peter Arens zu Oberstedem wurde von dem Handelsmann Meyer Berl in Merzig aufgefordert, 72 Mk. Entschädigung zu bezahlen, weil ein von Arens an Berl verkauftes Pferd ein „Krampenzieher" sei. Arens reiste nach Merzig und fand sein Pferd ebenso gesund, als es bei ihm gewesen war. Der Bauer erklärte nun dem Handelsmann, er zahle keine Entschädigung, und wenn geklagt werde, dann würde der Bauern-Verein ihn vertreten. Die Klage unterblieb.

20. Der Bergmann Huppertz von Franzenheim hatte dem Handelsmann Bach in Olewig eine Kuh verkauft, welche dieser an einen Handelsmann in Hermeskeil weiter verkaufte. Letzterer klagte auf Rücknahme der Kuh, weil dieselbe ein „Windschöpfer" sei. Huppertz wurde in den Prozeß gezogen. Als nun die Händler beweisen sollten, daß das Thier schon bei Huppertz den Fehler hatte, zogen sie die Klage zurück.

21. Der Ackerer Schmitt-Gaß in Hoppstädten, Fürstenthum Birkenfeld, verkaufte an den Handelsmann Simon Aach zu Maar eine Kuh. Letzterer erhob Klage, weil die Kuh an „Perlen" leide. Der Thierarzt in Trier erklärte, es sei ihm wahrscheinlich, daß das Thier gesund sei. Das Amtsgericht in Birkenfeld verordnete, die Kuh solle getödtet werden, damit man sehe, ob sie krank sei; wer Unrecht habe, der müsse dann den Schaden tragen. Als nun alles schon bereit war zum Schlachten, da bot Aach einen Vergleich an. Weil auch das Vereins-Mitglied einen Vergleich gewünscht hatte, ging der Bauern-Verein darauf ein; Schmitt-Gaß zahlte 40 Mk., Aach behielt die Kuh und übernahm alle Gerichtskosten, welche nahezu den Betrag von 40 Mk. ausmachten.

b. Prozesse, welche geführt wurden, weil die Handelsleute ihre vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllten.

22. Nik. Schu aus Trittenheim kaufte am 5. Juni 1885 von dem Handelsmann Richard Koppel von Trittenheim eine Kuh; Koppel garantirte schriftlich, daß die Kuh von der Hand zugfest sei; das Thier war aber im Gespann nicht zu gebrauchen. Nachdem die Sache dem Rechtsanwalte des Vereins übergeben worden war, wurde die Kuh zurückgenommen.

23. Die Klage der Wittwe Jakob Müller, Ackersfrau zu Longuich, gegen Lafer Jacoby, Lumpensammler zu Trier, ist zu Gunsten der Klägerin entschieden worden.

24. Der Ackerer Peter Klopp aus Oberemmel kaufte am 19. Mai 1885 von dem Handelsmanne J. Herrmann aus Oberemmel eine Kuh; dieselbe sollte frei von allen Fehlern sein; sie schlug aber, so daß Herrmann das Thier zurücknehmen mußte.

25. In der Klagesache des Georg Felten, Ackerer in Zemmer, gegen Leonhard Ermann, Handelsmann zu Mehring, wegen Auflösung eines Pferdekaufes kam ein Vergleich im Sinne der Klage zu Stande.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

26. Am 17. Dezember 1884 kaufte ein Handelsmann W. S. aus Kaiserseſch ein Paar Ochſen von dem Ackerer J. J. Krämer für 576 Mk. Der Handelsmann war ſchon im Begriffe, das Geld auszuzahlen, als er plötzlich ſagte, er nehme die Ochſen nicht. Auf den Rath des Bureaus des Bauern-Vereins forderte Krämer den Handelsmann auf, die Ochſen binnen drei Tagen zurückzunehmen; wenn dieſes nicht geſchehe, werde der Verein den Prozeß weiter führen. Am dritten Tage nach der Zuſtellung kam der Handelsmann, zahlte die Kaufſumme und alle Koſten.

27. Matth. Mertesdorf aus Sirzenich kaufte am 8. April 1885 von dem Handelsmanne Moſes Levy in Aach eine Kuh für 141 Mk., welche aber an einem immer mehr zunehmenden Huſten litt. Der Handelsmann ließ es nicht zu einer Klage kommen, ſondern nahm das Thier zurück, wahrſcheinlich hatte er gehört, daß Mertesdorf ein Mitglied des Trieriſchen Bauern-Vereins ſei.

28. Der Ackerer Joh. Knippel in Geizenburg kaufte von dem Handelsmann Iſaak Meyer in Zerf ein Rind für 193 M., welches ſchon auf dem Transporte von Trier nach Geizenburg lahmte. Knippel konnte auf gütlichem Wege eine Zurücknahme des Rindes nicht erlangen. Der Bauern-Verein leitete den Prozeß ein; vor Beendigung desſelben zahlte Meyer den Kaufpreis nebſt Zinſen und Koſten an Knippel und nahm das Rind zurück.

29. Der Handelsmann Samuel Weiler in Diefflen vertauſchte dem Bergmann Nik. Paulus in Piesbach eine Kuh, welche aber ihre Milch ſelber trank. Der Bauern-Verein leitete die Klage ein. Weiler einigte ſich mit Paulus und war letzterer, wie der Vertrauensmann des Bauern-Vereins mittheilte, mit der Einigung ſehr zufrieden.

30. Die Handelsleute Hermann Kahn und Michel Kahn in Kirf kauften am 10. Februar 1885 von dem Ackerer Matthias Wagner in Kövrig ein 3jähriges Pferd für 490 Mk. 50 Pf. Das Pferd wurde auf den Markt nach Trier gebracht, dort aber nicht verkauft. Am 22. März erhoben die Handelsleute Klage auf Zurücknahme des Pferdes, weil dasſelbe ſchlage; ferner beanſpruchten ſie Zahlung einer Entſchädigung von 30 Mk. für Reiſekoſten und Gewinnverluſt. Der Verein vertrat den Bauer vor dem Amtsgerichte in Saarburg; in der Sitzung vom 9. April wurde angeordnet, daß das Pferd in Saarburg vom Thierarzte einige Tage beobachtet werden ſollte. Nach dem Termine einigten ſich aber die Handelsleute mit dem Bauer, letzterer behielt ſein Pferd, die Handelsleute bezahlten 50 Mk. Entſchädigung und alle Gerichtskoſten.

31. Die Wittwe Anna Simon in Weidenbach kaufte am 11. Auguſt 1886 auf dem Markte zu Oberkail von dem Handelsmann Hermann Leib zu Neumagen eine Kuh unter der Garantie, daß das Thier geſund ſei und im Geſpann gehe. Die Kuh litt aber an einem Lungenfehler und war als Geſpannthier nicht zu verwenden. Nachdem der Bauern-Verein Klage erhoben hatte, nahm der Leib die Kuh zurück und zahlte alle Koſten.

32. Peter Hares-Bonertz in Guſenburg kaufte von dem Handelsmann Joſef Herrmann in Oberemmel eine Kuh für 150 Mk. Das Thier ſollte ohne Fehler ſein, ließ ſich aber nicht melken. In dem erſten Gerichts-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

termine erklärte der Vertreter des Handelsmannes, letzterer nehme die Kuh zurück und trage die Kosten.

33. Matth. Heck, Ackerer in Neunkirchen, Fürstenthum Birkenfeld, verkaufte am 22. Juli 1886 an Max Isaac in Tholey eine Kuh für 232 Mk. Isaac verklagte am 27. August den Heck auf die Zurücknahme der Kuh, weil sie huste und wahrscheinlich an der Perlsucht leide. Der Bauern-Verein übernahm die Vertretung seines Mitgliedes. Am 18. September 1886 wurde die Klage zurückgezogen, weil sich „der Fehler an der Kuh gebessert habe".

34. Josef Leinen in Wehingen verkaufte an den Rafael Kaufmann, Handelsmann in Merzig, eine Kuh, machte aber den Vorbehalt, daß seine Frau mit dem Verkaufe einverstanden sein müsse; ein solcher Vorbehalt wird auf dem Lande vielfach gemacht. Die Frau war nun mit dem Handel nicht einverstanden. Rafael Kaufmansn verklagte nun den Bauer auf Herausgabe der Kuh oder 30 Mark Entschädigung, indem er behauptete, Leinen habe den fraglichen Vorbehalt nicht gemacht. Das Amtsgericht in Perl wies durch Urtheil vom 2. Oktober 1885 die Klage ab. Kaufmann erhob Berufung an das königl. Landgericht in Trier; dieselbe wurde durch Urtheil vom 5. Oktober 1886 verworfen.

c. Prozesse, welche vom Trierischen Bauern-Verein wegen Nichtzahlung des vereinbarten Kaufpreises geführt wurden.

35. Nikolaus Michels in Lorscheid kaufte im Juni 1884 von Hermann Aach in Maar ein Rind, welches trächtig sein sollte; andernfalls würde er dem Bauer eine Entschädigung von 18 Mark zahlen. Nun aber war das Rind zur Zeit des Verkaufs nicht trächtig; es kalbte erst am 5. Mai 1885. Aach wollte nicht zahlen; als aber der B.-V. die Klage eingeleitet hatte, zahlte er die Entschädigung.

36. Derselbe Handelsmann kaufte Mitte Mai 1885 von dem Müller Josef Molitor zu Lorscheidermühle eine Kuh und blieb auf den Kaufpreis noch 18 Mark schuldig; auf diesen Rest mußte der Bauer lange vergeblich warten. Als der Tr. B.-V. den Aach zur Zahlung aufforderte, wurde der Betrag sofort bezahlt.

37. Der Ackerer Nik. Pauly von Sinz hatte im März 1884 dem Handelsmann Isaak Hayen von Kirf ein Pferd verkauft, auf dessen Kaufpreis letzterer 30 Mark schuldig blieb. Da Hayen das Pferd nicht sofort wieder verkaufen konnte, brachte er es dem Pauly zurück, damit dieser es gegen eine entsprechende Entschädigung noch eine Zeit lang füttere. Letzteres geschah vom 3. April bis 13. Mai; trotz häufiger Mahnungen erhielt der Mann sein Geld nicht. Erst als der Verein Klage erhob, erfolgte Zahlung.

38. Der Handelsmann Samuel Herz in Hilbringen kaufte von dem Ackerer Peter Lichtmeß in Heddert ein 2 Jahre 9 Monate altes Pferd und nahm dasselbe am 15. Februar 1885 Nachts um 12 Uhr bei dem Verkäufer in Empfang. Herz brach bei der Abnahme dem Pferde die Milch-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zähne aus und transportirte es in regnerischem, kaltem Wetter nach Trier auf den Markt. Hier wurde es an einen Handelsmann nach Offenbach a. Glan verkauft, welcher es an einen Bauer in Unterjeckenbach, Kreis St. Wendel, verhandelte. Das Pferd erkrankte und mußte am 6. März 1885 getödtet werden. — Herz war zu einer Zahlung an Lichtmeß nicht zu bewegen; deshalb leitete der B.-V. Klage ein. Herz ließ es nicht zum Urtheil kommen, sondern zahlte Kaufpreis nebst Zinsen und Kosten.

39. Der Handelsmann Michael Heyum in Meurich verschuldete dem Ackerer Joh. Büchel in Kelsen den Rest des Kaufpreises einer Kuh. Nachdem Büchel sich an den Verein gewandt hatte, zahlte der Handelsmann den schuldigen Betrag.

40. Johann Lellig, Ackerer in Kimmern, verkaufte auf dem Mattheiser Markte in Trier Februar 1884 ein Pferd an Josef Hayum, Handelsmann in Coenen; dieser verkaufte das Thier am 17. Februar an den Alexander Siegler, Handelsmann in Binningen, und letzterer verhandelte dasselbe an den Philipp Steffens in Trier. Steffens klagte gegen Siegler auf Aufhebung des Handels, weil das Pferd an einem redhibitorischen Fehler, „faulen Strahlen", leide. Durch Urtheil des königl. Landgerichts zu Koblenz vom 11. Juli 1884 wurde dieser Handel aufgelöst, Siegler zur Rücknahme des Pferdes und Erstattung der Kosten beider Instanzen verurtheilt. Siegler hatte nun unter dem 27. März 1884 gegen Hayum Klage erhoben auf Auflösung des Handels, Rücknahme des Pferdes, Rückzahlung des Kaufpreises und Erstattung aller derjenigen Beträge, welche er an Steffens zahlen müsse.

Diese Klage ist dem Hayum am 28. März 1884 zugestellt worden. An diesem Tage war die gesetzliche Garantiefrist für Joh. Lellig bis auf einen oder zwei Tage verstrichen. Deshalb veranlaßte Hayum den Lellig, welcher damals krank lag und auch bald nachher starb, zur Unterschrift folgenden Scheines:

> Ich unterschriebener Johann Lellig, Ackerer in Kimmern, bescheinige hiermit dem Joseph Hayum von Coenen, daß ich die Prozeßsache von wegen des Pferdes, wo Hayum von Siegler verklagt ist, nämlich von einer Studte, hellbrauner Farbe mit Bleß, vier Jahre alt, welches nun mit einem redhipothorischen (redhibitorischen) Fehler behaftet sein soll nämlichen mit faulen Strahlen, über mich nehme und in das Recht von Hayum freiwillig, ohne gerichtlich geladen zu werden, eintrete und Hayum von sämmtlichen Kosten, sowie auch Schadenfrei in alle Beziehungen zu halten. Kurz, ich nehme Alles so über mich, als wenn ich mit Siegler selbst zu thun hätte, was ich hiermit bescheinige. Werde zugleich am selben Tage am Königl. Amtsgericht erscheinen, wenn Hayum auch vorkommen soll.
>
> Kimmern, den 28. März 1884.
>
> gez. Lellig.

Auf Grund dieses Scheines wurde den Erben des inzwischen verstorbenen Lellig der Streit verkündigt und dieselben in den Prozeß hineingezogen.

Nach Lage der Sache war für die Erben Lellig der Prozeß nur dann zu gewinnen, wenn dieselben den Beweis erbringen konnten, daß das Pferd an dem Tage des Handels zwischen Hayum und Siegler mit dem Fehler des „faulen Strahlen" nicht behaftet war. Nach Vernehmung der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zeugen wurden drei Sachverständige ernannt, welche auf Grund der Aussage des Zeugen Mick ihr Gutachten dahin abgegeben haben, daß das Pferd am 17. Februar 1884, also an dem Tage des Handels zwischen Hayum und Siegler, nicht mit dem faulen Strahlen behaftet gewesen ist. Darauf hat Siegler die Klage, welche ihm sehr viele Kosten verursacht hatte, zurückgenommen.

Die Geschichte vorstehender Prozesse zeigt klar, daß früher viele Bauern in Folge der Klagen aus Viehhändeln in hohem Maße bewuchert worden sind. Betrug oder wenigstens Betrugsversuch kann man wohl in allen denjenigen Fällen annehmen, in welchen die Händler ihre Klagen zurückzogen bezw. nicht erhoben, sobald sie in Erfahrung gebracht hatten, daß der Vorstand des Trierischen Bauern-Vereins die Vertretung des Bauern übernahm.

Eine andere, für den Bauer ebenfalls äußerst verderbliche Art des Viehwuchers ist

3. das Viehleihen.

Viele mittelmäßig begüterte Landleute mancher Gegenden der Regierungsbezirke Trier und Koblenz sind darum in einem beständigen finanziellen Rückgange begriffen, weil sie Rindvieh auf halben Nutzen pachten. Der Handelsmann stellt nämlich dem Bauer ein Stück Vieh in den Stall, ohne Zahlung zu fordern; der Bauer muß die Kuh oder das Rind ernähren und die Kälber davon aufziehen; nach einigen Jahren wird alles verkauft; vom Erlöse wird zunächst der anfängliche Werth des verpachteten Stückes Vieh abgezogen, und der Rest wird dann zwischen dem Handelsmanne und dem Bauer getheilt. Was dann der Bauer erhält, ist der Lohn für seine Arbeit und das beschaffte Futter; der Reinertrag, welchen der Handelsmann bekommt, stellt dar die Zinsen für sein Anlagekapital, nämlich für den Werth des verpachteten Stückes Vieh.

Hr. Amtsrichter Broekmann in Neuerburg, Landtags-Abgeordneter für die Eifel, sagte am 27. September 1885 auf einer Versammlung des Trierischen Bauern-Vereins in Bitburg über solche Viehpacht-Verträge Folgendes:

„Manche erklären, der Viehwucher existire nicht in unserer Gegend. Aber ich kann Ihnen versichern, daß ich denselben in einer größeren Anzahl von Fällen kennen gelernt habe. Ich mußte oft einen Akt ausführen helfen, welcher mir so sehr zuwider war, daß ich lieber die Feder in die Ecke geworfen hätte. Der Bauer pachtet ein Kalb und verspricht, dasselbe so lange zu halten, bis zwei Kälber von ihm groß gezogen sind, und er begnügt sich, für all seine Arbeit und das beschaffte Futter die Hälfte des späteren Erlöses zu beanspruchen. Der Handelsmann macht dabei einen kolossalen Gewinn; ist das kein Wucher? Das so verdiente Geld ist Blutgeld!"

Daß die Viehpacht unter solch ungünstigen Verhältnissen den Bauer ruiniren muß, hat schon Herr J. P. Limbourg aus Bitburg, Direktor

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der dortigen Lokal-Abtheiluug des landwirthschaftlichen Vereines, im Jahresberichte von 1883 ausgesprochen. Es heißt dort:

„Auch wurde vielfach der Wunsch ausgesprochen, daß die Viehpacht aufgehoben würde. Früher brachte die Viehzucht wenig ein; heute aber muß sie die Haupteinnahme des Landwirthes bilden. Jetzt auf den halben Nutzen Vieh zu verpachten, bildet nur einen versteckten, wenn auch bis jetzt gesetzlich erlaubten Wucher, denn die Fälle sind nicht selten, daß derjenige, welcher das Geld zum Ankaufe einer Kuh vorgeschossen hat, 30 bis 40, ja 50 Prozent Zinsen von seinem angelegten Gelde erhält. Um so verführerischer ist dieses Geschäft, als es einerseits mit übertriebenem Vortheile bei geringem Risiko betrieben wird, andrerseits der arme Landwirth der Geheimhaltung versichert ist; er hat die Ställe voll Vieh, dasselbe ist nicht sein eigen, kein Mensch weiß etwas davon. Kein Geschäft der Welt kann aber so große Opfer an Zinsen bringen, und muß der Landwirth bei solcher Wirthschaft unfehlbar zu Grunde gehen. Bei der Position über Kreditkassen werden wir auf diesen Punkt zurückkommen."

Unter der Rubrik „Darlehnskassen" heißt es nun ebendaselbst:

„Wir geben den Darlehnskassen zur Erwägung anheim, ob es nicht räthlich für sie und für ihre Mitglieder erscheint, das Viehdarlehnsgeschäft in die Hand zu nehmen. Gegen geringe Entschädigung wird sich ein sachverständiges Mitglied gewinnen lassen, um den An- und Verkauf und inzwischen die Haltung des angekauften Viehs zu kontrolliren; bei der Abrechnung würde sich die Kasse mit dem gewöhnlichen Zinssatze begnügen, statt die armen Leute zu nöthigen, ihren Viehstand mit 30, 40 und mehr Prozent zu beschaffen. Das Viehdahrlehnsgeschäft ist, wie Eingangs gesagt, ein gesetzlich erlaubter Wucher, der die Existenz der Familien untergräbt und weit häufiger platzfindet, als allgemein angenommen wird; er entzieht sich der Beobachtung, weil das unsaubere Geschäft mit dem größten Geheimniß umgeben ist. Die Darlehnskassen haben ein geringes Risiko, weil das Vieh bei der best beleumundeten rheinischen Viehversicherungs-Gesellschaft versichert werden kann; gleichzeitig ist der betreffende Viehhalter vor Verlusten geschützt."

Auf der schon erwähnten Versammlung des Trierischen Bauern-Vereins sprach sich der erwähnte Herr J. P. Limbourg von Bitburg sehr belobigend darüber aus, daß die Landwirthschaftliche Bank in Trier begonnen hat, zur Beseitigung der bisher üblichen Viehpacht auf halben Nutzen den Landleuten Vieh unter viel günstigeren Bedingungen zu verpachten. Er fuhr dann fort:

„Unsere Kreditkasse hat sich von der Landwirthschaftlichen Bank die nöthige Auskunft erbeten, um das nachzuahmen, und auch sofort erhalten. Aber wir haben bis jetzt die Sache noch nicht ins Leben gerufen, weil sie uns sehr schwierig erscheint. Ich begrüße diese Bestrebung sehr lebhaft . . . . Dieses Unternehmen bringt der Landbevölkerung einen ungeheuren Nutzen und verdient jede Unterstützung. Sie wird demselben auch sicher zutheil werden."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der am 4. Oktober 1885 gegründete „Verein zur Bekämpfung des Wuchers an der Saar" hat in seinen Statuten auch festgesetzt, daß er sich, wahrscheinlich durch Gewährung von Darlehen, bemühen will, „das Verleihen von Vieh möglichst zu verdrängen"; dies ist sicher ein vollgiltiger Beweis dafür, daß dieser Uebelstand in unserer Gegend stark verbreitet ist und dringend der Abhilfe bedarf.

Genau, oder auch nur einigermaßen genau festzustellen, in welchem Umfange dieses Viehleihen stattgefunden, namentlich, wie viele Stück Lehnsvieh in den einzelnen Dörfern des trierischen Landes eingestellt gewesen sind bezw. noch stehen, das ist nicht möglich. Die Lehnsleute schweigen über das Lehnsverhältniß beharrlich, der Verleiher ebenfalls. Es versichert uns aber ein gründlicher Kenner der bäuerlichen Verhältnisse, daß vor der Wirksamkeit des Trierischen Bauern-Vereins in vielen Dörfern mehr als die Hälfte des gesammten Viehbestandes den Bauern nur lehnsweise gehörte. Von anderer, sehr zuverlässiger Seite wird uns mitgetheilt, daß ein einziger Mann mehr als 500 Stück Vieh verliehen hat. Und sehr viele Leute unserer Gegend betreiben dieses sehr einträgliche Wuchergeschäft.

Die Viehverpachtung auf halben Nutzen fand sich schon vor 30 Jahren im Kreise Altenkirchen vor. Der damalige Bürgermeister Raiffeisen, Begründer der Darlehnskassen, unternahm die Beseitigung derselben mit großem Erfolge. Jetzt aber stellt sich dieser Uebelstand wieder dort ein. Wie ferner im „Landwirthschaftlichen Genossenschaftsblatt" vom 1. November 1885 der Vereinsrechner J. Roth in Feggersheim im Elsaß mittheilt, besteht auch in dortiger Gegend dieser Uebelstand. In diesen Mittheilungen wird folgende, für die trierischen Verhältnisse allerdings etwas hohe Berechnung aufgestellt:

Der Viehhändler N. leiht dem Bauer S. ein Kalb im Werthe von 50 Mark zum halben Nutzen auf so lange, bis dieses Stück Vieh noch zwei Kälber geworfen haben wird. Nach vier Jahren wird alsdann das Vieh verkauft und es ergiebt sich folgender Erlös:

Werth der Kuh	300	Mark
Werth des ersten Kalbes	150	„
Werth des zweiten Kalbes	50	„
Summa .	500	Mark

Davon erhält jeder die Hälfte, macht 250 Mark.

Der Bauer würde, wenn er sich bei Beginn des Geschäftes 50 Mark geliehen und mit 5 Prozent verzinst hätte, nach vier Jahren an Kapital, Zinsen und Zinseszinsen nur 60 Mark 79 Pfg. zu zahlen gehabt haben.

Er hätte dann aus den drei Stück Vieh erlöst . .	500	Mark	— Pfg.
Er hätte dann zu zahlen gehabt nur	60	„	79 „
Folglich ist ihm entgangen ein Gewinn von . . .	439	Mark	31 Pfg.

Der Händler hatte vor vier Jahren ausgelegt den Betrag von nur 50 Mark. Er erhält nicht blos diese 50 Mark zurück, sondern noch dazu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

200 Mark als Zinsen für die vier Jahre. Er hat also sein Kapital genau zu 100 Prozent verzinst.

In der trierischen Gegend sind allerdings die Preise nicht ganz so hoch, wie in diesem Beispiele aus dem Elsaß angeführt wird. Aber bei uns schlägt der Handelsmann in der Regel dadurch noch einen besonderen Gewinn heraus, daß er sich von dem Erlöse zunächst den Werth des verpachteten Viehes abzieht. Wenn in dieser Weise in dem oben beschriebenen Vorgange gerechnet worden wäre, dann würde sich die Rechnung nach den Durchschnittspreisen der trierischen Gegend so gestellt haben:

Erlös aus den verkauften drei Stück Vieh	400	Mark
Davon an den Handelsmann vorab Rückzahlung	50	„
Bleibt gemeinschaftlicher Gewinn	350	Mark
Davon die Hälfte an den Handelsmann	175	„

Dies ergiebt 87½ Prozent Zinsen jährlich.

Das Pachten eines Kalbes unter der Bedingung, zwei Kälber von ihm groß zu ziehen, ist das ungünstigste Geschäft für den Bauer; günstiger stellt sich die Sache für ihn, wenn er eine in den mittleres Jahren stehende Kuh pachtet. Von den zahlreichen Fällen, welche uns aus der trierischen Gegend vorliegen, wollen wir nur folgenden Fall mittheilen:

Einem Manne wurde eine beinahe trocken stehende Kuh eingestellt und zu dem hohen Preise von 210 Mark angerechnet; nach 2½ Jahren waren vorhanden eine Kuh, ein hochträchtiges zweijähriges Rind und ein sechswöchentliches Kalb. Stellen wir jetzt die Rechnung des Verpächters und die des Pächters auf.

1. Gewinn des Verleihers.

Die trocken stehende Kuh kostete 210 Mark. Nach 2½ Jahren werden für die frische Kuh ohne Kalb erzielt . . . . . 235 Mark
für das hochträchtige Rind . . . . . 210 „
für das sechswöchentliche Kalb . . . . . 35 „
Summa . 480 „
Der Handelsmann zieht zunächst sein Kapital ein = 210 „
Bleibt gemeinschaftlicher Gewinn = 270 Mark

Der Handelsmann erhält davon die Hälfte, also 135 Mark; das sind 25¾ **Prozent** Zinsen.

Aber das müßte ein schlechter Handelsmann sein, der beim Ankauf und Verkauf nicht jedesmal 5 Prozent Provision für sich herausschlüge; das wären denn also 35 Prozent. Diese Leute haben ja das Geschäft in der Hand, sie machen den Preis beim Verleihen, zu welcher Zeit in der Regel eine Nothlage vorhanden ist, und sie kaufen auch sehr gerne beim Ablauf der Lehnszeit das Vieh für sich selber durch einen Helfershelfer zu sehr billigem Preise.

Aber wir sind noch nicht am Ende. Wie oft muß der arme Lehensmann den zudringlichen Handelsmann in seinem Hause bewirthen, in den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stall führen u. s. w.! Wie sehr muß er dessen allerunterthänigster Diener sein! Dabei giebt's in der Regel noch kleinere Nebengeschäfte, bei welchen der Lehensmann sicher nichts profitirt. Fällt aber unglücklicher Weise ein Stück Vieh, dann kommt's in der Regel zu einem freiwilligen Urtheil, welches in das Hypothekenbuch eingetragen wird, und es fängt damit die weltbekannte Geschichte der Abschlachterei an.

Stellen wir nun die in diesem Falle etwas günstigere

2. Rechnung des Lehnsmannes.

a. Unkosten.

1. Heu auf $2^1/_2$ Jahr für die Kuh, 50 Zentner zu 3 Mark	150	Mark
2. Heu auf $1^3/_4$ Jahr für das Rind, 21 Zentner zu 3 Mark	63	„
3. Streu gesucht während 100 ganzer Tage, wofür die Kost berechnet wird, den Tag zu 20 Pf.	20	„
4. Futtersuche durch die Frau an 250 Tagen zu 20 Pf. Kost	50	„
5. Kleiderverschleiß in $2^1/_2$ Jahren über dieser Arbeit . .	25	„
6. Für Mehl und Knollen nebenbei	35	„
Summa der Unkosten	353	Mark

b. Einnahme.

1. Die Hälfte des gemeinschaftlichen Gewinnes	135	Mark
2. Nach Abzug der Zeit des Trockenstehens, der Kälbersäugung, und unter Berechnung der allmählichen Abnahme der Milchproduktion lassen sich hier höchstens 470 volle Milchtage zu 6 Liter anrechnen, der Liter zu 15 Pf.	428	„
3. 30 Wagen mittelmäßigen Düngers zu 5 Mark	150	„
Summa der Einnahmen	713	Mark
Davon gehen ab Unkosten	353	„
Gesammt-Einnahme des Lehnsmannes	360	Mark

In $2^1/_2$ Jahren hat der Lehnsmann also bei dieser allergünstigsten Berechnung 360 Mark Tagelohn. Das ist der **Lohn für 350 schwere Arbeitstage** und gleichzeitig auch der Lohn für **912 schwere und sorgenvolle Verpflegungstage**, über welchen man sonstigen Verdienst oft verloren gehen lassen mußte. Der Handelsmann aber streicht **36 bis 40, vielleicht aber auch 50 und mehr Prozent ein.**

Wie schon angedeutet, schlägt der Handelsmann von seinen Viehpächtern gelegentlich noch eine große Menge von anderen kleinen Vortheilen heraus. Wem er Vieh verpachtet hat, den betrachtet er als seinen Sklaven und zwingt ihn zu manchen anderen Geschäften und erniedrigenden Dienstleistungen. So z. B. darf der Pächter, wenn er außer dem Lehnsvieh noch eigenes Vieh besitzt, es nicht wagen, dasselbe an sonst jemand außer dem Eigenthümer seines Lehnsviehes zu verkaufen; denn er muß fürchten, daß sonst der Handelsmann ihm das verpachtete Vieh sofort wegnimmt; einen schriftlichen Vertrag über die Pachtung hat ja der Bauer nicht in der Hand, und er kann auch nicht versuchen, durch einen Prozeß den Handelsmann zu Erfüllung der mündlich gegebenen Zusage an-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zuhalten. Das aber weiß der Handelsmann, und darum darf er vieles wagen. Derselbe Handelsmann hat z. B. erfahren, daß irgend ein Bauer eine Landversteigerung abhalten wird. Sofort läuft er hin und läßt sich die Steigpreise zediren[1]), oft gegen 4 Prozent Rabatt und das Steiggeld (5—6 Prozent), also im ganzen einen Nachlaß von 9—10 Prozent. Nun befiehlt er jenen Bauern, welchen er Kühe verpachtet hat, auf der Versteigerung zu bieten, auch wenn dieselben gar nicht ein neues Stück Land nöthig haben. Jedenfalls trägt ihr Bieten zur Belebung der Ansteigerungslust bei, und dem Lehnsmanne, der noch sonst ein Stückchen hypothekenfreies Land besitzt, ertheilt er, wenn derselbe Höchstbietender bleibt, den Zuschlag, in der Hoffnung, nach einigen Jahren durch Subhastation dasselbe Grundstück nebst den anderen desselben armen Mannes zu einem Spottpreise wieder erstehen zu können.

Ein wohlhabender Bauer des trierischen Landes wollte Land versteigern lassen, weigerte sich aber, die Steigpreise einem Handelsmanne zu zediren; dieser nun verbot den anderen Bauern, die aus einem Grunde von ihm abhängig waren — und ihre Anzahl war groß —, die Versteigerung zu besuchen. Dieselben gehorchten, und es kam nicht zu annehmbaren Preisen. Der Bauer sah sich genöthigt, die Steigpreise dem Handelsmanne zu zediren, und nun wurde flott gesteigert und ein ganz bedeutender Erlös erzielt.

Viele Landleute, welche Vieh unter den erwähnten ungünstigen Bedingungen von Handelsleuten gepachtet haben, haben leider Scheu, dieses mitzutheilen, weil sie fürchten, sie könnten für ihr Ausplaudern nachher von dem Handelsmanne durch allerlei Beschädigungen bestraft werden. Wenn es aber gelänge, festzustellen, wie viele Stück Vieh wirklich unter den erwähnten ungünstigen Bedingungen verpachtet sind, dann würde man darüber erschrecken, daß eine so große Anzahl von Landleuten systematisch ausgesogen wird.

Wie diesem **Wucher abgeholfen** werden kann, soll nachstehend dargelegt werden.

Durch die **Kredit-** und **Darlehnskassen** den beschriebenen Uebelstand zu beseitigen, wird **nicht überall** gelingen.

Zunächst verlangen die meisten Kassen für ein Darlehen einen **Bürgen,** und sie müssen das thun, um sich vor Verlusten zu schützen. Für die armen Leute aber, deren Nothlage wir hier beschreiben, wird nicht leicht jemand Bürge, weil er fürchtet, er müsse später Kapital und Zinsen zahlen, ohne daß er dafür ein Pfandobjekt besitzt, durch dessen Verkauf er sich, ohne eine Subhastation zu veranlassen, eine Entschädigung suchen könnte; auch sind die Landleute nicht mehr bereitwillig, einander durch Bürgschaft zu unterstützen, weil es schon zu oft vorgekommen ist, daß jemand durch Bürgschaft sich ruinirt hat.

Aber selbst wenn auch die bestehenden, gut geleiteten Darlehnskassen in vielen Fällen ein Darlehen geben, damit ein Bauer statt des bisherigen Lehns-Viehes sich eine Kuh kauft und den Kaufpreis derselben nur mit

[1]) Ueber die Bedeutung dieses nicht allgemein verständlichen Ausdrucks vgl. unten S. 175 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

5 Prozent zu verzinsen hat, so wird es doch nicht möglich sein, daß solche Kassen überall gegründet werden und daß jeder Viehpächter von solchen Kassen ein Darlehn enthält. Es wird nämlich in Gegenden, deren Bewohner zum großen Theil arm sind, sehr schwierig sein, kreditfähige Kassen zu gründen, und noch schwieriger wird es sein, überall auf die Dauer Männer zu finden, welche zu der schwierigen Führung solcher Kassen geeignet und bereit sind.

Ueberdies wird der Handelsmann dem armen Bauer, welchem das baare Geld zum Ankaufe einer Kuh übergeben worden ist, dringend zureden, er möge dieses Geld zur Tilgung anderer kleiner Schulden benutzen und die Kuh auf Borg oder auf Lehen nehmen; denn in beiden Fällen wird der Handelsmann einen größeren Vortheil ziehen, als wenn ihm die Kuh baar bezahlt würde. Daß der Bauer, der so selten baares Geld in der Hand hat, in einem solchen Falle, da ihm der Kredit förmlich aufgedrungen wird, der Versuchung in der Regel nicht widersteht, sich also muthwillig in das Abhängigkeits-Verhältniß begiebt, ist doch außer allem Zweifel.

Giebt es nun nicht einen anderen Weg, um den Leuten, welche bisher Lehnsvieh hatten, zu helfen?

Wenn **die Kuh selber Bürge wird**, dann ist Hilfe möglich in einer Weise, durch welche gleichmäßig das Interesse des Bauern und das des Geld-Darleihers gesichert wird. Einerseits muß der Bauer die Kuh durch Theilzahlungen ankaufen können und es dürfen ihm von dem Kaufpreise bis zur Auszahlung nur 5 Prozent Zinsen jährlich abverlangt werden, dann ist dem Bauer geholfen; andererseits muß die Kuh bis zur vollen Auszahlung des Kaufpreises und der Zinsen Eigenthum desjenigen bleiben, welcher das Geld zum Ankauf hergegeben hat, dann ist auch dem Darleiher eine hinreichende Bürgschaft geboten, namentlich wenn der Viehpächter bei Beginn der Pacht eine Anzahlung von etwa 50 Mark leistet.

Der Vorstand des Trierischen Bauern-Vereins hat den Anfang gemacht, auf diese Weise das Viehleihen auf halben Nutzen abzuschaffen und es zu ersetzen durch ein Viehleihen, bei dem der Bauer den ganzen Nutzen hat; er hat zu diesem Zwecke eine **Aktiengesellschaft**, die in Trier domizilirte **„Landwirthschaftliche Bank"**, ins Leben gerufen. Zur Gründung derselben wurden auf Namen lautende Aktien zu 200 Mark ausgegeben, und zwar einstweilen nur im Betrage von 30 000 Mark, da es bei der großen Schwierigkeit des Unternehmens zweckmäßig erschien, erst dann, wenn die Erfahrungen längerer Zeit vorlägen, allmählich behutsam den Geschäftskreis auszudehnen.

Die Bank fordert, daß vom Viehpächter der Kaufpreis in 4 Jahren zurückgezahlt und bis zur Rückzahlung jährlich mit 5 Prozent verzinst werde; außerdem fordert sie eine einmalige Provision von $2^1/_2$ Prozent des Kaufpreises, welche, auf die 4 Jahre vertheilt, jährlich $^5/_8$ Prozent ergiebt; endlich muß der Viehpächter die Viehversicherungs-Prämie zahlen, welche aber nie mehr als 2 Prozent jährlich beträgt. Alles zusammen ergiebt für den Viehpächter eine jährliche Ausgabe von $7^5/_8$ Prozent.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Um eine Garantie gegen das Eintreten von Verlusten zu erlangen, wurde beschlossen, daß über diejenigen Bauern, welche Vieh entleihen wollen, durch die Vertrauensmänner des Bauern-Vereins **die eingehendste Auskunft eingeholt** werde, und zwar eine mehrseitige, und daß grundsätzlich nur mit jenen Bauern Geschäfte zu machen seien, welche **durchaus zuverlässig und noch nicht ganz verarmt sind.** Wer ein Stück Vieh pachten will, muß sich mit seinem Antrage an den in seinem Bezirke wohnenden **Vertrauensmann** des Bauern-Vereins wenden. Dieser erstattet Auskunft durch Ausfüllung des folgenden Fragebogens:

Antrag auf Belehnung von Vieh der „Landwirthschaftlichen Bank" zu Trier.

1. Name, Stand und Wohnort des Antragstellers.
2. Wie wird die Hauswirthschaft des Antragstellers geführt?
3. In welcher Weise hat der Antragsteller bisher sein Vieh insbesondere in Beziehung auf Fütterung und Reinigung gehalten?
4. Wie sind die Vermögens-Verhältnisse desselben?
5. Besitzt der Antragsteller einen für die gesunde Verpflegung des Viehes genügenden verschließbaren Stall?
6. Welche Art von Vieh verlangt der Antragsteller: Ziege, Rind, Kuh oder Ochs?
7. Wird der Bank heute schon ein Stück Vieh zum Kaufe angeboten, welches sie dann an den Antragsteller verleihen soll?
   a) das eigene Vieh des Antragstellers?
   b) oder ein anderes Stück Vieh? Namen und Wohnort des jetzigen Eigenthümers?
8. Das der Bank angebotene Stück Vieh:
   a) wie alt ist es?
   b) ist es gesund?
   c) garantirt der Verkäufer, daß die Kuh trächtig ist?
   d) garantirt der Verkäufer, daß das Stück Vieh zugfest ist?
   e) welcher Preis wird dafür verlangt?
   f) welchen Werth hat es nach der Ueberzeugung des Vertrauensmannes?
9. Für den Fall, daß der Antragsteller sein eigenes Vieh der Bank anbietet: wodurch ist der Beweis geliefert, daß dasselbe sein Eigenthum ist?
10. Für den Fall, daß nicht schon ein Stück Vieh angeboten wird:
    a) welche besonderen Eigenschaften soll das anzukaufende Stück Vieh haben?
    b) auf welchem Markte wünscht der Antragsteller zu kaufen und an welchem Tag?
11. Kann der Antragsteller beim Ankaufe der Kuh eine Anzahlung von . . . Mark leisten und die Provision (2½ Prozent des Kaufpreises) sowie den Stempel (1½ Mark) bezahlen?
12. Bemerkungen des Vertrauensmannes.

Das der Landwirthschaftlichen Bank gehörende Vieh ist bei den Ortsvereinen des ebenfalls von dem Vorstande des Trierischen Bauern-Vereins gegründeten **Trierischen Viehversicherungs-Verbandes** versichert.

Die Bank hat verliehen:

im Jahre 1885:	238	Stück	im Werthe von	44 699	Mark;
„ „ 1886:	399	„	„ „ „	90 485	„
vom 1. Jan. bis 12. Mai 1887:	262	„	„ „ „	52 400	„
in Summa	899	Stück	im Werthe von	187 584	Mark.

Es hat sich nun ergeben, daß die Bank ein zu großes Risiko laufen würde, wenn sie nicht den Viehpächtern eine **Anzahlung** von 30 Mark, oder bei theurem Vieh von 50 Mark abverlangte. Diese Anzahlung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

würde, falls der Viehpächter die Zinsen nicht zahlt und darum ihm die Kuh weggenommen und unter dem Selbstkostenpreise verkauft werden muß, den Darleiher gegen Verlust schützen. Andererseits aber sind sehr zahlreich die Fälle, in denen der Antragsteller eine **solche Anzahlung nicht leisten** kann, es sei denn daß er sich diesen Betrag erst gegen Wucherzinsen oder unter anderen noch schlimmeren Bedingungen borgte. Und doch würden viele dieser Antragsteller durch die Belehnung mit einer Kuh in den Stand gesetzt werden, sich allmählich aus ihrer Noth herauszuarbeiten. Wenn der Bauer **gar keine** Kuh besitzt — und solche Fälle sind in unserer Gegend überaus zahlreich —, dann fehlt ihm das Nothdürftigste in der Haushaltung; wenn er eine Kuh **zu Lehen** hat, dann plagt er sich für den Eigenthümer derselben, und auch wenn er sie **auf Borg** nimmt, giebt seine Abhängigkeit von seinem Gläubiger diesem vielfache Gelegenheit, den Mann auszubeuten. Eine Kuh, **deren ganzer Nutzen dem Bauer zufließt,** ist das erste Erforderniß dafür, daß sich der Mann ernähren und weiterkommen kann. Wenn er eine Kuh hat, für welche er an Provision, Zinsen und Versicherung jährlich nur $7^5/_8$ Prozent zu zahlen hat, so kann er allmählich durch Aufzucht der Kälber zu einem kleinen Besitz gelangen. Der Staat, die Provinz und die Gemeinden haben daran ein großes Interesse. Wenn es nun gelänge, aus irgend welchen öffentlichen Mitteln eine Summe zu erlangen, von welcher zu Gunsten ganz armer Leute die Anzahlung von 30—50 Mark geleistet würde, dann könnte die Landwirthschaftliche Bank auch solchen Leuten eine Kuh leihen, ohne ein allzugroßes Risiko zu laufen; es würde ja dann, wie oben gesagt, diese Anzahlung muthmaßlich ungefähr den Betrag darstellen, um welchen bei einem nothwendigen Wiederverkaufe der Kuh der Erlös unter dem Selbstkostenpreise bleiben könnte. Eine solche Anzahlung zu Gunsten eines armen Bauern zu leisten wäre jedenfalls ein sehr fruchtbringendes, rationelles Almosen. Leider ist es bis jetzt noch nicht gelungen, aus öffentlichen Mitteln ein solches Geschenk wenigstens für die Nothstandsbezirke (Eifel und Hochwald) zu erlangen.

Der Vorstand der Landwirthschaftlichen Bank beantragte nämlich am 26. März 1885 bei dem Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz eine jährliche Subvention von 5000 Mark à fond perdu aus dem Nothstandsfonds. — Der Provinzial-Verwaltungsrath hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 1885 diesen Antrag abgelehnt, abgesehen von anderen in der Sache und in den Statuten liegenden Gründen schon deshalb, weil der Nothstandsfonds zu ganz besonders angegebenen Zwecken bestimmungsgemäß zu verwenden sei, zu welchen der in Rede stehende nicht gehöre.

Am 7. Oktober 1885 richtete nunmehr der Vorstand an den Provinzial-Landtag den Antrag, entweder

1) jährlich einen Betrag von 5000 Mk. à fond perdu zu geben, aus welcher Summe für arme Landleute behufs Anschaffung von Vieh die eben beschriebene Anzahlung von 30 Mk. geleistet werde,
2) oder ein unverzinsliches Darlehen zu gewähren, wie ein solches den Darlehnskassen gewährt sei, um aus den gezogenen Zinsen dieses Betrages Anzahlungen von je 30 Mk. den Viehpächtern gutzuschreiben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auch diese Anträge wurden in der Plenarsitzung des Rheinischen Provinzial-Landtages vom 9. Dezember 1885 abgelehnt.

C. Wucher beim Ankauf von Versteigerungs-Protokollen.

Wer in unserer Gegend Land versteigern läßt, thut dies in der Regel deshalb, weil er sofort baares Geld haben muß. In den Bedingungen der Versteigerung darf aber nicht baare Zahlung abverlangt werden, weil in diesem Falle fast kein Bauer ansteigern könnte. Darum sind die meisten Versteigerer genöthigt, den Erlös der Versteigerung gegen Baarzahlung zu zediren. Die Handelsleute fordern in der Regel das Steiggeld (5, 6, 7 Prozent) und einen Rabatt von etwa 4 Prozent; im ganzen also 8—12 Prozent. Da sie im Steigpreis einen Zinsverlust nicht erleiden, auch die versteigerten Immobilien selber für den Eingang des Steigpreises haften, so ist dieser Gewinn der Handelsleute ein übermäßig großer. Letztere geben sich daher auch überaus große Mühe, die Versteiglasser zur Zession von Versteigerungs-Protokollen zu bewegen, weil grade diese Zessionen das Mittel bieten, sich in bäuerliche Verhältnisse einzuschleichen, in welche sonst nie ein Handelsmann gekommen wäre. Die Handelsleute sehen deshalb in gut situirten Orten, in welchen z. B. vermögende Erben versteigern lassen, unter Umständen von einem Rabatt vollständig ab; sie zahlen Steigsumme nebst Aufgeld ohne Abzug aus; sie hoffen, dann mit den reichen Bauern noch andere Geschäfte machen zu können, welche mehr Gewinn bringen, als der Verlust an Rabatt ausmacht.

Es wird uns von einem Notar versichert, daß ein Handelsmann sogar von den 5 Prozent Steiggeld noch ein Prozent an die Versteiglasser herauszahlte. Auf die Frage des Notars, warum er dies thue, antwortete der Handelsmann: das ist ein reiches Dorf und in diese Verhältnisse möchte ich gern hineinkommen.

Während die Handelsleute bei reicheren Grundbesitzern in eben beschriebener Weise verfahren, fordern sie in Ausbeutung der Nothlage überaus hohen Gewinn. Es ist in unserer Gegend vorgekommen, daß ein Handelsmann sich 20 Prozent Nachlaß ausbedungen hat. Um diesen Fall, welcher ja für die Kenntniß hiesiger Verhältnisse sehr lehrreich ist, authentisch darzustellen, geben wir hier einen Auszug aus den Urtheilen, welche hierin von zwei richterlichen Instanzen gefällt worden sind.

Rafael Leib II, Handelsmann zu Niederemmel bei Trier, klagte gegen den Matthias Schilling-Wagner, Ackerer zu Schweich bei Trier: er verlangte Zahlung von 780 Mk. nebst Zinsen zu 5 Prozent seit dem 14. Dezember 1883 und von 5 Mk. 95 Pf. für Kosten des Mahnverfahrens. Der Kläger führte aus, daß durch Akt von Notar Wolf zu Bernkastel vom 22. Dezember 1879 sich der Beklagte verpflichtet habe, bis zum 22. Dezember 1881 von seinem Immobiliar-Vermögen bis zum Erlöse von 3900 Mk. versteigern zu lassen und den Steigerlös ihm, dem Kläger, gegen einen Nachlaß von 15 Prozent des Hauptsteigpreises und des ortsüblichen Aufgeldes von 5 Pf. pro Mark (macht im ganzen 20 Pro-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zent) zu zediren, im Unterlassungsfalle ohne vorherige Sommation eine Konventionalstrafe von 780 Mk. zu zahlen. Diese Konventionalstrafe werde jetzt eingeklagt, da der Beklagte bisher die Versteigerung verweigert und gegen einen Zahlungsbefehl vom 6. Dezember 1883 Widerspruch erhoben habe.

Der Beklagte Schilling-Wagner beantragte die kostenfällige Abweisung der Klage, indem er derselben 2 Einwendungen entgegenhielt. Zunächst behauptete er, daß der in Rede stehende Vertrag, wenn auch vor der Herrschaft des Wuchergesetzes abgeschlossen, dennoch mit Rücksicht auf die übermäßige Höhe des versprochenen Gewinnes als wuchermäßig gegen die guten Sitten verstoße, und deshalb die Klage gemäß Artikel 1133 des bürgerlichen Gesetzbuches unzulässig sei; dann aber entbehre auch die eingegangene Verpflichtung, die Konventionalstrafe zu zahlen, jeder rechtlichen Ursache und sei daher gesetzlich ungiltig. Den Mangel einer rechtlichen Ursache suchte der Beklagte daraus herzuleiten, daß an demselben Tage ein anderer, mit dem hier fraglichen Vertrag in Verbindung zu setzender Vertrag zwischen den Parteien geschlossen worden sei, nach welchem Kläger dem Beklagten ein Darlehen von 2400 Mk., rückzahlbar am 22. Dezember 1881, gegeben habe. Sehe man von diesem Darlehen ab, welches in dem der Klage zu Grunde liegenden Vertrag als Zahlung auf den Zessionspreis behandelt sei, so stelle der letztere Vertrag sich als ein reiner Zessionsvertrag dar, welcher keine genügende Grundlage zu einer Konventionalstrafe biete.

Die 1. Zivilkammer des königl. Landgerichtes zu Trier erließ am 8. April 1884 folgendes Urtheil:

In Sachen des Rafael Leib II, Handelsmann zu Niederemmel, vertreten durch Rechtsanwalt Kirsch, Klägers, gegen den Matthias Schilling-Wagner, Ackerer zu Schweich, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Görtz, Beklagten, wegen Forderung, — erkennt die 1. Zivilkammer des königl. Landgerichtes zu Trier für Recht: Die Klage wird abgewiesen; die Kosten des Rechtsstreites werden dem Kläger auferlegt . . . .

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die gemäß des Aktes vom 22. Dezember 1879 vom Kläger dem Beklagten als Darlehen unter Verpfändung der Immobilien des Beklagten gegebenen 2400 Mk. dieselben sind, welche in dem gleich darauf gethätigten Akte als Vorauszahlung des Klägers auf den Zessionspreis der in diesem Akte verabredeten Zession behandelt werden. Da hiernach Kläger für die Hingabe der 2400 Mk. durch die Verpfändung der Immobilien des Beklagten vollständige Sicherheit hatte, so wird der Abschluß des Zessionsvertrages mit dem über die gewöhnlichen Verhältnisse weit hinausgehenden Nachlasse von 15 Prozent außer dem Aufgeld, beziehungsweise der diesem außergewöhnlichen Nachlasse entsprechenden hohen Konventionalstrafe auf Seiten des Beklagten nur dann erklärlich, wenn man annimmt, daß Kläger für die Gewährung des Darlehns auch die Eingehung des Zessionsvertrages von dem Beklagten sich ausbedungen hat.

Bei dieser Sachlage erscheint der Zessionsvertrag in ganz anderem Lichte, als wenn man ihn, von dem Darlehnsvertrage losgelöst, für sich allein betrachtet. Im letzteren Falle mögen die dem Kläger ausbedungenen Vortheile, wenn auch als außergewöhnlich hoch, doch nicht den guten Sitten widersprechend angesehen werden können. Wenn man aber bedenkt, daß diese Vortheile für die Gewährung eines Darlehns ausbedungen sind, dessen Rückgabe mit Zinsen durch die Verpfändung der Immobilien des Beklagten schon vollständig sicher gestellt war, so erscheinen nicht nur diese Vortheile im Verhältniß zu der bei Thätigung der Akte üblichen Höhe sowohl des Zinsfußes für Darlehen als auch des Nachlasses bei Steig-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erlös-Zessionsverträgen übermäßig groß, sondern es ergiebt sich auch aus der Uebermäßigkeit dieser Vortheile und der Gewährung derselben für ein für den Gläubiger durchaus gefahrloses Darlehn, daß, wenn nicht eine Nothlage, so doch die Unerfahrenheit oder der Leichtsinn des Beklagten bei Thätigung der Akte vom Kläger ausgebeutet worden ist, auch ganz abgesehen von dem Umstande, daß nach dem Wortlaute der Akte Kläger für die nur einmal hingegebenen 2400 Mk. zweimal Deckung beanspruchen könnte.

Unter diesen Umständen ist der Zessionsvertrag, aus welchem geklagt wird, als den guten Sitten widersprechend und deshalb für den Beklagten unverbindlich zu erachten, und war demgemäß, wie geschehen, zu erkennen.

gez. Eichhorn. Pünder. Ritter.

Der Kläger appellirte an das Oberlandesgericht zu Köln, ward aber auch dort abgewiesen. Dieser Gerichtshof bestätigte am 8. November 1884 das Urtheil der 1. Instanz und sagte in seinem Urtheile noch Folgendes:

Es ist noch zu erwägen, daß nach dem einen der Akte vom 22. Dezember 1879 dem Beklagten bei Vermeidung der sofortigen Fälligkeit des angeliehenen Kapitals untersagt war, vor dem 22. Dezember 1881 Immobiliarvermögen zu veräußern, und er in dem andern Akte von demselben Datum verpflichtet wurde, bis zum 22. Dezember 1881 von seinem Vermögen so viel zu veräußern, bis der Steigerlös wenigstens die Summe von 3900 Mk. erreichen würde, oder andernfalls eine Konventionalstrafe von 780 Mk., gleich 20 Prozent des angegebenen Betrages von 3900 Mk., zu zahlen. Daß durch diese Bestimmungen, wonach der Beklagte weder vor noch nach dem 22. Dezember verkaufen durfte, also nur an diesem Tage, selbst für den Fall, daß keine annehmbaren Gebote erfolgten, **verkaufen mußte**, dessen wirthschaftliche Existenz **auf das äußerste gefährdet wurde**, kann einem Zweifel nicht unterliegen.

Wenn nun auch nach dem Gesetze vom 14. November 1867 es dem Kläger nicht benommen war, für die Hingabe seines Kapitals, obgleich dasselbe durch die bestellte Hypothek hinreichend gesichert war, höhere Zinsen als die landesüblichen zu fordern, und wenn man sogar den Ausführungen des Klägers darin beitreten wollte, daß er diese Vergütung selbst zu einer übermäßigen steigern konnte, so war es demselben aber durch Artikel 1131 des bürgerlichen Gesetzbuches untersagt, so weit zu gehen, daß er, um solche übermäßige Vortheile zu erhalten, die sich ihm, sei es in der augenblicklichen Nothlage oder in der Unerfahrenheit des Beklagten, darbietende Gelegenheit dazu benutzte, von dem letzteren sich Versprechungen machen zu lassen, die, wenn sie erfüllt worden wären, dessen **Ruin** in seinen wirthschaftlichen Verhältnissen herbeigeführt haben würden. Nach alledem trägt der Akt, in welchem die gegenwärtig eingeklagte Konventionalstrafe stipulirt worden ist, so sehr das Gepräge der Unlauterkeit an sich, daß derselbe als ungiltig im Sinne des Artikels 1131 l. c. zu erachten und die auf diesen Akt gestützte Klage mit Recht von dem ersten Richter abgewiesen ist.

gez. Correns. Pape. Broicher. Drühe. Haack.

In einem andern Falle nahm der jüdische Zessionar 15 Prozent Rabatt und verlangte außerdem noch zwei Drittel des Aufgeldes, welche 3,33 Prozent ausmachen; mithin hatte der Handelsmann 18,33 Prozent Gewinn. Der Gesammterlös aus dieser Versteigerung betrug 11900 Mk.; hiervon 18,33 Prozent ergiebt 1826 Mk. Gewinn.

Es ist doch stark, daß solche Geschäfte in unserer Gegend noch möglich sind! Leider kommen nicht alle Geschäfte dieser Art ans Tageslicht, da die Landleute es scheuen, einzugestehen, daß sie so thöricht waren, sich übervortheilen zu lassen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die schlimmste Folge der Gewohnheit, an Handelsleute die Versteigerungs-Protokolle zu verkaufen, ist die Abhängigkeit vom Handelsmanne, in welche dadurch die zahlreichen Ansteigerer kommen. Der Handelsmann findet nämlich einen Vortheil darin, daß die Ansteigerer die Termine für die Zahlung der einzelnen Raten nicht pünktlich einhalten, sondern die Schuld anwachsen lassen; bereitwillig gewährt er ihnen Ausstand, veranlaßt sie aber, einen Schein zu unterschreiben, in welchem sie versprechen, „auf erste Anforderung hin" zahlen zu wollen; da der Handelsmann versichert, daß er von dieser Klausel ja doch nie Gebrauch machen werde, so ist der Bauer oft thöricht genug, diese Bedingung einzugehen. Wenn sie aber unterschrieben ist, dann bildet sie eine sichere Handhabe, durch welche der Bauer zu vielen neuen, nur dem Handelsmann Vortheil bringenden Geschäften gezwungen wird.

Durch jede neue Zession nun, durch welche einem Handelsmann wieder ein Versteigerungs-Protokoll übertragen wird, kommt eine neue Reihe von bisher unabhängigen Leuten in Abhängigkeit von demselben, und je mehr sich seine Herrschaft erweitert, desto leichter wird es ihm, dieselbe zur Ausbeutung seiner Opfer auszunutzen.

Um die erwähnten Uebelstände einigermaßen abzustellen, haben manche Darlehnskassen hiesiger Gegend begonnen, Versteigerungs-Erlöse anzukaufen; so kaufte z. B. im Jahre 1884 die Darlehnskasse zu Neuhaus bei Trier 20 solcher Versteigerungs-Protokolle im Gesammtbetrage von 60 000 Mark.

Der erwähnte „Verein gegen den Wucher an der Saar" richtet sich ebenfalls gegen diese wucherische Ausbeute im Ankaufe der Versteigerungsprotokolle; er will bewirken, daß dieselben von den Spar- und Darlehnskassen angekauft werden können.

Die Landwirthschaftliche Bank in Trier kauft auch Versteigerungsprotokolle; sie hat deren übernommen:

	im Jahre 1885	für	19810	Mark,
	„ „ 1886	„	64205	„
vom 1. Jan. bis 12. Mai	1887	„	68165	„
	in Summa	für	152180	Mark.

Nachdem nun auf diese Weise dem Wucher bei Uebernahme von Versteigerungs-Protokollen entgegen gearbeitet wird, übernehmen jetzt auch manche Handelsleute Versteigerungsprotokolle gegen einen ganz mäßigen Gewinn. Hoffentlich wird es aber durch Belehrungen ꝛc. gelingen, die Bauern dahin zu bringen, daß sie derartige Protokolle nur mehr an die erwähnten Institute verkaufen.

D. Waarenwucher.

Viele Handelsleute auf dem Lande treiben Handel mit Waaren aller Art. Wer den Händlern aus einem Viehhandel oder aus einem Versteigerungs-Protokolle schuldig geworden ist, muß bei ihnen kaufen. Selbstverständlich werden nicht Waaren bester Qualität preiswürdig verkauft, sondern die armen Leute müssen minderwerthige Waaren zu hohen Preisen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kaufen, außerdem noch oft Waaren in größerer Menge nehmen, als sie gerade bedürfen. Die verschuldeten Bauern werden durch diesen Waarenhandel in einem Abhängigkeits-Verhältniß drückendster Art gehalten. Bedarf so ein armes Bäuerlein z. B. Leder, so muß er zum jüdischen Händler gehen und bei demselben schlechtes Leder sehr theuer kaufen; oder der Mann bestellt bei dem jüdischen Metzger zur Kirmeszeit ein paar Pfund Fleisch; der Händler bringt ihm drei-, viermal so viel ins Haus. Der Bauer beschwert sich dagegen, er habe nicht so viel bestellt; das nutzt nichts, er muß das Fleisch behalten, eben weil er Schuldner des Juden ist.

Viele der vorbezeichneten Geschäfte aus Viehhändeln, Güterversteigerungs-Protokollen u. s. w. führen sehr oft zur Bethätigung freiwilliger Urtheile und notarieller Akte. Hierbei wird meistens einfach die Erklärung beurkundet, daß ein Bauer einem Juden einen gewissen Betrag gemäß Abrechnung verschulde. Der Bauer erkennt die Abrechnung als richtig an und unterwirft sich der Zwangsvollstreckung. In seiner Nothlage unterschreibt er leider geradezu alles, nur um noch einen Ausstand zu erlangen; der Schuldner bedenkt aber nicht, daß er hierdurch seinem Gläubiger das Mittel in die Hand giebt, um ihn vollständig zu ruiniren.

Diesem Mißstande kann man in vielen Fällen nur dann vorbeugen, wenn die Richter und Notare angewiesen werden, alle derartigen Geschäfte auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Der Handelsmann muß angehalten werden, vor der Anfertigung des Aktes oder des freiwilligen Urtheils eine genaue Abrechnung nebst Belegen (Schuldscheine, Versteigerungs-Protokolle 2c.) vorzulegen. Der betr. Beamte prüft diese Rechnung mit den Parteien gemeinschaftlich und stellt das Saldo endgiltig fest.

Ferner müssen die Notare angewiesen werden, den Parteien jede gefährliche Klausel eines Vertrages nach ihrer ganzen Tragweite zu erklären. Es sind uns Abschriften notarieller Urkunden vorgelegt worden, in welchen sich ganz bedenkliche Bestimmungen befanden. Wir führen einige derselben an.

In einem Zessionsakte verpflichten sich die Ansteigerer, an den Zessionar zu bezahlen „ohne Rückhalt und ohne einen Grund der Nichtzahlung vorschieben zu können, sei es wegen etwaiger Hypotheken oder sonstiger Ursachen". Ein Ansteigerer hatte nun eine Parzelle Ackerland erworben, deren Kaufpreis von dem Versteiglasser nicht bezahlt worden war. Der frühere Besitzer machte sein Kaufpreis-Privilegium geltend; der Ansteigerer verlor die Parzelle und mußte sie trotzdem an den Zessionar bezahlen. Der Mann hatte obige Klausel wohl gekannt; er dachte aber, dieselbe hätte nicht viel zu bedeuten. Wäre der Mann von dem Beamten über die Tragweite dieser Bestimmung belehrt worden, dann hätte er nicht unterschrieben und wäre vor Schaden bewahrt geblieben. Ein Kaufakt enthält folgenden Paragraphen:

„Endlich vereinbaren die Komparenten noch, daß die vorstehend zwischen ihnen abgeschlossenen Kaufverträge, und zwar jeder der beiden Kaufverträge für sich, falls die Ankäuferin mit einem Kaufpreistermine länger als drei Monate ganz oder theilweise im Rückstande bleibt, von Rechtswegen durch die Wirkung einer dahin gehenden, seitens des Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

käufers an die Ankäuferin durch Gerichtsvollzieherakt zu richtenden Erklärung zu Gunsten des Verkäufers aufgelöst sein sollen."

Diese Bedingung war bei Abschluß des Kaufaktes gar nicht vereinbart worden; der Handelsmann hatte dieselbe aus sich in den Kaufakt hineinsetzen lassen, und die Ankäufern hat dieselbe überhört oder jedenfalls nicht in ihrer Tragweite begriffen. In diesem Falle hätte der Notar die Ankäuferin noch besonders auf diese so sehr gefährliche Klausel aufmerksam machen müssen.

Zur Ausdehnung aller Wucherformen hat die gegenwärtige Nothlage, das Darniederliegen der Landwirthschaft in Deutschland ganz bedeutend beigetragen. Die Landwirthschaft geht immer mehr rückwärts. Auch im trierischen Lande ist bei den Bauern ein betrübender Nothstand an Stelle des früheren Wohlstandes getreten. Man wird aber fehl gehen, wenn man dem Bauer allein die Schuld an diesem Rückgange beimessen wollte; es wirken hierbei manche Ursachen mit, an welchen der Bauer keine Schuld trägt und für deren Entfernung er wenig oder gar nichts thun kann.

Zu den Gründen des Rückganges der Landwirthschaft, welche der Bauer nicht verschuldet, rechnen wir

1. die allzu hohen direkten und indirekten Steuern.

Der Bauer zahlt von seinem Immobiliarvermögen zunächst Grundsteuer, welche nach dem Katastral-Reinertrage berechnet wird. Von dem Einkommen aus Grundbesitz muß der Bauer wieder Klassensteuer bezahlen. Nach Grund- und Klassensteuer werden dann weiter die Gemeindesteuern berechnet, welche nicht selten mehr als zwei- oder sogar dreihundert Prozent der Staatssteuern betragen. Kein Stand ist mit ähnlich hohen Steuern belastet wie der Bauernstand; er bezahlt vom Einkommen doppelte, alle übrigen Stände nur einfache Steuer. Das Mittel zur Aufhebung dieser doppelten Besteuerung wäre die Ueberweisung der Grundsteuer an die Gemeinden.

Die Stempelsteuer beim Verkauf von Immobilien beträgt ein Prozent, während der Stempel für Mobiliarverkäufe nur 1/3 Prozent ausmacht und für den Verkauf von Werthpapieren ein viel geringerer Stempel entrichtet werden muß. Wenn der Bauer versteigern läßt, dann regnet es förmlich Unkosten. Wir theilen zur näheren Erläuterung dieses folgende Rechnung mit über eine Landversteigerung, welche 1170 Mark Erlös brachte:

1.	Stempel	10	Mark	50	Pfg.
2.	eine Vokation	5	„	—	„
3.	Bekanntmachung	3	„	75	„
4.	zwei Abschriften derselben . .	—	„	80	„
5.	Bedingungen der Versteigerung	6	„	25	„
6.	Reise des Notars	6	„	25	„
	Zum Uebertrag	32	Mark	55	Pfg.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Uebertrag	32	Mark	55	Pfg.
7.	Diäten desselben	9	„	40	„
8.	Zeugen	1	„	—	„
9.	vollstreckbare Ausfertigung . .	10	„	35	„
10.	Besorgung des Hypoth.-Auszuges	1	„	25	„
11.	Transskription a. Stempel .	1	„	50	„
	b. Gebühren .	14	„	95	„
12.	Hypoth.-Auszug a. Stempel	1	„	50	„
	b. Gebühren .	4	„	96	„
13.	Porto-Auslagen	—	„	40	„
	in Summa	77	Mark	86	Pfg.

Die Unkosten betragen somit 6,75 Prozent des Steigerlöses.

Wenn nun ein Rentner für 1170 Mark Werthpapiere verkauft, dann erwachsen ihm höchstens folgende Unkosten:

1.	1/3 Prozent Provision aus 1170 Mark .	3,90	Mark
2.	Reichsstempel	0,20	„
3.	Porto ungefähr	0,80	„
	zusammen nur	4,90	Mark

Aus dem Immobiliargeschäfte hatte also der Bauer 77,86 Mark,
der Rentner aber aus dem Verkauf der Werthpapiere nur 4,90 „
also weniger 72,96 Mark

Unkosten zu bezahlen.

Diese Ungleichheit muß beseitigt werden durch Ermäßigung des Immobilien-Stempels, durch Beseitigung des Stempels zu Bordereaux, Hypotheken- und Transskriptions-Attesten, sowie durch Herabsetzung der Gebühren der Notare und der Hypotheken-Aemter.

2. Die Konkurrenz des Auslandes.

Der Absatz der landwirthschaftlichen Produkte ist sehr schwierig. Das Ausland kann in Folge der niedrigeren Produktionskosten und der geringeren Belastung des Grundbesitzes billiger liefern, als der deutsche Landwirth. Entsprechend hohe Zölle auf Getreide, Vieh u. s. w. müssen diese Konkurrenz auf das geringste Maß zurücksetzen.

3. Der Mangel eines leichten Kredites.

Der Kaufmann findet, wenn er auch nichts besitzt, leicht und billig Kredit bei einem Bankgeschäfte; der Bauer muß aber, um Geld zu erlangen, Haus und Hof verpfänden und eine kostspielige Schuldverschreibungs-Urkunde errichten. Aus dieser Ursache geräth er so leicht in die Schlingen des Wucherers. Wenn dem Bauer geholfen werden soll, dann muß ihm auf leichtere Weise als bisher ein diskreter Kredit verschafft werden; besonders der Bauer hat, wie jeder andere, eine berechtige Abneigung gegen die Kundmachung seiner Schulden. Die Raiffeisenschen Darlehns-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kassen haben in dieser Hinsicht sehr segensreich gewirkt. Auch die Kirchenkassen haben in früheren Jahren manchen Bauer durch Gewährung von Darlehen auf Schuldschein vor den Wucherern bewahrt. Seitdem aber durch das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 20. Juni 1875 die Kirchenvorstände gezwungen sind, die Jahresrechnungen, in denen die Zinsen zahlenden Schuldner notirt sind, zu jedermanns Einsicht 14 Tage lang offen zu legen, leihen viele Bauern kein Geld mehr von den Kirchenkassen.

4. Die hohe Verschuldung des Grundbesitzes.

Wenn man in die ländlichen Verhältnisse einen tieferen Einblick hat und die ungeheure Schuldenlast, welche auf dem Grundbesitz ruht, in Betracht zieht, dann könnte man an der Rettung des Bauernstandes ganz verzweifeln. Man kann, wenn man selbst von den Personalschulden absehen will, ohne Uebertreibung behaupten, daß dreiviertel des Grundbesitzes der kleineren Landwirthe mit Hypothekenschulden belastet sind. Das ist die allgemeine Regel. Man empfiehlt so oft das Zusammenlegen und Zusammenhalten der Grundgüter; aber gerade dieses Zusammenhalten der Güter bei dem Stammhause und das dadurch nothwendig werdende Abfinden der Geschwister mit baarem Gelde ist die erste und tiefste Ursache der hypothekarischen Belastung, welche sich forterbt in die dritte und vierte Generation, wo dann die Subhastation das Ende ist.

Dem Bauer selbst dagegen zuzurechnen ist unter den Ursachen des Rückganges

der mangelhafte Betrieb der Landwirthschaft.

Die Fortschritte auf dem Gebiete der Landwirthschaft beachten manche Landleute gar nicht; sie halten starrsinnig am Alten fest. So ist insbesondere die Dreifelderwirthschaft das fast allgemein zur Anwendung gebrachte Kultursystem. Dieselbe paßt aber nicht mehr für unsere heutigen Verhältnisse, weil bei derselben der Futterbau vernachlässigt wird und somit die Viehzucht nicht gehörig betrieben werden kann. Auch wird bei der Dreifelderwirthschaft der nicht mehr rentable Getreidebau in zu ausgedehntem Maße betrieben. Dazu hat dieses Kultursystem den Nachtheil, daß gerade zur Zeit der Saat und Ernte sich die Arbeiten zu sehr häufen und mehr Arbeiter erfordern. Bei den hohen Löhnen muß aber der Bauer darauf bedacht sein, mit wenigen Arbeitskräften möglichst viel zu produziren.

Nachtrag.

In Vorstehendem ist dargelegt, welchen Gefahren der Bauernstand seitens der Wucherer, namentlich der Handelsleute, ausgesetzt ist und welche Wege einzuschlagen sind, um diesen Gefahren zu begegnen. Damit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

alle die von den Behörden, Vereinen und Privaten gemachten Anstrengungen zur Beseitigung dieses Wuchers dem bedrängten Bauernstande eine wirksame Hilfe gewähren, müßte noch Folgendes geschehen:

1. es muß angeordnet werden, daß über jedes Viehgeschäft, über Kauf und auch über Verleihung, ein schriftlicher Vertrag gemacht werde;
2. der Geschäftsbetrieb der Handelsleute muß unter die Kontrolle der Gerichte gestellt werden;
3. es müssen die bestehenden Strafbestimmungen gegen den Wucher verschärft und ausgedehnt werden;
4. als wechselfähig dürfen nur diejenigen (Kaufleute, Grundbesitzer u. s. w.) betrachtet werden, welche ihre Firma in das Handelsregister haben eintragen lassen.

I. Schriftliche Kauf- und Leihverträge.

a. Kaufverträge.

Der Kaufvertrag muß enthalten:

1. den Kaufpreis,
2. den Zinsfuß,
3. die Termine, an denen ein Theil der Kaufsumme bezahlt werden muß,
4. die Aufzählung der Fehler, betreffs deren Nichtvorhandensein der Verkäufer die Garantie übernimmt,
5. die Angabe der Zeitdauer, auf welche diese Garantie übernommen wird.

Sehr viele Prozesse rühren daher, daß wegen Mangels eines schriftlichen Vertrages über einen oder mehrere der eben aufgezählten Punkte die beiden Parteien einige Zeit nach Abschluß des Kaufgeschäftes nicht einig sind. Diese Prozesse werden also durch solche schriftliche Verträge vermieden.

In manchen heute abgefaßten schriftlichen Kaufverträgen steht die Klausel, daß, falls der erste Termin nicht pünktlich bezahlt wird, die ganze Kaufsumme verfallen sein soll. Der Viehhändler spekulirt darauf, durch diese Klausel den Schuldner noch mehr in seine Gewalt zu bekommen und die Pfändung desto leichter herbeiführen zu können, indem ja in diesem Falle durch eine nachträgliche Bezahlung des ersten Termines die Pfändung nicht aufgehalten wird. Es müßte durch ein Gesetz bestimmt werden, daß kein Vertrag irgend einer Art eine solche Klausel enthalten darf und daß, wenn diese Klausel doch beigesetzt wird, sie ungiltig sein soll.

Eine neue Belastung durch Stempel darf aber der Landbevölkerung durch diese Verträge nicht erwachsen; darum müssen alle Verträge über Kauf und Verleihung von Vieh für stempelfrei erklärt werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b. Lehensverträge.

In der Regel wird über die Verleihung eines Viehes ein schriftlicher Vertrag nicht gemacht; alsdann verfährt der Handelsmann mit dem verliehenen Vieh ganz nach Belieben, sowohl in betreff der Zeit des Verkaufes, als auch der Gelegenheit dazu. Der Werth, den das Thier bei Beginn der Lehenszeit hat, wird vom Verleiher willkürlich sehr hoch angesetzt; bei Beendigung der Lehenszeit wird der Lehensmann auf mancherlei Art geschädigt. Darum schlagen wir Folgendes vor:

1. Vor der Einstellung des Lehensviehes muß dasselbe von dem Ortsvorsteher (Amtsvorsteher u. s. w.) und 2 sachkundigen Bürgern, welche nicht Schuldner des Verleihers sein dürfen, in Gemeinschaft mit dem Lehensmanne und dem Viehverleiher nach dem wahren Werthe abgeschätzt werden. Der bei dieser Abschätzung gefundene Werth des Viehes ist dem Leihvertrage zu Grunde zu legen. Ueber die Abschätzung muß ein Protokoll aufgenommen werden, welches doppelt ausgefertigt und beiden Parteien ausgehändigt wird.

2. Das Viehverleihen auf halbe Zucht ist verboten.

3. Der Verleiher darf nur 5 Prozent jährliche Zinsen und eine einmalige Provision von $2^1/_2$ Prozent des Werthes des Thieres fordern.

4. Der Lehensmann muß berechtigt sein, jederzeit das Lehensverhältniß dadurch zu beendigen, daß er seine Schuld (1. Werth des Thieres bei Beginn der Lehenszeit, 2. Zinsen, 3. Provision) dem Eigenthümer des Viehes baar bezahlt.

5. Der Lehensmann muß das Recht haben, das bei Erlaß des Gesetzes auf Lehen genommene Vieh sofort einer öffentlichen Versteigerung auszusetzen. Der Meistbietende wird Eigenthümer des Viehes und muß dem Betreffenden das demselben Zustehende baar auszahlen.

6. Der Erlös aus der Nachzucht des geliehenen Viehes muß dem Leiher auf dessen Schuld aus dem Leihgeschäft voll und ganz gutgeschrieben werden.

7. Der Verleiher ist verpflichtet, über die Viehleihgeschäfte ein Register zu führen, welches der Kontrolle der Behörden unterliegt.

8. Das Lehensverhältniß darf sich nicht auf mehr als 5 Jahre erstrecken.

II. Kontrolle des Geschäftsbetriebes der Handelsleute.

Es ist zunächst dringend nothwendig, daß dieselben kaufmännische Bücher führen, aus welchen später jedes einzelne der von ihnen gemachten Geschäfte, sowie auch der Umfang des Geschäftes und die Lage des Vermögens ersehen werden kann.

Die meisten Handelsleute führen derartige Bücher nicht, obschon sie auf Grund der Bestimmungen des deutschen Handels-Gesetzbuches hierzu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verpflichtet erscheinen. Das deutsche Handels-Gesetzbuch schreibt nämlich in Art. 28 Folgendes vor:

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und der Zeitfolge nach in ein Kopirbuch einzutragen.

Diese Bestimmung findet zufolge Art. 10 des zitirten Gesetzes nicht Anwendung auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe.

Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß die Handesleute (Viehhändler u. s. w.) unter den Begriff „Kaufleute" fallen; denn gemäß Art. 4 des deutschen Handels-Gesetzbuchs ist als Kaufmann derjenige anzusehen, welcher gewerbemäßig (also fortgesetzt, regelmäßig, als dauernde Einnahmequelle) Handelsgeschäfte betreibt.

Ferner können die Viehhändler u. s. w. nicht mit den Hökern, Trödlern, Hausirern u. s. w. bezüglich des Umfanges ihres Gewerbebetriebes auf gleiche Stufe gestellt werden. Diese Gewerbetreibende machen nur Geschäfte mit kleinem Gewinn und in der näheren Umgebung ihres Wohnortes; die Handelsleute aber betreiben ihre Geschäfte im weiten Umkreise ihres Wohnortes; sie besuchen alle Märkte und vermitteln nach den heutigen Verhältnissen fast allein den An- und Verkauf von Pferden und Rindvieh. Der Gewinn hierbei ist groß; er beträgt bei einem einigermaßen brauchbaren Pferde durchschnittlich 90 bis 120 Mark und bei einer Kuh mindestens 30 Mark. Diesen Gewinn beansprucht der Handelsmann, wenn der Verkauf gegen baar geschieht. Kann aber der Bauer nicht gegen baar kaufen, dann muß er dem Handelsmann einen weit größeren Gewinn geben.

Auch der Ankauf von Versteigerungs-Protokollen hat, wie oben genau dargelegt ist, Anlaß zu großen Uebervortheilungen des Bauernstandes gegeben, und manche Handelsleute betreiben das Zessionsgeschäft in großem Umfange und mit bedeutendem Gewinn.

Die Handelsleute behaupten zwar, sie machten nur wenige Geschäfte, verkauften im Jahr nicht viel Vieh und übernähmen nur einige Versteigerungs-Protokolle. Das ist aber ein „armer Handelsmann", welcher nur 100 Stück Rindvieh jährlich verkauft. Rechnet man auf jedes Stück den geringsten Gewinn von durchschnittlich 30 Mark, dann verdient ein solcher Handelsmann mit geringen Kosten und mit geringem Kapital an verhältnißmäßig wenigen Markttagen mindestens 3000 Mark jährlich.

Nach dem Wortlaute des Art. 10 des deutschen Handels-Gesetzbuches können also die Viehhändler gesetzlich nicht befreit sein von der Führung von Handelsbüchern. Sollte aber irgendwie ein Zweifel in dieser Beziehung obwalten, so könnte auf Grund dieses Art 10 für das Deutsche Reich ein Gesetz erlassen werden, welches allen Viehhändlern, Käufern von Versteigerungs-Protokollen u. s. w. die Führung kaufmännischer Bücher zur Pflicht macht. Uebrigens hat ja der § 38 der Gewerbeordnung vom

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

21. Juni 1869 bestimmt, daß die Zentralbehörden befugt sind, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die im § 35 Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen, sowie welcher polizeilichen Kontrolle über die Art und den Umfang ihres Gewerbebetriebes sie sich zu unterwerfen haben. Auf Grund dieser Bestimmung ist durch Ministerial-Reskript vom 22. Mai 1870 (M.-Bl. 159) angeordnet worden, daß die Trödler ein genau vorgeschriebenes Buch über ihre Geschäfte führen müssen, und daß nach Bedürfniß eine weitere Kontrolle im Wege der Polizeiverordnung herbeigeführt werden kann.

Auf Grund des § 38 der Gewerbeordnung könnte also schon durch Ministerial-Erlaß vorgeschrieben werden, daß auch die Viehhändler u. s. w. Bücher führen müssen. Es wäre für die Kontrolle zweckmäßig, wenn die Viehhändler außer den nach Art. 28 des Handels-Gesetzbuches erforderlichen Büchern noch ein Einkaufs- und ein Verkaufsbuch zu führen verpflichtet würden. — Das Einkaufsbuch müßte etwa folgende Rubriken enthalten: 1) laufende Nummer; 2) Tag des Ankaufs; 3) Name, Stand und Wohnort des Verkäufers; 4) Gegenstand; 5) Gewicht; 6) Einkaufspreis; 7) durch wen gekauft (Name, Stand und Wohnort); 8) Seite und laufende Nummer des Verkaufsbuches, auf welcher über den Verkauf dieses angekauften Thieres die nöthigen Notizen eingetragen sind. — Das Verkaufsbuch müßte entsprechend abgeänderte Rubriken und also auch besonders den Hinweis auf das Einkaufsbuch enthalten.

Sämmtliche kaufmännische Geschäftsbücher der Viehhändler müßten auf Verlangen den Behörden vorgezeigt werden:

1. dem Richter, wenn im Falle eines Prozesses ihm die Vorlage der Bücher nöthig erscheint;
2. der Steuer-Einschätzungs-Kommission auf deren Verlangen, oder besser noch regelmäßig behufs richtiger Steuer-Einschätzung.

Wenn die Viehhändler genöthigt sind, kaufmännische Bücher zu führen, so werden daraus folgende Vortheile entstehen:

1) Für den Fall eines Prozesses liegt mehr Schriftliches vor.

2) Die Steuer-Einschätzungs-Kommissionen werden eine ganz bedeutend höhere Steuer ermitteln.

3) Im Falle eines Konkurses wird durch dieses Material der Staatsanwalt in den Stand gesetzt, zu ermitteln, ob ein betrügerischer Bankerott vorliegt.

Sind einmal die Handelsleute verpflichtet, derartige Verträge schriftlich zu beurkunden und Bücher zu führen, in welche sie jedes Geschäft, auch das kleinste, eintragen müssen, und es ist den Gerichtsbehörden die Einsicht in diese Bücher gestattet, dann wird man in vielen Fällen erreichen, daß entweder die meisten wucherischen Geschäfte unterbleiben oder daß die Vergehen gegen das Wuchergesetz zur Bestrafung gelangen. Ferner wird in Folge der Kontrolle der Bücher seitens der Gerichtsbehörden erreicht werden, daß sich die Kreditsuchenden mehr den Kreditvereinen, Darlehnskassen u. s. w. zuwenden. Viele Bauern suchen nämlich jetzt Hilfe bei einem wuchernden Handelsmanne, weil sie in dem Wahne befangen sind,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß dann das Schuldverhältniß verschwiegen bleibt. Wenn aber einmal auch die Bücher der Handelsleute der Kontrolle unterstehen, dann werden wohl die meisten Bauern Handelsgeschäfte auf Borg bei den wuchernden Handelsleuten nicht mehr machen oder Geld bei ihnen leihen.

III. Strafbestimmungen über Wucher.

Die Strafbestimmungen des Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880 reichen zum Schutze des Bauernstandes nicht aus. Wie aus Vorstehendem hervorgeht, werden die Bauern in Folge des Viehleihens auf halbe Zucht und durch die Uebernahme von Versteigerungs-Protokollen durch die Handelsleute in hohem Maße bewuchert, ohne daß es möglich wäre, strafrechtlich gegen diesen Wucher einzuschreiten. Darum ist es nothwendig, daß die Gewährung von unverhältnißmäßig hohen Vortheilen bei dem Viehleihen, sowie die Forderung eines zu hohen Rabattes bei Uebernahme von Versteigerungs-Protokollen unter Strafe gestellt wird. Zu dem Zwecke müßten etwa die oben angegebenen Bestimmungen über die Leihverträge noch durch folgende ergänzt werden:

1. Wer Versteigerungs-Protokolle kauft, darf als Rabatt nicht mehr als 7 Prozent von derjenigen Summe verlangen, welche sich aus der Addition der Summen des Steigpreises und des Aufgeldes ergiebt.

2. Wer den Vorschriften des Gesetzes, das die hier gemachten Vorschläge über Viehverträge und Versteigerungszessionen vorschreibt, zuwider handelt, wird mit Gefängniß von wenigstens 2 Monaten und mit Geldbuße nicht unter 1000 Mark bestraft.

IV. Beschränkungen der Wechselfähigkeit.

Für den Landmann ist ein Bedürfniß der Wechselfähigkeit nicht vorhanden. Derselbe wird nie ein volles Verständniß derselben erlangen; darum bleibt der Wechsel ein Mittel, den Landmann zu schädigen. Darum ist wenigstens der Landmann von der Wechselfähigkeit auszuschließen.

Schließlich machen wir auf die schon Seite 180 erwähnten hohen direkten und indirekten Steuern, mit welchen der Landmann belastet ist, nochmals aufmerksam. Der Bauer hat von seinem Besitz und von dem Einkommen aus demselben Grund-, Gebäude- und Klassensteuer, also dreifache Steuer zu bezahlen, während der Kapitalist nur mit einfacher Steuer, mit Klassen- bezw. Einkommensteuer belastet ist. Aber nicht allein bei der direkten Besteuerung, sondern auch bei den indirekten Steuern (Stempel u. s. w.) muß der Bauer mehr bezahlen, als der Besitzer von Kapitalien. Um in dieser Hinsicht eine Besserung und gerechtere Vertheilung der Lasten herbeizuführen, hat der Vorstand des Trierischen Bauernvereins unterm 20. Januar 1886 folgende Petition an das Abgeordnetenhaus gerichtet:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Trier, den 20. Januar 1886.

An das Haus der Abgeordneten!

Nachdem das Gesetz über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes jetzt ein halbes Jahr in Wirksamkeit getreten, stellt es sich immer mehr heraus, daß dasselbe in seiner Anwendung zu einer Höherbesteuerung und zu manchen Belästigungen führt. Außerdem erheben sich namentlich Zweifel, ob, wenn nicht Verkäufer und Käufer gleichzeitig beim Notar erscheinen, der eine oder andere durch einen mit Privatvollmacht versehenen Mandatar sich könne vertreten lassen. Wenn man nun auch glauben sollte, daß, was nicht ein Gesetz gebiete oder verbiete, man lassen oder thun könne, so neigt sich doch die Ansicht der meisten Notare dahin, man dürfe es nicht wagen, ohne notarielle Vollmacht Kaufverträge über Immobilien aufzunehmen.

Wie sehr dadurch der Verkehr in Immobilien erschwert und vertheuert wird, ist jetzt allgemein anerkannt, namentlich auch, daß die desfallsigen Kosten mit dem Werthe der an der Mosel und auf den Höhen der Eifel, des Hochwaldes und Hunsrückens vorkommenden vielen kleinen Parzellen, wovon stark $^2/_3$ nicht stempelpflichtige Preise erzielen, in dem größten Mißverhältniß stehen.

Ebenso stehen auch die Inskriptionskosten der Privilegien in Mißverhältniß zu den minderwerthigen Parzellen. Bei großen wie bei kleinen Inskriptionen müssen je 80 Pf. an Salär, außer der Gebühr von 1 pro mille, bezahlt werden, wozu noch 10 bis 20 Pf. pro cura und der Stempel von jedesmal 1 Mark 50 Pf. für stempelpflichtige Inskriptionen hinzukommen bei den Einschreibungsgesuchen und Transskriptionsattesten.

Da die meisten Privilegien und die Hypotheken der Frauen und Minderjährigen oder deren Erben gegen die Ehemänner und Vormünder bisher von der Inskriptionspflicht befreit waren, jetzt aber noch vor 1. Juli nächsthin und fürder inskribirt werden müssen, so liegt es auf der Hand, daß dadurch, außer den notariellen Schreibgebühren, die Ankäufer, welche ja meistens Kleinbauern sind, durch diese neuen, wohl nicht beabsichtigten, aber aus dem neuen Gesetz folgenden Staatsabgaben unverhältnißmäßig höher wie bisher belastet werden; in Folge dessen fühlen sie sich versucht, in altgewohnter Weise und ohne Rücksicht auf spätere Schwierigkeiten, zur Ersparung der Umstände, der jetzigen Kosten u. s. w., sich mit Privatkäufen und Privatquittungen zu begnügen, da ja diese formlosen Verträge unter den Parteien selbst giltig bleiben.

Daß dadurch die Richtigstellung des Katasters auf die Namen der wirklichen Besitzer erschwert wird, folglich die Grundlage für die spätere Einführung der Grundbuchordnung einen sehr zweifelhaften Werth haben wird, liegt klar zu Tage.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die ganz ergebenst Unterzeichneten bitten daher, ein Gesetz vorzuschlagen und die königl. Regierung zu veranlassen, dasselbe noch zeitig vor dem 1. Juli nächsthin zu publiziren, wonach 1) der Stempel zu Vollmachten, Inskriptionsbordereaux, Löschungskonsensen, Beglaubigungen von Unterschriften, Notariatsinstrumenten, Trans- und Inskriptionsatteſten, wenn nicht ganz aufgehoben, so doch auf 50 Pf. herabgesetzt werde, 2) daß es bei Veräußerungen von Grundstücken überhaupt oder unter dem Preise von 300 Mark notarieller Vollmachten und der Zuziehung von Instrumentzeugen bei den des Schreibens kundigen Parteien nicht mehr bedürfe, 3) daß die Beglaubigung der Unterschriften bei diesen Vollmachten von den ein öffentliches Siegel führenden Beamten des Wohnortes des Vollmachtgebers ohne Kosten geschehen müsse, 4) daß endlich die Salarien der Hypothekenbewahrer herabgesetzt und nach dem Werthe des Objektes von 10 bis zu 80 Pf. steigen. Von diesen Abgaben sind die meisten der Provinzen, in denen die Grundbuchordnung eingeführt ist, befreit, und bei uns kommen sie größtentheils erst jetzt durch die Hypothekennovelle zur Sicherung der früher stillschweigenden Privilegien und Hypotheken zur Anwendung.

Sodann erlauben wir uns noch einen Vorschlag zu machen, durch dessen Ausführung die freiwillige Zusammenlegung der Grundstücke gefördert werden würde. Wir schlagen vor, daß jeder Kauf oder Tausch, durch welchen jemand ein Grundstück neben dem seinigen zu dessen Vergrößerung ankauft oder umtauscht, von der Stempelabgabe für diesen Uebergang des Eigenthums befreit sein möge. Wenn nicht in dieser Weise die Grundbesitzer zur freiwilligen Konsolidation angeeifert werden, werden die von der Staatsregierung gehegten Wünsche nach einer Konsolidation in unserer Gegend wahrscheinlich gar nicht erfüllt werden.

Ein Ausfall an Stempelgebühren in der Rheinprovinz wegen dieser Erlasse und Ermäßigungen würde unseres Erachtens nicht stattfinden oder doch durch Vermehrung der stempelpflichtigen Verträge aufgewogen; sollte aber wirklich selbst ein Ausfall vorkommen, so würde derselbe noch lange nicht die Millionen Mark verzinsen können, welche, wie in der Sitzung des Herrenhauses am 5. Mai 1885 der Herr Regierungskommissar zugestand, von den Rheinländern seit mehr als 60 Jahren dadurch zu viel bezahlt worden sind, daß jeder notarielle Akt im Gebiete des rheinischen Rechtes 1 Mark 50 Pf. mehr bezahlt hat, als wie in den alten Provinzen bezahlt wurde.

Eines hohen Hauses ergebenste

J. P. Limbourg.
G. F. Dasbach, Verleger.
M. Deutsch.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Petition kam wegen Schlusses der Session im Plenum des Abgeordnetenhauses nicht mehr zur Berathung. Darum reichte der Vorstand des Trierischen Bauernvereins die Petition unterm 16. März 1887 nochmals ein und stellte in derselben noch folgende weitergehende Anträge:

> Die königliche Staatsregierung möge ein Gesetz vorschlagen, in Folge dessen bestimmt wird, daß bei Errichtung und Eintragung von Hypotheken der nach der Höhe des Kapitals bemessene Stempel zu dem Akte des Notars, der Stempel von 1 Mark 50 Pf. zu der Abschrift dieses Aktes und zu dem Gesuche um Hypothekareinschreibung in Zukunft wegfalle.

Zur Begründung dieses Antrages wurde Folgendes angeführt: Nehmen wir an, ein Bauer bedarf eines Darlehns von 750 Mark gegen hypothekarische Sicherheit. In diesem Falle hat er folgende Gebühren zu zahlen:

1.	Akt des Notars	4	Mark	40	Pf.
2.	Stempel	1	„	50	„
3.	Zeugengebühren	1	„	—	„
4.	Abschrift des Aktes	3	„	20	„
5.	Stempel zu dieser Abschrift	1	„	50	„
6.	Bordereaux	2	„	50	„
7.	Stempel zu diesen Bordereaux	1	„	50	„
8.	Inskription mit Attest über Hypothekarinskriptionen mindestens	2	„	40	„
9.	an den Notar für Besorgung der Inskriptionen	1	„	25	„
	also zusammen an Kosten	19	Mark	25	Pf.

Wenn dagegen ein reicher Kapitalist zufällig auf Werthpapiere 750 Mark leihen will, dann zahlt er an den Bankier von diesem Betrage

nur 1/8 Prozent Provision mit	2	Mark	50	Pf.
ferner Reichsstempel (Gesetz vom 1. Juli 1881)	—	„	20	„
zusammen nur	2	Mark	70	Pf.

Der Bauer muß also für Erlangung eines Darlehns gegen hypothekarische Sicherheit an Kosten für Notar, Inskription und Stempel

bezahlen	19	Mark	25	Pf.
der Kapitalist dagegen nur	2	„	70	„
mithin ist der Bauer mehr belastet mit	16	Mark	55	Pf.

Zu dieser Mehrbelastung kommen noch die Kosten des Katasterauszuges und diejenigen der Reise zum Wohnsitze des Notars, während der Kapitalist sein Darlehnsgeschäft auf brieflichem Wege leicht und billig erledigen kann.

Diese Mehrbelastung muß um so mehr beseitigt werden, als sie gerade den vielgeplagten armen Bauer trifft, welcher auch auf dem Gebiete der direkten Besteuerung mehr wie alle anderen Stände belastet ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es kann unmöglich in der Absicht der königlichen Staatsregierung liegen, eine solche Mehrbelastung noch länger fortbestehen zu lassen; eine Gleichstellung des Bauernstandes in dieser Beziehung ist dringende Nothwendigkeit. Allerdings wird ja die Einführung der Grundbuchordnung manches in diesem Punkte bessern; indessen wird diese vielleicht noch lange aufgeschoben werden, während eine schleunige Beseitigung der vorstehend geschilderten Mehrbelastung dringend geboten erscheint.

Möge die königliche Staatsregierung alle Mittel ergreifen und entschieden durchführen, damit die schweren Lasten, unter welchen der Bauernstand lebt, gelindert werden!

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

X.

Einem Berichte des landwirthschaftlichen Zentralvereins für die Rheinprovinz ist das Nachstehende über die Verbreitung und die Formen des Wuchers in der ganzen Provinz entnommen:

Frage 1.

Von 32 berichtenden Lokalabtheilungen sprechen sich 11 für das Vorhandensein des Geld- und Kreditwuchers in ihrem Bereiche in mehr oder weniger starker Ausdehnung aus. In den übrigen kommen, wie überall, wohl einzelne Fälle vor, die aber als Kalamität nicht angesehen werden können und meistens auch nur Personen betreffen, denen wirthschaftlich kaum nachgeholfen werden kann.

Bemerkenswerth ist, daß der Geld- und Kreditwucher nicht allein in den armen Gebirgsgegenden, sondern auch in der Ebene mit reichem Boden Fuß gefaßt hat, u. a. in den Lokalabtheilungen Moers I und II, Essen, Köln, Jülich.

Die Formen dieses Wuchers sind außerordentlich verschiedene, je nach den wirthschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Darlehnsnehmer und -geber. Ueber einen Mißbrauch der Wechselfähigkeit wird nur sehr vereinzelt geklagt, im Gegentheil hat eine frühere Enquete zu dem Ergebniß geführt, daß eine Beschränkung der Wechselfähigkeit für unsere Provinz nicht erwünscht sei. Das hauptsächlichste Medium ist der kurz befristete Schuldschein. Das erste Darlehen wird den Landwirthen gewöhnlich unter Anwendung von allerlei List aufgedrängt und für die Zahlung ein Termin gewählt, an welchem der Aussteller des Schuldscheins voraussichtlich zur Rückzahlung unfähig ist. Dann erfolgt sehr bereitwillig eine Prolongation, aber ebenfalls nur auf kurze Frist, gewöhnlich nur auf 3 Monate. Die Zinsen für diese Zeit werden mit 5 Prozent vorausbezahlt, so daß sich das Kapital mit 20 Prozent verzinst. Gestatten die augenblicklichen Verhältnisse dem Schuldner diese Vorwegzahlung nicht, dann wird häufig noch ein kleines Kapital dazu genommen und die Zinsen für das Ganze von diesem gleich abgezogen. Ist der Darlehnsnehmer in Verlegenheit, d. h. wenn er den Wucherer um ein Darlehn angeht, dann finden diese Vorwegabzüge schon bei erster Beleihung statt. In allen Fällen weiß der Wucherer das Geschäft so zu lenken, daß sein Schuldner in eine materielle Abhängigkeit von ihm kommt, und wenn dieses erste Ziel erreicht ist, dann

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden die Maschen des Netzes allmählich enger gezogen; aus dem unscheinbaren kleinen Geldgeschäft entsteht im weiteren Verlauf der Vieh- und Waarenwucher. Nach der ersten oder zweiten Prolongation bedingt sich der Wucherer außer den in Abzug gebrachten Zinsen auch noch Naturalien aus: Körnerfrüchte, Kartoffeln, Butter, Käse, Hühner, Tauben u. s. w., deren Werth nicht selten den Zinsbetrag übersteigt.

Das Hauptaugenmerk dieser Wucherer, die in den meisten Fällen jüdischer Konfession sind, ist darauf gerichtet, irgend ein Geschäft mit dem Bauer zu machen, wobei letzterer etwas schuldig bleibt. Und zu diesem Zweck werden die wirthschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Einwohner eines gewissen Bezirks auf das gründlichste studirt und jeder Anlaß, auch der unscheinbarste, zur Anknüpfung eines Geschäfts benutzt.

Der Berichterstatter der Lokalabtheilung Schleiden äußert sich hierüber folgendermaßen:

„Wenn ein Geldgeschäft oder ein Händelchen zu machen ist, da sind die Juden immer schnell bei der Hand. Fast alle Tage durchstöbern sie die Ortschaften und spioniren, wo einem Bauern der Schuh drückt. Finden sie nun einen solchen, dann haben sie gleich die Mittel ausfindig gemacht, wie sie denselben in die Falle ziehen können. Sie bieten, ja sie drängen dem gedrückten Manne ein Darlehn an; sie versprechen und sichern demselben die größte Verschwiegenheit zu, und in den meisten Fällen gehen die verschämten Bauern in die Fallstricke; denn es wird ja nun kein Mensch gewahr, wie ihre wirthschaftlichen Verhältnisse stehen.

Je mehr der Bauer wünscht, desto lieber ist es dem Schacherjuden. Der Bauer stellt einen Schuldschein aus, in der Regel auf kurze und bestimmte Zeit, und das Geschäftchen ist gemacht. Ob und wieviel Provision der Jude vom Darlehn in Abzug bringt, das entzieht sich der Oeffentlichkeit, da das Geschäft nur unter vier Augen abgeschlossen wird, und sich gegenseitig die größte Verschwiegenheit ausbedungen ist. Hat nun der Bauer angebissen, dann ist sein Ruin fest besiegelt. Die meisten dieser Juden führen ein Waarengeschäft, und jetzt ist ja der Bauer gezwungen, auch die nöthigen Waaren beim Gläubiger zu kaufen, und das geht meistens flott; er hat ja Kredit. So lange der Landmann noch Sicherstellung leisten kann — und das weiß der Jude ganz genau —, drängt man ihm die Waaren auf, denn das Zahlen hat ja keine Eile. Es wird gebucht, was der Bauer nimmt resp. erhält, aber was er abschläglich zahlt, darüber wird selten Notiz genommen. So geht das fort, bis dem Bauern die Schulden über den Kopf gewachsen sind und er nicht mehr im Stande ist, den Gläubiger zu befriedigen. Nun hört auch der Ausstand und der Kredit auf, eine Pfändung folgt der andern, bis schließlich der verschämte Bauer um Haus und Hof gebracht ist. Dieser traurigen Beispiele sind dem Referenten aus seiner nächsten Umgebung nur leider zu viele bekannt." —

Diese Darstellung paßt nicht blos für den Kreis Schleiden, sondern mutatis mutandis für die ganze Eifel.

Ueber eine andere Form des Geldwuchers wird aus der Lokalabtheilung Ahrweiler Folgendes berichtet:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Häufig wird der Wucher auch mit Hilfe notarieller, aber sogenannter blinder Kaufverträge betrieben, in der Weise, daß der Geldsucher Grundstücke einem Kinde oder einer sonstigen Vertrauensperson verkauft und die Forderung an den Wucherer zedirt, wobei der Verkäufer dann meistens sehr geringe Preise für die Grundstücke ansetzt, weil er die Zahlung dafür im Einverständniß mit dem Käufer selbst zu leisten beabsichtigt (Veräußerung des Kaufobjektes also gar nicht im Sinne hat), er will nur auf einem einfachen Wege in der Stille Geld sich verschaffen, die dritte Person kann meistens die Zahlung gar nicht leisten, und der Vertrag und die Zession wird so gemacht, daß bei Nichterfüllung der Zahlungsbedingungen die Grundstücke dem Wucherer anheimfallen.

Hier liegt ein Beispiel aus dem Jahre 1866 vor, wo der Wucherer auf diese Weise Grundstücke für den Betrag von 800 Thlr. sich aneignete, und dann dem Verkäufer wieder für 1400 Thlr. verkaufte, also gleich mit 800 Thlr. 600 Thlr. verdiente." —

Eine Geschäftsverbindung zwischen den einzelnen Wucherern mag hie und da wohl bestehen, ist indessen keiner der Stellen, die berichtet haben, zur Wahrnehmung gelangt.

Frage 2.

Abgesehen von der überall zu Tage tretenden Uebervortheilung beim Zwischenhandel sind zwei grundsätzlich von einander verschiedene Formen des Viehwuchers zu unterscheiden.

a) der Verkauf von Vieh auf Borg;
b) die Einstellung von Leihvieh.

Der Verkauf auf Borg geschieht in der Weise, daß der Viehhändler ein Stück Vieh an den Bauer ohne Geld oder gegen geringe Anzahlung verkauft. Der hierzu geeignete Moment wird ebenso wie bei baaren Darlehen sehr geschickt abgewartet. „Das Bezahlen eilt nicht" ist die landläufige Redensart, welche den Bauer nur zu leicht bethört. Als Aequivalent für dieses Entgegenkommen wird ein den Werth des betreffenden Stückes häufig weit übertreffender Kaufpreis um so bereitwilliger zugestanden, als die Abzahlung ja in mehreren langen Fristen zu geschehen hat. Die Zahlungstermine werden aber auch hier auf Zeiten verlegt, wo der Käufer voraussichtlich nicht zahlen kann; in anderen Fällen werden allerlei Manipulationen angewendet, um die Abzahlung der ersten oder zweiten Rate dem Käufer unmöglich zu machen. Ist dies gelungen, wie es leider nur zu oft der Fall ist, dann wird der menschenfreundliche Händler schon etwas härter. Er zieht das verkaufte Stück Vieh entweder ganz zurück, wenn die weiteren Abzahlungen nicht pünktlich erfolgen, und dabei gehen die ersten Abzahlungen natürlich verloren, oder er vertauscht das verkaufte Stück Vieh mit einem geringwerthigeren, wofür der Käufer natürlich denselben Preis entrichten muß. Auf diese Weise setzt sich der Handel oft jahrelang fort, bis der Bauer dem Wucherer nicht mehr entgehen kann. Dann muß derselbe auch andere Geschäfte mit seinem Helfer machen, die ihn endlich ins Verderben führen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Häufig genug entwickelt sich aus dieser Form des Viehwuchers die zweite Art desselben, das Viehleihgeschäft.

In Bezug auf dieses ist zunächst die Bemerkung vorauszuschicken, daß dasselbe nach dem auf der linken Rheinseite geltenden französischen Recht durchaus erlaubt ist. Daraus ist es zu erklären, daß dieses Geschäft häufig genug von Leuten betrieben wird, die dabei nichts weiter bezwecken, als ihr erspartes Kapital lukrativ anzulegen. Vielfach sind es Dienstboten, welche ihre Sparpfennige zum Ankauf eines Stückes Vieh verwenden und dieses bei einem unbemittelten Bauern gegen die Hälfte des Ertrages einstellen. Leider tritt aber die bescheidene Form der Kapitalanlage gegen die wucherische Ausbeutung des Viehleihgeschäfts durch gewerbsmäßige Händler und Wucherer immer mehr zurück.

Die geschäftlichen Manipulationen hierbei sind so mannigfaltig, daß es zu weit führen, ja nicht einmal möglich sein würde, sie an dieser Stelle einzeln aufzuführen. Das Endresultat ist aber bei aller Verschiedenheit der Form in fast allen Fällen das gleiche, d. h. eine Verzinsung des angelegten Kapitals seitens des Wucherers von 20 bis 100 Prozent.

Auch führt die Viehpacht zu manchen Verschleierungen: Der Bauer hat den ganzen Stall voll Vieh, es ist aber nicht sein Eigenthum! Bauern, welche den Exekutor befürchten, verkaufen auf halben Nutzen ihren ganzen Viehstand, stellen einen Stallschein aus, den man in jeder Buchdruckerei haben kann, und der Gläubiger hat das Nachsehen. Ob der Landmann wirklich den Kaufpreis erhalten, ob er nur eine Kreditsicherheit gestellt, oder ob das Ganze ein Scheingeschäft ist, entzieht sich der Untersuchung. —

Daß dieses Verhältniß von dem Wucherer fast in allen Fällen dazu benutzt wird, den Bauer, so lange derselbe überhaupt noch Eigenthum hat oder so lange er wenigstens mit seinen Familienangehörigen arbeiten und verdienen kann, auch zu anderen Geschäften zu zwingen und ihn dadurch ganz und gar abhängig zu machen, liegt auf der Hand und wird durch die vorliegenden Berichte vielfach bestätigt. Ebenso unzweifelhaft ist es, daß durch diese Viehleihgeschäfte der ganze Viehbestand in einer Gegend allmählich verschlechtert wird. Das allerbeste Beispiel hierfür bietet die Eifel, welche geradezu als ein Ablagerungsplatz für miserabeles und heruntergekommenes Vieh, wie es die Juden in allen Theilen innerhalb und außerhalb der Rheinprovinz zusammenkaufen, zu bezeichnen ist. Die Gegenden sind räumlich und numerisch außerordentlich beschränkt, wo noch ein halbwegs ausgeglichener Viehschlag, die sogenannte Eifelrasse, existirt.

Frage 3.

Die Sucht, Land zu jedem Preise zu erwerben, hat in den ebenen Theilen der Provinz, wo die Industrie Gelegenheit zum Verdienst bietet, in den letzten Jahren sehr nachgelassen, seitdem der Ertragswerth des Grund und Bodens schnell heruntergegangen ist. Dagegen besteht diese

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sucht in den gebirgigen Theilen der Provinz (Hunsrück, Eifel, Bergisches Land) noch ungeschwächt fort, und werden hier oft Preise bezahlt, die in keinem Verhältniß zu dem wirklichen durch die Ertragsfähigkeit bedingten Werth des Grund und Bodens stehen.

Der Grund hierfür ist leicht zu finden.

Weil es in Ermangelung von Industrie und größerem Grundbesitz an jedem Nebenverdienst fehlt und die heranwachsende Jugend zum Auswandern in andere Gegenden wenig Lust zeigt, so wird der vorhandene Grund und Boden als einzige Nahrungsquelle betrachtet und demgemäß um jeden Preis bei Versteigerungen zu erwerben gesucht. An sich wäre dies so verwerflich noch nicht, wenn die Kaufpreise sogleich oder in kurzen Terminen erlegt würden.

Dies ist aber leider nicht der Fall, vielmehr sind die Zahlungstermine fast durchgängig sehr lang bemessen, wodurch die Lust zum Landerwerb noch wesentlich gesteigert wird.

Es ist Thatsache, daß hierin ein wesentlicher Grund zu dem fast dauernden Nothstand in der Eifel gegeben ist, der noch verschärft wird durch den Umstand, daß diese Versteigerungsprotokolle sich als die allerwirksamsten Instrumente in der Hand der Wucherer erweisen. Nicht allein muß der Versteigerer, um möglichst bald in den Besitz des Erlöses aus seinen Grundstücken zu kommen, diese an gewerbsmäßige Wucherer gegen hohen Diskont zediren, sondern auch die Ansteigerer gerathen dadurch in die Hand des Wucherers, sobald sie die Terminzahlungen nicht pünktlich innehalten. Hierfür wird aber seitens der Protokollinhaber nach Kräften gesorgt.

Daß diese öffentlichen Versteigerungen in den Wirthshäusern einen Krebsschaden darstellen, wird allgemein anerkannt.

Die Verabreichung geistiger Getränke vor der Versteigerung findet fast regelmäßig statt, und dadurch wird der Anreiz zum Bieten umsomehr gesteigert, als die für die Versteigerung angesetzte Stunde gewöhnlich weit überschritten wird. Solche Versteigerungen haben sich in vielen Gegenden allmählich geradezu zu Vergnügungen für die männliche Bevölkerung herausgebildet, wodurch der Genußsucht und Faulheit, sowie dem Schuldenmachen im Wirthshause ganz erheblich Vorschub geleistet wird.

Die Folge dieser Gepflogenheiten ist, daß viele Ansteigerer von Land, die sich sonst in guten Verhältnissen befinden, bald in die Hand des Wucherers fallen, welcher dieselben dann auf alle mögliche Weise, durch die allerverschiedensten Geschäfte positiver und negativer Art, auszupressen sucht. Es treten dann alle Formen des Wuchers, welche überhaupt denkbar sind, in die Erscheinung.

Dazu gehört auch der in

Frage 4

berührte Waarenwucher. Auch dieser tritt in den verschiedensten Variationen auf. Eine besonders wieder in der Eifel sehr weit verbreitete Form desselben ist die, daß die Landleute ihre Erzeugnisse: Körnerfrüchte, Milch,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eier, Butter, Federvieh an den Kaufmann (Wucherer), dem sie auf irgend eine Weise verpflichtet sind, verkaufen oder richtiger abliefern müssen. Sie erhalten dafür fast ausschließlich (Schnitt- und Material-) Waaren, zu deren Einkauf sie sich kaum entschlossen haben würden, wenn sie baares Geld gehabt hätten. Den Preis für die gelieferten Naturalien bestimmt natürlich der Kaufmann ebenso, wie den für seine Waare. Auf diese Weise wird zweimal verdient, und das Endresultat ist ein für den Kaufmann sehr annehmbarer Prozentsatz als Verdienst.

Wesentlich um die Bauern vor dieser Auspressung zu schützen, ist in Nieder-Emmels der „Verein zum Vertriebe von Süßrahmbutter" gegründet worden. In den Jahresberichten desselben wird wiederholt ausgeführt, daß früher für 1 Pfund Butter kaum 50 Pf., jetzt dagegen häufig 1 Mk. und darüber erzielt wird. Das ergiebt in einer Gegend mit ausgiebiger Produktion ungeheuere Summen.

Ueber eine andere Form des Waarenwuchers wird aus dem Kreise Waldbroel Folgendes berichtet:

„Etwa 50—60 Prozent sämmtlicher Landwirthe beziehen ihren Kunstdünger bei den betreffenden Händlern auf Kredit und bezahlen denselben nach der Ernte durch Lieferung des überschießenden Ernteertrages, namentlich Hafer.

Ich setze bei den betreffenden Handelsfirmen, soweit dieselben in dem diesseitigen Bezirke domiziliren, eine wissentliche wucherische Ausbeutung der Landwirthe nicht voraus, obgleich das vorerwähnte Tauschverhältniß insofern bedenklich ist, weil die Bauern hierdurch in wirthschaftliche Abhängigkeit von dem kreditirenden Kaufmann gelangen und sich der Preisbestimmung desselben fast willenlos unterwerfen müssen, umsomehr als dieselben auch sonst vielfach von demselben abhängig sind.

Für den erwähnten Bruchtheil der Landwirthe gestaltet sich das Verhältniß so, daß der Bauer den entbehrlichen Ernteertrag an seinen kreditirenden Kaufmann nach der Ernte abführt, letzterer den Preis bestimmt und durch entsprechende Gutschrift das Konto des Bauern regulirt, der seinerseits außer dem Dünger auch vielfach andere Wirthschafts- und Haushaltungsbedürfnisse, z. B. Kaffee, Zucker, Reis, Kleidungsstoffe, Bretter, Dachziegel, landwirthschaftliche Geräthe, Kohlen ꝛc., gegen Kredit im Laufe des Jahres entnommen hat.

Die Gefahr für die wirthschaftliche Prosperität des betreffenden Landwirthes liegt in dem Zwange, sich die einseitige Normirung gefallen lassen zu müssen und hierdurch dem Nachtheil nicht entgehen zu können, einen geringeren Wirthschaftsertrag zu erzielen, als es bei völliger Unabhängigkeit von dem Lieferanten der Fall sein würde."

Desgleichen möge hier ein Abschnitt aus dem Originalberichte der Lokalabtheilung Zell folgen:

„Eine besonders traurige Form des Wuchers ist die Ausleihung von Geld gegen das Versprechen, die Erträgnisse der Ernte nur dem Darleiher zu verkaufen. Sie kommt am häufigsten in den Ortschaften an der Mosel vor. Darlehnsnehmer ist in seiner ganzen Existenz auf den Erlös der Lohe oder der Trauben, die er wegen Mangel an Apparaten und Gering-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fügigkeit der Quantität nicht selbst keltern kann, angewiesen. Ueber baares eigenes Geld hat er nie zu verfügen. Seine Bedürfnisse an Brod, Kolonialwaaren ꝛc. muß er jedoch baar bezahlen. Leider geben sich häufig gerade Leute, die sonst in der Gesellschaft als sehr anständig gelten wollen, insbesondere finanziell gut fundirte Weinhändler und Gerber damit ab, den kleinen Winzern und Lohbauern während des ganzen Jahres nach und nach auf den Ertrag der Lohe und der Weinberge Vorschüsse gegen die Zusicherung des Alleinverkaufs der Ernte an sie zu gewähren. Selbstverständlich liegt es nachher in ihrer Hand, die Preise zu bestimmen; dies nützen sie derart aus, daß im vorigen Jahre hier zu Lande der Zentner Trauben, der in früheren Jahren bei gleicher Qualität 8 und 9 Mk. kostete, nur 6 Mk. stand. Der Darlehnsnehmer mußte demnach einmal 5 Prozent Zinsen zahlen und verlor außerdem an seinem Produkte noch 20—30 Prozent von dessen reellem Werth."

Frage 5.

Aus der vorstehenden Darstellung ist ersichtlich, daß die erwähnten Formen des Wuchers selten gesondert auftreten, in den meisten Fällen finden sie sich vereinigt, weil die eine Form nothwendig aus der anderen hervorgeht. Das Endresultat ist meistens, wenn auch nicht immer, die absolute wirthschaftliche Abhängigkeit des Bewucherten von dem Wucherer. Dem letzteren gehört in Wirklichkeit Haus und Hof des armen Bauern, der Lohn seiner und seiner Angehörigen Arbeit fließt in die Tasche seines Gläubigers. So lange ein solcher Lohn noch erzielt wird, hütet sich der Wucherer wohl, die Schlinge zuzuziehen und durch Subhastation sein Opfer von Haus und Hof zu bringen, weil der Werth des Anwesens häufig der fingirten Schuldforderung nachsteht. Erst wenn die Aussaugung so weit gediehen ist, daß keine Aussicht auf Gewinn mehr vorhanden ist, dann wird der Sache ein Ende gemacht und der Bauer verläßt mit Frau und Kind als Bettler seine Heimstätte.

Aber, so paradox es auch klingen mag, dies ist noch der bessere Ausgang des Geschäfts; viel schlimmer ist es, wenn der Bauer in einer Abhängigkeit, die der eines Leibeigenen fast gleich kommt, festgehalten wird, aus welcher es ein Entrinnen für ihn nicht giebt. Nach den vorliegenden Berichten soll die Zahl solcher Existenzen eine nicht geringe sein. Aeußerlich scheint alles in der besten Ordnung zu sein. Der Bauer bewirthschaftet seinen Hof, hat Inventar und Vieh, aber alles gehört dem Juden; er selbst ist nichts weiter als Tagelöhner, der häufig noch froh ist, daß er nicht an den Pranger gestellt wird.

Die Lokalabtheilung Jülich äußert sich über dieses Verhältniß folgendermaßen:

„Ist der Bauer nun bei vorgenannten Ankäufen von Land schon lange nichts anderes mehr als der Bearbeiter, dem das Recht zusteht, für den israelitischen oder christlichen Vampyr das Land zu bearbeiten, zu ernten, Steuer zu zahlen, so hat er dafür die Annehmlichkeit, von der Sippschaft des Gläubigers seine Bekleidungs- und Ernährungsgegenstände

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kaufen zu dürfen und steht zu der ganzen Vetterschaft in einem Verhältnisse, das die Lehnsverhältnisse voriger Jahrhunderte als goldene erscheinen läßt."

Frage 6.

Fast übereinstimmend sprechen sich die Berichte dahin aus, daß der Hauptgrund der Ausdehnung des Wuchers in der mangelnden Berufsbildung und Leichtsinn einerseits und in einer falschen Scham andererseits zu suchen ist. Von der wirthschaftlichen Bedeutung der Versicherung haben, trotz aller Belehrungen, nur wenige ein Verständniß; Feuerversicherung hat allmählich wohl Boden gewonnen, dagegen ist die Versicherung gegen Hagel, Viehsterben und eigenen Todesfall in vielen Gegenden fast gänzlich unbekannt. Es wird berichtet, daß brave und tüchtige Menschen immer noch durchzukommen vermögen, wenn sie den ernstlichen Willen haben. Trotzdem kann nicht geleugnet werden, daß den unglücklichen Konjunkturen, welche augenblicklich das landwirthschaftliche Gewerbe beherrschen, ein wesentlicher Antheil an den im Vorstehenden gezeichneten Schäden zukommt.

Die Scheu vor der Aufdeckung ihrer Verhältnisse führt zweifellos viele Existenzen ins Verderben, sie ist derjenige Punkt, wo der Wucherer zuerst seine Hebel ansetzt. Er ist ja natürlich verschwiegen, und kein Mensch erfährt etwas davon, daß der Bauer X Schulden hat.

Frage 7.

Das Gesetz vom 24. Mai 1880 betreffend die Bestrafung des Wuchers hat sich in den Fällen, wo es zur Anwendung gekommen ist, recht bewährt; leider greift diese Anwendung aber nur zu wenig platz. Ob eine Erweiterung desselben in dem Sinne, daß nicht nur die reinen Geldgeschäfte, sondern auch der Vieh- und Waarenwucher strafbar gemacht würde, von wesentlichem Erfolg sein würde, möchte nach den vorliegenden Erfahrungen zu bezweifeln sein. Die eventuelle Wirkung einer solchen gesetzlichen Bestimmung würde durch die Heimlichkeit, mit welcher alle Wuchergeschäfte betrieben werden, nahezu illusorisch gemacht werden. Trotzdem dürfte eine solche Erweiterung des Wuchergesetzes doch zu befürworten sein, indem mit der betreffenden Bestimmung denjenigen Vereinen, welche sich die Bekämpfung des Wuchers zur Aufgabe machen und alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle bei den Gerichten anhängig machen, eine scharfe Waffe in die Hand gedrückt würde.

Die Lokalabtheilung Erkelenz äußert sich über diesen Punkt wie folgt:

„Eine Ausdehnung der in den §§ 302 a ff. des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fälle hat sich hier nicht als nothwendig erwiesen. Dagegen ist empfunden worden, daß die Schwere der Strafe der Schwere der Straftat oft nicht entspricht. Daß der Wucher selbst bei den allererschwerendsten Umständen nur mit einer Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu höchstens 6 Monaten bezw. einem Jahre geahndet werden kann, entspricht nicht der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auffassung, die dem Volksbewußtsein über den Wucher eigen ist. Der Dieb, der falsche Schlüssel gebraucht, wird als Verbrecher mit Zuchthaus bis 10 Jahren, der Betrüger mit Gefängniß bis 5 Jahren bestraft. Häufig steht der die Jugend, Unerfahrenheit oder Nothlage der Mitmenschen ausnützende Wucherer sittlich ungleich tiefer als ein derartiger Dieb oder ein Betrüger."

Derselbe Berichterstatter bemerkt außerdem, daß zur Verschleierung und Vermittelung wucherischer Geschäfte recht oft das dem code civil eigene Institut des Kaufs auf Rückkauf benutzt werde.

Von einer Beschränkung der Einklagbarkeit von Wirthshausschulden verspricht man sich im allgemeinen nicht viel. Die meisten Berichterstatter reden derselben nicht das Wort, und es ist auch nicht ersichtlich, wie durch eine solche Maßregel dem Wucher merklich gesteuert werden soll. Dagegen spricht sich ein großer Theil der Berichterstatter für die Verpflichtung gewerbsmäßiger Geld- und Viehverleiher zur Buchführung und Offenlegung ihrer Bücher der Behörde gegenüber aus, weil dadurch allein die Bauern von der Scheu vor dem Bekanntwerden ihrer Verhältnisse bekehrt und zur Inanspruchnahme öffentlicher Kreditinstitute bewogen werden können. Denn es unterliegt ganz und gar keinem Zweifel, daß zweckmäßig organisirte Kreditinstitute das durchgreifendste Mittel zur Heilung der Wucherschäden darstellen. Während alle anderen vorgeschlagenen Mittel mehr oder weniger symptomatische sind, muß in der Organisation eines den Verhältnissen angepaßten Personalkredits dasjenige Mittel erblickt werden, welches eine gänzliche Heilung der Wucherschäden ermöglicht. Ein schlagender Beweis hierfür ist in der Thatsache gegeben, daß diejenigen Berichterstatter, in deren Bezirken Wucher nicht in nennenswerther Ausdehnung auftritt, einfach sagen: „Wir besitzen sehr gute Kreditinstitute, deshalb kann der Wucher nicht aufkommen." Und in der That ist die Rheinprovinz ja reich an Instituten, die in erster Linie dem Personalkredit dienen. Ueber die Frage, ob die Darlehnskassen nach Raiffeisen oder die Kreis-Spar- und Darlehnskassen nach den Vorschlägen des Landraths Knebel den gewollten Zweck erfüllen, soll und kann hier nicht abgeurtheilt werden."

Daß die Ausgestaltung des Personalkredits ergänzt werden muß durch eine Verallgemeinerung der Viehversicherung, liegt auf der Hand. Es steht fest, daß Viehsterben ohne Versicherung dem Viehwucher immer wieder von neuem den Boden ebnet. Auch nach dieser Richtung hin ist in unserer Provinz viel geschehen. Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen hat mit der Rheinischen Viehversicherungs-Gesellschaft einen Ver-

[1]) Von anderer Seite wird über die mangelhafte Einrichtung vieler Sparkassen in der Rheinprovinz zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses sehr geklagt. Die Sparkassen sähen meistens mehr darauf, hohe Ueberschüsse für die Gemeinden zu erzielen, als dem wirthschaftlichen Bedürfniß der Kreditsuchenden zu dienen. So nahm z. B. eine Sparkasse bei ganz sicheren Darlehen gegen Bürgschaft 5 Prozent, während die Theilrückzahlungen, zu welchen der Anleiher verpflichtet sei, nicht von der Schuld abgezogen, sondern bis zur vollständigen Abstoßung der Schuld als Spareinlagen behandelt und nur mit $3^1/_3$ Prozent verzinst wurden, sodaß bei 10jähriger Amortisation der Schuld in Wirklichkeit ein sehr hoher Zinsfuß zum Schaden der Anleiher resultirte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

trag abgeschlossen, der sowohl bei der Einzelversicherung als auch bei der Rückversicherung der über 700 Orts-Versicherungsvereine den Versicherungsnehmern ganz wesentliche Vortheile sichert.

Daß endlich auch die Vereine gegen den Wucher sehr nützlich wirken, beweist derjenige im Saargebiete, und es wäre dringend zu wünschen, daß solche Vereine auch an anderen Orten ins Leben gerufen würden. Im Verein mit guten Kreditinstituten muß es ihnen gelingen, den Wucher auf dem Lande allmählich ganz zu beseitigen.

Zur Charakterisirung des Viehleihgeschäftes folgen hier noch einige Verträge über solche in den Eifelbezirken. Für die Ausdehnung der Viehleihe spricht die amtlich ermittelte Thatsache, daß allein im Kreise Bitburg 91 Personen als Viehausleiher Geschäfte machen, welche im ganzen etwa 1000 Stück Vieh ausgeliehen haben. Einer dieser Viehausleiher hat 100 Stück ausgeliehen, im Kreise Daun existirt ein Geschäftsmann, der die Viehleihe in gleichem Umfang betreibt. Im Kreise Rheinbach sollen 700 Stück Rindvieh im Werthe von etwa 105 000 Mk. und mit einem jährlichen Nutzen für die Verleiher von 35 000 Mk., also zu $33^1/_3$ Prozent ausgeliehen sein.

Heute, den 1. September 1884, wurde zwischen T .... L...., Ackerer zu F...., und J... F...., Schmied zu B .... wohnend, nachstehender Pachtvertrag verabredet und beschlossen wie folgt:

Der erste Komparent verpachtet dem zweiten Komparenten F. den nachbezeichneten Viehbestand auf Stallrecht unter folgenden Bedingungen:

1) Eine Kuh, roth und weiß, zehn Jahre alt,
2) Ein Rind, roth von Farbe, weiß gefleckt, zwei Jahre alt.

Die Pachtzeit ist verabredet auf ein Jahr, beginnt mit dem heutigen Tage und kann enden mit dem ersten September künftigen Jahres; wenn aber keine weitere Aufkündigung von keiner Seite geschieht, so bleibt der Vertrag wieder auf ein Jahr bestehen, bis zur Kündigung von einem der Komparenten.

Der Anpächter ist verpflichtet, das genannte Vieh ganz gehörig zu füttern und zu pflegen, zu stallen, vor Kälte und Nässe zu schützen.

Sollte eines der gesagten Stück Viehes erkranken, so ist der Anpächter verpflichtet, die nöthige Hilfe und Mittel zu verschaffen und den Verpächter davon in Kenntniß zu setzen.

So geschehen zu B. am Tage und Datum wie Eingangs gemeldet und haben Komparenten nach Vorlesung und Genehmigung der vorbehaltenen Bedingungen unterschrieben.

gez. T. L. gez. J. F.

Heute, den 22. Oktober 1885, wurde zu R... folgender Miethvertrag verabredet und geschlossen, zwischen einerseits dem zu R... woh-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nenden Schäfer H . . . . K . . . . als Vermiether und andererseits dem Ackerer P . . . . H . . . . als Anmiether.

1) Der p. K. stellt dem p. H. miethweise auf Stallrecht einen dreijährigen Ochsen, schwarz und weiß von Farbe, abgeschätzt zu 144 Mark.
2) Anmiether hat den Ochsen gut und regelmäßig zu füttern und zu pflegen, dabei jeden Schaden davon suchen zu verhüten und alle nöthigen Mittel zur Abwendung eines etwaigen eintretenden Uebels nicht unbenutzt zu lassen, soweit ärztliche und gesetzliche Bestimmungen solches erlauben.
3) Als Mieth- resp. Fütterungs- und Pflegelohn erhält der p. H. die Hälfte des Ueberschusses, welcher außer vorstehend genannter Taxsumme beim Verkaufe des Ochsens erzielt wird. H. hat also den Ochsen auf halben Profit, in ländlichem Ausdruck, hat deshalb auch gemäß Uebereinkunft die Hälfte des etwa entstehenden Schadens zu tragen. Geschieht aber ein Schaden durch Verschulden des p. H. an dem Ochsen, so muß der p. H. für den ganzen Verlust aufkommen und verpflichtet sich derselbe dafür solidarisch.
4) Dem Vermiether steht es frei, den Ochsen zu jeder ihm beliebigen Zeit ohne vorherige Kündigung und ohne Ersatz durch einen anderen Ochsen oder Entschädigung wegzunehmen und zu dem gangbaren Preise zu verkaufen. Das Veräußerungsrecht steht also nur dem p. K. oder dessen Bevollmächtigten zu.

Also aufgenommen am Tage wie vor.
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
gez. P. H. gez. H. K.

Vorgelegt und eingetragen unter Nummer 746 des Einregistrirungsregisters beim Königlichen Amtsgerichte zu St. Vith am 15. Dezember 1885.

Königliches Amtsgericht.
gez. Schrader. gez. Kranz.

Heute, den 1. Oktober 1885, wurde zu R . . . folgender Miethvertrag verabredet und geschlossen zwischen: einerseits dem zu R . . . wohnenden Schäfer H . . . . K . . . . als Vermiether und andererseits dem Chausseearbeiter B. . . . zu P . . ., Bürgermeisterei R . . ., als Miether.

1) Der Vermiether p. K. überläßt dem p. B. miethweise auf Stallrecht eine Kuh, weiß mit rothen Flecken, abgeschätzt zu 149 Mark.
2) Dagegen verpflichtet sich der p. B. dem Vermiether als Miethzins ein Rind jeder Sorte und in jedem Alter unentgeltlich zu füttern und zu pflegen wie Rechtens.
3) Anmiether ist verpflichtet, das Vieh gut und getreu zu füttern und zu pflegen; kommt derselbe diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat Vermiether das Recht, sein Vieh zu jeder Zeit wegzunehmen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

4) Das zum Füttern als Miethzins gegebene Rind steht zu jeder Zeit zur Verfügung des Vermiethers, ohne Garantie für ein anderes Rind als Zusatz.
5) Die Miethzeit ist vorläufig festgesetzt bis 1. September 1886; geschieht nicht vor der Zeit von einer oder der anderen Seite eine Miethkündigung vorzeitig von einem Monate, so dauert die Miethzeit ein Jahr fort.
6) Für jeden Schaden des Anmiethers von seiner Seite, der dem betreffenden Vieh zugefügt wird, ist derselbe verpflichtet und solidarisch haftbar.

Also aufgenommen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. B. gez. K.

Vorgelegt und eingetragen unter Nummer 724 des Einregistrirungsregisters beim Königlichen Amtsgerichte zu St. Vith am 15. Oktober 1885.

Königliches Amtsgericht.

gez. Schrader. gez. Kranz.

Miethvertrag.

Heute ist zwischen uns Beiden Unterschriebenen dieser Vertrag abgeschlossen worden, nämlich A . . . L . . . zu G . . . . giebt dem M . . . F . . . von L . . . . eine Kuh, welche trächtig ist, in den Stall, von einem Werthe von 195 Mark. Der M. F. mußte aber gleich auf die Kuh, ehe er sie bekam, 61 Mark 50 Pf. bezahlen. Die 133 Mark 50 Pf. und auf die Dauer von $1^1/_2$ Jahr als Miethe verspricht F. in drei Raten jedes halbe Jahr mit Zinsen zu 5 Prozent 44 Mark 50 Pf. zu zahlen und das erste Kalb, was die Kuh wirft, so lange auf den halben Verdienst zu halten, bis F. diese drei Raten bezahlt hat, sodann ist die Kuh F. als Eigenthum bei der letzten Auszahlung, das Kalb hingegen bleibt gemeinschaftlich. Sollte F. diesen Vertrag nicht einhalten, so bleibt die Kuh dem L. und L. kann sie zu jeder Zeit zurückholen und bleibt F. gut für den genannten Werth, und sollte die Kuh diesen genannten Werth nicht mehr gelten, so verpflichtet sich F., das beizulegen.

So nach Vorlesung von Beiden eigenhändig unterschrieben und genehmigt.

G. den 29. März 1885.

In welcher Weise mit der materiellen Noth der Kleinbesitzer gleichzeitig der Wucher bekämpft und gegenstandslos gemacht werden kann, zeigt in hervorragend erfolgreicher Weise die Thätigkeit des katholischen Geistlichen Rektor Cremer in Nieder-Emmels. Aus dem fünften Jahresbericht des von diesem verdienten Manne gestifteten Vereins kleiner Land-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirthe zu Nieder-Emmels entnehmen wir den nachfolgenden Auszug und bemerken dabei, daß die ersten schwierigen Anfänge dieser Vereinsthätigkeit ganz ohne fremde Beihilfe überwunden wurden, später erst traten reichliche Zuschüsse der Staats- und Provinzialverwaltung und des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit helfend hinzu.

Der Verein, der damals 438 kleine bäuerliche Haushaltungen in 55 Ortschaften des Kreises Malmedy zählte, hatte in den ersten vier Jahren seines Bestehens nicht blos seine Lebensfähigkeit bewiesen, sondern auch in sozialer Hinsicht den Beweis geliefert, daß er das soziale Uebel in der Eifel an der Wurzel erfaßt hatte. Es handelte sich zunächst darum, die Hauptnährquelle des Volkes, welche in Folge des Tauschhandels in den Geschäftshäusern versiegte, so zu regeln, daß der Erlös wieder in die Hände des Landmannes fließen könne.

An die Stelle des Tauschhandels mit Molkereiprodukten mußte die Geldzahlung gesetzt werden. Dieser Tauschhandel war für die Geschäftsleute das Mittel, um mit geringem Kapital, mit wenig Aufwand an Zeit und Mühe, und fast ohne jegliches Risiko zu enormem Vermögen zu gelangen, während er für den Kleinbauern der größte Krebsschaden war, der an dem Wohlstande der Familie Generationen hindurch nagte. Der Kleinlandwirth mußte bei dem Mangel der Verkehrsmittel seine Molkereiprodukte nicht nur gegen Bedürfnißartikel, sondern auch gegen Luxusgegenstände der verschiedensten Art umsetzen. Nur selten bekam er dafür baar Geld zu sehen. Während er einerseits die mit vielem Schweiße gewonnenen Produkte zu nutzlosem Putz, zu allerhand scheinbar begründeten Mißbräuchen zu verwenden gezwungen war, fehlte andererseits stets das nöthige Baargeld zum Decken der Steuern, Zinsen und Pächte, zur Beschaffung des fehlenden Brodes, zum Auslöhnen der Dienstboten und Tagelöhner u. s. w. Daß in dieser Situation an eine Verbesserung in landwirthschaftlicher Beziehung nicht einmal gedacht wurde, ist klar. Solche Vorschläge kamen den Kleinbauern vor wie Wahrheiten aus einer andern Welt.

„Hätten wir Geld für das tägliche Brod, geschweige für so etwas", oder „ja der und der kann das machen; hätten wir dem sein Geld, könnten wir es auch" — war fast immer die Ausrede. Und doch mußte das erforderliche Baargeld beschafft werden. Aber wie? das war die Frage, die unbedingt gelöst werden mußte. Der Versuch, auf Grund des verbesserten Butterproduktes in den Geschäftshäusern einen erhöhten Preis, also wenigstens eine Vermehrung der Einnahme zu erlangen, scheiterte an den Geschäftsleuten selber. Nun blieb nichts mehr übrig, als entweder die Einführung der Süßrahmbutterproduktion in die kleinste Bauernhütte vollständig aufzugeben und es beim Alten zu belassen, oder aber die Sache festzuhalten und den weiteren Schritt zu thun, auch den Absatz in die Hand zu nehmen. Der Verein hat diesen zweiten Schritt, der die Hauptsache war, muthig gethan, und dadurch mit einem Ruck seinen Mitgliedern die Möglichkeit geschaffen, sich wieder auf eigene Füße zu stellen. An zwei verschiedenen Tagen der Woche wird die selbst gewonnene frische Süßrahmbutter, mit Namenszeichen versehen, in einem bestimmten Lokale des Filialvereins abgeliefert, dort im

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Beisein des Produzenten untersucht, gewogen und notirt. Von einem besonderen Packmeister wird die Butter im Winter in Papier, im Sommer in Kistchen gepackt und dann per Post nach allen Himmelsrichtungen versandt. Die entstehenden Unkosten werden von der Einnahme in Abzug gebracht und der freie Erlös alle vier Wochen unter die Mitglieder in baar vertheilt. So kommt auf einmal eine größere Summe in die Hände des Kleinbauern, der dieselbe in der Regel zu größeren Ausgaben verwendet. Wie einerseits das Streben der ganzen Familie dahin geht, besser zu füttern und die Milch und Butter zu Rathe zu halten, um beim Abschluß der vier Wochen möglichst viel in baar zu erhalten, so ist andererseits auch die Nahrungssorge dadurch erheblich gemindert, daß die Familie schon im voraus berechnen kann, wieviel Baareinnahme sie am nächsten Butterabschluß erhält. Mit dem Bewußtsein, es hilft, „es geht besser", erwacht zugleich auch die Lust und das Streben nach anderen Verbesserungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft. Bessere Fütterung, bessere Pflege der Hausthiere, bessere Hof- und Stalleinrichtungen, Anlegung von Jauchebehältern und Komposthaufen, Düngung der Wiesen, Drainagen u. s. w. werden sonst von den Herren Theoretikern als Voraussetzungen, als Vorbedingungen eines rationellen Molkereibetriebes hingestellt, deren Erledigung zuerst zu erfolgen habe. Das versteht aber der Bauer nicht; er will zuerst den Nutzen des Betriebes sehen und fühlen; ist das der Fall, so holt er gerne die Vorbedingungen nach; die Verbesserungen auf dem ganzen Gebiete der Bauernwirthschaft nehmen zu mit dem Wachsen des Wohlstandes, je nachdem sie zur Hauptnährquelle in näherer oder entfernterer Beziehung stehen. Bis Ende 1882 bewegte sich die Thätigkeit des Vereins vorzugsweise in der angedeuteten Richtung durch Einführung der Kaltwassermeierei, eine feine Süßrahmbutter herzustellen und dafür einen lohnenden und gesicherten Absatz den Produzenten zu beschaffen, und diesen rationellen Betrieb zu heben durch die Erfüllung der nothwendigen Vorbedingungen.

Seit dem Nothstandsjahre 1883 jedoch nahm der Verein nicht blos eine raschere Entwickelung und Ausbreitung, sondern er mußte auch auf andere Gebiete seine Thätigkeit ausdehnen, die mit der Erreichung des Hauptzieles enge zusammen hingen. Neben dem Mangel an Absatz für die Butter, worin die Hauptnährquelle besteht, erwiesen sich

2. der Mangel an geeigneter Nebenbeschäftigung,
3. „ „ „ Sparsamkeit im kleinen,
4. „ „ „ Kredit im kleinen und
5. „ „ „ Hilfe bei Unglücksfällen im Stalle als Hauptübelstände in der Kleinlandwirthschaft der Eifel.

Zur Bestreitung dieser Uebelstände wirkt der Verein seit 1883 in

Abtheilung I für Süßrahmbutterproduktion,
„ II „ Hausindustrie,
„ III „ Förderung der Sparsamkeit,
„ IV „ Hilfe in kleineren Geldverlegenheiten,
„ V „ Hilfe in Unglücksfällen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Abtheilung I für Süßrahmbutterproduktion.

In der I. Abtheilung, Süßrahmbutterproduktion, ist der Verein durch 101 um Nieder-Emmels vertheilte Ortschaften mit 969 Haushaltungen und 3930 Kühen vertreten.

Abtheilung II. Hausindustrie.

Zur Hebung der Hausindustrie sind Schulen für Korbflechterei und Holzschusterei, sowie Lehrkurse für Strohhülsenfabrikation in den drei Eifelkreisen Malmedy, Schleiden und Montjoie eingerichtet.

Der Bericht sagt hierüber:

Auf Anregung des Königlichen Regierungspräsidenten v. Hoffmann zu Aachen wurde auf den Notstandskonferenzen die Einführung einer passenden Hausindustrie für nothwendig erachtet, um den Landwirthen in den sechs Wintermonaten geeignete Gelegenheit zum Nebenverdienst zu bieten. Es wurden die Korbflechterei und die Strohhülsenfabrikation gewählt, weil diese Industrien sich in der leichtesten Weise mit der Kleinlandwirthschaft verbinden lassen. Der Bauer bleibt seinem Hauptberufe erhalten und wird fleißiger und sparsamer, indem er seine vielen müßigen Stunden, namentlich im Winter, im Kreise und unter Beihilfe seiner Familie dem Nebenverdienst widmen kann. Zu diesem Behufe mußten Hausindustrieschulen für die drei Eifelkreise Malmedy, Schleiden, Montjoie gegründet werden. Als Aufgabe für die Korbflechtschule wurde die Anfertigung der gewöhnlichen Korbwaaren hingestellt. Das Ziel der Holzschusterei besteht in der Anfertigung jeglicher Art Holzschuhe, und das der Strohhülsenfabrikation in der Anfertigung jeglicher Art Strohhülsen für Flaschenversandt.

Abtheilung III. Förderung der Sparsamkeit.

Die Abtheilung III bezweckt die Förderung der Sparsamkeit durch die Pfennigsparkasse nach dem Muster der Pfennigsparkasse zu Poppelsdorf. Bei den vierwöchentlichen Auszahlungen an die Vereinsmitglieder werden kleine Beträge in die Sparkasse eingelegt und von 4 Mark ab mit 3 Prozent verzinst. Die Sparer, deren Zahl 670 beträgt, können ihr Guthaben erst nach Einlage von 40 Mark ganz oder theilweise zurückziehen. Die angesammelten Sparkassengelder, welche am 31. Dezember 1886 8383,64 Mark betrugen, werden als Betriebskapital für die Abtheilung für Süßrahmbutterproduktion benutzt. Zur Einrichtung der Pfennigsparkasse schenkte der Aachener Verein am 15. April 1884 200 Mark.

Abtheilung IV. Hilfe in kleineren Geldverlegenheiten.

Als Abtheilung IV bezweckt ferner die Kasse die Hilfeleistung in kleineren Geldverlegenheiten, z. B. bei Ankäufen von Saatfrüchten oder Vieh, Bezahlung von Steuern, Zinsen, Pächten u. s. w. Es ist nicht die Absicht des Vereins, das Geldleihen zu erleichtern, sondern er will im Gegentheil dem Schuldenmachen entgegenarbeiten. Er leiht darum kleinere

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Beträge von 1—50 Mark nur an fleißige Mitglieder. Er giebt solchen Mitgliedern Vorschüsse, die jedoch den Buttererlös von 2 Monaten nicht übersteigen dürfen. Längstens beim drittfolgenden Butterabschluß muß der Betrag zurückgezahlt werden. Einem nachlässigen Mitgliede darf vor Abschluß der 4 Wochen nur der Betrag für die bereits abgelieferte Butter ausgezahlt werden. Die Vorschüsse werden unverzinslich gegeben. Behufs leichterer Ausführung der Vorschußgewährung haben die Kassen der Filialvereine von der Hauptkasse einen eisernen Bestand erhalten. Auf diese Weise hilft der Verein den Kleinlandwirthen aus hunderten kleiner Verlegenheiten unter steter Betonung des „sorge" und „spare" und „sei fleißig".

Abtheilung V. Hilfe in Unglücksfällen.

Das Versicherungswesen bezweckt gegenseitige Hilfeleistung bei Verlusten von Rindvieh.

Damit die Mitglieder sich gegenseitig genau beaufsichtigen können, bilden die Filialvereine eine Lokalversicherung für sich. Beiträge werden nur dann erhoben, wenn ein Unglück vorgekommen. Dieselben werden entweder zu gleichen Theilen auf die Stückzahl oder in Prozenten auf die Werthsumme der versicherten Thiere verlegt. Die Entschädigungssumme beträgt die Hälfte des Werthes des verunglückten Thieres. Damit aber eine Filialvereinsversicherung durch etwa gehäufte Unglücksfälle nicht zu Grunde gehe, trägt dieselbe ihre Schäden für das Jahr nur bis zur Höhe von $^3/_4$ Prozent ihrer Gesammtversicherungssumme. Ist diese Höhe erreicht, so trägt die darüber hinausgehende Entschädigung der Gesammtverein. Die Filialvereinsversicherungen haben also bei der Hauptkasse Rückversicherung. Die Verpflichtungen der Rückversicherung werden aus dem Reservefonds erfüllt, zu dessen Bildung 1 Prozent aus dem Buttererlös einbehalten wird. Auf diese Weise ruhen die sozialen Lasten auf den enormen Vortheilen in baar, welche der Verein seinen Mitgliedern bringt. Die Gesammtzahl der versicherten Thiere beträgt 4422 im Werthe von 663 000 Mark 80 Pf.

In den zwei verflossenen Jahren ist die Rückversicherung nur viermal in Anspruch genommen worden von zwei Filialvereinen. . . . .

Im Jahre 1883 wuchs die Anzahl der gesammten Vereinsmitglieder von 438 in 55 Ortschaften auf 617 in 66 Ortschaften, und die Zahl der Filialvereine von 14 auf 25, wovon 22 auf den Kreis Malmedy, 1 auf den Kreis Schleiden, 1 auf den Kreis Prüm und 1 auf den Kreis Bitburg kamen. Am Ende des Jahres 1884 betrug die Anzahl der Mitglieder 734 in 79 Ortschaften genannter Kreise. Diese große Ausdehnung des Vereins machte eine Theilung desselben in Bezirksvereine mit eigener Kasse und Verwaltung nothwendig. Am 11. Mai 1884 trat die neue Organisation ins Leben. . . . .

Vor der Gründung des Vereins betrug der Durchschnittspreis für 1 Pfund Butter höchstens 70 Pf., der Verein hat seinen Mitgliedern in 8 Jahren eine Mehreinnahme in baar von 246 281 Mark 60 Pf. gebracht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die indirekten Vortheile, welche die Vereinsmitglieder durch die rationelle Verwendung der Milch in der Küche und im Stalle, durch Vermeidung unnöthiger Ausgaben u. s. w. erzielten, lassen sich ebenso hoch veranschlagen, das macht also im ganzen in 8 Jahren eine Mehreinnahme von 2 × 246 281,60 = 492 563 Mark 20 Pf.

Am Ende des laufenden Jahres 1887 wird der Verein über 1 Million Mark in 9 Jahren Zeit unter seine Mitglieder für Süßrahmbutter vertheilt und dazu ihnen durch indirekte Vortheile wenigstens 1/4 Million genützt haben.

Das erfreulichste Resultat des Jahres 1886 ist die Konstituirung der ersten Wiesengenossenschaft Nieder-Emmels zur Ent- und Bewässerung des Emmelsbachthales in einer Größe von 48 Hektar, veranschlagt zu 12 000 Mark, wovon Staat und Provinz 9/10 und die Eigenthümer 1/10 zu leisten haben, und die Entstehung der zweiten Wiesengenossenschaft zu Wallerode zur Ent- und Bewässerung des Eiterbachthales in einer Größe von 33 Hektar und veranschlagt zu 9000 Mark, wovon Staat und Provinz ebenfalls 9/10 und die Eigenthümer 1/10 zu tragen haben. Zu mehreren anderen Genossenschaften in den Filialvereinen Thommen und Burgreuland sind die Vorarbeiten bereits angefertigt.

Diese übersichtlichen Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, was die Vorsehung aus 1 Pfund Butter in 8 Jahren gemacht hat. Der Verein hat mit der Zubereitung und dem Absatz eines Pfundes Butter angefangen und hat vor und nach auf sämmtliche Thätigkeiten des Kleinbauernstandes anregend, belehrend und verbessernd gewirkt. Warum ist dieses in so kurzer Zeit möglich geworden? Weil er diejenigen herangezogen und verantwortlich gemacht hat, welche bis dahin hinter den Kulissen jeder landwirthschaftlichen Verbesserung entgegen arbeiteten und somit die Hauptschuld an der Verarmung des Volkes trugen. Es giebt keinen Erwerbszweig, in dem fleißige Beihilfe der weiblichen Bevölkerung so nothwendig ist wie in der Landwirthschaft. Die Frauen und Töchter des Hauses sind diejenigen Faktoren, von denen in erster Linie das Glück und der Wohlstand der Familie abhängt. Mag der Bauer und seine Söhne noch so tüchtig sein, es wird ihnen wenig nützen, wenn die Frauen und Töchter des Hauses andere Wege gehen, nichts verstehen und doch für nichts verantwortlich sein wollen. In sozialer Beziehung ist die Gründung des Vereins die Mobilmachung der Frauen und Mädchen für die Kleinlandwirthschaft geworden. Was in jungen Jahren nicht gelernt und eingeübt worden war, mußte nun nachträglich einexerzirt werden. Hierbei lernte ich erst gründlich das Bauernhaus kennen und wie unendlich viel davon abhängt, ob die Mutter des Hauses als ein kluges und fleißiges Weib schaltet und waltet, oder aber nicht. Ich fand ein neues Gebiet, auf dem bisher leider fast alles vernachlässigt worden und das eigentlich die Grundursache der sozialen Noth im Bauernstande ausmacht; es ist die überaus mangelhafte Erziehung der Bauerntöchter für ihren zukünftigen Beruf. Für die Bauernsöhne ist gesorgt und geschieht mit Recht sehr viel. Für solche sind die Ackerbauschulen, die landwirthschaftlichen Kasinos und Vereine. Fast alle werden Soldat und kommen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als geweckte Burschen in ihre Familien zurück. Daneben kommt der Bauernsohn mit seinem Vater im Kampfe um das tägliche Brot mit den verschiedensten Menschen in Verkehr und lernt sich so ein gesundes Urtheil bilden. Was ist aber unterdessen für die Bauerntochter geschehen? Was ist aus ihr geworden? Ist sie die Tochter eines wohlhabenden Bauern, der es machen kann, so kommt sie mit 15 Jahren in ein Pensionat, von wo sie nach einigen Jahren zurückkommt mit einer guten oder halben wissenschaftlichen Bildung. In der Regel ist die Erziehung einer solchen zum Fräulein ausgebildeten Bauerntochter bereits für alle Zukunft verfehlt. Sie hat Knixe und Seufzer machen und schön parliren gelernt, aber arbeiten hat sie nicht gelernt und auch keine Neigung mehr dazu. In Küche, Stall, Scheune und Hof ist es ihr langweilig. Sie ist also ihrem Berufe thatsächlich entfremdet und wird schwerlich glücklich werden. Sie ist in Wirklichkeit mehr zu bedauern als ihre früheren Mitschülerinnen in der Elementarschule, die nicht in Pension gekommen sind, weil es ihren Eltern an Mitteln dazu fehlte. Diese haben doch arbeiten gelernt, insofern sie solches von ihrer Mutter überhaupt lernen konnten; aber es geht nach dem Rezept: „Kommst Du heute nicht, so kommst Du morgen." Wo sollen nun flinke Thätigkeit, Sinn und Angewöhnung für Ordnung und Reinlichkeit, das Erkennen und Fühlen des Schicklichen und des Guten, das Geschick zur Hauswirthschaft herkommen? Nur eine Haushaltungsschule kann dem heranwachsenden Mädchen ein solches Gewöhnen der Augen zum Besehen, der Hände zu freudiger und flinker Arbeit und des Herzens zu den nothwendigen häuslichen Tugenden, Gehorsam aufs Wort und Friedfertigkeit, Freundlichkeit und Häuslichkeit, Pünktlichkeit, Fleiß und Sparsamkeit anerziehen. Es muß aber eine Haushaltungsschule oder Pensionat eigens für Bauerntöchter sein unter spezieller Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse. Das Ziel der Schule muß die Erziehung zu ordnungsmäßiger Arbeit und zur christlichen Hausordnung sein. Gebet und Arbeit muß die Hauptsache sein und die wissenschaftliche Ausbildung muß sich beschränken auf die Fortbildung der Elementarkenntnisse in Religion, Rechnen, Schreiben, Lesen und Buchführung. Auch für die Bürgerstöchter dürfte ein solches Institut mehr Nutzen stiften, als ein wissenschaftliches Pensionat. Erst mit 18—25 Jahren hat die heranwachsende Tochter den erforderlichen Ernst, um eine solche Anstalt mit gutem Erfolg besuchen zu können. Soll aber die Haushaltungsschule auch den Töchtern aus dem Kleinbauernstande zugänglich sein, so muß dieselbe einen Unterstützungsfonds besitzen, woraus den Pensionärinnen Stipendien bewilligt werden. Damit die Mädchen alle Arbeiten kennen lernen, muß mit der Anstalt eine Oekonomie verbunden sein, es muß ferner Arbeitsmaterial beschafft werden für die Küche, für die Waschküche, für das Nähzimmer u. s. w. Seit 6 Jahren habe ich an einer solchen Anstalt gegründet, viele Pläne gemacht und verworfen. Endlich hat auch hier die Vorsehung geholfen. Die Vorsteher der barmherzigen Schwestern von der Regel des h. Augustinus zu Köln, welche seit 15. Oktober 1882 in St. Vith eine Filiale besaßen, errichteten 1885 und 1886 mit großen Opfern in St. Vith ein neues Haus, in welchem die nöthigen Räume

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vorhanden waren. Dieselben schickten ebenfalls die geeigneten Schwestern als Lehrkräfte. Auch bei der Errichtung dieser gemeinnützigen Anstalt hat der Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit hochherzig geholfen und zur Einrichtung derselben 2000 Mark, und als Subvention zur besseren Ausbildung von Bauerntöchtern aus den Eifelkreisen des Regierungsbezirks Aachen 3000 Mark für 2 Jahre gegeben.

Am 3. November 1886 wurde die Anstalt mit 3 Schülerinnen eröffnet, am 1. März betrug die Zahl 15 und am 1. April 18 aus den Kreisen Malmedy, Montjoie, Schleiden, Daun, Trier Landkreis, Euskirchen, Düren, Geilenkirchen und Siegkreis. Die Mädchen, meist im Alter von 18—23 Jahren, lernen mit großem Fleiß und Erfolg unter der wohlwollenden und gewissenhaften Anleitung der barmherzigen Schwestern alle häuslichen Arbeiten. In Ermangelung der Mittel habe ich den Unterricht in Religion, Rechnen, Lesen, Schreiben, Buchführung, Pflege- und Fütterungslehre der Hausthiere, sowie die Verwaltung der Oekonomie übernommen, um den Schwestern ihre hohe Aufgabe für den Bauernstand möglichst zu erleichtern.

Die Schülerinnen werden vor und nach aufgenommen und ebenso entlassen. Ferien giebt es nicht. Der Pensionspreis beträgt einstweilen 30 Mark für den Monat, wofür die Mädchen Bettzeug und Wäsche frei haben. Auf alle Wünsche der Eltern wird Rücksicht genommen. Es ist auch gestattet, sich nur in einzelnen Fächern auszubilden. Damit ist ebenfalls den Töchtern aus dem Bürgerstande der Besuch der Anstalt ermöglicht und wird für diese Unterricht im Deutschen, Französischen, Musik und in der Kleinlandwirthschaft ertheilt werden.

Somit darf wohl eine Besserung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse mit Sicherheit erwartet werden.

Nieder-Emmels, den 25. Februar 1887.

Der Generaldirektor des Vereins kleiner Landwirthe.

Rektor Cremer.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XI.

Der Wucher auf dem Lande im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Von Lehrer Schardt zu Eppenrod.

Der Rückgang des Wohlstandes unserer ländlichen Bevölkerung ist eine offenbare Sache. Um so trauriger ist diese Erscheinung, da gerade vom Bauernstand das glückliche Bestehen eines Staates vielfach abhängig ist.

Zwar wenn wir heute den Wirthschaftsbetrieb unserer Bauern, zumal der größeren, betrachten, so muß anerkannt werden, daß im allgemeinen ein großer technischer Fortschritt wahrzunehmen ist.

Intelligente Wirthschafter einer Gemeinde gehen den übrigen mit einem guten Beispiel voran und die Erfolge locken andere heran. Weit mehr als sonst werden heute alle Dungstoffe sorgfältig gesammelt, Kompost-haufen angelegt, Jauchengruben errichtet, Be- und Entwässerungen ausge-führt, künstliche Dung- und Futtermittel verwendet. Reiche Ernten krönen diesen Fleiß.

Soeben sind die Scheunen wieder gefüllt und mancher wohlhabende Bauersmann fand in seiner Scheune nicht Raum genug. Das ist ein erfreuliches Bild! Dem entgegen steht aber in Wirklichkeit ein ebenso trauriges — der mittlere und geringe Bauersmann hat kein Geld, keinen Kredit und ist auf geradem Wege zu seinem Ruin. Wenn es nicht mög-lich gemacht werden kann, für den mittleren und geringen Bauernstand bessere Verhältnisse zu schaffen, so wird ein großer Theil desselben ver-armen und die Zahl der Unzufriedenen mehren.

Um ein Uebel beseitigen zu können, muß man die Ursachen wissen, welche dasselbe hervorgerufen.

Nach meinem Ermessen sind dieselben zweierlei Art. Erstens solche, welche außerhalb der Macht des einzelnen liegen, und zweitens solche, welche in der Person des einzelnen zu suchen sind.

Zu den ersteren gehörig, steht obenan das Erbrecht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In Nassau ist Landesgesetz und seit Jahrhunderten eingelebte berechtigte Sitte, daß sich die Kinder in das elterliche Besitzthum gleichmäßig theilen. So billig und natürlich dies uns, die wir daran gewöhnt sind, scheint, so zieht es doch eine gar schlimme Folge nach sich. Diese freie Theilung hat zur Folge, daß unsere Bauern mit der Zeit immer kleinere Grundbesitzer werden. Der nassauische Bauer ist deshalb der Mehrzahl nach nur Kleingrundbesitzer und wird je nach Besitzthum von 1 bis 3 oder 4 Hektar zum kleinen, von 4 bis 6 oder 7 Hektar zum mittleren und was über 7 Hektar und nur in einzelnen Fällen über 20 Hektar erreicht, zum großen Bauernstand gezählt.

Letzterer wird hervorragend nur in einzelnen Gemeinden unseres Regierungsbezirkes gefunden, wo es fast scheint, als sei systematisch das „Zwei-Kindersystem" eingeführt und wo durch gegenseitige Verheirathung dafür gesorgt wird, daß das ganze elterliche Besitzthum ungetheilt fortbesteht.

So sehr auch solche Einrichtungen lokal günstig auf den materiellen Wohlstand einer Gemeinde einwirken, so wenig lassen sie sich als geeignetes Mittel zur Hebung der Verhältnisse allgemein empfehlen.

Einen weit größeren Prozentsatz als der große Bauernstand stellt insgemein der mittlere und den größten der kleine Bauernstand.

Daß nun die Wohlstandsverhältnisse selbst bei gleichem Besitzstand in verschiedenen Gegenden von einander abweichen, hat in gar mancherlei bald günstigen, bald ungünstigen Vorbedingungen seinen Grund.

In gar manchen Gegenden sind die Verhältnisse selbst für den kleinen Wirthschafter noch recht günstig. Bald ist es die örtliche Lage, die Nähe größerer oder kleinerer Städte, bald die günstige Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Bodens, bald lohnende Industrie als Nebenerwerb, ja selbst das Handwerk trägt nicht zum geringen Theil zur materiellen Wohlstand bei. In allen solchen Gegenden aber, wo diese glücklichen Vorbedingungen fehlen, sind die Verhältnisse mehr oder weniger ungünstig und gerade diese Gegenden bedürfen erhöhter Fürsorge.

Die Nachtheile des freien Erbrechts würden aber noch nicht so sehr schädigend auf die allgemeinen Wohlstandsverhältnisse einwirken können, wenn ein jedes bäuerliche Besitzthum als ein begrenztes Ganze sein Wohn- und Wirthschaftsgebäude umschlösse. Ganz anders ist es in Nassau. Jedes, auch das kleinste Gütchen ist parzellirt in oft nicht nennenswerthe Größen. In weiter Entfernung von dem Dorfe, oft $^3/_4$ Stunden weit, liegt nicht selten die kleinste Parzelle. Wie viel Zeit wird um solch eine Parzelle nutzlos zugebracht. Zeit ist aber Geld! Die schlimmere Folge dieser Parzellirung ist aber der allgemein eingeführte Flurzwang, wodurch der einzelne, selbst gegen bessere Erkenntniß genöthigt wird, mit der Masse zu arbeiten.

Der Flurzwang bedingt aber eine gleichmäßige Besamung und Aberntung eines Gemarkungstheiles. So ist es gekommen, daß im größten Theile unseres Regierungsbezirkes — einen Theil des Westerwaldes ausgenommen — die Dreifelderwirthschaft eingeführt wurde und bis auf den heutigen Tag noch in Uebung ist. Die Dreifelderwirthschaft ist reine Körnerwirthschaft und war wohl zu ihrer Zeit berechtigt, ja nothwendig.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Heute sind die Verhältnisse andere geworden. Eisenbahnen, billigerer Boden und billigere Produktion ermöglichen es dem Auslande, den deutschen Fruchtmarkt zu beherrschen.

Die nachtheiligen Einflüsse dieser auswärtigen Konkurrenz kennt jedermann und jedem Bauer sind sie an seinem leeren Geldbeutel empfindlich fühlbar; dennoch hält man zähe fest an dieser von den Vätern übernommenen Erbschaft.

Wenn auch in konsolidirten Gemarkungen einzelne hervorragend intelligente Landwirthe abweichende Bewirthschaftung treiben, so sind dies nur schüchterne Versuche, welche oft mehr Spott als Nachahmung finden.

Woher kommt das?

Allgemein macht man dem Bauernstande den Vorwurf, daß sein Wissen und Bildungsstand den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechend sei. Das ist richtig und die Erfahrung lehrt, daß geistige Anstrengung unter dem Bauernstande wenig gefunden wird, darum weiß man geistige Arbeit auch nicht zu schätzen.

Wohl kann heute jeder Bauersmann schreiben, lesen und gut rechnen, aber in seiner eigenen Wirthschaft handhabt er es nicht. Sein ganzes Thun ist nur mechanische Arbeit, ohne jegliches geistiges Denken. Es fehlt die geistige Kapazität, mit den Zeitverhältnissen rechnen zu können. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß ein großer Theil unserer ländlichen Bevölkerung sich nicht bequemen will, nach der Decke sich zu strecken. Diese Erscheinung tritt in vielen Gemeinden gar nicht zu Tage, in anderen wieder um so greller, daß ich fast glauben möchte daß dieselbe dort ein Erbstück aus längerer Zeit ist.

Als Ursachen des Rückganges der bäuerlichen Wohlstandsverhältnisse sehen wir daher an: das Erbrecht, die Parzellirung, die Dreifelderwirthschaft, ungenügende Bildung und allgemeine Unwirthschaftlichkeit.

Die schlechten Folgen dieser Ursachen traten besonders deutlich hervor in Zeiten wie die Schwindelperiode der 70er Jahre.

Es ist bekannt, wie zu dieser Zeit alles, was der Bauersmann bedurfte, theuer war. Die Länderpreise gingen hoch, die Gebäude hatten einen fabelhaft hohen Werth, Tagelöhner und Handwerksleute forderten hohe Löhne, Baumaterialien u. dergl. waren theuer.

Wenn ein Vater zu dieser Zeit sein Besitzthum unter seine Kinder theilte, so wurden in den wenigsten Fällen die Gebäude unter 3000 Mark veranschlagt. Nicht geringer wurde die Schuldenlast bei Neubau oder Kauf. Diese Schuldenlast stand aber keineswegs im Einklang mit einem Besitzthum von 1, 2 bis 4 Hektar Land. Was geerntet wurde, bedurfte die Familie und reichte in vielen Fällen für ein Jahr nicht aus. Der Erlös aus dem Viehstand war gering, Verdienst wenig; offenbar verzehren die Zinsen eines so großen Gebäudekapitals das ganze Besitzthum. So kämpft heute ein großer Theil unseres geringen Bauernstandes unter schwerer aus damaliger Zeit übernommener Schuldenlast ohne sein Verschulden.

Andere standen noch in guten Vermögensverhältnissen. Familie und Gesellschaft kosteten aber viel Geld; die Kinder waren groß und man

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durfte gegen andere nicht zurück bleiben. Aus den Erträgnissen der Landwirthschaft konnten aber nicht alle Ausgaben bestritten werden und doch durfte auch niemand wissen, daß man Geld nöthig hatte. Hier trat der Wucherer ein.

In den allermeisten Fällen war es der Jude. Mit hohen Prozenten war ihm allein nicht gedient, er war nebenbei Gewerbsmann jeglicher Art. Geld, Vieh und Waaren waren bei ihm zu haben, deshalb finden wir auch Geld-, Vieh- und Waarenwucher in den meisten Fällen bei einer Person vereinigt.

Ueber die verschiedenen Wucherformen sei hier angeführt, daß was

a. den Geldwucher

angeht, in den 70er Jahren nicht blos von Juden sondern auch von Christen 6 bis 10 und noch mehr Prozent erhoben wurden.

Gegen diese Ungeheuerlichkeit hat das Wuchergesetz von 1880 erfolgreich gewirkt und den Zinsfuß wieder auf normale Höhe gebracht. Treue Mitarbeiter an diesem Werke waren die zahlreich gegründeten Darlehnskassenvereine und die für Nassau eigens bestehende Landesbank. Letztere giebt gegen Hypothek und Schuldschein Geld zu 4 Prozent.

Für jeden redlichen Haushalter giebt es darum heute keine Nothwendigkeit mehr, zu Geldwucherern seine Zuflucht nehmen zu müssen.

b. Der Viehwucher.

Der Viehhandel ist ein „Spitzbubenhandel", sagt ein altes Sprichwort.

Daraus folgt, daß von jeher Betrug und Uebervortheilung hierbei besonders fühlbar wurden. Auf öffentlichen Märkten oder im Hofe des Bauern wird derselbe als „Einzelkauf" zwischen Verkäufer und Käufer abgeschlossen. Wiewohl der Viehhandel fast ganz in den Händen des Juden liegt und derselbe im geringsten Falle als Mittelsmann seine 3 Mark verdienen will, so läßt sich doch in den wenigsten Fällen ein Wucher konstatiren, weil man „kaufseinig" wird. Offenbar betrügerische Händel sind ja gesetzlich strafbar und hat gerade auf diesem Felde der von den Juden gefürchtete und gehaßte nassauische Bauernverein schon manchen schönen Sieg errungen.

Das Viehleihgeschäft ist außer Gebrauch gekommen.

c. Der Grundstückswucher.

Eine jede Güterversteigerung, sei sie freiwillig oder unfreiwillig, erfolgt parzellenweise.

Nur die Konkurrenz anderer Kaufliebhaber veranlaßt zuweilen einen Käufer zu ungewöhnlichen Geboten. Da überall andere Einflüsse als die Konkurrenz vermieden werden, so ist auch hierin ein Wucher nicht zu konstatiren.

Daß zuweilen ein Steigerer mehr kauft, als er bezahlen kann, ist eben nicht zu ändern, da die Freiheit des einzelnen hierin unbeschränkt ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

d. Der Waarenwucher.

Der Bauersmann kauft seine Bedürfnisse beim Kleinhändler seines Ortes oder der nächsten Stadt gegen baar oder Umtausch seiner Erzeugnisse. Wo ist hier der Anhaltspunkt, von dem aus man einen Wucher konstatiren wollte, da der Kleinhandel jeder Art ohne jede gesetzliche Kontrolle und Schranke ist?

Ersichtlich trägt derselbe aber mehr als bescheidene Renten ein.

Wo der Wucher eine größere Rolle spielte, da waren die betreffenden Geschäftsleute stets ganz genau über die Vermögensverhältnisse ihrer Opfer unterrichtet.

Sie forschten bei ihren Leuten, bei Bürgermeistern, Feldgerichtsschöffen und anderen guten Freunden. War ihnen die Summe durch Darlehen, hohe Zinsen und Provision, zuweilen auch Stundungsgebühren und minderwerthige aber theure Waaren groß genug, so wurde nicht mehr länger gewartet. Bis zum Jahre 1879 waren darum Zwangsversteigerungen, Hypotheken und Konkurse an der Tagesordnung.

Von dieser Zeit an finden wir durch die Zeitverhältnisse geboten ein langsameres Vorgehen. Heute ist das Wucherthum beschränkt, denn die bestehenden Verhältnisse erlauben keinen größeren Kredit. Die Ländereien sind billig, die Gebäude nicht begehrt — die Mobilien repräsentiren in den meisten Fällen keinen hohen Werth. Die betreffenden Geschäftsleute verhalten sich daher passiv und hoffen auf bessere Zeiten. Es liegt in der Natur der Sache, daß die wucherischen Geschäfte in einer Gegend mehr, in der anderen weniger zu Tage treten. Ausnahmsweise treten sie grell und häufig in einzelnen Gemeinden des Westerwaldes auf, wo in Folge dessen nicht selten große Stockbuchsartikel (Grundbuchsfolien) mit den Namen dieser Geschäftsleute bedeckt sind.

Zur Besserung dieser Verhältnisse im einzelnen haben wesentlich auch die Bestrebungen solcher Männer wie der Herren Pfarrer Naumann in Kroppach und Sturm in Möllingen sowie mehrerer Landräthe beigetragen, welche geleitet von einem warmen Herzen für die Noth der armen Bevölkerung in richtiger Erkenntniß der Sachlage durch Gründung von Vieh-Assekuranzen und Darlehnskassen-Vereinen den Praktiken dieser Geschäftsleute den Boden zu entziehen versuchten.

Sollen aber im allgemeinen bessere Zustände herbeigeführt werden, so müssen noch große Anstrengungen gemacht werden.

Doch das ist ja die schwerste Frage:

Welche Mittel sind zur Hebung des Wohlstandes anzustreben?

Daß es hier kein Universalmittel giebt, das für alle Verhältnisse geschaffen ist, liegt in den so sehr verschiedenen Verhältnissen. Der einzige gemeinsame gesunde Boden, auf welchem allein eine Besserung zu erwarten steht, ist die Selbsthilfe. Die Selbsthilfe konzentrirt sich aber im Genossenschaftswesen. Das Genossenschaftswesen in seinen verschiedenen Formen der Kredit-, Konsum-, Rohmaterialbeschaffungs- und Produktions- und Verwerthungs-Vereine hat aber als Endzweck die richtige Vertheilung der Pro-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

duktion zu verfolgen, um dadurch sowohl jede Ueberproduktion zu vermeiden, als auch den einen Landwirth zum Lieferanten und Abnehmer des anderen mit möglichster Vermeidung des Zwischenhandels zu machen. Ganz wesentlich unterstützt kann die Errichtung und Wirkung aller dieser Genossenschaften werden durch Verbreitung besserer Fachbildung und wirthschaftlicher Einsicht durch Wanderlehrer und die landwirthschaftlichen Vereine, welche die Produktion und den Absatz je nach den örtlichen Verhältnissen in die richtigen Bahnen zu lenken hätten. Daneben müßte das Versicherungswesen in der Feuer-, Vieh-, Hagel- und Lebensversicherung eine viel größere Verbreitung finden.

Doch diese Ziele werden so lange noch „Ideale" bleiben, bis Selbstsucht und Hochmuth auf der einen und Mißtrauen und Muthlosigkeit auf der anderen Seite überwunden sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XII.

Wucher im Regierungsbezirk Kassel.

Schon seit einer Reihe von Jahren mehren sich die Klagen über das wucherische Treiben, namentlich auf dem platten Lande, und über die wucherische Ausbeutung der ländlichen Bevölkerung in einem Grade, welcher die Aufmerksamkeit aller Kreise erregen muß, die es sich zur Aufgabe machen, den besonders in neuerer Zeit eingetretenen raschen Vermögensverfall des Landvolkes aufzuhalten.

Leider ist es sehr schwierig, sichere Nachrichten über den Umfang und die Arten der wucherischen Ausbeutung, welche vorzugsweise den im Regierungsbezirk Kassel zahlreich vorhandenen jüdischen Handelsleuten zur Last fällt, zu erhalten. Es liegt der Grund hierfür einestheils in dem der Bevölkerung in hohem Grade beiwohnenden Mißtrauen, welches veranlaßt, daß der Befragte meist nicht den wahren Sachverhalt des betreffenden Geschäfts oder seine Lage offen mittheilt, anderntheils läßt sich aber auch nicht verkennen, daß vielfach die stärksten Uebertreibungen vorkommen und daß mancher durch eigene Schuld Zurückgekommene geneigt ist, die Schuld andern beizumessen, während er selbst durch Trägheit, Genußsucht, unordentlichen Wandel u. s. w. den Vermögensverfall herbeigeführt hat. Es darf auch nicht verschwiegen werden, daß leider die in den Kreisen der ländlichen Bevölkerung, Bauern sowohl als landwirthschaftlichen Arbeiter, stark verbreitete Neigung zum Branntweingenuß sehr häufig die Veranlassung zum Eingehen auf die Lockungen der Wucherer ist; ist aber der erste Schritt auf der abschüssigen Bahn geschehen, dann ist an ein Aufhalten nicht mehr zu denken.

Amtliche Erhebungen sind im Regierungs-bezirk Kassel über den Wucher nicht angestellt, es beruht daher die nachfolgende Darstellung auf den eigenen Beobachtungen des Verfassers und Mittheilungen zuverlässiger Personen.

Ohne Antisemit zu sein, kann man getrost behaupten, daß, abgesehen von einzelnen, der christlichen Konfession angehörenden Wucherern — wie erwähnt — die wucherische Ausbeutung vorwiegend durch Juden betrieben wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es ist dies schon viele Jahrzehnte lang der Fall gewesen. Denn beispielsweise sagt schon das kurfürstlich hessische Staatsministerial-Ausschreiben vom 31. Oktober 1823 „wegen der Viehhändel zwischen Juden und Christen“:

„Uebrigens wird es bei dieser Gelegenheit allen Gerichtsbehörden zur besonderen Pflicht gemacht, rücksichtlich der in Prozessen oder sonst bei ihnen zur Sprache kommenden Vieh- und dergleichen Händel von Israeliten stets mit vorzüglicher Aufmerksamkeit nach etwa darunter verstecktem Wucher zu forschen und auf gefundene Anzeichen desselben alsbald das geeignete Untersuchungs- und Strafverfahren einzuleiten oder zu veranlassen.“

Ferner macht die kurhessische Verordnung vom 30. Dezember 1823 betreffend die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten im § 14 den Rabbinen und Aeltesten der Synagogengemeinden zur Pflicht: „gemeinschaftlich mit allem Fleiße dahin zu wirken, daß die Knaben (israelitische) dem Ackerbau und anderen ordentlichen Erwerbszweigen gewidmet und von dem verderblichen Schacherhandel abgezogen werden“, und auch das kurhessische Gesetz vom 29. Oktober 1833 zur gleichförmigen Ordnung der besonderen Verhältnisse der Israeliten schließt im § 6 von der durch dieses Gesetz ausgesprochenen Gleichstellung in den Rechten und Pflichten diejenigen israelitischen Unterthanen aus, welche den „Nothhandel“ als Haupterwerb betreiben, und rechnet zu diesem Nothhandel

1) die Viehmäklerei, wohin auch diejenige Gattung von geringem Viehhandel gehört, wenn jemand im einzelnen an einem Ort ein Stück Vieh aufkauft, um es gleich wieder an einem andern Ort zu verkaufen;
2) den Leihhandel, wenn jemand sich mit Ausleihung des Geldes im kleinen auf Faustpfänder oder Handschriften allein oder neben anderen Zweigen des Nothhandels beschäftigt;
3) den Trödel- und Hausirhandel.

Trotz dieser und ähnlicher, der Ausbeutung des Volkes durch jüdische Wucherer entgegentretenden gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen ist damit nicht viel erreicht worden, es steht vielmehr der Wucher in den meisten, namentlich den ärmeren Gegenden, in voller Blüthe.

Die vorwiegenden Arten des Wuchers sind der Geld- und Kreditwucher, der Viehwucher, der Wucher mit Gütern und einzelnen Grundstücken, der Waarenwucher.

I. Der Geld- und Kreditwucher.

Diese Art von wucherischer Ausbeutung ist sehr verbreitet und deshalb besonders verderblich, weil sie sich verhältnißmäßig lange Zeit der öffentlichen Kenntniß entzieht.

Meist versucht der jüdische Wucherer zunächst sich zu vergewissern, ob und inwieweit das ausersehene Opfer in augenblicklicher Geldverlegenheit sich befindet. Hat er hierüber genügende Kenntniß erlangt, nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

selten unter Beihilfe von anscheinend dem Geschäft ganz fern stehenden Personen — meist Glaubensgenossen —, so nähert er sich dem Geldbedürftigen mit dem Anerbieten, die erforderliche Summe vorzustrecken, bald unter Festsetzung hoher Zinsen, bald unter Berechnung namhafter Provisions-, Stundungs- oder Prolongationsgebühr, bald unter Vorabzügen am Kapital, mitunter auch unter verschiedenen Kombinationen. Oft wird noch vorbehalten, daß der Beliehene seinen Waarenbedarf von dem Darleiher entnehmen muß, oder daß der letztere der ausschließliche Viehlieferant oder Abnehmer wird und dergl. Mit großer Schlauheit weiß der Darleiher die Rückzahlungs- und Zinstermine so zu stellen, daß dieselben in eine Zeit fallen, in welcher erfahrungsmäßig der Landmann keine Einnahmen hat; tritt der Termin ein, so wird sehr gern weitere Frist gegeben, die Zinsen werden zum Kapital geschlagen, die Prolongationsgebühren eingezogen, kleine Provisionsbeträge auch noch verabredet und so geht es fort, bis der Beliehene tief genug in Schulden steckt, um sich nicht mehr helfen zu können. Dann tritt der Darleiher erst mit der Behauptung auf, daß er zur Regulirung eigener Verbindlichkeiten genöthigt sei, Ausstände einzuziehen, giebt wohl auch, wenn er sieht, daß seine Forderungen noch gesichert sind, unter immer höher werdenden Ansprüchen noch einmal Frist, bringt aber rechtzeitig das Anwesen des Beliehenen ganz oder zum Theil, je nachdem die Aussichten auf anderweite Verwerthung günstig sind oder nicht, zum Zwangsverkauf oder kauft dasselbe *selbst* erheblich unter dem Werth.

Nicht selten sucht sich auch der Wucherer dadurch bei den Landwirthen einzudrängen, daß er Geld zum Ankauf von Grundstücken, oft von solchen, die in seinem eignen Besitz sind, offerirt oder baare Darlehen giebt, sobald er Kenntniß erhält, daß ein Grundbesitzer die Absicht hat, bei Kreditinstituten (Sparkassen, Darlehnskassen u. s. w.) Geld zu erborgen, indem er die Weiterungen und Kosten, welche mit hypothekarischen Beleihungen verbunden seien, in grellen Farben malt und dem gegenüber hervorhebt, auf wie einfache Weise dem Bedürfniß durch ein von ihm zu gewährendes Darlehen gegen bloßes Schuldbekenntniß oder auf Wechsel abgeholfen werden könne. In den meisten Fällen erreicht er seinen Zweck und die verhängnißvolle Verbindung zwischen Wucherer und Landmann ist hergestellt.

II. Der Viehwucher.

Außerordentlich verbreitet ist der Viehwucher, welcher sowohl als Viehkauf- wie als Viehleihwucher vorkommt. Der Handel mit Vieh — Schweine und etwa Schafe ausgenommen — befindet sich *vollständig* in den Händen der Juden, ohne deren Vermittelung, sei es direkte oder indirekte, kaum ein Geschäft zu Stande kommt.

Der Gutsbesitzer oder größere Pächter hat seinen „Hofjuden", der Käufe und Verkäufe vermittelt; der Kleinbauer kauft und verkauft kein Paar Ochsen und keine Milchkuh ohne Mitwirkung des jüdischen Händlers, sei es daß das Geschäft auf dem Viehmarkt oder aus der Hand, ja selbst

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vielleicht gar mit dem Nachbar abgeschlossen wird. Man kann täglich wahrnehmen, daß der jüdische Viehhändler in dem einen Stalle Vieh aufkauft, um es in einem anderen desselben Orts vielleicht einige Stunden später als verkauft wieder einzustellen; er hat bei dem Ankauf ein gutes Geschäft gemacht, bei dem Verkauf aber gewiß auch noch einen nicht zu kleinen Verdienst gehabt. Man sollte nun meinen, daß es doch im Interesse von Verkäufer und Käufer liegen müsse, nicht dem Juden die Provision, oder wie man den doppelten Gewinn sonst nennen will, zuzuwenden, sondern direkt mit einander zu handeln; allein ein solcher direkter Handel wird kaum jemals zu Stande kommen; der Jude bekommt das Paar Ochsen vielleicht zwanzig Mark billiger, als dem Nachbarn abverlangt wurden, und der letztere bezahlt dem Händler zwanzig Mark mehr als er je dem ursprünglichen Besitzer zu geben sich entschlossen haben würde; der Jude hat in wenigen Stunden vierzig Mark mühelos verdient!

Da wo der Gutsbesitzer, Pächter oder Bauer so gestellt ist, daß der Hof- oder Handelsjude noch nicht auf irgend eine Weise eine Art von Herrschaft erlangt hat, sei es durch baare Darlehen oder Kaufgeschäfte, aus denen Forderungen zu erheben sind, aus Waarenschulden und dergl., hat die oben geschilderte Art der Ausbeutung an sich nichts Bedenkliches, schlimmer steht es aber, wenn der Verkäufer oder Käufer, oder beide dem Juden gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen haben: dann schaltet und waltet der Handelsjude nach eigenem Willen über die Viehbestände; hier entnimmt er ein Pferd oder eine Kuh zu dem von ihm selbst normirten Preis, der vielleicht an bereits vorhandenen Schulden abgeschrieben oder zur Begleichung sonstiger kleiner Schuldposten dem Verkäufer eingehändigt wird, wodurch die Kapitalforderung des Juden sich erhöht; dort stellt er diese Thiere einem ihm verpflichteten Besitzer in den Stall, natürlich ebenfalls zu dem selbst festgesetzten Preis, welcher vielleicht aus „Rücksichten" auch nicht gezahlt zu werden braucht, sondern der Schuldforderung des Juden zugeschrieben wird. Aber auch selbst der Tagelöhner, der noch ein Stück Vieh hat, wenn es auch nur eine Ziege ist, wird von dem Viehhandelsjuden, der nebenher meist auch noch mit Waaren, besonders Branntwein, Handel treibt, heimgesucht. Hat der Mann ein Stück zu verkaufen, so nimmt es der Händler zu einem Preise ab, bei welchem er sich besser steht als der Verkäufer, er ist auch sofort bereit, Ersatz dafür zu beschaffen, bringt eine andere Kuh oder Ziege, deren vorzügliche Eigenschaften mit überzeugender Beredsamkeit angepriesen werden; das Geschäft kommt zu Stande, bei demselben ist aber regelmäßig der Landmann der empfindlich Geschädigte. Mehrmalige Wiederholungen solcher Geschäfte spielen Haus und Hof dem Juden in die Hände.

Das Viehleihgeschäft wird vielfach betrieben, indem der Händler ein Stück Vieh — meist solches, welches sonst nicht gut unterzubringen — dem Leiher gegen Entschädigung, welche öfter ganz oder zum Theil in Naturalien besteht, und mit dem Werthe des Thieres bezw. dem aus dem letzteren zu ziehenden Nutzen in keinem Verhältniß steht, überläßt, sich das Eigenthum oder Vorkaufsrecht vorbehält, geeignetenfalls ein noch schlechteres dafür umtauscht u. s. w. Dabei wird meist vom Verleiher

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

noch vorbehalten, daß das zu erwartende Fohlen, Kalb, Lamm dem Verleiher verbleibt, der dasselbe dann je nach den Verhältnissen anderweit mit Vortheil verkauft oder dem Leiher zu hohem Preise überläßt, sogar wieder in Leihe giebt. Die Gelegenheit, öfter nach dem leihweise überlassenen Thier zu sehen, wird dann natürlich benutzt um dem Leiher Geld, Waaren, Branntwein u. s. w. aufzudringen und so denselben nach und nach ganz in die Gewalt zu bekommen.

III. Der Wucher mit Gütern und einzelnen Grundstücken.

Bis vor kurzem wurde der Güter- und Grundstückswucher im Bezirk außerordentlich stark betrieben und, wenn auch vorzugsweise und im größten Umfange von Juden, doch auch von mehreren christlichen Güterschlächtern. Neuerdings ist bei der Nothlage, in welcher die Landwirthschaft im allgemeinen sich befindet, das Unterbringen von Land meist mit Schwierigkeiten verknüpft, die Landwucherer haben zum Theil erhebliche Verluste erlitten, indem sich keine zahlfähigen Abnehmer für die Ländereien mehr finden ließen, und so stockt dermalen der Güterhandel etwas, wird aber sofort wieder aufleben, wenn mehr Kauflust eintritt.

Im allgemeinen ist im Bezirk Kassel die Sucht: Grundbesitz zu erwerben und den vorhandenen zu vergrößern ohne Rücksicht auf die bereiten Mittel, sehr verbreitet. Der Tagelöhner, der bei hohen Löhnen verhältnißmäßig gut leben kann, kennt kein höheres Ziel, als einigen Landbesitz sein eigen zu nennen: ist er dazu gelangt, so ist er kein rechter Tagelöhner mehr, aber auch kein Bauer; er wirthschaftet einige Jahre, bis das meist nicht vollbezahlte Land zwangsweise verkauft wird und er wieder tagelohnen muß wie vorher. Der mit Kühen arbeitende Kleinbauer möchte gern eine Stufe höher steigen, Ochsenbauer werden, der Ochsenbauer will mit Pferden fahren, beide kaufen auf Kredit Land, schaffen Ochsen und Pferde an, nach einigen Jahren sind sie froh, wenn sie wieder auf ihren alten Stand zurückkommen und sich da erhalten. Die Zahlung von Kapital und Zinsen für Landkäufe war zu drückend.

Durch die Landgier wurden die Preise der Ländereien auf eine mit der Ertragsfähigkeit und dem Werth derselben in gar keinem Verhältniß stehende Höhe getrieben. Die Güterschlächter pflegen sehr geräumige Zahlungstermine zu setzen oder gar keine Anzahlungen zu verlangen — im letzten Falle aber hohe Pachtzinsen —, die Kauflust durch Abhaltung der Verkaufstermine in Wirthshäusern oder durch unentgeltliche Verabreichung von geistigen Getränken ungemessen zu steigern und auf sonst jede mögliche Weise die gute Verwerthung der Kaufobjekte herbeizuführen. Es sind Fälle vorgekommen, daß Güter im Einzelverkauf das Doppelte des Kaufpreises eingebracht haben; als Regel war anzunehmen, daß mindestens Haus und Hof bei dem Geschäft profitirt wurde.

Oft werden, wenn ein in die Hände des Güterschlächters gelangtes Gut aus irgend einem Grund nicht mit erheblichem Vortheil anderweit unterzubringen ist, Vertauschungen zu Stande gebracht, namentlich mit den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gebäuden und Hofräumen, auch einzelnen Grundstücken. Regelmäßig werden diese Vertauschungen so eingerichtet, daß der Güterwucherer direkten Vortheil hat, oder wo dies nicht zu erreichen, durch die nachfolgende Veräußerung der Tauschobjekte zu hohen Preisen ein gutes Stück Geld verdient.

IV. Der Waarenwucher.

Bei der großen Anzahl von Juden im Bezirk, bei deren Vertheilung in fast alle ländliche Ortschaften und kleine Städte und da mit wenigen Ausnahmen die jüdischen Einwohner Handel, namentlich Hausirhandel treiben, ist dem Wucher mit Waaren jeder Art ein sehr ergiebiges Feld geboten.

Der Handelsjude zieht zu Fuß oder zu Wagen von Dorf zu Dorf, von Haus zu Haus, um seine Waaren, welche alles umfassen, dessen der Landmann bedarf, mit geläufiger Zunge anzupreisen; er ist stets bereit zu kreditiren, wenn es an baarem Geld im Augenblick mangelt, oder Waaren in Tausch gegen irgend welche Artikel zu geben, seien die letzteren Getreide, Wolle, Flachs, Haare, Borsten, Felle, oder kleine Thiere (Ziegen, Ziegenlämmer u. s. w.). Dabei nimmt er auch wohl die Gelegenheit wahr, zu erforschen, ob nicht etwa Neigung vorhanden ist, ein Fäßchen Branntwein einzulegen, ein Geschäft in Viehhandel, Güterkauf u. s. w. zu machen, kurz er ist bald der Berather in vielen Bauern- und Arbeiterhäusern, namentlich dann, wenn er erst eine kleinere oder größere Forderung geltend machen kann.

Der Waarenwucher steht im engsten Zusammenhange besonders mit dem Vieh- und Geldwucher und umfaßt so ziemlich alle Handelsgegenstände. Er ist um so gefährlicher, als sehr häufig minderwerthige Waaren zu unverhältnißmäßig hohen Preisen verkauft, oder im Tauschhandel übermäßig hoch angerechnet werden bei niedrigster Veranschlagung der eingetauschten Gegenstände.

Nicht zu unterschätzen ist der Umstand, daß durch den beim Waarenhandel so häufig vorkommenden Tausch gegen landwirthschaftliche Produkte die Versuchung für den Landbewohner oder dessen Frau und sonstige Familienglieder sehr groß wird, Gegenstände zu erwerben, welche der Genußsucht und dem Luxus dienen und sicher nicht angeschafft würden, wenn nicht die Gelegenheit zu günstig und die Versuchung zu groß wäre. Gegen ein Pfund Flachs oder Wolle, gegen eine Partie Eier läßt sich immerhin ein buntes Band und dergl. eintauschen! Ist der Anfang einmal gemacht, so wird der jüdische Handelsmann gewiß nicht versäumen, bald wiederzukommen und weitere Geschäfte abzuschließen, bei denen aus kleinen Anfängen sich schließlich ein regelrechtes Ausbeutungssystem entwickelt, dessen Endergebniß nicht selten Verlust von Haus und Hof ist. —

Bei der in ländlichen Kreisen allgemein verbreiteten Scheu bei Kreditbedürftigkeit im kleinen sich an die zahlreich vorhandenen Kreditinstitute (Landeskreditkasse, Sparkassen, Darlehnskassen) zu wenden, wird so sehr häufig der jüdische Handelsmann als Retter aus der augenblicklichen Noth

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in Anspruch genommen; er wird selten die ihm angetragene Rolle ablehnen, vielmehr gern bereit sein, mit der benöthigten Summe auszuhelfen, giebt ihm doch dies Geschäft Gelegenheit andere anzuknüpfen.

Sehr zu statten kommt dem Wucherer, daß der Landmann meist von Buchführung keine Ahnung hat, Schriftstücke über Geschäfte entweder nicht liest oder sich nicht klar macht; daher kommt es, daß er fast nie weiß, wie es um seine Abrechnungen mit dem jüdischen Wucherer steht, namentlich, da dieser es versteht, Darlehns- und Kaufgeschäfte, Forderungen aus Viehhandel und Waarengeschäften u. s. w. in geschickter Weise zu vermengen. Ganz überrascht und meist zu spät erfährt der Landmann, daß er weit mehr schuldig ist oder sein soll, als er glaubte. —

Im ganzen darf angenommen werden, daß dem Wucherer der tüchtige, solide Landmann nicht in die Hände fällt, indessen spielen unverschuldete wirthschaftliche Nothlage, Unglücksfälle, Unterlassen der Feuer-, Vieh-, Hagel- und Lebensversicherung, Scheu vor Benutzung öffentlicher Kreditinstitute eine große Rolle und führen nach und nach auch den sonst tüchtigen Landmann auf die eine oder andere Weise in die Hände des Wucherers.

Wenn auch das Wuchergesetz manches gebessert hat, so findet der Wucherer doch immer Mittel und Wege, dasselbe zu umgehen; es wird nicht möglich sein, im Wege der Gesetzgebung alle die einzelnen Geschäfte und Manipulationen zu treffen, welche auf Ausbeutung der Bevölkerung abzielen. Sehr nothwendig dürfte das Verbot der Verabreichung von Getränken bei Landversteigerungen sein, es sind in dieser Hinsicht vielfach die betrübendsten Erfahrungen gemacht worden. Die Verpflichtung der gewerbsmäßigen Geld- und Waarenverleiher zur Offenhaltung ihrer Bücher möchte sich ebenfalls empfehlen. Die in neuerer Zeit ins Leben gerufenen zahlreichen Darlehenskassen (System Raiffeisen) müssen mehr benutzt werden, darauf ist von Behörden und landwirthschaftlichen Vereinen hinzuwirken, ebenso auf Versicherung gegen Feuer, Hagel u. s. w.; Viehversicherungen sind anzustreben. Vor allem aber muß der Hausirhandel, namentlich auch der Kleinhandel mit Branntwein anderweit regulirt werden, denn dieser ist häufig alles Uebels Anfang.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XIII.

Das Vorkommen des Wuchers auf dem Lande im Bereiche der Provinz Westfalen.

Bericht, im Auftrage des westfälischen Bauernvereins erstattet

von

Dr. Faßbender-Münster i. W., Redakteur des Vereinsorgans des westfälischen Bauernvereins.

Eine Untersuchung über die Häufigkeit sowie Art und Weise des Vorkommens der Auswucherung auf dem Lande ist mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden. Beide bei dem Wuchergeschäfte betheiligte Persönlichkeiten, Wucherer und Bewucherter haben nämlich ein Interesse an der Geheimhaltung solcher Vorkommnisse und zwar ersterer, um nicht mit dem Strafgesetzbuche in Konflikt zu kommen, letzterer um nicht wegen seiner Dummheit dem Spotte der Bevölkerung anheimzufallen. Ein Beweis, wie geheimnißvoll die Wucherer ihr Unwesen treiben, ist daraus zu entnehmen, daß bei den von Zeit zu Zeit auftauchenden Wucherprozessen erst im Laufe der gerichtlichen Untersuchung sich eine Reihe von Fällen unabhängig von der eigentlichen Anklagesache konstatiren lassen, von deren Vorkommen nur einzelne Insassen der betreffenden Gemeinden bis dahin Kenntniß hatten, was doch bei der allseitigen Verwandtschaft und Bekanntschaft der Bewohner unserer Dörfer schon etwas sagen will. So bezog sich z. B. die Verhandlung vor der Strafkammer in Dortmund gegen den jüdischen Metzger und Viehhändler David Goldschmidt am 21. November 1884 nur auf die Ausbeutung eines armen Tagelöhners, welcher erzählt, im Jahre 1875 sei er durch Krankheit und den Tod von 4 Kindern in große Noth gerathen, so daß es ihm unmöglich geworden, den Pachtzins von mehreren angepachteten Grundstücken zu zahlen. Er sei daher zu Goldschmidt gegangen, habe diesen um ein Darlehen gebeten und auch sofort 30 Mark erhalten. Dafür habe er vierteljährlich im voraus 1 Mark 50 Pf. Zinsen zahlen müssen, und das erste Mal seien dieselben von dem Kapital abgehalten worden. Später habe er noch 30 Mark dazu und dann nochmals 30 Mark erhalten. Von diesen 90 Mark habe er vierteljährlich 9 Mark,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

also 40 Prozent jährlich stets voraus bezahlen müssen. Vom 22. Juli 1880 ab seien es noch 70 Mark gewesen. Davon habe er vierteljährlich 6 Mark zahlen müssen und auch 3 Jahre lang gezahlt; bei der Zinsenzahlung habe er jedesmal einen neuen Wechsel unterschreiben müssen, den alten aber nicht zurückerhalten, auch sei derselbe nicht vernichtet worden. Am 22. April 1884 habe dann der Angeklagte das Kapital zum 22. Juli 1884 zurückverlangt, aber schließlich bemerkt, falls er dann noch nicht in der Lage sei zu zahlen, dann wollten sie doch schon fertig werden. Jetzt sei ihm, so erklärt Zeuge, Angst geworden und sei er deshalb zu dem Gutsbesitzer S. gegangen und habe diesem sein Leid geklagt, daß er Frau und Kinder habe barfuß laufen lassen, um nur pünktlich die Zinsen zahlen zu können, und nun werde ihm doch wohl noch sein einziges Kühchen von Goldschmidt aus dem Stalle geholt werden. In Folge Untersuchung des Thatbestandes dieser Angelegenheit fanden sich noch folgende Fälle: Ein Landwirth hat in den Jahren 1872 oder 1873 von dem Angeklagten 50 Thaler und später nach einige Kleinigkeiten erhalten, welche Schuld bis zum Jahre 1880 auf 2000 Thlr. aufgelaufen. Eine Wittwe deponirt, daß ihr vor acht Jahren verstorbener Mann Anfang der 70er Jahre in irgend einer ihr unbekannten Weise bei dem Angeklagten in eine Schuld von etwa 200 Thaler gekommen sei. Sie hätten seitdem keine Kuh, kein Kalb oder Schwein u. dergl. anders als an den Angeklagten verkaufen dürfen. Für ein solches gut, bezw. fett gefüttertes Stück Vieh hätten sie dann kaum ein Drittel des Werthes erhalten, für ein an Stelle des weggenommenen, von dem Angeklagten eingebrachtes und regelmäßig abgemagertes Stück hätten sie aber einen Riesenpreis zahlen müssen. Beim Tode des Mannes sei der Angeklagte Herr über das hübsche Gütchen mit 18 Morgen Land und sie selbst bereits bettelarm gewesen. In einem dritten Falle sind 50 Thaler Schuld in kurzer Zeit auf 250 Thaler angewachsen. — Eine ähnliche Kette von Verbrechen ergab sich bei der am 19. Mai 1885 vor derselben Strafkammer geführten Verhandlung gegen den jüdischen Kaufmann Isaak Rosenberg aus Hamm, welcher sich aus beschränkten und ärmlichen Verhältnissen seiner Jugend als Vater von 6 Kindern und Eigenthümer eines verhältnißmäßig kleinen Manufakturgeschäftes zum Besitzer eines großen Vermögens emporgeschwungen hat und so zwar, daß er bei seiner Verhaftung sofort eine Kaution von 50 000 Mark und mehr anbieten konnte, wenn man ihn auf freien Fuß setze. Schon eine so unverhältnißmäßige Vermögensvermehrung muß zu sonderbaren Gedanken Anlaß geben. Der Staatsanwalt fühlte sich in seinem Plaidoyer aber geradezu zu der Bemerkung veranlaßt, wenn das Sprichwort:

„Der Krug geht so lange zu Wasser bis er bricht"

jemals in berechtigter Weise zur Anwendung gekommen, so sei es in vorliegender Sache der Fall. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die zur Anklage gestellten Fälle nur ein Theil der vom Angeklagten verübten Wuchergeschäfte und Betrügereien seien. — Dieselbe Beobachtung ist in fast allen Wucherprozessen zu machen: der Wucher scheut, wie alles Böse das Licht und haust im Verborgenen; und eben dieser geheimnißvolle Charakter des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wuchers giebt uns den gewiß sehr berechtigten Schluß an die Hand, daß die Wucherprozesse selbst einen sehr geringen Anhalt zur Beurtheilung der Häufigkeit des Wuchers bieten und die gerichtlich verhandelten Fälle nur einen verschwindend kleinen Prozentsatz der Wirklichkeit ausmachen. Es liegt nur zu nahe, daß der Richter von Amtswegen verhältnißmäßig selten Gelegenheit hat, das Treiben der Halsabschneider zu beobachten; als Strafrichter bekommt er ja nur selten einen zu fassen; als Grundbuchrichter begegnet er wohl manchmal einer Zwangseintragung aus einem Vollstreckungsbefehl, der nicht ganz „koscher" zu sein scheint, doch ist auch hierbei in der Regel das materielle Rechtsgeschäft nicht so weit klar gelegt, daß daraus sich Material für eine Wucherstatistik ergeben könnte; von Wechselprozessen ist dasselbe zu sagen, und was endlich das Gebiet der ordentlichen Zivilprozesse betrifft, so ist leider die Beobachtung eine allgemeine, daß die Wucherer als Kläger den Weg des ordentlichen Verfahrens mit dem größten Geschick zu umgehen wissen und ihrerseits ihre Opfer so macht- und willenlos in der Hand haben, daß diese es kaum wagen, richterliche Hilfe anzurufen.

Um nun trotz der unverkennbaren Schwierigkeiten der Untersuchung ein möglichst klares Bild über das Vorkommen des Wuchers auf dem Lande im Bereich der Provinz Westfalen zu gewinnen, erließ der westfälische Bauernverein in seinem, in einer Auflage von annähernd 21 000 Exemplaren erscheinenden Vereinsorgane mehrmals eine Aufforderung an die Mitglieder des Vereins bezüglich Mittheilung von entsprechenden Wucherdaten unter Zusicherung der Verschwiegenheit inbetreff Namen und Wohnort, — welche Aufrufe von der politischen Presse auch reproduzirt wurden. Außerdem wurden an neunzig in den verschiedensten Theilen der Provinz wohnende Persönlichkeiten, denen genaue Orts- und Personalkenntniß in ihren Bezirken zugetraut werden kann, Fragebogen versandt. Auf Grund der in Folge dessen erhaltenen Mittheilungen in Verbindung mit unseren persönlichen Beobachtungen sind wir in der Lage, nachstehendes Urtheil über den Wucher in den ländlichen Kreisen Westfalens abgeben zu können. Dabei werden die Angaben der Berichte in summarischer Zusammenfassung und nur einzelne sprechende Beispiele, die als typisch für eine größere Reihe von Vorkommnissen gelten können, ausführlicher zur Illustration des Gesagten angeführt werden.

Ohne Zweifel wird auch in Westfalen ein großer Theil der Grundbesitzer sowohl als Pächter, kleine Kaufleute und Gewerbetreibende auf dem Lande von Kapitalisten und Geschäftsleuten ausgebeutet und fällt dabei den letzteren ein unverhältnißmäßiger Gewinn zu, während die ersteren verhindert werden, in ihren Verhältnissen voranzukommen, vielfach auch zurückgehen und ihr Besitzthum der Familie nicht erhalten werden kann.

Solche Ausbeutung geschieht in verschiedener Weise und es möchte schwer sein nach einem Schema Kategorien dafür aufzustellen. Das Wesentliche ist, daß alle diejenigen, welche solche Ausbeutung zu ihrem Geschäfte machen, für ihre erste Aufgabe ansehen, denjenigen, welchen sie auszubeuten gedenken, in Abhängigkeit von sich zu bringen. Dieses Ziel vor Augen werden häufig mehrere Jahre daran gesetzt, um sich demselben zu nähern. Es

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist aber keineswegs gesagt, das das Geschäft damit beginnt oder auch nur darin besteht, unverhältnißmäßig hohe Zinsen zu nehmen, sondern die Anfänge können in ganz anderer Weise gelegt werden. So z. B. herrscht gegenwärtig bekanntlich ein großer Geldüberfluß auf dem Kapitalmarkte, und Kapitalisten und Bankiers sind beständig auf der Suche nach lohnenden Anlagen für ihr Kapital. Diese Zustände haben aber bereits dahin geführt, daß große Bankhäuser das Land bereisen lassen und selbst bei den kleinen Gewerbetreibenden und Kaufleuten auf Dörfern und in kleinen Städten anklopfen und denselben zu ganz außerordentlich billigen Sätzen unter den liberalsten Bedingungen Kredit anbieten. An sich scheint dies ganz unverfänglich und zunächst eine Erleichterung für den Kreditnehmer. Letzterer wird jedoch durch den billigen Zinsfuß dazu verleitet, seine Geschäfte über dasjenige Maß hinaus auszudehnen, für welches seine Mittel im allgemeinen gewachsen sind. Da er dies nicht allein thut, sondern seine Konkurrenten dieselben Vortheile genießen, so ist der Nutzen nicht groß und schließlich läuft die Sache darauf hinaus, daß die Konkurrenz alles verbilligt. Wenn nun aber, was gar nicht ausbleiben kann, nach längerer oder kürzerer Zeit ein Rückschlag auf dem Geldmarkte eintritt, so wird der billige Diskont gesteigert werden oder der Kredit in höflicher Form zurückgezogen und werden eine Menge Leute in Schwierigkeiten gerathen, welche für viele den wirthschaftlichen Ruin bedeuten, sie werden den Wucherern in die Arme getrieben.

Will man indessen versuchen die verschiedenen Formen der Auswucherung in bestimmte Kategorien zu theilen, und demnach einen Geld-, Kredit-, Vieh-, Grundstücks- und Waarenwucher nach den Objekten, welche als Grundlage bei der Auswucherung dienen, unterscheiden, so ist allerdings zu sagen, daß diese verschiedenen Formen in irgend einer Weise allesammt auch in der Provinz Westfalen vorkommen. Indessen läßt sich bezüglich der Häufigkeit der Fälle mit großer Sicherheit behaupten, daß, wenn auch hier leider das Uebel im Stillen weiter vorgeschritten ist, wie der Uneingeweihte glaubt, die Ausdehnung desselben mit derjenigen in anderen Landestheilen, wie z. B. einem großen Theile der benachbarten Rheinprovinz oder in Hessen, Oberschlesien, Elsaß u. s. w., nicht verglichen werden kann, wovon wir uns durch zahlreiche Besprechungen an den verschiedenen Orten persönlich überzeugt haben. Dabei muß hervorgehoben werden, daß der Wucher nicht gleichmäßig über die ganze Provinz vertheilt ist, sondern gewissermaßen strichweise auftaucht.

So ist es beispielsweise im allgemeinen ungemein besser im Münsterlande als dem Paderbornerlande und einem Theile des Sauerlandes bestellt, und in den einzelnen Gegenden unterscheiden sich wieder die einzelnen Orte, eine Erscheinung, welche vielleicht nicht außer Beziehung stehen möchte zu der Beobachtung, daß fast immer der Wucher dort häufiger und in größeren Formen auftritt, wo die Bevölkerung einen größeren Prozentsatz Juden in ihrer Mitte zählt — mit welcher Bemerkung keineswegs dem einzelnen Juden zu nahe getreten, auch durchaus nicht das Vorkommen christlicher Wucherer in Abrede gestellt werden soll. Thatsächlich sind aber in den meisten Berichten,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die uns zugegangen, Juden geradezu als diejenigen bezeichnet, die sich der wucherischen Uebervortheilungen schuldig gemacht haben.

Was nun zuerst den Geld- und Kreditwucher angeht, so ist die Festsetzung zu hoher Zinsen, Provisionen und dergleichen selten. Vereinzelt kommt die Ausbedingung von 6 Prozent Zinsen für 4 wöchentliche Ueberschreitung des Zahlungstermins vor. Die Uebervortheilung geschieht in den weitaus meisten Fällen durch Vorwegabzüge an der Kapitalsumme, auf welche die Schulddokumente ausgestellt werden. So wird mitgetheilt, daß ein christlicher Wucherer einem Bauer, welcher noch keine eingetragene Schulden hatte und kurz darauf seinen Hof für 36 000 Mark verkaufte, das Ansinnen stellte, ihm gegen Baarzahlung von 2400 Mark 3000 Mark hypothekarisch eintragen zu lassen.

So erzählt ein Gutsbesitzer, ein Jude habe ihn vor einigen Jahren gefragt, wie es mit einem in der Nähe wohnenden Bauern gehe; er habe gehört, es gehe mit ihm sehr zurück. Der Gutsbesitzer war anderer Ansicht und theilte letztere auch dem Juden mit. Mittlerweile — einige Jahre sind verstrichen — kann der Bauer sich kaum mehr halten und es ist eingetroffen, was damals schon der Jude — jedenfalls in prophetischem Geiste — sah. Der Bauer aber hat, nachdem es zu spät ist, dem Gutsbesitzer bekannt, daß er mehr habe eintragen lassen für den Juden, als er bekommen: 300 Mark über die wirkliche Schuld eintragen zu lassen, wurde im einzelnen Falle für genügend erachtet. Auch bedingt man sich anderweitige Leistungen aus, die einer Provision gleichkommen. Der Wucherer leiht nur aus Gefälligkeit; aber eine Gefälligkeit ist der anderen werth, und so bedingt er sich in demselben Athemzuge, wo von der Gefälligkeit die Rede ist, ein paar Scheffel Weizen oder einige Fuder Dünger u. dergl. unentgeltlich aus. Um ins Geschäft zu kommen, bietet man auch Geld unter dem normalen Zinsfuß, z. B. zu 3 oder gar $2^1/_2$ Prozent an. Ist die Verbindung angeknüpft, dann kommen die anderen Geschäfte nach und hier eben steckt der Pferdefuß. Besonders beliebt ist das Verfahren, zur Zeit der Noth oder eines plötzlichen Unglücks sein Guthaben zu fordern. Beispiel: Ein junger Mann leiht vor seiner Verheirathung 900 Mark auf Handschein. Kurz nach der Heirath hat der Mann Unglück mit seinen Pferden, so daß er mehrere neue kaufen muß. Da auf einmal erscheint der Gläubiger, welcher vorgestreckt hat, und behauptet selbst in Geldverlegenheit zu sein. Der junge Bauer war zu stolz, sich anderwärts das Geld zu leihen. Auf vieles Bitten ließ sich der Wucherer endlich bestimmen, ihm das Kapital zu belassen auf Wechsel von 3 Monaten. Diese Wechsel wurden 10 Jahre lang prolongirt mit einem jedesmaligen Aufschlage von 10 Prozent. Nach Ablauf dieses Zeitraums war der Werth des Hofes beliehen und der Bauer mußte seinen Wanderstab nehmen.

Solcher Mißbrauch des Wechsels zum Zwecke der Bewucherung war früher ziemlich häufig. Es sollen nicht selten bei Ausstellung von neuen Wechseln bei Gelegenheit der Prolongation der Schuld Kapitalien in kurzer Zeit auf das mehrfache ihres ursprünglichen Werthes gestiegen sein, ohne daß der Bauer auch nur einen Pfennig oder Pfennigwerth mehr erhalten hatte. Es stiegen z. B. 3300 Mark in einem halben Jahre auf

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

10 500 Mark. — Ein Auktionskommissar erhält Vollmacht von einem Bauer, der seinen Hof verkaufen mußte, zur Regelung seiner Vermögensverhältnisse und bekommt ein Packet Wechsel präsentirt über ungefähr 18 000 Mark, die der Bauer allesammt einem Juden schuldete. In den späteren Stadien der Verschuldung wurde, wie der Bauer nunmehr selbst angab, folgende Manipulation beliebt. Der Jude mit einem Begleiter nimmt den Bauer ins Wirthshaus und sagt: „Ich habe Geschäfte gemacht in der letzten Zeit, wozu ich Geld gebrauche. Du mußt mir helfen. Schreibe nur Deinen Namen! Dann ist es gut." Der Bauer erklärt, nichts mehr unterschreiben zu wollen. Da sagt der Jude: „Du sollst mir ja keine neue Schuld verschreiben. Sei doch nicht thöricht! Was du mir jetzt unterschreibst, soll abgehen von dem, was du mir schuldest." Als nun auch der Begleiter sagte, dann könne er doch dreist unterschreiben — da wurden mehrere Blankets unterschrieben. In neuester Zeit ist Dank der vielen Warnungen, welche in der Presse und in Bauernversammlungen gegen das „Querschreiben" erhoben wurden, vielfach bei den Bauern Mißtrauen gegen den Gebrauch des Wechsels wachgerufen worden und Mißbrauch in Folge dessen seltener.

Mit dem Geldwucher Hand in Hand geht sehr häufig der Waarenwucher. Es ist selbstverständlich, daß man bei einem Geschäftsmanne, der in Geldverlegenheiten gegen übliche Zinsen aushilft und dabei „schweigen" kann, auch seine Einkäufe macht, schon anstandshalber, wenn man allenfalls auch anders sich helfen könnte. Später muß man schon kommen, wenn auch weniger gutwillig. Ist mit dem Geschäftsmanne einmal angeknüpft, dann ist schwer loszukommen. Erst kleine Darlehen, dann Waarenforderungen, später rückständige Zinsen nebst Waarenforderungen, das ist die Kette der Schuldposten, die sich von selbst ergiebt.

Wir kennen ein Kirchdorf, in welchem es sechs jüdische Manufakturgeschäfte giebt, welche zugleich Geld verleihen. Dazu noch zwei christliche Manufakturisten ohne „Wechselbank". Die sechs ersteren betreiben zugleich Hausirgeschäfte und haben die Umgegend unter sich förmlich in Bezirke abgetheilt. Durch Vorschüsse sichert man sich die Kundschaft. Der Bauer wird gezwungen, nicht allein seine sämmtlichen Bedürfnisse bei seinem Gläubiger zu kaufen — wie letzterer denn auch genau darauf achtet, daß der Bauer seine Produkte, sei es ein Kalb, oder Butter oder Getreide, nicht an Dritte, sondern nur an den Gläubiger zu den von letzterem festgesetzten Preisen verkauft —, nein der Bauer muß selbst kaufen, was er gar nicht nöthig hat. Zwei Beispiele: Ein Landwirth A. trifft eines Tages in einem benachbarten Dorfe einen Bekannten B., den er mehrere Jahre nicht mehr gesehen. Nachdem sie sich längere Zeit unterhalten, bietet B. dem A. Kleiderstoffe für ihn, seine Frau und Kinder zum Kaufe an. A. ist darüber verwundert und fragt, seit wann denn B. ein derartiges Geschäft besitze. „Ja", sagt B., „ich habe auch kein derartiges Geschäft. Ich darf hier im Orte auch nicht darüber sprechen. Aber Dir will ich's anvertrauen. Ich stehe seit drei Jahren mit K. in Geschäftsverbindung und der unglückliche Mensch schickt mir jedes Vierteljahr ein Packet Stoffe, ohne daß ich sie bestelle, auf den Hals, um so künstlich seine Schuldenforderungen an mich zu steigern."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Thatsächlich hatte der Bauer nunmehr eine große Kiste voll Kleiderstoffe, welche der Mann mit seiner ganzen Familie während seines ganzen Lebens nicht aufbrauchen konnte. — In einem anderen Falle versuchte eine Wittwe, welche mit einem Juden in offener Rechnung stand, anderwärts Einkäufe zu machen. Alsbald kommt eine gerichtliche Aufforderung zur Zahlung der Schuld. Die Frau geht sofort zu dem Händler, welcher auch Besitzer eines offenen Ladens ist. Kaum erblickt der Jude die Frau, so kommt er liebenswürdig und freundlich wie immer und bietet ihr sofort allerlei schöne Sachen an. „Ach", sagt die Frau, „ich wollte, ich hätte die alte Schuld bezahlt, an Kaufen kann man jetzt gar nicht denken." „Das Bezahlen hat Zeit", sagt der Jude. „Nun", erwiedert die Frau, „wenn das bei Ihnen Zeit hätte, würden Sie mir wohl keine gerichtliche Aufforderung geschickt haben." „Was," sagt der Jude, „gerichtliche Aufforderung? Davon weiß ich ja gar nichts." Der Jude empfiehlt sich dann auf einen Augenblick und kommt darauf mit seinem alten Vater zurück, welch letzterer sofort über die arme Frau mit Scheltworten herfällt, sie solle bezahlen, er habe gerichtliche Aufforderung geschickt. Der junge Jude sucht den alten zu beruhigen und drängt ihn allmählich aus dem Laden hinaus. Dann tritt er zu der Frau hin und sagt: „Mein Vater ist in Folge seines hohen Alters kindisch geworden. Er hat den Unsinn mit der gerichtlichen Vorladung gemacht. Machen Sie sich darüber keine Sorgen. Ich nehme die Vorladung zurück. Das Bezahlen hat Zeit. Kaufen Sie nur tüchtig!" Der Jude wußte, daß an der Wittwe noch etwas zu holen war, und so mußte sie denn weiter bluten.

In manchen Fällen bildet der Geldwucher den Ausgangspunkt, um den Waarenwucher daran anzuschließen, in manchen Fällen scheint das umgekehrte Verfahren sich größerer Beliebtheit zu erfreuen.

Von den Geschäftsleuten üben auch die Branntweinhausirer einen sehr schlimmen Einfluß aus, indem sie an einzelnen Stellen wie Commis-Voyageurs das Land bereisen und den Bauer veranlassen, sich Schnaps in seinen Keller einzulegen, anfangs kleine Fäßchen, später größere. Geld ist Nebensache. Wenn der Bauer nur abnimmt, er bekommt geborgt, und indem er sich an den Schnapsgenuß gewöhnt, wird er für den Wucher reif. Auch die schon erwähnten umherziehenden Manufakturreisenden sind ein Krebsschaden. Sie laufen von Haus zu Haus und drängen den Leuten ihre Waaren auf; sie lassen nicht nach, bis sie etwas und wäre es nur eine Schürze an die Stallmagd verkauft haben. Dabei suchen sie durch Verschleuderung von geringfügigen Gegenständen zu Spottpreisen für größere Abkäufe geneigt zu machen. Vielen Schaden fügen sich die Bauern gegenüber den Hausirern sowohl, wie auch häufig in stehenden Geschäften zu durch den von den Kaufleuten zu ihrem Vortheil sehr beliebten Umtausch von landwirthschaftlichen Produkten gegen minderwerthige Kolonial- und sonstige Waaren. Sind alle möglichen Geschäfte gemacht und hat die Bilanz sich immer ungünstiger für den Bauern gestellt, dann wird endlich die Eintragung der Schuldsumme beantragt. Letztere wird unter dem Titel: „theils Darlehen, theils Waarenschuld" vollzogen. Solche eingetragene Schulden werden selten wieder gelöscht, in der Regel werden sie größer, namentlich bei Ab-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

findungen, Schichtungen u. dergl. Auf solche eingetragene Schulden legt der Darleiher den größten Werth und er läßt sehr häufig Forderungen eintragen, nur um im Grundbuche vorgemerkt zu stehen, während eine eigentliche Schuld gar nicht vorhanden ist. Beispielsweise er kauft von dem Bauer ein Stück Land, welches belastet ist und der Bauer übernimmt die Verpflichtung der Freistellung. Der Käufer zahlt nichts, bis die Freistellung erfolgt ist; trotzdem läßt er sich eine Kaution auf den ganzen übrigen Besitz eintragen dafür, daß die Freistellung erfolgen soll, und die Löschung dieser Kaution weiß er oft zu hintertreiben, selbst wenn die Freistellung schon geschehen ist, wobei er von der natürlichen Abneigung des Bauern, Löschungsunkosten zu bezahlen, unterstützt wird. Die Eintragung einer solchen Kaution giebt sehr häufig eine Handhabe, um den Grundbesitzer zu hindern, sich anderweitig Kredit zu verschaffen, und bietet so Gelegenheit zur Auswucherung. In zahlreichen Fällen wird von dem Bauern dies Abhängigkeitsverhältniß höchst unangenehm empfunden, aber bei seiner Geschäftsunkenntniß fällt es ihm schwer, davon abzukommen.

Die Verfahren der Viehleihgeschäfte, des Einstellviehes u. s. w., wie solche in anderen Gegenden gebräuchlich, kennt man in Westfalen nicht. Wo eine Kuh eingestellt wird, geschieht dies ohne festen Kontrakt, und die Ausbeutung des armen Mannes geht in der Weise vor sich, daß der Händler das besser gewordene Stück Vieh beliebig gegen ein schlechteres eintauscht. Schlimmer ist es mit dem Zwischenhandel noch, welcher fast ausschließlich in den Händen der Juden liegt. Die Viehhändler sind dabei so schlau, daß sie mit intelligenten und solventen Bauern ganz reelle Geschäfte machen, und jeden Schein einer Uebervortheilung vermeiden, um ihren guten Ruf zu wahren; die Ausbeutung wird an dem kleineren Manne besorgt. Die gewöhnlichste Form derselben besteht in einer unverhältnißmäßig hohen Gebühr für den Zwischenhandel, indem die Händler bei dem einen Bauern feilschen und handeln, um zu billigem Preise in den Besitz des Viehes zu kommen und es dem anderen Bauer wieder theuer verkaufen. Sehr zu statten kommt den Händlern hierbei die Neigung des Bauern zum Borgen. Ja, den Bauer zum Borgen des Viehes zu verleiten, um ihn so ins Schlepptau zu bekommen, ist ein von dem Viehhändler vielerstrebtes Ziel: „Kaup men drieste, Du hes be mi Kredit. Jk heb Dienen Ollen kannt. Deh wor en ehrlicken Kerl und Du bis auk en ehrlicken Kerl. Du büs mi gud für 1000 Daler.“ Das sind beliebte Redensarten, um die Kauflust zu steigern und zum Borgen anzuregen. Später wird natürlich aus einer anderen Tonart aufgespielt. —

Wir hatten einmal selbst Gelegenheit eine Unterhaltung mit einem Viehhändler anzuhören, bei der die Geschäftsmaximen des Viehhändlers auseinandergesetzt wurden und die außerordentliche Dehnbarkeit der Begriffe „Recht und Gerechtigkeit“ nach der Anschauung vieler dieser Leute zu Tage trat. „Ich weiß wohl“, sagte der betreffende Jude, „daß manche von unseren Leuten stehen im Rufe der Wucherei. Aber man thut ihnen Unrecht. Bedenken Sie, wie viel Vieh wird von den Bauern geborgt! Jst's nun Wucher, wenn ich auf Borg 30 Prozent theurer verkaufe, als gegen Baarzahlung? Das Geld trägt mir im Geschäft so viel; wenn ich also

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ausborge, muß es mir auch so viel tragen. Wenn man nun weiter sagt, wir Viehhändler machten auch noch Geld- und Wechselgeschäfte nebenbei, so ist das ja richtig. Aber was ist Unrecht daran? Die Bauern wissen einmal, daß unsereins immer Geld haben muß und hat und so gehen sie uns oft um Darlehen an. Wahrhaftig, es werden mir oft von Bauern 30, 40 und 50 Prozent für Vorschüsse geboten. Bei Gott, ist's nun Wucher, wenn ich nehme, was man mir bietet?" Diese Grundsätze sind typisch für eine Reihe dieser Leute, und es werden nach vielen uns gewordenen Mittheilungen zahlreiche Geschäfte in der Weise vorgenommen, wie der Händler sie vorstehend mit rührender Offenheit klar legt. Ein besonderer Uebelstand bei dem Viehhandel ist, daß es dem Landwirth, wenn er Vieh verkauft, meistens an einem sicheren Maßstab für seine Preisforderung fehlt, weil Viehwagen leider nicht in dem Umfange bis jetzt vorhanden sind, wie es im Interesse der Landwirthe wünschenswerth erscheint und bei dem Handeln nach Schätzung der gewandte Handelsmann gegenüber dem weniger gewandten Bauer im Vortheil ist. Manche Schädigungen erfahren die Landwirthe auch dadurch, daß die Viehhändler über den Abholungstermin hinaus das gekaufte Thier bei dem Bauer stehen lassen, ohne letzterem eine Entschädigung für Futtergeld zu geben. Allerdings könnte der Bauer ja dieserhalb den Rechtsweg beschreiten, aber meistens ist er nicht ganz sicher, ob er das Vieh nun wieder als sein eigen behalten darf, und in dieser Ungewißheit verkneift sich der Bauer lieber den Schaden, der durch die längere Fütterung entstanden. Anlaß zu manchen keineswegs unbedeutenden finanziellen Verlusten, nicht selten sogar zu kostspieligen Prozessen giebt der Umstand, daß der Bauer in den seltensten Fällen sich ausdrücklich beim Verkaufe des Viehes ausbedingt, daß er für etwaige ihm unbekannte Fehler nicht hafte. Es verkauft z. B. ein Landwirth ein Stück Vieh, was er für ganz gesund hält. Das Vieh geht schnell in dritte und vierte Hand und wenige Wochen später nach dem ersten Verkauf wird das Vieh krank und stirbt. Die Untersuchung ergiebt, daß das Thier schon seit einiger Zeit den Keim der Krankheit in sich getragen. Der letzte Eigenthümer verlangt nun Schadenersatz von seinem Verkäufer, dieser von seinem Vormann und so kommt die Ersatzpflicht auf den ersten Verkäufer zurück. Wird die Sache nicht gütlich ausgeglichen, sondern durch mehrere Prozesse erzwungen, so kann, wenn die Kuh für 200 Mark verkauft ist, der erste Verkäufer schließlich für Prozeßkosten, Futterkosten, Arztkosten ꝛc. leicht 1000 Mark zu zahlen haben. Es ist klar, wie schwierig es ist, bei der kolossalen Ausdehnung des jetzigen Zwischenhandels, wo der Umschlag des Viehes innerhalb einer ganzen Reihe von Zwischenmännern sich in kurzer Zeit vollzieht, etwaige Krankheitsangaben zu konstatiren, und wie der Prellerei reiche Gelegenheit geboten ist, gegenüber einem ängstlichen und geschäftlich ungewandten Bauern mit fingirten Krankheitsfällen aufzutreten, um nachträglich Nachlaß an der Kaufsumme zu erzwingen. Und von diesem Mittel wird in reichlicher Weise Gebrauch gemacht.

Der Güterhandel ist in Westfalen keineswegs lebhaft, einestheils deshalb, weil dem Westfalen eine zähe Anhänglichkeit an seinen Besitz besonders eigenthümlich ist und er denselben in Folge dessen ungern wechselt;

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

andrerseits deshalb, weil in dem größten Theil der Provinz die Vererbung des zusammenhängenden Hofes auf einen Anerben gebräuchlich ist. Treten Parzellenverkäufe ein, so sind dieselben meistens Folge von Ueberschuldung und hierdurch herbeigeführter Subhastation, und hier ist es, wo die Güterschlächter ihre reiche Ernte halten. Die letzteren sind vielfach Leute, welche sich von armen Lumpensammlern und anderen Standesgenossen ähnlichen Gelichters zu wohlhabenden, ja sogar reichen Inhabern großer Firmen emporgeschwungen haben. Sie dehnen ihren Geschäftsbetrieb über weite Bezirke aus und haben in den einzelnen Gegenden ihre „Zutreiber" als Agenten. Wie rentabel die Gutsschlächterei ist, sehen wir an folgenden Beispielen:

Ein kleines Gut von etwa 200 Morgen wird subhastirt. Im Subhastationstermin bleibt ein Jude Letztbietender und erhält den Zuschlag für etwa 14000 Mark. Er verkauft dasselbe in einzelnen Parzellen und erzielt dabei einen Ueberschuß von etwa 3600 Mark. Der Sohn des Vorbesitzers übernimmt das noch gut erhaltene Wohnhaus nebst anstoßendem Garten für 3300 Mark und macht verschiedene Anzahlungen bis zur Gesammthöhe von 600 bis 700 Mark. Der Ankäufer erklärte nach einiger Zeit, so gerne er das Haus seiner Eltern halten wolle, er könne es nicht, denn für den Juden sich sein Lebenlang zu plagen habe er doch keine Lust, und verzog nach einem anderen Orte. Es wurden verschiedene Machinationen eingeleitet, so daß die Anzahlungen verloren waren. —

Ein Bauer wird von einem „Zutreiber" ins Wirthshaus gelockt und verkauft in angetrunkenem Zustande seinen Hof. „Die Herren von der Firma" kommen und trennen von den Grundstücken für annähernd 4000 Thaler ab welche parzellenweise verkauft werden. Sie versprachen dem Bauer nun alles „rein" zu machen, d. h. sie fanden seine bisherigen Gläubiger ab und setzten sich selbst an deren Stelle. Den Kern des Hofes, der von dem Verkaufe übrig geblieben, erhielt der Bauer dann zu dem Preise, wozu er das ganze verkauft, und es dauerte ein paar Jahre und der Mann mußte von dem Hofe herunter und lebt heute als Heuersmann. —

Ein junger Landwirth kaufte einen Hof zum Preise von 36000 Mk. Da er beim Kaufe ein größeres Kapital aufnehmen mußte, drückte ihn bald die Schuldenlast und so entschloß er sich, den Hof wieder zu verkaufen. Es gelang dies nicht sofort, auch eine versuchte Parzellirung mißglückte aus Mangel an Geboten bei dem öffentlichen Termine, und so verpachtete der Besitzer denn vorläufig das Anwesen gegen 1800 Mk. Pachtzins. Da empfiehlt ihm ein jüdischer Geschäftsmann eine Verbindung anzuknüpfen mit einer ebenfalls jüdischen Firma, welche den Güterhandel im großen betreibe. Den Besitzer sprach dieser Vorschlag sogleich an und so ließ denn der Jude unverzüglich einen Generalbevollmächtigten der Firma kommen und es wurde ein Kaufvertrag abgeschlossen in der Weise, daß der Verkäufer der Firma für einen Ueberschuß von 3000 Mk. garantirte, wenn die Firma die Parzellirung vornehme. Nun waren in demselben Dorfe in den letzten 50 Jahren bereits drei Höfe mit etwa 800 Morgen Gesammtareal parzellirt worden, wodurch sich die Einwohner zum Theil in nicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unbeträchtliche Schulden gestürzt hatten. Man glaubte daher allgemein, besonders da die einige Jahre vorher von dem Besitzer versuchte Parzellirung keinen Anklang gefunden, daß auch jetzt kaum ein einziger Morgen unterzubringen sei. Der angesetzte Verkauf fand in einem Wirthshause statt und — ob das Wirthshaus einen Einfluß ausgeübt oder ob andere Momente mitgespielt haben — jetzt, wo die fremde Firma den Profit zog, konnte kein einziger im Dorfe der Versuchung widerstehen, seinen Besitz zu vergrößern. Bei dem ersten Verkaufe waren alle Ländereien untergebracht. Trotzdem begnügte man sich mit diesem Erfolge nicht, hatte man doch bemerkt, daß die Leute vielfach bei dem Bieten eine gewisse Erbitterung an den Tag legten und lieber den auswärtigen Juden hundert Thaler verdienen ließen, als ihrem Nachbar ein für diesen günstig gelegenes Stückchen Land leichten Kaufs zu überlassen. Bei dem zweiten Termine wurde denn auch nur gegenseitig aufgeboten, ohne daß der durch den ersten Verkauf entstandene Besitzstand irgend eine Aenderung erfahren. Als Hauptbedingung unter den Kaufbedingungen hieß es: Käufer hat 5 Prozent Aufgeld zu zahlen; die Verkaufsobjekte werden morgenweise ausgesetzt und der Morgen 25 Ar gerechnet; Vertragskosten, Stempel, Zuschreibegebühr u. s. w. haben Käufer zu tragen; die Zahlung hat am 1. November zu geschehen, die Kaufsumme muß jedoch vom 1. Januar ab verzinst werden mit 5 Prozent (der Verkauf fand März statt). Bei dem Verkaufe kamen annähernd 36 000 Mk. heraus und so hatte die Firma gewonnen:

in jedem Falle vorab	3000 Mk.
5 Prozent Aufgeld	1800 „
5 Prozent Zinsen für Januar u. Febr.	360 „
zusammen	5160 Mk.

Die erwähnte Firma muß manche ähnliche Geschäfte machen, da Kaufbedingungen, Kontrakte ꝛc. alles gedruckt vorliegt. — Bei den Parzellirungen geschieht es auch öfters, daß der Wucherer auf einzelne Parzellen kleine Häuser baut und Köttereien errichtet, welche alsdann von kleinen Leuten angekauft, für diese ein modernes Sklavenleben, für den Wucherer eine beständige Rentenanstalt begründen. —

Eine andere derartige Firma hat in einem einzigen Gutsausschlachtungsvertrag sich von einem 60 000 Mk. werthen Gute 7 500 Mk. Wuchergewinn, für den der Bauer garantiren mußte, verschreiben lassen. Besonders beliebt ist auch das Verfahren, daß man einen Hofbesitzer einen scheinbar sehr günstigen Kontrakt unterzeichnen läßt und nach vollzogenem Verkaufe auf die verschiedenen Häkchen aufmerksam macht, um den Mann zum „Reukauf" zu bewegen. Ein allgemein für sehr intelligent angesehener Hofbesitzer unterschreibt einen solchen Kontrakt. Man zeigt ihm alsdann die Lücken, droht mit langwierigen Prozessen und zeigt zuguterletzt das Gespenst der Zahlungsunfähigkeit des Käufers und — der gute Mann zahlte 6000 Mk. Reugeld, um den Kontrakt wieder aus der Welt zu schaffen. — Ein etwas einfältiger Hofbesitzer wird von den Helfershelfern eines Güterspekulanten veranlaßt, beim Verkauf des Hofes die Größe desselben um vier Morgen zu hoch anzugeben. Der Güterhändler schreibt, in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

versteckter Weise, daß jeder fehlende Morgen mit 200 Thalern zu decken sei. Resultat: 400 Thaler Reukauf für den Käufer und je 50 Thaler für zwei Makler. — Der in anderen Gegenden Deutschlands vielfach im Schwunge befindliche Schwindel mit Versteigerungsprotokollen und dessen Konsequenzen ist in Westfalen kaum dem Namen nach bekannt.

Von einem Gutsbesitzer im Kreise Münster wird Folgendes berichtet:

Vor 4 Jahren kam die Frau eines kleinen Bauern hiesiger Gemeinde zu mir, der einen Hof von etwa 90 Morgen Größe im Werthe von ungefähr 8—9000 Thaler besitzt, und klagte mir, daß ihr Mann seit 2 Jahren in den Händen eines jüdischen Wucherers der nahen Stadt sei, und sie fürchte, daß, wenn es so weiter gehe, sie in kurzer Zeit um ihren schönen alten ererbten Besitz gebracht würden. Der Mann, früher fleißig und sparsam, hatte sich seit einigen Jahren dem Trunke ergeben; außerdem ist er allerdings ein sehr wenig intelligenter Mann. Ich ließ mir alle Verhältnisse, sowie Grundbuchblattabschriften u. s. w. vorlegen und fand Folgendes:

Vor 6 Jahren stand nichts auf dem Besitz eingetragen, als eine Erbpacht. Dieselbe wurde mit 800 Thalern abgelöst und war das die erste Schuld in Abthl. III. Darauf wurde ein neues, zu kostbares Haus gebaut und dann der Hof mit Schulden von Jahr zu Jahr mehr belastet; erst einige Kapitalien zu 4 Prozent; dann Wechselschulden zu 6 und 5 Prozent, Kautionen, dazwischen wieder ein Kapital von 800 Thalern zu $4^1/_2$ Prozent zu Gunsten einer Kreissparkasse u. s. w., in Summa 5000 Thaler, mit Ausnahme einiger Kapitalien zu 4 und $4^1/_2$ Prozent alles zu Gunsten eines bekannten Wucherers. Ich versuchte die Sache zu ordnen und fragte den Gläubiger, ob er bereit sei, die verschiedenen Kapitalien gegen Löschung der eingetragenen Gelder und Kautionen an einem bestimmten Tage zu empfangen und wieviel Zinsen noch rückständig seien. Der Mann erklärte gleich morgen zur Löschungsbewilligung bereit zu sein und verlangte auch nur 4 Prozent statt der eingetragenen 5 und 6 Prozent. Froh den Hof gerettet zu haben, zahlte ich am andern Tage beim Notar das Geld aus und alles, mit Ausnahme einiger Kapitalien zu billigem Zins wurde gelöscht und das von mir hergeliehene Kapital zu 4 Prozent eingetragen.

Bei dieser Gelegenheit erzählte mir der Bauer, daß es mit den 800 Thalern zu Gunsten der Kreissparkasse nicht ganz richtig sei; das seien keine 800 Thaler sondern nur 400 Thaler. Auf Befragen erzählte er Folgendes (und die Richtigkeit habe ich später durch Einsicht der notariellen und gerichtlichen Akten festgestellt):

»Mein Bruder erhielt als Kindestheil eine Abfindung von 400 Thaler, welche zu dessen Gunsten auf meinen Hof eingetragen war. Derselbe kaufte vor 5 Jahren von dem S. (ein bekannter Güterschlächter und Wucherer in M.) einen im Kirchspiel T. belegenen Kotten für 2500 Thaler. Bei dem notariell abzuschließenden Kaufakt wurde ich zugezogen, um die 400 Thaler in Anrechnung auf den Kaufpreis als eigene Schuld zu übernehmen.« (Ich konstatirte später, daß in diesem Akt nicht 400, sondern 800 Thaler geschrieben waren, was der Bauer beim Vorlesen durch den Notar überhört hat.) »Nach 14 Tagen bereute mein Bruder den zu theueren Kauf und zahlte dem S. 500 Thaler Reukaufgeld und machte den Kauf

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rückgängig. Seitdem bezahlte ich jährlich an S. 18 Thaler = 4½ Prozent Zinsen von 400 Thalern, ich glaube aber eigentlich gar nicht mehr zur Zahlung verpflichtet zu sein; von der Kreissparkasse ist mir nichts bekannt und habe ich hiervon nie Geld erhalten.«

In Wirklichkeit hatte aber S. bei Rückgang des Verkaufs die 400 bezw. 800 Thaler nicht löschen lassen, sondern diesen Posten schleunigst der Kreissparkasse zedirt. S. empfing jährlich 18 Thaler von dem Bauern, legte 14 Thaler zu und bezahlte die 32 Thaler = 4 Prozent Zinsen von 800 Thaler an die Sparkasse, hoffend auf die Dummheit des Bauern, daß dieses Gaunerstück nie ans Tageslicht kommen würde. Letzteres ist ihm geglückt. S. starb 4 Wochen nachher, nachdem ich die Sache dem Staatsanwalt angezeigt hatte; der Bauer mußte der Kreissparkasse, die rechtlich in den Besitz der Hypothek gekommen war, die 800 Thaler bezahlen.

Der Hof ist aber nicht gerettet. Sechs Wochen nach dem Tage, wo ich das Kapital dem ersten Wucherer ausbezahlt hatte, kam die Frau wieder weinend zu mir und erzählte, daß ihr Mann schon wieder zweimal von dem Juden Geld erhalten hätte; wieviel das erste Mal, wisse sie nicht, aber gestern habe er 400 Thaler mit nach Haus gebracht, und eine Quittung über 600 Thaler schreiben müssen.

Der Wucherer hatte ganz richtig spekulirt; mir gegenüber hatte er den Großmüthigen und Barmherzigen gespielt und auf die 5 und 6 Prozent Zinsen verzichtet und nur 4 Prozent verlangt; er hatte längst 100 Prozent verdient und erwartete mit Recht, der Bauer käme doch wieder zu ihm, wie es auch geschehen ist.“ —

Vereinzelt läßt sich auch eine Vereinigung der verschiedensten Wucherformen in der Art feststellen, daß der Wucherer sich der ganzen Geschäftsführung des Bauern bemächtigt, gewissermaßen dessen Rentmeister spielt, die Steuern für ihn entrichtet, An- und Verkäufe vornimmt und dabei den Bauer selbst über seine ganze Vermögenslage möglichst im Dunkeln hält. Auf diese Weise hat nach einem Berichte ein ganz solider und seßhafter Bauer im Verlauf von zehn Jahren durch das Verdienst eines solchen „Rentmeisters“ sich nicht weniger als 50000 Mark Schulden auf den Hals geladen. — Ein anderer junger, gut situirter Bauer bestellt sich einen solchen Vertrauensmann in der Stadt, der ihm alle möglichen Gefälligkeiten erweist und alles für ihn in der kulantesten Weise besorgt. Von Zeit zu Zeit, wenn der Bauer etwas eilig ist oder Frau oder Verwandte in der Nähe warten, ruft der Vertrauensmann sein Opfer auf einige Augenblicke allein und nun erfolgt eine allgemein gehaltene Belehrung über Soll und Haben, die der Bauer in der Eile nur mit halbem Ohre hört. Aber letzteres ist ja auch nicht nothwendig! Der Bauer hat nur die Abrechnung durch Unterschrift anzuerkennen, so ist's schon gut. Plötzlich stirbt der junge Bauer, da erscheint der Vertrauensmann mit einem Packet Wechsel in solcher Höhe, daß der ganze Hof damit belastet ist, und die Wittwe ist bettelarm.

Was die Ursachen der Verbreitung des Wuchers angeht, so trägt ohne Zweifel die Schuld in vielen Fällen die wirthschaftliche Nothlage der Gegenwart, wie selbige durch schlechte Ernten, niedrige Preise der land-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirthschaftlichen Produkte, hohe Ausgaben an Steuern, Dienstbotenlöhnen u. s. w. herbeigeführt ist. Es läßt sich aber auch nicht bestreiten, daß die Operationen eine starke Unterstützung finden in der intellektuellen und moralischen Unfähigkeit mancher Grundbesitzer. Vielleicht die meisten Fälle, wo durch den Wucher Beschädigungen eintreten, sind durch Schuld der Schuldner selbst in irgend einer Weise begründet. Dem Spiel und besonders dem Branntweintrinken einen Riegel vorzuschieben, würde deshalb als Antidot gegen die Machinationen der Wucherer die allerdankbarste Aufgabe sein. Eine weitere Ursache des Wuchers liegt in der bereits bestehenden zu starken Verschuldung. Wie riesig die letztere wächst, zeigt ein Blick auf die Resultate der öffentlichen Sparkassen in der Provinz. Dieselben hatten von ihren Kapitalien im Jahre 1872 rund 47 Mill. und im Jahre 1883 rund 116 Mill. Mark in ländlichen Hypotheken angelegt, macht in 11 Jahren 69, in einem Jahre 6 Mill. Mark Zunahme bei den Sparkassen. Im allgemeinen wird man nicht fehlgreifen, wenn man die hypothekarische Belastung im Durchschnitt auf den 12fachen Betrag des Reinertrages, also auf annähernd 320—330 Mill. Mark schätzt. Hierzu kann man noch eine erkleckliche Summe, über 100 Mill. Mark laufende Schulden ansetzen und man wird der Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn man die Gesammtschuld auf rund 450 Mill. Mark veranschlagt. Diese Schuldenlast wird um so bedenklicher, als dieselbe, abgesehen von den Fällen, wo eigentliche Wucherzinsen gezahlt werden, im allgemeinen nach den Verhältnissen des heutigen Geldmarktes zu hoch verzinst wird. So meinte der Landschaftsdirector von Laer auf der Generalversammlung des Westf. Bauernvereins am 11. November 1886 (vgl. „Westf. Bauer" 1886 Nr. 11), seiner Schätzung nach zahlten noch heute von den Hypothekenschulden etwa 50 Mill. 5 %, etwa 200 Mill. $4^1/_2$ bis $4^1/_4$, etwa 60 Mill. 4 und nur 10 Mill. unter 4, meist $3^1/_2$ bis herab zu 3 % Zins. Außer der allgemeinen Nothlage der Landwirthschaft trägt besonders auch der Umstand zur Erhöhung der Verschuldung bei, daß seit 20 bis 30, mehr noch seit 10 Jahren die Abfindungen der Nebenerben bei Erbgängen bedeutend erhöht sind. Vielfach sind sie bemessen nach den Erträgen, welche die Landwirthschaft vor Eintritt der jetzigen Krisis einbrachte, und sind daher im Stande gegenüber den veränderten Zeitumständen eine Ueberbürdung der Anerben herbeizuführen, welche häufig verhängnißvoll werden muß. Auch ist ferner nicht zu verkennen, daß sehr viele Landwirthe eine falsche Sparsamkeit beobachten, nämlich in Kleinigkeiten sparsam und in den Hauptsachen äußerst unordentlich sind und in Folge dessen natürlich bei weitem nicht diejenigen Erträge gewinnen, welche eine rationellere Bewirthschaftung gewähren könnte. Auch fehlt es an aufrichtigem Streben nach wirthschaftlichem Fortschritt; am angenehmsten findet man es, wenn alles „biem ollen" verbleibt. Aus dieser mangelnden Regsamkeit ergiebt sich auch die Neigung zum Borgen und nicht selten eine völlige Sucht Schulden bestehen zu lassen, die man bei einiger Sorgsamkeit ohne Mühe bezahlen könnte. Was soll man dazu sagen, wenn kürzlich in einer Gemeinde folgende Armenfondskapitalien unter großem Mißbehagen der Schuldner gekündigt wurden, welche hypothekarisch eingetragen waren:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. 25 Thaler aus Urkunde vom 13. Februar 1749,
2. 10 „ „ „ „ 16. Januar 1732,
3. 6 „ „ „ „ 22. Juli 1731,
4. 20 „ „ „ „ 1. Februar 1721,
5. 25 „ „ „ „ 13. Oktober 1710,
6. 20 „ „ „ „ 17. Dezember 1692,
7. 40 „ „ „ „ 25. November 1664,
8. 145 „ „ „ „ 26. Juli 1624.

Von dem Inhaber eines mäßig großen Dorfladens, den man als reell bezeichnen kann, wurde uns mitgetheilt, daß er für etwa 40 000 Mark Hypotheken von Bauersleuten für laufende Haushaltungsbedürfnisse besitze.

Besonders rächt sich der Mangel an jeglicher Buchführung und das Unterlassen eines Voranschlages, mit anderen Worten „das Wirthschaften in den Tag hinein" bei vielen Bauern in der bittersten Weise, so daß sie sich plötzlich festgerannt haben, ohne einen anderen Ausweg finden zu können, als zum Wucherer zu gehen. Als eine Folge der mangelnden Ordnungsliebe läßt sich nicht selten bei dem Bauer eine vollkommene Scheu beobachten, mit regelrechten und soliden Geldinstituten in Verbindung zu treten, weil letztere auf pünktliche Zinszahlung an bestimmten Tagen halten und dies für einen nachlässigen Wirthschafter unbequem ist. Außerdem findet die erwähnte Scheu reichliche Nahrung in der falschen Scham, welche dem Bauer vorspiegelt, es sei eine Schande Geld zu leihen, und so sucht er sich einen verschwiegenen Helfer in der Noth, welcher thatsächlich auch so lange reinen Mund hält, bis er sein Opfer zum „Umwerfen" für reif hält. Die falsche Scham wird erzeugt durch die wirthschaftliche Unmündigkeit zahlreicher Landwirthe, welche nicht mit ihrer Zeit vorangeschritten und sich in den in der Neuzeit vollzogenen Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft noch nicht zu finden wissen. Dabei darf indessen nicht verschwiegen werden, daß es bis vor ungefähr einem Jahrzehnt an Geldinstituten mangelte, deren Beleihungsbedingungen den Anforderungen entsprachen, welche an den landwirthschaftlichen Kredit zu stellen sind, und es daher auch dem intelligenten und gut situirten Landwirthe vielfach schwer wurde, einen passenden Kredit zu finden.

In der Gegenwart kann man sich des Eindrucks nicht entschlagen, daß es mit der Beseitigung des Wuchers von Jahr zu Jahr besser wird. Was den Realkredit angeht, so sind gegenwärtig die Landwirthe Westfalens in der Lage, von der „Landschaft der Provinz Westfalen" zu $4^1/_4$ Prozent bis zur Höhe des 30fachen Katastralreinertrages Darlehen erhalten zu können. Die letzteren sind unkündbar, der Zinsfuß bis zur Abtragung unerhöhbar und die Schuld ist in 50 bis 55 Jahren ohne weitere Abzahlungen amortisirt, indem in dem Zinsfuß von $4^1/_4$ Prozent die Amortisationsquote sammt den Verwaltungskosten enthalten ist. Bis März 1887 hat die Landschaft Pfandbriefe in dem Gesammtbetrage von rund 23 Mill. Mark ausgegeben. Zur Befriedigung des Personalkredits besteht ein Verband von über hundert auf Grundlage des Genossenschaftsgesetzes errichteter Spar- und Darlehnskassenvereine mit dem Mittelpunkte in der „Ländlichen Zentral-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kasse" in Münster. Die Vereine beobachten bezüglich Begrenzung der Vereinsbezirke, unentgeltlicher Verwaltung und überhaupt der gemeinnützigen Tendenz die bekannten Raiffeisenschen Grundsätze; Statuten, Buchführung u. s. w. sind auf Grundlagen der Schriften des Verfassers dieser Abhandlung „Die Rettung des Bauernstandes aus den Händen der Wucherer" u. s. w., sowie: „Die ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine" u. s. w. (beide Theissings Verlag in Münster i. W.) eingerichtet. Ueber die Geschäftsergebnisse der Zentralkasse sowie der einzelnen Vereine werden statistische Zusammenstellungen im Laufe jeden Jahres durch das Organ des westfälischen Bauernvereins, den „Westfälischen Bauer" veröffentlicht.

Allerdings sollten die Institute der Landschaft und der Spar- und Darlehnskassenvereine in noch größerem Umfange benutzt werden, als bisher geschieht. Aber in allen Berichten aus den Gemeinden, wo Spar- und Darlehnskassenvereine bestehen, wird der günstige Einfluß gerühmt, den die Vereine auf die Beseitigung des Wuchers ausüben. Und wenn die Volksstimme thatsächlich die diesbezügliche Wirksamkeit der Spar- und Darlehnskassen günstiger als diejenige der offiziellen Sparkassen beurtheilt, so scheint gerade in dem erziehlichen Einfluß, den die erstgenannten Vereine ausüben, das Geheimniß ihrer Wirksamkeit zu liegen. Wenn die Dummheit die beste Bundesgenossin des Wuchers ist, um den Bauer dem Ruin zu überantworten, so ist Belehrung die größte Feindin. Zur Belehrung bieten aber die Generalversammlungen der Spar- und Darlehnskassen reichliche Gelegenheit und werden hierzu auch eifrig benutzt. Weil Belehrung für den Bauer so nöthig, so ist auch zu hoffen, daß die Früchte der landwirthschaftlichen Bildung, wie sie nunmehr durch eine Reihe landwirthschaftlicher Winterschulen vermittelt wird, sich darin äußern werden, den Landwirth für die Einflüsterungen wucherischer Halsabschneider unzugänglich zu machen. Für die älteren Landwirthe darf man sich auch viel Erfolg von den Bauernversammlungen versprechen, auf welchen die Warnungen vor den Wucherern immer wieder von neuem den Zuhörern ans Herz gelegt werden. Um den Bauer vor den Folgen unvorhergesehener Unglücksfälle, die oft die erste Anknüpfung mit den Wucherern vermitteln, zu bewahren, hat der Westfälische Bauernverein mit Feuer- und Hagelversicherungsgesellschaften Verträge im Interesse seiner Mitglieder abgeschlossen. Die Betheiligung bei der Feuerversicherung ist befriedigend, nicht so sehr bei der Hagelversicherung. Zur Erleichterung der Abfindungen bei Erbgängen ist vom Bauernvereine ebenfalls eine vertragsmäßige Verbindung mit einer Lebensversicherungsgesellschaft angeknüpft, von welcher indessen leider bis jetzt von den Mitgliedern nur allzuwenig Gebrauch gemacht wird. Dem Waarenwucher manchen Abbruch zu thun sind die Konsumvereine für geeignet zu erachten, wie denn auch der Westfälische Bauernverein gemeinschaftliche Bezüge landwirthschaftlicher Rohmaterialien, Kunstdünger, Kraftfuttermittel und Sämereien für seine Mitglieder eingerichtet hat. Um dem Viehhandel eine reellere Grundlage zu geben, wirkt der Bauernverein eifrigst für möglichste Verbreitung des Verkaufs nach Lebendgewicht unter Anwendung der Viehwage. Auch hat

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

derselbe Verein behufs Beseitigung von Betrügereien im Viehhandel von seinem Justitiar unter Zuziehung von praktischen Landwirthen die den Viehhandel betreffenden Gesetzesbestimmungen in einem kleinen Broschürchen zusammen stellen und kleine Büchlein zur Eintragung von Verkaufsabschlüssen über Viehverkäufe anfertigen lassen. Um den ungerechtfertigt hohen Gewinn des Zwischenhandels zu beschränken, ist auf eine möglichst nahe Verbindung von Produzent und Konsument hinzuwirken und wird zu dem Ende die Einführung von Absatzgenossenschaften in weiten Kreisen eine dankbare Aufgabe sein und daher in nächster Zeit angestrebt werden.

Wenn zum Schlusse noch einiger gesetzlicher Bestimmungen über den Wucher zu gedenken gestattet sein soll, so möchte als die wichtigste Bestimmung eine negative, nämlich die Beseitigung der Wechselfähigkeit des Bauern und die Beschränkung derselben auf eingetragene Firmen zu bezeichnen sein. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Wechsels ist eine solche, daß der Bauer nur wenig Nutzen selbst aus der richtigen Benutzung desselben ziehen kann. Bei der in bäuerlichen Kreisen aber weit verbreiteten geschäftlichen Unbeholfenheit wird der Wechsel zum zweischneidigen Schwerte. — Das Verbot von Landversteigerungen im Wirthshaus und der bei diesen Gelegenheiten bisweilen stattfindenden kostenfreien Verabreichung von Getränken wäre willkommen zu heißen, wie es auch keineswegs unzweckmäßig erscheinen möchte, Wirthshausschulden nur bis zu einem ganz geringen Betrag für einklagbar zu erklären. Von einer Verpflichtung gewerbsmäßiger Geldverleiher zur Buchführung bezw. Offenlegung ihrer Bücher der Behörde gegenüber, versprechen wir uns nicht nur keinen Erfolg, weil die Führung von Geheimbüchern damit keineswegs ausgeschlossen wird, — sondern es könnte eine solche Bestimmung eine sehr schlimme Wirkung ausüben, indem man alsdann nicht allein die Wucherer, sondern auch andere reelle Geldinstitute, wie z. B. die ländlichen Spar- und Darlehnskassen, ebenfalls unter diese Bestimmung einbegreifen müßte und die ländliche Bevölkerung denselben auf diese Weise abwendig gemacht werden würde. Es ist in dieser Beziehung mit dem eigenthümlichen Charakter des Landmannes zu rechnen und deshalb vor einer solchen Bestimmung nur ernstlich zu warnen. Wir wollen überhaupt nicht verhehlen, daß wir uns von der Einführung gesetzlicher Bestimmungen keineswegs eine Beseitigung des Wuchers versprechen — wenngleich das Gesetz natürlich das Verbot des Wuchers enthalten muß —; Belehrung und Erziehung muß das meiste thun und deshalb ist besonders die wachsende Betheiligung am Vereinsleben und den damit verbundenen Versammlungen der bäuerlichen Kreise willkommen zu heißen. Es gilt hier das Wort des Geheimrath Schraut (Organisation des Kredits S. 39): „Das Genossenschaftswesen ist ein hochbedeutendes Glied in der Kette der für die soziale und politische Entwickelung wohlthätigen Einrichtungen. Seine günstige Fortentwickelung ist aber in der Hauptsache abhängig von einer unermüdlichen, die Indolenz und den Indifferentismus bekämpfenden organisatorischen Thätigkeit im kleinen, welche gerade auf diesem Gebiete mehr werth ist, als Wort und Schrift im großen".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Als das Hauptziel jeder Agrarreform und damit auch als Maßregel gegen den Wucher wäre schließlich hinzustellen, den Boden der Behandlung als Waare zu entziehen und durch gesetzliche Bestimmungen gegen die Mobilisirung des Grundbesitzes Vorkehrung zu treffen. Auch sind wir sehr von dem Nutzen eines „Heimstättengesetzes" überzeugt, welches den Bauer vor gänzlichem Verluste seiner gesammten Habe durch den Wucherer schützt. Wie die „Landgüterordnungen" Bestimmungen *für den Uebergang* der Höfe von „Todeswegen" treffen, so müssen auch der *Natur des Grundbesitzes* entsprechende Bestimmungen für den Besitzwechsel von „Lebenswegen" vorgesehen werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XIV.

Der Wucher auf dem Lande in der Provinz Hannover.

Einem Artikel in Nr. 4 der Hannoverschen land- und forstwirthschaftlichen Zeitung entnehmen wir die nachfolgenden Ausführungen:

Durch das Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 wird als Wucherer derjenige für strafbar erklärt, welcher unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern sich oder einem Dritten für ein Darlehn oder die Stundung einer Geldforderung Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, die den üblichen Zinssatz dergestalt überschreiten, daß die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältnisse zu den Leistungen stehen. In höherem Maße ist der Wucherer strafbar, wenn der Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, oder unter absichtlicher Verdunkelung des Vorganges, auf Wechsel oder gegen Verpfändung des Ehrenworts des Schuldners betrieben wird.

Auf Anregung des Zentralausschusses der königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft hierselbst ist die vom Verein für Sozialpolitik gewünschte Ermittelung im gewissen Umfange auch für die Provinz Hannover angestellt worden[1]). Die Berichte über die Ausbreitung und die Art wucherischer Geschäfte lauten aus den verschiedenen Theilen der Provinz recht verschieden.

In dem Hauptvereinsbezirk Bremervörde (Regierungsbezirk Stade) ist nach Mittheilung von dort der Geldwucher so gut wie verschwunden, da die ländlichen Spar- und Darlehnskassen mit diesem Unwesen gründlich aufgeräumt haben. Auch im Hauptvereinsbezirk Göttingen sind in letzter Zeit Fälle von Geldwucher nicht bekannt geworden.

Ist Ostfriesland haben derartige wucherische Geschäfte in Folge der Errichtung von Volksbanken und Sparkassen stark abgenommen, ganz sind

[1]) Leider gingen nicht aus allen Hauptvereinsbezirken Berichte ein, so daß die folgenden Erörterungen, soweit sie die Provinz Hannover betreffen, auf nur einige, dort genannte Bezirke Bezug haben. Im übrigen verweisen wir auf den betreffenden Passus in dem jedesmaligen Jahresbericht des Zentralausschusses an den Herrn Minister.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sie indeß nicht ausgerottet. Der Geldwucher wird dort ausschließlich in der Form von Wechseln mit 3 Monat Ziel betrieben. Die Zinsen, welche bei der Verschreibung von vornherein zum Kapital geschlagen werden, betragen 20 bis zu 100 Prozent. Ein Zinssatz von 5 Prozent vierteljährlich ist die Regel. Kann der Schuldner am Verfalltage nicht zahlen, so wird die Frist verlängert und ein neuer Wechsel ausgestellt, wieder unter Hinzurechnung der Zinsen zum Kapital. Bietet dagegen der Schuldner Rückzahlung an, so wird er hiervon mit allen Mitteln abzuhalten und die Fortdauer des Schuldverhältnisses zu erreichen gesucht. Mit den Fristverlängerungen geht es weiter, bis der Schuldner „reif" ist. Dann wird die ganze Schuldforderung hypothekarisch eingetragen, gewöhnlich, um allen Unbequemlichkeiten aus dem Wege zu gehen, auf einen Dritten überlassen und das Grundstück schließlich zum Zwangsverkauf gebracht.

Ausgebreiteter ist der Geldwucher noch im Amtsgerichtsbezirk N. Als Grundlage für den Wucher dient hier die vollstreckbare — d. h. ohne Klage oder Erkenntniß allein auf gerichtliche oder notarielle Vollstreckbarkeitsklausel hin zur Zwangsvollstreckung zu bringende — Hypothek mit kurzer Kündigungsfrist. Werden die Hypothekenzinsen nicht pünktlich bezahlt, so findet nach einiger Zeit Abrechnung und neue hypothekarische Eintragung des aufgerechneten Betrags an Zinsen und Verzugszinsen von diesen statt. Dabei werden noch andere Kunstgriffe, unvermerktes Unterschieben von Schuldscheinen, Aufhalsen von Waaren, Festhalten des Schuldners in den Verhandlungen bis zum Abgange der letzten Fahrgelegenheit, Einziehen angeblich verauslagter Gerichts- und Notariats-Gebühren, die Schuldner später noch einmal bezahlen muß, von den Wucherern angewendet.

Allgemein wird in den erwähnten Bezirken über wucherartige Ausbeutung beim Viehhandel geklagt. Viehverleihverträge der im Fragebogen geschilderten Art sind nicht bekannt geworden, aber der Zwischenhandel nimmt in einzelnen Gegenden nicht selten einen Charakter an, welcher den Wucher streift. So wird aus dem Göttingenschen berichtet, daß es beliebte Manier sei, dem Bauer fettes Vieh über den Preis mit sofortiger Baarzahlung abzukaufen, ihm dagegen Mager- oder Zugvieh auf langen Kredit zu so hohem Preise zu verkaufen, daß der Bauer bei dem letzteren Geschäft erheblich mehr verliert als er bei dem ersteren gewinnt. Um Mager- und Zugvieh recht billig zu erhalten, wenden sich solche Zwischenhändler wegen des Ankaufs an die kleinen Landwirthe, welche bereits reif sind und unter dem Preise verkaufen müssen. In Ostfriesland wird der Viehhandel von manchen Händlern in der Weise betrieben, daß dieselben Vieh auf 3—6 Monate Zahlungsfrist verkaufen und sich bei nicht pünktlicher Zahlung das Wiederkaufsrecht zu sehr niedrigem Preise vorbehalten. Erfolgt die Zahlung, was häufig geschieht, nicht rechtzeitig, so hat der Händler einen Verdienst, welcher den gesetzlichen Zinsfuß erheblich übersteigt.

Waarenwucher wird in der Provinz anscheinend nicht in erheblichem Umfange ausgeübt. Im Hauptvereinsbezirk Bremervörde glaubt man ihn in gewisse Verbindung mit dem Hausirgewerbe bringen zu müssen. In Göttingen ist mehrfach Gebrauch, schlechte Waare zu hohem Preise auf Kredit zu geben, sich zugleich die verkäufliche Frucht verpfänden zu lassen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und dann den Preis für diese zu bestimmen. In einigen ostfriesischen Kolonial- und Manufakturwaaren-Geschäften erhält der kleine Landwirth Waaren in der Weise auf Kredit, daß die Ankaufssumme erst nach Abwiegung und Abmessung zusammengerechnet und dann, wenn auch mit Zustimmung des Käufers, ein unverhältnißmäßig hoher Zuschlag zu der Kaufsumme für die Fristbewilligung gemacht und in die Bücher eingetragen wird.

Ueber Landwucher wird in den Berichten keine Beschwerde geführt, obwohl im Göttingenschen häufig überhohe Preise für Landkauf und Pacht bezahlt werden. So wird mitgetheilt, daß letzthin ein Handwerker ein Ackerstück von 180 Quadratruthen zu 1540 Mark, ausschließlich der Kosten, gekauft hat. Parzellen von 80 Quadratruthen sind zu einem Pachtpreise übernommen, welcher auf den Morgen gerechnet 90 Mark beträgt. Der Bericht aus dem bremervörder Hauptverein führt an, daß in der Zeit von 1860 bis 1880 ländlicher Grundbesitz allgemein zu hoch bezahlt wurde, daß der Grundwerth dagegen in den letzten 6 Jahren erheblich — häufig um mehr als die Hälfte des Ankaufs- oder Annahme-Preises — gesunken und schwer verkäuflich sei.

Wirthschaftswucher ist nach den Berichten nirgends beobachtet worden.

Als Ursachen des Wuchers auf der Seite der Schuldner wird fast allseitig Unerfahrenheit, Leichtsinn, Mißwirthschaft und die Scheu vieler kleiner Landwirthe bezeichnet, ihre Verhältnisse vor den Leitern der öffentlichen Darlehnskassen klar zu legen. In Ostfriesland vermeiden selbst manche Landwirthe, mit ihren Nachbarn in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten, und ziehen es vor, den Ankauf einer dem Anlieger gehörigen Kuh durch einen Händler besorgen zu lassen. Der Berichterstatter aus dem Göttingenschen giebt als Hauptursache des Wuchers an, daß der landwirthschaftliche Betrieb in heutiger Zeit im allgemeinen unrentabel sei. Selbst billiges Geld könne den Ruin stark verschuldeter Landwirthe nur aufhalten, nicht verhindern. So hoffnungslos lauten die anderen Berichte nicht. Eine Besserung des Uebels wird besonders durch die ausreichende Begründung von Darlehnskassen, die Uebertragung der Leitung dieser Kassen an solche Personen, welche in hohem Maße das Vertrauen der Landwirthe genießen und die Abneigung derselben gegen Offenlegung ihrer Verhältnisse zu überwinden vermögen, die stärkere Heranziehung der kleineren bäuerlichen Besitzer zu den landwirthschaftlichen Vereinen und die Belehrung über alle Kunstgriffe des Wuchers, die schärfste Untersuchung und Ahndung der zur gerichtlichen Entscheidung gelangenden Wucherfälle, von einer Seite auch die Beseitigung der reinen Kapital- und Zinszahlungshypotheken und die Umwandlung derselben in Amortisations- oder Renten-Hypotheken in Vorschlag gebracht.

Neben diesen Erörterungen stehen in letzterer Zeit vielfach praktische Versuche, den Wucher zu unterdrücken oder doch einzuschränken, und zwar durch Bildung von Vereinen gegen denselben. Als Zweck eines derartigen, z. B. des in Witten an der Ruhr begründeten Vereins wird bezeichnet: 1. der Schutz des wirthschaftlich unerfahrenen Theils der Be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

völkerung gegen Ausbeutung durch oder Uebervortheilung bei Darlehen und Handelsgeschäften, 2. die Beschaffung von Gelegenheit zu solider und billiger Befriedigung des Kreditbedürfnisses der geringer bemittelten Bevölkerung, 3. die Anbahnung planmäßiger und allmählicher Entlastung von bestehenden Schulden. Zur Erreichung dieses Zwecks stellt sich der Verein die Aufgabe: 1. in allen Fällen, wo Ausbeutung der Unerfahrenheit behufs hohen Gewinns vermuthet wird, dem Betroffenen mit Rath und That zur Seite zu stehen, 2. öffentlich vor wucherischer Ausbeutung, wie solche von unsoliden Geschäftsleuten oft mit Erfolg versucht wird, zu warnen oder Vorkommnisse dieser Art bei den Behörden zur Anzeige bezw. in öffentlichen Blättern zur Kenntniß des Publikums zu bringen, 3. durch geeignete Belehrung die bestehenden soliden und billigen Kreditanstalten zu empfehlen, auch Darlehnsanträge an diese zu vermitteln, das Borgen bei gewerbsmäßigen Darleihern nach Möglichkeit zu verhindern, 4. den in Schulden gerathenen Personen durch geeignete Vermittelung und durch Beistand bei Ordnung ihrer Angelegenheiten, sowie durch Verhandlung mit den Gläubigern eine regelmäßige und allmähliche Schuldentilgung zu ermöglichen.

Ein Amtsrichter aus dem Regierungsbezirk Hannover berichtet über die Fragen des Vereins für Socialpolitik:

1. Waarenwucher wird meinen bisherigen Beobachtungen nach nur vereinzelt gegenüber Landbewohnern geübt. Die hauptsächlichste Form des ländlichen Wuchers ist die der Verschuldung durch Darlehns-, dann Abrechnungs- und Zinseszinshypotheken.

Zwangsverkäufe sind spärlich; recht grell tritt das Elend aus manchen Vormundsschaftsakten hervor.

Der Wucher wird hier zu Lande wesentlich von Juden ausgeübt. Einer ist als Halsabschneider männiglich bekannt; andere stehen in nicht unbegründetem Verdachte. Nur ein verdächtiger Christ ist mir bekannt geworden.

Auffällig bleibt, auch wo kein Wucher nachweisbar, daß so viele Israeliten sich an die faulen Schuldner herandrängen — was wohl nicht um Gottes Lohn geschieht.

2. Viehwucher, wie in den rheinischen Gegenden, ist mir hier unbekannt geblieben; leider aber blüht der jüdische Zwischenhandel beim Viehumsatz — außer bei Schlachtvieh — sehr stark.

3. Bei uns hier ist wohl ein eigentlicher „Landhunger" — das viele noch nicht urbare Land verhindert denselben von selbst — nicht vorhanden; wohl aber besteht die Sucht, eine Hausstelle zu haben, ehe das nöthige Geld gespart ist. Daß dabei aber Uebertheuerungen stattfinden, wird man nicht behaupten können, zumal es sich dabei um Grund und Boden handelt, den die Gemeinden ausweisen. Statt der verkehrten Kapitalhypothek (für rückständiges Kaufgeld) habe ich hier den Leuten eine Art Erbenzinshypothek mit Erfolg angerathen.

4. Oben unter 1 miterwähnt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

5. Die hier erwähnte Wucherform ist mir hierorts unbekannt geblieben.

Die vollstreckbare Hypothek mit kurzer Kündigungsfrist, dann Abrechnung und Zinseszinsversprechen mit neuer Hypothek, ohne daß der Schuldner sich über den eigentlichen Vorgang klar werden kann, schließlich wenn das Band vom „bourreau d'argent" zugeschnürt werden soll, bestimmter Zahlungstag (also ohne Kündigung) unter sofortiger Vollstreckbarkeit: das sind die regelmäßigen Stufen, die der Wucherer zurücklegt. Hierzu treten beim Herannahen des Zahlungstages halbe Versprechungen, stunden zu wollen. Ja, der Fall ist vorgekommen, daß ein Wucherer einen versiegelten Brief, angeblich mit der Stundungsbewilligung, dem flehenden Schuldner an den Gerichtsvollzieher mitgab, welcher im Gegentheile den Auftrag sofortigen Vorgehens an den Beamten enthielt.

Andere Kunstgriffe, wie unvermerktes Unterschieben von Schuldscheinen, Aufhängen von Waaren, Festhalten in den Verhandlungen über das Darlehen u. s. w. bis zur letzten Minute vor Abgang des Bahnzuges, Wiedereinziehen angeblich verauslagter Gerichts- und Notariatsgebühren, die der Schuldner später selbst noch bezahlen muß, laufen daneben her.

Ein armer, dummer Teufel von Bauer sagte mir: wenn er bei dem Wucherer X. sei, so sitze er immer wie in der Hölle! Er hatte damals schon etwa zehn Hypotheken für jenen bestellen müssen.

Die verkehrte Form der hypothekarischen Beleihung auf Zins mit Kapitalrückzahlung, statt auf ewige Rente oder Amortisation; der selbst durch die Wucher- und Irrthumseinrede schwer zu bekämpfende „Anerkennungsvertrag", dessen Bedeutung für den Rechtsverkehr übrigens keineswegs geleugnet werden soll, begünstigen das dunkle Treiben der Blutsauger.

6. Durchweg ist die erste Voraussetzung bei dem Opfer die Dummheit.

Ich lasse daher Wucherprozesse durch Antrag auf Augenscheinseinnahme an dem Wucheropfer selbst instruiren, um das betreffende Gericht selbst mit eigenen Augen von der Unerfahrenheit und deren Ausbeutung sich überzeugen zu lassen. Bei Anwendung des Wuchergesetzes wird hierauf und auf den Umstand von Zivil- und Strafrichter zu wenig Werth gelegt, daß der vor einer Zahlung (insbesondere zur Unzeit, z. B. vor der Ernte) stehende Landmann sich mangels baarer Mittel immer in einer Art von Noth- und Zwangslage befindet. Dieser Mangel an Pünktlichkeit ist aber dem Wucherer ja nur willkommen.

Ein Wucheropfer, ein wohlhabender Vollmeier und Vorsteher ist mir übrigens auch vorgekommen, wo neben der allerdings auch vorhandenen geistigen Unbeweglichkeit die Scheu seine Schulden einer öffentlichen Kasse anzuvertrauen der Grund der immer weiter rollenden Verschuldung war. Schließlich hat ihn aber doch auf mein Andrängen eine Sparkasse im letzten Moment gerettet — die letzte vollstreckbare Hypothek hatte schon keinen Kündigungstag mehr. Der Mann war durch seine früheren Vormünder an den Wucherer gerathen und ihm 45 000 Mark schuldig geworden.

Dieser selbe Wucherer, vor 50 Jahren ein bettelarmer Schacherjude, hat unseren Kreis nach mir nicht unglaubhaften Abschätzungen etwa um

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1 200 000 Mark gebrandschatzt. Er wird jetzt von Kirchen, Sparkassen und wohlmeinenden Privatpersonen aufs eifrigste ausgekauft. Verschiedene Leute haben sich schon, offenbar aus Angst vor diesem katzenfreundlichen Schleicher, der kürzlich sogar behauptete, er könne vor Altersschwäche nicht mehr rechnen, aufgehängt. Obwohl derselbe bereits wegen Meineids im Zuchthause gesessen hat, ist es doch all meinen Bemühungen nicht gelungen, bei den Behörden eine Wucherbestrafung gegen ihn herbeizuführen, selbst nicht in dem Falle, wo er jenem Vollmeier eingestandenermaßen Zinseszins abgenommen.

Daß dem Wucher die Opfer durch schlechte, unverständige Wirthschaft und liederliches Leben genügend entgegenkommen und durch die Ungunst der Zeiten ihm in die offenen Arme getrieben werden, soll daneben nicht verkannt werden. Je ärmer und niedriger kultivirt eine Gegend, desto ärger der Wucher.

7. Das Gesetz wird, wie sich aus dem Gesagten schon ergiebt, zu ängstlich gehandhabt; von den Gerichten ignorirt, was die Spatzen vom Dache pfeifen. Die bewußte Energie der freien Beweiswürdigung, die lebhafte Intuition der einschlagenden Verhältnisse fehlt — besonders im Zivilprozeß.

Bleiben die Landgerichte in Wuchersachen zuständig, so bedarf jede Sache einer peinlich umfangreichen Instruktion.

Auch das fördert den Wucher, beiläufig bemerkt, daß sich immer noch Anwälte finden, ihn zu vertreten!

8. Die beiden Ortssparkassen und die Kirchen haben hier schon sehr viel genutzt, weil sie allbekannte und ehrliche Ausleiher sind.

Für erstere ist nöthig, daß sie in jeder Hinsicht leicht zugänglich sind und Beamte haben, die dem Kreditsucher persönlich bekannt und lieb sind und nahezutreten verstehen. Daher auch die Bedeutung der Raiffeisenschen Kassen.

Für wichtig halte ich noch die Heranziehung der Landleute zu den landwirthschaftlichen Vereinen, Belehrung darin über die Kreditverhältnisse; Theilnahme der Ortsrichter an denselben, welche sich dann auch nicht scheuen dürfen, energisch den Kampf gegen den Wucher zu proklamiren, selbst auf die Gefahr hin, als „Antisemit" verschrieen zu werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XV.

Bericht, betreffend das Vorkommen des Wuchers im Herzogthum Oldenburg

erstattet

von Generalsekretär **von Mendel** in Oldenburg.

Wie schon bei einer früheren Gelegenheit erwähnt, sind die wirthschaftlichen Verhältnisse des Herzogthums Oldenburg von zwei absolut verschiedenen, ja in mancher Beziehung geradezu einander entgegengesetzten Gesichtspunkten aus zu betrachten, nämlich dem der Marsch und dem der Geest. Wie die Boden- und Betriebsverhältnisse beider von einander schroff abweichen, so sind auch die Bewohner selber in Charakter, Wirthschaftlichkeit, Sitten und Gebräuchen einander völlig unähnlich. Ja, selbst die Bauart der Häuser ist in Marsch und Geest verschieden; während auf ersterer der friesische Baustil dominirt, benutzt letztere ausschließlich niedersächsische Weise, Wohnhaus, Stall und Scheune sich zu errichten. Die friesische Eigenart hat sich bei den Bewohnern des Nordens, d. i. der Marsch ebenso zäh erhalten, wie der Süden des Landes, die Geest, den Gewohnheiten des großen niedersächsischen Volksstammes treu geblieben ist. —

Diese kurzen Andeutungen dürften wohl schon genügen, um darzuthun, daß die Beleuchtung einer Frage, die so sehr von den wirthschaftlichen Anlagen einer Bevölkerung abhängig ist, wie die der Verbreitung des hier in Betracht kommenden sozialen Uebels des Wuchers, ebenfalls eine Zweitheilung erfahren muß. — Soviel als Vorbericht!

Die oldenburgischen Marschen mit ihrem reichen Boden und ihrer lohnenden Zuchtviehwirthschaft haben bisher von einem landwirthschaftlichen Nothstand — direkt wenigstens — noch nichts gefühlt; sie befinden sich in Folge der Gunst natürlicher Verhältnisse völlig in einer Ausnahmestellung, wie sie wohl wenige andere Bezirke unseres Vaterlandes, mit Ausnahme natürlich der preußischen Marschgebiete, besitzen. Ob das so bleiben wird oder ob die verminderte Kaufkraft des Binnenlandes dem Viehabsatze in quantitativer und qualitativer Beziehung doch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht auf die Dauer empfindliche Wunden schlägt, muß die Zukunft lehren. Bei Hornvieh scheint die Gefahr bereits im Anzuge, während die Pferde jeder Kategorie immer noch sehr schlanken Absatzes sich rühmen können.

Der vielfach lohnende Betrieb und die aus früheren Dezennien aufgesammelten Kapitalien in der Hand der landwirthschaftlichen Bevölkerung haben bisher die Bedingungen für den Wucher ferne gehalten. An diese letzteren, dem Wucher jeden Boden entziehenden Vortheile reiht sich noch ein Umstand, welcher in den Anlagen und dem Charakter des Marschbewohners begründet ist. Selbem wird nämlich eine gute Dosis kaufmännischer Geschäftsgewandtheit, sowie Mißtrauens und händlerischen Scharfblickes von der Mutter Natur mit in die Wiege gelegt. So kömmt es auch, daß fast jeder Züchter zugleich Händler ist und dabei selten seinen Vortheil nicht zu wahren verstände. Bei solchen Zuständen und einer solchen Bevölkerung können die Kreaturen, welche durch den Wucher gleich Vampyren ihre Nebenmenschen aussaugen, schwer Boden fassen.

In neuester Zeit findet ein volkswirthschaftlich sehr beklagenswerther Umwandlungsprozeß in den Betriebsverhältnissen der Marschen statt, indem die grundbesitzenden Bauern in großer Zahl ihre Gehöfte verpachten und in den Städten von ihren Renten leben. Die Pachtpreise sind meist hoch empor geschroben und der Pächterstand hat demgemäß um seine Existenz schwer zu kämpfen. Wenn hier nicht eine Wandlung eintritt, dann mögen auch für diesen gesegneten Landstrich die Zeiten kommen, wo er den Wucher kennen lernt und zu beklagen hat.

Die Geest Oldenburgs begreift den Landstrich, der südlich von der Landeshauptstadt gelegen nicht aus den Alluvionen der See und der in selbe mündenden Flüsse gebildet wird, sondern vorwiegend in Sand, Moor und theilweise mildem, aber kalkarmem Lehmboden besteht.

Die Geest umfaßt 75,3 Quadratmeilen und zerfällt in historisch-politischer Beziehung in die sogenannte oldenburgische Geest und in das Münsterland.

Diese Gebiete sind landwirthschaftlich der Noth vollständig ausgesetzt, ihr Boden ist theilweise als sehr gering anzusprechen und fordert einen eminenten Grad von Fleiß, Ausdauer und Sparsamkeit, wenn er seinen Besitzer im Kampfe ums Dasein nicht im Stiche lassen soll.

Hier hat die schlechte Zeit und wohl auch die Unerfahrenheit der Bevölkerung dem Wucher manche Wege geebnet, wenn auch selber nicht im entferntesten den Umfang zu gewinnen im Stande war wie in anderen Bezirken, besonders des deutschen Südens.

Ausdrücklich muß betont werden, daß die Häufigkeit des Auftretens der unreellen Ausbeutung des Landmanns sich in der Regel nach der Qualität und Leistungsfähigkeit des Bodens richtet, so daß in allen Bezirken, wo in den verflossenen Jahren in Folge von Nachtfrösten und sonstiger Ungunst der Witterung — welche ja auf geringem Boden am meisten gefühlt wird — die Ernten des an und für sich so billigen Getreides geringe waren, ein rasches Umsichgreifen des Uebels beobachtet werden konnte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Landbevölkerung der Geest ist zum weit überwiegenden Theile als nüchtern und arbeitsam zu schildern und erscheint, wo die Verhältnisse und die Mittel das gestatten, im allgemeinen nicht abgeneigt auch dem wirthschaftlichen Fortschritte (Anwendung von Kunstdünger, Beschaffung guten Zuchtmaterials u. s. w.) Rechnung zu tragen.

Soviel zur allgemeinen Charakteristik.

Die Beantwortung der speziell gestellten Fragen dürfte sich für die Geest bezw. für einzelne Theile derselben folgendermaßen gestalten:

ad 1. Der Geld- und Kreditwucher kommt in nicht zu häufigen Fällen vor. Die Bewucherung dieser Art geschieht wohl am meisten durch Festsetzung hoher Zinsen und Provisionen, sowie durch Vorwegabzug von der Kapitalsumme und durch zu kurze Leihfristen; es sind Fälle bekannt, wo für je 3 Mark — 10 Pfennige wöchentlich und für 30 Mark — 3 Mark für die gleiche Zeitdauer berechnet wurden. Die Schuldurkunde wird in Handschein und Wechsel gegeben; letzterer findet in neuerer Zeit mehr und mehr Anwendung. Wenn auch von einem umfangreicheren Mißbrauch der Wechselfähigkeit nicht gesprochen werden kann, so ist doch soviel festgestellt, daß der sogenannte kleine Mann und der größere Theil des mittleren Grundbesitzes auch nicht die mindeste Ahnung von den Gefahren der sogenannten Wechselstrenge haben, sondern den Wechsel mit dem gewöhnlichen Schuldschein auf völlig gleiche Stufe stellen. Die Folgen dieser Täuschung sind dann oft recht bittere und die direkte Veranlassung, um dem Wucher Thür und Thor zu öffnen. Es existiren auch ein paar kleine Privatbanken, welche mit Zins und Provision u. s. w. den Leiher für das Kapital in einer Weise belasten, die dem Wucher sehr verwandt ist.

Eine Verbindung der einzelnen Wucherer unter einander ist nicht zu konstatiren, wenigstens nicht soweit es sich nur um Geld- und Kreditverhältnisse handelt; der Grund mag wohl darin liegen, daß das Bevölkerungs-Element, welches sich in Folge angeborner Neigung ganz besonders mit Pfand- und Leihgeschäften befaßt, in Oldenburg bisher in größerer Zahl keinen Boden gefunden hat. —

2. Der Viehwucher hatte vorzüglich im Münsterlande bislang recht kräftige Blüthen getrieben und bereits eine Gestalt angenommen, welche anfing unerträglich zu werden. Unter diesen Zuständen litt in ganz besonderer Weise der Bezirk des Amtes Kloppenburg, wo eine jüdische Firma das Ankaufsgeschäft von Mastvieh (Schweinen, Kälbern u. s. w.) fast ausschließlich in der Hand hatte und jedes Eindringen von Konkurrenten in raffinirter Weise ferne zu halten wußte. Die Bewucherung fand vornehmlich ihren Ausdruck in folgenden Punkten:

a. darin, daß den über die Marktpreise nicht gehörig orientirten bäuerlichen Landwirthen unverhältnißmäßig niedrige Preise bewilligt wurden. Um die Glaubwürdigkeit schlechter Konjunktur bei den Leuten zu steigern, ist mit Vorliebe das bekannte Manöver benutzt wurden, zu demselben Manne mehrere Aufkäufer zu senden, von denen jeder ein Untergebot machte und ein weiteres Sinken der Preise in Aussicht stellte, so daß der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hinter das Licht geführte Besitzer schließlich es als ein Glück betrachtete schnell seine Waare noch los zu werden.

b. Ferner wurden bei der Abnahme an den Eisenbahnstationen die Landleute sowohl im Gewichte ihrer Kälber und Schweine geprellt als auch dadurch, daß ihnen die Schweine wegen angeblicher Finnigkeit, oder Kälber und Schweine wegen angeblich schlechter Pflege u. s. w. seit dem Ankaufe, zur Verfügung gestellt wurden, um sie zu zwingen, zu halben, ja sogar zu Viertelspreisen dem Händler schließlich die Waare dennoch zu überlassen. Zu dem letztgeschilderten Verfahren suchten sich die schlauen Käufer meist den kleinen Mann aus, von dem sie wußten, daß er gerichtliche Hülfe niemals in Anspruch nehmen würde.

c. Endlich wurde Mastvieh mit Waaren (Kleiderstoffe, Lebensmittel u. s. w. bezahlt, wovon die Firma im ganzen Bezirke Depots errichtet hatte. Der Verkäufer wurde dadurch zur Erwerbung von solchem Luxuszustand, der nicht im Verhältnisse zu seinen Einnahmen stand, verführt und gezwungen. Das unentbehrliche Baargeld borgte natürlich die gefällige Firma gegen hohe Zinsen und gegen eine spätere ins ungewisse hinausgeschobene Abrechnung, bei welcher, wenn sie endlich kam, dem Bäuerlein die Augen über seine traurige Lage aufgingen und darüber, wie Schulden bei solchen Gläubigern in kurzer Zeit sich vervielfältigen können. Diesen Zuständen ein Ende zu machen war dringend erforderlich, und so hat denn die oldenburgische Landwirthschaft mit vorzüglichem Erfolge zwei Institute in jenem Bezirke ins Leben gerufen, welche dem Viehwucher, wenn auch nach schwerem Kampfe, ein schnelles Ende bereiteten.

Es wurde einerseits eine Mastviehabsatz-Genossenschaft und andererseits eine Raiffeisensche Darlehnskasse gegründet.

Erstere erfreut sich nach ihrem zweijährigen Bestehen eines Jahresumsatzes von etwa 600 000 Mark und regulirt jetzt die Preise und das Geschäft nicht allein im Amte Kloppenburg, sondern im ganzen Münsterlande. — Ihr segensvolles Wirken wird gerne und freudig anerkannt. Ein so durchschlagender Erfolg genossenschaftlicher Vereinigung ist wohl kaum häufig schon beobachtet worden.

Gegen händlerische Schikanen in einzelnen Ankaufs- und Abnahmefällen, die auch in unseren Marschen vorzukommen pflegen, hat die Landwirthschafts-Gesellschaft einen Rechtsschutzverein ebenfalls mit guter Wirkung gegründet. —

3. Der sogenannte Landhunger tritt im Herzogthum Oldenburg in allen jenen Bezirken auf, die noch große Flächen unkultivirten Bodens besitzen, wie z. B. der münsterländische Amtsbezirk Friesoythe. — Dort werden von den Bauern mit eigenthümlicher Vorliebe Oedländereien erworben, ohne daß die Käufer die Mittel oder die Absicht besäßen, selbe in absehbarer Zeit in Kulturland umzuwandeln. Der einzige Vortheil solchen Landerwerbes besteht darin, daß durch ihn das Areal der Haidschnuckenweide vergrößert wird, welcher Vortheil aber durchaus in keinem Verhältnisse sich befindet zu den Lasten, die der Käufer durch den verhältnißmäßig hohen Kaufpreis u. s. w. sich aufbürdet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In einzelnen Fällen mag eine Verleitung zu leichtsinnigem Ankauf von Grundbesitz in Folge der Bewilligung sehr langer Zahlungsfristen wohl vorkommen. Das läßt sich aber wohl mehr vermuthen als behaupten. —

4. Auch der Waarenwucher ist in den oldenburgischen Geestdistrikten ein nicht unbekanntes Uebel. Er äußert sich vornehmlich bei der Lieferung von häuslichen und landwirthschaftlichen Verbrauchsstoffen, die gegen landwirthschaftliche Erzeugnisse umgetauscht oder für unverhältnißmäßig hohe Preise mit oft langen Zahlungsfristen von den Händlern und Kaufleuten auf dem Lande geliefert werden. Eine den Wohlstand vielfach gefährdende Unsitte mancher Bauern, auch auf der oldenburgischen Geest, ist die, alle Bedürfnisse bei dem Krämer gegen spätere Abrechnung zu decken. Dabei wird selten nach dem Preise gefragt und gekauft ohne alle Rücksicht, ob die finanzielle Lage den Kauf auch rechtfertigt oder nicht. Für Kleider, Putztand der weiblichen Hausgenossen, Kolonialwaaren, Dünger, Saatgetreide u. s. w., für alles ist der Mann Lieferant und zwar ein sehr bequemer, da er keine Baarzahlung heischt, alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse, wie Butter, Eier u. s. w., stets dagegen willig abnimmt, ja sogar auch zuweilen noch ein willkommener Borger in Geldnöthen ist. Der Bauer notirt nichts, ist wohl etwas erstaunt, wenn nach zwei Jahren einmal Abrechnung stattfindet, daß er trotz seiner Gegenlieferungen in landwirthschaftlichen Erzeugnissen bei dem Krämer so tief in die Kreide gerathen konnte, aber er bezahlt und fängt den alten Schlendrian von neuem an. Ja es geht so weit, daß in einem mir bekannten Landstädtchen die Kaufleute die Steuerbücher der umwohnenden Bauern in Händen haben, um auch die Last des Steuerzahlens in liebenswürdiger Weise denselben abzunehmen, alles natürlich gegen eine gelegentliche Abrechnung und unter der harmlos sein sollenden Bedingung, daß der Landmann seine Produkte nur ihnen zuführt und seine Bedürfnisse nur bei ihnen deckt; der Preis spielt natürlich keine Rolle — der Krämer ist ja der reellste, bequemste Mann von der Welt! So wird Wucher in einer gefährlichen und schwer zu beseitigenden Art getrieben. Um diesem Unwesen sowie auch der unverhältnißmäßigen Vertheuerung der landwirthschaftlichen Verbrauchsstoffe (Kunstdünger, Futterstoffe, Saatgetreide) durch den kleinen und kleinsten Zwischenhandel ein Ende zu machen und dem Bauer beste Waaren genannter Art zuzuführen, sind von der Landwirthschafts-Gesellschaft im Jahre 1881 landwirthschaftliche Konsumvereine mit trefflichem Erfolge eingeführt, die zu einem Verbande geschlossen, gemeinsam ihre Bedürfnisse durch Großankauf decken. Diese reguliren nunmehr die Preise und verdrängen allmählich, aber sicher die Parasiten, welche vom Marke der ländlichen Bevölkerung sich nähren, sie bringen den Bauer zur Erkenntniß, in welch unwürdigem und schädlichem Joche er sich bis dahin befunden und wie vortheilhaft gemeinsames Handeln zur Erreichung wirthschaftlicher Vortheile sich erweist.

Wie sehr diese Institute, abgesehen von anderen Vortheilen, auf den Preis der Ankaufsstoffe wirken, beleuchten folgende Beispiele: Der Kainit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist bis 1881 an den einzelnen Verkaufsstellen der Zwischenhändler im Herzogthum Oldenburg an die kleinen Leute zu 4 Mark 50 Pf. für 50 kg abgegeben worden, der Verband liefert ihn jetzt zu 1 Mark 30 Pf. mit Sack frei jeder Station. Der Leinölkuchen wurde in der Stadt Oldenburg zu 14 Mark für 50 kg von den Krämern verkauft, die Konsumvereine waren in der Lage reine Waare mit gleichem Gewicht zu 7 Mark 90 Pf. zu liefern u. s. w. —

5. Die Ursachen des Wuchers sind wohl auf verschiedenen Gebieten zu suchen; hauptsächlich dürften aber folgende Punkte zu nennen sein.

a. Die mangelhafte Berufsbildung des kleineren Landwirthes, der bei einem oft völligen Mangel einer Buchführung seine wirthschaftliche Lage niemals völlig übersieht und gegen alles Schreiben und Notiren eine eigenthümliche Scheu besitzt.

b. Die Ungunst der Jahre, welche im letzten Dezennium durch Nachtfröste, Trockenheit u. s. w. eine Menge landwirthschaftlicher Existenzen der Getreidebau treibenden Gegenden in ihrem Wohlstande sehr zurückbrachte.

c. Die im Verhältniß zum Arbeitsaufwand zu billigen Getreidepreise, welche bei geringen Ernteerträgen besonders fühlbar sind.

d. Der Umstand, daß die bäuerliche Wirthschaft den durch die heutige Lage bedingten Aenderungen im Betriebe (Verlassen des einseitigen Roggenbaues zu Gunsten des Futterbaues, vermehrte und verbesserte Viehwirthschaft, zweckmäßige Verwerthung der Produkte, größte Sorgfalt zur Erzielung von Prima-Qualitäten der Erzeugnisse u. s. w.) nur sehr langsam Rechnung trägt und oft auch in Folge des Mangels an Betriebskapital nicht Rechnung tragen kann. —

Der Vieh- und Waarenwucher ist eine Folge der Abhängigkeit, in welche der Landmann durch die Ungunst der Verhältnisse, aber auch durch eigene Indolenz gerathen ist.

6. Das Gesetz vom 24. Mai 1880, betreffend die Bestrafung des Wuchers, hat zweifellos vielfach abschreckend gewirkt. Seit dem Inkrafttreten desselben wird der Wucher bei weitem nicht mehr so schlimm wie früher betrieben. Ein Bedürfniß zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen als die bestehenden ist hier nicht hervorgetreten.

Da der oldenburger Landbewohner der Geest im allgemeinen nüchterner und sparsamer Natur ist, so erscheinen Maßregeln, wie die in Ungarn hinsichtlich der Aufhebung der Einklagbarkeit der Wirthshausschulden erlassenen, hier überflüssig. Der übermäßige Schnapsgenuß tritt mehr in den Städten bezw. der zu selben gehörenden Arbeiterbevölkerung hervor; da nimmt das Uebel von Jahr zu Jahr zu und zwar in einer Art, die den Volksfreund mit Besorgniß erfüllen muß.

Als beste Mittel dem Wucher zu steuern hat man in Oldenburg erkannt und theilweise erprobt:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

a. die Errichtung von öffentlichen Kreditinstituten (staatliche Boden-Kredit-Anstalt zur Befriedigung des Real- und Darlehnskassen zur Befriedigung des Personalkredits);

b. die Gründung von landwirthschaftlichen Konsumvereinen in der Gestalt von eingetragenen Genossenschaften zur Beschaffung landwirthschaftlicher Verbrauchsstoffe;

c. die Errichtung von Absatz-Genossenschaften zum gemeinsamen Verkauf der Erzeugnisse direkt an den Konsumenten (Viehabsatz-, Butterabsatz-, Saatgetreideabsatz-Genossenschaften);

d. die systematisch durchgeführte Belehrung der Landbevölkerung durch die Organe der Landwirthschafts-Gesellschaft hinsichtlich Benutzung obiger Institute und der Einführung eines zeitgemäßen Betriebes und zeitgemäßer Buchführung. Zweifellos dürften für andere Gegenden, wo der Wucher in schlimmerer und hartnäckigerer Weise sein Feld behauptet, noch weitere Maßregeln selbst gesetzlicher Natur zu dessen Bekämpfung nothwendig erscheinen; für Oldenburg aber muß das eben angeführte, sowie das schon erwähnte Gesetz vom 24. Mai 1880 hinsichtlich der Bestrafung des Wuchers als ausreichend bezeichnet werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XVI.

Die Wucherverhältnisse in der Provinz Sachsen.

Ueber die Verhältnisse betreffend den Wucher in der Provinz Sachsen berichtet das Mitglied des Landes-Oekonomie-Kollegiums, Oekonomierath Nobbe-Niedertopfstedt dem Kollegium:

Wenn ich mich im allgemeinen auf den mir ziemlich genau bekannten südlichen Theil der Provinz Sachsen, und speziell auf den Regierungsbezirk Erfurt, in welchem ich selbst wohne, beziehen darf, so gereicht es mir zur Genugthuung, konstatiren zu dürfen, daß ein ländlicher Wucher in dem Sinne und Umfange, wie er wiederholt in anderen Gegenden unseres Vaterlandes beobachtet worden ist, im Regierungsbezirk Erfurt nicht existirt, oder sich doch der Oeffentlichkeit soweit zu entziehen weiß, daß verderbliche Folgen im großen Maßstabe nicht wahrzunehmen sind.

Damit soll und darf natürlich nicht gesagt sein, daß nicht der Eigennutz selbstsüchtiger Darleiher und die herzlose Ausnutzung wirthschaftlicher Nothlagen hier wie anderswo ihre Opfer forderte; im allgemeinen aber ist der Ruin wirthschaftlicher Existenzen durch wucherische Manipulationen doch als ein vereinzelter zu bezeichnen, der mit grobem Leichtsinn, verschwenderischem Leben, schlechter Wirthschaftsführung oder Trunksucht eng verbunden ist.

Der Grund hierfür ist in dem relativen Wohlstand der bäuerlichen Bevölkerung und in dem guten Nährstande der Arbeiter zu suchen; wie es denn überhaupt als Regel gelten darf, daß sich in Gegenden mit gut vertheiltem Besitz und auskömmlicher Arbeitsgelegenheit der Wucher nicht derartig einnisten kann, wie in armen, stark verschuldeten und wirthschaftlich geschwächten Landstrichen.

Die freie Theilbarkeit der Landgüter, welche bei dem Mangel einer Höfeordnung in der Provinz Sachsen allgemein gesetzlich gestattet ist und — wie offen anerkannt werden muß — auch der Anschauung der Bevölkerung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

im Regierungsbezirk Erfurt fast durchgängig entspricht, setzt allerdings dem verderblichen Geschäft der Güterausschlachtung keine gesetzliche Schranke entgegen und hat an verschiedenen Orten durch scheinbar liberale Stundung der Kaufgelder zu schweren Uebelständen und zu wucherischer Ausbeutung leichtfertiger Käufer geführt; andrerseits aber sind doch auch die Fälle nicht selten, wo die Güterschlächter schlechte Geschäfte gemacht und die Lust zu weiteren Geschäften verloren haben. — Jedenfalls sind in dieser Hinsicht in den letzten Jahren die Verhältnisse besser geworden als früher, was allerdings vielleicht seinen Grund mit in der sinkenden Grundrente hat, welche einen erheblichen Gewinn beim Wiederverkauf ausgeschlachteter Güter nicht mehr in Aussicht stellt.

Indem ich nunmehr zur speziellen Beantwortung der vom Verein für Sozialpolitik gestellten Fragen übergehe, bemerke ich zu denselben Folgendes:

ad 1. Geld- und Kreditwucher betreffend.

Wenn auch ein Mißbrauch der Wechselfähigkeit im großen Maßstabe nicht zu konstatiren ist, so muß es doch beklagt werden, daß die Form der Wechselschuld, welche der Regel nach der ländlichen Bevölkerung ganz fremd bleiben sollte, eine in unseren Bauernschaften vielfach benutzte und gang und gäbe geworden ist. — Der vielfache Verkehr mit kaufmännischen Kreisen und Vorschußbanken hat dem Bauer die Scheu vor der Wechselunterschrift genommen und verleitet ihn vielfach zu leichtfertiger Hergabe derselben.

Die Auffindung einer restriktiven Form, welche, ohne die Wechselfähigkeit an sich aufzuheben, gleichwohl der gedankenlosen Ausstellung von Wechseln vorbeugte, wäre dringend zu wünschen.

Am sichersten wird meiner Ansicht nach übrigens der Landmann von der Gefahr leichtfertiger Kreditnahme und wucherischer Ausbeutung durch die Errichtung ländlicher Darlehnskassen nach Raiffeisenschem System und durch den genossenschaftlichen Bezug seiner wirthschaftlichen Bedürfnisse an Futter- und Düngemitteln befreit, welche letzteren er gegenwärtig meist ohne jede Gehaltsgarantie von kleinen städtischen Kaufleuten auf dreimonatlichen Kredit entnimmt.

ad 2. Viehwucher betreffend.

Die wucherischen Formen des Viehverleihungsgeschäfts, des Einstellviehs u. s. w. sind hier im allgemeinen unbekannt, da der Bauer sein Vieh selbst aufzuziehen oder von seinesgleichen zu kaufen pflegt.

Ein Uebelstand ist freilich in dem allgemein üblichen Ankauf von Läuferschweinen aus den Händen gewerbsmäßiger Schweinetreiber zu erblicken, welche den Arbeitern und Kleinwirthen die Thiere auf sechsmonatlichen Kredit für meist sehr hohe Preise überlassen und beim Einkassiren des Geldes wenig glimpflich verfahren.

ad 3. Landwucher und Landhunger betreffend.

Die Lust, Land zu erwerben und mit Preisen zu bezahlen oder zu erpachten, welche zu dem Werthe in keinem Verhältnisse stehen, scheint

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zwar etwas nachzulassen, ist aber noch immer vorhanden. Bei der Verpachtung von Gemeinde-, Pfarr- und Schulländereien werden hohe Pachtpreise selbst von solchen Landwirthen bezahlt, welche den eignen Besitz noch keineswegs genügend nutzen und denselben in sehr magerem Kulturstand halten. Unterstützt wird der Antrieb zur Abgabe hoher Pachtgebote häufig durch die Auflegung von Freibier in den Wirthshäusern während der Pachttermine, wie dies bei Obst-, Schänken- und Backhausverpachtungen leider ziemlich allgemein üblich ist.

ad 4. Waarenwucher betreffend.

Die lange Kreditirung käuflicher Wirthschaftsbedürfnisse — namentlich des sogenannten künstlichen Düngers — ist sehr zu beklagen; ein spezieller Uebelstand in unseren Dorfgemeinden aber ist es, daß die Schnaps- und Schankwirthe meist die Kreditgeber der arbeitenden Bevölkerung sind. — Welches Elend dadurch in die Familien getragen wird und in welchem Maße durch die Kreditirung der Trinkschulden der Völlerei und Trunksucht Vorschub geleistet wird, ist kaum zu sagen.

ad 5. Vereinigung verschiedener Wucherformen betreffend.

Daß sich ein bäuerlicher Wirth gänzlich in die Hände eines wucherischen Menschen begiebt und seine ganze Geschäftsführung demselben überläßt, das kommt in den wohlhabenderen Gegenden des Bezirkes wohl nur selten vor. Es giebt natürlich auch hier nothleidende Wirthschaften, in denen die Kommissionäre kleiner Städte dauernd aus- und eingehen, doch ist dies meistens nur da der Fall, wo liederliche, unwirthschaftliche Personen an der Spitze des Haushalts stehen, denen sich durch eigenes Verschulden ein solider Kredit verschließt.

ad 6. Ursachen des Wuchers betreffend.

Wie ich bereits oben erwähnte, trägt in den meisten Fällen ungenügende Wirthschaftsführung, hie und da wohl auch persönliches Mißgeschick und Unglück die Schuld an wucherischer Ausbeutung; doch will ich nicht bestreiten, daß mancher Wirth auch dem Mangel an soliden, seinen Verhältnissen angepaßten Kreditinstituten, sowie leichtfertiger Bürgschaftsleistung und endlich dem Unterlassen einer Versicherung gegen Hagel zum Opfer fällt.

ad 7. Das Gesetz vom 24. Mai 1880, die Bestrafung des Wuchers betreffend,

ist von jedem Wohldenkenden mit Befriedigung begrüßt wor den und hat offenbar das öffentliche Gewissen in beachtenswerther Weise geschärft.

Jedenfalls ist der Schamlosigkeit, mit der sich der Geld- und Zinswucher an die Oeffentlichkeit wagte und sich breit machte, ein Riegel vorgeschoben.

Inwieweit eine Ausdehnung strafgesetzlicher und sonstiger Bestimmungen auf die durch jenes Gesetz nicht betroffenen wucherischen Geschäfte wünschenswerth und möglich ist, wird aus den Formen und dem Umfange ersichtlich sein, die der Wucher in andern, wirthschaftlich schwächer situirten Gegenden Deutschlands angenommen hat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Mitglied des Landes-Oekonomie-Kollegiums Knauer-Gröbers äußert sich über die Wucherfrage in der Provinz Sachsen wie folgt:

Der Wucher tritt auch in den besten Gegenden der Provinz Sachsen auf dem Lande auf, zum Theil als Zinsenwucher durch Verleitung der Bauern zum Wechselschreiben, zum Theil als Landwucher beim Güterausschlachten und zum Theil durch den Hausirhandel, beim Verkauf der Schweine und Bekleidungsgegenstände an arme Leute auf Kredit.

In ersterer Beziehung sind Fälle der haarsträubendsten Art bekannt, z. B.: Der einzige Sohn eines gut situirten Bauers ererbte sein väterliches Gut von 240 Morgen bestem Rübenboden, im vollen Werthe von 800 Mark pro Morgen, also im Werthe mit Inventar von rund 200 000 Mark. Darauf lasteten Hypothekenschulden 30 000 Mark und für die einzige Tochter wurden als deren Erbtheil 30 000 Mark und für den Vater ein Altentheil eingetragen. Es blieb dem jungen Manne also ein freies Vermögen von 140 000 Mark. Derselbe übernahm das Gut mit dem 24. Jahre seines Lebens und war 2 Jahr später bankerott und zwar auf folgende Weise:

Er war persönlich nicht dumm, jedoch mit unzuverlässigem Charakter begabt, bildete sich ein, ein gelehrter Landwirth zu sein, weil er 1 Jahr auf einer Ackerbauschule gewesen war. Er schaffte in Folge dessen den alten Rindviehstand ab und kaufte holländer Vieh vom Juden und zwar auf Kredit gegen Wechsel. Dann schaffte er die dänischen Pferde ab, kaufte sich Percheron-Pferde und zwar wieder vom Pferdejuden auf Kredit gegen Wechsel; dann wurde das todte Inventar abgeschafft und durch neues ersetzt, dazu wurde eine Dampfdreschmaschine gekauft und zwar auf Kredit. Dann wurde im Orte von Gutausschlächtern (Juden) ein Bauerngut zerschlagen; den unverkäuflichen Rest der Aecker kaufte der genannte junge Mann auf Kredit und zwar gegen doppelte Sicherheit, erstens gegen Wechsel und außerdem gegen Bestellung einer ersten Hypothek. Als nun die Wechsel aus allen diesen Geschäften fällig wurden, konnten sie wenigstens zum Theil nicht eingelöst werden, sie wurden in Folge dessen unter Zuschlag von Wucherzinsen prolongirt, und diese Zinsen und Zinseszinsen sind so angewachsen, daß nach zwei Jahren der Kredit, selbst der Wechselkredit, vollständig erschöpft war und das Gut verkauft werden mußte. Trotzdem nun der junge Mann für das auf 300 Morgen gewachsene Gut 300 000 Mark erlöste, so blieben ihm dennoch nur noch 30 000 Mark, es waren also von seinem ursprünglichen Vermögen von 140 000 Mark 110 000 Mark in zwei Jahren verloren. Der Vater ließ, um den völligen Bankerott zu verhindern und ein neues Etablissement zu ermöglichen, seinen Altentheil löschen, ebenso die Schwester ihre 30 000 Mark, welche bei einem Neuerwerb wieder eingetragen werden sollten. Der junge Mann kaufte nun wieder ein Gut oder vielmehr er tauschte von dem Abnehmer seines Gutes ein kleines Gut ein unter Zuhilfenahme des Vermögens seiner Schwester, kam dadurch wieder in die Hände der Wucherer und ist in Folge

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dessen in einigen Jahren vollständig verarmt, die Schwester hat alles verloren und der alte Vater hat diesen vollständigen Ruin noch erlebt.

Der Rechtsnachfolger konnte des hohen Preises wegen auch nicht bestehen, er verkaufte nach zwei Jahren an jüdische Güterausschlächter und übernahm dabei die Bedingung, daß beim Einzelverkauf der Grundstücke eine bestimmte Summe herauskäme; diese kam nun nicht heraus, denn sie war von den Erwerbern viel zu hoch normirt, und so verlor dieser auch noch über 10000 Mark.

Das vorangeführte Beispiel beweist, daß nur der Wechselkredit die Familie ruinirt hat, und daß die riesigen Wucherzinsen nur auf Grund der Wechselfähigkeit des erwähnten Bauers entstanden sind.

Auch geht daraus hervor, daß die jüdischen Güterausschlächter sich solche Kaufbedingungen zusichern, die der Verkäufer nicht erfüllen kann, dieser also auf erlaubte Weise betrogen wird.

Diese letztere Behauptung wird noch durch folgendes Beispiel bestätigt:

In einem Orte verkaufte ein Bauer sein Gut von 65 Morgen zu dem enormen Preise von 60000 Mark; da er bei der Unterhandlung behauptet hatte, der Morgen Land würde mit 1000 Mark verwerthet werden, so schrieben die Juden diese Versicherung als Bedingung in den Kaufkontrakt, und da dieser Erlös unmöglich war (die Juden hatten ja nun an der hohen Verwerthung der Aecker kein Interesse mehr), so mußte der Bauer 9000 Mark für diese Verpflichtung vom Kaufgelde schwinden lassen.

Die gewerbsmäßige Güterausschlachtung müßte also unter allen Umständen verboten oder so erschwert werden, daß die Bauern am Güterwucher nicht solche Summen verlieren könnten, wie sie hier nachgewiesen sind.

Bei einem Parzellirungs-Verkauf eines Bauernhofes wurde ein kleines Wohnhaus mit einem Morgen Ackerland von den Juden meistbietend unter der Bedingung verkauft, daß 600 Mark angezahlt werden müßten. Der Rest des Kaufgeldes solle bei pünktlicher Zinszahlung auf 10 Jahr unkündbar stehen bleiben. Das Häuschen wurde unter dieser Bedingung auf 2400 Mark hinauf geboten und dafür von einem Tagelöhner erstanden. Das erste Mal zahlte der Erwerber seine Zinsen pünktlich am Zinszahlungstage, wobei ihm der Jude sagte, es sei ja nicht so ängstlich, daß die Zinsen pünktlich an dem Tage gezahlt werden müßten, das sei nur so der Ordnung wegen geschrieben. Der Häusler wollte also am nächsten Male seine Zinsen vier Wochen nach dem Fälligkeitstage bezahlen, wurde aber wenige Tage vorher durch eine Kündigung wegen nichtpünktlicher Zinszahlung überrascht. Das Haus wurde von neuem zwangsweise verkauft, der erste Erwerber verlor seine 600 Mark und ist verarmt von dannen gezogen: das ist Hauswucher! —

Der Hausirhandel liefert die Handhabe zu einem ganz bedenklichen Wucher, der in den guten Gegenden der Provinz Sachsen die Kleinbauern (Kossäthen) und Tagelöhner stark belastet. Dies tritt zu Tage erstens bei dem Ankauf junger Schweine.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Schweinetreiber bietet seine kleinen Thiere den armen Leuten zu sehr hohen Preisen, aber unter der anscheinenden Vergünstigung an, daß die Leute die Thiere nicht sogleich zu bezahlen brauchen, sie müssen nur pro Haupt 1 oder 2 Mark anzahlen und unterschreiben einen Zettel, worauf geschrieben steht, daß sie nach der Ernte den Preis und die Zinsen bezahlen werden, widrigenfalls der Schweinetreiber berechtigt ist, die Schweine zurückzunehmen. Nun kommt der Mann zu einer Zeit ins Dorf, wo er sicher annimmt, daß die kleinen Leute kein Geld haben, und nun geht die Erpressung los, und da häufig die Leute trotz aller Bemühungen das Geld nicht aufbringen können, so haben wir so manches Paar Schweine vom Händler wieder zurücknehmen sehen, welche nun 4—5 Monate älter geworden sind und die Pflege und das Futter seitens der armen Leute genossen haben und 3—4 mal so viel werth sind, als beim Ankauf: *das ist Thierwucher!*

Die zweite Abart des Wuchers *durch den Hausirhandel* ist der Verkauf von Kleidungsstücken auf diesem Wege an die ärmeren Leute. Die Hausirhändler belästigen diese Bevölkerung in ihren Wohnräumen, sind zudringlich und offeriren ihre durch bunte Farben verlockenden schlechten Waaren auf Kredit. Die Frauen können der Verlockung, die bunten Sachen zu besitzen, nicht widerstehen und fallen so den Wucherern in die Hände. Weil ja die Sachen ohne Bezahlung hergegeben werden, so kann über den Preis nicht gehandelt werden, der dann immer mindestens 50 Prozent zu hoch ist. Nach Ablauf der dreimonatlichen Kreditfrist kommt der Mann wieder und da die arme Frau die geborgte Summe nicht voll bezahlen kann, so schwatzt der Wucherer ihr neue Sachen auf und sie verfällt von neuem dem Kleiderwucher und muß somit ihre schlechten Schnittwaaren fast doppelt so theuer bezahlen, wie andere Leute, welche gegen baar in den Läden gute, preiswerthe Sachen kaufen.

Also fort mit dem Hausirhandel, damit würde ein böses Stück Wucher von dem platten Lande verschwinden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XVII.

Der Wucher auf dem Lande in Thüringen.

Von Dr. Franz in Weimar.

Unter „Thüringen" ist gewöhnlich der ganze Komplex der mitteldeutschen Staaten verstanden, welcher nach Nord, Ost und Südost vom Königreich und der Provinz Sachsen, nach Süden von Bayern und westlich von ehemals hessischen Gebietstheilen eingeschlossen ist. Das von Osten in dieses Ländergebiet hineinreichende „Voigt- und Osterland" wird wohl gelegentlich auch Ostthüringen genannt und soll der Kürze halber auch hier so bezeichnet werden. Uebrigens gehört auch der südwestliche Theil der Provinz Sachsen zu dem geschichtlichen Thüringen. Für die nachfolgende Beschreibung ist es fast ohne Einfluß, ob man sie auf dieses letzterwähnte Gebiet mit anwenden will oder nicht, da die Wucherzustände hier nicht sehr verschieden sind von denjenigen der angrenzenden mittelstaatlichen Gebiete.

Um über das Wucherwesen im gesammten Thüringen, dem aus Gründen der Staatszugehörigkeit noch die jenseits des Werraflusses gelegenen sachsen-meiningenschen und sachsen-weimarischen Theile der Rhön, sowie auch die territorialverwandten bayrischen und preußischen Gebietstheile anzuschließen sind, ein Bild zu entwerfen, muß man füglich drei geographische Gruppen, die auch zugleich wesentliche wirthschaftliche Verschiedenheiten darbieten, unterscheiden:

A. Das westliche Thüringen mit den erwähnten Gebieten der Rhön.

B. Mittelthüringen: das Herzogthum Sachsen-Gotha, den weimarischen Kreis des Großherzogthums, die östlichen Gebiete Sachsen-Meiningens, die beiden Schwarzburg und den altenburger Westkreis umfassend. Dieses könnte nun wieder in das südliche und nördliche Mittelthüringen getheilt werden; ersteres vorzüglich das ärmere Waldgebiet, letzteres, an die Provinz Sachsen grenzend, das wohlhabendere Wellen- und Flachland.

C. Ostthüringen.

Hinsichtlich der Gebiete B und C kann im großen und ganzen sogleich vorweg bemerkt werden, daß ein Wucherwesen in jenem markverzeh-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

renden Sinne, gegen welches alles menschliche Gefühl sich auflehnt, und welches vorzüglich in dem System schlauer Bestrickung seine Schwerpunkte hat, nicht bekannt ist, wiewohl wucherische Vorkommnisse in den verschiedensten Formen ja auch hier zu beklagen sind, wie der Wuchergeist einzelner ja wohl überall bereit ist, Noth und Armuth anderer auszubeuten.

So findet denn auch der Wucher in den südlichen, zum Theil recht armen Gebirgstheilen Mittel- und Ostthüringens auch wieder mehr Nahrung als in den nördlichen Lagen. Aber selbst dort in jenen Gebirgslagen Mittelthüringens kommen die gemeingefährlichen Wucherformen wie Viehwucher und Landwucher kaum oder doch nur in sporadischer Weise vor, wenn man nicht zum Landwucher auch die gemeine Güterzerschlagung rechnen will, bei der man sich begnügt, Güter zu kaufen oder über ein gesundes Maß hinaus zu beleihen um dann dieselben an sich zu ziehen und in Parzellen zu verkaufen. Aber gerade die Güterzerschlagung kommt hier mehr in dem nördlichen Gebiete vor, wo die Qualität des Bodens, Wohlhabenheit und Verkehrslage mehr Reiz zum Landerwerb bieten.

Gerade unter diesem Uebel der gemeinen Güterschlächterei leidet, nach den bei der landwirthschaftlichen Zentralstelle zu Weimar einlaufenden Jahresberichten landwirthschaftlicher Vereine zu urtheilen, Ostthüringen am meisten, und zwar besonders in denjenigen Theilen, welche sonst dem Wucherwesen am wenigsten unterworfen sind; das ist im Gebiete der bisher noch in Gebundenheit erhaltenen Güter. Zum mindesten trifft das für diese Gebiete im weimarischen Lande zu, woselbst die Gebundenheit sich mehr auf den Brauch der Vererbung als auf den Zwang der Erhaltung stützt.

Im übrigen jedoch geben die Verhältnisse dieser Gebiete, wie bemerkt, zum Glück nicht genug Anlaß ein Kapitel über ihre Wucherverhältnisse zu schreiben. Was hier an wucherischen Vorkommnissen sich darbietet, ist gewiß nicht mehr und nicht anderes, als was sich in den wucherreinsten Gegenden Deutschlands bei ähnlicher Wohlhabenheit oder bezw. Armuth wird feststellen lassen. Nur ein kleines Gebiet des hohen Thüringerwaldes macht davon insoweit Ausnahmen, als die zahlreich in Hausindustrien beschäftigten Leute, an und für sich schon eine sehr arme Existenz fristend, oftmals von den „Verlegern" durch das sogenannte Trucksystem und ähnliche Maßnahmen hart bedrückt werden. Es wird das namentlich von Gebieten des meininger Oberlandes und am meisten gegenüber den Griffelmachern und ähnlichen Arbeitsamen beklagt. Aber auch diese Vorkommnisse sind nichts anderes, als was überall beklagt wird, wo unter so schon sehr armen Verhältnissen derartigen Hausindustrien durch kleine Verleger ihr Absatz vermittelt wird. Der Lauf der Dinge ist in allen diesen Verhältnissen gewissermaßen ein gesetzmäßiger und daher überall der gleiche. Kleine Kaufleute nehmen Verlegerschaften an. Nichts ist da natürlicher, als daß diejenigen, welche das Produkt ihres Fleißes an dieselben abliefern oder verkaufen, auch wieder Waaren von ihnen nehmen. Soweit ist das ebenso unschuldig wie natürlich. Nicht immer widersteht aber dann die gewinnsüchtige Menschennatur der Versuchung, aus der Abhängigkeit der Leute noch besondere Vortheile zu ziehen, und hat der Löwe Blut geleckt, so

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kommt erst der Appetit. Zunächst besteht der besondere Vortheil in einer Minderwerthigkeit der Waaren. Später folgen wohl auch Verschuldungen entweder gegen Wucherzins oder mindestens um den Preis einer noch größeren Abhängigkeit, die dann wieder in der schlechten Bezahlung der Arbeit ihren Ausdruck findet.

Es gehören diese Vorkommnisse zu den beklagenswerthesten im ganzen Buch vom Wucherthum; doch es muß hier ausdrücklich wiederholt werden, daß in dem geographischen Gebiete unserer Betrachtung dies nur einzelne, auf wenige Waldorte lokalisirte Industrien betrifft.

Ganz anders liegen nun die Verhältnisse in dem geographischen Gebiete A, dem westlichen Thüringen und der Rhön, umfassend sachsen-weimarische, sachsen-meiningensche, bayrische und ehemals hessische Ländertheile.

Hier bestand und besteht zum Theile noch ein an vielseitigen Formen reiches Wucherwesen von einer Brutalität des Auftretens, von einer Gemeinheit seiner Art und Schlauheit seiner Operationen, die sich wohl mit dem Verabscheuungswerthesten, was in den schlimmsten Gegenden darin geleistet, schon hätte messen können. Doch gleich hier soll es gesagt sein, daß seit einer kurzen Reihe von Jahren darin vieles besser geworden ist. Auf die recht interessanten Ursachen dieses Wandels wird zurückzukommen sein.

Der Wucher übt sich hier fast ausschließlich am Bauern. Er bedient sich, mit unglaublicher Zudringlichkeit und unter dem Schein des Wohlwollens an die Leute herantretend, zunächst gewöhnlich der unschuldigsten Handelsanknüpfungen, um dann seine Opfer nicht wieder loszulassen. Am besten kann die Art der „Geschäfte" gekennzeichnet werden durch Anführung einiger typischen Vorkommnisse, natürlich mit Verschweigung der Namen.

Zu den unschuldigsten Geschäften gehörte noch bis vor kurzem die Methode, für ein in irgend einer Form gegebenes Darlehen auf den Wechsel oder den Handschein sogleich eine größere Summe zu schreiben (Vorwegabzug). Diese Wucherform kam ohnedem bis zur Wiedereinführung den Wucher beschränkender Gesetze überall vor, sogar in den solidesten Verhältnissen. Es war die einfache, wenn auch abscheuliche Bezahlung für die „Gefälligkeit", oft auch — schon etwas milder zu beurtheilen — für ungewöhnlich größeres Risiko. Leute, die das machten, gab es überall unter sonst solidesten Kapitalisten. Gottlob, das geht nun nicht mehr. Der Wucherer von Profession kommt aber darob nicht in Verlegenheit; zum wenigsten nicht immer. Hat er einen erst am Schnürchen, so werden diese Geschäfte und ähnliche jetzt im mündlichen Verfahren gemacht.

Auch gemeine Wechsel- und Urkundenfälschung gehören noch zu den minder gefährlichen Geschäften, schon deshalb, weil sie wegen der enormen Gefahr doch im ganzen seltener sind. Gleichwohl sind in den letzten Jahren verschiedene Verurtheilungen — wir sprechen hier nur von unserem Territorium A — wegen solcher Vergehen erfolgt. Dann sind dieselben als allzugrober, plumper Betrug aber auch minder gemeingefährlich überhaupt. Von wirklich allgemeiner Gefahr ist nur die feinere Arbeit, die auch im allgemeinen mehr abwirft.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine Art Uebergang zu schon feinerer Arbeit würde etwa der folgende Fall machen, wenn er gerichtlich aufgeklärt wäre.

Ein ausgemachter Wucherer ist im Besitz eines Wechsels vom Bauern. Der Bauer bezahlt — nach seiner späteren gerichtlichen Aussage — pünktlich am Verfalltag. Der Handelsmann aber meint — so giebt der Bauer weiter vor Gericht an —: „brauchst den Wechsel nicht mit nach hause zu nehmen; wenn er Deiner Frau zu Gesicht kommt, kriegst De Spektakel, ich will en verbrennen." Dabei hat er ihn klein zusammengefaltet in die Westentasche gesteckt. Als späterhin der Bauer sich weigert einen zerknitterten Wechsel zu bezahlen, kommt der Fall zur Gerichtsverhandlung und der Bauer — bezahlt natürlich.

Ist die Aussage des Bauern richtig, nun so könnte man ja auch hier noch sagen: es geschieht Dir Recht; für solche Dummheit muß Strafe sein. Sehr hart erscheint aber doch dieses im Grund nicht ungerechte Urtheil schon, wenn man sich erinnert, daß in notorisch armen, bis dahin vom größeren Verkehr nicht berührten Gebirgsgegenden es überhaupt gar viele giebt, welche die Bedeutung der Namensunterschrift nicht kennen, geschweige denn die des Wechsels, und wenn man ferner erwägt, daß solche Abmachungen gar häufig in der Dorfschenke ihren Verlauf haben.

Die wirklich feine Arbeit nimmt gewöhnlich bei den Viehhändeln ihren Ausgangspunkt. Da erfolgt in der Regel die erste unbedeutende Verschuldung. Unter irgend einer Form bringt der Handelsmann eine Geis, eine Kuh oder einen Ochsen am Strick herbeigeführt, immer ungerufen, und weiß das Vieh dem Manne „aufzuschmusen". Wenn es nicht anders geht, so läßt er es unverkauft im Stalle stehen, genau wissend, daß der Mann, wenn er das Thier erst 8—10 Tage gefüttert und vielleicht gemolken hat, dann zum Kauf geneigter ist, besonders wenn er nur wenig baares Geld dazu braucht. Geringsten Falles ist aber das Thier — sei es z. B. ein heranwachsendes Kalb oder „Stierchen" — so lange umsonst gefüttert, als es bei dem Bauern steht. Entschließt aber letzterer sich, es zu behalten oder einen Tausch darauf einzugehen, und es bleibt dabei ein Rest, so folgt natürlich „ein Wechselchen" oder besser seit neuerer Zeit „ein Handschein". Das Schuldverhältniß weiß aber der Handelsmann mit solcher wohlwollenden Liebenswürdigkeit und schmeichelnden Herzensgüte anzubieten, daß der Bauer ihm womöglich noch die Hände küßt. Von dem Augenblick ab ist aber der Bauer des Händlers Sklave. Der Händler besucht jetzt den Bauern öfters. Neue Tauschhändel vermehren die Schuld. Dabei stellt jener unter den zahlreichsten Vorwänden vorübergehend Vieh ein, das natürlich aus „Gefälligkeit" gefüttert wird, nimmt sich ein Bündel Heu oder Stroh, Korn, Eier, kurz was die Wirthschaft bietet, mit hinweg und weiß schließlich mit Sicherheit den Zahltermin so zu stellen, daß zu der Zeit der Bauer kein Geld hat. Jetzt ist er wieder der Wohlthäter. Da fängt nun das eigentliche Geschäft erst an und endet — man denkt wohl, recht bald mit dem Ruin des Bauern, mit Subhastation und dergleichen? — oh! ihr Harmlosen! Nein: das Melken beginnt jetzt! und der arme Mann wird sorgfältig recht lange am Leben erhalten. Nicht geschlachtet wird er; er wird langsam und herzlos

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu Tode gemolken und zuletzt, ganz zuletzt giebt man ihm den Todesstoß; vielleicht auch nicht, wenn seine Verhältnisse so sind, daß es vortheilhafter erscheint, ihn überhaupt auf ungemessene Zeit leben zu lassen. Denn es kann leicht vortheilhafter sein, eine Familie zeitlebens mit ihrem Vermögen für sich arbeiten zu lassen, als das Vermögen an sich zu bringen. Ueber Sein und Nichtsein verfügt der Handelsmann. Und was ist's, was den Bauer noch an ihn fesselt, der ihn doch vielleicht noch von sich werfen, sich anders helfen könnte? Es ist die Furcht vor der Oeffentlichkeit, die Furcht, vor Gericht stehen zu müssen, und nur zuletzt noch die Furcht vor dem Todesstoß.

Zur weiteren Illustration des Gesagten folgende Fälle:

1) Ein Bauer in W. bei G. mit einem schönen Besitzthum wird die vielen Jahre von einem der gefährlichsten Handelsleute des Hauptnestes G. dermaßen abgemolken, daß er nur noch zwei „Gäul" und eine Geis an lebendem Inventar besitzt. In diesem elenden Stadium nimmt die Vorschußkasse zu G. (eigentlich ganz nach Raiffeisens Grundsätzen arbeitend) sich des Mannes an und bietet alles auf „ihn zu halten". Der Handelsmann wird natürlich sofort prompt abgefunden. Inzwischen kommen die zwei Söhne des Mannes heran und heute stehen 14 Haupt wohlgenährtes Rindvieh in seinem Stalle.

2) In ganz ähnlichem Falle ist ein zweiter Bauer in W. mit 20 Stück Rindvieh, der nach Aussage aller Orts- und Sachverständigen ohne die Wuchermelkerei deren 40 Stück halten könnte. Der Wucherer ist derselbe, der in dem vorher mitgetheilten Fall wegen des Wechsels betheiligt ist.

3) Ein Fall, der beweist, mit welcher Kühnheit auf die Furcht der Leute Rechnung gemacht wird. Der Handelsmann bringt dem Bauer eine Geis unter Garantie, daß sie trächtig sei, jedoch bestimmt wissend, daß sie gar nicht befruchtet sein kann. Nun dieser Fall hat, da der Mann das Herz faßte (unter Assistenz der Vorschußkasse sich vom Händler freimachend) zu klagen, einmal damit geendigt, daß der Handelsmann zu 13 Wochen Gefängniß verurtheilt wurde.

4) So ward in L. ein solcher Wucherer zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt, und wie ging das zu? Der Handelsmann C. hat einen Bauer „klein gemacht" und schickt sich an, dasselbe Kunststück nun auch an dem Schwiegervater zu vollbringen. Eines Tages kommt er, wie oftmals, auf den Hof und nimmt sich eine Menge Naturalien mit hinweg. Die Frau — Frauen sind überhaupt dieser Gesellschaft gegenüber entschlossener — erhebt lebhaften Einspruch; sie habe von ihrem Manne, der abwesend, keine Erlaubniß soviel dieser Sachen fortzugeben. Gleichwohl werden Heu und andere Dinge mitgenommen: das würde er schon mit dem Mann ausmachen. Der Mann nahm aber, durch die Kenntniß neuerer Verfahrungsarten bei Gericht ermuthigt, die Sache doch schief, klagte und das Gericht erkannte auf Diebstahl.

Dies Beispiel ist nur eine *kleine* Illustration zu dem „Melksystem" welches zahlreiche Formen besitzt und im gefährlichsten Theil auf der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nöthigung zu neuen „Geschäften" und „Händeln" beruht. Es bezeichnet auch zugleich die unglaubliche Unverfrorenheit der Handelsleute.

5) Ein anderer Fall zeigt, wie viel den gewerbmäßigen Wucherern an einer ersten Anknüpfung gelegen ist: der Rentier H. in G., ein allgemein hoch geachteter Mann, hatte bei einzelnen Bauern von alter Zeit her zu sehr niedrigem Zinsfuß Hypotheken stehen und ließ sich durch keinerlei Wechsel und Umstände bestimmen den Zinsfuß zu erhöhen. Auch diese Bauern hat sich der Handelsmann P. (oder S.?) zu seinen Opfern ausersehen. Er bietet jenem alten Herrn, freilich wesentlich ohne Erfolg, hohe Summen für Ueberlassung der kleinen Hypotheken, mit bedeutendem Gewinn. Und warum? nun das zeigte sich. Eine der Hypotheken ist ihm gelungen für sich locker zu machen, durch besondere Umstände. Der betreffende Bauer war nach drei Jahren ruinirt.

6) Ein Handschein, von einem Kuhhandel her, lautet dahin, daß wenn nicht an dem und dem Tag die ganze Schuld von 300 Mark bezahlt ist, von jenem Tage ab eine besondere Entschädigung von so und so viel Pfennigen für die Mark und den Tag von der ganzen Summe zu zahlen ist. Der Mann kommt pünktlich und zahlt. Er wird aber von dem Handelsmann mit liebenswürdigster Beredsamkeit beschmust, sich aus seinem Ladengeschäft allerhand mitzunehmen. Der Bauer weigerte sich erst, weil er kein Geld mehr bei sich hat; das wird ihm in menschenfreundlichster Weise ausgeredet. Der Mann nimmt für 6 Mark Waare, was — natürlich in geeigneter Form — in die Quittung eingeflochten wird. Der Mann denkt nicht mehr an die Geschichte; aber siehe da, nach vielen Monaten bekommt er eine enorme Rechnung über so viel Pfennige als sich seit dem Tage mit 300 Mark multipliziren. Der Mann muß schön berappen.

Hier ist nun darauf zurückzukommen, daß, obwohl dergleichen Geschäfte noch immer auch heute gemacht werden, ja fast alle die angeführten Beispiele aus der Neuzeit sind, doch ein fühlbarer Wandel insofern eingetreten ist, als sie nicht mehr mit der unglaublichen Dreistigkeit wie früher ans Licht der Sonne treten und wohl im ganzen nach dem Urtheil Einheimischer nicht mehr in derselben Häufigkeit wie früher vorkommen. Freilich behaupten tiefere Kenner, daß die Geschäfte jetzt mit noch mehr Schlauheit gemacht würden. Aber ganz ohne Ausnahme geben alle eine fühlbare Abnahme dieses Wucherwesens — und das ist das Lehrreiche und Werthvolle an der Sache — zu, seit dem Eintritt einiger neuerer Gestaltungen im öffentlichen Leben.

In erster Reihe gilt als ganz unbestritten und unbestreitbar, daß die Wiedereinführung den Wucher erschwerender Gesetze von ganz bedeutender Wirkung gewesen. Wohl suche man diese Gesetze durch schlaue Winkelzüge, durch mündliche Abmachungen an Stelle der schriftlichen und in Rechnung auf die Furcht und Unerfahrenheit der Bauern zu umgehen; versuche auch wohl ganz neue Formen. Allein als die Hauptsache wird der moralische Einfluß der Gesetze, die öffentliche Brandmarkung früher straflos gebliebener Handlungen, die schon stillschweigend in dem Gesetze liegt, angesehen. Das Bewußtsein und der Muth der Bauern dem Wucherer gegenüber wird gehoben, wenn man erst einmal gesehen hat, daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

offenkundige Prellereien, die wegen ihrer Schlauheit und wegen Mangels an genügenden Handhaben früher unbestraft blieben, jetzt in vielen Fällen schwere Strafen zur Folge gehabt.

Nicht am wenigsten trägt zu diesem hocherfreulichen Resultate bei — mindestens ist das die allgemeine Stimme —, daß in der neueren Zeit in dieser Richtung auch ein anderer Geist selbst über die Gerichte gekommen scheine; die Richter, früher in das Bewußtsein der Machtlosigkeit des Gesetzes eingewöhnt, träten jetzt mit einer die öffentliche Wuchermoral auf das wohlthätigste berührenden Schärfe gegen den Wucher auf, wo immer sich Gelegenheit biete.

Es mag dahin gestellt sein, ob dieses Resultat auch, wie hiermit blos referirend mitgetheilt wird, mit der „jüngeren Generation" von Richtern — wie die Leute annehmen — zusammenhängt, oder ausschließlich auf die besseren Handhaben sich zurückführt: die Thatsache an sich ist jedenfalls allgemein gefühlt und von wohlthätigstem Einfluß.

Als ein letztes Beispiel möge hier noch ein Fall wucherische Zudringlichkeit im Viehhandel mitgetheilt sein, eine Geschichte, welche in geradezu ergötzlicher Weise darthut, daß die Bauern unter diesen neueren Verhältnissen anfangen „hell" zu werden, d. h. seitdem sie nicht mehr so große Furcht des Unterliegens vor Gericht haben.

Dem Gastwirth K. in G., einem sehr wohlsituirten Manne mit starker Oekonomie, in allgemeinster Achtung stehend, wird eines Tages von einer Arbeitsfrau eine Kuh zugeführt, welche von der Frau als herrenlos herumlaufend aufgefangen worden war. Herr K. läßt geschehen, daß die Kuh eingestellt wird, und läßt sie füttern. Nach etlichen Tagen stellt sich ein Handelsmann ein und reklamirt die Kuh; sucht zugleich sie an Herrn K. zu verkaufen. Als er aber hört, daß er für den Tag 1 Mark Futter- und Pflegekosten zahlen soll, schiebt er einen auswärtigen Bauersmann vor, die Kuh gehöre diesem, der habe sie gekauft und werde sie holen und das Futtergeld in Ordnung bringen. K. läßt sich jedoch darauf nicht ein und bedeutet jenem, daß vom Abend des Tages ab für den Tag 2 Mark entrichtet werden müßten, wobei der angebrochene Tag für voll gerechnet werde, dazu noch ein Trinkgeld für die Stallmagd. „Gott der Gerechte, Herr K., haben Sie doch auch den Nutzen von der Kuh, haben sie gemolken." Darauf K.: „Gewiß habe ich sie melken lassen, aber auf das Stallpflaster, nicht in meinen Eimer, und dafür ist das Trinkgeld für meine Magd." — Kurz und gut, der Händler muß sehen, daß ihm hier die Kuh nicht umsonst gefüttert wird und sonst kein Geschäftchen zu machen ist, und dieselbe anderen Tages abführen und bezahlen. Wie war aber die Kuh dazu gekommen, herrenlos herumzulaufen? Nun das war ersten Theils die alte Geschichte: der Händler hatte den oben erwähnten Bauern bereits von früher her an der Longe und hatte ihm eben diese Kuh ungerufen zum Kauf oder Tausch auf den Hof gebracht, jedenfalls aber, wenn das „Geschäft" nicht zu machen ist, um sie so lange von ihm füttern zu lassen, bis er wo anders ein Geschäft damit zu machen weiß, nebenbei vielleicht noch Entschädigung für Milch zu verlangen und ganz zuverlässig dem Bauer auch das Risiko für das Leben der Kuh aufzubürden. Der Bauer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aber ist gerade nicht zu Hause; seine Frau weigert sich die Kuh aufzunehmen, während jedoch der Händler seiner Stärke bewußt trotzdem die Kuh an die Krippe bindet und davon geht. Die Frau aber, nicht ängstlich, bindet die Kuh los und jagt sie aus dem Hof.

Das ist ein erfreulicher Vorfall, der vor 1880 kaum denkbar gewesen wäre.

Es darf übrigens durchaus nicht übersehen werden, daß noch andere Umstände ihren Antheil an der Verminderung des Wuchers haben.

Gar nicht zu unterschätzen ist dabei der Einfluß, welchen eine vor einer Reihe von Jahren aus einem dieser Gebiete heraus eingeleitete und allerdings mit großer Schärfe geführte Agitation gegen das Wucherwesen ausgeübt hat. Wie Referent aus eigener persönlicher Berührung mit Leuten aus allen betheiligten Lagern zu bestätigen weiß, hatte jene rücksichtslose öffentliche Behandlung der Frage auf die den Wucherern nahestehenden Kreise nicht minder wie auf die übrige Bevölkerung einen tiefen Eindruck hervorgebracht.

Das israelitische Element, welches in Mittel- und Ostthüringen fast gar nicht vorkommt, ist gerade in jener Bevölkerung ziemlich stark vertreten. Dabei muß aber hervorgehoben worden, daß man weit fehlgehen würde, alles, was dahin zählt, mit dem Wucherthum zu identifiziren. Dem Handel liegen ja wohl fast alle ob; auch sind dabei fast alle verhältnißmäßig gut situirte Leute, doch der Handel im festen Lokal wickelt sich bei den meisten in durchaus unangefochtenen bürgerlichen und Handelsformen ab; ja viele zählen zu den bestgeachteten Bürgern. Die zahlreichen Viehhändler machen ja wohl auch alle ihren Schlenker, wie er beim Hausirhandel mit Vieh — dieser unwirthschaftlichsten aller Geschäftsformen — stets zum Nachtheil der Bauern überall gemacht wird, und wobei es einfach heißt: „die Augen auf oder den Beutel". Doch jenes gefährliche Wucherthum, welches sich festsaugt und nicht mehr von den Opfern losläßt, liegt nur in den Händen weniger, welche dem schon gesünderen Theil der Bevölkerung als „gefährlich" bekannt sind und deren Thun von ihren besseren Glaubensgenossen zum mindesten nicht gebilligt wird. Auch ist hier einzuschalten, daß wohl auch einmal ein Nichtjude sich die Schliche angeeignet hat und dann nicht minder raffinirten Gebrauch von der Kunst macht wie jene. Die „gefährlichen" Handelsleute haben fast sammt und sonders ihren Sitz an wenigen Orten, und beherrschen von da aus ihre weiten Reviere. In den Händen von ganz wenigen dieser Leute winden sich heute noch ganze Dorfbevölkerungen, obgleich eine Reihe der gefährlichsten, nachdem sie einmal „gefaßt" und mit Gefängniß bestraft worden waren, aus dem Gebiete verzogen sind, theils wohl auch ihre Verbindungen „noch aus der Ferne her unterhalten".

Daß diese Wucherer nicht noch öfter gefaßt worden sind und gefaßt werden, erklären besteingeweihte Kenner aus der großen Schwierigkeit, den Bauern zum Beichten zu bewegen. Mit Wechseln wird bedeutend weniger, dagegen mehr mit Handschein gemacht. Die Formen mit wucherischen Provisionen und dergl. werden jetzt natürlich mehr vermieden wegen der Gefahr; aber der Handschein ist auch in Bezug auf Kündigung oder

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zahltermin so abgefaßt, daß der Bauer jeden Augenblick in die bitterste Verlegenheit gesetzt werden kann. Die Furcht vor plötzlicher Zahlungsaufforderung, die Furcht auch nur einmal als Zeuge — sei es in eigener oder in anderer Sache — vor Gericht stehen zu müssen, ja schon die Furcht dafür zu gelten, daß er mit den gefährlichen Leuten „hänge", lehrt den Bauern Unglaubliches ertragen, und die Art und Weise, wie der wucherische Handelsmann ihn seine Macht fühlen läßt, erinnert oft an die berechnete Grausamkeit eines Shylok und verfehlt selten ihren Zweck, den Mann einzuschüchtern. Und wo das nicht hilft, oder nicht angebracht ist, da hilft eine ebenso raffinirte Menschenfreundlichkeit. Selbst in den krassesten Fällen, wo es sich einmal darum handelt, daß der Bauer klagen könnte, war er durch seine früher noch weit größere Furcht der Ungewißheit des Erfolgs besonders leicht zu bestimmen, sich „die Gäng' und Läuf'" und die Unkosten zu ersparen und — recht schön „s' Mul zu halten".

Wenn es nun, wie bereits bemerkt, in jüngerer Zeit in alle dem schon etwas besser geworden ist, so hat neben der schärferen Justiz und dem Einfluß der Oeffentlichkeit und der Belehrung gewiß auch die neuere Erschließung des Verkehrs in jenen Landestheilen ihren Antheil daran. Es wird nicht in Zweifel gestellt werden dürfen, daß insbesondere die Feldabahn in die von ihr berührte Umgebung neue Bewegungselemente und für die Entwickelung der Intelligenz neue Anregungen gebracht hat, welche wohlthätig auch nach dieser Richtung jetzt schon gewirkt haben. Um diesen Gedanken nur von seiner materiellsten Seite zu nehmen, so ist schon allein die Bewegung im Viehhandel unter diesem Einfluß eine weit freiere geworden; damit beginnt aber die Emanzipation des Bauern von jenen gefährlichen Anknüpfungen, indem das Gefühl einer großen Unabhängigkeit im Handel Boden faßt und das Selbstbewußtsein der Leute dadurch erstarkt.

Von entschieden segensreichem Einfluß gerade in dieser Richtung sind und versprechen immer mehr zu werden die von der Grh. Bezirksdirektion zu Dermbach geleiteten neueren Bestrebungen im eisenacher Oberlande zur Vermehrung der Viehmärkte und zur Befestigung gewisser Geschäftsgrundsätze bei denselben. Auch ein unter der Leitung eines katholischen Geistlichen bestehender „Bauernverein" zu Geisa, der sich praktisch der Pflege lokaler Verhältnisse widmet, hat um diese Frage unbestreitbares Verdienst. Mit großer Mühe und Aufopferung ist es dieser Vereinigung gelungen, zuerst scheinbare und dann wirkliche Viehmärkte, gegen welche die Handelsleute mit aller Macht agitirten, zu Stande zu bringen. Auf diesen Märkten sollen die über manche Punkte gewissermaßen ehrverpflichteten Mitglieder lernen auch ohne dazwischen stehende Handelsvermittelung mit einander zu handeln. Wird auch das im großen noch eine gute Weile haben, so ist es doch schon Gewinn, wenn die Leute, welche anfangs nur Vieh brachten, um zu zeigen, daß sie entschlossen sind, ein neues Fahrwasser zu öffnen, jetzt bereits recht lebhaft handeln, wenn selbst Händler und Metzger jetzt auf den Märkten kaufen. Als Vereinsgrundsatz und Pflicht gilt es dabei jedem, daß an Handelsleute zwar unbehindert ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kauft, aber um keinen Preis mit ihnen „gehandelt", das heißt dort „getauscht" werden soll.

Ein weiterer Faktor in der wirksamen Bekämpfung des Wucherwesens ist in einzelnen der auch dort bestehenden Spar- und Vorschußvereinen gegeben. Auf diese im ganzen ist zurückzukommen. Einzelne dieser Anstalten haben sich jedoch in wichtigen Punkten mehr oder weniger den Grundsätzen der Raiffeisenschen Darlehnskassen angeschlossen und haben deshalb herbe Anfeindungen von den anderen zu erfahren. Aber gerade diese Kassen sind es, welche — neben den ganz nach Raiffeisens System bestehenden — den unleugbarsten Segen verbreiten im Kampf gegen den Wucher. Unter diesen Kassen steht oben an diejenige zu Geisa, einem Städtchen, wo gerade eine Anzahl der gefährlichsten Handelsleute ihren Sitz gehabt und theils noch hat, nachdem einige derselben, und zwar, wie man angiebt, die allergefürchtetsten, wegen fataler Vorkommnisse verzogen sind. Diese Kasse hat bereits eine Reihe von Leuten den Krallen der Wucherer entrissen und sie wieder zu wohlsituirten Menschen gemacht, während sie ohne diese Hilfe unrettbar verloren gewesen wären. Man bestellt den Leuten eine solide Hypothek auf ihr Grundstück, vergewissert sich durch persönliches Eindringen der Direktion in alle Verhältnisse darüber, daß alle kleinen Schuldplackereien mit dem Gelde aus der Welt geschafft werden, und stellt den Leuten die Bedingung, sich von allen Zettel- und Wechselschulden fern zu halten. Diese aber begreifen das ganz gut; sie athmen erleichtert auf, schlagen sich redlich durch und kein solcher Handelsmann kommt ihnen mehr auf den Hof. Die Darlehnskasse zu Geisa hat so auch schwer bedrängte Leute viele Jahre hindurch „gehalten" bis zu einem Zeitpunkt, von dem man schon vorher wußte, daß ihnen in dieser oder jener Weise wirthschaftliche Erleichterungen oder Hilfsmittel in sicherer Aussicht stünden, und sie wurden gerettet. In einzelnen Fällen ist die Kasse dabei allerdings bis an die äußersten Grenzen eines zulässigen Risikos gegangen; doch niemand wird es unternehmen dürfen sie zu tadeln, wenn sie im Bewußtsein der eigenen Kraft und Sicherheit sich mehr auf den Standpunkt der Hilfsanstalt als auf den des nackten Geschäfts stellend, selbst auch einmal im Einzelfalle vor der Möglichkeit eines kleinen, ihr noch immer keine Gefahr bringenden Verlustes nicht zurückschreckt. Für die heftigen Anfeindungen, welche gerade diese Kasse von Seiten ihrer Stammesgenossinnen bei öffentlichen Gelegenheiten schon vor Jahren erfuhr, hat sie den bittersten Haß — der wucherischen Handelsleute ihrer Gegend und den Dank erretteter Existenzen geerntet. Das ist reicher Lohn für edles Thun. Die am meisten in die Oeffentlichkeit tretende und praktisch die Geschäfte führende Persönlichkeit dieser Genossenschaft, der von den Wucherern bestgehaßte Mann, ist der Kassirer, Weinhändler Hahn in Geisa.

Von noch originellerer Bedeutung sind die geradezu bewunderungswürdigen Resultate der ganz nach Raiffeisen gleich angelegten und streng geführten Darlehnskasse zu Frankenheim auf der hohen Rhön.

Frankenheim liegt gegen 2400 Fuß über der Nordsee und seine Feldflur zum größten Theil noch höher. Die Armuth dieses stark bevölkerten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ortes sowie des nahen Birx war allezeit Gegenstand der allgemeinsten Theilnahme im ganzen Lande; die Nothstände spotteten theilweis aller Vorstellung von Noth. Die Bevölkerung galt als sittenlos, verkommen, träge und unfähig zu irgend welcher Aufraffung; zuletzt auch vielfach als unwürdig jeder Hilfe. Das waren nun solche populäre Ansichten und Urtheile. Die Handelsleute hatten natürlich alltäglich „Geschäfte" dort, kamen, wie man sagen hörte, „nicht aus Frankenheim heraus". Kaum in einem Stalle gehörte das Vieh dem Bauern; es gehörte dem Händler. Dabei waren die auf den ausgedehnten reichen Hutungen weidenden Herden kaum halb so zahlreich, wie sie nach der vorhandenen Nahrung hätten sein müssen. Die Leute waren aber zu arm, zu kraftlos und überhaupt gleichgiltig gegen Mehrbesitz an Vieh geworden, weil abgesehen von dem bischen Milch ins Haus ja doch der ganze Ertrag, der Zuwachs, dem Händler zufiel.

Es ist nun hier nicht der Ort, darauf einzugehen, wie durch das Zusammengreifen der sachsen-weimarischen Landesregierung mit dem Fürstenhause und insbesondere durch das überaus hochherzige und verständnißvolle direkte Eingreifen Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Sophie seit etwa einem Jahrzehnt und darüber eine Reihe von Institutionen ins Leben getreten sind, welche, weit erhaben über einem sonst üblichen Almosensystem, darauf berechnet waren, zunächst das allgemeine und das Selbstvertrauen der Leute, ihre sittliche Erhebung und einen geordneten Fleiß bei ihnen zu fördern. Hierher gehört nur, daß eine dieser Maßnahmen darin bestand, dem Orte Frankenheim einen Ortsgeistlichen zu geben, welcher voll geeignet schien diesen überaus schwierigen und von vielen damals noch mitleidig betrachteten „Kolonisationsarbeiten" sich mit Erfolg zu unterziehen; ferner, daß der dafür ausersehene Pfarrer Wuttig in steter Verbindung mit den Behörden und unter der Assistenz tüchtiger Lehrer und eines wohlbefähigten Bürgermeisters mit Liebe und Aufopferung und mit einem außergewöhnlich festen Glauben an den Erfolg das Amt antrat und leitete und daß endlich unter anderen Maßnahmen derselbe auch — eine Raiffeisensche Darlehnskasse errichtete.

In Frankenheim eine Darlehnskasse! Da war nun alle Welt einig darüber — selbst die wohlmeinendsten Ortskenner —, daß das eine hirnverbrannte Idee sei. In Würdigung der allerdings scheinbar enormen Schwierigkeit, eine selbständige Kasse zu errichten, wurde zunächst die Spar- und Vorschußkasse des $2^1/_2$ Stunden entfernten Kaltennordheim darum angegangen, unter Leitung des Pfarrer Wuttig eine Filiale nach Frankenheim zu legen. Allein auch da war ein jeder von der Ueberzeugung erfüllt, daß zu diesem Zweck nach Frankenheim einen Thaler Geld zu borgen zu den allerunmöglichsten Dingen unter der Sonne gehöre. Ueber ein Jahr hatten die Verhandlungen gewährt und mußten dann aufgegeben werden. Das war entmuthigend; doch von nur ganz vereinzelter Seite im guten Glauben bestärkt, ließ Pfarrer Wuttig den Gedanken nicht locker, und eines Tages im Jahre 1879 zeigte er zu großer Freude dem Verfasser dieses die Eröffnung einer selbständigen Raiffeisenschen Darlehnskasse an. Sie besteht jetzt für Frankenheim und Birx.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im öffentlichen Urtheil natürlich wurde der Vorgang zunächst einfach belacht und mit herbem Spott überschüttet. Noch im Jahr 1884, bei Gelegenheit des Verbandstags der deutschen Wirthschafts- und Erwerbsgenossenschaften im Saale der „Erholung" zu Weimar hat Referent die besondere Genugthuung gehabt verspottende Angriffe des Herrn Reichtagsabgeordneten Parisius auf die frankenheimer Kasse vor großer Versammlung in Schranken weisen zu können, indem schon damals schlagende Beweise ihrer Lebenstüchtigkeit erbracht werden konnten. Der Angriff hatte die ganz willkürliche Behauptung ausgesprochen, die Kasse lebe von öffentlichen Unterstützungen und man werde da wohl noch viel Geld los werden können u. s. w. Thatsache ist dagegen, daß die frankenheimer Darlehnskasse vollständig auf eigenen Füßen steht und mit ganz gesundem Kredit schon von Anfang arbeitete. Eine „Unterstützung" in dem Sinne jener Angriffe kann man es doch wahrlich nicht nennen, wenn der Kasse, um den Anfang zu gewinnen, aus einem vorhandenen Stiftungsfonds für Frankenheim von Verwaltungswegen ein mit $3^1/_2$ Prozent verzinslicher Kredit bis zu 2000 Mark eröffnet worden war. Heutzutage fehlt es der Kasse niemals an Geld. Nach einem Bericht vom 5. August v. J. haben die beiden Gemeinden, welche zusammen etwa 800 Seelen zählen, bei der Kasse nicht weniger als 3409 Mark 60 Pfge. Spareinlagen gegenüber nur 916 Mark 53 Pfge. zurückgezahlter Spargelder. Weder gerichtliche Klagen noch eine Heranziehung von Bürgen ist nöthig geworden. Verluste hat die Kasse überhaupt noch nicht erlitten. Der Reingewinn für 1885 in Höhe von 129 Mark 69 Pfge. ist dem Reservefonds zugeschlagen, der nunmehr 1487 Mark beträgt; das Wucherunwesen ist beträchtlich eingeschränkt, und jeder ist bestrebt, sich der Mitgliedschaft an der Kasse würdig zu zeigen oder würdig zu machen. Schon 1883 konnte Pfarrer Wuttig berichten: „daß eine sehr große Zahl von Familien vor dem gänzlichen Ruin bewahrt geblieben ist und der Wucher der Juden mit Geld, der früher alljährlich so viel Opfer forderte, jetzt vollständig aufgehört hat" [1]).

So sehen wir denn, daß solche Kassen, ob sie sich nun Spar- und Vorschußvereine nach Schultze-Delitzsch nennen oder Darlehnskassen nach Raiffeisen, gerade in armen, dem Wucherwesen unterworfenen Gegenden großen Segen stiften können, wenn sie nur selbst und bezw. ihre intelligenten Leiter auf der Höhe derjenigen Auffassung ihres Berufes stehen, welche den Kassen überhaupt ihre Berechtigung giebt. Leider muß aber jeder Unbefangene heutzutage unter dem Zwange der Thatsachen und Erfahrungen einräumen, daß die Schöpfungen ersterer Art vermöge ihrer ganzen Veranlagung in ganz erheblichem Maße dazu neigen, mehr oder weniger aus dem Rahmen ihrer ethischen Aufgaben herauszutreten, ja leicht sich gänzlich von denselben entfernen und dann von äußerst zweischneidiger Wirkung sind. Wie oft nehmen nicht diese Anstalten einen Geschäftsumfang an, bei dem sich die einzelnen Geschäftsangelegenheiten nicht mehr sicher beurtheilen lassen. Leicht werden Kredite gegeben und leicht-

[1]) Vergl. „Thüringische landwirthschaftliche Zeitschrift 1883. Nr. 12.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sinnig werden sie deshalb oft genommen und dieses hat dann wieder gerade im ländlichen Verkehr oft seine vielseitigen, tief in die Existenzgrundlagen eingreifenden Uebelstände im Gefolge. Die Anstalten selbst bilden sich mehr und mehr zu großartigen Geschäften mit Selbstzweck, d. h. mit dem Zweck viel zu verdienen, aus, während der wahre Zweck ihres Daseins ganz und gar verloren geht. Es werden Geschäfte aller Art gemacht; die auf Tantiemen gestellten Beamten sind bestrebt deren noch immer mehr, immer ausgedehntere und gewinnbringendere zu machen. So ist die Jagd nach dem Erwerb fertig, und schlägt es fehl oder geht ein Kassirer durch — in diesen großartigen Verhältnissen verlohnt sich so etwas schon einmal —, so haben die Zeitungen was zu berichten. Nun, bis dahin wäre das Sache der Kassen und ihrer Mitglieder. Allein da sich alles nur noch um den Erwerb zu drehen anfängt, greift das auch tiefer ein. Sehr viele dieser Anstalten nehmen ungebührlich hohe Zinsen, manche nehmen Zinsen, die im Volk geradezu als Wucherzinsen gelten, und es sind dem Referenten Fälle mitgetheilt, wo dies mit einer Schlauheit eingerichtet werden soll, der allein es zu verdanken sei, wenn eine solche Anstaltsdirektion nicht mit dem Strafrichter in Berührung gebracht werden könne. Also eine ähnliche Praxis wie beim Wucherer von Profession. Aber auch damit nicht genug. Ganz dieselbe Furcht, welche den Bauern abhält sein Verhältniß zum Juden zu beichten, soll bei einzelnen Kassen ihn auch abhalten sein Verhältniß — zur Kasse? — nein: zum Herrn Kassirer, der diesem noch ein collegium privatissimum hält, bloszustellen, so daß man ihm ankommen könnte. Diese Mittheilungen sind aus sehr unterrichteten Quellen geschöpft.

Zur Beruhigung dürfte wohl anzunehmen sein, daß solche Vorkommnisse zu den besonderen Seltenheiten und Auswüchsen gehören, wie solche jedem größeren Organismus einmal anhaften können. Aber gerade in der Ausdehnung und Unübersehbarkeit der Organisation auf dem platten Lande liegen doch Momente, die uns im Angesicht solcher Vorkommnisse und bei dem allgewaltigen Reiz des Mammons schaudernde Abgründe vor dem Geiste öffnen müßten, wenn nicht ein Glaube an pflichttreue Menschen diesen Bildern sich widersetzte.

Kehren wir daher zurück zu den natürlichen Verhältnissen, unter welchen diese Anstalten und ihre Organe arbeiten, und da bleiben gegenüber manchen derselben immer noch recht bedauerliche Geschäftsgrundsätze und Geschäftsübungen zu beklagen. Wie schon oben erwähnt, ersetzen manche solcher Kassen den guten, den noch harmlosen Wucherer von Profession in den Gegenden, wo solcher nicht zu Hause, auf die allerunverfänglichste Weise, wie z. B. durch statutarische Bestimmung eines Zinsfußes, so hoch wie er statthaft oder erreichbar, nebst daneben hergehenden Provisionen und Gebühren. Das wäre ja in den vorgeschrittenen Kulturgegenden nicht gar zu schlimm, denn es sind immerhin klare Bestimmungen! Schlimmer ist, daß es solche Kassen giebt, welche zwar auch von dem für diese Kassen im allgemeinen gewiß mit Recht geltenden Prinzip keine Hypothekengeschäfte zu machen, abweichen, ohne aber dabei wie die oben erwähnte Kasse zu Geisa von einem hochachtbaren humanen Gedanken geleitet zu sein. Manche Kasse wird

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zwar unzweifelhaft in diesem Geiste arbeiten und sich den schönsten Dank erwerben, andere aber arbeiten auf Gewinn, und da entrollen sich dann mitunter Bilder von recht bedauerlicher Art. Hier soll nur noch erwähnt sein, daß manche Kassen dieses Geistes auch zu den Operationen der gemeinsten Güterschlächterei mißbraucht werden. Daß Bauerngüter bis zu äußersten Grenzen von der Kasse beliehen werden, ist nicht zu ungewöhnlich. Gelegentlich bleibt dann ein solches auch „an der Kasse hängen". Nun ist es aber nicht ausgeschlossen, daß in der Güterschlächterei erfahrene Leute bei der Kasse betheiligt sind oder gar leitende Stellung einnehmen. Sie oder ein „Compagnon" erwerben ein Gut. Was hindert nun, dazu Geld bei der Kasse aufzunehmen? Das Gut wird dann zerstückelt. Was hindert dann, daß die kleinen Parzellenkäufer wieder bei dieser oder einer anderen Kasse Geld aufnehmen? Daß dann leicht die unüberlegtesten Preise für die Parzellen angelegt werden, ist einleuchtend; der Kredit ist ja so bequem.

Das alles sind Dinge, die freilich nicht im Geiste des hochdenkenden Gründers dieser Anstalten, nicht im Geiste ihrer Grundbestimmungen selbst liegen, denen aber leider vermöge der Großartigkeit ihres Umfanges, vermöge ihres fast unbeschränkten Kredits, vermöge ihrer Unübersehbarkeit und — ihres Charakters als Erwerbsanstalten mit Selbstzweck, den sie leider so leicht annehmen, allzuviel Vorschub geleistet wird. Es muß wiederholt hervorgehoben werden, daß die Geschäftsgrundsätze vieler dieser Anstalten sich in hochachtbaren Grenzen halten, und daß dann die Anstalten nur Gutes schaffen können. Doch wo deren Leitung nicht in ganz besonders charakterfesten Händen liegt, wo nicht in ihr eine höhere Erkenntniß, Entschlossenheit und Ueberlegenheit über andrängende Massengelüste sich zu einem dauernd wirksamen Einfluß vereinigen und auf der Wacht stehen zum Schutze der ethischen Aufgaben, alle damit nicht verträglichen Grundsätze mit starker und stets bereiter Hand abwehrend, da gewinnt erfahrungsgemäß leider zu leicht das gemeine Interesse die Oberhand und mit einem Schritte befindet man sich auf der schiefen Ebene, auf welcher dann oft mit der wachsenden Blüthe der Anstalten ihr Segen in ländlichen Verhältnissen nicht mehr im Einklang steht. Wie schwer es ist, die Gewinngelüste bei solchen Kassen auf dem Lande zu bekämpfen, dafür spricht eine wenig erfreuliche Erfahrung des Verfassers. Dieser selbst hatte früher in Rheinpreußen Darlehnskassen zu Stande gebracht, die dann stets mit Glück arbeiteten. Er hat später auch in Thüringen solche verschiedentlich einzurichten versucht und solche auch jahrelang überwacht. In der nächsten Nachbarschaft bestehen aber Gewinnanstalten, welche nicht verfehlen, ihren Reiz zu übertragen. Eines Tages wird somit von den Vorständen der Darlehnskasse berichtet, daß sie nicht mehr im Stande sind, die ursprünglichen Grundsätze gegen die Majorität zu halten, und daher zurücktreten. Das war das Ende. „Ueberraschend" hohe Dividenden waren aber im letzten Jahre schon ausbezahlt worden.

Kehren wir nach diesen allgemeinen Seitenblicken wieder zurück zu den speziell in unserem geographischen Gebiete A vorkommenden Wucherformen, so ist es zu nahe liegend, daß gelegentlich auch die Verbindung,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

d. h. ein Hand-in-Hand-arbeiten zweier Handelsleute vorkommt, welches dann gewöhnlich darauf hinausläuft, in irgend einer Sache den Bauern „mürbe“ das heißt zu Handlungen und Zuerkenntnissen geneigter zu machen, die er sonst unterlassen würde. Dabei wird denn die ganze Skala der Bestimmungskünste von der schmeichelnden Zurede durch die falsche Vorspiegelung hindurch bis zu den grausamsten Bedrohungen nach Bedarf zu einem solchen Liede verwendet. Doch ist kaum anzunehmen, daß zum Zweck solcher Bestrickungen schwerfällige Abmachungen zwischen Handelsleuten bestehen. Was gemacht wird beruht offenbar mehr auf gelegentlicher und instinktiv ausgeübter Gefälligkeit, und da wäscht dann eine Hand die andere.

Uebrigens kommen speziell beim Viehkauf solche Kniffe nicht nur von Seiten der Handelsleute vor, sondern es erfreuen sich in vielen Gegenden — vielleicht dürfte das ziemlich allgemein anwendbar sein — die ihren Schlachtbedarf kaufenden Metzger des Rufes ganz besonderer Rutine in der gegenseitigen Unterstützung zum Zwecke dem Bauern das Vieh billig „abzudrücken“. Der A bietet dem Bauer einen Preis, wozu dieser nicht verkaufen kann. Eine Stunde später oder anderen Tags kommt der B und bietet noch viel weniger. Mittlerweile hat aber der A seinen „Bedarf gedeckt“ und kann den erstgebotenen Preis nicht mehr geben; — es sei denn unter besonderen anderweiten Vergünstigungen u. s. w. Im übrigen geht keiner dem anderen in sein „Gai“. Beim Verkauf des ausgeschlachteten Fleisches stehen dann die Metzger wieder dem Bürger gegenüber zu unnahbarer Größe verbunden. So geschieht es, daß der Bauer blutwenig bekommt und der Bürger viel bezahlt. Auch das ist ein Wucherkapitel, welches viel größere und schwerere Beschädigungen hervorbringen kann, als man so oberflächlich annimmt, und verdiente, daß man ihm einmal rechte Aufmerksamkeit zuwendete.

Um nun den Land- und Güterwucher zu berühren, so war dieser in früheren Jahren ausgebildeter bezw. häufiger als jetzt. Namentlich noch in den siebziger Jahren ist darin in Westthüringen und der Rhön, zum Theil wohl auch anderwärts, viel geleistet worden. Dort im Westen war die Praxis die, daß man ein gekauftes oder ein von einem erst zu Grunde gerichteten Bauern übernommenes Gut zu Parzellen machte, einen Versteigerungstermin ausschrieb, dabei Branntwein zum besten gab und nachdem die Gesellschaft angezecht nun mit Ausbieten anfing. Leute die keinen Thaler Geldes ihr eigen nannten waren Mitbieter. Das Weitere läßt sich dazu denken. In vielen Fällen wurde, um den Reiz der Sache zu erhöhen, die ganze Prozedur draußen auf freiem Felde vorgenommen, mit Bier und Branntwein von Parzelle zu Parzelle gezogen. Das ist nun später polizeilicherseits untersagt worden, wie der Freitrunk unseres Wissens überhaupt. Landgeschäfte in diesem Stile sind indessen seit neuerer Zeit selten geworden, was damit zusammenhängen mag, daß überhaupt das Güterausschlachten in der jüngeren Zeit des öfteren nicht glücklich für die Unternehmer verlaufen sein soll.

Suchen wir nun aus dieser kurzen, zum Theil nur skizzirten Darstellung einen Schluß zu ziehen, so treten dem aufmerksamen Beobachter bei Vergleichung der verschiedenen Territorien nach ihren Wucher- und ihren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

allgemeinen sozialen Verhältnissen mit unverkennbarer Deutlichkeit die folgenden Thatsachen entgegen:

1) Es sind überall die Armuth, die Unwissenheit, und doch gewöhnlich auch die Charakterschwäche, welche den krassesten Gepflogenheiten des Wucherthums im weitesten Maße unterliegen.

2) Zu seiner gemeingefährlichsten Ausbildung gelangt das Wucherwesen nur da, wo der Wucherer die Gelegenheit findet, womöglich mit jedem jede Stunde anzuknüpfen, das ist, wo er sich zu diesem Zweck den sonst absolut überflüssigen Hausirhandel mit Vieh herausentwickelt und sich dadurch unentbehrlich gemacht hat.

3) Das Gesetz vom 24. Mai 1880 hat den entschiedensten wohlthätigen Einfluß in mehrfacher Richtung ausgeübt, und zwar:

a) es sind die Wucherer selbst zurückhaltender geworden und die Zahl gerade der gefährlichsten hat sich — nach einer Reihe vorgekommener Verurtheilungen — erklecklich vermindert durch Verzüge;

b) das Gefühl unter besserem Schutze zu stehen hat die moralische Stärke der Bewucherten der früheren Dreistigkeit der Wucherer gegenüber bedeutend gehoben.

4) Vorschuß- und Darlehnskassen, welche nach ihren Gepflogenheiten auf der Höhe ihres edleren Berufs und insbesondere ihrer Aufgaben im Kampfe gegen das Wucherthum stehen, sind von unschätzbarem Werth in diesem Kampf.

Die Lehren, welche aus diesen ganz objektiven Erfahrungssätzen zu ziehen sind, ergeben sich ganz von selbst.

Im übrigen sind hier noch ein paar Worte zu sagen in Anknüpfung an die letzten Sätze des Zirkulars, durch welches diese Berichte veranlaßt sind.

Es sind das die Fragen unter Ziffer 7:

a. Eine allgemeines Verbot der Landversteigerung im Wirthshaus oder auf dem freien Felde unter Verabreichung von Getränken dürfte allerdings insofern erwünscht sein, als die einzelnen Landesgesetzgebungen vielleicht nicht überall genügend sichere Handhaben darbieten, dies Verbot ohnehin auf landespolizeilichem Wege zu erlassen.

b. Von einer Verpflichtung gewerbsmäßiger Geldverleiher zur Buchführung und Offenlegung der Bücher gegenüber den Behörden dürfte nach hier geschilderten Verhältnissen nicht allzuviel erwartet werden, da die feinere und gefährliche Arbeit nicht im bloßen Geldverleihen besteht.

c. Was die privaten Anstrengungen dem Wucher entgegenzutreten betrifft, so wäre gewiß das beste, was empfohlen werden kann: in allen dem echten Wucher unterliegenden Gegenden ein möglichst enges Netz Raiffeisenscher Darlehnskassen zu errichten. Leider ist aber dieser Rath, wie so mancher seinesgleichen auf allen Gebieten, in der Ausführung oft schwerer als auf dem Papiere. Als Bankinstitute entwickelte Spar- und Vorschußvereine giebt es in allen Theilen Thüringens und der Rhön viele; fast jedes kleinste Landstädtchen ist damit versehen. An anderer Stelle ist dargelegt,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weshalb dieselben oftmals ihrem wahren Berufe leider recht fern getreten sind. Hier muß aber hinzugefügt werden, daß sie auch im besten Falle, da wo man es mit den in unserem Sinne achtbarsten Verhältnissen zu thun hat, nur in beschränktem Maße der Art nach das gegen solches Wucherwesen leisten können, wie die Darlehnskassen. Denn jene sind ihrer ganzen Veranlagung nach auf große räumliche Ausdehnung zugeschnitten und angewiesen, diese dagegen auf die rein lokale Entwickelung. Es ist ja das auch in anderen Schriften schon oft erörtert und endlich zu allgemein anerkannt, um hier noch näheres Eingehen zu erfordern. Zu konstatiren ist an dieser Stelle nur, daß gerade die bestehenden Spar- und Vorschußvereine durch ihre zum Theil nicht schlecht gestellten Beamten und ihre Theilhaber eine durchaus wirksame Agitation gegen das Entstehen von Darlehnskassen unterhalten. Den etwaigen Interessenten und die es noch werden könnten der letzteren wird es eifrig klar gemacht, daß die Vorschußkasse ja dasselbe leiste, und da deren Hauptvertreter die geachtetsten und einflußreichsten Leute sind, so können in der Regel nur Auswärtige für eine Darlehnskasse eintreten. Das ist nun an sich schon eine heikle Sache, da in den kleinen ländlichen Verhältnissen leider alles zu leicht in persönliche Gehässigkeiten übergeht. Wollte aber einer von auswärts ganz und gar einmal der Katz' die Schelle anhängen und einen Vortrag vor öffentlicher Versammlung über Darlehnskassen halten, so ist er sicher, daß der Eindruck davon hinterher sehr bald wieder paralysirt sein wird. Nachdem allerdings das erwähnte Beispiel von Frankenheim einmal vorgeführt werden kann, dürfte schon viel gewonnen sein, und finden sich opferwillige und gebildete Leute an der Spitze, so dürften demnächst vielleicht solcher Ortskassen auch hier mehr entstehen.

Im übrigen wären Belehrungen über das Wucherwesen durch Wort und Schrift, in Vereinen und wo sonst sich Gelegenheit bietet gewiß nützlich. Allein gerade in den echten Wuchergegenden werden weder landwirthschaftliche Schriften viel gelesen noch auch landwirthschaftliche Vereine von den jener Lehren Bedürftigen besucht. Diese Erscheinung aber führt uns auf das Tieferliegende, von welchem am meisten erhofft werden dürfte für die Zukunft: das ist neben dem möglichst aufmerksamen Schutz der Unwissenden und Schwachen durch Gesetz und Verwaltung, neben einer allseitigen Hinwirkung durch alle Wohldenkenden, die weitere Emporhebung der allgemeinen sozialen Zustände und die Entwickelung der natürlichen Erwerbskräfte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XVIII.

Herzogthum Braunschweig.

Hier tritt nach den eingelaufenen Berichten der Wucher so vereinzelt auf, daß etwas Besonderes darüber nicht mitzutheilen ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XIX.

Der Wucher auf dem Lande in Schleswig-Holstein.

Von **Bokelmann**, Direktor des landw. Zentralvereins in Kiel.

In Veranlassung der Enquete, betr. den Wucher auf dem Lande habe ich sämmtliche Vorstände der Spezialvereine aufgefordert, mir ihre Beobachtungen mitzutheilen, und sind in Folge dessen 27 Berichte eingereicht worden.

Wie ich nicht anders erwartet habe, wird von den Berichterstattern durchweg verneint, daß Wucher auf dem Lande vorkommt.

Der wagrische Verein konstatirt, daß in seinem Bezirk Wucher nicht vorkomme, wenn auch hin und wieder unter kleinen bäuerlichen Besitzern eine gewisse Abhängigkeit in pekuniärer Beziehung sich fände.

Der landwirthschaftliche Verein in Stolpe sagt aus, daß im dortigen Bezirk von Wucher keine Rede sein könne, wenn auch in einzelnen Fällen ein Landmann, der der Kreditkasse keine genügende Sicherheit biete, hohe Zinsen bezahlen müsse.

Für den Vereinsbezirk der Wilstermarsch wird berichtet, daß kein Wucher irgend welcher Art sich bemerkbar mache.

Ebenso für den Kreis Süderdithmarschen, für Hellinghusen, den Bezirk des schenefelder Vereins, den Verein an der Bramau und andere.

Der Verein in Wedel berichtet, daß Wucher wenig oder gar nicht bemerkbar sei und Klagen darüber nicht vorkommen.

Der Vorstand des oldesloer Vereins muthmaßt, daß Fälle nicht ausbleiben, wo sich in Geldnoth befindlichen Landwirthen zur Beschaffung der nöthigen Mittel Gelegenheit bietet, zu ungewöhnlich hohen Zinsen Geld zu erhalten, wobei auch event. Verpflichtungen zu Produktenlieferungen übernommen werden, deren Preisbestimmung mehr oder weniger in der Hand der Kreditoren bleibt. Ebenso unklare Geschäfte dürften bei Anschaffung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von Vieh und anderen Nutzgegenständen wegen nicht zu beschaffender Baarzahlung eingegangen werden, bei welchen der schließliche Preis des Empfangenen dessen kuranten Werth übersteige. Es liege aber in der Natur der Geschäfte, daß die Geschädigten darüber schweigen oder dieselben gar ableugnen, und sei deshalb auch von gesetzlichen Maßregeln nichts zu erwarten.

Der Verein für Flemhude und Umgegend berichtet:

„Fälle von Vieh-, Grundstücks- oder Waarenwucher sind dem Vorstande nicht bekannt geworden, wohl aber vereinzelte Fälle von Kreditwucher und zwar durchweg in der Form von Vorschüssen an Saat- und Futterkorn. Zu hohen Preisen wird dem Käufer zunächst die Lieferung zu Buch geführt mit der Verpflichtung, zur nächsten Ernte ein zur Deckung genügendes Quantum zu einem vom Kreditor zu bestimmenden Preise zurückzuliefern. Nähere Nachfragen bei den betreffenden Kreditempfängern ergaben regelmäßig, daß diese das Bewußtsein hatten, einen theuren Kreditgenossen zu haben, eine regelrechte Abrechnung ihnen nicht geworden, sie also im unklaren über die Entstehung der Schlußforderung des Lieferanten geblieben waren."

Der Verein am Kanal, vorzugsweise aus Großgrundbesitzern und Pächtern großer Höfe bestehend, berichtet, daß innerhalb seines Bezirkes Wucher nicht bemerkbar sei.

Der Nordfriesische Verein berichtet:

„Im Vereinsbezirk des Nordfr. landwirthschaftlichen Vereins ist weder von Geld- oder Kreditwucher, noch von Vieh-, Grundstücks- oder Waarenwucher etwas zu spüren noch jemals zu spüren gewesen.

Der Geldverkehr wird zum weitaus allergrößten Theil durch zahlreich vorhandene Sparkassen vermittelt, Anleihen werden meistens gegen Schuldschein mit Bürgschaft, weniger auf Hypotheken kontrahirt, letzteres fast nur wenn es zur Zahlung von Restkaufgeldern oder ähnlichen Pösten dienen soll. — Sofern von Privaten Geldgeschäfte gemacht werden, ist dies fast nur zwischen Verwandten oder guten Freunden der Fall; Private, die gewerbsmäßig Geldgeschäfte machen, sind hier nicht."

Aus Angeln berichtet das söruper Kasino: Geld- und Kreditwucher findet im hiesigen Vereinsbezirke nicht statt, ebensowenig Viehwucher.

Ebenso äußert sich das töstruper Kasino.

Aus dem Kreise Apenrade heißt es: Der Umfang des Geldwuchers ist nicht festzustellen, ist aber namentlich in den letzten Jahren wenig bedeutend.

Auf Alsen ist von Wucher auf dem Lande nichts bekannt geworden.

Der Ostangler landwirthschaftliche Verein berichtet: daß Wucher im dortigen Bezirke im allgemeinen nicht zu Tage getreten sei; es möge in ganz vereinzelten Fällen vorkommen, daß Verlegenheiten von Wuchertreibenden ausgebeutet würden.

Im Bezirk des landwirthschaftlichen Vereins in Tondern ist von Wucher wenig oder gar nichts zu spüren. Viehwucher, Grundstückswucher, Waarenwucher sei unbekannt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aus demselben Bezirk wird von anderer Seite berichtet, der Geldwucher sei nicht bedeutend, Mißbrauch der Wechselfähigkeit komme äußerst selten vor.

Aus dem südlichen Schleswig heißt es, daß man von Wucher bisher keine Spur gemerkt habe. Der Bauernstand sei so gut situirt und intelligent, daß er bei vorkommenden Geldverlegenheiten dem Wucherer nicht in die Hände falle, zumal es an ländlichen und städtischen Spar- und Kreditinstituten nicht fehle.

Der Vorstand des Vereins für das nördliche Schleswig ist in der angenehmen Lage berichten zu können, daß Wucher in keinerlei Gestalt im dortigen Bezirke vorkomme, abgesehen von speziellen abnormen Fällen, welche nicht einmal verbürgt seien.

Aus diesen Mittheilungen erhellt mit Gewißheit, daß in der Provinz Schleswig-Holstein Wucher auf dem Lande wenig oder gar nicht vorkommt. Die Berichterstatter sind alle praktische Landwirthe, die mitten im Leben stehen, welche ohne allen Zweifel Kunde davon erhalten würden, wenn in ihrer Umgebung wucherische Ausbeutung stattfände; denn wenn auch diejenigen, welche sich in den Händen der Wucherer befinden, ungern etwas darüber verlauten lassen, so kennt man doch auf dem Lande die Verhältnisse der Nachbarn viel zu genau, als daß es unbekannt bleiben sollte, wenn jemand der wucherischen Ausbeutung verfällt. Schon der Verkehr mit den Individuen, welche unsaubere Geldgeschäfte betreiben, wird zum Verräther und insbesondere, wenn jemand durch Wucher ruinirt ist, kommt der Beweggrund, Schweigen zu beobachten, in Wegfall. Es ist also jedenfalls für unsere Zustände ein günstiges Zeichen, daß von den Berichterstattern keiner etwas Positives anzugeben weiß. Die Andeutungen, welche von einigen derselben gemacht werden, ruhen auf Vermuthungen und es würde wahrscheinlich bei näherer Nachfrage Positives nicht zu melden sein.

Auch der Berichterstatter, der doch die ländlichen Verhältnisse aus langjähriger Erfahrung kennt, darf die Ueberzeugung aussprechen, daß der Wucher auf dem Lande in der hiesigen Provinz fast unbekannt ist und jedenfalls so selten vorkommt, daß das Eingreifen der Gesetzgebung und der Verwaltung nicht erforderlich ist. Ohne Zweifel kommen hin und wieder Fälle vor. So ist in der letzten Schwurgerichtsperiode ein Jude aus Rendsburg zu 4jährigem Gefängniß verurtheilt worden, der mehrfache Fälschungen und Unterschlagungen begangen und eine Reihe von Jahren Wuchergeschäfte betrieben hatte. Seine Opfer waren meistens Offiziere sowie kleine Beamte und Kaufleute, in wenigen Fällen Bauern und Gastwirthe vom Lande. Er hatte sich 24, auch 48 Prozent berechnet, diese Zinsen bei dem Darlehen abgezogen und bei Prolongationen baar erhoben. Diese Pest ist aber auf dem Lande wenig verbreitet und zwar deshalb, weil die bäuerlichen Verhältnisse bisher noch recht gesund sind und den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

legitimen Geldbedürfnissen durch die zahlreichen Sparkassen und Kreditbanken abgeholfen wird. Der Jude findet sich im allgemeinen erst da ein, wo der soziale Körper angefangen hat, zu kranken. In der Provinz Schleswig-Holstein ist bekanntlich die Zersplitterung des Grundbesitzes noch nicht zu weit getrieben. Die Mehrzahl der Stellen kann die Familie noch ernähren. Die Produkte sind bis vor einigen Jahren zu genügend hohen Preisen abzusetzen gewesen. Die Lasten haben bis jetzt noch getragen werden können. Allerdings sind die letzten Jahre ungünstig gewesen, indem die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse stetig gesunken sind. Alle diejenigen Wirthe, welche zu hohen Preisen gepachtet haben, werden einen Theil ihres Betriebskapitals verloren haben; am meisten leiden darunter die Pächter größerer Güter, von denen viele Vermögensverluste zu verzeichnen haben.

Die Bauern, die ihre ererbten Stellen nach billiger Taxe übernommen oder zu entsprechenden Preisen gekauft haben, können noch bestehen, weil die Viehwirthschaft hier im Vordergrunde steht und dieser Zweig weniger als der Kornbau durch ungünstige Konjunkturen gelitten hat. Wer Sicherheit zu stellen vermag, findet bei den zahlreichen Sparkassen und Kreditbanken Gelegenheit genug, Geld aufzunehmen. Die sehr erheblichen Kapitalien der zahlreichen Sparkassen werden zum größten Theil in ländlichen Grundstücken belegt, aber auch gegen Bürgschaft ausgeliehen. Volksbanken gab es im Jahre 1885 52 in Schleswig-Holstein. 37 Vereine, die ihre Statistik eingesandt, hatten 21 230 Mitglieder, von denen 27,3 Prozent selbständige Handwerker, 20,5 Prozent Landwirthe waren. Von 45,4 Mill., welche von 28 Vereinen ausgeliehen wurden, sind 10,9 Mill. Landwirthen zugewandt worden.

Kann man nicht behaupten, daß in der Provinz der Wucher Boden gefaßt hat, muß man denselben vielmehr als einen sozialen Uebelstand bezeichnen, der nur ganz vereinzelt auftritt, so werden die von dem Verein für Sozialpolitik aufgestellten Fragen der Mehrzahl nach gegenstandslos.

1. Mißbrauch der Wechselfähigkeit kommt selten vor, weil die Landleute zu wohlhabend, zu intelligent und zu mißtrauisch sind, um sich durch Unterzeichnung von Wechseln einfangen zu lassen.

2. Von Viehwucher findet sich wohl keine Spur in der Provinz, die Mehrzahl der Landwirthe, wenigstens in Schleswig, betreibt selbst Viehhandel. Nicht der Zwischenhändler kreditirt dem Landwirth, sondern häufig tritt der umgekehrte Fall ein.

3. Eine das Bedürfniß übersteigende Sucht, Land zu erwerben, ist nicht zu erweisen. Jeder Landwirth hält fest, was er an Grund und Boden besitzt, und für den kleinen Besitzer sowie für diejenigen, welche kein Land besitzen, ist es schwer, solches zu erwerben. Es pflegen daher Ersparnisse nicht in Land, sondern in Sparkassenbüchern angelegt zu werden, und daher rührt es, daß die Sparkasseneinlagen in dieser Provinz besonders groß sind. Als die Geschlossenheit der Höfe durch die neue Gesetzgebung beseitigt war, fanden sich alsbald Geschäftsleute, namentlich aus Berlin, ein, welche Stellen ankauften und parzellenweise wieder verkauften. Die-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

selben machten vortheilhafte Geschäfte, weil die Nachbarn gerne die Gelegenheit benutzten, ihre Höfe zu vergrößern und zu arrondiren. Als aber die Preise der Produkte anfingen herunter zu gehen, wurde das Geld bei den Bauern knapper; die Lust, den Betrieb zu vergrößern, schwand; man nahm mehr darauf Bedacht, an Betriebskosten zu sparen. Die Güterschlächterei wurde unvortheilhaft und jetzt hört man kaum noch von diesem Geschäft. Von mehreren Seiten wird darauf hingewiesen, daß bei der Versteigerung der Parzellen unlautere Mittel angewandt worden sind, daß die Verkäufer namentlich, um zum Bieten zu animiren, Spirituosen unentgeltlich verabreicht haben. Gewiß würde es sich empfehlen, dieses Verfahren mit Strafe zu bedrohen, da es nicht ausbleiben kann, daß leichtsinnige Leute unter dem Einfluß des Getränkes für die Kaufobjekte mehr bieten, als sich verantworten läßt.

4. Waarenwucher in größerem Umfange besteht zwar nicht. Indessen kommt es ohne Zweifel nicht selten vor, daß die Kaufleute, die Saatgut, Dünge- und Futtermittel feil halten, längere Zeit Kredit geben müssen und dieses Verhältniß zum Nachtheil der Landwirthe ausbeuten. Es versteht sich von selbst, daß derjenige, der Kredit in Anspruch nimmt, die Qualität der gelieferten Waaren nicht so scharf ins Auge fassen kann, wie derjenige, der baar bezahlt. Ohne Zweifel findet in den obigen Artikeln noch immer ausgedehnte Fälschung statt, und wenn auch die landwirthschaftlichen Vereine alles aufbieten, um die Landwirthe zur Vorsicht zu bewegen und ihnen die Möglichkeit der Kontrolle zu erleichtern, so erlebt man doch alle Tage noch, daß die Fälscher und Betrüger gute Geschäfte machen. Nur versteht es sich ja von selbst, daß nur derjenige den Lieferanten scharf auf die Finger sehen kann, der von Seiten derselben Nachsicht und Gefälligkeit nicht beansprucht. In dieser Lage befindet sich aber der schlechte Zahler; derselbe muß selber Nachsicht üben und Gefälligkeit beweisen. Ersteres, indem er die empfangenen Waaren nicht zu scharf prüft, und letzteres, indem er bei dem Kaufmann, wenn er wieder Geschäfte zu machen, etwa Produkte zu verkaufen hat, nicht vorbeigeht, sondern sich ihm vorzugsweise zuwendet. Den Kaufmann wird in dem Landwirth, der ihm Geld schuldet, einen willigen Verkäufer finden, der nicht zu sehr darauf dringen kann, den höchsten Preis zu erhalten. Auf diese Weise wird der Landwirth doppelt geschädigt und es kommt mitunter noch hinzu, daß seine Sorglosigkeit auch noch darin ausgebeutet wird, daß es ihm schwer gemacht wird, reine Abrechnung zu erhalten. Wir möchten glauben, daß in recht häufigen Fällen dieser Art die Uebervortheilung zur Anwendung gebracht wird. Nichts kann den Bauern dagegen schützen, als zunehmende Intelligenz und die Gewohnheit, alles baar zu bezahlen, welche jetzt in erster Linie von den landwirthschaftlichen Konsumvereinen zur Pflicht gemacht wird. Gerade in dem hier erwähnten Verhältniß ist die Leichtigkeit des Kredits eine große Gefahr für leichtsinnige und unbedachtsame Leute, doch kann für unsere Provinz die

Frage 5 wohl verneint werden; daß Wucherer sich der ganzen Geschäftsführung des Bauern bemächtigen, dürfte schwerlich vorkommen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

6. Es möchten sich schwerlich Beispiele auffinden lassen, daß ordentliche und fleißige Leute Wucherern zum Opfer gefallen wären.

7. Soviel bekannt, hat sich das Gesetz vom 24. Mai 1880 in Gegenden, welche von Wucher heimgesucht waren, sehr gut bewährt; selbst hier fehlt es nicht an einzelnen Andeutungen, daß nach Erlaß des Gesetzes Wucherer ihr bisheriges Geschäft aufgegeben haben. Zu einer Verschärfung oder Erweiterung des Gesetzes liegt für diese Provinz keine Veranlassung vor.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XX.

Bericht über den Wucher auf dem Lande in der Provinz Brandenburg.

Von J. Schneider, Wanderlehrer des landwirthschaftlichen Provinzialvereins in Friedenau bei Berlin.

Im allgemeinen erweist sich der Wucher auf dem Lande in hiesiger Provinz nicht von so großer Bedeutung und von so umfangreicher Benachtheiligung für die ländliche Bevölkerung, als in verschiedenen anderen Gegenden Deutschlands wohl der Fall ist. Indessen ist nicht zu verkennen, daß der Wucher in einzelnen Gegenden der Provinz sich zeitweise auch in recht empfindlicher Weise geltend macht, wozu allerdings der schon seit einer längeren Reihe von Jahren eingetretene bedauerliche Rückgang der landwirthschaftlichen Verhältnisse, sowie die dadurch vielfach veranlaßte Verschuldung der ländlichen Bevölkerung sehr wesentlich beigetragen haben. Daher tritt der Wucher hauptsächlich in den Theilen der Provinz besonders bemerkenswerth auf, welche vorzugsweise in den letzten Jahrzehnten unter der Ungunst der Verhältnisse zu leiden hatten, wie z. B. in der Uckermark, dem Kreise Beeskow-Storkow und in der Niederlausitz, während manche andere Gegenden, soweit wenigstens die bäuerliche Bevölkerung in Frage kommt, fast ganz von ihm verschont geblieben sind.

Indessen sind es nicht blos die bäuerlichen Kreise, in denen der Wucher, insofern es sich um sein Auftreten auf dem Lande handelt, seinen verderbenbringenden Einfluß ausübt, vielmehr ist dies, und zum Theil in noch viel höherem Grade, bei dem mittleren und größeren Grundbesitze, sowie bei den Pächtern größerer Güter auch der Fall. Diese größeren Wirthe haben nur gar zu häufig bei Käufen und Uebernahme von Pachtungen das Maß ihrer finanziellen Kräfte überschritten, vielfach dieselben auch in ihren oft luxuriösen Lebensgewohnheiten nicht genügend berücksichtigt, sind in Folge dessen, sowie unter dem Einfluß der nun schon seit vielen Jahren stark herabgeminderten Einnahmen und sich stetig steigernden Betriebskosten in zunehmende Verschuldung gerathen und damit dem Wucher in die Arme getrieben worden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Was die verschiedenen Formen anbetrifft, unter denen der Wucher in hiesiger Provinz sich hervorragend bemerkbar macht, so sind dies hauptsächlich folgende:

1. Geld- und Kreditwucher.

Die in jetziger Zeit des baaren Geldes leider nur zu häufig ermangelnden Landwirthe sind, wenn sie zur Ausführung nothwendiger Wirthschaftsarbeiten, zur Bezahlung fälliger Hypotheken- oder Pachtzinsen und dergleichen Geld zu leihen sich genöthigt sehen, zu diesem Zwecke gegenwärtig fast ausnahmslos auf Leute angewiesen, die das Geldausleihen geschäftsmäßig betreiben und in Anbetracht der pekuniär meistentheils ungünstigen Lage der Geldentnehmer die Darlehen nur unter sehr schweren Bedingungen gewähren. Es mag allerdings gerechtfertigt erscheinen, daß die Geldgeber in Rücksicht des von ihnen dabei übernommenen Risikos höhere Zinsen, als sonst üblich, beanspruchen; indessen diejenigen Bedingungen, welche sie den geldentnehmenden Landwirthen aufzuerlegen pflegen, übersteigen doch gar zu häufig das zu rechtfertigende Maß in bedenklicher Weise. Es werden nicht nur hohe Zinsen, zuweilen bis 120 Prozent für das Jahr, berechnet, sondern es werden auch vielfach an Stelle derselben, nicht selten aber auch noch außerdem große Vorwegabzüge gemacht, so daß die Geldempfänger oft bei weitem nicht den vollen Betrag des Kapitals, zu dessen Zurückzahlung sie sich verpflichten müssen, erhalten. Sind sodann nach Ablauf der häufig nur kurzen Zahlungsfristen die Schuldner, wie gewöhnlich, nicht in der Lage das Darlehn zurückzuzahlen, so wird dasselbe wohl noch ein oder einige Male unter stets noch härteren Bedingungen prolongirt, und häufig genug muß es sich schließlich der Schuldner gefallen lassen, daß die Schuld, nachdem sie zu einer bedeutenden Höhe angewachsen ist, auf seinem Grundstücke als Hypothek eingetragen wird. Damit ist aber das Schicksal des Schuldners besiegelt; das Grundstück, welches schon vorher die darauf befindlichen Hypotheken nicht zu verzinsen vermochte, geht nun unfehlbar der Subhastation entgegen.

Nicht selten werden sogar die Landwirthe durch anscheinend wohlwollendes Wesen der Wucherer angelockt, mit ihnen in nähere Beziehungen zu treten. Es wird ihnen anfänglich Geld unter sehr mäßigen Bedingungen offerirt; und sind sie dem Geldgeber gegenüber auf diese Weise erst in Verbindlichkeit gerathen, so können sie sich der bald immer größer werdenden Abhängigkeit von demselben nicht mehr entziehen.

Die Form, in welcher die Schuld seitens des Geldempfängers dem Gläubiger gegenüber zunächst Ausdruck findet bezw. zur Anerkennung gelangt, ist bei größeren Besitzern und Pächtern gewöhnlich der Wechsel, bei bäuerlichen Wirthen ist er im allgemeinen seltener, da diese gegen eine solche Form der Schuldverbindlichkeit mißtrauisch zu sein pflegen und sich gewöhnlich nur zur Ausstellung von Schuldscheinen, zum Theil unter gleichzeitiger Bürgschaft befreundeter Nachbarn, bereitfinden lassen. Auch gilt es in der bäuerlichen Bevölkerung vielfach als ein Makel, wenn es bekannt wird, daß einer der ihrigen einen Wechsel ausgestellt hat. Nur in wenigen Gegenden, wie z. B. in der Niederlausitz und besonders in der Gegend von Peitz, scheinen auch seitens der Bauern häufiger Wechsel-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verbindlichkeiten eingegangen zu werden, die denn auch dort oft genug die nachtheiligsten Folgen herbeiführen.

Ob es sich indessen im Hinblick auf diesen im ganzen nur selten vorkommenden Mißbrauch der Wechselfähigkeit unserer bäuerlichen Bevölkerung empfehlen dürfte, eine Einschränkung der Wechselfähigkeit derselben zu erstreben, möchte immerhin fraglich erscheinen. Was die Personen betrifft, welche den Wucher hauptsächlich betreiben, so sind dies Leute aus sehr verschiedenen Berufsklassen und Lebensstellungen. In manchen Gegenden sind es allerdings hauptsächlich jüdische Handelsleute, außerdem aber auch, wenngleich weniger zahlreich, christliche Geschäftsleute; in anderen Gegenden aber, wie z. B. in einzelnen Theilen der Priegnitz, sind es, was in den betreffenden Berichten ausdrücklich hervorgehoben wird, seltener Juden, als vielmehr gerade Christen, und zwar besonders ehemalige Landwirthe und Gastwirthe, ferner Kaufleute und andere Persönlichkeiten, welche die wucherische Ausbeutung der benachbarten Landwirthe betreiben. In manchen Bezirken, wie z. B. in der Niederlausitz, sind es übrigens auch wohlhabende Bauern selbst, welche dieses Geschäft ihren weniger glücklich situirten Nachbarn gegenüber in Anwendung bringen. Daß mehrere Wucherer zum Zwecke der Ausbeutung ihrer Opfer unter einander in Verbindung stehen und sich dieselben, eventuell durch sogenannte Schlepper und dergleichen, zutreiben, scheint auch ab und zu, im allgemeinen aber doch nur selten vorzukommen.

2. Der Wucher im Viehgeschäft macht sich in manchen Gegenden der Provinz ebenfalls geltend, und zum Theil in noch ausgedehnterer Weise als der Geld- und Kreditwucher; hauptsächlich fallen ihm die weniger günstig situirten kleineren Besitzer, wie Kossäthen und Häusler, zum Opfer, welche oft nur ein oder ein Paar Haupt Vieh, die sie durchaus nothwendig gebrauchen, besitzen, und, wenn ihnen ein solches plötzlich fällt, mangels baaren Geldes genöthigt sind, den Kredit seitens der Viehhändler in Anspruch zu nehmen. Dieser Kredit wird ihnen stets bereitwillig gewährt, ja sogar aufgedrungen, natürlich unter verhältnißmäßig hoher Bemessung des Preises, selten unter Anrechnung besonderer oder hoher Zinsen, und wird ihnen auch unter stets erneuten sehr erheblichen Zuschlägen wiederholentlich prolongirt, bis die Schuld so hoch angewachsen ist, daß die Schuldner sich nicht anders mehr zu helfen wissen, als durch Eintragung derselben auf ihr kleines Besitzthum, wodurch wieder die spätere Subhastation angebahnt ist. Auf diese Weise werden die kleineren Wirthe, besonders wenn wiederholt solche Viehkäufe nöhig werden, bald derartig abhängig von den betreffenden Viehhändlern, daß sie gar nicht mehr wagen dürfen, etwa von anders woher unter vortheilhafteren Bedingungen Vieh zu kaufen, und dadurch kommen sie natürlich nur in immer tiefere Schulden.

Solche traurige Verhältnisse werden besonders aus dem Warthebruch, wo der Ankauf des Viehes seitens der kleinen Wirthe überhaupt fast nur auf Kredit geschieht, sowie aus dem Spreewalde gemeldet. In letzterer Gegend hat es der solchergestalt auftretende Viehwucher sogar schon dahin gebracht, daß die betreffenden Viehhändler unter sich den Spreewald in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bestimmte Bezirke getheilt haben, in deren jedem nur einer von ihnen Geschäfte betreibt, so daß die Landwirthe in den einzelnen Bezirken gar keine Gelegenheit haben mit anderen konkurrirenden Händlern in Verbindung zu treten und dadurch günstigere Einkäufe zu erzielen.

Ebenso macht sich der Wucher im Viehgeschäft nicht selten auch in der Weise geltend, daß die Händler die Landwirthe, welche sie in der vorerwähnten Weise von sich abhängig zu machen gewußt haben, nöthigen, mageres, zum Mästen bestimmtes Vieh zu hohem Preise anzunehmen, sich aber gleichzeitig einen verhältnißmäßig niedrigen Verkaufspreis für das gemästete Vieh ausmachen, so daß von irgend welchem Nutzen aus der mühevoll und oft kostspielig bewirkten Mast für die Landwirthe gar keine Rede sein kann. Derartige für die Landwirthschaft verderbliche Manipulationen kommen nicht blos beim Handel mit Großvieh, sondern auch beim Handel mit Schweinen, Gänsen u. s. w. vor.

3. Etwas weniger häufig als in den beiden vorerwähnten Formen, aber in vielen Gegenden bemerkbar tritt der Wucher beim Ankauf von Land im Falle von Parzellirungen größerer Güter auf, und scheinen von dieser Art des Wuchers nur wenige Theile der Provinz ganz verschont zu bleiben. Allerdings hat die geringe Rentabilität der Landwirthschaft in letzterer Zeit die Zahl der in den sechziger und siebenziger Jahren so überaus häufig zur Ausführung gelangten Ausschlachtungen von Gütern glücklicher Weise erheblich vermindert, ja vielfach sind derartige Ausschlachtungen wegen Mangels an Käufern neuerdings resultatlos verlaufen. Indessen kommen sie doch immer noch zeitweise vor, soweit wenigstens noch Aussicht auf Verkauf der Parzellen vorhanden ist. Und diese Aussicht fehlt allerdings nicht in manchen Gegenden, wie besonders in den südlichen Theilen der Provinz und hauptsächlich bei der wendischen Bevölkerung der Niederlausitz, welche vielfach eine wahre Sucht nach Land hat. Anstatt daß diese meistentheils nur kleinen und wenig bemittelten Wirthe ihre ganze Zeit und Arbeitskraft darauf verwendeten, ihr bisheriges nicht selten vernachlässigtes Eigenthum in möglichst hohe Kultur zu versetzen, kaufen sie noch Land dazu, gewöhnlich ohne Mittel zur Bezahlung, nur auf Kredit oder doch nur mit sehr geringer Anzahlung. Der Kaufpreis, welcher im Verhältniß zum Werthe der Grundstücke fast immer sehr hoch bemessen ist, wird seitens der Ausschlächter den Käufern sehr willig gestundet, gewöhnlich aber schon nach kurzer Zeit gekündigt, und da die Käufer selten in der Lage sind, alsdann schon ihre Schuld zu begleichen, so wird dieselbe unter erschwerten Bedingungen wohl noch ein oder einige Male prolongirt, bis sie soweit angewachsen ist, daß ihre Begleichung seitens der Schuldner überhaupt zur Unmöglichkeit geworden ist. Alsdann müssen letztere sich die Eintragung der Schuld auf ihr bisher schuldenfreies oder vielleicht wenig belastetes ursprüngliches Eigenthum gefallen lassen, womit ihr Schicksal natürlich entschieden ist.

Weniger ungünstig gestalten sich gewöhnlich die Verhältnisse dort, wo ländliche oder auch Industriearbeiter aus den Städten sich kleine Kapitalien gespart haben und mittels derselben in der Lage sind, einen größeren Theil des Kaufgeldes gleich anzuzahlen, wenn sie sich in Folge des erklärlichen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wunsches, zur Gewinnung der nothwendigsten Lebensmittel ein kleines Eigenthum zu besitzen, zum Ankauf von Land entschließen. Diese Käufer sind dann fast stets bezüglich des Erwerbs ihrer Existenzmittel der Hauptsache nach nicht auf den kleinen Landbesitz, vielmehr auf ihren sonstigen Arbeitsverdienst angewiesen und überwinden daher eher die auch von ihnen bewilligten meistentheils zu hohen Kaufpreise, zu denen sie wie die vorerwähnten kleinen Landwirthe seitens der Ausschlächter durch die bei den Verkäufen nicht selten angewendeten betrügerischen Mittel, welche den Zweck haben, Käufer zu gewinnen oder hohe Preise zu erzielen, veranlaßt werden.

Gewöhnlich finden nämlich die zum Behufe solcher Parzellirungen veranstalteten öffentlichen Versteigerungen in Gasthöfen statt, und werden hierbei von den Verkäufern sehr häufig geistige Getränke, besonders Schnaps, unentgeltlich und in reichlicher Menge verabfolgt, um die bäuerliche Bevölkerung zum Kaufe zu animiren, wobei außerdem nicht selten noch Scheinbieter mithelfen. Dieses Verfahren hat denn auch leider oft genug den Erfolg, die Leute zu unüberlegten und zu theuren Landkäufen zu veranlassen. Besonders macht sich dasselbe aber dort in höchst bedenklicher und gefahrvoller Weise geltend, wo, wie dies z. B. bei der wendischen Bevölkerung der Fall ist, die Leute schon so wie so zum Trunke geneigt sind.

Als ein recht bedenkliches Unwesen ist ferner das besonders in der Niederlausitz vielfach übliche Verfahren der Ratenzahlungen bei stattfindenden Parzellirungen zu bezeichnen. Den Kauflustigen wird, um sie zum williger Kaufen zu veranlassen, offerirt, die Kaufsummen in einer größeren Anzahl von Terminen mit jedesmal nur kleinen Theilbeträgen zu berichtigen; dabei wird aber die Bedingung gestellt, daß, wenn *eine* Ratenzahlung nicht pünktlich erfolgt, alle vorhergegangenen als nicht geleistet zu betrachten sind. Auf diese Weise verlieren häufig genug die meistentheils an und für sich schon wenig bemittelten Leute ihre sauer verdienten, auf den Landkauf verwendeten geringen Ersparnisse.

4. Ein *Waarenwucher* in dem Sinne, wie er vielfach in den südlichen und westlichen Theilen Deutschlands aufzutreten scheint, macht sich in hiesiger Provinz im allgemeinen wenig geltend. Indessen sind immerhin die Fälle nicht selten, und gerade in Folge der in neuerer Zeit so überaus ungünstigen landwirthschaftlichen Konjunkturen, daß Landwirthe im Falle des Bedarfs von Saatgetreide, Kraftfuttermitteln, künstlichen Düngemitteln u. s. w. mangels baaren Geldes dieselben bis nach stattgehabter nächster Ernte auf Kredit nehmen. Natürlich müssen sie diese Waaren, die ihnen anfänglich, um sie anzulocken, nicht selten billig offerirt wurden, in solchen Fällen um so viel theurer bezahlen; und sind sie veranlaßt derartige Bezüge auf Kredit häufig und in umfangreicherer Weise zu machen, so sehen sie sich außerdem noch oft genöthigt, dem betreffenden Lieferanten den Verkauf ihrer bevorstehenden Ernte oder doch wenigstens eines Theiles derselben zu meistentheils erheblich verringerten Preisen zuzusichern. Auf diese Weise sind die betreffenden Landwirthe doppelt benachtheiligt.

In manchen Gegenden haben sich jetzt in Folge dessen, allerdings hauptsächlich bei mittleren und größeren Besitzern oder Pächtern, derartige

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

traurige Verhältnisse bereits eingebürgert, W daß diesei rthe in ihren pekuniären Beziehungen ganz abhängig von einzelnen größeren Geschäftsleuten geworden sind, an die sie ihre sämmtlichen Ernteerträge verkaufen, und von denen sie ihre hauptsächlichsten, wenn nicht alle Waaren entnehmen müssen, wobei sie oft genug in härtester Weise ausgebeutet werden.

Bei den bäuerlichen Wirthen, welche im allgemeinen in günstigerer pekuniärer Lage als die meisten größeren Landwirthen zu sein pflegen, kommen derartige Abhängigkeitsverhältnisse seltener vor und machen sich hauptsächlich nur in den zu Anfang erwähnten, neuerdings besonders benachtheiligten Gegenden bemerkbar.

5. Von der — besonders in den Gebirgsgegenden des westlichen Deutschlands — oft beobachteten Form des Wuchers, daß der Wucherer sich der ganzen Geschäftsführung des Bauern bemächtigt, dürfte bei uns wohl kaum die Rede sein, wenigstens nicht in irgend bemerkenswerther Weise.

6. Was die Ursachen betrifft, welche zu den vorerwähnten Formen des Wuchers hauptsächlich beitragen, so sind dies in erster Linie Liederlichkeit, Trunksucht, zu luxuriöse Neubauten, besonders nach stattgehabten Brandfällen, Unwirthschaftlichkeit und mangelnde Berufsbildung der betreffenden Wirthe.

Aber häufig verfallen dem Wucher auch tüchtige und fleißige Leute, welche von Brandunglück, Mißernten und oder sonstigen großen Unfällen betroffen wurden, denen sie mit ihren vielleicht nur geringen eigenen finanziellen Mitteln nicht gewachsen waren. Derartige weniger bemittelte, brave und oft recht intelligente Landwirthe sind übrigens vielfach blos in Folge der gegenwärtigen andauernd ungünstigen Lage der Landwirthschaft dem Wucher überliefert worden. Ferner tragen bei den bäuerlichen Wirthen nicht selten die in neuerer Zeit oft unverhältnißmäßig hoch bemessenen Altentheile und die bedeutenden Abfindungen zu Gunsten der jüngeren Geschwister dazu bei, die Wirthschaften zu verschulden und damit dem Wucher Eingang zu verschaffen; ebenso ist aber auch häufig mangelnde Vorsorge, wie z. B. Unterlassen der Feuer-, Hagel- und Viehversicherung die Ursache, daß bäuerliche Besitzer durch bezügliche Schäden in Noth gerathen und damit dem Wucher verfallen.

Abgesehen von der Viehversicherung, welche im allgemeinen noch zu wenig dem landwirthschaftlichen Bedürfniß angepaßt ist und aus diesem Grunde hauptsächlich nur beschränkten Eingang in den ländlichen Kreisen gefunden hat, wird leider auch die Hagelversicherung seitens der meisten unserer bäuerlichen Wirthe noch zu wenig beachtet und in Anspruch genommen; und selbst die Feuerversicherung, welche bezüglich des Inventars vielfach noch nicht ein Mal stattfindet, wird in Folge falsch verstandener Sparsamkeit, soweit nicht etwa betrügerische Absicht obwaltet, gewöhnlich zu niedrig bewirkt.

7. Bezüglich der von dem Vereine für Sozialpolitik angeregten Frage, wie sich das Gesetz vom 24. Mai 1880, betreffend die Bestrafung des Wuchers, bewährt habe, so scheint nach den hier eingegangenen Gutachten sich dasselbe bis jetzt noch nicht besonders nutzbringend erwiesen zu haben; nur wenige Berichte sprechen sich dahin aus, daß durch dieses Gesetz der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wucher in bemerkenswerther Weise eingeschränkt worden sei. Größtentheils scheint das Gesetz umgangen zu werden, und selten nur kommen die einschlägigen Fälle zur Kenntniß der Behörden, da die Geldbedürftigen, wenn sie keine andere Hilfe finden, immer wieder den Wucher gebrauchen und aufsuchen.

Dagegen dürfte schon ein wesentlicher Nutzen von dem Verbote von öffentlichen Landverkäufen in Wirthshäusern und der dabei stattfindenden kostenfreien Verabfolgung von Getränken zu erwarten sein, da gerade hierdurch, wie vorstehend ausgeführt worden, dem unüberlegten Ankaufe von Land und damit der Verschuldung der bäuerlichen Wirthe außerordentlicher Vorschub geleistet wird.

Ferner dürfte es durchaus zweckmäßig erscheinen, Wirthshausschulden nur bis zu einem ganz geringen Betrage und außerdem auch nur für kurze Frist, nachdem sie gemacht worden, für einklagbar zu erklären, was gleichzeitig entschieden auch im Interesse der soliden Schankwirthe liegen würde; eine Beschränkung der gegenwärtig zum Theil überzahlreich auf dem Lande vorhandenen Schankstätten würde diese Bestimmung wesentlich unterstützen.

Von einer Verpflichtung gewerbmäßiger Geldverleiher zur Buchführung und Offenhaltung ihrer Bücher der Behörde gegenüber dürfte kaum eine Besiegung der Scheu der Geldentleiher vor den öffentlichen Kreditinstituten oder sonstiger Nutzen zu erwarten sein; auch diese Bestimmung würde voraussichtlich, und zwar oft selbst mit Hülfe der Geldentleiher, umgangen werden.

Dagegen möchte eine rücksichtslose Veröffentlichung der Namen derjenigen Personen, welche nachweislich Wucher getrieben haben, wohl viele derselben aus Furcht vor Schande von der Ausübung desselben zurückhalten.

Allerdings wird man mit diesem sowie den vorerwähnten Mitteln den Wucher nicht vollständig zu unterdrücken, vielmehr nur ihn einzuschränken vermögen; mehr dürfte dies aber noch dadurch geschehen, daß man dem Wucher durch Beschaffung leichteren und billigeren Kredits für die landwirthschaftliche Bevölkerung das Feld seiner untergrabenden Thätigkeit zu entziehen sucht. Gerade die gegenwärtig für unsere Landwirthe fast durchweg obwaltende Schwierigkeit, sich zu jeder Zeit unter mäßigen Bedingungen Personalkredit zu beschaffen, treibt sie dem Wucher in die Arme. Der größte Theil der Landwirthe hat unter den jetzigen ungünstigen Geschäftsverhältnissen häufig genug Bedarf an baarem Gelde zur Deckung der Betriebskosten, Anschaffung von Saatgetreide, Dungstoffen, Begleichung von Pacht- und Hypothekenzinsen und dergl., und muß, um diesen Bedarf zu decken, sich entweder Geld unter oft wucherischen Bedingungen entleihen oder aber vorzeitig mit Preisverlusten die bevorstehenden Ernteerträge, Spiritus, Wolle, Vieh u. s. w. verkaufen.

Die gegenwärtig in unserer Provinz bestehenden Vorschußvereine sorgen dafür, weil sie fast alle zu wenig gerade auf das landwirthschaftliche Kreditbedürfniß, sowohl in Hinsicht der Dauer des Kredits, wie auch bezüglich der nothwendigen Billigkeit desselben Rücksicht nehmen, keineswegs in wünschenswerther Weise. Ja mehrfach glaubt man sogar die Beobachtung gemacht zu haben, daß die bestehenden Vorschußkassen, welche wegen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihrer hohen Zinsen von vielen Landwirthen gemieden werden, von den Wucherern um so mehr in Anspruch genommen werden, weil ihrem wucherischen Gewinne gegenüber die Zinsen der Vorschußvereine nicht ins Gewicht fallen. Wo dagegen die Vorschußvereine, wie z. B. in Pritzwalk, Nauen und Heckelberg, einigermaßen dem Bedürfnisse der Landwirthe angepaßt sind, haben sie sich schon recht segensreich bewährt, was daraus hervorgeht, daß in jenen Gegenden das unheilvolle Treiben der Wucherer auf dem Lande fast unbekannt ist. Indessen beanspruchen auch diese Vorschußbanken im Verhältniß zur gegenwärtigen Nothlage der Landwirthschaft fast immer noch zu hohe Verzinsung der Darlehnskapitalien, und es müßte daher auf allgemeine Einrichtung von landwirthschaftlichen Darlehnskassen, etwa nach Raiffeisenschen Prinzipien hingearbeitet werden, welche in Folge lokalbeschränkterer Wirksamkeit, deshalb geringeren Risikos und Enthaltung von fernerliegenden Geschäften billiger zu verwalten sind und daher auch billigen Kredit gewähren können. Es dürften in Folge des Vertrauens, welches solche Kassen sich sicherlich auch bei uns erwerben würden, gewiß ebenso wie am Rhein sich ihnen bald private Kapitalien unter billigen Bedingungen zur Verfügung stellen, und so lange dies etwa noch nicht in genügender Weise der Fall wäre, ließe sich hier vorläufig vielleicht durch Vermittelung des Staates oder der Provinzialbehörden, welche doch das größte Interesse an der Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirthschaft haben und auch stets bekunden, Hilfe schaffen. Derartige landwirthschaftliche Vorschußkassen müßten in jedem Kreise in größerer Zahl errichtet werden.

Neben dem Personalkredite dürfte auch der Realkredit durch etwas weitere Ausbildung der jetzigen ständischen Institute einschließlich des neuen brandenburgischen Kreditinstitutes, soweit es die allerdings durchaus nothwendige Sicherheit derselben gestattet, zu heben sein. Besonders möchte dies in Rücksicht auf Beleihung noch kleinerer Grundstücke seitens des letztgenannten Institutes als bisher gestattet ist, sich empfehlen, da erfahrungsmäßig gerade die kleinen Landwirthe hervorragend unter dem Einflusse des Wuchers bei hypothekarischen Beleihungen zu leiden haben. Auch eine etwas liberalere Anwendung des bei den Beleihungen seitens der ständischen Institute fast allgemein zu Grunde gelegten, für die jetzigen Kulturverhältnisse indessen vielfach nicht mehr zutreffenden Maßstabes des Grundsteuerreinertrages dürfte recht wünschenswerth sein, um die Landwirthe vor zu starker Inanspruchnahme des Personalkredits unter wucherischen Bedingungen zu bewahren.

Nächstdem dürfte allgemeinere Verbreitung der Hagel- und Viehversicherung, letztere besonders in den bewährteren kleineren Gegenseitigkeitsverbänden, hauptsächlich seitens der kleineren, von diesen Versicherungsarten meistentheils sich noch fernhaltenden Landwirthe zu erstreben sein, und würden hierbei hauptsächlich die landwirthschaftlichen Vereine durch Belehrung sich recht verdient machen können.

Außer diesen beiden Versicherungszweigen wäre ganz besonders aber der Einführung der Lebensversicherung in den Kreisen der Landwirthe mög-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lichst Vorschub zu leisten, um in erfolgreicher Weise der jetzt so häufig vorkommenden argen Verschuldung der bäuerlichen, aber auch größeren Wirthschaften in Folge von Erbregulirungen und Altentheilsbelastungen vorzubeugen. Aufgabe der landwirthschaftlichen Zentralvereine dürfte es sein, diesem wichtigen Hilfsmittel zur Sicherstellung des ländlichen Besitzes durch Abschluß von Verträgen mit renommirten und leistungsfähigen Lebens-Versicherungsanstalten, wie dies in anderen Provinzen bereits der Fall ist, Unterstützung zu leisten.

Ebenso wie die Förderung der vorerwähnten Versicherungszweige in den Kreisen der Landwirthe würde es auch eine dankenswerthe und höchst wichtige Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine sein, das landwirthschaftliche Konsumvereinswesen, sowie überhaupt das Genossenschaftswesen möglichst zu fördern, da mittels derartiger genossenschaftlicher Vereinigungen, welche bisher in unserer Provinz leider erst verhältnißmäßig geringen Eingang gefunden haben, der landwirthschaftliche Betrieb sich wesentlich rentabler gestalten und somit erfahrungsgemäß dem Einflusse des Wuchers entzogen werden kann. Solche genossenschaftliche Einrichtungen werden allerdings dann erst ihren vollen Nutzen entfalten, wenn gleichzeitig die vorerwähnten und für das Wohl der Landwirthschaft vor allem nöthigen landwirthschaftlichen Vorschußkassen ins Leben gerufen werden.

Die von verschiedenen Seiten als besonders wirksam gegen die Verbreitung des Wuchers auf dem Lande empfohlene Einführung eines Heimstättengesetzes nach dem Muster desjenigen in den nordamerikanischen Freistaaten dürfte bei unseren ganz anders gearteten wirthschaftlichen Verhältnissen, welchen die Voraussetzungen fehlen, die in Nordamerika zu jenem Gesetze die Veranlassung gegeben haben, nicht realisirbar, aber auch nicht nothwendig sein. Eher dürfte dies zutreffen bezüglich der in jenem Gesetze enthaltenen Bestimmung über die Entziehung eines bestimmten Theils des Grundstückes von der Zwangsvollstreckung, insofern dadurch die ländlichen Besitzer vor den äußersten Konsequenzen des Wuchers geschützt werden könnten. Dagegen möchte von einem Verbote, die Grundstücke mit Hypotheken zu belasten, kein Nutzen zu erwarten sein; im Gegentheil würde dadurch die Kreditfähigkeit der betreffenden Besitzer sehr erheblich geschädigt werden, welches Bedenken übrigens auch schon bei der gesetzlichen Entziehung eines bestimmten Theils des Grundstückes von der Zwangsvollstreckung nicht unberücksichtigt bleiben dürfte.

Schließlich sei auch noch der von einigen Seiten im Interesse der Beseitigung des Wuchers empfohlenen Umwandelung der hypothekarischen Schulden in Rentenschulden bezw. der Umwandlung der Hypotheken in eine Zeitrente gedacht, ein Vorschlag für den manches spricht, da auf diesem Wege eine allmähliche Erleichterung der Schuldenlast der Besitzer herbeigeführt und somit die Gefahr derselben, dem Wucher in die Hände zu fallen, verringert werden würde. Indessen dürften sich derartige, in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung tief einschneidende Veränderungen aus dem Ergebnisse des vorliegenden Be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

richtes, welcher glücklicher Weise ein nur geringes Umsichgreifen des Wuchers auf dem Lande in der Provinz Brandenburg konstatirt, allein kaum rechtfertigen lassen, und um so weniger, als die vor vier Jahren stattgehabten Erhebungen über die Besitz- und Wohlstandsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung unseren brandenburgischen Bauernstand als einen im großen und ganzen gut situirten, soliden und gesunden ebenfalls gezeigt haben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XXI.

Königreich Sachsen.

Eine besondere Ausdehnung des Wuchers auf dem Lande ist für das Königreich Sachsen nicht festzustellen. Der Generalsekretär des Landeskulturraths, Oekonomierath v. Langsdorff bemerkt hierüber was folgt:

Ungeachtet der erheblichen Zunahme der Verschuldung sind doch bisher noch in keinem Landestheile Erscheinungen zu Tage getreten, welche darauf schließen lassen, daß in ähnlicher Weise, wie solches in anderen Theilen des Deutschen Reiches konstatirt worden ist, die zunehmende Nothlage des Landwirths gewerbsmäßig durch wucherische Kreditgewährung ausgebeutet wurde. Es mag wohl zuzugestehen sein, daß hier und da der einzelne durch die Verhältnisse gedrängt wird, im voraus Erzeugnisse seiner Wirthschaft gegen Leistung von Abschlagszahlungen an Händler zu verkaufen, oder daß er wegen noch rückständiger Zahlungen für gelieferte Waaren, z. B. Dünge- und Futtermittel, genöthigt ist, den ferneren Bezug bei demselben Lieferanten zu bewirken; es kann aber nicht nachgewiesen werden, daß derartige Geschäfte seitens des Händlers den Charakter des Wuchers tragen. Die schlimmste aller Wucherformen auf dem Lande, der Grundstückswucher, ist durch die gesetzliche Untheilbarkeit des landwirthschaftlichen Grundbesitzes ausgeschlossen, aber auch der Vieh- und Waarenwucher, der, von kleinen, unscheinbaren Anfängen ausgehend, den Grundbesitz nach und nach in die Hände des Darleihenden giebt, bis ihn dieser zum Zwangsverkaufe gebracht hat, ist im Lande kaum bekannt. Es kommt wohl vor, daß einzelne mit zu geringem Anzahlungskapital und ohne genügendes Betriebskapital in den Besitz von Gutswirthschaften gelangte Landwirthe genöthigt sind, für das ihnen als Nachhypothek gewährte Kapital nicht unwesentlich höhere Zinsen zu zahlen, als landesüblich ist; indessen kann die Forderung höherer Zinsen wegen bereits vorhandener Ueberschuldung bei drohender Gefährdung des Kapitals nicht eigentlich zum Wucher gerechnet werden.

Die noch verhältnißmäßig günstige Lage des Kredits der Landwirthe darf hauptsächlich der Wirksamkeit der bestehenden zahlreichen Institute und Vereine für Kreditgewährung zugeschrieben werden, deren Prosperität

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ebensowohl auf der bisherigen Entwickelung der Landwirthschaft als auf dem großen Kapitalreichthum des Landes beruht.

Immerhin ist nicht in Abrede zu stellen, daß die bestehenden Kreditinstitute der Entwickelung des Geldmarktes nicht genügend Rechnung getragen haben, um der Landwirthschaft das bei ihrer derzeitigen Lage so benöthigte erreichbare Maß von Erleichterung in der Kreditgewährung darzubieten. Der durchschnittliche Zinsfuß der bisher an Landwirthe gewährten Darlehen dürfte mit $4^1/_2$ Prozent kaum zu hoch angeschlagen sein und geht nur bei einigen Darlehen älteren Datums unter 4 Prozent herunter, während der Kursstand der sächsischen Staatspapiere und Pfandbriefe zu Ende des Jahres 1885 die Gewährung von Hypothekendarlehen bereits zu $3^1/_3$ bis $3^1/_2$ Prozent ermöglicht haben würde.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XXII.

Großherzogthum Mecklenburg.

Auch für Mecklenburg gilt das für das Königreich Sachsen Gesagte. Rittergutsbesitzer Pogge-Roggow schreibt hierüber:

Daß auch bei uns in Mecklenburg Fälle vorkommen, daß Landwirthe, große sowohl wie kleine, durch Wucherer ausgebeutet und ruinirt werden, ist gewiß, allein es ist dies doch niemals in dem Maße hervorgetreten, daß man darin eine Kalamität allgemeinerer Natur hätte erblicken können.

In Mecklenburg ist ja hauptsächlich der Großgrundbesitz vertreten, dessen Kreditbedürfniß bis dahin recht gut befriedigt werden konnte, theils durch den ritterschaftlichen Kreditverein (Landschaft), theils durch inländische und ausländische Kapitalien, welche sich dem Grundbesitz zu einem verhältnißmäßig billigen Zinsfuß zur Verfügung stellten. Dieses Vertrauen gründete sich nicht nur auf die durchschnittliche Wohlhabenheit, die hier zu Lande herrscht, sondern auch auf die allerdings sehr alte, aber doch vortrefflich und gründlich durchgeführte Bonitirung und Katastrirung der Rittergüter zu Ende des vorigen Jahrhunderts. Dazu kommt die vortreffliche ritterschaftliche Hypothekenordnung von 1848, wodurch der Verkehr in Hypotheken sehr einfach, übersichtlich und billig sich gestaltet, sowie die Sitte, daß der ganze Geldverkehr sich in den beiden Geldterminen Antoni (im Januar) und Johannis (Ende Juni) abwickelt.

Der kleine Grundbesitzer, auf den es bei der von dem Vereine angestellten Untersuchung hauptsächlich ankommt, ist bei uns kein freier Grundeigenthümer, sondern Erbpächter. Er hat keine Freiheit zu parzelliren, und ist in dem Erbpachtkontrakt ein sehr weit gehendes Anerbenrecht festgesetzt. Theilweise haben sie freie Verschuldbarkeit, theilweise ist sie beschränkt, zuweilen aber auch ganz ausgeschlossen. Letzteres ist namentlich bei solchen Bauern der Fall, die keine Erbpächter, sondern unter Mitwirkung der Regierung „regulirt" sind oder gar nur zu altem Bauernrecht, ohne ein dingliches Recht an der Hufe zu haben, wohnen.

Die letzteren Kategorien von Bauern — ohne, oder mit beschränktem Recht der Verschuldbarkeit — sind am ersten dem Wucher unterworfen, und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mir selber sind Fälle bekannt, wo die Leute in dieser Weise zu Ende gekommen sind, weil die Grundherrschaft die Gewährung bezw. Erhöhung der Verschuldbarkeit versagte. Diese Art von Bauern kommen aber nur im ritterschaftlichen Gebiete vor und auch nicht mehr sehr häufig.

Die meisten Bauern sind bei uns im Domanium, und wurden die letzten Anfang der siebziger Jahre zu Erbpächtern gemacht. Diese an sich sehr wohlthätige Maßregel hat aber doch nicht überall gleichmäßig gewirkt wegen der dabei zu Grunde gelegten Prinzipien, namentlich sind die Erbpächter auf schlechterem Boden weniger gut weggekommen, als die auf besserem. Wenn den Bauern auch Gelegenheit gegeben ist unter gewissen Bedingungen aus dem Domanialkapitalfonds hypothekarische Anleihen zu machen, so hört man doch häufig klagen seitens der weniger gutsituirten Erbpächter, und wird mancher derselben auch Wucherern in die Hände gefallen sein. Allein so weit mir bekannt, sind dies doch immer nur einzelne Fälle und kann man auch hier von einer Landeskalamität durch Wucherer nicht sprechen.

Alle diese meine Angaben, sowohl von großen wie von kleinen Grundbesitzern, beruhen natürlich auf Erfahrungen aus der Vergangenheit. Wie sich die Verhältnisse in der Zukunft gestalten werden, bei der neuerdings eingetretenen schlimmen Konjunktur für die Landwirthschaft, vermag ich allerdings noch nicht zu sagen.

Hinzufügen will ich noch, daß auch im Domanium eine sehr gute Hypothekenordnung besteht, und auch bei diesen kleinen Grundbesitzern, wie überall im Lande, die meisten Geldgeschäfte an den beiden landesüblichen Terminen abgewickelt werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XXIII.

Der Wucher auf dem platten Lande in der Provinz Posen.

Von Landrath von Nathusius zu Obornik.

I. Einleitung.

Von den eigenthümlichen Zuständen der Provinz Posen anderen Provinzen des preußischen Staates und anderen Theilen des Deutschen Reiches gegenüber ist hier zunächst die Mischung der Bevölkerung nach Nationalität, Religion und Konfession in Betracht zu ziehen, weil dies auf die Entwickelung der Wuchers von wesentlichem Einfluß ist.

Die Provinz Posen umfaßt nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 an ortsanwesender Bevölkerung:

1. Evangelische .	531 722	= 31	Prozent,
2. Katholiken . .	1 131 869	= 66	„
3. sonstige Christen	1 143	= —	„
4. Juden . . .	50 866	= 3	„
5. Verschiedene .	—	= —	„
im ganzen	1 715 618	= 100	Prozent.

Während ganz Preußen 1,8 Prozent Juden hat, befinden sich solche also in der Provinz Posen mit 3 Prozent, mithin fast das Doppelte des Durchschnitts des ganzen Staates.

Schwierig ist die Frage festzustellen, in welchem Verhältniß die Polen zu den Deutschen stehen, da einmal neuerdings statistische Erhebungen hierüber nicht stattgefunden haben, diese andererseits auch, bei der so tief eingewurzelten Begriffsverwechselung zwischen Religion und Nationalität, bei der fast durchweg in den niederen und auch mittleren Schichten der Bevölkerung verbreiteten Gewohnheit, daß sich jeder Katholik als einen Polen bezeichnet, mit besonderer Schwierigkeit verbunden wären. Nach den umfassenden Feststellungen von Eugen von Bergmann in den „Bei-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

träge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland, von Fr. Neumann; I. Theil: Zur Geschichte der Entwickelung deutscher, polnischer und jüdischer Bevölkerung in der Provinz Posen", Tübingen 1883, waren in der Provinz Posen 1881 54 Prozent Polen und 46 Prozent Deutsche. Sind diese Zahlen richtig und wäre das Verhältniß dasselbe geblieben, so würden zur Zeit rund 900 000 Polen und 760 000 Deutsche in der Provinz wohnen und mithin von 1 131 865—900 000 also 231 869 Deutsche Katholiken sein.

Diese Verhältnisse haben nun insofern einen Einfluß auf das Gedeihen des Wuchers, als in der Verschiedenheit der Nationalitäten ein Auseinandergehen des Strebens und damit eine Schwierigkeit der Verständigung verursacht wird, welche auch im wirthschaftlichen Leben sich ungünstig zeigen muß. Das Zwischengeschäft muß hier mehr blühen als anderswo und ist denn auch wohl der Grund für das Vorhandensein der so unverhältnißmäßig starken jüdischen Bevölkerung. Daß die Juden mehr zu Wuchergeschäften neigen als die Deutschen und Polen, dem ist noch niemals widersprochen worden. Die Neigung zu einem gegenseitigen opferfreudigen, uneigennützigen Helfen wird, wie wir dies in so anerkennenswerther Weise bei den Juden unter einander sehen, da am stärksten zu Tage treten, wo die größte innere Eintracht ist, und muß mithin in der Provinz Posen, bei den Gegensätzen der Nationalität eine geringe sein; da wo Verlegenheiten auf wirthschaftlichem Gebiete entstehen, da ist der Boden für den Wucher ein günstiger.

Aber auch abgesehen von diesem Verhältnisse der Nationalitäten bietet die Rasseneigenthümlichkeit der Polen dem Wucher eine Handhabe. Daß diese unwirthschaftlicher und leichtsinniger sind, namentlich dem Schnapsgenuß mehr ergeben als die Deutschen, dem wird ebenfalls von keiner Seite widersprochen, wenn auch nicht verkannt werden kann, daß in den letzten Jahrzehnten die Polen gute Fortschritte zum Besseren in dieser Beziehung gemacht haben. Es liegt auf der Hand, daß sich da leichter Gelegenheit für den Wucher bietet, wo durch Unwirthschaftlichkeit Verlegenheiten eingetreten sind, als da wo durch nüchternes und besonnenes Vordenken und Vorarbeiten solchen Verlegenheiten aus dem Wege gegangen wird. Es stimmt diese Behauptung denn auch mit der Erfahrung überein, daß in polnischen Gegenden noch mehr und je polnischer sie sind, in um so stärkerem Maaße, über Wucher geklagt wird. Eine fernere Eigenthümlichkeit der Provinz ist die, daß die Deutschen, namentlich die größeren Besitzer, zusammengewürfelt aus allen möglichen Theilen Deutschlands sind.

Ferner liegt es in einer jahrhundertelangen Vernachlässigung der hier zum Theil so schönen Böden, daß größere Aufwendungen zur Drainage und Versetzung in einen angemessenen Düngerzustand in vielen Fällen erforderlich sind, als dies für den aus anderen Provinzen hierher kommenden Käufer den Anschein hatte, und daß sich deshalb eine größere Anzahl dieser auswärtigen Herren bekauft haben. Auch hieraus wieder entstehen Verlegenheiten.

Endlich ist die Provinz eine arme, denn es fehlt namentlich durch den hermetischen Abschluß der russischen Grenze und durch den Mangel

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von mineralischen Schätzen an einer blühenden Industrie und es fehlt ferner an einem wohlhabenden Mittelstande. Es ist hieraus erklärlich, daß Geld knapp ist, und das bietet dem Wucher günstige Gelegenheit.

Was weiter die Behandlung der Wucherfrage anbetrifft, so stellt sich hierbei die außerordentlich große Schwierigkeit entgegen, daß die beiden Theile, der Bewucherte wie der Wucherer selbst, mit allen Mitteln dahin streben, daß ihre Geschäfte im Verborgenen bleiben; denn der Bewucherte fürchtet, daß ein Bekanntwerden derselben den Wucherer sofort veranlaßt, die Hand von ihm abzuziehen und ihn seinem Verderben zu überlassen. Er sieht in dem Wucherer seinen allerbesten Freund und einzigen Rettungsanker in dem Sturm, den der Kampf um das Dasein aufgewirbelt hat. Der Wucherer fürchtet sich, wenn er noch irgend eine Spur von Ehrgefühl im Leibe hat, vor dem Bekanntwerden seiner Handlungen und fürchtet sich vor den Strafen des Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880. Der Wucherpilz wuchert also im Dunkeln, auf schmutzigem dunkelm Boden, welcher von anständigen Leuten und solchen, die sich mit volkswirthschaftlichen Fragen beschäftigen, nicht gern betreten wird und für dieselben fast unzugänglich ist. Hieraus erklärt sich die für mich fast überraschende Thatsache, daß in den landwirthschaftlichen Lokal- und Kreisvereinen fast nirgends Material in irgendwie genügendem Umfange geliefert worden ist, als dieselben unlängst auf Veranlassung des im Landesökonomiekollegium am 10. November 1886 gefaßten Beschlusses gehört wurden. Fast ausnahmslos lauteten die von den landwirthschaftlichen Vereinen ertheilten Antworten dahin, daß Wucher nicht mehr vorkomme. Aus demselben Grunde ist es erklärlich, daß das Material zu den Reichstagsvorlagen im Jahre 1880 nur äußerst dürftige Zahlen und Thatsachen über die Verbreitung des Wuchers geboten hat. Die Herren, welche am meisten Gelegenheit haben, einen wirklichen Einblick in die einschlagenden Verhältnisse zu thun, sind die Richter und die Distriktskommissarien, für einzelne Erscheinungen des Wuchers auch die Katasterkontrolleure. Diesen Herren habe ich Mittheilungen zu verdanken, welche Licht auf diese dunkeln Wucherpflanzen geworfen haben.

II. Die Beantwortung der vom Vereine für Socialpolitik gestellten Fragen.

1. Der Geld- und Kreditwucher.

a. In welcher Form tritt derselbe auf? Darin stimmen alle mir zugegangenen Mittheilungen überein, daß Fälle, in welchen ungebührlich hohe Zinsen bei einem Geldleihgeschäft abgemacht worden sind, seit dem Erlaß des Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880 zu den Seltenheiten gehören. Dieses Gesetz hat es herbei geführt, daß der Wucherer auf andere Mittel sinnt. Die Geschichte eines solchen Wuchergeschäftes nimmt gewöhnlich folgenden Verlauf:

Der Wucherer verschafft sich theils durch fortwährendes Herumstreifen von Gehöft zu Gehöft, theils durch Herumlungern an der Marktecke der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kleinen Stadt und durch Gespräche, welche er mit jedem anzuknüpfen beliebt, der an ihm vorüberkommt, eine ganz genaue Kenntniß von den Verhältnissen eines jeden einzelnen, welcher in dem Gebiete wohnt, über das er sein Netz ausgesponnen hat. Sobald er nun herauswittert, daß die Verhältnisse irgendwo anfangen schlecht zu stehen, und er merkt es bei seiner scharfen Beobachtungsgabe oft schneller, als der Besitzer selbst, so fängt er an, in schmeichlerisch-kriechender Weise äußerst zuvorkommend zu werden und Geld anzubieten, auch schon ehe der Besitzer etwas gebraucht; tritt dies nun ein, so giebt er die Summe, giebt aber vor, gerade in dem Augenblicke selbst in Geldverlegenheit zu sein und sich das Geld erst selbst beschaffen zu müssen. Für diese Mühewaltungen läßt er sich eine Entschädigung geben, und so ist der Betrag, den der Nehmer erhält, von vorn herein schon kleiner, als der, den er schuldig bleibt. Als Zinsen werden meist 6 Prozent vereinbart. Das Geschäft wird gegen einen einfachen Schuldschein gemacht.

Dies ist die mildeste und verführerischste Weise, in welcher der Wucher anfängt und auftritt. In andern Fällen, namentlich in solchen, in welchen es dem Darlehnsnehmer bereits schlecht geht, er bereits in erheblicherer Geldverlegenheit ist und selbst zum Wucherer kommt, um sich ein Darlehen zu erbitten, muß er sich einen zuweilen sehr erheblichen Vorwegabzug gefallen lassen. Alle diese Geschäfte haben ferner das Gemeinsame, daß die Rückzahlung auf einen Termin festgesetzt wird, zu welchem der Darlehnsnehmer am allerwenigsten Geld hat, z. B. vor der Ernte. Ist der Rückzahlungstermin dann da, so kann natürlich nicht gezahlt werden, die Verlegenheit ist gewachsen und dann muß der Darlehnsnehmer sich Stundungs- und Prolongationsgebühren gefallen lassen und zwar um so höhere, je unwahrscheinlicher es ist, daß er bei dem neu vereinbarten Termin zahlen kann. Häufig wird vereinbart, daß das Kapital und außerdem eine Konventionalstrafe fällig ist, wenn die Zinszahlung nicht auf den festgesetzten Tag erfolgt, und daß dies geschehe, wird dem Darlehnsnehmer oft sehr erschwert, ja unmöglich gemacht. Die rückständigen Zinsen werden selbstredend zugeschlagen, und so wächst das ursprüngliche Kapital schnell zu einer immer größeren Summe.

Erst dann greift der Wucherer zum Wechsel und schreibt in demselben eine entsprechende Stundungs- und Prolongationsgebühr hinzu.

Es mögen hier einige Beispiele folgen, welche sich ausnahmslos auf die Zeit nach dem Wuchergesetze von 1880 ausschließlich beziehen.

Aus der Gegend von Tremessen:

1. Für Beschaffung eines Darlehens von 750 Mark wurden 200 Mark Provision beansprucht; dies ward nicht bewilligt. Dagegen wurden für die gezahlten 750 Mark 1000 Mark zu 6 Prozent eingetragen.

2. Ein Kapital von 1500 Mark soll noch ein Jahr stehen bleiben. Der Vermittler beansprucht hierfür 60 Mark Provision; diese kann der Schuldner nicht zahlen und muß nun einen Wechsel über 75 Mark mit vierwöchentlicher Verfallzeit und 10 Mark baares Geld leisten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aus dem Kreise Obornik:

1. Für das Beschaffen eines Darlehns von 300 Mark sind 69 Mark Mäklergebühren bezahlt.

2. Ein Bauer in S. hat ein Darlehen von einem bekannten Wucherer in R. und dafür am 1. Februar, 1. Mai u. s. w. vierteljährlich Zinsen zu zahlen. Die erste Rate zahlt er schon 1. Januar, vergißt aber die Rate, welche zum 1. Mai fällig ist; damit ist das ganze Kapital fällig, der Gläubiger verlangt es zurück. Der Schuldner kann nicht zahlen, will ein Theilstück seiner Wirthschaft verkaufen, um den Gläubiger zu befriedigen, findet auch Käufer hierfür, der Gläubiger redet diesen aber wieder ab und sitzt nun in der Wirthschaft, die er ausschlachtete.

Aus dem Kreis Wreschen:

1. Ein Bauer O. in O. hatte Schwierigkeiten, seine Brandentschädigung in Höhe von 1200 Mark von der Provinzial-Feuersozietätsdirektion zu erheben. Er wurde wegen Bezahlung von Bauholz, welches er aus der königlichen Forst entnommen hatte, gedrängt. Ihm wurde mit Vollstreckungsmaßregeln gedroht. Da wußte er sich keinen Rath und zedirte dem Kaufmann E. seine Forderung, der ihm hierfür 850 Mark gab und bald darauf die 1200 Mark abhob.

2. Dem Bauer N. war vom Kaufmann X ein Darlehen aufgedrungen, das zu 8 Prozent Zinsen mit einer erheblichen Konventionalstrafe hypothekarisch eingetragen wird. N. begiebt sich am Fälligkeitstage zu X um zu zahlen. X läßt sich verleugnen und schickt Tags darauf dem Bauer N die Klage auf Zahlung der Konventionalstrafe in das Haus.

3. Ein Kaufmann schießt einem Gutsbesitzer die Landschaftszinsen vor und macht dabei so erhebliche Vorwegabzüge, daß die Zinsen 30 Prozent betragen.

Es dürften diese Beispiele genügen, um zu zeigen, in welcher Weise gewuchert wird.

b. Die Frage zu beantworten, in welchem Umfange gewuchert wird, ist besonders schwierig und zwar aus den Eingangs dargelegten Gründen. Ein falsches Bild würde es wahrlich geben, wollten wir hier die Statistik als einziges Mittel benutzen, denn danach sind auf Grund des Wuchergesetzes bezw. des § 302 a — d des Reichsstrafgesetzbuches in der Provinz Posen nur Personen

1882 abgeurtheilt in 8 und verurtheilt in 2,
1883 abgeurtheilt in 8 und verurtheilt in 3,
1884 abgeurtheilt in 2 Fällen und verurtheilt in keinem Falle.

Die Anzahl der Aburtheilungen und Verurtheilungen für 1885 ist noch nicht veröffentlicht.

Ich würde es für einen Fehlgriff halten, wollte man aus diesen so verschwindend kleinen Zahlen darauf schließen, daß der Wucher in der Provinz in verschwindendem Umfange betrieben würde.

Auffallend ist, daß nach den betreffenden Angaben eine verhältnißmäßig geringere Zahl von Verurtheilungen auf Grund des § 302 a — d des R.-Str.-G.-B. auf die Provinz Posen als auf Deutschland und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Preußen entfällt, denn in Deutschland ist z. B. auf je 450 000, in Preußen auf je 500 000 und in der Provinz Posen nur auf je 850 000 Seelen eine Verurtheilung gekommen. Ich halte die Zahlenreihen für nicht groß genug, um daraus Schlüsse ziehen zu können, und glaube, daß in der Provinz Posen mehr als in den übrigen Theilen Preußens und Deutschlands gewuchert wird.

Zwei Sachen begünstigen den Wucher. Einmal, wie oben bereits angeführt, der stark polnische Charakter einer Gegend. Eine Durchsicht des gesammten mir vorliegenden Materials führt zu der Ueberzeugung, daß in den überwiegend polnischen Gegenden stärker gewuchert wird als in den deutschen, und daß in den ganz deutschen Gegenden, z. B. den westlichen Theilen der Kreise Birnbaum und Meseritz, in dem nördlichen Theil Zarnikaus, im Kreise Kolmar und Wollstein von Wucher so gut wie nichts mehr vorkommt, während in einigen stark polnischen Gegenden, z. B. in Theilen des Kreises Schrimm, Pleschen, Wreschen, Inowrazlaw, noch stark über das Vorkommen von Wucher geklagt wird. Dieselbe Erscheinung bestätigen die im Kreis Obornik mit einer stark gemischten Bevölkerung gemachten Erfahrungen, wonach in Gegenden mit polnischer Bevölkerung mehr als in solchen mit deutscher gewuchert wird. Eine fernere Eigenthümlichkeit bei der Verbreitung des Wuchers ist die, daß er sich in gewissen Gegenden nesterweise festsetzt und einwurzelt; es sind dies wohl solche Gegenden, in denen ungünstige wirthschaftliche Vorbedingungen vorhanden sind, also leicht Verlegenheiten entstehen, aber auch solche, in denen besonders geschickte und gewandte Persönlichkeiten sich Eingang verschafft haben. Ihren Sitz haben die Wucherer stets in den Städten, und so ist es für die Verbreitung des Wuchers günstig, daß die Provinz Posen mit einer wahren Unzahl von Städten besetzt ist.

Im preußischen Staate entfällt rund auf 20 000 Seelen eine Stadt, in der Provinz Posen bereits auf 10 000 Seelen.

Von diesen Städtchen und Städten breitet sich der Wucher strahlenförmig aus.

Als Beispiel für das nesterweise Auftreten des Wuchers führe ich den Polizeidistrikt Betsche im Kreise Meseritz an: in dem östlichen und südöstlichen Theil desselben, in den Ortschaften Lewitz, Lewitz-Hauland, Punken, Hauland-Neuschille, Swichoczin und Lowin hat der Wucher feste Wurzel geschlagen, während die übrigen Theile des Distrikts, namentlich die Ortschaften Glozewo, Dormowo, Zielomischel, Scharzig, Stohm, Kalkau und Stokki, nur oberflächlich davon berührt sind.

Im oborniker Kreise haben seit langer Zeit die Ortschaften Polojewo, Mrynkowo, Groß-Kroschin und Schlotthaus dem Wucherer gute Beute gegeben, früher auch das Dorf Uchorowo, während in vielen anderen Orten, namentlich in deutschen mit guten Verhältnissen, von Wucher nichts bekannt geworden ist.

c. Ein Mißbrauch der Wechselfähigkeit ist in irgendwie nennenswerthem Umfange nicht festgestellt. Es kann ja nicht in Abrede gestellt werden, daß der Wechsel vom Wucherer als bequemste und leichteste Handhabe benutzt wird, um eine Forderung zu Gelde zu machen, und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

deshalb wird, wenn auch nicht immer gleich zuerst, so doch stets im weiteren Verlaufe der Geschäfte zu dieser Form der Schuldanerkennung geschritten, und namentlich dann, wenn die Rückzahlung des Darlehns auf Schwierigkeiten zu stoßen beginnt. Es sind der Fälle gewiß viele, in denen die dem Wechsel vom Gesetz beigelegten raschen und starken Vollstreckungswirkungen mit äußerster Rücksichtslosigkeit seitens des Gläubigers und zum Verderb für den Schuldner ausgenutzt werden. Insofern ist wohl ein Mißbrauch des Wechsels vielfach vorhanden, Fälle aber, in denen Leute, die nicht lesen können, zur Unterschrift einer andern Summe auf einem Wechsel veranlaßt werden, als sie anerkennen wollen, also ein gemeiner Betrug, sind in letzter Zeit wohl kaum festgestellt. Uebrigens geht es mit diesen Wechselklagen so wie mit den Ansprüchen aus wucherischen Geschäften überhaupt, sie werden nicht vor Gericht ausgetragen. Seit 3 Jahren hat z. B. vor dem königlichen Amtsgericht in Obornik nur eine einzige Sache geschwebt, bei welcher der Verdacht des Wuchers wegen zu hoher Prolongationsgebühren entstanden war. Der Wechselgläubiger verzichtete nach dem ersten Termin auf die streitige Gebühr. Dieselbe Sache war die einzige Wechselklage, welche seit drei Jahren vor demselben Amtsgericht geschwebt hat und welche auf Widerspruch gestoßen ist. In allen anderen Fällen ließ der Wechselschuldner Versäumnißurtheile über sich ergehen und entzog damit dem Gerichte zugleich die Möglichkeit der Einsicht in das der Wechselbegebung zu Grunde liegende Hauptgeschäft.

d. Die Wucherschulden führen häufig zu Eintragungen in das Grundbuch, und zwar überall da, wo es dem Wucherer nicht mehr möglich ist, auf andere Weise zu seinem Gelde zu kommen, und überall da ferner, wo das Grundstück, auf welches eingetragen wird, wenigstens einigermaßen Sicherheit bietet.

e. Zu Zwangsverkäufen aber führen diese Eintragungen längst nicht mehr in dem Umfange, wie dies früher beklagt werden mußte. (Die bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Posen. Dritter Band der bäuerlichen Zustände in Deutschland, veröffentlicht 1883 vom Verein für Socialpolitik.) Daß dies besser geworden und damit eine früher recht üppige Blüthe des Wucherthums abgewelkt ist, muß auf die wohlthätigen Wirkungen der neueren gesetzlichen Bestimmungen zurückgeführt werden, wonach die keineswegs unerheblichen Kosten des Subhastationsverfahrens demjenigen zufallen, der dieses beantragt hat, wenn ein zulässiges Gebot, durch welches die dem Rechte des betreibenden Gläubigers vorhergehenden Rechte, bezw. die vorhereingetragenen Realinteressenten befriedigt werden, nicht erfolgt, und mithin das Subhastationsverfahren ohne Zuschlag zu Ende geht. Nach dieses Bestimmungen läuft also ein jeder, der eine Subhastation beantragt, Gefahr, entweder selbst das Gut erstehen oder die Kosten des Verfahrens tragen zu müssen.

Immerhin nun aber sind die Fälle nicht vereinzelt, daß die Wucherer, um ihre weit hinten stehende Forderung zu retten, im Subhastationstermin selbst kaufen.

Von dem Herrn Distriktskommissarius Exner zu Neustadt an der Warthe, Kreis Pleschen, wird mitgetheilt, daß in seinem Polizeidistrikt seit 1877 in 12 Fällen Bauern ihre Wirthschaften verloren haben, weil

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wechselforderungen auf denselben eingetragen waren, die aus einem wucherischen Hauptgeschäft stammten, und welche zur Subhastation führten.

f. Wer betreibt den Wucher? Es ist dem noch niemals widersprochen worden, daß die Juden in weit höherem Grade dazu neigen, Wucher zu treiben, als Christen. Und damit stimmen alle Ermittelungen überein, daß mindestens neun Zehntheile sämmtlicher wucherischer Handlungen in hiesiger Provinz von Juden und höchstens ein Zehntheil von Christen ausgeführt werden.

Diese arbeitsscheuen jüdischen Leute, die fast tagaus tagein an einer bestimmten Ecke des Marktes einer jeden kleinen Stadt stehen oder an derselben ihren Laden oder ihre Schenke haben, sie beobachten jeden einzelnen, der hineinkommt, und fangen ein Gespräch oder eine Geschäftsvermittelung mit demselben an, wenn sie glauben, daß dabei etwas zu gewinnen ist.

Die meiste Gelegenheit Wucher zu treiben haben die mit einem Sack oder einem langzahnigen, verhungerten Pferde herumziehenden hausirenden Juden, die sogenannten Bündeljuden, auch Plundermätze genannt. Sie kaufen alles was sie kriegen können, namentlich alte Kleidungsstücke, Lumpen, Hühner, Eier, altes Eisen, Knochen, Hasenbälge u. s. w. Die Thatsache, daß schon so mancher Jude mit diesem Geschäfte angefangen hat, der später ein reicher Mann geworden ist, spricht für die Einträglichkeit desselben. Bei fast jedem einzelnen dieser Tausende von kleinen Handelsgeschäften, die täglich von diesen Schnorrern in der Provinz Posen abgeschlossen werden, sei es gegen Geld oder was noch schlimmer ist, gegen Waare, wird die Unkenntniß der Leute über den Werth der Waare ausgenutzt und also gewuchert. Dieser Wucher ist deshalb aber besonders schädlich, weil er die ärmste Klasse der Bevölkerung, die im Schweiße ihres Angesichts schwer arbeitenden Tagelöhner um einen Theil ihrer Habe bringt. Endlich sind es die Schänker, und auch hier wieder ganz besonders die jüdischen, welche in wucherischen Handlungen die Bevölkerung aussaugen. Ist es ihnen doch so bequem gemacht, da die Leute nicht anschreiben, was sie verzehren, dann wenn einkassirt wird, mehr zu fordern, als was vertrunken ist, und hierauf, wenn Zahlung nicht geleistet werden kann, weiter zu wuchern. Solcher Fälle, in welchen ein Schänker sich auf solche Geschäfte versteht und dann in wenigen Jahren selbst ein reicher Mann wird, während die Wirthe im Dorfe verarmen, können aus jedem landräthlichen Kreise der Provinz Posen einige, ja aus mehreren Kreisen eine ganze Reihe aufgeführt werden. Es wird sich weiter unten Gelegenheit bieten, hierauf noch einmal zurück zu kommen. Wir haben es hier mit einem der größesten Mißstände der bestehenden Verhältnisse zu thun.

Aus mehreren Theilen der Provinz wird darüber Klage geführt, daß die Wucherer unter einander in Geschäftsverbindung stehen. Wenn jemand ein Darlehen aufzunehmen versucht, so ist dies sofort unter allen Geschäftsleuten bekannt. Bestimmte Persönlichkeiten, die fast überall, da wo der Wucher den ihm zusagenden Boden findet, vorhanden sind, bilden die Schlepper, es sind jüdische Leute, welche zwischen dem Geldnehmer und -Geber vermitteln und sich hierfür, je nach dem Erfolg ihrer Bemühungen, entsprechend hohe Vermittelungsgebühren zahlen lassen. Diese

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

führen den Bauer, der Geld braucht, zu einem Geldmann, und dieser weist den Bauer wieder an einen zweiten, angeblich weil er selbst augenblicklich gar kein Geld habe. Der zweite giebt dann, und weist den Schuldner dann wieder an den ersten, wenn die Zahlung fällig, damit dieser Geld verschaffe. Das ist ein Hin- und Herschieben und ein Lügengewebe, was nur den Zweck hat, für möglichst viele Zwischendienste möglichst viel Vermittelungsgebühr aus der Tasche des Bauern zu ziehen.

Solche Wuchergenossen verstehen es durch alle nur denkbaren und nicht denkbaren immer und immer wieder vorgebrachten Einwendungen die Leute davon zu überzeugen, daß das Geld von ihnen, wenn auch zu höheren Zinsen, wenn auch auf kürzere Termine, wenn auch mit Nebenkosten, doch besser ist, als das Geld aus der Sparkasse oder einem sonstigen soliden Geldinstitut; allerdings werden diese Fälle immer seltener, weil mit zunehmender Klugheit der Bauern die Ueberzeugung von dem Segen der Kreissparkassen und anderer ähnlicher Einrichtungen sich immer mehr Bahn bricht.

Fälle, in denen die Wuchergenossenschaft dem Bauer, wenn er Geld von wo anders als von ihr borgt, Schwierigkeiten beim Verkauf seiner Produkte macht, sind nicht zur Sprache gekommen, finden aber zweifelsohne statt.

2. Viehwucher.

Es ist ein ganz besonderes Verdienst des Vereins für Socialpolitik, auf diese bisher unbekannte Form des Wuchers aufmerksam gemacht zu haben. Die Ermittelungen haben ergeben, daß der Viehwucher auch in einigen Theilen der Provinz Posen Verheerungen anrichtet.

Erst wenige Tage bevor diese Zeilen niedergeschrieben sind, hat sich ein schlagendes Beispiel in dem oborniker Kreise ereignet. Der Pächter eines Gutes von mittlerem Umfange brach zusammen; ein bekannter Wucherer der Nachbarstädte trieb das ganze Vieh vom Hofe und lieferte den Beweis, daß es ihm gehöre. Es stellte sich nun heraus, daß er das Vieh gegen 50 Pfennige Futtergeld für den Monat bei dem unglücklichen Pächter, den er durch Darlehen in vollständige Abhängigkeit von sich gebracht, eingestellt hatte.

Aus dem Kreise Adelnau wird mir mitgetheilt, daß dem Bauer gutes Vieh auf jede nur mögliche Weise abgeschwatzt und schlechtes Vieh, meist gegen Schuldschein, aufgeschwatzt wird.

Am lautesten sind die Klagen über Viehwucher im Kreise Schildberg. Der Distriktskommissarius Pallaske aus Kobylagora macht hierüber folgende Mittheilungen:

„Die Juden handeln hier fast ohne Ausnahme mit Vieh. Diejenigen bäuerlichen Händler, welche das Gewerbe angemeldet haben, sind nur die Viehtreiber und Pfleger der Juden. Die Wucherer, welche bis zu 40, ja 50 Stück Vieh zu Markte bringen, stellen das Vieh einzeln oder auch zu mehreren Stücken bei dem Bauer ein, der Bauer muß zufrieden sein, wenn

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

er einige Mark Tagelohn für seine Treiberdienste erhält, das Futter und die Pflege darf er nicht berechnen, da der Wucherer, der ihm Vorschüsse geleistet hat, ihm sonst den Hals zuschnürt. Die Opfer, welche der Bauer seinen Kreditverhältnissen bringt, lassen sich nach Prozenten gar nicht berechnen, sind aber bei dem Viehwucher viel höher als bei dem Kreditwucher.

Der Viehwucherer hat sehr bald erspäht, welcher Bauer einen schwachen, unzureichenden Viehstand hat, oder welchem Besitzer ein Stück Vieh eingegangen ist. Hilfsbereit bietet er ihm das eine oder andere Stück auf Kredit an, und ist dann die Schuld soweit gewachsen, daß sich die Eintragung auf das Grundstück verlohnt, dann ist der Bauer nicht allein Viehtreiber und Pfleger des Wucherers, sondern auch dessen Viehpächter.

Ein gutes Stück Vieh muß dann der Bauer dem Wucherer gegen ein schlechtes vertauschen oder weit unter dem Werthe verkaufen oder auch die Aufzucht unter Abrechnung des Werthes des gelieferten Stücks mit Anrechnung der Zinsen mit dem Wucherer theilen." —

In ähnlicher Weise wird über den Viehwucher im Kreise Schrimm geklagt; ausführliche Mittheilungen liegen aus Dobzig vor. Solange der Besitzer, welchem Vieh zur Mast eingestellt wird, sich in geordneten Verhältnissen befindet, wird ihm eine angemessene Entschädigung für die aufgewendeten Futter- und Haltungskosten gewährt; sobald er aber in Geldverlegenheit geräth, wird von dem Einsteller des Viehs, der ihm regelmäßig Vorschüsse gegeben hat, ein nur geringer Ersatz gewährt, oder werden von ihm starke Abzüge für alle möglichen anderen Verbindlichkeiten gemacht.

Aus mehreren Gegenden, z. B. den Kreisen Kröben und Birnbaum, wird darüber Klage geführt, daß völlig mittellosen Leuten, namentlich herrschaftlichen Tagelöhnern, Schweine ohne Bezahlung aufgedrungen werden. Auch findet bei solchen Leuten ein Einstellen von Schweinen zur Mast statt; die Leute kommen bei diesem Geschäfte fast immer zu kurz.

Schließlich kommt der Viehwucher fast überall bei betrügerischen Pferdegeschäften vor; die kleinen jüdischen Pferdehändler, sog. Roßtäuscher, sind zum Theil äußerst erfinderisch.

Es möge ein Beispiel aus dem Kreise Inowrazlaw hierfür genügen: Bald nach geschlossenem Verkauf eines meist ziemlich theueren Pferdes und innerhalb der gesetzlichen Frist wird dem Verkäufer ein durch Vorstellung eines ganz anderen Pferdes oder auf sonst unredliche Weise erlangtes thierärztliches Attest vorgelegt, wonach das Pferd krank sei u. s. w. Verkäufer wird aufgefordert, das Thier gegen Rückzahlung des Kaufgeldes abzuholen, und zwar bei Vermeidung der Klage. Ist der Verkäufer hierdurch in Verlegenheit gebracht — das Pferd steht in Landsberg, oder in Oberschlesien, oder an einem sonst entfernten Orte —, so benügt sich Käufer schließlich auch mit der Erlegung des Minderwerths in Höhe von etwa 60 oder 90 Mark. In zwei solchen Fällen nun, in welchen die Verkäufer gut berathen waren und sich nicht einschrecken ließen, stellte es sich heraus, daß das Pferd längst von Hand zu Hand weiter gegangen, natürlich auch gar nicht krank war, und es sich somit lediglich um eine Prellerei handelte, welche die Eigenthümlichkeiten des Wuchers in sich trug.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. Der Landhunger,

d. h. eine Sucht über Bedürfniß und über die verfügbaren Mittel Land zu kaufen, hat sich in den letzten Jahren, seit der Verschlechterung der landwirthschaftlichen Verhältnisse im ganzen vermindert; es wird mir aus den meisten Theilen der Provinz, namentlich aus denjenigen mit besseren wirthschaftlichen Verhältnissen mitgetheilt, daß diese krankhafte Sucht überhaupt nicht mehr besteht. Nur aus der Gegend von Ostrowo wird stark hierüber geklagt. — Nach meinen eigenen Erfahrungen, namentlich im hiesigen Kreise, steht die Sache nicht so günstig:

Ich habe vor einigen Monaten einem Termine in einem Dorfe M. selbst beigewohnt, in welchem eine Wirthschaft von über 130 Hektar durch zwei jüdische Handelsleute aus einer Nachbarprovinz, welche ihren Schlepper aus einem kleinen, unweit von M. gelegenen Städtchen mitgebracht hatten, in Theilstücken ausgegeben bezw. verkauft, also parzellirt oder ausgeschlachtet werden sollte, und war in hohem Grade erstaunt, das große Zimmer, in welchem das Geschäft gemacht ward, angefüllt mit Kauflustigen zu finden, darunter Leute, von denen ich wußte oder wenigstens mit Bestimmtheit annehmen zu können glaubte, daß sie keinen Groschen Vermögen hatten. In kurzer Zeit war die große Fläche begeben.

Ein Viertel des Kaufpreises sollte angezahlt, die anderen drei Viertheile zu 5 Prozent auf längere Zeit stehen bleiben; einige der Käufer sollen sich das Angeld zu 7 Prozent in einer benachbarten Volksbank geliehen haben. Für den Morgen des ziemlich düngerarmen, wenn auch in seiner Zusammensetzung nicht schlechten Bodens wurden, ohne Gebäude und ohne irgend welches Inventar, bis 270 Mark bezahlt, für meist trockene Feldwiesen noch mehr. Der Boden war höchstens $^2/_3$ von dem werth, was gezahlt ward, ja bei einigen Stücken wohl nicht die Hälfte. Es liegt auf der Hand, daß unter solchen Umständen der Länderkauf nicht zum Segen der Käufer gereichen kann, ja es ist mit ziemlicher Bestimmtheit vorauszusagen, daß sie hierdurch sich zu Grunde richten werden. Das ganze Geschäft muß als ein wucherisches bezeichnet werden, weil die Käufer durch die beschönigenden Redensarten der beiden Kaufleute und des Schleppers dazu verleitet worden sind, und zwar unter Bedingungen, die in jeder Beziehung für den Käufer ungünstig, für die Verkäufer aber um so günstiger waren, denn diese haben 15 000 Mark mehr aus dem Lande genommen, als sie gegeben haben, und machten außerdem noch den Profit aus dem Verkauf des ganzen Inventars, der auch noch auf 15 000 Mark veranschlagt wurde.

Ein zweites Beispiel hat sich unlängst im oborniker Kreise ereignet. Ein fleißiger solider polnischer Wirth B. K. in P. ererbte von seinem Vater eine kleine aber gute Wirthschaft von 50 Morgen, die Ländersucht ließ ihn nicht ruhen, er kaufte, selbstredend ohne die genügenden Mittel, ja zuletzt ohne Geld überhaupt, immer mehr Land zusammen, bis er im ganzen 150 Morgen besaß, bankerott war und um sich zu retten, selbst parzellirte. Die Käufer sollten die Hälfte des Kaufpreises zahlen und die zweite Hälfte zu 6 Prozent stehen lassen. Die Anzahlung verwendete K., um sich ein neues Grundstück in einem benachbarten Kreise zu kaufen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Auflassung hat aber, da die Hypothekenverhältnisse sich nicht ordnen ließen, nicht stattfinden können und wird nicht zu ermöglichen sein; so sind ganz verworrene Zustände dadurch entstanden, daß K. die Ländergier und geschäftliche Unerfahrenheit seiner Käufer ausbeutete, also mit ihnen wucherte.

Daß bei diesen Ausschlachtungsgeschäften geistige Getränke kostenlos verabreicht, daß diese Geschäfte in Schänken abgeschlossen worden sind, habe ich nicht *feststellen* können, hege aber die Befürchtung, daß dies Mittel nicht selten angewendet wird.

Von einem Herrn Amtsrichter hiesigen Kreises, der durch jahrelange wohlthätige Richterpraxis einen besonders klaren Einblick in die einschlagenden Verhältnisse bekommen hat, wird mir mitgetheilt, daß Ausschlachtungen bäuerlicher Grundstücke durch professionelle Parzelleure zahlreich vorkommen. Zumeist, aber nicht ausnahmslos sind es Handelsleute jüdischen Glaubens, welche diesen Erwerbszweig betreiben. In einigen größeren Geschäften haben Kaufleute aus Landsberg a. W. im oborniker Amtsgerichtsbezirk debütirt. Kleinere Parzellirungen sind von rogasener, zarnikauer und wronker Juden vorgenommen worden. Kooperationen verschiedener Unternehmer haben dabei um so öfter stattgefunden, als zur Durchführung solcher Geschäfte viel Geld erforderlich ist.

Ein „Parzelleur" hat in den letzten Jahren 4 bäuerliche Wirthschaften zum Zwecke des Weiterverkaufs angekauft, davon hat er 2 Grundstücke in 13, bezw. 8 Theilen, die anderen beiden ungetheilt mit Profit weiter veräußert bezw. gegen andere im Kreise Samter belegene Ackerflächen vertauscht.

Die größeren Unternehmer betreiben das Geschäft zur Hinterziehung des einprozentigen Kaufstempels in der Weise, daß sie sich von den Eigenthümern der zu Parzellirungszwecken ausersehenen Grundstücke Vollmacht zur Ausschlachtung ertheilen lassen.

In der Vollmacht wird stipulirt, daß die Unternehmer einen Erlös von x Mark dem Eigenthümer garantiren, dafür aber berechtigt sind, den Mehrgewinn als Lohn für ihre Bemühungen und Auslagen zu behalten.

Diese Geschäfte müssen viel Geld abwerfen, da sie in vollem Schwunge stehen. Leider sind sie meist verschleiert, da die Auflassung der Parzellen gewöhnlich ohne Ueberweisung der Unterverkaufsverträge erfolgt. Aber auch selbst dann, wenn diese Verträge mit eingereicht werden, geben sie keinen Anhalt, weil sie Unwahrheiten enthalten, denn eine solche Unwahrheit, bezw. absichtliche Unrichtigkeit ist es, wenn in einem solchen Vertrage z. B. angegeben wird, daß ein Theilstück von 5 Morgen für 834 Mark und ein anderes Theilstück desselben Bodens von 66 Morgen mit nur 3137 Mark verkauft sein soll.

Lizitationen der einzelnen Trennstücke sollen im Norden und Nordwesten der Provinz vorkommen, in dem oborniker Kreise ist diese Art der Ausführung des Ausschlachtungsgeschäftes bisher nicht angewendet worden.

Häufig bleibt das Restkaufgeld zu 6 Prozent und nur auf 1 bis 2 Jahr unkündbar stehen. Die Anzahlung wird, soweit das baare Geld nicht reicht, mit Wechsel auf nur kurze Sicht von 3 Monaten verlangt und geleistet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine besonders schlimme Folge der Ausschlachtung ist auch die, daß die Altentheile und Ausgedinge gelöscht werden müssen, soll das Geschäft, nämlich die Uebertragung der Trennstücke an die Käufer, erfolgen. Die Ausschlächter bieten einen sehr geringen Preis, die Altentheilsberechtigten aber lassen sich durch den Anblick des baaren Geldes verlocken und verkaufen ihr Anrecht weit unter dem Werth; daß diese Unterhandlungen für die Ausschlächter ein bequemes Feld zu wucherischen Handlungen bieten, liegt auf der Hand.

Es dürfte hier der geeignete Ort sein, auf die Altentheilswirthschaften überhaupt näher einzugehen, die, wie auch der Antrag des Herrn Rittergutsbesitzer Kennemann-Klenka in der Sitzung des Landesökonomiekollegiums am 20. November 1886 bewiesen hat, einen der größten Schäden des volkswirthschaftlichen Lebens in der Provinz Posen bilden.

Die Altentheile fallen auf jeden Fall dann auch unter den Begriff des Wuchers, wenn sie dazu dienen sollen, die Kauflust junger unerfahrener, heirathslustiger Leute über das natürliche Maß zu steigern. Der in dem Geschäfte liegende dolus tritt deutlich hervor, wenn der Altentheilsvertrag zwischen Eltern und Kindern geschlossen und dabei von den Eltern versprochen wird, daß sie das festgesetzte Ausgedinge von den Kindern während deren Besitzzeit nur zur Hälfte oder zum dritten Theil fordern werden, die Eintragung aber zum vollen Betrage verlangen, um das Recht gegen den Besitznachfolger geltend zu machen. Bei Geschäften dieser Art zwischen Eltern und Kindern pflegen die Eltern nur an sich und ihren Vortheil zu denken und nur sie selbst gut fortzukommen. Die Geschwister der Uebernehmer des Gutes gehen ganz oder zum Theil ihres Anrechtes verlustig, der Gutserwerber besteht nur dann, wenn er das Glück hat, daß die von seinem Schweiße lebenden Eltern baldigst das Zeitliche segnen.

Neben den von mir in den „Bäuerlichen Verhältnissen in der Provinz Posen" angeführten Fällen über Altentheile (in dem Werke des Vereins für Socialpolitik „Bäuerliche Zustände in Deutschland") mögen hier noch einige Beispiele Raum finden, welche aus neuerer Zeit stammen und namentlich den wucherischen Charakter dieser Altentheilsverträge kennzeichnen.

Ein Wittwer, Vater von 6 Kindern, setzt sich auf das Ausgedinge und verkauft seine Wirthschaft von 56 Morgen zum Preise von 3500 M. an seinen eben großjährig gewordenen Sohn und behält sich eine Rente von 300 M. vor. Den übrigen 5 Kindern wird ein Anrecht von 30 M. auf das Vatererbtheil zugesichert. Seine zweite, etwas größere Wirthschaft verkauft er für 4600 M. an seine Tochter, behält sich von derselben gleichfalls eine Rente von 300 M. vor und sichert den minderjährigen Kindern je 60 M. als späteres Vatererbe zu, lebt als Rentner, verheirathet sich schleunigst wieder — und die minderjährigen Kinder erster Ehe haben das Nachsehen und werden nichts bekommen.

Eine Wittwe verkauft ihr Grundstück von 52 Morgen für 8920 M. an ihren Sohn und behält sich eine Jahresrente von 560 M. vor, die beiden anderen Kinder erhalten als Erbtheil 150 bezw. 60 M.

Ein Kruggrundstück war vor einigen Jahren für 2250 M. verkauft.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Vater verkauft es an seinen Sohn, dieser muß 5502 M. Hypotheken und 1200 M. persönliche Schulden übernehmen, an seine Geschwister 2100 M. und an seine Eltern ein Ausgedinge von 500 M. bezahlen. Schließlich muß er noch eine dritte Person lebenslänglich unterhalten. Ist das nicht Grundstückswucher in schlimmster Form?

Die mir in dieser Angelegenheit zugegangenen Mittheilungen klagen fast ausnahmslos über den mit der unglückseligen Ausgedinge-Wirthschaft verbundenen Grundstückswucher. Leider verbietet es der Raum, noch weitere interessante Beispiele anzuführen.

4. Ueber den Waarenwucher

wird aus den verschiedensten Gegenden, namentlich aus solchen, in welchen Geld- und Kreditwucher vorkommt, geklagt. Der Waarenwucher scheint verbreiteter und tiefer eingewurzelt zu sein als der Geldwucher.

Die Form, in welcher der Waarenwucher vorkommt, ist eine recht verschiedene:

Der Schuldner muß sich verpflichten, sein ganzes Getreide an den Gläubiger zu 8—10 M. den Wispel unter dem üblichen Marktpreise und gegen 6 prozentige Verzinsung des Vorschußgeldes zu liefern oder er muß sein ganzes Getreide dem Gläubiger liefern und diesem überlassen, je nach Gefallen und Willkür den Preis zu machen. Solche Geschäfte kommen namentlich auf größeren Gütern z. B. im Kreise Inowrazlaw vor, die dem Bankerott nahe sind.

Es versteht sich bei einem großen Theile namentlich bäuerlicher Besitzer und kleiner Leute von selbst, denn es ist in der Gegend allgemein üblich, daß sie den Handelsleuten, namentlich den Hausirern, mit denen sie in Geschäftsbeziehung stehen und von denen sie Geld geliehen haben, außer den vereinbarten Zinsen, Vorwegabzügen, von denen oben die Rede gewesen ist, jedesmal bei den häufig, ja wohl alle 14 Tage wiederkehrenden Besuchen Butter, Eier, Milch, Kartoffeln, Gemüse und was sonst noch grade in der Wirthschaft ist, schenken oder doch zu ganz niedrigen Preisen verkaufen, und daß hierdurch der Betrag der Darlehnsschuld oft in einem Jahre ganz, ja doppelt und dreifach zurückgezahlt wird, ohne sich je aber thatsächlich zu verringern; der Wucherer verlangt diese Unzahl kleiner Gefälligkeiten für sich als etwas ganz Selbstverständliches mit größter Harmlosigkeit und Freundlichkeit, um die Schuldner es gar nicht merken zu lassen, um welche verhältnißmäßig hohen Beträge es sich denn eigentlich handelt, und der Schuldner giebt alles das willig her, theils aus Gewohnheit, theils aus wohlbegründeter Besorgniß, den Gläubiger zu verstimmen und ihn zur Kündigung seines Darlehns zu veranlassen.

Schlechte Waaren, namentlich von solchen Sachen, die in kleinen Mengen für die Acker- und Hauswirthschaft gebraucht werden, preisen die Geschäftsleute in aufdringlicher Weise an und veranlassen schließlich den Bauer und seine Frau, sie zu unverhältnißmäßig hohen Preisen zu kaufen; so kostet ein Pfund Kaffee von einer schlechten geringen Sorte, die in jeder größeren Materialwaarenhandlung zu 80 Pfennig zu haben ist, in den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kleinen meist mit der Schänke verbundenen Geschäften der Dörfer 140 und 160 Pfennige.

Mir ist ein Fall von zuverlässiger Seite mitgetheilt, in welchem der Schuldner für ein Darlehen von 30 Mark jährlich 1 Zentner Hafer zu liefern hatte.

In einem anderen Falle mußte eine Frau 8 Eier für einen Schnaps bezahlen, weil sie nicht im Besitz der 5 Pfennig war, die er kostete.

Ein Bauer kommt mit zwei Schweinen zur Stadt, er verkauft dieselben für 96 Mark; als er bei dem Juden in der Schänke den üblichen Einkauf vornehmen will, kommt ihm das Geld abhanden. Er borgt sich nun das Geld von einem anderen Juden, um damit die Waaren zu kaufen, die er seiner Frau in die Wirthschaft mitbringen soll. Er verpflichtet sich für die eingekauften Waaren, die einen wirklichen Werth von 60 Mark hatten, 30 Zentner Gerste zu liefern und muß außerdem die bei diesen Geschäftsabschlüssen genossenen 4 Flaschen Likör, 22 Glas Bier und 50 Zigarren bezahlen. Der tüchtigen Frau des Bauern gelang es mit Mühe und Noth, das Waarengeschäft wieder rückgängig zu machen. Diese Geschichte hat sich in Tremessen zugetragen und würde viele ihresgleichen finden, kämen alle solche Sachen an den Tag.

Von einer

5. Vereinigung aller Wucherformen

habe ich eine Mittheilung erhalten, und nehme hieraus wie aus von mir selbst beobachteten Fällen an, daß der Wucherer es vorzieht, sich noch rechtzeitig durch die oben geschilderte rücksichtslose Anwendung von Zwangsmitteln gegen sein Opfer schadlos zu halten, so lange es noch Zeit ist, statt sich mit der Leitung der gesammten Geschäftsführung der Wirthschaft zu quälen und abzumühen.

Allerdings hat er ja ungefähr dasselbe erreicht und den Besitzer thatsächlich seiner Verfügungsbefugniß über sein Gut entsetzt, wenn er ihn so weit gebracht hat, daß er alles Getreide und vielleicht auch andere Produkte nur an ihn, den wucherischen Gläubiger verkaufen darf. Ich muß hierbei hervorheben, daß solche Fälle nur ausnahmsweise bei kleinen bäuerlichen Besitzern, dagegen verhältnißmäßig oft bei großen bankerotten Gütern vorkommen.

Unter den

6. Ursachen,

welche zu der Ausdehnung des Wuchers beitragen, ist in erster Linie die Liederlichkeit und Unwirthschaftlichkeit der Wirthe zu nennen, und hierbei wieder spielt die Trunksucht, das Schnapstrinken, die erste Rolle.

Die Trunksucht hat zwar erfreulicher Weise, dank dem thatkräftigen Einschreiten der Geistlichen, namentlich der katholischen, dank dem allgemeinen Bestreben auf Herabminderung der Schänken unzweifelhaft abgenommen, ist aber immerhin noch sehr stark. Von 10 Fällen, in welchen Bauern in die Hände des Wucherers fallen, sind es wohl neun, die dem Branntwein zugeschrieben werden müssen. Einmal kostet der Branntwein

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gewiß ein ganz ungeheures Geld, im oborniker Kreise z. B. so viel als die gesammten so stark beklagten Schul- und Gemeindeabgaben; würde also das Geld, was in Schnaps vertrunken wird, in die Wirthschaften verwendet, so würde der größte Theil der Verlegenheiten nicht entstehen, die den Wucherern in die Arme treiben.

Dann ist erfahrungsmäßig der trunkene Zustand derjenige, in welchem der Bauer am ehesten zu Leichtsinn und Unüberlegtheit neigt und sich von dem Wucherer fangen läßt.

Endlich aber sind es grade die Schnaps- und Zechschulden, welche am schnellsten wachsen und welche selbst zu einer wucherischen Handlung von dem Schänkwirth ausgebeutet werden, weil sie vom Trinker nicht kontrollirt und also vom Schänker ohne Gefahr, daß der Betrug entdeckt werden kann, gesteigert werden, eine üble Folge davon, daß nicht jeder Schnaps sofort bezahlt zu werden braucht und mit der beliebten Kreide an die Thüre gemalt wird.

Es muß ferner zugegeben werden, daß der Bauer noch vielfach schlecht wirthschaftet und daß er, wenn er besser wirthschaftete, eher in der Lage wäre, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen. In dieser Beziehung kann die Unwirthschaftlichkeit als Ursache des Wuchers wohl bezeichnet werden. Auf der anderen Seite aber muß anerkannt werden, daß der Bauer der Provinz Posen ein überaus anspruchsloser, fleißiger Mann ist und ihm in dieser Beziehung Unwirthschaftlichkeit nicht wohl vorgeworfen werden kann.

In leider noch den meisten Fällen verabsäumen es namentlich die kleineren Besitzer, ihre Vorräthe, namentlich ihre Ernte gegen Feuer zu versichern. Es muß dies als ein großer Fehler immer wieder gerügt und bekämpft werden; der hiergegen angeführte Grund des Bauern, er habe das Geld zur Zahlung der Prämie nicht erschwingen können, darf man nicht gelten lassen, denn solche Prämien sind nicht hoch, der hierzu erforderliche Betrag wird auch bei den ungünstigsten Verhältnissen sich erübrigen lassen und das Unglück, welches ein Brandunglück den Unversicherten bringt, ist ein so entsetzliches, daß die Versicherung der Vorräthe sich als eine durchführbare und unabweislich nothwendige Maßnahme kennzeichnet. Fälle, in denen den Bauern, welche unversichert abbrannten, nichts anderes übrig blieb, als theures Juden- und Wuchergeld zu nehmen, sind nicht selten. Die Gebäude sind fast ausnahmslos versichert.

Fälle, in denen Bauern deshalb, weil sie nicht gegen Hagel versichert hatten, dem Wucherer verfallen sind, haben sich nicht feststellen lassen. Es liegt wohl nicht in demselben Umfange, wie dies bei der Versicherung des Mobiliars und der Vorräthe gegen Feuersgefahr der Fall ist, eine Nothwendigkeit vor, allgemein auf eine Hagelversicherung zu dringen, und zwar schon deshalb nicht, weil es in der flachen Lage der Provinz viele Gegenden giebt, in welchen die Hagelgefahr nur ganz verschwindend klein ist.

Noch weniger ist dies in Bezug auf die Lebensversicherung anrathsam. Die jährlichen Beiträge werden bei den geringen Einnahmen, um die es sich bei den meisten bäuerlichen Wirthen handelt, zu bedeutend sein, sollen sie irgend welchen wohlthätigen Erfolg haben, als daß sie den Bauern zugemuthet werden könnten Es herrscht im allgemeinen wohl aus diesem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Grunde eine starke Abneigung des kleineren Besitzers gegen die Lebensversicherung.

Die Kreditinstitute können bisher nicht als ausreichend erachtet werden. Nach der amtlichen Hauptübersicht über die Geschäftsbetriebe und die Resultate der preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1885 bezw. 1885/86 befanden sich in der Provinz Posen

1. an städtischen Sparkassen	
a. im Regierungsbezirk Posen . . .	33
b. im Regierungsbezirk Bromberg . .	2
2. an Kreissparkassen	
a. im Regierungsbezirk Posen . . .	6
b. im Regierungsbezirk Bromberg . .	9
also zusammen	50 Sparkassen.

Andere Sparkassen, namentlich solche von Kirchspielen, Landgemeinden, Provinzen oder Privaten giebt es in der Provinz Posen wenig. Von den 17 Kreisen des Regierungsbezirks Posen haben also nur 6, also weniger als ein Drittel, Kreissparkassen, dies muß als vollständig ungenügend erachtet werden. Ein weiterer Mangel der Einrichtungen muß darin gefunden werden, daß für die 15 Kreissparkassen der Provinz nur 19 Sammelstellen bezw. Filialen oder sog. Rezepturen vorhanden sind; dies muß bei der großen Ausdehnung, die zur Zeit die Kreise haben und bei den weiten Entfernungen eines großen Theils der Einwohner von der Kreisstadt bezw. dem Sitze der Kreissparkasse gleichfalls als ungenügend bezeichnet werden. Der Zinsfuß der Einlagen der Sparkassen schwankt zwischen 4 und $4^1/_2$ Prozent im Regierungsbezirk Posen bezw. $2^1/_2$ und $4^1/_2$ Prozent im Regierungsbezirk Bromberg, und zwischen 4 und 6 bezw. $4^1/_2$ und $6^1/_2$ Prozent für ausgeliehene Kapitalien; er wird sich im Durchschnitt auf 4 bezw. 5 Prozent stellen. Während im gesammten preußischen Staate 80 Mark Spareinlagen auf den Kopf der Bevölkerung kommen, betragen diese in der Provinz Posen nur 14 Mark: zum Theil ja unzweifelhaft ein Ausdruck des geringeren Wohlstandes, zum Theil aber auch eine Folge der mangelhafteren Durchbildung des Sparkassensystems.

Es wird ausnahmslos anerkannt, daß überall da, wo Sparkassen, namentlich solche von Kreisen eingerichtet sind, der Einfluß auf eine Befreiung der Bauern aus den Händen der Wucherer ein überaus günstiger ist.

Eine Klage darüber, daß die Prozente, welche die Sparkassenverwaltungen im allgemeinen für Wechseldarlehen nehmen, zu hohe seien, ist mir seitens des Publikums von keiner Seite zu Ohren gekommen und dürfte hiermit dem Bedürfniß auch wohl vorläufig und wenn der Zinssatz nicht weiter herunter gehen sollte, genügt sein; handelt es sich doch meist um kleinere Beträge und sind mit Ausnahme unbedeutender Stempelbeträge Unkosten hiermit nicht verbunden. Der Zinssatz für Hypotheken zu kleineren Beträgen, auch für erststellige, ist im Durchschnitt 5 Prozent. 6 Prozent kommen nicht häufig und 7 Prozent nur noch ganz ausnahmsweise vor. Bei 6- und 7-prozentigen Hypotheken ist meist eine Gefährdung des Kapitals bereits vorhanden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ein zweites hier in Betracht zu ziehendes Geldinstitut ist die Provinzialhilfskasse, welche in kleineren Beträgen ausleiht und in einer größeren Anzahl von Fällen augenblicklichen Verlegenheiten gesteuert hat. Auch sie nimmt 5 Prozent.

Daß der neue Landschaftliche Kreditverein die Beleihungsgrenze durch den dritten Nachtrag vom 28. April 1879 von 15 000 auf 6 000 Mark Taxwerth herabgesetzt und hiermit die sogenannte Bauernlandschaft gegründet hat, wird als eines der wesentlichsten Mittel zur Bekämpfung des Wuchers allgemein anerkannt. Desgleichen wird es dankbar empfunden, daß die Möglichkeit gegeben ist, den Zinsfuß der landschaftlichen Darlehen der Jahresgesellschaften auf $3^1/_2$ Prozent herabzusetzen, und als ein Mißstand beklagt, daß in Bezug auf die Hauptgesellschaft nicht dasselbe hat eintreten können bezw. daß einer Herabminderung der Zinsen auch für die Hauptgesellschaft unüberwindliche juristische Bedenken entgegenstehen.

Keine gute Rolle spielen die vielfach in den kleineren Städten verbreiteten, meist in polnischer Verwaltung sich befindenden Vorschußvereine, Volksbanken und wie diese Einrichtungen mehr heißen. Es wird vielfach in den mir zugegangenen Mittheilungen Klage darüber geführt, daß diese Geldinstitute viel zu hohe Prozente nehmen, als daß sie einem in Noth befindlichen Bauern helfen könnten.

Diese Kassen nehmen 6—8 Prozent, und tragen die Geschäfte, die sie machen, selbst den Charakter des Wucherischen in manchen Fällen an sich, ohne daß es bisher gelungen wäre, da es sich um eine eingetragene Genossenschaft handelt, eine Bestrafung oder auch nur Beschränkung dieses Unfugs herbeizuführen.

Die Vorschußvereine stehen nicht sicher und der Zusammenbruch eines solchen hat wiederholt Noth und Verzweiflung herbeigeführt.

Die Volksbanken haben das Recht, an die Mitglieder zu Selbstkostenpreisen Getränke u. s. w. zu verabfolgen, ohne hierzu einer Genehmigung zu bedürfen. Wie schwer es ist, zu überwachen, daß diese Verabfolgung nicht auch an andere Personen erfolgt, liegt auf der Hand. In einem mir aus eigner Beobachtung bekannten Falle ist das Geschäftslokal einer solchen Bank eine ganz richtige Kneipe, in der tüchtig gezecht wird. Es bedarf weiter keiner Begründung, daß die hierbei gemachten Geschäfte segensreich für den Darlehensnehmer nicht ausfallen können. Es ist ein großer Mangel, daß der Verwaltungs- oder der Gerichtsbehörde eine eingreifende Aufsichtsbefugniß über diese Einrichtungen nicht zusteht.

Aus diesen und ähnlichen Erwägungen hat sich der landwirthschaftliche Provinzialverein der Provinz Posen bei Erörterung der Wucherfrage am 15. Dezember 1886 dahin ausgesprochen, es sei wünschenswerth, durch gesetzliche Bestimmungen den Behörden die Befugniß einzuräumen, Volksbanken und ähnliche Institute aufzuheben, wenn sie Geschäfte betreiben, welche bei physischen Personen zur Bestrafung nach dem § 302a des Reichsstrafgesetzbuches führen würden.

Daß es fast ausnahmslos liederliche, unwirthschaftliche Personen sind, welche dem Wucher verfallen, ist bereits oben gesagt. Fälle, in denen auch brave und tüchtige Menschen, namentlich durch Ankauf von Steige-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rungsprotokollen, mit Wucherern zu thun bekommen, sind mir nicht bekannt geworden.

7. Das Gesetz vom 24. Mai 1880

bezw. der § 302a des Reichsstrafgesetzbuches hat sich im allgemeinen ganz vortrefflich bewährt. Ich halte es für eines der segensreichsten Gesetze auf wirthschaftlichem Gebiete, welches seit langer Zeit erlassen ist. Zunächst liegt eine wohlthätige Folge darin, daß das, was von jedem guten und verständigen Menschen längst als eine verabscheuungswürdige That angesehen ward, nun auch vom Gesetz als eine solche gestempelt ist. Dann haben die ziemlich hohen Strafen stark abschreckend gewirkt und es unterliegt für mich einem Zweifel nicht, daß in Folge dieses Gesetzes die thatsächlichen Wucherfälle der Zahl nach und auch nach der Stärke und Schädlichkeit sehr erheblich abgenommen haben.

Daß üble Folgen mit dem Erlaß des Gesetzes verbunden sind, etwa die Beschränkung auch eines gesunden Kredits, hat sich nicht herausgestellt.

Das wird ja allerdings von vielen Seiten zugegeben und auch wohl beklagend hervorgehoben, daß die vielen Erwägungen, welche der Wucherer gepflogen hat, wie er es zu machen habe, um dem Gesetze nicht zu verfallen, zu der Entdeckung neuer Mittel geführt haben, wie der Bedürftige auf andere Weise zu fassen ist. Der Wucherer ging vor dem Gesetz grade und plump, mit horrenden Zinsen auf sein Opfer los; jetzt faßt er es feiner, mit allen möglichen Nebengeschäften, die er mit dem Gelddarlehnsgeschäft verbindet und wie sie vorher in einzelnen Erscheinungen geschildert sind. Immerhin aber muß dies als ein Fortschritt gegen früher bezeichnet werden, denn schließlich befindet sich der Bauer doch dem Darleiher gegenüber immerhin in einer weit angenehmeren Lage, wenn dieser ihm Geld zu annehmbaren Zinsen giebt, als wenn dieser, wie früher, in Bezug auf die Zinsen ungeheuerliche Ansprüche macht.

Ich glaube nicht, daß eine bessere Wortfassung, als die im § 302a gewählte, gefunden werden könnte und namentlich nicht eine solche, durch welche auch die ungünstigen Nebengeschäfte betroffen würden; das wäre schon deshalb nicht wohl denkbar, weil die Zusammengehörigkeit derselben mit dem Haupt-Darlehnsgeschäft sich schwer nachweisen lassen würde.

Thatsächlich und in der Praxis hat auch die in den Reichstagsverhandlungen aufgeworfene Frage keine Schwierigkeiten gemacht, ob der Begriff der Nothlage kumulativ zu den Begriffen entweder des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit hinzutreten müsse, um den Thatbestand der strafbaren Handlung festzustellen.

Was im besonderen das Verbot der Landversteigerungen in Wirthshäusern und der kostenfreien Verabreichung von Getränken anbetrifft, so bedarf es hierzu einer gesetzlichen Bestimmung nicht, und ist eine solche um so weniger angezeigt, als ein hiermit getriebener Mißbrauch sich nur verhältnißmäßig selten herausgestellt hat. Ebenso wie z. B. das Verbot, daß Kinder den Tanzmusiken beiwohnen, kann auch ein solches Verbot zur Verhinderung von Verkäufen u. s. w. in Gasthäusern durch polizeiliche Verordnungen unbedenklich herbeigeführt werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es ist im Vorhergehenden wiederholt darauf hingewiesen, daß die Schnaps- und Getränke-Schulden überhaupt den größten Krebsschaden in der ganzen Wucherfrage bilden und deshalb ein Ankämpfen hiergegen gewiß zu empfehlen, auch von allen Seiten in den mir aus der Provinz zugegangenen Mittheilungen gewünscht ist.

Es sind nun in einem Falle gute Erfolge damit erzielt, daß öffentlich den Schänkwirthen damit gedroht ist, das Konzessionsentziehungsverfahren werde gegen sie eingeleitet, wenn sie geistige Getränke ohne baare Bezahlung verabfolgen. Es versteht sich von selbst, daß ein solches Verfahren nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung nur dann durchgeführt werden kann, wenn das Verabfolgen von geistigen Getränken zum Mehrgenuß, also zur Beförderung der Völlerei geführt hat. Nachdem es nun aber gelungen ist, in einigen Fällen den Beweis zu führen, daß ein Schänker deshalb die Zechschuld kreditirt hat, damit mehr und damit in unmäßiger Weise getrunken wird, und er hiermit seine ihm so viel Geld einbringende Konzession verloren hat, wird wohl thatsächlich in hiesiger Gegend nicht mehr übermäßig viel bei Zechschulden kreditirt, wenigstens nicht hier.

Das Mittel ist aber allerdings kein gründliches und deshalb ist die Frage wohl berechtigt, ob nicht durch ein Gesetz nur ein Theil und zwar ein geringer Theil der Zechschuld einklagbar sein soll. Hiergegen nun muß das Bedenken geltend gemacht werden, daß jede Schuld schließlich in eine große Menge Theile zerlegt und dann, wenn ein Theil und jeder Theil eingeklagt werden kann, hierin ein Mittel gegeben ist, schließlich zur ganzen Schuld zu kommen.

Der andere Weg würde der sein, daß, wie nach landrechtlichen Bestimmungen z. B. bei Spiel- und Offizierschulden, ein Klagerecht für Zechschulden überhaupt, also auch für Theile derselben ausgeschlossen wird. Hiergegen aber wieder läßt sich geltend machen, daß dann auch eine große Anzahl solcher Schulden mitgetroffen werden müßte wie z. B. die Weinschulden in den besseren Gasthöfen, welche eine gefährliche Wirkung nicht haben.

Aus diesen Erwägungen hat sich denn der landwirthschaftliche Provinzialverein der Provinz Posen in seiner Generalversammlung am 15. Dezember 1886 dahin ausgesprochen, daß allerdings der beste Ausweg der in dem ungarischen Gesetze gefundene zu sein scheint. Nach Nr. 58 S. 75 der Druckfachen der 4. Legislaturperiode III. Session 1880 des Reichstages lautet der § 21 des Entwurfs eines Gesetzes für das Königreich Ungarn über den Wucher wie folgt:

> Die in Gast- und Wirthshäusern oder in was immer für Schanklokalen für den Gästen dargereichte geistige Getränke entstandenen Forderungen sind nicht klagbar, wenn der Schuldner seine dem Gläubiger gegenüber bestehende frühere Schuld ähnlicher Art vor Darreichung der geistigen Getränke nicht berichtigt hat.
>
> Solche Schulden können auch durch Kompensation den Forderungen des Schuldners gegenüber nicht geltend gemacht werden.

Eine weitere wirksame Maßregel gegen die aus Schankschulden entstehenden wucherischen Geschäfte ist eine Verminderung der Schankstätten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ein wesentliches Hinderniß bieten die vielen Realschankgerechtigkeiten; z. B. hat in der Provinz Posen jeder Rittergutsbesitzer eine solche, und außerdem bestehen eine große Anzahl derselben auf Grund uralter Rechtsgeschäfte, namentlich Privilegien. So dankenswerth nun auch alle die seit einiger Zeit getroffenen Maßregeln zur Beseitigung eines Uebermaßes von Schankstätten sind, namentlich die unlängst erlassenen Bestimmungen des Herrn Ministers des Innern, wonach eine bestimmte Höhe der Zimmer, eine feuersichere Bedachung, nach außen aufschlagende Thüren u. dergl. m. vorhanden sein müssen, wenn eine Konzession ertheilt werden soll, so werden auch diese Maßregeln immer noch nicht zu dem gewünschten Erfolge führen, weil das Schankgeschäft ein so außerordentlich einträgliches, die Schankkonzession eine so stark begehrte ist, daß alle Opfer gebracht werden, um dieselbe zu erlangen.

Es muß ernstlich in Erwägung gezogen werden, ob nicht neue, schärfere gesetzliche Bestimmungen für die Schankkonzessionsertheilungen erlassen werden müssen, es sei denn daß es endlich einmal gelingen sollte, eine recht hohe Lizenzsteuer bei den gesetzgebenden Körperschaften durchzusetzen. Diese würde einem Theile der Schänken den Todesstoß geben.

Von einer Verpflichtung der gewerbsmäßigen Geldverleiher zur Buchführung und Offenlegung ihrer Bücher der Behörde gegenüber verspreche ich mir gar nichts, weil die Kontrolle darüber, ob die Eintragungen in diese Bücher richtig sind, nicht wohl durchführbar ist und namentlich in denselben wucherische Nebengeschäfte nicht eingetragen zu werden brauchten: das wäre doch nicht zu verlangen; dann ist aber die ganze Buchführung überflüssig.

Was endlich die so schädlich auch für den Wucher einwirkenden Ausgedinge betrifft, so muß ja allerdings gegen den vom Herrn Rittergutsbesitzer Kennemann im Landesökonomiekollegium zum 10. November v. J. eingebrachten Antrag das Bedenken geltend gemacht werden, daß die Feststellung, ob und in welchem Umfange in jedem Falle eine Eintragung im Hypothekenbuche zulässig sei oder nicht, mit Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten verbunden wäre.

Nach diesem Antrage sollte ein Grundstück nur dann aufgelassen werden können, wenn das Ausgedinge unter Hinzurechnung der in Abtheilung II und III bereits eingetragenen Leistungen den dreifachen Grundsteuerreinertrag nicht übersteigt.

Uebrigens ist die Grenze eine sehr niedrig gezogene, worin alle diejenigen Bewohner der Provinz Posen, welche diesen Antrag mit Freuden begrüßt und denen die kühle Ablehnung desselben seitens des Landesökonomiekollegiums sehr befremdend war, einen Vortheil erblickten, und würde dieser Antrag thatsächlich für die meisten Fälle das Eintragen eines Ausgedinges unmöglich machen.

Ich halte es für das Zweckmäßigste, wenn die hypothekarische Eintragung von Ausgedingen überhaupt verboten würde; da ein hierauf abzielendes Streben aber wohl aussichtslos ist, würde ich mich deshalb auch damit schon befriedigt erklären, wenn unter Abänderung des § 76 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 die Eintragung eines Ausgedinges

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in Abtheilung III mit den sämmtlichen Leistungen bestimmt würde. Die Maßgaben des angeführten Paragraphen, wonach die Eintragung in Abtheilung II gefordert und wonach von einer Eintragung der einzelnen Leistungen ausdrücklich Abstand genommen wird, müssen als eine wesentliche und verderbliche Begünstigung dieses Unwesens erscheinen.

Den privaten Anstrengungen gegen den Wucher kann nach den in hiesiger Provinz mit den Darlehnskassen gemachten Erfahrungen besondere Bedeutung nicht beigelegt werden, weil sie, zu wenig unter behördlicher Kontrolle stehend, mehr zum eignen Nutzen als für das öffentliche und allgemeine Wohl thätig sind. Um so höher aber ist der Segen der Sparkassen anzuschlagen; es muß deren Vermehrung eifrig betrieben werden und muß weiter deren Streben dahin gehen, daß dieselben möglichst viel Annahmestellen einrichten und dem Publikum das Geldnehmen so bequem wie möglich machen, ebenso wie dies für die Spareinlagen erforderlich ist. Die Sparkassen dürfen nicht als ein gewinnbringendes Institut für den Kreis oder die Stadt behandelt werden, sie müssen als ein gemeinnütziges Unternehmen gehandhabt sein und dürfen namentlich dann, wenn es sich darum handelt, einen ordentlichen Mann aus Verlegenheiten und damit auch aus Wucherhänden zu befreien, nicht zu engherzig die Grenzen der Sicherheit prüfen.

Es giebt bereits soviel Vereine, daß es sich wohl nicht empfiehlt, solche noch ganz besonders zur Bekämpfung des Wuchers ins Leben zu rufen. Ebensowenig möchte ich solchen speziellen Vereinen zur billigen Beschaffung von Vieh das Wort reden.

Dagegen werden gewiß die an und für sich so wohlthätig wirkenden landwirthschaftlichen Vereine ihrem Zwecke in besonderem Maße entsprechen und ein recht wirksames Mittel gegen Wucher sein, wenn sie recht eifrig auf Vermehrung der Wirthschaftlichkeit hinwirken und wenn sie Gelegenheit dazu bieten und es selbst in die Hand nehmen, daß sich die Landwirthe ihre Bedürfnisse, namentlich künstlichen Dünger, Sämereien, Zuchtvieh, durch gemeinschaftliches und direktes Beziehen aus bewährten Quellen beschaffen.

Was endlich die Veröffentlichung der Namen der Wucherer und eine damit verbundene Warnung betrifft, so läßt sich dieses doch nur, ohne daß eine Straffälligkeit und unter Umständen eine Regreßpflicht eintritt, in solchen Fällen thun, in welchen die rechtskräftige Verurtheilung jemandes wegen Wucher erfolgt ist. Solcher Fälle sind nun aber, wie oben nachgewiesen, so verschwindend wenige, daß sich die Anwendung allgemeiner Maßnahmen nicht verlohnt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XXIV.

Provinz Schlesien.

Aus den Verhandlungen des Zentralkollegiums der verbündeten landwirthschaftlichen Vereine der Provinz Schlesien

am 28. Februar 1887

entnehmen wir den nachfolgenden Bericht über das Vorkommen des Wuchers in Schlesien.

Nr. VII der Tagesordnung: Vorlage des Vorstandes, betreffend den Wucher auf dem Lande.

Referent Baron von Tschammer-Dromsdorf:

M. H.! Auf Anregung des Herrn Landwirthschaftsministers hat Ihr Vorstand durch ein Rundschreiben vom 5. November 1886 die sämmtlichen verbündeten landwirthschaftlichen Vereine aufgefordert, Untersuchungen anzustellen über die Ausdehnung und die schädlichen Wirkungen des Wuchers, sowie über etwaige Hilfsmittel, über etwaige Abhilfemittel gegen beobachtete Mißstände. Ein Theil der landwirthschaftlichen Kreisvereine hat der Aufforderung des Zentralvereins keine Folge gegeben, es sind das die Vereine Ratibor, Groß-Strehlitz, Brieg, Glatz, Neurode, Nimptsch, Strehlen, Striegau, Wohlau, Hoyerswerda und Jauer. In formeller Beziehung kann ich bemerken, daß es sich wohl empfohlen hätte, wenn die Vereine dem Zentralverein auf seine Anfrage eine Antwort ertheilt hätten. Ich schicke aber voraus, daß ich materiell die Nichtbefolgung der Aufforderung des Vorstandes für ein gutes Zeichen ansehen darf bezüglich der Frage, die uns zur Zeit beschäftigt: „Wie steht es mit dem Wucher auf dem Lande?“ Die Kreise, die keine Antwort hierher gesandt haben, sind in der glücklichen Lage, daß wenig oder nichts von dem Wucher auf dem Lande ihnen bekannt geworden ist, und auch eine große von Zahl von Antworten, die sich in diesem Konvolut befinden, beschränken sich darauf, eine negative Anzeige zu erstatten. Auch dies darf als ein günstiges Zeichen angesehen werden dafür, daß der Wucher auf dem Lande an Verbreitung erheblich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

abgenommen hat. Darüber besteht fast durchweg ein Einvernehmen in den Berichten, deren Summa ich Ihnen mitzutheilen die Ehre habe, daß seit Erlaß des Gesetzes vom 24. Mai 1880 betreffend die Bestrafung des Wuchers § 302 u. s. w. der Wucher erheblich abgenommen hat, ja jedenfalls noch weiter in seine Schlupfwinkel zurückgedrängt worden ist. Es war nur für einen einzelnen Kreisverein darum schwer, Positives mitzutheilen in dieser Frage, weil naturgemäß der Wucher sich verkriecht. Der Wucherer hat das Interesse, seine Manipulationen vor der Oeffentlichkeit geheim zu halten, und der unglückliche Landmann, welcher dem Wucher anheimfällt oder in Begriff steht ihm anheimzufallen, scheut sich erst recht an die Oeffentlichkeit zu treten. Demnach muß ich hervorheben die immer wiederkehrende Aeußerung aus den Berichten: „Ja, es ist schwer über die Sache Positives zu berichten, weil beide Theile, der Wucherer wie der Bewucherte, möglichst sich im Hintergrunde halten." M. H.! Auf die Gefahr hin, bei der Erörterung der Sache einigermaßen trocken zu werden, sehe ich mich doch genöthigt, im Interesse der Uebersichtlichkeit mich an die 7 Fragepunkte zu halten, welche der Vorstand für die Beantwortung der an die verbündeten Vereine gestellten Fragen formulirt hat.

Der Vorstand frägt zunächst:

„In welchen Formen und in welchem Umfange tritt der Geld- und Kreditwucher hauptsächlich auf:

a) Ist im besonderen ein Mißbrauch der Wechselfähigkeit festzustellen?
b) Findet die Bewucherung mehr durch Festsetzung zu hoher Zinsen, Provisionen, Stundungs- und Prolongationsgebühren, Konventionalstrafen, oder durch Vorwegabzüge an der Kapitalsumme, auf welche die Wechsel oder Schuldscheine lauten, oder durch Zahlung in minderwerthigen Waaren an Stelle des Geldes statt, oder werden diese Formen gleichzeitig angewendet?
c) Führen die Wucherschulden häufig zu hypothekarischen Eintragungen und dann zu Zwangsverkäufen?
d) Wer betreibt hauptsächlich den Wucher, und stehen die einzelnen Wucherer unter einander in Geschäftsverbindung?"

Auf diese Frage bezw. auf die Unterfragen, die ich die Ehre hatte, Ihnen vorzulesen, lautet die Mehrzahl der Antworten — ich kann mich nur auf ein Mehrheitsvotum beschränken: — „Der Mißbrauch der Wechselfähigkeit ist nur in sehr beschränktem Maße festgestellt." Speziell aus dem Kreise Oppeln sind Fälle angeführt, in denen Landleute verleitet worden sind, Blanko-Wechsel zu unterschreiben, und dadurch schweren Schaden erlitten haben. Aus den übrigen Theilen der Provinz sind positive Fälle des Mißbrauchs der Wechselfähigkeit nicht angeführt. Im allgemeinen ist bemerkt worden: es mag wohl vorkommen, aber wir vermögen keine positiven Angaben zu machen. Es findet aber eine Bewucherung durch Festsetzung zu hoher Zinsen und zu hoher Konventionalstrafen oder durch Vorwegabzug am Kapital in nicht unerheblichem Maße in unserer Provinz statt. Die Festsetzung zu hoher Zinsen bei Kapitalien, die nachher zur Eintragung kommen, möchte ich noch nicht unter den Begriff der Aus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wucherung stellen. Diese Höhe des Zinsbetrages kommt zur Kognition des Richters, der das Grundbuch führt. Ich möchte im allgemeinen annehmen, daß höhere Zinsen unter diesen Umständen nur ausnahmsweise erhoben werden. Hervorragend findet statt die Bewucherung der Landleute durch Festsetzung zu hoher Konventionalstrafen für den Fall, daß das Kapital nicht an dem bestimmten Tage zurückgezahlt wird. Das ist hervorgehoben in dem Bericht des Vereins Breslau. Es ist auch hierbei seitens der Vereine Falkenberg und Lublinitz bemerkt, daß die Vorschußvereine, anstatt daß sie dazu dienen sollten, dem Wucher Konkurrenz zu machen, daran festhalten so hohe Zinsen zu nehmen, daß dieselben als wucherische bezeichnet werden können. Dem gegenüber ist aus Ohlau und noch einem anderen Kreise berichtet worden, daß die Vorschußvereine sehr gute Dienste geleistet haben.

Durch Zahlung mit minderwerthigen Waaren an Stelle des Geldes findet eine Auswucherung in der Provinz nicht statt. Wenigstens ist das nicht konstatirt in den Berichten, über die ich zu referiren habe. Dagegen führen die Wucherschulden sehr häufig zu hypothekarischen Eintragungen, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, bei Zeiten das dargeliehene Geld zurückzuzahlen. Es betreiben hauptsächlich den Wucher, besonders in Oberschlesien, die Schankwirthe auf dem Lande und vorwiegend wieder darunter diejenigen unserer Mitbürger, die mosaischen Glaubens sind. Ich bin genöthigt das mitzutheilen, weil es aus dem Material, was mir vorliegt, hervorgeht. Ich mache aufmerksam auf diesen Passus, daß die Schankwirthe Wucher vorwiegend treiben, weil ich noch genöthigt bin, auf diesen Punkt später zurückzukommen.

Die zweite Frage des Vorstandes lautet:

„In welcher Form und in welchem Umfange findet der Viehwucher statt?

Wird Vieh verliehen unter der Bedingung, den Mehrwerth später zu zahlen, und noch dazu ein oder mehrere Stück Jungvieh für den Verleiher aufzuziehen, oder wird Vieh auf den halben Nutzen verliehen dergestalt, daß später das betreffende Viehstück und sein Nachwuchs (also z. B. ein Kalb nachdem es erwachsen ist und selbst 2 Kälber gebracht hat) verkauft und der Erlös zwischen dem Verleiher und dem Leiher getheilt wird?"

Ueber diese Frage glaube ich mich kurz fassen zu dürfen, denn Viehwucher kommt in unserer Provinz so gut wie gar nicht vor. Nur aus Sagan, Sprottau und Hirschberg sind Mittheilungen hierher gelangt, wonach speziell im hirschberger Kreise vorgekommen ist, daß an einem Orte von 1000 Einwohnern die Leute an Schwarzviehhändler 6000 Mark Schulden gehabt haben. Ich möchte aber diese Geschäftsmanipulation deshalb nicht unter den Begriff „Wucher" fassen, weil sie sich mehr darstellt als übertriebenes Kreditgeben. Diese Schwarzviehhändler geben den Leuten im Frühjahr gegen sehr geringe Anzahlung Schweine ab und holen sich im Herbst das Geld. Daß sie sich die Sache so berechnen, daß sie ansehnliche Zinsen erhalten und die Waare hoch verkaufen, ist nicht zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

leugnen, aber immerhin wird es nicht angänglich sein, einfach zu sagen, es liegt hier eine wucherische Ausbeutung vor.

Die dritte Frage lautet:

„Besteht eine das Bedürfniß übersteigende Sucht, Land zu erwerben, und werden hier Preise bezahlt, welche zu dem Werth des Landes in keinem Verhältniß stehen oder wird durch den Verkehr mit ganz unverhältnißmäßig erstreckten Terminen dem leichtsinnigen Ankauf zu ungemessenen Preisen Vorschub geleistet?

Wird auf diese unwirthschaftlichen und von der Unfähigkeit zur Anstellung richtiger Ertragsberechnungen zeugenden Verhältnisse ein Grundstückswucher begründet und in welchen Formen tritt derselbe auf?"

Ich habe darauf zu berichten, daß die Antwort auf die erste Frage „Besteht das Bedürfniß gesteigerten Landerwerbs?" verneinend lautet. Es tritt allgemein die Ansicht hervor, daß die Sucht nach Landerwerb auch zu sehr hohen Preisen allerdings früher vorhanden gewesen ist, daß sie aber — leider in Folge der schlechten Zeiten, in denen wir leben — wesentlich abgenommen hat. Darnach ist konstatirt, daß bei der Dismembration, der Parzellirung ganz unverhältnißmäßig hohe Preise gezahlt werden und daß dieses Parzellirungsgeschäft immer noch ein einträgliches ist. Nach meiner Erfahrung ist das aber nicht unter die Wucherfrage zu subsumiren. Dagegen ist, wie ich meine, sehr zutreffend hervorgehoben worden aus sehr vielen Kreisen die Neigung nach dem Ausgedinge, die Neigung gegen die Gewährung des Ausgedinges den Besitz an die Kinder abzulassen oder bei dem Verkauf an Fremde sich ein erhebliches Ausgedinge vorzubehalten. Es ist mit Recht darauf hingewiesen, daß dadurch der Besitzstand der kleinen Leute auf dem Lande und ihre Vermögensverhältnisse ganz erheblich geschädigt werden, und vor allem ist betont worden die soziale Seite der Sache. Ich möchte daran anknüpfen und meine hochverehrten Kollegen, besonders diejenigen, die Vorsitzende in Vereinen sind, bitten, auf eine Belehrung in diesem Punkte hinzuwirken, daß man den kleineren ländlichen Grundbesitzer — meist sind es ja Stellenbesitzer, die die Neigung haben, sehr früh ihre Wirthschaft abzugeben und sich auf das „Altentheil" zu setzen — dringend warnt vor diesem frühen Insausgedingeziehen. Es führt das zu allerlei großen Zwistigkeiten unter den Betheiligten und zu einer erheblichen Belastung des kleinen Grundbesitzers, weil der Erwerber durch Kauf sowohl als derjenige, welcher den Besitz antritt, der ihm früh von Seiten der Eltern übergeben worden ist, den Auszug und die dadurch entstehende Belastung viel zu gering anschlägt. Er macht sich die Sache nicht recht klar, denn wenn er sich die Verpflichtung in Geld berechnete, dann käme diese einer ungeheuren Leistung an baar völlig gleich, die er sich wohl hüten würde, zu übernehmen. Also ich glaube, es dürfte unsere Pflicht sein, darauf hinzuweisen und Aufklärung hierüber herbeizuführen, daß es keineswegs im Interesse der Betheiligten liegt, früh die Wirthschaft abzugeben. — Darnach ist zu bemerken, daß der Grundstückswucher so gut wie gar nicht in der Provinz vorkommt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die vierte Frage lautet:

„Besteht ein Waarenwucher in größerem Umfange und in welcher Form? z. B. Kreditirung von Saatgut gegen Gewährung eines Antheils der Ernte, Umtausch der landwirthschaftlichen Produkte gegen minderwerthige Kolonial- oder sonstige Waaren u. s. w.?"

Auch diese Frage ist fast durchweg verneint worden; nur aus dem Kreise Oppeln ist erwähnt, daß Saatgut gegen Gewährung eines Antheils an der Ernte vorschußweise gegeben worden ist, und aus Löwenberg sind vereinzelte Fälle derart erwähnt.

Die Frage 5 hat folgende Fassung:

„Ist schließlich eine Vereinigung aller dieser Wucherformen in der Art festzustellen, daß der Wucherer sich der ganzen Geschäftsführung des Bauern bemächtigt, alle An- und Verkäufe für ihn vornimmt, ihn dabei über seine Vermögenslage ganz im dunkeln hält, nie gründlich und klar mit ihm abrechnet und gegebenen Falls zu dem Provisionswucher auch noch den direkten Betrug fügt, indem er Einnahmen nicht verrechnet oder Ausgaben mehrfach bucht, was alles der Bauer mangels jeder eigenen Buchführung nicht durchschaut oder nur sehr schwer im Prozeßwege beweisen kann?"

Diese Frage ist zu meiner Freude durchweg mit „nein" beantwortet worden. Man hat bei der Aufstellung der Fragebogen wohl die Zustände ins Auge gefaßt, wie sie in dem Nachbarlande Galizien bestehen, wo sich theilweise schon der Wucher des ganzen Besitzes bemächtigt hat, wo der kleine Landmann nur als der schlecht besoldete Verwalter fungirt, wo ihm aber das Grundstück nicht mehr gehört, weil er hoch verschuldet ist und weil Saatgut und Ackergeräth dem Wucherer gehören und nicht demjenigen, der nominell Besitzer ist, also nur den Besitztitel führt.

Die Frage 6 lautet:

„Welche Ursachen tragen zur Ausdehnung aller dieser Formen des Wuchers hauptsächlich bei? (Unwirthschaftlichkeit und mangelnde Berufsbildung, wirthschaftliche Nothlage, Leichtsinn, schlechte Ernten, Unglücksfälle, Mangel an Vorsorge gegen dieselben, Unterlassen der Feuer-, Vieh-, Hagel- und Lebensversicherung, Mangel an ausreichenden Kreditinstituten und Scheu vor der mit ihrer Benutzung verbundenen Oeffentlichkeit?

Verfallen dem Wucher nur liederliche, unwirthschaftliche Personen, oder auch brave, tüchtige?"

M. H.! Zu Frage 6 ist zu erwähnen, daß mit großer Uebereinstimmung von den Kreisvereinen hervorgehoben worden ist: Mangel an Vorsorge gegen Unglücksfälle, gegen Feuersgefahr und Hagelschlag. Leider ist Scheu gegen die Hagel- und Feuerversicherung unter den kleinen ländlichen Grundbesitzern weit verbreitet, und ich glaube auch, daß in unserem Interesse und besonders in dem der ländlichen Mitbürger es geboten ist auch da Belehrung seitens der Vereine eintreten zu lassen, dahin, daß man ihnen dringend ans Herz legt, sich zu „versichern" und diese falsche Sparsamkeit sich abzugewöhnen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es ist noch gefragt worden: „Verfallen dem Wucher" u. s. w.? Dem gegenüber ist natürlich darauf hinzuweisen, daß ausnahmsweise auch die bravsten und tüchtigsten Leute dem Wucher verfallen, in Folge von Unglücksfällen, wenn sie nicht versichert sind gegen Hagel- und Feuerschaden. Das ist zwar leichtsinnig, aber die Nichtversicherung wirft noch keinen Schatten auf die Bravheit des Betreffenden. Es ist die Frage dahin übereinstimmend beantwortet worden: Es verfallen ganz vorwiegend leichtsinnige, lüderliche Personen dem Wucher, was auf der Hand liegt, ganz besonders Trinker. Damit komme ich wieder auf den Punkt der Auswucherung durch die Schankwirthe zurück, der schon bei der Beantwortung der Frage 1 betont worden ist. Wenn ferner bei Frage 6 hervorgehoben wird: „Verfallen ordentliche Leute dem Wucher aus Mangel an ausreichenden Kreditinstituten?" so lautet die Antwort vielfach, z. B. aus Beuthen und besonders aus Guhrau, dahin, daß solche Leute dem Wucher verfallen nicht aus Mangel an ausreichenden Kreditinstituten im allgemeinen, sondern aus Mangel an ausreichenden Personalkredit-Instituten, und da meine ich, das trifft die Sache auf den Kopf. Aus dem, was ich mir erlaubt habe Ihnen vorzutragen, resultiren meine Anträge, die Ihnen gedruckt vorliegen. Ehe ich zur Begründung derselben übergehe, habe ich zu bemerken, daß Nr. 7 der Fragestücke des Vorstandes einen Passus enthält, den ich noch nicht mitgetheilt habe. Es ist der folgende:

> „Ist eine Ausdehnung strafgesetzlicher und sonstiger Bestimmungen auf die durch jene Paragraphen nicht getroffenen wucherischen Geschäfte wünschenswerth?"

Die Frage ist durchweg verneint worden und ich schließe mich diesem „Nein", wie es aus den Vereinen herausschallt, vollständig an. Ich glaube nicht, daß eine weitere Ausdehnung der strafgesetzlichen Bestimmungen des Wuchergesetzes vom Jahre 1880 dazu beitragen würde, den Wucher weiter radikal zu beseitigen. Das Zurückdrängen desselben in die internen geheimsten Schlupfwinkel hat schon stattgefunden, und ich wüßte nicht, wie eine Verschärfung der Maßregeln besser wirken sollte, als bis jetzt schon, wie festgestellt ist, das Gesetz vom 24. Mai 1880 gewirkt hat. Endlich lautet eine Frage des Zentralvorstandes:

> „Ist von einer Verpflichtung gewerbsmäßiger Verleiher zur Buchführung und Offenlegung ihrer Bücher der Behörde gegenüber eine Besiegung der Scheu der Darlehnsnehmer vor den öffentlichen Kreditinstituten zu erwarten?"

Die Frage ist ebenfalls mit „Nein" beantwortet worden. Ich schließe mich diesem Nein aus voller Ueberzeugung an. Die Scheu vor öffentlichen Kreditinstituten besteht leider Gottes bei den kleineren Grundbesitzern noch in sehr ausgedehntem Maße, und wie schwer es ist, diese Scheu zu überwinden, das hat mir wieder eine Schrift von Raiffeisen, dem bekannten Gründer der Darlehnskassenvereine, gezeigt, worin derselbe darüber klagt, daß sogar Mitglieder der Vereine sich scheuen, aus der Vereinskasse Geld zu nehmen, und lieber nach wie vor das Geld beim Wucherer zu zehnfachen Zinsen holen, als sich an die Darlehnskasse wenden. Also ich meine, daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eine Verpflichtung der gewerbsmäßigen Wucherer zur Offenlegung ihrer Bücher den Behörden gegenüber keine Abhilfe in dieser Hinsicht gewähren würde. Aus dem Gesagten resultiren die folgenden Anträge, die ich Ihnen unterbreitet habe.

„Zentralkollegium wolle beschließen, den Herrn Minister für Landwirthschaft u. s. w. zu ersuchen, seinen Einfluß an zuständiger Stelle dahin geltend zu machen, daß

1) in dem, in der Bearbeitung befindlichen Reichs-Zivilgesetzbuch Schulden, welche durch Entnahme von Spirituosen entstanden sind und in einem Mißverhältniß zu der Vermögenslage des Schuldners stehen, für nicht einklagbar erklärt werden;
2) eine gesetzliche Form beschränkter Solidarhaft für Personalkredit-Genossenschaften zur Einführung gelange;
3) nach Ablauf des Reichsbank-Privilegiums im Jahre 1890 die Reichsbank verstaatlicht und deren Organisation derart abgeändert werde, daß die Bank, mittels zahlreichen Filialen, sich in der Lage befinde, den berechtigten Kreditansprüchen der Landwirthe, kleineren Kaufleute wie der Genossenschaften in Stadt und Land zu genügen."

Es ist noch eine Frage gestellt, die ich vorhin noch nicht mitgetheilt zu haben glaube:

„Ist es zweckmäßig, wie in Ungarn, Wirthshausschulden nur bis zu einem ganz geringen Betrag für einklagbar zu erklären?"

Die Frage ist durchweg mit „Ja" beantwortet worden, und ich bin dadurch zu dem ersten der Anträge geführt worden, den ich eben die Ehre hatte Ihnen vorzulesen. Ich habe mir eingehend die Sache überlegt und nachgedacht, ob es angemessen sei, einen bestimmten Satz in Mark ausgedrückt, eine bestimmte Summe anzugeben, bis zu welcher die Wirthshausschulden für einklagbar erklärt werden sollten und über die hinaus keine Einklage stattfinden könnte. Ich bin aber von dem Gedanken zurückgekommen, eine bestimmte Summe anzusetzen, weder 1, noch 2, noch 3 Mark, wie ich zuerst gedacht habe, sondern ich habe diese allgemeine Fassung vorgeschlagen, daß Schulden, welche durch Entnahme von Spirituosen entstanden sind und in einem Mißverhältniß zu der Vermögenslage des Schuldners stehen, für nicht einklagbar erklärt werden, darum, weil ich glaubte mich anlehnen zu sollen an § 302a des Gesetzes gegen den Wucher vom 24. Mai 1880, in dem auch dem Ermessen des Richters anheimgestellt ist, von Fall zu Fall darüber zu entscheiden, ob wucherische Zinsen genommen worden sind, und ich bitte, erlauben Sie mir, diesen Paragraphen vorzulesen. Er wird vielen gegenwärtig sein, aber nicht wörtlich. (Referent verliest denselben.) Es ist also, um den Wucher zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

konstatiren, nöthig, daß die Vermögensvortheile in einem auffallenden Gegensatz oder auffälligen Mißverhältniß zur Leistung stehen. So meinte auch ich, es würde richtig sein zu sagen: „wenn die Schulden in einem Mißverhältniß zu der Vermögenslage des Schuldners stehen"; ich glaube, es ist damit dem Richter der nöthige Spielraum gelassen, und vor allem haben wir mehr Aussicht, wenn Sie mir zustimmen, daß diesen Anträgen höheren Orts weitere Folge gegeben wird. Denn diese Fassung hat § 302a bekommen nach vielen Mühen und Kämpfen, die im Parlament darüber geführt worden sind; ich glaube, wir erreichen am ehesten etwas, wenn wir uns dieser Fassung einigermaßen anschließen.

Zweitens erlaube ich mir zu beantragen: „daß eine gesetzliche Form beschränkter Solidarhaft für Personalkredit-Genossenschaften zur Einführung gelange". M. H.! Wenn eine der bedenklichsten Seiten des Wuchers, der Wucher durch Schnapsschank, eine Zurückdrängung erfährt durch gesetzgeberische Maßregeln, wie ich mir erlaubt habe vorzuschlagen, so muß auch auf der andern Seite dem Wucher das Terrain genommen werden, auf dem er gedeiht. Es muß dem Kreditbedürfniß in ausreichender Weise möglichst billig gedient werden. Das Kreditbedürfniß ist da, es läßt sich nicht aus der Welt schaffen, und wenn man durch Gesetzgebung repressiv wirkt, dann glaube ich, daß man auch dem Wucher aggressiv zu Leibe gehen muß, indem man verfährt, wie ich es vorgeschlagen habe, indem man also Formen schafft, innerhalb deren das gesunde Kreditbedürfniß ausreichend befriedigt werden kann, und dadurch den Wucher und seine verwerflichen Manipulationen beseitigt. Die Schulze-Delitzsch'schen Vereine haben zu so wenig günstigen Erfahrungen speziell in unserer Heimathprovinz geführt, daß ich wohl nicht zu viel behaupte, wenn ich sage: so gut die Sache gemeint ist, so wenig segensreich hat sie gewirkt im großen und ganzen, und die Darlehnskassenvereine nach Raiffeisen haben nur in wenigen Fällen Eingang gefunden, lediglich deshalb, weil diese Dalehnskassenvereine auf dem Genossenschaftsgesetz beruhen und weil dieses im § 3 Absatz 12 bestimmt, daß alle Genossenschafter und zwar mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch haftbar sind. Die Folge ist eben, daß in diese Genossenschaften diejenigen nicht eintreten, welche etwas zu verlieren haben, und wenn wir nur Kreditbedürftige haben, wenn wir in diese kleinen Genossenschaften noch so viele hineinbringen, und diese Summe von Berufsgenossen hat eben nichts zu verlieren, hat kein Vermögen, so werden sie auch keinen Kredit haben. Der Kernpunkt liegt, glaube ich, darin, daß man in eine solche Kreditvereinigung Leute hineinbringt, die etwas zu verlieren haben, und das ist nur erreichbar, wenn es gelingt, eine gesetzliche Form zu finden für beschränkte Solidarhaft. Ich bin sehr eingenommen von den Raiffeisenschen Darlehnskassen, und sie haben sehr segensreich gewirkt. Ich muß das der Gerechtigkeit wegen aussprechen. Es ist etwa 35 Jahre, daß die ersten Kassen gegründet wurden, und es ist nicht ein einziger Fall vorgekommen, in welchem dort jemand trotz der Solidarhaft etwas verloren hätte. Aber wer die rheinischen Verhältnisse kennt, wird mir Recht geben: dieselben sind so völlig anders als unsere,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß das, was dort sehr gut paßt, noch lange nicht für uns geeignet ist. Um nur eins anzuführen: die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine sind so gegründet, daß sie mindestens eine Ortschaft von 1000 Seelen umfassen, aber nicht mehr als eine Ortschaft von 2000 Seelen. Ich glaube, wenn wir an diesen Dingen festhalten, würde es schwer sein, bei uns einen genügend lebenskräftigen Verein zu Stande zu bringen. Ich meine, die conditio sine qua non, um dem Kredit aufzuhelfen, ist die, daß die Bestimmungen über die Solidarhaft aus dem Genossenschaftsgesetz herausgebracht oder für derartige Vereine außer Kraft gesetzt werden.

Der dritte Antrag, den ich mir erlaubt habe Ihnen zu unterbreiten, lautet: „daß nach Ablauf des Reichsbankprivilegiums im Jahre 1890 die Reichsbank verstaatlicht und deren Organisation derart abgeändert werde, daß die Bank, mittels zahlreicher Filialen, sich in der Lage befinde, den berechtigten Kreditansprüchen der Landwirthe, kleineren Kaufleute wie der Genossenschaften in Stadt und Land zu genügen". M. H.! Der Antrag schließt sich meines Erachtens an den vorhergehenden an, insofern daß, wenn es gelingt nach Aufhebung der Solidarhaft derartige Darlehnskassenvereine, derartige Kreditvereine in größerer Zahl in das Leben zu rufen, sich unbedingt die Nothwendigkeit ergeben wird, für diese Kreditvereinigungen eine Zentralstelle zu finden. Ich darf mich wohl auf Raiffeisen berufen, der in seinen Berichten mittheilt, daß sich bald die Nothwendigkeit herausgestellt hat, eine Zentralstelle zu schaffen, die schon im Jahre 1876 auf Aktien gegründet ist und den Namen führt „Landwirthschaftliche Zentral-Darlehnskasse". Dieser Zentralkasse sind sämmtliche Vereine am Rhein beigetreten in der Weise, daß jeder Verein 5 Aktien zu 1000 Mark dafür eingezahlt hat. Aber das setzt ein längeres Bestehen der Vereine schon voraus und vor allem setzt es voraus, daß sie Vermögen erworben haben. Sonst haben sie aber an diese landwirthschaftliche Zentralstelle nichts abzugeben. Statt dieser Kasse, die dort von den Vereinen gegründet wurde, bietet sich uns naturgemäß und von selbst die Reichsbank dar; die Reichsbank, deren Privilegium mit dem 1. Januar 1891 abläuft. Sie ist aber zur Zeit auf Grund ihrer Organisation gar nicht in der Lage, dem Kreditbedürfnisse der kleinen Leute gerecht zu werden. Sie ist nicht in der Lage, zahlreiche Filialen zu errichten, und es wäre nöthig, daß wenigstens in jeder Kreisstadt eine Filiale bestände. Sie ist nicht der Lage, das zu thun, weil zahlreiche Filialen wenig Nutzen bringen. Die Geschäfte müssen zuverlässigen Leuten anvertraut werden. Dadurch würden Mehrkosten entstehen, und da jetzt die Reichsbank nicht reines Staatsinstitut, sondern zum erheblichen Theile Privatinstitut ist, so ist sie genöthigt, auf Dividenden zu sehen. Wenn diese auch in den letzten Jahren keineswegs exorbitant gewesen sind, so sind sie doch höher als nöthig, wenn die Reichsbank reines Staatsinstitut wäre. Ich meine, es würde leicht sein, für diese Kreditvereine die Reichsbankfilialen als Bankiers zu betrachten, und die Reichsbank würde ihrem eigentlichen Zwecke, dem Allgemeinwohl, allen Staatsbürgern zu dienen, viel mehr entsprechen als jetzt, wo sie ganz überwiegend den Interessen der Groß-Kapitalisten förderlich ist. Ich will nicht näher auf das Banknoten-Privilegium, das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

heißt auf das Privilegium, ungedeckte Noten auszugeben, eingehen. Das läßt sich für eine Staatsanstalt vertheidigen, weil der Nutzen der Ausgabe ungedeckter Noten dem Staate zu gute kommt. Wenn aber Private dabei betheiligt sind, dann ist das Privilegium ungedeckter Noten ein Geschenk an Private, denn es ist ein zinsfreies Darlehn. Dies sei hier nebenbei bemerkt. Ich habe geglaubt, nicht blos die Landwirthe berücksichtigen und darum die Sache so fassen zu dürfen, daß ich gesagt habe: „den berechtigten Kreditansprüchen der Landwirthe, kleineren Kaufleute wie der Genossenschaften in Stadt und Land zu genügen". —

M. H.! Ich bin am Ende meines Vortrags und spreche die Bitte aus, sich meinen Anträgen gütigst und womöglich einmüthig anschließen zu wollen. Wir haben dann die meiste Aussicht, daß an höherer Stelle den Anträgen Folge gegeben wird, und ich glaube, daß dies wesentlich dazu beitragen würde, den Wucher, der immer noch vorhanden ist, wenn auch zurückgedrängt, zu beseitigen: aggressiv durch Aufhebung der Einklagbarkeit der Schnapsschulden und andererseits dadurch, daß wir dem berechtigten Personalkredit-Bedürfniß der kleinen Leute Gelegenheit geben, befriedigt zu werden. (Lebhafter Beifall.)

Gutsbesitzer Grützner-Reinschdorf: Auf die Ausführungen des Herrn Referenten habe ich zu erwidern, daß ich damit sehr gern einverstanden bin, wenn Wirthshausschulden nur bis zum Betrage von 10 Mark einklagbar sein würden. Ich kenne Fälle, in denen Leute bis 100 Mark und mehr schuldig geblieben sind, und die Schulden sind nicht einklagbar gewesen, weil der Wirth entweder gestorben ist oder die Leute verzogen sind, und damit ist nicht blos derjenige, der das Geld schuldig ist, sondern auch der Wirth, der das Geld zu verlangen hatte, in Verlegenheit gekommen. Aber bezüglich der Raiffeisenschen Darlehnskassen, die der Herr Referent genannt hat, bin ich mit demselben nicht einverstanden. Und zwar meint der Herr Referent, daß sogar die Vorschußvereine nach Schulze-Delitzsch gewisse Leute in Verlegenheit gebracht hätten und daß Leute hineingezogen worden wären, welche dann später mit ihrem Vermögen haften mußten. Er hat aber nicht angegeben, nach welchem Modus die Vorschußvereine nach Schulze-Delitzsch und nach welchem Modus die Raiffeisenschen Darlehnskassen das Geld einnehmen und vergeben. Wie allen bekannt ist, erhalten die Vorschußvereine nach Schulze-Delitzsch ihr Geld theils von den Mitgliedern, theils borgen sie es von den Banken und verleihen es wieder auf Wechsel und unter summarischer Bürgschaft. Bürgen muß jeder bringen und dann erst bekommen die Leute das Geld. Bei den Raiffeisenschen Kassen genügen schon — soweit ich die Verhältnisse kenne — Schuldscheine. Es ist unersichtlich, wo die Leute das Geld hernehmen. Geben sie Leuten Geld, die lediglich durch ihren guten Namen bekannt sind, so werden sie leicht ihr Geld verlieren. M. H.! die Schulze-Delitzsch'schen Vorschußvereine haben ihre Erfahrungen hinter sich, und sie haben sich gut bewährt. Wenn einzelne ihr Geld verloren haben, da kam dies nur daher, daß der Kassirer mit Geldsummen durchgegangen ist, sonst werden Sie es nicht nachweisen können, daß Geld verloren worden ist, oder höchstens, daß eine schlechte Kontrolle stattgefunden hat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wenn dies der Fall war — so muß sich jeder einzelne Mensch sichern, daß die Kontrolle scharf ausgeübt wird. Thut er es nicht, so muß er sich in das Unglück finden, er ist eben selbst schuld. Was die Raiffeisenschen Darlehnskassen anbelangt, so ist es sehr sonderbar, daß keine Erfahrungen vorliegen. Die Gelder, die eingenommen werden, sind Privateigenthum; es sind Privatleute, die das Geld geben. Die Vorstände, die das Geld ausgeben, sind Leute, die kein oder sehr wenig Verständniß haben und sich damit wichtig machen und sagen: wir verwalten das Amt umsonst, wir geben den Leuten, so weit wir es für gut halten. Ich bin Bauer und kenne die Verhältnisse ziemlich genau. Da kommt der Gevatter und Bruder und redet so lange, bis sie das Geld geben und in Zukunft nichts mehr haben. Ein Zurückfordern ist nicht möglich. Es kommt die Zeit, und die Zinsen wollen bezahlt sein, es geht so lange, wie die Herren alle von der pommerschen Zentralbank wissen. Es schleppt sich hinaus, bis zu der Zeit, zu der niemand zurückzahlen will. Wechsel sind nicht da, sondern nur Schuldscheine; bei jedem Schuldscheine kann sich die Klage noch hinausziehen und schließlich ist auch kein Geld da. Ich wollte Sie also warnen und namentlich vor unbesoldeter Verwaltung warnen; jede Verwaltung, die umsonst arbeitet, ist die schlechteste. (Theilweiser Widerspruch und Heiterkeit.) Wenn man für Geld arbeitet, liegen die Verhältnisse anders. Wenn man die Darlehnskassen 50—60 Jahre erhalten will, muß man vorsichtig sein. Das erste Jahr geht es gut, aber in den letzten kümmert sich niemand mehr darum und das Geld geht verloren. Ich würde sehr davor warnen, die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine, die jetzt bestehen, noch länger beizubehalten. Ich empfehle Ihnen bei der gegenwärtigen Lage der Kreditverhältnisse die Vorschußvereine nach Schulze-Delitzsch als die besten.

Landwirthschaftsschul-Direktor Schulz: Wenn der Herr Vorredner gegen die Darlehnskassenvereine gesprochen hat, so stehe ich auf einem ganz entgegengesetzten Standpunkte. Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine sind gerade erwachsen aus dem Bedürfniß, dem Wucher auf dem Lande zu steuern, und es läßt sich überall da, wo sie bestehen, nachweisen, daß sie ihre Aufgabe erfüllt haben. Die Schulze-Delitzsch'schen Vereine sind nicht geeignet, dem Bedürfnisse der Landwirthschaft zu genügen. Es ist von dem Herrn Referenten auf das erfolgreiche Bestehen der Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz hingewiesen worden und ich kann aus eigener Anschauung, weil ich früher im Dienste des Zentralvereins der Rheinprovinz stand und gerade die Beschäftigung mit der Frage des Genossenschaftswesens meine Hauptaufgabe war, nur sagen, daß so lange die Darlehnskassenvereine bestehen, schlimme Erfahrungen dort in der angedeuteten Richtung nicht gemacht worden sind, daß ganz besonders die Solidarhaft noch nie irgend jemand in Schaden gebracht hat. Es ist das eben der Werth der Vereine, daß die Aemter unbesoldet verwaltet werden. Die Darlehnskassenvereine wirken dadurch in hohem Sinne erzieherisch auf das Volk. Ja, meine Herren, ich stehe auf dem Standpunkte, daß ich glaube, es würde den Raiffeisenschen Darlehnskassenvereinen ihr Hauptwerth genommen werden, wenn man auf die Solidarhaft verzichtete und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihnen nur eine beschränkte Solidarhaft geben würde. Ich weiß, wie man in Schlesien in Folge der traurigen Erfahrungen, die man mit den Schulze-Delitzsch'schen Vereinen gemacht hat, über die Solidarhaft denkt, aber ich muß bei dem bleiben, was ich gesagt habe. Die Erfahrung spricht dafür, daß die Raiffeisenschen Kassenvereine gerade geeignet sind, das Kreditbedürfniß des Landwirths und zwar des kleinen Mannes zu befriedigen. Ich möchte Ihnen also dringend ans Herz legen, so leid es mir thut dem verehrten Herrn Grützner zu widersprechen, Ihre Aufmerksamkeit auf die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine zu richten. (Bravo.)

Rittergutsbesitzer Gerstein-Dobers: M. H.! Ich stehe völlig auf dem Standpunkte des Herrn Referenten. Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß die Fassung von Nr. 1 nicht präzise genug ist. Es ist nur gesagt, daß Schulden, welche durch Entnahme von Spirituosen entstanden sind und in einem Mißverhältniß zu der Vermögenslage des Schuldners stehen, für nicht einklagbar erklärt werden. Nach meiner Ansicht könnte man glauben, daß die Entnahme von Spirituosen seitens der Wirthe von Kaufleuten unter diesen Passus mit fällt. Ich stelle daher den Antrag, hinter den Worten „Entnahme von Spirituosen" einzuschalten „bei Schankwirthen". Bei Kaufleuten handelt es sich um kaufmännischen Kredit, der nach den Intentionen des Referenten doch gar nicht getroffen werden soll.

Direktor Schmidt: Ich will mir nur eine kurze Bemerkung gestatten. Der Delegirte von Glatz ist eigentlich Herr Faulhaber-Möhlten. Seit 2 Tagen habe ich erst das Material für die heutige Sitzung bekommen und den Auftrag, den Verein hier zu vertreten. Unter diesen Vorlagen findet sich eine Ausarbeitung von meiner Hand vom 8. November 1886 über die Wucherfrage. Ich habe diese Arbeit am 8. November abgegeben. Warum sie nicht hier im Hause niedergelegt worden ist, vermag ich nicht anzugeben. Ich kann aber konstatiren, daß diese Arbeit sich ganz im Sinne des Referenten ausspricht. Ich wollte übrigens nur den Vorwurf bezüglich des Kreisvereins Glatz zurückweisen.

Gutsbesitzer Grützner: M. H.! Ich wollte zu dem Gesagten nur hinzufügen: Wer wird die Darlehen geben ohne Solidarhaft, da die kleinen Leute auf dem Lande so sehr verschuldet sind? Hypotheken werden nicht gegeben; es ist der reine Personalkredit, und wenn man nicht noch eine gewisse Bürgschaft in den Vereinen hat, so ist es absolut unmöglich, ihnen Geld zu leihen. Es handelt sich um die Geldfrage. Es ist da leicht gesagt, man solle den Leuten Kredit geben. Ohne eine gewisse Bürgschaft ist entschieden unmöglich Geld auszuleihen. Die Leute wollen dringend Darlehen, aber es wird niemand solche geben, ohne daß man weiß, daß Verluste nicht zu befürchten sind. Man muß wissen, daß das Geld zurückgezahlt wird. Ich glaube, wir werden später darauf zurückkommen, daß bei den Raiffeisenschen Darlehnskassen, wenn nicht Wechsel oder Kautions-Hypotheken gegeben werden, außerordentliche Verlegenheiten entstehen werden. Ich halte an meiner Meinung fest.

Gutspächter Ziegert-Nisgawe: Es ist der Antrag gestellt worden, nach den Worten „von Spirituosen" einzuschieben „bei Schankwirthen".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ich warne vor der Annahme dieses Amendements. Es ist leider so, aber thatsächlich wird der Schnaps, der getrunken wird, nicht ausschließlich bei dem Schankwirth entnommen. Es hat sich innerhalb der letzten Jahre eine Methode der Anschaffung von Schnaps entwickelt, die sehr gefährlich ist und zwar ist es der Ankauf von Spiritus. Den Leuten ist der Spiritus immer zugänglich. Die kleinen Kaufleute in den Städten und Dörfern handeln damit, und das ist viel gefährlicher; der Haustrunk wird begünstigt. Sie schießen bei dem Ziel vorbei, wenn Sie das Amendement annehmen.

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet, ich kann also die Debatte schließen.

Referent Baron von Tschammer: Ich habe zunächst zu bemerken, daß ich mich eines Irrthums schuldig bekenne; ich habe gesagt, aus dem Kreise Hirschberg wäre mitgetheilt worden, daß dort beim Schweinehandel der Kredit in übergroßem Maße in Anspruch genommen würde. Das ist irrig. Diese Mittheilung stammt aus dem Lokalverein Maiwaldau, Kreis Schönau. Dann ist, wie ich gehört habe, aus dem Kreise Glatz ein sehr umfangreiches Elaborat über die Frage eingegangen, mir aber nicht mitgetheilt worden und ich habe dem Herrn Redner gegenüber zu bemerken, daß ich gesagt habe: „Es ist ein gutes Zeichen, Sie haben nichts zu berichten gewußt, weil der Wucher bei Ihnen nicht ausgebreitet ist." Dem Herrn Vorredner, der energisch für die Schulze-Delitzsch'schen Vereine eingetreten ist und vor den Raiffeisenschen Darlehnskassenvereinen warnte, haben die Hrrren, welche vor mir gesprochen, schon ausreichend geantwortet. Ich möchte nur noch hinzufügen und bemerken, daß ich nicht direkt die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine zur Begründung empfohlen habe. Ich würde glauben, daß dies über das Maß der mir gestellten Aufgabe hinausginge. Ich habe sie nur als Beispiele angeführt, aber ich glaube nicht, daß die Darlehnskassenvereine in erheblichem Maße zur Einführung kommen werden, wenn nicht die Bestimmungen über die Solidarhaft aus dem Gesetz entfernt werden. Darauf habe ich den Hauptnachdruck gelegt und lege ihn nach wie vor. Endlich möchte ich dem Herrn Vorredner auf seine Aeußerung: Jede Verwaltung ist eine schlechte, die umsonst arbeitet — bemerken, wenn diese Aeußerung begründet wäre, daß dann wir vor allem, die Lokalvereine und auch der Zentralverein schlechte Arbeit leisten müßten, was hoffentlich nicht der Fall ist. Wir bekommen durchaus nichts für unsere Arbeit. Ich werde eben noch von Seiten des Herrn Präsidenten darauf aufmerksam gemacht, mich zu äußern über das Amendement, welches dahin geht, hinter den Worten „Entnahme von Spirituosen" einzuschalten „von Schankwirthen". Ich beziehe mich ganz darauf, was Herr Ziegert darüber gesagt hat, stimme ihm völlig bei und habe nichts hinzuzufügen.

Das Amendement Gerstein wird hierauf zurückgezogen und der Antrag 1 bis 3 mit großer Majorität angenommen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XXV.

Provinz Pommern.

Ueber die Verhältnisse in Neu-Vorpommern berichtet das Hauptdirektorium des Baltischen Zentralvereins zur Beförderung der Landwirthschaft:

Wenn auch im ganzen der wirkliche Wucher auf dem Lande eine große Verbreitung noch nicht erfahren, so kommt derselbe doch mehr oder weniger in den verschiedenen Formen vor. Der Mißbrauch der Wechselfähigkeit ist für den Landmann, da er die kurzen bestimmten Fristen nur inne halten kann, wenn er den Wechselkredit nicht gebraucht, am gefährlichsten; naturgemäß entziehen sich diese Geschäfte dem Auge und treten nur zu Tage, sobald das Ziel erreicht, das Konkursverfahren eingeleitet oder der Parzellirungstermin festgesetzt ist.

Die Verbindung mit durch wirthschaftliche Unglücksfälle, durch das Fehlen des erforderlichen Betriebskapitals, des Pacht- oder Zinsenbetrages in Noth gerathenen, also geldbedürftigen Landwirthen wird durch Gewährung eines Vorschusses aus Gefälligkeit, wobei die Zinsen ja ganz Nebensache, angeknüpft; bei den naturgemäß folgenden Prolongationen müssen diese erhöht werden, da der erste Darleiher sein Geld selbst nothwendig gebraucht und jetzt durch einen Bekannten nur von einem Kapitalisten Hilfe zu schaffen weiß, der sein Geld aber nur zu hohen Zinsen fortgiebt und diese der Sicherheit wegen vom Kapital gleich abzieht, da er es jederzeit noch höher verwerthen kann. Der nothwendig gewordene Ankauf eines neuen Ackerpferdes als Ersatz für das verbrauchte oder gefallene giebt Gelegenheit, den befreundeten Pferdehändler auf den Hof zu bringen, der auf die baare Bezahlung nicht drängt und später gegen Durchfütterung einiger Thiere noch Aufschub gewährt, bis schließlich wegen Lebens und Sterbens die Sache schriftlich gemacht, ein Wechsel ausgestellt wird.

Diese Art des Wuchers wird vorwiegend von jüdischen Geschäftsleuten betrieben und solche sind es auch, mit geringen Ausnahmen, welche die vorkommenden Parzellirungen ausführen.

Der Viehwucher kommt noch in geringerem Umfange als der vorige vor, aber häufig genug wird durch Abnahme des Absatz- und Fettviehs

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Einstellung des neuen Viehs seitens des Viehhändlers dem Landmann der ihm gebührende Gewinn in einem Maße entzogen, daß nur schwer zu bestimmen sein würde, ob hier der Wucher angefangen, oder nur ein gutes Geschäft von dem biedern, christlichen Viehhändler gemacht wurde.

Der sich immer mehr eindrängende Zwischenhandel schädigt den Landmann im allgemeinen mehr als der Wucher, da von diesem doch nur einzelne Wirthe getroffen werden, von denen noch ein Prozentsatz mit dem sicheren Ruin in Aussicht die Wirthschaft schon übernahmen.

Denn theils waren bei der Uebernahme des theuer ererbten oder gekauften Hofes die eingetragenen Erbgelder oder Hypothekenschulden schon zu groß für die von Jahr zu Jahr mit den fallenden Getreidepreisen sinkenden Erträge, oder es fehlte das nothwendigste Betriebskapital und auf die frühestens im Herbst zu verkaufenden Produkte mußten Vorschüsse genommen werden, um die hohen baaren Löhne für fremde Arbeiter während der Ernte decken zu können; oder ein vielleicht tüchtiger Wirthschaftsinspektor, der aus dem großen Geldbeutel seines Prinzipals ein oder mehrere Güter bewirthschaftete, vermag sich in die eigenen kleineren Verhältnisse schwer zu finden, und gar selbst mit Hand anzulegen ist lange verlernt; oder aber ein Handwerker, der durch treuen Fleiß ein kleines Vermögen erworben, will auf Zureden guter Freunde Hofbesitzer werden, vielleicht auch hat seine Ehefrau einen Antheil geerbt, mit völliger Unkenntniß tritt er in den neuen, jetzt unendlich schweren Beruf. Viele von diesen Landleuten fallen dem Wucherer sicher anheim, die Anzeigen der Güteragenten, welche meist die Helfer in der Noth waren, geben Zeugniß davon, daß wieder ein Opfer geendet.

Der Waarenwucher wird gewiß bei weitem am meisten im diesseitigen Bezirk betrieben, wenn auch vielfach beide Betheiligte aus bester Ueberzeugung mit sittlicher Entrüstung eine solche Beschuldigung zurückweisen würden. Aber schließlich werden es doch Wucherzinsen, welche für Vorschüsse auf später zu billigen Preisen zu lieferndes Getreide vom Kaufmann genommen werden, da er die Sämereien, den künstlichen Dünger, die Kraftfuttermittel nur zu höchsten Preisen und ohne Garantie verkauft, denn ein so gesicherter Kunde kann weder auf den höheren Marktpreis für sein gutes Getreide bestehen, noch darf er die Hilfe der Kontrollstation zur Feststellung der Keimfähigkeit, der Seidefreiheit, des Stickstoff- oder des Proteïngehalts in Anspruch nehmen.

Wie fest derartige Verhältnisse geschlossen sind, zeigt sich, wenn eine gemeinsame Verwerthung der Produkte oder Beschaffung der wirthschaftlichen Bedürfnisse beschlossen, oder gar die Bildung von Konsumvereinen in Anregung gebracht wird. Die Landleute, für welche ein derartiges genossenschaftliches Vorgehen eigentlich Nothsache ist, können sich nicht betheiligen, da dann der langjährige Geschäftsfreund seine Forderung, die von einem Jahr ins andere übernommen worden, geltend machen würde, und das baare Geld zur Abtragung der Schuld und zur Betheiligung am gemeinsamen Bezug oder Beitritt zum Konsumverein fehlt.

Außer den oben angeführten Ursachen tragen zur Ausdehnung aller dieser Formen des Wuchers hauptsächlich die allgemeinen Wirthschafts-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kalamitäten, das Sinken der Preise für alle landwirthschaftlichen Produkte, das Steigen der Wirthschaftskosten bei.

Das Gesetz vom 24. Mai 1880 hat entschieden Wirkung gehabt, schon dadurch, daß die im Wucher liegende strafbare Handlung wieder mehr zum Bewußtsein gebracht worden und diese bei richtigem Namen genannt ist; aber wie schwer eine erfolgreiche Anwendung, die Verurtheilung eines von der öffentlichen Meinung laut genannten Wucherers ist, haben gerade die gerichtlichen Verhandlungen zu Greifswald im Laufe des letzten Jahres bewiesen. Eine Freisprechung oder Nichtverurtheilung wirkt aber doppelt schädlich, sie verwirrt das allgemeine Urtheil und lehrt den Wucherer vorsichtiger zu sein und neue sicherere Wege gehen.

Ueber die Verhältnisse betr. den Wucher in Hinterpommern liegt der nachfolgende Bericht des Präsidiums der Pommerschen Oekonomischen Gesellschaft vor:

Seitdem die Richter in Erkenntniß der schweren sozialen und wirthschaftlichen Schäden den Geldwucher an der Hand der bestehenden Gesetzgebung zu bekämpfen sich bemüht haben, gelangen Beispiele von Geldwucher nur noch sehr selten in die Oeffentlichkeit. Diese Art von Wucher — hohe Kapitalzinsen, für das Risiko in Gestalt einer Wechselforderung möglichst versteckt — kommt im Vereinsdistrikte überhaupt auf dem flachen Lande weniger vor, wo seit Alters her die wohlhabenderen Mitglieder der Gemeinde, in Gutsbezirken in der Regel der Gutsherr, sich auch jetzt noch willig zeigen, zinsfreie Darlehen den Gemeindegenossen oder den eigenen Arbeitern zu gewähren. Meist werden solche Darlehen sehr präzise nach Verkauf des hierfür als Deckung bezeichneten Schweines, der Kuh, der Kartoffeln oder anderer Naturalien zurückgezahlt. Hunderte von Beispielen sind mir hierfür aus eigenster Umgebung bekannt. Der Geldwucher in Wechselschuldform lebt hauptsächlich nur in den kleinen Ackerstädten, wo der Arbeiter in der Regel ein kleines, verschuldetes Anwesen besitzt und mangels langjähriger persönlicher Beziehungen zu den wohlhabenderen Klassen des Städtchens sich an gewerbsmäßige Darlehnsgeber wendet. Die vor einigen Jahren wegen der Ausschreitungen gegen die Juden in Schivelbein stattgehabten gerichtlichen Verhandlungen haben nach dieser Richtung hin die Sachlage durch Beispiele klar gestellt.

Desgleichen trat der Geldwucher früher in sehr krasser Weise gelegentlich der Parzellirungen von bäuerlichen u. s. w. Grundstücken zu Tage. Der Bericht unseres Hauptdirektoriums über die Lage des bäuerlichen Grundbesitzes hat im Jahre 1882 eine große Zahl von Fällen nach dieser Richtung hin genauer bezeichnet. Neuerdings hat der Schaden den bäuerlichen Besitzer klug gemacht, er kennt die Winkelzüge der gewerbsmäßigen Parzellanten und versteht sie zu umgehen. So haben in dem Kreise Kolberg-Köslin große Parzellirungen in den letzten 3 Jahren stattgefunden — etwa 900 Morgen —, ohne daß wucherische Momente hervorgetreten sind.

Wenn in Obigem als zweifellos hervorgehoben werden soll, daß der Geldwucher in der Regel auf dem flachen Lande des Vereinsbezirkes zurückgegangen ist, so kann das gleiche von dem Waaren-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Naturalienwucher **nicht** behauptet werden. — Im Gegentheil — es scheint, als ob die Wuchergesetze die Gewinnsucht jetzt gerade mehr auf den Waaren- u. s. w. Wucher verlegt haben. Die Leichtigkeit der Werthverdunkelung auf diesem Gebiete kommt dem Wucherer gelegentlich einer eventuellen Klage immer zu statten.

Aus einer großen Zahl mehr oder weniger genau beleuchteter Fälle des oben erwähnten Wuchers gelange ich dazu, denselben in folgende Kategorien zu bringen:

1) Der Waarenwucher gegenüber dem größeren und mittleren Besitz.

Es ist notorisch, daß der größere und mittlere ländliche Besitz im Vereinsdistrikte den am meisten leidenden Theil der Landwirthschaft ausmacht. Die Gründe sind im wesentlichen: zu geringes Anlage- und Betriebskapital neben der großen Schwierigkeit, bei meist schlechten Absatzwegen und mangelndem Binnenkonsum (wir haben leider keine nennenswerthe Industriebevölkerung) Konkurrenz-Angebote beim Verkaufe der Bodenprodukte zu finden.

Aus dieser allgemeinen Sachlage heraus hat sich in vielen Theilen des Vereinsdistriktes eine Kategorie von wenig skrupulösen Kaufleuten gefunden, welche aus diesen Verhältnissen einen ungerechtfertigten Nutzen ziehen.

Die zumeist in stetem Geldmangel arbeitenden Landwirthe des hier bezeichneten Grundbesitzes finden bei den erwähnten Kaufleuten — meist Kommissionsgeschäfte — anfänglich freundlichstes Entgegenkommen durch Gewährung von Vorschüssen auf bestimmte zu liefernde Produkte. Je nach der hieraus resultirenden Abhängigkeit des betr. Landwirthes werden demselben nun in völlig ungerechtfertigte Weise Ausstellungen an der Waare gemacht. Kann Verkäufer den angenommenen Vorschuß nicht anderweitig ausgleichen, so heimst der wucherische Geschäftsmann nebst seinem Kapital und Zinsen noch einen sehr beträchtlichen Werth durch Preisdruck der Waare ein. — Eben so muß die bezügliche Art von kreditbedürftigen Landwirthen es sich gefallen lassen, ungerechtfertigt höhere Preise und minderwerthige Waare beim Bezug von Düngemitteln, Sämereien und Oelkuchen u. s. w. als Folge der eingetretenen Abhängigkeit zu akzeptiren. Auf diese Weise bilden sich in relativ kurzer Zeit Buchschulden beim bezüglichen Geschäftsmann, die derselbe sowohl durch Wechsel als durch hypothekarische Eintragung sicher zu stellen weiß.

Wie die Noth indeß erfinderisch macht und in der Wahl der Mittel wenig wählerisch sein läßt, so findet die oben bezeichnete Kategorie von Geschäftsleuten oft in dem Geprellten ihren Meister: Roß und Reiter sieht dann niemand wieder.

Die gegenseitige Geschäftsmoral hat sich in solchen Fällen kompensirt, — jedoch immer auf Kosten des Allgemeininteresses.

2) Der Waaren- und Naturalienwucher gegenüber dem ländlichen Kleinbesitz und dem Tagelöhner.

Den kleineren Verhältnissen angepaßt, nimmt der Wucher hier ungefähr denselben Gang wie oben unter 1 hervorgehoben worden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Häusler und kleine Büdner, der mit geringen Mitteln sein Anwesen kaufte, oder der Tagelöhner, der aus der Hand in den Mund lebend augenblickliche Bedürfnisse nicht decken kann, nimmt Waaren von dem überzahlreich vertretenen Zwischenhändler. Er versichert seinem Gläubiger, in kürzester Zeit ihm durch Verkauf des oder der Produkte bezw. durch Ueberweisung seines Lohnes gerecht zu werden. Der Rückzahlungstermin rückt heran und der Schuldner erscheint pünktlichst mit dem Werthe des Darlehns; der oftmals unreelle Zwischenhändler aber weist ihn zurück: er könne zur Zeit das Geld nicht brauchen, er wolle auf lange hinaus die Schuld stehen lassen. Dies wird meist dankbar angenommen — giebt's doch in der Wirthschaft genug Bedürfnisse zu decken, auch wartet schon der Steuererheber mit einer ganzen Musterkarte von Steuern und Zuschlägen! —

Bei planmäßigem Vorgehen wählt der Gläubiger nun einen Augenblick, in welchem der Schuldner sicher nicht bei Kasse ist, um seine Forderung geltend zu machen. Man einigt sich dann gewöhnlich — durch Zahlung von Naturalien *unter* dem Marktpreise oder durch Ueberlassung eines Wechsels. Letzterer wird einige Male prolongirt, unter starkem Zuwachs an Zinsen, und erscheint alsdann nach einiger Zeit als Eintragung im Hypothekenbuche. Damit ist dann das Loos des kleinen Eigenthümers besiegelt: binnen kurzem wird er aus dem Stande der Besitzer in den der Tagelöhner gedrängt, das ländliche Proletariat vermehrend.

Um den Tagelöhner nicht in die erwähnte Abhängigkeit von wucherischen Händen kommen zu lassen, ist mit besten Resultaten an vielen Orten die Anlage von kleinen Ortssparkassen oder von Konsumvereinen ausgeführt worden. Letztere haben, auf dem Prinzip der Baarzahlung fußend, den *besonderen* Vorzug, erzieherisch auf die Wirthschaftlichkeit zu wirken, leichtsinnigem Schuldenmachen die Gelegenheit nehmend. Desgleichen verschließt der Konsumverein dem kleinen Tagelöhner in der Regel den Zutritt zum kleinen Detailisten — ein besonderer Segen, weil in der Regel dieser auch Schankwirth ist.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XXVI.

Westpreußen.

Aus Westpreußen war ein ausführlicher Bericht über die Wucherverhältnisse nicht zu erlangen. Das Mitglied des Landes-Oekonomie-Kollegiums v. Kries-Trankwitz theilt das Nachstehende mit:

Ich hatte von vornherein die Ansicht, daß in hiesiger Gegend der Wucher auf dem Lande keine Stätte mehr habe und daß seit Emanation des Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880 sich hierin für die kleineren Besitzer eine segensreiche Wandlung vollzogen habe. Gleichwohl konnte ich mir nicht verhehlen, daß ein solches Urtheil objektiv wenig Werth habe, wenn es nicht in tiefer eingehender Information begründet sei, und diese mir zu verschaffen, habe ich mir mehrfache Mühe gegeben, mußte aber leider an Stelle eines sehr informirten Amtsrichters, welcher grade gestorben war, andre Kräfte aufsuchen, welche auch geneigt waren, nach dieser Richtung hin wirklich ausführlich sich zu expektoriren — was keineswegs immer der Fall war!

Ich glaube nun also mittheilen zu können, daß der Wucher auf dem Lande hier bei uns im allgemeinen keine Stätte mehr hat.

Ich glaube also sämmtliche Fragen ad 1—5 verneinen zu sollen.

Zur Frage 6 erlaube ich mir zu bemerken: Es macht sich heutzutage nicht sowohl der Mangel an ausreichenden Kreditinstituten in den meisten Gegenden fühlbar, als der hohe Preis, um welchen der kleine Mann sein Geld von den vorhandenen Instituten erhält! Dies ist in den meisten Kredit-Vorschußbanken 7 %. Es ist dies in der That ein mit den heutigen Konjunkturen gar nicht im Einklang stehender Zinsfuß. Wir haben aber kein anderes Institut, welches uns im Inneren der Provinz Personaltredit gewährte. Die Reichsbank hat ihre Filialen nur in den größeren Städten. Ich habe schon früher im Landes-Oekonomie-Kollegium die Förderung des Personalkredits durch Vermehrung der Bankfilialen und ländlichen Darlehnskassen empfohlen.

Hätten wir Landleute, groß und klein, Gelegenheit, heute uns Personalkredit zu verschaffen gegen 4 % Zinsen, so stände es weit besser um den Grundbesitz und auch der Wucher würde da, wo er dominiren mag, seinen Boden verlieren!

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zu Nr. 7: Es erscheint mir ganz unzweifelhaft, daß das Gesetz vom 24. Mai 1880 von sehr vortheilhaftem Einfluß geworden ist gegen wucherische Ausbeutung.

Es wäre vielleicht gerade in hiesiger Provinz — wo die Unwirthschaftlichkeit der Frauen unserer Arbeiter eine allgemeine Kalamität bildet — angezeigt, die Schulden im Wirthshause nur bis zu einem ganz geringen Betrag für einklagbar zu erklären; denn es ist zweifellos, daß der Arbeiter zu viel borgt, weil ihm vom Krämer leicht kreditirt wird!

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

XXVII.

Ostpreußen.

Der Vorsitzende des landwirthschaftlichen Zentralvereins für den Regierungsbezirk Königsberg, Rittergutsbesitzer Alfieri, bemerkt über die Wucherfrage:

In hiesiger Provinz und speziell in meiner Gegend kommen alle die geschilderten Formen des Geschäftsverkehrs alias Wucher vor. Mir sind Fälle bekannt, in denen ordentliche wirthschaftliche Leute durch derartige Manipulationen ihr gesammtes Eigenthum verloren haben. Die Schuld an diesen Verlusten trägt fast immer die Unwissenheit und Vertrauensseligkeit der kleinen Besitzer, welche in einer Zeit des Bedürfnisses oder der Noth die ihnen angebotene Hilfe annehmen und nachher ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen, oder nicht erfüllen können. Die Darleiher von Geld, Vieh oder Waare betreiben ihre Geschäfte derartig, daß sie durchaus nichts Strafbares begehen.

Durch den vor mehreren Jahren erfolgten Konkurs der Muldszener Kreditgenossenschaft kommen heute noch frühere Mitglieder derselben, welche keine Ahnung davon haben, daß sie mit ihrem gesammten Eigenthum für die Ausfälle haftbar sind, um Haus und Hof. Diese Leute haben in der Regel nur kleinere Beträge auf Wechsel entnommen und haben dieselben richtig bezahlt, haben aber dazu den Beitritt zur Genossenschaft unterzeichnet.

Vergeblich haben sich einflußreiche Persönlichkeiten bemüht, derartigem Unwesen und dem daraus resultirenden Unglück zu steuern, es ist aber fast niemals zu helfen, da alles auf legalem Wege zugeht und es gewöhnlich zu spät ist, wenn man davon erfährt.

Ich glaube, daß es kaum ein Mittel giebt, hierin etwas zu ändern, ich weiß wenigstens keins, es sei denn daß alle derartigen Geschäfte nur vor dem Richter gemacht werden könnten und daß der letztere die Verpflichtung hätte, die Leute vor den Folgen und vor ihrem Verderben zu warnen.

Ueber den Wucher auf dem Lande im Regierungsbezirk Gumbinnen berichtet der Generalsekretär Stöckel in Insterburg:

Im Regierungsbezirk Gumbinnen als dem östlichen Grenzbezirk Ostpreußens, Preußens und Deutschlands kann man von einem verbreiteten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wucher auf dem Lande als von einem deutlich erkennbaren und nachzuweisenden Uebel nicht sprechen. Sicherlich kommen hier wie überall auch in dieser Beziehung Uebertretungen des Gesetzes vor, allein sie werden im Vergleich zu anderen nie auszurottenden Gesetzesüberschreitungen und Verletzungen numerisch sehr geringfügig sein und dürften Ermittelungen bei den Gerichten der Provinz voraussichtlich das Resultat ergeben, daß Anklagen wegen Wuchers zu den großen Seltenheiten gehören. Will man auch annehmen, daß der Wucher das Licht scheut und sich geschickt und listig den Strafgesetzen entzieht oder diese umgeht, so muß man doch zugeben, daß immer hier und dort Fälle bekannt werden würden, welche Anlaß zur Einleitung der Untersuchung gäben. Dem Berichterstatter war es nicht möglich solche Ermittelungen anzustellen, doch sei es gestattet darauf hinzuweisen, daß eine durch Gerichte aufzustellende Statistik über die in allen Theilen des Landes seit Einführung der Wuchergesetze zur Untersuchung und Verurtheilung gekommenen Fälle einigen Anhalt geben dürfte, um den bestehenden Wucher in den verschiedenen Provinzen zur Anschauung zu bringen.

Wir haben eine große Zahl von Gutachten von Männern eingefordert, welche mitten im Leben der ländlichen Bevölkerung stehen, als von Geistlichen, Lehrern, Landleuten und Gewerbetreibenden, und alle Gutachten lassen sich dahin zusammenfassen, daß von einem Wucher auf dem Lande als von einer deutlich erkennbaren und nachzuweisenden Krankheitserscheinung in unseren einfachen ländlichen Verhältnissen nicht berichtet werden kann. Wie schon erwähnt kommen zweifellos auch hier in kleinen und kleinsten Verhältnissen Fälle von Wucher vor, allein sie sind selten und berechtigen ebensowenig zu der Behauptung, daß der Wucher herrsche, wie andere Gesetzesüberschreitungen, z. B. die ohne Zweifel vorkommenden Fälle von Unzucht, Kuppelei und dergl. mehr, zu der Annahme berechtigen, als sei in unseren ländlichen Kreisen die Prostitution ein so verbreitetes Uebel, daß besondere Maßregeln gegen dieselbe ergriffen werden müßten.

Die gestellten Fragen beantworten wir in der Reihenfolge, wie sie gestellt worden sind:

In welchen Formen und in welchem Umfange tritt der Geld- und und Kreditwucher hauptsächlich auf?

Ein ausgebreiteter Geld- und Kreditwucher ist nicht vorhanden. Man kann wohl den Satz aufstellen, daß sich der Wucher auf dem Lande mit dem Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft verringert hat. Die Darlehen gegen Naturalleistungen als Arbeit, Antheil am Erdrusch und dergl. mehr würden sich fast stets als Wucher charakterisiren lassen, wenn man die ortsüblichen Preise der ausbedungenen Leistungen zu Grunde legt und dieselben zu Geld als Zinsen berechnet.

Diese Art der Verzinsung von Darlehen ist fast gänzlich verschwunden, es mögen einzelne Fälle vorkommen, allein sie sind sehr vereinzelt und viele derselben können gar nicht als Wucher angesprochen werden. Beispielsweise wird seitens der Bauern und Eigenkäthner und dergl. mehr die Miethe für Wohnungen, welche freie Arbeiter, sogenannte Losleute miethen, zum Theil noch in Naturalleistungen berechnet. Es wird für

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stube mit Zubehör, oft auch ein Stück Garten, eine niedrige Miethe in Geld festgesetzt und ferner bedungen, daß der Miether in der Erntezeit gegen ein festgesetztes sehr geringes Tagelohn eine bestimmte Zahl von Arbeitstagen leisten muß. Da nun die Arbeitskraft des Miethers gerade in der Erntezeit den höchsten Preis hat, so könnte man hier bei nur oberflächlicher Beobachtung von Wucher sprechen. Der Miether könnte in dieser Zeit leicht 2 Mark täglich verdienen und muß beim Vermiether oft für einen ganz geringen Lohn (25 bis 50 Pf.) arbeiten. Diese Einbuße ist jedoch in den meisten Fällen nur eine imaginäre, da sich die Miethe erst durch diese Leistungen berechnet. Thatsächlich zahlen alle Arbeiter bei solchen Kontrakten höhere Miethen, als wenn sie reine Geldmiethen zahlen würden. Es ist dies eben noch ein Rest von Naturalwirthschaft, welcher im Abnehmen begriffen ist, der wohl nicht als Wucher aufgefaßt werden kann. Zudem wird die Gegenleistung des Vermiethers ihrerseits oft durch andere Leistungen als Fuhren, Dreschерlohn im Winter und dergl. erhöht, so daß sich ein befriedigendes Verhältniß für beide Theile herausstellt.

Der reine Geldwucher ist im diesseitigen Regierungsbezirk in der Hauptsache durch die Vorschußvereine beseitigt, was sich nur aus der großen Betheiligung der ländlichen Bevölkerung an diesen Vereinen erklärt. Es bestehen zur Zeit im Regierungsbezirk Gumbinnen 24 Vorschußvereine und eine Darlehnskasse nach Raiffeisenschen Prinzipien. Von diesen 24 Vorschußvereinen gehören 19 dem Verband deutscher Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und dem Unterverband für Ost- und Westpreußen an.

Die Theilnahme der ländlichen Bevölkerung ist eine sehr große, in allen Vorschußvereinen Ost- und Westpreußens beträgt dieselbe 42,6 Prozent der Gesammtzahl der Mitglieder.

1884 zählten die 61 zu diesem Verband gehörenden Vorschußvereine 31 506 Mitglieder, an welche Darlehen im Betrage von 77 046 344 Mark gezahlt sind. Die Guthaben der Mitglieder betrugen 6 046 686 Mark, die Reserven 984 501 Mark, zusammen 223 Mark für das Mitglied. Der Zinsfuß schwankte 1884 zwischen 5 und 8 Prozent. Die höheren Zinsen sind diejenigen für Kontokorrent zur täglichen Abhebung und wird diese Form auch von Landwirthen sehr stark benutzt. Im laufenden Jahre hat sich der Zinsfuß dem Stande des Geldmarktes folgend wesentlich reduzirt und alle Vereine haben sich durch Kündigung der noch zu höheren Zinsen aufgenommenen Darlehen und Depositen und Reduzirung der Zinsen billigere Fonds beschafft, und gehen in dem Maße als dies durchgeführt ist auch die Zinsen für die Darlehen an die Mitglieder herunter.

Die wichtigsten Zahlen aus dem Geschäftsbericht der Vorschußvereine im Regierungsbezirk Gumbinnen lassen wir hier folgen, da aus denselben die Wirkung dieser Vereine auf das flache Land am deutlichsten hervortritt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Geschäftsergebnisse von 19 Vorschußvereinen im Regierungsbezirk Gumbinnen im Jahre 1884.

laufende Nummer	Sitz und Name des Vereins	Zahl der Mitglieder	Geschäftsantheile			Reserven			Betriebsfonds		Zahl der Landwirthschaft betreibenden Mitglieder	an Landwirthe gewährte Darlehen
			1884	pro Kopf	Prozent des Betriebsfonds	1884	pro Kopf	Prozent des Betriebsfonds	1884	pro Kopf		
1	Darkehmen, Vorschußverein	796	133 037	173	36,5	16 704	21	4,4	378 321	475	591	1 157 180
2	Goldap, „	621	119 521	192	23,6	13 956	22	2,7	505 295	813	269	
3	Gumbinnen, „	1196	387 028	323	30,8	52 380	43	4,2	1 255 105	1 049	432	1 848 967
4	Heydekrug, „	633	82 978	131	53,0	7 510	12	4,8	156 426	247	471	361 418
5	Insterburg, „	2865	782 875	273	33,1	131 572	46	5,4	2 396 902	836	1545	4 041 414
6	Johannisburg, Neue Kreditgesellschaft	1062	39 625	37	19,6	8 780	9	4,3	201 330	190	756	519 365
7	Kaukehmen, Kreditgesellschaft	529	160 932	304	22,8	26 447	50	3,8	704 008	1 331	352	604 223
8	Lötzen, Vorschußverein . . .	572	67 029	117	23,3	9 529	16	3,3	286 923	501	514	661 788
9	Lötzen, Kreditgesellschaft . .	152	33 377	219	18,7	3 214	21	1,8	178 665	1 175	78	269 700
10	Lyck, Vorschußverein	563	155 042	275	19,9	18 472	33	2,3	780 401	1 386	251	320 500
11	Marggrabowa, Kreditgesellsch.	61	80 186	1314	16,7	48 982	803	10,2	477 510	7 828	36	3 004 315
12	Marggrabowa, Vorschußver.	835	47 104	56	19,3	17 071	20	7,0	243 721	292	502	530 380
13	Pillkallen, „	694	194 834	281	20,0	36 361	52	3,7	971 873	1 400	461	2 700 000
14	Prökuls, „	744	32 921	44	32,3	5 000	7	4,9	101 723	135	670	270 500
15	Ragnit, „	353	82 906	235	29,7	9 109	26	3,3	279 205	791	135	183 742
16	Schmalleningken, „	145	9 051	62	28,8	909	6	2,9	31 347	216	69	21 195
17	Skaisgirren, „	319	55 499	174	34,9	5 490	17	3,4	158 709	497	263	356 480
18	Stallupönen, „	414	66 425	160	15,2	12 889	31	2,9	436 867	1 055	235	1 059 282
19	Tilsit „	822	138 522	168	21,4	18 002	21	2,8	646 197	786	209	118 840
		13 376	2 668 892	4538	26,3	442 377	1256	4,1	10 190 528	21 003	7839	18 029 289

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese 19 Vereine zählen 13376 Mitglieder, von denen 7839 oder 58 Prozent Landwirthe sind. Einzelne dieser Vereine, wie z. B. derjenige Nr. 11, dienen ausschließlich landwirthschaftlichen Interessen.

In allen Kreisen, in denen noch von gewerbsmäßigem Wucher die Rede sein könnte, ist die Betheiligung der ländlichen Bevölkerung an diesen Vereinen eine relativ geringe. — Die Zahl der Mitglieder ist eine so bedeutende, wie sie Vereine anderer Art nicht aufzuweisen haben; so zählen die aufgeführten 19 Vorschußvereine etwa 1600 Landwirthe mehr zu ihren Mitgliedern, als sämmtliche landwirthschaftlichen Vereine des Bezirkes. Nach der Statistik der Vorschußvereine ist der Regierungsbezirk Gumbinnen derjenige im östlichen Deutschland, in welchem die Betheiligung der Landwirthe an diesen Vereinen im Verhältniß zu derjenigen anderer Stände den höchsten Prozentsatz erreicht.

Bei Besprechung dieser Vereine und ihrer Wirksamkeit muß hervorgehoben werden, daß sich die Geschäftsführung derselben in den letzten Jahren wesentlich konsolidirt hat. Die Thätigkeit des allgemeinen und des provinziellen Verbandes trägt hier goldene Frucht. Die Revision der Genossenschaften durch den Verbandsrevisor und Verbandsdirektor ist fast vollständig durchgeführt, und in allen Fällen, in denen ein Verein nicht prosperirt oder zu Grunde geht, bestimmt nachzuweisen, daß sich derselbe an der Verbandsthätigkeit nicht betheiligt hat oder daß er die von den Verbänden und der Anwaltschaft empfohlenen Grundsätze nicht befolgt hat.

Als eine weitere Kreditquelle auch für das flache Land sind die Kreis- und Kommunal-Sparkassen zu betrachten, deren Zahl sich in unserem Bezirk sehr schnell vermehrt. Auch diese Kassen geben Kredite an Landwirthe und wird sich die Verbindung, welche diese Kassen unter sich erstreben, sicherlich als sehr wohlthätig erweisen und feste Grundsätze für die Geschäftsführung und Kreditgewährung sich herausbilden.

Auch bleibt zu erwähnen, daß die Provinzial-Hilfskasse für Ostpreußen nach ihrer Reorganisation mit einem Fonds von 20 Millionen Mark den Meliorations-Kredit der Landwirthe zu befriedigen bestimmt ist. Der Realkredit ist augenblicklich als ein vollständig ausreichender zu bezeichnen und ist die Herabsetzung der landschaftlichen Pfandbriefe auf $3^1/_2$ Prozent eine sehr große und weitgehende Erleichterung für den landwirthschaftlichen Besitz.

Daß bei und trotz dieses großen weit verbreiteten und ausgebildeten Systems der Kreditbefriedigung sich einzelne Fälle finden, sei es aus Unbeholfenheit oder Unkenntniß, sei es weil die Kreditfähigkeit überhaupt nicht mehr vorhanden ist, in welchen der legale Weg nicht zur Befriedigung des Kredites führt, in denen der Wucher einen Winkel findet, in welchen er sich einfressen kann, soll nicht bestritten werden, nur ist uns trotz der umfangreichen Umfrage kein bestimmter Fall namhaft gemacht worden.

Es finden sich im wirthschaftlichen Leben selbstredend sehr häufig Verhältnisse, die zu einer gewissen Abhängigkeit des Schuldners vom Gläubiger führen, ohne daß hier ein Vorhandensein von Wucher nachgewiesen werden kann. Hat z. B. ein Landmann bei einem Kommissionär Vorschüsse, so versteht es sich dem Herkommen gemäß von selbst, daß er diesem Kom-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

missionär auch seine Produkte zum Verkauf übergiebt und auch in vielen Fällen Futterstoffe und Düngemittel von demselben bezieht. Diese Abhängigkeitsverhältnisse, welche früher beim mittleren und Großgrundbesitz Regel waren, nehmen sehr ab und die großen bezüglichen Kommissionsgeschäfte verlieren jährlich an Umfang und Bedeutung.

Die Ursache dieser Erscheinung liegt wohl allein in der Ausbreitung des Bahnnetzes und der dadurch ermöglichten Selbständigkeit der kleinen Plätze. Früher exportirte Ostpreußen seinen ganzen Ueberschuß von Königsberg zur See. Königsberg war der Hauptabsatzort für alle landwirthschaftlichen Produkte und die großen Kommissionshäuser Königsbergs arbeiteten mit dem Grundbesitz der ganzen Provinz und alle kleinen Plätze waren lediglich Verkaufsplätze für Königsberg. Jetzt sind diese Verhältnisse ganz andere. Ein Blick auf die Karte lehrt, wie viel kürzer die Wege für den Osten und Süden unserer Provinz nach Mitteldeutschland geworden sind, und auf Grund dieser neuen und besseren Kommunikation ist heute jeder kleine Platz selbständiger Käufer und sendet Getreide u. a. m. direkt nach dem Westen oder Königsberg, jenachdem die Konjunkturen dies bedingen.

Diese Dezentralisation im Handel und im Absatz landwirthschaftlicher Produkte, die sich in den ackerbautreibenden Distrikten Deutschlands mit rapider Schnelligkeit entwickelt hat, ist in Ostpreußen und da vielleicht am meisten im Regierungsbezirk Gumbinnen durch die vollständige Umwälzung des landwirthschaftlichen Betriebes und der Produktionsverhältnisse gefördert worden. Vor 20 Jahren bestand der größte Werth unseres Exportes in Getreide, heute bildet Getreide nicht mehr den Hauptbestandtheil desselben, sondern die Produkte der landwirthschaftlichen Thierzucht nehmen den Löwenantheil für sich in Anspruch.

Der Handel in den Seestädten ist diesem Umschwung nicht gefolgt, kein Hafenplatz der Ostsee hat auch nur in geringem Maße den Butterhandel in die Hand genommen und der Landwirth hat sich selbst sehr mühsam neue Absatzquellen suchen müssen, hat sich aber dadurch zum weitaus größten Theil von der Abhängigkeit von seinen früheren Abnehmern emanzipirt.

Ein weiteres Eingehen auf diesen in seinen Erfolgen hochwichtigen Umgestaltungsprozeß in den Absatzverhältnissen ist hier nicht am Platze, es mußte desselben jedoch Erwähnung geschehen, da sich durch diese Umgestaltung im großen ganzen die Abhängigkeit der bezüglichen Produktion vom Abnehmer gemindert hat und somit auch dem Wucher hier ein sehr starker Riegel vorgeschoben ist.

Der größte Feind des Wuchers dürfte jedoch in dem stetigen Sinken des Zinsfußes zu finden sein. Mehr als alle Gesetze dies vermögen, drängt das Sinken des Zinsfußes den Wucher zurück und man kann die Wirkung dieses Rückganges bis in die letzten Ausläufer des Kreditwesens schon heute deutlich erkennen.

Geht nun das Resultat der Nachforschungen dahin, daß Wucher als ein herrschendes und nachzuweisendes Uebel nicht besteht, so ist es auch selbstredend, daß die weiteren Fragen nicht beantwortet werden können,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und gehen wir nur auf einige derselben ein, um dem Vorwurf einer oberflächlichen Behandlung der Sache zu begegnen.

Der Gewerbetreibende und kleine Landmann ist dem Wucher entrückt. Selbstredend kommen wie schon erwähnt gerade in den kleinsten Verhältnissen Fälle von wucherischer Handlungsweise vor, die das Licht scheuen und nicht nachzuweisen sind, doch sind sie selten.

Ein schädliche Wirkung des Wechselrechtes hat sich nach keiner Seite hin geltend gemacht, im Gegentheil hat sich durch das Genossenschaftswesen eine weit verbreitete Kenntniß über Wesen und Bedeutung des Wechsels herausgebildet.

Von Viehwucher ist in Ostpreußen keine Rede. Der Handel mit allen landwirthschaftlichen Hausthieren ist ein sehr umfangreicher, jährlich zunehmender, ohne daß in demselben bisher Erscheinungen zu Tage getreten wären, welche in irgend welcher Beziehung zu der Wucherfrage stünden. Der Umsatz von Vieh und Pferden vollzieht sich für den kleinen Interessenten fast ausschließlich auf den Viehmärkten und nur gegen Baarzahlung. Schweine, Schafe und Geflügel werden meistens von Händlern aus dem Hause, ebenfalls gegen baar, gekauft und besteht irgend welche Abhängigkeit zwischen Käufer und Verkäufer nicht. Leihverhältnisse in der Viehnutzung und Viehhaltung kommen nicht vor und könnten einzelne Fälle nur zu den seltensten Ausnahmen gehören. Armuth und Bedürftigkeit des Viehbesitzers kommen lediglich durch die ärmliche Beschaffenheit des Viehes, nicht aber durch Schuldverhältnisse, welche sich als Wucher auffassen lassen, zum Ausdruck. In der Verbesserung auch der kleinsten Viehbestände hat sich in den letzten 15 Jahren ein gewaltiger durchgreifender Fortschritt vollzogen.

Die Parzellirungen treten in nicht großem Umfange auf und sind jedenfalls von keiner großen Bedeutung für die vorliegende Frage, da die meisten der wenigen Parzellirungen reeller Natur sind. Die Zahl der Parzellirungen hat sich in den letzten Jahren sehr vermindert. Der Waareneinkauf der Landwirthe läßt im großen und ganzen viele Mängel und Uebelstände erkennen, namentlich ist der auf diesem Gebiete meistens in aufdringlichster Weise gebotene Kredit auf sehr lange Fristen, bei Düngemitteln oft bis zu einem Jahr, von verderblicher Wirkung. In wohlhabenden Gegenden kauft der Bauer noch meistentheils gegen baar, allein das Aufdrängen des Kredits führt doch oft zur Abnahme der Baarzahlung.

Die Konkurrenz drückt hier die Preise und verhindert eine zu grobe Uebervortheilung, die gelieferten Waaren werden jedoch geringer und wird viel schlechte Waare verkauft. Hier können unserer Ansicht nach nur genossenschaftlich organisirte Konsumvereine helfen, wie sie bei uns bestehen und mit großem Erfolg arbeiten. Die landwirthschaftlichen Konsumvereine zu Insterburg, Angerburg, Lötzen, Stallupönen und Pillkallen, welche unter sich zu einem Geschäftsverbande behufs gemeinsamen Einkaufes verbunden sind, zählen 300 Mitglieder und haben einen Jahresumsatz von 100 bis 120 000 Zentner Waaren im Werthe von 5 bis 600 000 Mark. Der Geschäftskreis dieser landwirthschaftlichen Konsumvereine beschränkt sich wesentlich auf Dung- und Futterstoffe und Saaten und ist es Hauptaufgabe dieser Vereine alle Waaren nach dem durch chemische Analyse ermittelten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Werth zu verkaufen. Nach dieser Richtung liegt für die Selbsthilfe noch ein weites Feld für nutzbringende und segensreiche Arbeit vor.

Kommen wir schließlich zu dem Endresultat, daß der Wucher in Ostpreußen nur in seltenen Ausnahmefällen vorkommt, so sollen durch dieses Urtheil die bezüglichen Zustände durchaus nicht als normale bezeichnet werden. Die Besserung liegt aber nur in der Richtung der Belehrung und Selbsthilfe, nicht in der der Gesetzgebung.

Wo Fälle von Wucher nachzuweisen sind, da handelt es sich wohl in allen Fällen um bereits vernichtete Existenzen, die durch die Noth kopflos gemacht den Schein der wirthschaftlichen Existenz aufrecht erhalten wollen.

Wir glauben somit zu dem Gesammturtheil berechtigt zu sein, daß Wucher auf dem Lande in einzelnen Fällen vorkommt, daß diese Fälle jedoch so selten sind, daß man nicht von Wucher auf dem flachen Lande von einem verbreiteten Uebel sprechen kann.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57282-3 | Generated on 2023-01-16 13:13:43
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/